Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1917)

Rubrik: Ordentliche Frühjarssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 4. Mai 1917.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrssession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich Montags den 21. Mai 1917, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Gemeindewesen.

zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.
- 2. Gesetz betreffend die Zivilprozess-Ordnung für den Kanton Bern.
- 3. Gesetz über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1917.

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret betreffend das Verfahren vor dem kanto-
- nalen Versicherungsgericht.

 2. Dekret betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen. (Revision.)
- 3. Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.
- 4. Dekret betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

- 1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
- 2. Volksbegehren für Erlass eines neuen Steuergesetzes.
- Volksbegehren für Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Der Direktion der Polizei:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

Kunsthalle Bern; Staatsbeitrag.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- 2. Bern, Amthaus und Bezirksgefängnis; elektrische Beleuchtung.

1

Der Direktion der Landwirtschaft und der Forsten:

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

2. Rütti-Zollikofen, landwirtschaftliche und Molkereischule; Wasserversorgung.

3. Schwand-Münsingen, Staatsdomäne; Wasserversorgung.

4. Waldkäufe und Verkäufe.

 Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen; Zwischenrevision.

6. Steinkohlenbohrungen im Jura; Staatsbeteiligung.

Der Direktion der Sanität:

Rothausgut; Betriebskredit.

Anzüge und Anfragen:

 Motion G. Müller und Mithafte vom 18. September 1916 betreffend Einschränkung des Demonstrationsverbotes.

2. Motion Schürch und Mithafte vom 1. November 1916 betreffend Revision der Besoldungsansätze

für das Staatspersonal.

3. Motion Koch und Mithafte vom 22. November 1916 betreffend Befreiung der festen Nebenbezüge des Transportpersonals von der Einkommenssteuer.

4. Interpellation Grimm und Mithafte vom 22. November 1916 betreffend Einführung der obligatorischen Krankonversicherung

torischen Krankenversicherung.

Wahlen:

1. Wahl des Grossratsbureaus.

2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

3. Wahl des kantonalen Steuerverwalters.

4. Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes in die kantonale Rekurskommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Alb. Berger.

Erste Sitzung.

Montag den 21. Mai 1917,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brüstlein, Bühlmann, Burkhalter, César, Eberhardt, Engel, Frutiger, Gerber, Girod, Grimm, Hauswirth, Hochuli, Imboden, Kammermann, Lauper, Montandon, Moor, Münch, Paratte, Peter, Rohrbach, Saunier, Schüpbach, Stämpfli, Thönen, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Berger (Schwarzenegg), Cueni, Grosjean, Gyger, Haldimann, Hiltbrunner, Käser, Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Linder, Merguin, Mouche, Ramstein, Schlup, Scholer, Zbinden, Zurbuchen.

Präsident. Am 23. Dezember letzten Jahres starb nach längerer Krankheit, die ihn verhindert hatte, an den letzten Sessionen unseres Rates teilzunehmen, Herr Grossrat Johann Bigler, Landwirt, in Wasen. Herr Bigler, geboren 1850, war einer unserer ältesten Kollegen und gehörte unserm Rate seit 1898 an. Aufgewachsen im Buchholterberg, siedelte er sich zuerst in Unterlangenegg an. Man wusste ihn dor't zu schätzen und er wurde in verschiedene Gemeinde-behörden gewählt. Anfangs der 90er Jahre wurde er in Wasen bei Sumiswald sesshaft, wo er sich durch sein ruhiges, versöhnliches Wesen bald das Zutrauen der Bevölkerung erwarb. Auch dort bekleidete er mehrere Gemeindebeamtungen; so sass er jahrelang im Gemeinderat und war während langer Zeit Präsident der Schulkommission; in der bewegten Periode des Bahnbaues durch den Wasen war er Gemeindepräsident. Wenige Jahre nach seiner Uebersiedlung ins Emmental wurde er vom Wahlkreis Sumiswald in den Grossen Rat gewählt. Hier trat er infolge seines bescheidenen Wesens nicht in den Vordergrund. Herr Bigler war ein leutseliger, freundlicher Mann, der entsprechend seiner bescheidenen Art auch am politischen Kampf nicht stark teilnahm, aber als Mitglied der konservativen Fraktion unseres Rates treu und fest zu seiner Ueberzeugung stand. Seine religiöse Natur hat ihm den Weg gewiesen zur Betätigung in kirchlichen Angelegenheiten unseres Landes und ihn

auch hier hauptsächlich in Kommissionen geführt, die solche Fragen vorzuberaten hatten. Wir wollen diesem pflichtbewussten, würdigen Kollegen eine freundliche Erinnerung bewahren, und ich ersuche Sie, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Seit der letzten Session sind zahlreiche Eingaben eingelangt zum Gemeindegesetz. Dieselben sind an die Kommission für das Gemeindegesetz überwiesen worden, und ich nehme an, sie werde dann bei Behandlung dieses Geschäftes auf dieselben zu sprechen kommen.

Erst heute ist eine umfangreiche Eingabe der Gemeinde Gäserz zum Dekret betreffend Vereinigung der Gemeinden Gäserz und Brüttelen eingelangt. Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe der Kommission zu überweisen. (Zustimmung.)

Ferner liegt eine Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten des Kantons Bern vor, welche die Revision des Dekretes betreffend die Teuerungszulagen postuliert. Wie Sie aus dem Kreisschreiben ersehen, figuriert diese Revision bereits auf unsern Traktanden und der Rat wird sich noch in der gegenwärtigen Session damit zu befassen haben. Die Eingabe geht daher an die betreffende Kommission und wird eventuell bei der Behandlung des Dekretes noch zu Rate gezogen werden.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangen die Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind

am 10. Dezember 1916 im Wahlkreis Bernobere Gemeinde: eidg. Beamter Gottfried Wälchli und Generalsekretär Emil Düby, beide in Bern;

im Wahlkreis Bern mittlere Gemeinde: Malermeister Fritz Traffelet in Bern;

am 28. Januar 1917 im Wahlkreis Freibergen: Gemeindepräsident Paul Triponez in Breuleux.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden stillschweigend validiert, und die Herren Grossräte Traffelet und Triponez leisten den verfassungsmässigen Eid; die Herren Wälchli und Düby legen das Gelübde ab.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Gemeindewesen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. In bezug auf die zweite Beratung des Gemeinde-gesetzes bin ich als Präsident der Kommission in einer etwas sonderbaren Lage. Ich bin heute hieher gereist in der Meinung, namens der Kommission den Antrag zu stellen, es sei die zweite Lesung dieses Geschäftes in der jetzigen Session zu beginnen und zu Ende zu führen, so dass dann die Volksabstimmung im Oktober hätte erfolgen können. Nun hat die Kommission heute beschlossen, Ihnen zu beantragen, die zweite Beratung zu verschieben. Wenn sie diesen Antrag stellen muss, so trifft sie durchaus kein Verschulden. Sie ist bereits vor 14 Tagen zusammengetreten, hat in vier Sitzungen von den vielen eingelangten Eingaben Kenntnis genommen, den Entwurf nochmals artikelweise durchberaten, verschiedene Aenderungen materieller und besonders redaktioneller Natur vorgenommen und sie bereinigen lassen, um sie in einer spätern Sitzung noch einmal zu behandeln.

Heute morgen sind wir wieder zusammengetreten und haben die neue Redaktion behandelt. Wir haben uns bemüht, die Beratung so weit durchzuführen. dass das Resultat sofort gedruckt und im Laufe der Woche verteilt werden könnte, in der Meinung, dass man am Donnerstag mit der Beratung beginne und sie in der nächsten Woche zu Ende führe. Nun sind aber erst in den letzten Tagen, namentlich von Kirchgemeinderäten, wieder Eingaben eingelangt, auch vom Synodalrat ist eine in Aussicht gestellt worden. Neue Fragen sind aufgetaucht; ältere, die hier schon zur Sprache gelangt sind, mussten noch gründlicher erörtert werden, und so sind wir nicht dazu gelangt, den Entwurf vollständig fertigzustellen. Wir sind z. B. nicht dazu gekommen, den Antrag Jobin betreffend kirchliche Prozessionen in der Kommission zu behandeln. Wir haben gefunden, es liege im Interesse der wichtigen Sache, nicht einfach über die verschiedenen Schwierigkeiten hinwegzuhüpfen, sondern der Kommission Zeit und Gelegenheit zu lassen, die Vorarbeit mit der wünschbaren Gründlichkeit zu besorgen. Deshalb möchten wir Ihnen beantragen, in der jetzigen Session die zweite Beratung nicht zu beginnen.

Dabei glaubten wir, auch auf die Vertreter vom Lande Rücksicht nehmen zu müssen, von denen uns gesagt wurde, dass sie bei günstiger Witterung schon nächste Woche mit der Heuernte zu beginnen gedenken. Ich kann das nicht beurteilen; die Herren sollen es besser wissen als ich, ob sie in der Lage wären, eine zweite Woche hier zu bleiben. Sollte ihnen dies möglich sein, so könnten wir uns ganz gut so einrichten, dass wir anfangs nächster Woche zu referieren bereit wären.

Nun ist aber noch etwas hinzugetreten, das ich vorher nicht gewusst habe. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat mir erklärt, dass die wirklich vorbereiteten Geschäfte den Grossen Rat nur etwa zwei Tage in Anspruch nehmen werden, dass aber andere Geschäfte noch im Laufe dieser Woche von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden, so dass der Grosse Rat dann doch nächste Woche wieder zusammentreten müsste. Wir hätten dann die

merkwürdige Erscheinung, dass der Grosse Rat schon am Dienstag oder Mittwoch fertig wäre und am Montag wieder zusammenkäme. Das wäre etwas fatal. Wenn das wirklich der Fall sein sollte, so würden wir uns in der Kommission so einrichten, dass mit der zweiten Beratung des Gemeindegesetzes am Mittwoch oder Donnerstag begonnen werden könnte. Damit_ist nicht gesagt, dass wir sie in dieser Session zu Ende führen müssen, aber wir könnten dann doch die uns in dieser Woche zur Verfügung stehende Zeit ausfüllen. Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Kommission sofort gedruckt werden und das Ergebnis der ersten Beratung mit unsern Abänderungsanträgen im Laufe dieser Woche zur Austeilung an die Mitglieder des Rates gelangt, so dass wir in der Lage wären, wenn die Geschäfte es erlauben, am Mittwoch oder Donnerstag doch mit der zweiten Lesung zu beginnen.

Unter diesen Umständen halte ich es für besser, wenn wir im jetzigen Moment keinen endgültigen Beschluss darüber fassen, ob wir mit der zweiten Beratung beginnen wollen oder nicht, sondern uns je nach dem Verlauf der übrigen Verhandlungen erst morgen oder am Mittwoch darüber schlüssig machen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten ist unwidersprochen. Das Gemeindegesetz bleibt also vorläufig auf der Traktandenliste, ohne dass wir heute schon darüber beschliessen, ob es in der gegenwärtigen Session überhaupt zur Beratung kommen soll oder nicht.

Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir einige aufklärende Be-

merkungen.

Die grossrätliche Kommission hat den Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom Dezember 1913 im Laufe des letzten Jahres und dieses Frühjahres durchberaten und bereinigt. Der Regierungsrat hat zu den ziemlich zahlreichen Abänderungen der Kommission seinerseits Stellung genommen, und im gegenseitigen Hin und Her ist der Entwurf schliesslich zu einer gemeinsamen Fassung gebracht worden. Er hätte in dieser gemeinsamen Fassung zur Austeilung gelangen und auch in der gegenwärtigen Session vom Grossen Rat in erster Lesung behandelt werden können, wenn man sich angesichts der reichbesetzten Traktandenliste und insbesondere der zweiten Beratung des Gemeindegesetzes nicht hätte sagen müssen, dass eine so grosse Materie wie die Zivilprozessordnung nicht zwischenhinein behandelt werden kann, sondern dass man dafür einen etwas grössern Zeitraum muss in Anspruch nehmen können.

Dazu kam noch folgendes. Man hat erst in letzter Zeit entdeckt, dass entgegen der bisherigen Uebung und entgegen der Annahme der Justizdirektion und der Kommission der Regierungsratsentwurf von 1913, der ein ziemlich dickes Heft ist, mit den Motiven und dem Vorbericht dem Grossen Rat noch nicht ausgeteilt, sondern nur zuhanden des Regierungsrates und der Kommission gedruckt worden ist. Unter diesen Umständen ist die Notwendigkeit an uns herangetreten, die Motive, die seinerzeit von Herrn Bundesrichter Reichel verfasst und von Herrn Oberrichter Trüssel teilweise ergänzt und modifiziert worden sind, auf den jetzigen Stand des gemeinsamen Entwurfs des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission zu ergänzen. Der Druck dieser ziemlich weitschichtigen Arbeit wäre in der kurzen, noch zur Verfügung gestandenen Zeit nicht möglich gewesen, und wir haben doch darauf gehalten, Motive, Vorbericht und bereinigten Entwurf gleichzeitig in die Hände der Mitglieder des Rates gelangen zu lassen.

Da man in Regierung und Kommission sowieso darüber einig war, dass der Entwurf in der Maisession nicht zur Behandlung gelangen kann, so hat der Regierungsrat im Einverständnis mit der grossrätlichen Kommission beschlossen, Ihnen zu beantragen, jetzt den Entwurf nicht zur Beratung vorzunehmen, wohl aber jetzt schon in Aussicht zu nehmen, unmittelbar vor der Herbstsession eine Woche der ersten Lesung dieser bedeutenden Vorlage zu widmen Die zweite Lesung müsste dann im Februar oder spätestens März 1918 in einer besondern Tagung des Grossen Rates vor sich gehen, damit die Vorlage gleichzeitig mit der Gesamterneuerung des Grossen Rates und des Regierungsrates im Mai 1918 zur Volksabstimmung gebracht werden könnte. Wir halten es für unumgänglich notwendig, den Entwurf noch in dieser Legislaturperiode fertig zu beraten. Wenn wir nicht so vorgehen, riskieren wir, dass die Legislaturperiode zu Ende geht, währenddem wir mitten in der Beratung des Gesetzes stehen. Das sollte unbedingt vermieden werden.

Ueberdies kann gesagt werden, dass die endgültige Verabschiedung dieses Entwurfes auch sonst dringlich ist. Die Neuordnung und Modernisierung des Zivilprozesses muss nun einmal erfolgen, nachdem wir bereits vor gewissen Gerichten ein Verfahren haben, das dem neuen Zivilprozess entspricht.

Das sind die Bemerkungen, die ich seitens der Regierung zu diesem Traktandum anzubringen habe.

Pfister, Präsident der Kommission. Die Kommission unterstützt den Antrag der Regierung. Es mag vielleicht einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates etwas eigenartig erscheinen, dass die vorberatenden Behörden nunmehr so darauf dringen, dass die Durchberatung des Entwurfs noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode vor sich gehe. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass die Vorlage tatsächlich schon seit längerer Zeit beim Grossen Rat anhängig ist. Sie wurde in der Frühjahrssession 1914 anhängig gemacht und in jener Session ist bereits die grossrätliche Kommission eingesetzt worden. Es war in Aussicht genommen, die Kommission erstmals im August 1914 zu einer Reihe von Sitzungen einzuberufen, um die Vorlage durchzuberaten. Der Krieg hat dieses Vorhaben verhindert und auch auf längere

Zeit hinaus der Kommission den Beginn der Tätig-

keit verunmöglicht.

Wir haben es hier mit einer Vorlage zu tun, die nicht etwa nur in zwei oder drei Sitzungen behandelt werden konnte, sondern deren Studium eine grosse Zahl von Sitzungen nötig machte. Diese Reihenfolge von Kommissionssitzungen konnte erst im letzten Jahr abgehalten werden. Ich darf wohl sagen, dass die Kommission sich der ganzen Angelegenheit sehr gründlich angenommen und die Materie sehr gut vorbereitet hat. Sie hat auch eine besondere Redaktionskommission eingesetzt, die den Auftrag erhalten hat, alle redaktionellen Anträge zu überprüfen und den ganzen Entwurf redaktionell umzugestalten. Sie hat diese Arbeit ebenfalls in mehrfachen Sitzungen im letzten Winter ausgeführt, und so ist das Werk nun zur Behandlung bereit. Wenn wir Gewicht darauf legen, dass die beiden Beratungen im Schosse des Grossen Rates noch in dieser Legislaturperiode vor sich gehen mögen, so geschieht es namentlich des-halb, weil wir nicht die ganze Arbeit dadurch unterbrechen oder gefährden lassen möchten, dass unter Umständen in der nächsten Legislaturperiode die vorberatenden Behörden nicht mehr gleich zusammengesetzt wären wie bisher.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien mit dem Vorschlag der vorberatenden Behörden einverstanden. das Gesetz für heute von den Traktanden abzusetzen und dessen Beratung für nächsten Herbst und kommenden Februar in Aussicht zu nehmen.

Gesetz über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.

Wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht.

Auf morgen angesetzt.

Dekret betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen (Revision).

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist ausgeteilt, sollte aber noch von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden, was im Laufe dieser Woche geschehen wird.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, es ist Sache des Grossen Rates, zu entscheiden, wer das Dekret vorberaten soll. Das letzte Dekret haben Sie allerdings an die Staatswirtschaftskommission gewiesen, aber der Grosse Rat muss sich darüber schlüssig machen, ob er die neue Vorlage einer Spezialkommission oder der Staatswirtschaftskommission überweisen will.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, dass gleich wie das erste Dekret, auch dessen Revision der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung überwiesen werde. Es ist so beschlossen.

Ich möchte den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission anfragen, ob es möglich wäre, das Geschäft bereits auf die Tagesordnung vom Mittwoch anzusetzen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, man wird es auf nächsten Montag ansetzen müssen in Verbindung mit denjenigen Direktionsgeschäften, die ebenfalls verschoben werden müssen.

Auf den zweiten Montag angesetzt.

Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.

Geht an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern.

Volksbegehren für den Erlass eines neuen Steuergesetzes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat sich mit der Sache mehrfach befasst und sich schliesslich auf den sogenannten Verständigungsentwurf geeinigt, dessen definitive Redaktion aber noch nicht fertiggestellt ist. Die Kommission hat die Mitteilung erhalten, dass gestützt auf diese Verständigung sehr wahrscheinlich eine zweite Initiative werde ins Werk gesetzt werden, und sie ist der Meinung, dass die beiden Initiativen dann vom Grossen Rat gleichzeitig zu behandeln wären. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen, kann aber erklären, dass sie der Ansicht ist, das Traktandum sei von der gegenwärtigen Session abzusetzen.

Grieb, Präsident der Kommission. Es ist so, wie Herr Regierungsrat Scheurer soeben mitgeteilt hat. Die Kommission beantragt Ihnen, das Geschäft von der gegenwärtigen Traktandenliste abzusetzen. Ueber die Angelegenheit ist Ihnen anlässlich der

Beratung des Staatsverwaltungsberichtes im September letzten Jahres Bericht gegeben worden. Herr Gustav Müller, Mitglied der Kommission, Herr Regierungsrat Scheurer und Herr Koch, ebenfalls Mitglied der Kommission, haben sich damals über die Sache ausgesprochen. Es war dort von einer Verständigung die Rede, die gesucht werde. Diese Verständigung ist nun gefunden. Die Kommission hat nach zweimaliger Sitzung einen Ausschuss bestellt und es ist ihm gelungen, einen Verständigungsentwurf für ein neues Steuergesetz auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. Die Kommission hat diesen Entwurf behandelt und im grossen und ganzen gutgeheissen; es handelt sich gegenwärtig nur noch um eine redaktionelle Frage, die man im Laufe dieser oder der nächsten Woche wird bereinigen können.

Die Kommission ist nun der Auffassung, es sei der Verständigungsentwurf den politischen Parteien im Kanton zu überlassen, die dafür sorgen sollen, dass auf Grund desselben eine zweite Initiative zustande komme. Wir hätten dann zwei Initiativen, mit denen sich der Grosse Rat wird befassen müssen, sobald die zweite Initiative zustande gekommen sein wird. Wir halten dafür, es sei am besten, wenn beide Initiativen vom Grossen Rat miteinander behandelt werden und stellen Ihnen deshalb den bereits mitgeteilten Antrag, es sei das Geschäft von den Traktanden der gegenwärtigen Session abzusetzen.

Abgesetzt.

Volksbegehren für Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Tschumi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 3. Mai 1914 ist ein Gesetzesentwurf über Jagd und Vogelschutz in der Volksabstimmung verworfen worden. Grund der Verwerfung war in der Hauptsache der Umstand, dass die Pachtjagd im Entwurf Aufnahme gefunden hatte. Kurz nach dieser Verwerfung hat sich aber der kantonale Jagdschutzverein zusammengetan, um eine Initiative in die Wege zu leiten und gelangt nun vor den Grossen Rat mit einem derartigen Begehren. Der ausgearbeitete Entwurf zu einem Gesetz über Jagd und Vogelschutz ist jedoch nichts anderes als der Entwurf, wie er seinerzeit aus den Beratungen des Grossen Rates hervorgegangen ist, unter Weglassung aller derjenigen Bestimmungen, die sich auf die Jagdpacht bezogen. Der Grosse Rat steht also insofern vor einem vollständig bekannten Entwurf.

Die Unterschriftensammlung für die Initiative hat am 1. November 1916 begonnen und ist am 30. April 1917 zu Ende geführt worden. Die Verifikation hat ergeben, dass 15,012 gültige Unterschriften eingelangt sind, dass also das Initiativbegehren zustande gekommen ist. Dieses Gesetz wird dem Grossen Rat nicht viel zu tun geben. Nach Art. 9 der Staatsverfassung muss es dem Volk in der erstfolgenden oder spätestens in der zweitfolgenden Volksabstimmung zum Entscheid übermittelt werden.

Für heute stelle ich den Antrag, für dieses Gesetz eine Kommission zu bestimmen, die lediglich darüber zu befinden hat, ob das Gesetz vom Grossen Rat mit einer Botschaft zu begleiten sei oder nicht. Angesichts der vorliegenden Situation wird diese Kommission keine grosse Arbeit haben, so dass das Geschäft wahrscheinlich noch in dieser Session wird behandelt werden können. Der gedruckte Bericht des Regierungsrates wird morgen oder spätestens am Mittwoch ausgeteilt werden.

Wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Traktanden können behandelt werden. Uebungsgemäss werden sie gewöhnlich auf den Mittwoch der ersten Woche angesetzt. Nun ist aber die Justizkommission mit ihrer Arbeit noch nicht ganz fertig, sie hat noch einige Strafnachlassgesuche und Naturalisationen zu behandeln und wird sich am Mittwoch morgen wieder besammeln. Ich möchte deshalb beantragen, die beiden Traktanden auf Donnerstag zu verschieben.

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat die Geschäfte behandelt, soweit sie ihr rechtzeitig zugestellt worden sind. Wir haben aber wieder die Wahrnehmung gemacht, wie schon wiederholt in den letzten Sessionen, dass im letzten Augenblick noch eine ganze Anzahl neue Geschäfte hinzukommen. Wir hielten wie üblich unsere Sitzung am Freitag vor Beginn der Session und erledigten alle Geschäfte, die vorher bei der Kommission zirkulieren konnten. In dieser Sitzung wurde uns aber ein Dutzend neuer Naturalisationsgesuche vorgelegt, und auch einige Begnadigungsgesuche konnten ebenfalls nicht zirkulieren. Bei den Naturali-sationen waren die Unterschriften der Regierung kaum trocken, als sie an die Kommission gelangten. So waren wir zu unserm grossen Bedauern genötigt, für diese Woche eine neue Sitzung in Aussicht zu nehmen, die nicht früher angesetzt werden konnte als auf den Mittwoch. Wir sind daher mit dem Vorschlag des Herrn Polizeidirektors einverstanden, diese Geschäfte nächsten Donnerstag im Rate zu behandeln.

Diese Unzukömmlichkeiten wiederholen sich Session für Session. Ich habe keinen Auftrag von der Kommission, hier einen Antrag zu stellen, möchte aber meiner persönlichen Meinung Ausdruck geben, dass diesen Unzukömmlichkeiten von seiten der Regierung dadurch ein Riegel geschoben werden sollte, dass sie ungefähr 14 Tage oder drei Wochen vor Beginn der Session Schluss erklärt und bestimmt, dass die nicht rechtzeitig eingelangten Gesuche in der betreffenden Session nicht mehr behandelt werden. Es ist eine starke Zumutung an die Behörden, dass wegen einiger saumseliger Kandidaten, die nun seit den drei Jahren, da der Krieg wütet, noch nicht Zeit gefunden haben, sich zu überlegen, ob sie Schweizerbürger werden wollen oder nicht, jeweilen noch Extrasitzungen der Justizkommission und vielleicht auch des Regierungsrates angesetzt werden müssen. Ich wiederhole, dass das meine persönliche Anregung ist und ich keinen Auftrag der Justizkommission habe, aber es ist nicht gehörig, dass einem einfach in den letzten Tagen noch ein Haufen Geschäfte zur Erledigung vorgelegt werden, damit sie vom Grossen Rat noch behandelt werden können. Die Justizkommission glaubt ein Recht darauf zu haben, die Akten gehörig anzusehen. Das ist nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht, und man soll ihr die gewissenhafte

Prüfung der Akten dadurch ermöglichen, dass einige Zeit vor der Session Schluss erklärt und bestimmt wird, dass nach diesem Termin einlangende Geschäfte nicht mehr behandelt werden.

Auf Donnerstag angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank.

Bereit.

Kunsthalle Bern; Staatsbeitrag.

Auf nächsten Montag angesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Bern, Amthaus und Bezirksgefängnis; elektrische Beleuchtung.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Zwei Geschäfte bereit.

Rütti - Zollikofen, landwirtschaftliche und Molkereischule; Wasserversorgung.

Bereit.

Schwand - Münsingen, Staatsdomäne; Wasserversorgung.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Zwei Geschäfte bereit.

Wirtschaftsplan über die Staatswald ungen; Zwischenrevision.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Steinkohlenbohrungen im Jura; Staatsbeteiligung.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Rothausgut; Betriebskredit.

Bereit.

Motion G. Müller.

Auf morgen angesetzt.

Motion Schürch.

Schürch. Es wäre vielleicht zweckmässig gewesen, wenn man die Motion im Anschluss an das Dekret betreffend die Teuerungszulagen hätte behandeln können. Ich sehe mich aber doch veranlasst, den Antrag zu stellen, sie sei auf nächsten Mittwoch anzusetzen, weil sie unbedingt in dieser Session behandelt werden muss und die Gefahr besteht, dass sie in der nächsten Woche, die schon sehr stark belastet ist, unter Umständen auf der Tagesordnung nicht mehr Platz finden könnte.

Auf Mittwoch angesetzt.

Motion Koch.

Auf Mittwoch angesetzt.

Interpellation Grimm.

Präsident. Herr Grimm schreibt in seinem Entschuldigungsschreiben vom 15. Mai aus Stockholm, er wünsche, die Interpellation möchte mit Rücksicht auf seine Abwesenheit auf eine spätere Session verschoben werden.

Verschoben.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mir noch zur Behandlung der Ge-

schäfte in dieser Woche das Wort erlauben. Aus der Beratung der Traktandenliste hat sich herausgestellt, dass für die erste Woche eigentlich nur ein einziges Geschäft vorbereitet ist, das Dekret betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht, das auf morgen angesetzt ist. Es darf angenommen werden, dass dieses Traktandum morgen endgültig erledigt werden kann und wahrscheinlich auch noch die Interpellation Müller. Für Mittwoch ist die Behandlung der Motion Schürch vorgesehen, allein einzig für diese Motion werden wir am Mittwoch unsere Arbeit nicht aufnehmen wollen. Wir müssen unsere Geschäftsbehandlung etwas anders einrichten, und ich möchte Ihnen beantragen, am Mittwoch und Donnerstag volle Arbeit zu leisten und das Gemeindegesetz in Beratung zu ziehen, das, wie Sie gehört haben, in der Hauptsache vorbereitet ist. Es sind allerdings noch einige in den letzten Tagen eingelangte Eingaben nicht endgültig erledigt, aber die tragen zur Gesamtberatung nichts bei und können füglich noch am Schluss behandelt werden. Wir sollten daher den Mittwoch und Donnerstag für das Gemeindegesetz vorbehalten und die Motionen auf die nächste Woche verschieben. Am Montag würden dann zunächst die Direktionsgeschäfte kommen, die heute nicht behandelt werden können. Ich bedaure, dass es nicht möglich war, sämtliche Direktionsgeschäfte für heute vorzubereiten. Ich muss hier die gleiche Klage vorbringen, wie Herr v. Fischer, dass, trotzdem wir seit sechs Monaten keine Session hatten, die Geschäfte der Staatswirtschaftskommission leider erst im letzter Moment überwiesen wurden, so dass es uns unmöglich war, alle für heute zu behandeln. Wir sind also in die Notwendigkeit versetzt, für einen Teil der Direktionsgeschäfte die Sitzung vom nächsten Montag in Anspruch zu nehmen. Im Anschluss daran käme dann das Dekret betreffend die Kriegsteuerungszulagen, das am Dienstag erledigt werden kann, und dann könnten wir für den Fall, dass die Witterung den landwirtschaftlichen Vertretern ein längeres Verweilen in Bern gestattet, an den folgenden Tagen noch weitere Geschäfte in Behandlung ziehen.

Präsident. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission beantragt nun definitiv, nächsten Mittwoch und Donnerstag das Gemeindegesetz in Beratung zu ziehen. In diesem Falle würden die beiden Motionen Schürch und Koch auf die nächste Woche verschoben.

Dürrenmatt. Es kommt mir doch etwas eigentümlich vor, dass man das Gemeindegesetz als Füllmaterial brauchen will für eine Session, in der keine andern Geschäfte vorbereitet sind. Das Gemeindegesetz ist doch wichtig genug, dass man rechtzeitig in den Besitz der Vorlage gelangen sollte; bis jetzt liegt der bereinigte Entwurf noch gar nicht vor und wir wissen nicht, wann wir ihn bekommen werden. Uebrigens werden wir, wenn wir mit der zweiten Beratung am Mittwoch beginnen, nur zwei Tage zur Verfügung haben und wir werden da nicht weit kommen. Dann werden die Verhandlungen abgebrochen, denn für die nächste Woche ist alles mögliche andere in Aussicht genommen und wir wissen nicht, wann die Beratung des Gemeindegesetzes wieder aufgenommen werden kann. Es dürfte sich daher empfehlen, diesen Gegenstand auf den Herbst zu verschieben.

In diesem Fall wird allerdings nichts anderes übrig bleiben, als die Beratungen vielleicht Dienstag zu schliessen und dann nächste Woche wieder fortzufahren. Das ist natürlich ein etwas eigentümliches Verfahren, allein die Schuld liegt nicht am Grossen Rat, wenn die Geschäfte ungenügend vorbereitet sind. Ich möchte also beantragen, auf dem vorhin gefassten Beschluss zu beharren, von dem es hiess, es sei der Beschluss der Kommission, und das Gemeindegesetz von der gegenwärtigen Traktandenliste abzusetzen.

Präsident. Ich muss Herrn Dürrenmatt erwidern, dass der Beschluss des Rates nicht dahin geht, es sei das Geschäft von den Traktanden dieser Session abzusetzen, sondern Sie haben auf Antrag des Kommissionspräsidenten beschlossen, das Gemeindegesetz sei vorläufig auf der Traktandenliste zu belassen, es sei aber heute noch nicht darüber Beschluss zu fassen, wann es zu behandeln sei. Wenn nun Herr Dürrenmatt einen andern Antrag stellen will, so müssten wir zunächst auf diesen Beschluss zurückkommen. Es wäre also in diesem Sinne ein Wiedererwägungsantrag einzubringen.

Herr Jenny möchte jetzt schon definitiv beschliessen, das Gesetz sei am Mittwoch und Donnerstag in Behandlung zu ziehen. Auch das wäre ein Zurückkommen auf den gefassten Beschluss, heute noch nicht zu beschliessen, wann die zweite Beratung in Angriff zu nehmen sei, sondern erst den weitern

Gang der Geschäfte abzuwarten.

lch möchte die Herren bitten, sich zu äussern, ob sie überhaupt beantragen wollen, auf den gefassten Beschluss zurückzukommen.

Jenny. Mein Antrag steht nicht im Gegensatz zu dem des Herrn Bühler, der erklärt hat, für den Fall, dass keine andern Geschäfte vorbereitet seien, sei er bereit, am Mittwoch mit der Beratung des Gemeindegesetzes zu beginnen. Nachdem nun die Sachlage abgeklärt ist und wir wissen, dass für Mittwoch und Donnerstag keine andern Geschäfte spruchreif sind, halte ich es für gegeben, das Gemeindegesetz am Mittwoch und Donnerstag in zweiter Lesung vorzunehmen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass sie nächste Woche weitergeführt werden kann. Aus den eingelangten Eingaben geht hervor, dass das Volk im grossen und ganzen mit dem Gemeindegesetz, wie es aus den Beratungen des Grossen Rates hervorgegangen ist, einverstanden ist. Daraus ergibt sich für uns die Pflicht, die Arbeit zu beschleunigen und einmal zu Ende zu führen.

Dürrenmatt. Nachdem der vorige Beschluss des Grossen Rates nicht in dem Sinne ergangen ist, wie ich ihn aufgefasst hatte, möchte ich den Antrag stellen, auf jenen Beschluss zurückzukommen und das Gemeindegesetz von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen. Die Voraussetzung zu einer richtigen Beratung wäre doch die, dass wir im Besitz der Vorlage wären. Das ist aber nicht der Fall, und wenn sie morgen auch ausgeteilt würde, so haben wir doch keine Zeit, sie richtig zu studieren.

Steiger. Ich muss dem Antrag des Herrn Dürrenmatt aus folgendem Grund entgegentreten. Wir haben beschlossen, die Zivilprozessordnung im Septem-

ber in erster Lesung durchzuberaten, zu welchem Zweck der Rat eine Woche vor der ordentlichen Herbstsession zusammentreten würde. In diesem Falle ist im September kein Platz für die Behandlung des Gemeindegesetzes, da die Session nicht länger als zwei Wochen dauern wird und die zweite Woche der Erledigung des Staatsverwaltungsberichtes und der laufenden Geschäfte reserviert werden muss. Das Gemeindegesetz hat Anspruch darauf, vor dem Zivilprozess in Beratung gezogen zu werden, weil es früher in Angriff genommen worden ist. Ich möchte deshalb dafür eintreten, dass die zweite Lesung des Gemeindegesetzes in dieser Woche begonnen wird. Wir werden dann sehen, wie weit wir kommen. Ich glaube, wir werden die zweite Lesung in dieser und der nächsten Woche ganz oder doch wenigstens zum grössten Teil zu Ende führen können.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf den frühern Beschluss Minderheit.

Präsident. Es bleibt also bei dem gefassten Beschluss, dass das Gemeindegesetz auf den Traktanden zu belassen sei.

Nun stellt Herr Jenny den Antrag, es sei wenn möglich schon am Mittwoch mit der Beratung zu beginnen. Ich möchte Herrn Jenny anfragen, ob er sich einverstanden erklären kann, dass es dem Präsidium überlassen werde, das Gemeindegesetz eventuell für Mittwoch und Donnerstag anzusetzen, damit wir nicht einen Beschluss fassen, der unter Umständen neuerdings abgeändert werden muss. Herr Jenny ist damit einverstanden. Ich werde also die Behandlung des Gemeindegesetzes für Mittwoch in Aussicht nehmen und dafür besorgt sein, dass daneben noch alle andern vorbereiteten Geschäfte in dieser Woche behandelt werden können.

Alte Staatsstrasse Bern-Bethlehem zu Weyermannshaus.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlässlich der Neuerstellung des Güterbahnhofs von Bern musste die alte Murtenstrasse verlegt und näher an den Bremgartenwald gerückt werden. Daraus ergab sich ein ganz zerstückelter Grundbesitz. Die einzelnen, den Bundesbahnen, der schweizerischen Postverwaltung und Herrn Hirter gehörenden Parzellen griffen derart ineinander über, dass man damit nichts anstellen konnte. Zur Sanierung der Verhältnisse wurden verschiedene Käufe, Abtretungen und ähnliche Verträge abgeschlossen, die zum Teil bereits endgültig erledigt sind, weil sie in die Kompetenz des Regierungsrates fielen. Hier handelt es sich um zwei Verträge, welche die Kompetenz des Regierungsrates überschreiten und vom Grossen Rat genehmigt werden müssen. Im einen Vertrag tritt der Staat als Käufer auf gegenüber den Bundesbahnen und im andern als Verkäufer gegenüber Herrn Hirter. Durch die vorgesehenen Handänderungen werden Grund-

stücke geschaffen, die für alle Beteiligten brauchbar sind. Auf dem dem Staat zufallenden Terrain soll ein Ablagegebäude für die Strafanstalt Witzwil errichtet werden. Der vereinbarte Preis entspricht den Verhältnissen an jenem Platz. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen die Genehmigung der beiden Verträge.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um den Ankauf eines Stükkes Terrain zwischen der alten und neuen Murtenstrasse von den Bundesbahnen, von dem ein Teil wieder an Herrn Hirter weiter verkauft wird. Sowohl der Ankaufs- wie der Verkaufspreis beträgt 7 Fr. 50 per m² und muss als den dortigen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden. In nächster Umgebung sind in der letzten Zeit Terrainverkäufe zu 10 Fr. per m² abgeschlossen worden. Der Verkaufspreis von 7 Fr. 50 der an Herrn Hirter abgetretenen Parzelle kann speziell auch deshalb als ein angemessener bezeichnet werden, weil Herr Hirter gleichzeitig mit einem Stück des von den Bundesbahnen erworbenen Terrains auch freigewordene Teilstücke der alten Staatsstrasse zum gleichen Preise erwirbt, die bisher noch gar keine Grundsteuerschatzung hatten und keinen Nutzen abwarfen.

Die Parzelle, die der Staat behält, gedenkt er

Die Parzelle, die der Staat behält, gedenkt er nutzbringend zu verwenden. Das ganze Areal hat Geleiseanschluss und es ist vorgesehen, dort ein Lagerhaus für die Anstalt Witzwil zu erstellen, wo sie ihre landwirtschaftlichen Produkte, die sie in der Stadt Bern verwerten will, unterbringen kann. Der Ankauf der Parzelle durch den Staat ist auch von diesem Gesichtspunkte aus sehr zu begrüssen.

Genehmigt.

Beschluss:

Den von der Baudirektion vorgelegten Kaufverträgen mit

1. Nationalrat J. D. Hirter, Handelsmann in Bern, als Käufer von zwei infolge der neuen Güterbahnhofanlage zu Weyermannshaus und der dadurch bedingten Strassenverlegung freigewordenen Teilstücken der alten Staatsstrasse, sowie eines Stückes von den S. B. B. erworbenen Terrains längs der neuen Strasse, zusammen 22,19 Aren zum Preise von 7 Fr. 50 per m² = 16,642 Fr. 50.

2. den S. B. B. (Kreisdirektion II) als Verkäuferin eines Stückes Terrain zwischen der alten und neuen Strasse von 19,16 Aren à 7 Fr. 50 per m², zusammen 14,370 Fr., wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Kaufsummen auf eine neue Rubrik im Budget-Abschnitt für Strassenunterhalt zu verrechnen.

Kantonalbank; Erhöhung des Grundkapitals.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unmittelbar vor Kriegsausbruch ist ein neues Gesetz über die Kantonalbank angenommen worden. Dieses Gesetz stellt fest, dass das Grundkapital der Kantonalbank innert drei Jahren von 20 auf 30 Millionen zu erhöhen sei und gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, später bei gutscheinender Gelegenheit die Erhöhung bis auf 40 Millionen vorzunehmen. Die Erhöhung auf 30 Millionen ist also beschlossen und muss innert drei Jahren, d. h. bis zum 5. Juli nächsthin, durchgeführt werden.

Beim Erlass des Gesetzes war man der Meinung, dass die 10 Millionen der Kantonalbank neues Geld zuführen sollen und dachte, man werde die Sache so durchführen, wie es bisher geschah, nämlich durch Aufnahme eines Anleihens, das dann der Kantonalbank zur Verfügung gestellt würde. Nun haben aber seither die Verhältnisse eine ganz unerwartete Wendung genommen. Das in den Jahren 1912, 1913 und später bestandene Geldbedürfnis der Kantonalbank besteht nicht mehr. Die Kantonalbank hat im Gegenteil, wie sozusagen alle grössern Bankinstitute, einen Ueberfluss an flüssigen Geldern, die bei ihr deponiert sind, zu verzeichnen. Diese Geldmittel werden allerdings nicht auf lange Zeit deponiert und die Kanto-nalbank kann darüber nicht verfügen, wie es ihr passt, sondern die Deponenten behalten sich vor, diese Gelder jederzeit wieder zurückzuziehen. Wir haben gegenwärtig im ganzen Land die Erscheinung, dass auf der einen Seite diese kurzen Gelder, wie die Herren von der Finanz sie nennen, im Ueberfluss vorhanden sind, während auf der andern Seite langfristige Gelder fast nicht zu bekommen sind. Würden wir also der Kantonalbank neue 10 Millionen zur Verfügung stellen, so wäre das für sie keine Hilfe, sondern eine Belastung mit Geldern, für die sie keine nutzbringende Verwendung hätte.

Auf der andern Seite stehen wir vor der gesetzlichen Verpflichtung, das Grundkapital der Kantonalbank zu erhöhen. Darum kommen wir nicht herum, wir müssen das Gesetz ausführen. Nun wird auf Anregung der Kantonalbank vorgeschlagen, die Sache so zu ordnen, dass der Staat die 10 Millionen, die der Grosse Rat und das Volk der Kantonalbank vom Anleihen von 30 Millionen im Jahre 1911 als Vorschuss zur Verfügung gestellt haben, wieder zurücknimmt und ihr dieselben in Form von Grundkapital zur Verfügung stellt. Die Sache ist so formell in der Ordnung und es wird der Kantonalbank nicht zugemutet, 10 neue Millionen in ihren Kassabestand zu übernehmen und zu verzinsen, sondern die Sache durch Umänderung eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kantonalbank durchgeführt.

Nun kann man sich allerdings fragen — und das war der erste Eindruck, den auch ich hatte — ob das nicht ein rein äusserer Vorgang ist ohne irgendwelche sachlichen Folgen. Allein das trifft nicht zu. Wenn wir das tun, so tun wir einen Schritt, der gegenwärtig bei allen kleineren und grösseren Bankinstituten getan wird. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde seinerzeit nicht bloss deshalb verlangt, weil die Bank neue Gelder nötig hatte, sondern auch deshalb, weil man sich sagte, das Grundkapital von 20 Millionen sei im Vergleich zum jährlichen Geldumsatz und zu der Bilanzsumme zu klein geworden, und dieses Verhältnis sollte ausgeglichen werden. Bekanntlich ist seit dem Bestehen des bernischen Revisionsverbandes bei allen kleinern und grössern Kas-

sen das Bestreben im Gange, die eigenen Mittel, über die das betreffende Geschäft frei verfügen kann, im Verhältnis zu dessen festen Verpflichtungen gegenüber Einlegern und Deponenten aller Art zu vermehren. Man hat einen bestimmten Prozentsatz festgestellt, den auch die kleinsten Kassen nach und nach zu erreichen suchen. Diese Regel gilt auch für die Kantonalbank, und wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Bilanzsumme der Kantonalbank von 247 Millionen im Jahre 1912 auf 330 Millionen im Jahre 1916 gestiegen ist, so sehen wir, dass der Grund, der 1914 bei Erlass des Gesetzes massgebend war, auch heute noch besteht, dass das gegenwärtige Grundkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme zu klein ist und erhöht werden muss, um ein richtiges Verhältnis herzustellen.

Weiter wird die Aenderung auch zur Folge haben, dass die Reservebildung bei der Kantonalbank gemäss dem Gesetz beeinflusst wird. Die Kantonalbank muss nach der gesetzlichen Vorschrift ihre Reserven stärker äufnen als bis dahin. Je grösser das Grundkapital ist, desto grösser muss die Reservebildung sein. Wir müssen die früher bestandene Auffassung wieder gutmachen, dass mit Rücksicht auf die Staatsgarantie die Kantonalbank nicht in gleicher Weise zu Reserven verpflichtet sei wie ein anderes Institut. Man sah das früher so an und das Kantonalbankgesetz hat bis 1898 für die Kantonalbank überhaupt keine Verpflichtung zur Reservebildung statuiert. Aber es hat sich gezeigt, dass auch die Kantonalbank wie jedes andere Institut unter denjenigen Gesetzen, die für solche Institute massgebend sind, leben und die Reservebildung in ähnlicher Weise betreiben sollte wie andere gutgeleitete Geschäfte. Das gleiche Bedürfnis hat der Staat, der sich nicht der Gefahr aussetzen darf, dass bei grössern Verlusten, die der Kantonalbank so gut drohen wie andern Bankinstituten, plötzlich die Staatsgarantie in Anspruch genommen wird und er dort noch auszuhelfen hat in Zeiten, wo er sonst genug zu tun hat, um allen seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn wir das Grundkapital erhöhen, vermehren wir die Bewegungsfreiheit der Kantonalbank und regen die Reservebildung an.

Aeusserlich wird die Folge eintreten, dass in der Staatsrechnung der Staat nicht wie bis dahin nur mit 10 Millionen von dem Anleihen von 1911 belastet wird, sondern mit 20 Millionen und dass auf der andern Seite die Kantonalbank unter den Aktiven nicht mit einem Grundkapital von 20, sondern von 30 Millionen figuriert. Die Ablieferung der Kantonalbank an die Staatskasse wird sich entsprechend vermehren. Da das Grundkapital der Kantonalbank sich bisher mindestens zu $5\,^0/_0$ verzinst hat, und ich hoffe, es werde auch in Zukunft mit diesem Minimum gerechnet werden können, so wird sich für den Staat insofern eine gewisse Mehreinnahme ergeben, als er die 10 Millionen nur zu $4\,^0/_0$ verzinsen muss. Auch mit Einbezug der Anleihenskosten und der spätern Amortisation kann ein gewisser Betrag, der sich in den ersten Jahren nicht weit von 100,000 Fr. bewegen wird, als Mehreinnahme gebucht werden.

Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Vorlage.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der erste Teil des Antrages der Regierung stützt sich auf das Kantonalbankgesetz von

1914, nach welchem das Grundkapital der Kantonalbank bis zum 5. Juli dieses Jahres von 20 auf 30 Millionen zu erhöhen ist. Vom Anleihen von 1911 hat der Staat der Hypothekarkasse und der Kantonalbank je 10 Millionen zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel zugewiesen. Für diesen Betrag steht dem Staat beiden Instituten gegenüber ein Forderungsrecht zu. Es fragt sich nun, ob diese Forderung an die Kantonalbank in Grundkapital umgewandelt werden kann. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, dass die Kantonalbank gegenwärtig über sehr viele flüssige Gelder verfügt. Diese Erscheinung zeigt sich heute überall bei den Grossbanken. Die Industrie hat ihre Produkte aufgebraucht, sie bedarf gegenwärtig zum Ankauf von Rohmaterialien kein Geld und die Gelder, die sie sonst in normalen Zeiten gebraucht, liegen auf den Handelsbanken. Sie kann diese Gelder nicht fest anlegen, da sie sie nach dem Kriege sofort wieder nötig hat. Dieses Verhältnis bringt es mit sich, dass zurzeit die Handelsbanken viele Gelder haben, die ihnen wenig abtragen. Wollte der Staat, um das Dotationskapital der Kantonalbank von 20 auf 30 Millionen zu erhöhen, jetzt ein Anleihen von 10 Millionen aufnehmen, so müsste er es vielleicht zu 5% verzinsen, und die Kantonalbank bekäme weitere Mittel, für die sie keine Verwendung hat. Bei industriellen Aktiengesellschaften kommt es vielfach vor, dass zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und zur Verstärkung der eigenen Betriebsmittel Kontokorrentforderungen in Aktien umgewandelt werden. In ähnlicher Weise möchte die Kantonalbank die 10 Millionen, die sie vorschussweise vom Staat bekommen hat, zur Erhöhung ihres Grund-kapitals verwenden. Die Staatswirtschaftskommission hält diese Operation für angemessen; die heutigen Verhältnisse sprechen dafür, dass man nicht ein neues Anleihen aufnimmt, sondern die 10 Millionen, die der Staat von der Kantonalbank zu fordern hat, zur Erhöhung ihres Grundkapitals verwendet. Die Staatswirtschaftskommission beantragt deshalb einstimmig, dem Antrag der Regierung beizustimmen. Der Umsatz und die Bilanzsumme der Kantonalbank haben in den letzten Jahren derart zugenommen, dass das Grundkapital mit 30 Millionen nicht zu hoch bemessen ist. Uebrigens sind wir, wie bereits gesagt, durch das Gesetz verpflichtet, das Grundkapital auf diese Höhe zu bringen.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Das Grundkapital der Kantonalbank wird von 20 auf 30 Millionen Franken erhöht.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Betrag von 10 Millionen Franken, der vom 4% Anleihen 1911 von 30 Millionen der Kantonalbank zur Verfügung gestellt worden ist, zu Lasten des Staates zu übernehmen und an seiner Stelle der Kantonalbank einen Betrag von 10 Millionen Franken als Erhöhung des Grundkapitals zuzuweisen.

3. Dieser Beschluss tritt auf den 30. Juni 1917 in Kraft.

Heitibachverbauung zu Wengi bei Frutigen; Projekt IV, Unterlauf.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um einen unserer bösesten Wildbäche, mit dem sich der Grosse Rat schon wiederholt befasst hat. Sie haben bereits im Jahre 1912 ein drittes Projekt subventioniert. Als man an dessen Ausführung schritt, kam das Hochwasser, machte einen Strich durch die Rechnung und zeigte, dass man mit der bewilligten Summe nicht auskomme. Der Kredit ist aufgebraucht und es wurde ein viertes Projekt ausgearbeitet mit einem Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. Der Bund leistet daran 40 % und wir beantragen, das Projekt vom Kanton aus mit der üblichen Subvention von 1/3 der Kosten zu bedenken. Die verbleibende Summe nehmen die übrigen Intergegenten bleibende Summe nehmen die übrigen Interessenten auf sich, namentlich auch die Lötschbergbahn, deren Trasse durch den Bach sehr gefährdet ist. Der Bund macht den Vorbehalt, dass mit Hilfe von Aufforstungen endgültig Ordnung geschaffen werden müsse. Ich bin der Ansicht, dass er durchaus recht hat, denn man kommt bei näherem Zusehen zu der Ueberzeugung, dass man ohne Aufforstungen im Einzugsgebiet auf die Länge nicht auskommen wird. Für heute handelt es sich darum, das Projekt zu genehmigen, das den Unterlauf betrifft und dessen Ausführung wohl für einige Zeit die Sache in Ordnung bringen wird. Im Auftrage des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, einen Staatsbeitrag von im Maximum 41,667 Fr. zu bewilligen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Verbauung des Heitibachs ist allerdings bereits vollendet, weil dieselbe nach Möglichkeit beschleunigt werden musste. Durch das Hochwasser von 1912 wurde an den bestehenden Bauten, Sohlenversicherungen, Uferschutzbauten und Stromschwellen, grosser Schaden angerichtet und man durfte den Zustand nicht fortbestehen lassen, weil bei einer neuen Katastrophe die Staatsstrasse und die Lötschberglinie unterbrochen worden wären. Aus diesem Grunde musste der Beginn der neuen Bauten vorgängig der staatlichen Subvention bewilligt werden. Es lässt sich hier nichts weiter mehr sagen, das Projekt ist ausgeführt und wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 125,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 16. September 1916 genehmigte und mit $40\,^{\circ}/_{0}$, im Maximum 50,000 Fr. subventionierte Projekt IV für die zum grossen Teil ausgeführte Verbauung im Unterlauf des Heitibaches wird ebenfalls gutgeheissen und dafür ein Staatsbeitrag von $33\,^{1}/_{3}\,^{0}/_{0}$, im Maximum 41,667 Fr., auf Rubrik X G bewilligt.

Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Reichenbach haftet dem Staat gegenüber gemäss § 24 des Wasserbaupolizeigesetzes für die Erfüllung der Schwellen- und Dammpflicht unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen den Schwellenbezirk und die wirklich Pflichtigen (§ 12).

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, vom Bund in Jahresbeträgen von höchstens 10,000 Fr.

Staatsstrasse Büren-Lengnau; Verlegung in Lengnau.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einführung der Abkürzungslinie Münster-Lengnau in den Bahnhof Lengnau machte dessen vollständigen Umbau notwendig. Im Anschluss daran mussten die Strassenverhältnisse beim Bahnhof und damit in einem grossen Teil von Lengnau neu geordnet werden. Das hatte zur Folge, dass auch die Staatsstrasse nach Büren, die bisher à niveau die Bahnlinie überschritt, unterführt und grosse Veränderungen vorgenommen werden mussten. Ueber das Ganze wurde zwischen den Bundesbahnen, dem Staat und der Gemeinde Lengnau eine Vereinbarung getroffen, wonach der Staat sich verpflichtete, für einen bestimmten Teil der Strasse nach Büren die Expropriationskosten zu übernehmen. Man hatte erwartet, diese Expropriations-kosten würden sich innert der Kompetenz des Regierungsrates bewegen. Nun hat aber die Sache eine unerwartete Wendung genommen. Es entstanden Expropriationsschwierigkeiten, es mussten Entscheide des Bundesgerichtes erwirkt werden, und alles in allem hat die Angelegenheit den Staat 23,000 Fr. gekostet, so dass wir genötigt sind, nachträglich vom Grossen Rat diese Summe bewilligen zu lassen. Es ist daran nichts zu ändern, es liegen gerichtliche Urteile vor. Es tut uns leid, dass die Sache so herausgekommen ist, wir hätten natürlich auch lieber weniger bezahlt. Aber auf der andern Seite kann man sich damit trösten, dass die Strassenverhältnisse in dieser Gegend nun eine wesentliche Verbesserung erfahren haben. Wir beantragen dem Grossen Rat die Genehmigung des Kredites von 23,000 Fr.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Durch die Erstellung der Linie Münster-Lengnau ist die Verlegung der Staatsstrasse beim Bahnhof Lengnau nötig geworden. Die Strasse wurde unterführt und es ist dadurch ein Verkehrshindernis, das bisher beim Bahnhof Lengnau bestand, beseitigt worden. Der von der Regierung verlangte Kredit stützt sich auf durchgeführte Expropriationen und auf eine Vereinbarung zwischen den Bundesbahnen, dem Staat und der Gemeinde Lengnau. Wir wollen nur hoffen, dass in nächster Zeit auch das zweite Geleise von Lengnau nach Biel dem Betrieb übergeben werden kann. Der gegenwärtige Zustand ist derart, dass alle Züge mindestens eine halbe Stunde Verspätung haben. Der Verkehr auf dieser Strecke verlangt gebieterisch, dass die Arbeiten für Erstellung des zweiten Geleises nun möglichst schnell zu Ende geführt werden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die dem Staat Bern gemäss Abkommen vom 22. Oktober 1913 und Entscheid des Eisenbahndepartements vom 12. November gleichen Jahres auffallenden Expropriationskosten für das letzte 150 m lange Stück der infolge der Stationserweiterung Lengnau verlegten Staatsstrasse Büren-Lengnau, von der Biel-Solothurnstrasse bis zur Abzweigung der neuen Gemeindestrasse nordostwärts, 23,000 Fr. auf Rubrik X F 1 bewilligt.

Bern, Amthaus und Bezirksgefängnis; elektrische Beleuchtung.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kohlennot und der Gasmangel machten sich auch in der Staatsverwaltung fühlbar. Ein grosser Teil unserer Staatsgebäude in Bern ist noch mit Gas ausgerüstet und es hat sich nun der Druck in der Weise geäussert, dass man zur elektrischen Beleuchtung übergehen muss. Für eine ganze Reihe von Gebäuden hat der Regierungsrat Beschluss gefasst, indem die betreffenden Ausgaben in seiner Kompetenz liegen. Dies gilt namentlich auch für den Sitzungssaal des Grossen Rates. Es ist zu hoffen, dass das nächste Mal, wenn die Herren kommen, Sie Ihre Tagung bei elektrischem Licht werden führen können. Das vorliegende Geschäft dagegen hat einen grössern Umfang angenommen. Die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Amthaus mit Bezirksgefängnis und Kantonspolizei erfordert einen Betrag von fast 18,000 Fr. Wir möchten Ihnen empfehlen, diesen Kredit zu bewilligen. Ueber die Notwendigkeit brauche ich mich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht weiter zu äussern. Es ist merkwürdig, dass das Amthaus nicht bereits elektrisch beleuchtet ist, indem es zu den jüngern Staatsgebäuden gehört. Allein das ist darauf zurückzuführen, dass der damalige Kantonsbaumeister dem elektrischen Licht noch nicht recht traute und es deshalb nicht einrichten liess. Nun muss die Sache in Ordnung gebracht werden, und ich nehme an, der Grosse Rat sei damit einverstanden, dass man diese Ordnung auch dort einführe, wie sie in einer ganzen Reihe von Staatsgebäuden bereits geschaffen oder in Ausführung begriffen ist.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung umfasst das Amtshaus, das Bezirksgefängnis und die Kaserne der Kantonspolizei. Die detaillierten Kostenvoranschläge sehen in den einzelnen Räumlichkeiten einfache Lampen mit den nötigen Schalteinrichtungen vor. Nun sind im Amthaus selbst noch Wohnungen von fünf Polizisten, in denen ebenfalls

das elektrische Licht eingeführt werden soll. Ich habe speziell in den Kostenvoranschlägen nachgesehen und möchte zuhanden des Regierungsrates den Wunsch ausdrücken, der bei der Ausführung leicht berücksichtigt werden kann, dass in diesen Wohnungen auch in den Küchen ein Steckkontakt angebracht werde, damit die Möglichkeit vorhanden ist, zur Gasersparnis in elektrischen Apparaten Heisswasser zu kochen. Die Kosten eines solchen Steckkontaktes betragen bloss 14 Fr. 50 und können leicht im Posten Unvorhergesehenes untergebracht werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 17,916 Fr. 40 und es muss diese Ausgabe in den gegenwärtigen Zeiten unbedingt als eine notwendige angesehen werden, um so mehr, als, wie Sie wissen, das Gas mit Rücksicht auf die hohen Kohlenpreise für Beleuchtungszwecke gänzlich ausgeschaltet und nur noch für Kochzwecke verwendet werden soll. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, den verlangten Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Amthaus, im Bezirksgefängnis und in der Abteilung Kantonspolizei 17,916 Fr. 40 auf Rubrik X D bewilligt.

Flurgenossenschaft Zäziwil und Umgebung; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundbesitzer von Zäziwil, Mirchel, Gmeiss und Umgebung haben sich zu einer Genossenschaft zusammengetan, um die dortigen Möser zu entsumpfen. Das Drainageprojekt umfasst drei Abteilungen: das Gebiet in der unmittelbaren Umgebung von Zäziwil, das sogenannte Mirchel- und Gmeissmoos hieher der Ortschaft Zäziwil und das Gubel- und Groggenmoos hinter der Ortschaft Zäziwil an der Linie Zäziwil-Signau. Das ganze Areal umfasst ca. 140 ha. Die Kosten waren ursprünglich auf rund 200,000 Fr. veranschlagt, mussten aber später mit Rücksicht auf die erhöhten Arbeitslöhne und das teurere Material auf 250,000 Fr. gebracht werden. Die Ursachen der Versumpfung liegen darin, dass die in frühern Jahren stark schuttführende Kiesen grosse Schuttkegel gebildet hat, die den Abfluss des Wassers verhindern. Das Land besteht der Hauptsache nach aus schwerem Lehmboden, der nach der Drainierung sehr fruchtbar sein wird. Nachdem das grosse Projekt in Konolfingen-Stalden sehr gut gelungen ist, wollen die Grundbesitzer der genannten Ortschaften nun ihr Land ebenfalls drainieren und haben sich deshalb zu einer Genossenschaft vereinigt. Ich möchte Ihnen beantragen, auf das Geschäft einzutreten und den vorgesehenen Kredit zu bewilligen. Auf die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Bodenverbesserungen ist im Grossen Rat schon wiederholt hingewiesen worden, und es darf betont werden, dass diese Projekte in der heutigen Zeit doppelte Bedeutung haben, indem wir alles tun müssen, um die Produktion an Nahrungsmitteln nach Möglichkeit zu erhöhen. Das vorliegende Projekt betrifft ein Gebiet inmitten einer sehr tätigen landwirtschaftlichen Bevölkerung, der letzte Quadratmeter, der drainiert wird, wird sofort als Ackerland benützt werden und wesentlich beitragen zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungsrat beantragt Ihnen die Bewilligung einer Subvention von $20\,^0/_0$ an das Entsumpfungsunternehmen in Zäziwil. Die Gesamtkosten betragen 250,000 Fr.; der Staat hätte somit 50,000 Fr. zu leisten. Die Staatswirtschaftskommission hatte letztes Jahr Gelegenheit, das Projekt an Ort und Stelle zu besichtigen. Die Genossenschaft hatte das Gesuch gestellt, es möchte ihr gestattet werden, bereits mit den Arbeiten zu beginnen, und wir begaben uns zu diesem Zwecke nach Zäziwil. Wir mussten uns sagen, dass hier ein Bedürfnis für die Entsumpfung vorliegt und dass anderseits das Unternehmen einer staatlichen Subvention würdig ist. Die Genossenschaft legte grossen Wert darauf, das Werk sofort in Angriff nehmen zu können — was im Laufe des letzten Frühjahrs bereits geschehen ist - weil dadurch eine Arbeitsgelegenheit geschaffen wurde und weil die Erfahrungen in der Nachbargemeinde Konolfingen-Stalden, wo in den letzten Jahren ein grosses Entsumpfungsunternehmen ausgeführt wurde, das sich ausserordentlich gut bewährt und rasch eine grosse Produktion zur Folge hatte, sie anspornte, die Sache unverzüglich an die Hand zu nehmen, um dem Boden ebenfalls einen grössern Ertrag abzuringen. Mit Rücksicht auf die zunehmende Lebensmittelnot glaubte es die Staatswirtschaftskommission mit der Regierung verantworten zu dürfen, der Genossenschaft Zäziwil vorgängig der Beschlussfassung des Grossen Rates die Bewilligung zur Inangriffnahme des Werkes zu erteilen, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Höhe der Subvention vom Grossen Rat zu bestimmen sei. Es würde sich also heute darum handeln, die Höhe der Subvention festzusetzen, und wir beantragen Ihnen, wie üblich 20% zu bewilligen.

Scherz. Die Vorlage enthält nicht weniger als fünf Projekte von Bodenverbesserungen. Es ist wohl überflüssig, hier über den Wert der Bodenverbesserungen ein Wort zu verlieren. Dagegen möchte ich zuhanden der zuständigen Behörden den Wunsch äussern, es sei jeweilen bei derartigen Entsumpfungen für die in den betreffenden Gemeinden wohnenden Personen, die kein eigenes Pflanzland haben, Land zu reservieren. Sie wissen, welche ausserordentlichen Massnahmen gegenwärtig der Bundesrat und die Regierung nach dieser Richtung ergriffen haben, was absolut nötig war. Diese Notwendigkeit besteht auch für die Zukunft und ich meine daher, es sollte in dieser Beziehung mehr als bisher getan werden, um den Bürgern, die selbst zu pflanzen wünschen, das nötige Land zur Verfügung zu stellen.

Im weitern möchte ich beantragen, in der zweitletzten Zeile das Wort «sei» durch «ist» zu ersetzen, indem dieses bestimmter klingt als das «sei». Es steht übrigens auch in drei andern Anträgen über Bodenverbesserungen, während bloss hier und bei der Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses das «sei» Aufnahme gefunden hat. Ich nehme an, dass mit dieser Redaktion nicht irgendwie der Sinn abgeschwächt werden wolle, aber um jeden Zweifel zu beseitigen, möchte ich Ihnen empfehlen, an Stelle des «sei» das bestimmtere «ist» zu setzen.

Jenny, Präsident der Kommission. Was die letzte Bemerkung des Herrn Scherz anbetrifft, so kann ich mitteilen, dass da kein Unterschied gemacht werden will. Die Meinung ist die, dass unter allen Umständen fünf Jahre nach Vollendung des Werkes die betreffenden Liegenschaften einer neuen Grundsteuerschatzung unterworfen werden sollen. Wir haben in der letzten Sitzung der Staatswirtschaftskommission den Herrn Finanzdirektor angefragt, ob er zur Wahrung der Interessen des Staates bereits Vorbereitungen für diese neuen Grundsteuerschatzungen getroffen habe; und er erklärte uns, dass er sich mit der Sache befasst habe; allerdings habe sich beim Studium der Frage ergeben, dass gewisse Schwierigkeiten mit der Durchführung der Massnahme verbunden seien, aber er werde sich angelegen sein lassen, die Frage weiter zu verfolgen und sobald das erste Entsumpfungsprojekt mit dieser Klausel eine fünfjährige Dauer hinter sich habe, werde er Massnahmen treffen zur Erhö-hung der Grundsteuer. Darüber sind die vorberatenden Behörden einig und auch die betreffenden Genossenschaften werden sich dem nicht widersetzen können, indem sie mit der Annahme der Subvention diese Bedingung akzeptieren. In dieser Richtung dürfte Herr Scherz beruhigt sein.

Was den andern von Herrn Scherz geäusserten Wunsch anbetrifft, so ist er durchaus angebracht, nur wird es schwer sein, ihn gesetzlich festzulegen. Ich stehe ebenfalls auf dem Boden, dass unsere Landwirtschaft in dieser Richtung vielleicht etwas zu wenig tut, dass unsere Grundbesitzer in bezug auf die Abgabe von Pflanzland an Arbeiter, die keinen eigenen Grund und Boden haben, ein Mehreres tun sollten. Das läge so gut im Interesse der Grundbesitzer wie der Arbeiter. In dieser Beziehung gehe ich also mit Herrn Scherz einig, nur glaube ich nicht, dass wir in diese Subventionsbeschlüsse eine Bestimmung aufnehmen könnten, die die Betreffenden irgendwie binden würde. Aber im allgemeinen ist es ganz am Platz, wenn dieser Wunsch von Zeit zu Zeit hier und auch anderwärts angebracht wird.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass man im Interesse einer einheitlichen Redaktion das «sei» durch «ist» ersetze. Diese Aenderung ist offenbar in der Druckerei passiert und nachher nicht beachtet worden.

Im weitern bin ich einverstanden, die Anregung des Herrn Scherz betreffend Abgabe von Land an Arbeiter entgegenzunehmen. Sie lässt sich vielleicht am ersten dort verwirklichen, wo Gemeinde- oder Burgerland zur Drainage gelangt. Weniger wird es da möglich sein, wo es sich ausschliesslich oder zum grössten Teil um Private handelt. Im übrigen kann mitgeteilt werden, dass dieses Frühjahr den Begehren um Ueberlassen von Land auch von seiten der Landwirtschaftsdirektion, wo sie zu entscheiden hatte, in weitgehendem Masse entsprochen worden ist.

Angenommen mit der redaktionellen Aenderung Scherz.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Zäziwil und Umgebung wird an die Kosten einer zu 250,000 Fr. veranschlagten Entwässerung ein Staatsbeitrag von 20%, im Maximum 50,000 Fr., bewilligt unter der Bedingung, dass fünf Jahre nach Vollendung des Werkes das trockengelegte Land einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen ist. Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um ein verhältnismässig grosses Projekt, indem der Kostenvoranschlag nicht weniger als 781,000 Fr. beträgt. An diesem Projekt ist seit Jahren gearbeitet worden. Es betrifft das gewiss vielen im Rate bekannte Moos zwischen den Örtschaften Münchenbuchsee, Hofwil, Wiggiswil, Deisswil, Moos-Affoltern und Schönbrunn, das beim sogenannten kleinen Moosseedorfsee beginnt und sich hinaufzieht bis auf die Wasserscheide zwischen der Urtenen und dem Lyssbach bei Schönbrunnen, beziehungsweise zwischen Emme und Aare. Das ganze Gebiet umfasst ca. 220 ha. Die Arbeiten sind mit besondern Schwierigkeiten verbunden, indem es sich um die Entsumpfung eines eigentlichen Mooses handelt, wo in frühern Jahren ziemlich viel Torf gestochen wurde und wo nun Vertiefungen vorhanden sind. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass das Gefälle verhältnismässig klein ist. Wir können hier den Hauptleitungen nicht mehr als $1^{\,0}/_{00}$ Gefäll geben, den Saugdrains etwa $4^{\,0}/_{00}$ und den Sammeldrains ca $2^{\,0}/_{00}$. Immerhin sind das noch Gefälle, die eine technisch richtige Ausführung ermöglichen.

Eine ziemliche Schwierigkeit bot die Frage der Regulierung des Ausflusses des Moosseedorfsees, indem die Urtenen einer Mühle eine Wasserkraft von einigen Pferden liefert. Der Ausfluss des Sees muss gesenkt werden. Das ursprüngliche Projekt sah vor, den Kanal etwas zu vertiefen und einen gewissen Teil der Wasserkraft wegzunehmen, mit andern Worten, das Niveau tiefer zu legen. Allein bei der Besichtigung durch die Staatswirtschaftskommission gelangte man zur Auffassung, dass die Verhältnisse radikaler saniert werden müssen und es wurde von der Landwirtschaftsdirektion der gänzliche Wegfall der Wasserkraft der Mühle verlangt, damit der Ausfluss des Moosseedorfsees nach Bedürfnis reguliert werden kann und man nicht befürchten muss, dass bei andauerndem Regenwetter oder Hochgewitter der See anschwillt und das ganze Moos durch Rückstau wieder mehr oder weniger unter Wasser gesetzt wird. Es ist nun vorgesehen, den Urtenenkanal noch tiefer zu legen und mit Schalen zu versehen, was 90,000 Fr. Mehrkosten verursacht, und die Wasserkraft ganz

wegzunehmen, was Mehrkosten von 20,000 Fr. nach sich zieht. Das hat auch den Vorteil, dass die Anstösser der Urtenen und die darunter liegenden Grundbesitzer später viel besser weitere Entwässerungen durchführen können.

Das Projekt umfasst nicht nur die Entsumpfung des grossen Terrains, sondern auch die Güterzusammenlegung. Im Münchenbuchseemoos liegen die Parzellen kreuz und quer durcheinander. Es sind keine Wege dazu, das ganze Moos wird eigentlich nur von den beiden Staatsstrassen Schüpfen-Münchenbuchsee und Schwanden-Moosseedorfsee-Schönbühl bestrichen; zwischenhinein sind wenige Strassen und die Grundstücke haben vielfach eine unzweckmässige Form. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass eine Güterzusammenlegung stattfinden soll. Die Parzellen der einzelnen Besitzer sind durchschnittlich allerdings nicht sehr klein, indem es auf die 114 Besitzer annähernd je 2 ha trifft. Bei der Zusammenlegung ist es nicht möglich, den einzelnen Besitzern ihr Land an einer Parzelle zu geben. 31 Besitzer erhalten es an einer Parzelle, 39 an zwei bis drei, 17 an vier und vier grössere Besitzer an 10—12 Parzellen. Der Arrondierungsgrad kann als sehr günstig bezeichnet

Das Strassennetz, das ausgeführt werden muss, erfordert erhebliche Kosten. Die Strassenanlagen in diesem Terrain sind teuer, indem alles Material von auswärts herbeigeschafft werden muss und Strassen im eigentlichen Moosboden sowieso teuer zu erstellen sind.

Auch die Ausführung der grössern Rohrleitungen und Kanäle ist mit grossen Kosten verbunden, indem die grössern Zementleitungen auf Holz gelegt werden müssen, ähnlich wie im Moos von Madretsch. Die grössern Kanäle sind dort in der Tiefe mit Zementschalen versehen, damit sie besser gereinigt werden können und das Wasser besser abfliessen kann. Man hat mit diesen Zementschalen sehr gute Erfahrungen gemacht.

Im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission wurde die Bewilligung erteilt, die Arbeiten dieses Frühjahr in Angriff zu nehmen. Es werden dort auch einige Internierte beschäftigt. An der Aushebung des Hauptkanals vom Moosseedorfsee aufwärts arbeiten ca. 100 Mann, um zu ermöglichen, dass schon in diesem Sommer möglichst viel Land kultiviert werden kann und bei allfälligem Hochwasser nicht leidet, sondern das Wasser rasch abfliessen kann.

Ich möchte Ihnen beantragen, das Projekt zu genehmigen. Es ist ein grosses Unternehmen. Die Kosten pro Hektare sind verhältnismässig hoch, weil, wie bereits bemerkt, besondere Schwierigkeiten für die Drainierung bestehen und auch die Zusammenlegung und die Weganlagen das Projekt erheblich verteuern. Allein das zu entsumpfende Land liegt in unmittelbarer Nähe mehrerer grosser Ortschaften, wird sich nach der Durchführung des Werkes ausgezeichnet für Kartoffel- und Gemüsebau eignen und infolgedessen auch intensiv bewirtschaftet werden. werden damit wiederum ein grosses Areal schaffen, das für die betreffende Gegend von Bedeutung ist, indem dort ein grosses Quantum von Nahrungsmitteln produziert werden kann. Ich beantrage Ihnen daher, das Projekt zu genehmigen und die vorgesehene Subvention zu bewilligen. Ich bemerke, dass auch hier die Kosten ursprünglich auf 680,000 Fr. veranschlagt

waren, aber mit Rücksicht auf die angebrachten Verbesserungen, die höhern Löhne und die gesteigerten Materialpreise auf 781,000 Fr. erhöht werden mussten. $20^{0}/_{0}$ davon machen 156,200 Fr. aus, und ich empfehle Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem erschöpfenden Bericht des Herrn Landwirtschaftsdirektors nicht viel beizufügen. Sie haben gehört, dass es sich um ein grosses Unternehmen handelt von nicht weniger als 220 ha oder 610 Jucharten. Die Kosten belaufen sich ziemlich hoch, auf 781,000 Fr., wovon der Staat 156,200 Fr. über-

nehmen würde, eine ganz bedeutende Summe. Auch dieses Werk ist, wie Sie gehört haben, bereits begonnen, indem die Regierung im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission der Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses gestattet hat, die Arbeiten in Angriff zu nehmen. Wir glaubten, dieses Vorgehen mit Rücksicht auf die Lebensmittelproduktion verantworten zu dürfen, indem dieses grosse Projekt eine wesentlich vermehrte Produktion ermöglichen wird, und zwar sofort; es wird nicht lange dauern, bis die vermehrte Produktion eintritt. Heute handelt es sich für den Grossen Rat darum, endgültig das Mass der Subvention zu beschliessen. Die vorberatenden Behörden beantragen wie üblich

200/₀.

Es ist Ihnen mitgeteilt worden, was hauptsächdass die Kosten des Projektes wesentlich höher zu stehen kommen, als ursprünglich vorgesehen war. Als wir uns letzten Herbst auf dem Terrain durch die betreffenden Ingenieure über die Sache orientieren liessen, hatten wir den Eindruck, dass die Abflussverhältnisse, wie sie das Projekt vorsah, — es war damals nur das erste Projekt von Schönbrunnen bis Moosseedorfsee in Aussicht genommen - jedenfalls nicht ideale seien. Es handelt sich um eine grosse horizontale Fläche mit sehr wenig Gefälle. Die Schwierigkeit lag darin, dass man mit dem Niveau des Sees rechnen musste. Die Ingenieure stellten natürlich auf dieses Niveau ab und mussten das Gefälle gestützt auf die Differenz zwischen dem Niveau des Sees und dem Wasserscheidepunkt bei Schönbrunnen konstruieren. Wir fanden aber, das Gefälle sei mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit des Terrains zu schwach. Es ist etwas mooriger Boden und es war zu fürchten, dass bei dem geringen Gefälle und dem sandig-morastigen Boden die Drains und Kanäle verschlemmt würden. Wir hielten es für notwendig, ein grösseres Gefälle zu gewinnen, damit das Wasser dieses Geschiebe wegzuführen vermag. Die Flurgenossenschaft erklärte sich bereit, die Anregung zu prüfen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor war ebenfalls der Meinung, dass die Frage weiter zu verfolgen sei.

Die Voraussetzung für ein vermehrtes Gefälle war die Tieferlegung des Sees und seines Ausflusses, des Urtenenkanals. Dieser Tieferlegung stand ein grosses Hindernis entgegen: die Mühle in Urtenen. Die beiden Gesellschaften, ob dem See und nid dem See, welch letztere seinerzeit den Urtenenkanal erstellt hat, haben sich verständigt und es in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion fertig gebracht, die Wasserkraft anzukaufen, so dass sie nun vollständig frei sind, die Tieferlegung des Sees und seines Ausflusses so zu gestalten, wie sie es für zweckmässig erachten.

Der See wird nun um 60 cm tiefer gelegt, wodurch ein besseres Gefälle erzielt und eine vermehrte Garantie für eine richtige Entsumpfung der ganzen Gegend

geschaffen wird.

Die Kosten sind hoch, aber es ist immerhin anzunehmen, dass das Unternehmen gedeihen wird, indem die Bodenart eine gewisse Garantie gibt, dass nach Durchführung der Entsumpfung sich die Produktion in sehr erheblichem Masse vermehren wird, namentlich in denjenigen Pflanzen, die wir gegenwärtig zur Lebensmittelversorgung notwendig haben, wie Gemüse, Kartoffeln usw., so dass die Kosten

sich jedenfalls rechtfertigen.

Sie werden sich fragen, wo wir das Geld für die Subventionierung aller dieser Projekte hernehmen. Denn Sie sehen, dass noch andere Projekte vorliegen, für die grosse Summen beansprucht werden. Der jährliche Kredit, der uns für Bodenverbesserungen zur Verfügung steht, beträgt 70,000 Fr., und dieser Betrag wird nicht genügen, um alle diese Unternehmungen in kurzer Zeit zu subventionieren. Die betreffenden Beschlussesentwürfe sehen vor, dass die Ausrichtung der Subventionen nach Massgabe der vorhandenen Kredite erfolge. Es wird für die Genossenschaften, die grosse Projekte auf eigene Kosten durchführen, nicht angenehm sein, wenn sie so lange warten müssen, bis der Staat ihnen die gesprochene Subvention ausrichtet. Die Frage ist in der Staats-wirtschaftskommission ventiliert worden. Der Herr Finanzminister hat erklärt, er werde daran festhalten, dass nicht mehr ausbezahlt werde, als der jährliche Kredit von 70,000 Fr. gestatte. Soll ein Vorschusskredit eröffnet werden, der innert einer bestimmten Zeit zu amortisieren wäre? Es gibt noch einen andern Weg, der eingeschlagen werden könnte und der in der Vorlage für die Salzpreiserhöhung vorgesehen ist. Die Vorlage würde uns noch einige Mittel zur Verfügung stellen, um etwas mehr Projekte unterstützen zu können, als bisher der Fall war. Es wird Sache des Grossen Rates sein, wie er sich zu dieser Vorlage stellt. Ich hoffe, er werde sie genehmigen und so dem Staat die Mittel zu beschaffen suchen, um die notwendigen Bodenverbesserungen, die im allgemeinen und zugleich im landwirtschaftlichen Interesse liegen, in vermehrtem Masse zu ermöglichen.

v. Müller. Die Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses erwartet von Ihnen einen angemessenen Beitrag an das grosse Kulturwerk, das sie auszuführen gedenkt. Sie haben von den Vertretern der vorberatenden Behörden die Gründe der vermehrten Kosten vernommen und auch die Gründe, die uns veranlasst haben, in der Nähe der Stadt Bern ein grosses, bisher wenig abträgliches Areal in kulturfähigen Boden umzugestalten. Ich hätte heute gerne eine Erhöhung der Subvention von 20 auf 22% beantragt, das heisst auf den Betrag, der jeweilen bei frühern Gesuchen für Subventionierung von Bodenverbesserungen ausgerichtet wurde. Ich muss aber zugeben, dass angesichts der gegenwärtigen Lage unseres Finanzhaushaltes 20% als Höchstleistung des Staates angesehen werden müssen, und ich kann nicht umhin, Herrn Regierungsrat Moser, der sich unseres Projektes mit grossem Verständnis und Wärme angenommen und es in der Regierung zur Annahme gebracht hat, meinen besten Dank auszusprechen. Aber auch die beteiligten Gemeinden haben

ihr möglichstes getan, indem sie in ausserordentlichen Gemeindeversammlungen den schönen Beitrag von 15%/o bewilligten. Münchenbuchsee allein hat 56,000 Fr. gesprochen, und wenn man bedenkt, dass dieser Gemeinde nicht nur Grundbesitzer, sondern sehr viele Gewerbetreibende und Arbeiter angehören, die die Lasten für die Entsumpfung mittragen müssen, so ist das eine höchst anerkennenswerte Leisen, so ist das eine nochst anerkennenswerte Leistung. Wenn wir, wie wir hoffen, vom Bund noch 25 % bekommen, so bleiben zu Lasten der Grundbesitzer 40 % oder mehr als 300,000 Fr. Wenn wir bedenken, dass durch die Entsumpfung nur das Wasser aus dem Land abgeführt wird, die Grundbesitzer aber für die eigentliche Amelioration des Bodens noch sehr viel Arbeit bekommen, so müssen wir anerkennen, dass auch sie gehörig beitragen und ihr Verständnis bekunden. Unsere Regierung verrät bei der Unterstützung solcher Unternehmungen einen weiten Blick, aber man darf sagen, dass auch unsere Bauernsame zielbewusst und energisch ihr möglichstes tut, um in einer Zeit, wo dies notwendig ist, jedem Quadratmeter Boden die höchste Leistung abzuringen. Der Kanton Bern geht in dieser Beziehung andern Kantonen mit dem besten Beispiel voran, und es ist nur zu bedauern, dass der Staat nicht mehr Mittel in der Hand hat, um den Streu- und Riedwiesen, die wir in andern Gegenden sehen können, ein Ende zu machen. Denn wäre aller dieser Boden drainiert, so stünde unser Land heute anders da, als es der Fall ist, wir wären unabhängiger und selbständiger in unserer Lebensmittelversorgung und hätten nicht den bösen Winter vor uns, den wir voraussichtlich zu gewärtigen haben.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses wird an die Kosten einer zu 781,000 Fr. veranschlagten, mit einer Feldneueinteilung verbundenen Entwässerung ein Staatsbeitrag von $20\,^0/_0$ der wirklichen Kosten, im Maximum 156,200 Fr., bewilligt, unter der Bedingung, dass fünf Jahre nach Vollendung des Werkes das entwässerte und zusammengelegte Land einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen ist. Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite und unter der fernern Bedingung, dass die gesamte Wasserkraft der Urtenen-Mühle zur möglichst günstigen Gestaltung der Abflussverhältnisse erworben werde.

Landwirtschaftliche Schule und Molkereischule Rütti-Zollikofen; Wasserversorgung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die landwirtschaftliche Schule und Molkereischule Rütti hatte von jeher gewisse Schwierigkeiten mit der Wasserversorgung. Ursprünglich bestand die Schwierigkeit darin, dass man zu wenig Wasser hatte. Nach und nach gelang es, wenn auch mit einem ziemlichen Aufwand, die nötigen Quellen zu erwerben. Dieselben wurden gefasst und

in die bestehende Sammelbrunnstube geleitet. Der gegenwärtige Erguss beträgt ungefähr 220 Minutenliter. Die Anstalt hat sich aber seit 1890 vergrössert und der Wasserbedarf zugenommen. In den 80er Jahren wurde ein Reservoir erstellt, das sich ober-halb Ittigen befindet, während die Sammelbrunnstube an der Strasse bei Habstetten liegt. Die Leitung zwischen beiden hat eine Länge von ca. 750 m und ist seinerzeit zu klein angelegt worden. Ein weiterer Nachteil ist der, dass sie ein unregelmässiges Gefälle aufweist, so dass wir heute vor der Situation stehen, dass der Quellenerguss ca. 250 Minutenliter beträgt, der vollständig genügen würde, dass aber die Leitung von der Sammelbrunnstube zum Reservoir nur 110 Liter durchlässt. Der Wassererguss genügte nach und nach nicht mehr, das Reservoir war leer, und man glaubte seinerzeit, durch Flicken der Zwischenleitung Abhilfe schaffen zu können. Um jedoch einer eventuellen Katastrophe bei Brandausbruch begegnen zu können, wurde vor fünf Jahren mit der Gemeinde Bern eine Vereinbarung getroffen, wonach Wasser von der Gemeinde Bern in das Reservoir geleitet wurde, wenn dessen Wasserstand auf ein gewisses Niveau gesunken war. Der Preis des Wassers beträgt 11 Rp. per cbm., und wir mussten in den ersten Jahren der Gemeinde Bern etwa 200, 300 oder 500 Fr. bezahlen. Letztes Jahr dagegen hat dieser Betrag ungefähr 3000 Fr. ausgemacht, und es ist nun der Moment gekommen, wo wir dafür sorgen müssen, dass unsere eigenen Quellen nicht zu einem grossen Teil unbenützt bleiben, während wir auf der andern Seite für das Wasser von Bern eine so grosse Entschädigung bezahlen müssen.

Das vorliegende Projekt sieht die Neuanlage einer Sammelleitung aus gusseisernen Röhren von 150 mm von der neu zu erstellenden Sammelbrunnstube bis zum Reservoir vor. Diese Leitung genügt, um ein Wasserquantum von ca. 300 Minutenlitern durchzuführen und hat den weitern Vorteil, dass sie solid ist, während die heutige Leitung zum Teil aus Steingut- und Zementröhren besteht, daher häufig defekt ist und gar nicht spielt, was zur Folge hatte, dass dann um so mehr Wasser von der Gemeinde Bern

bezogen werden musste.

Die Gesamtkosten sind auf 13,300 Fr. veranschlagt. Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt sind derart, dass ein wesentlicher Teil dieser Kosten aus der Rechnung von 1916 gedeckt werden kann; der Rest wäre von ihr 1917 zu decken. Im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission wurden die gusseisernen Röhren schon frühzeitig bestellt, da in den heutigen Verhältnissen das Eisen immer mehr aufschlägt. Die Arbeiten sind aber noch nicht begonnen, sondern werden erst im Herbst in Angriff genommen werden. Ich möchte Ihnen beantragen, auf das Geschäft einzutreten und den vorgesehenen Kredit zu bewilligen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, handelt es sich um die Neuerstellung eines defekten Zwischenstücks der Leitung der Wasserversorgung der Anstalt Rütti, deren Kosten auf 13,300 Fr. veranschlagt sind. Der Staat wird von dieser Ausgabe nicht direkt berührt, indem die Anstalt sie aus ihrem Betrieb decken muss. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, den verlangten Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Im Nachgang zum Regierungsratsbeschluss Nr. 1542/1917 werden die Direktionen der Landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule Rütti-Zollikofen ermächtigt, der Firma J. Brunschwyler's Söhne in Bern die Neuanlage einer 767 m langen Sammelleitung aus gusseisernen Röhren von 150 mm von der neu zu erstellenden Sammelbrunnstube bis zum Reservoir der Anstalten Rütti zu übertragen. Mit der genannten Firma ist in betreff der kunstgerechten Ausführung sämtlicher Arbeiten ein Vertrag abzuschliessen.

Die Aufsicht über die Bauarbeiten übernimmt das Kantonsbauamt in Verbindung mit den beiden Anstaltsdirektionen.

Von den auf insgesamt 13,300 Fr. veranschlagten Kosten haben beide Fachschulen aus ihren Betriebsüberschüssen pro 1916 je 5000 Fr. zu bezahlen und die Restanz zu gleichen Teilen aus den Betriebsergebnissen der Rechnungsjahre 1917 und 1918 zu decken.

Vom Grossen Rat wird das Projekt nachträglich genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt.

Staatsdomäne Schwand-Münsingen; Wasserversorgung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Erwerbung des Schwandgutes in Münsingen für die Errichtung der dortigen landwirtschaftlichen Schule wurde auch die bestehende Wasserleitung miterworben. Die Quelle befindet sich in der Nähe des Schwandgutes, in einer Entfernung von etwa 1200 m; sie weist eine grosse Regelmässigkeit und eine vorzügliche Beschaffenheit des Wassers auf und hat einen Erguss von 140-160 Minutenlitern. Die Leitung hat aber keinen Druck und kann nur für die Oekonomiegebäude der Anstalt Schwand, sowie für die zu ebener Erde liegende Küche im Anstaltsgebäude benützt werden. Für die Versorgung der Gebäude mit Hochdruck musste an die Wasserleitung von Münsingen angeschlossen werden. Wie Ihnen erinnerlich ist, hat anlässlich der Festsetzung des Sitzes der Anstalt die Gemeinde Münsingen es übernommen, das elektrische Licht und das Wasser für das neue Schulgebäude gratis zu liefern, sich aber vorbehalten, diese Servitut später mit 30,000 Fr. loszukaufen. Münsingen hat im Laufe der Zeit die Servitut wirklich losgekauft und dem Staat Bern die 30,000 Fr. bezahlt. Wir haben darauf mit der Gemeinde Verträge abgeschlossen für die Lieferung von elektrischem Licht und Wasser an die Anstalt, an beiden Orten nach Zählertarif.

Nun hat sich herausgestellt, dass die heutige Wasserleitung defekt ist, indem das Wasser beim Ausfluss Bestandteile aufwies, die mit den Anforderungen an ein gutes Trinkwasser nicht mehr vereinbar sind. Es wurden sehr genaue Untersuchungen gemacht, die während anderthalb bis zwei Jahren alle 14 Tage oder Monate sowohl in der Quelle als beim Ausfluss

des Wassers vorgenommen wurden. Das Wasser in der Quelle erwies sich ohne Ausnahme als durchaus erstklassig, während es beim Ausfluss in den Gebäuden bei Regenwetter oder Schneeschmelze nicht einwandfrei war. Infolgedessen stehen wir vor der Tatsache, dass, wenn wir das Wasser in Zukunft benützen wollen, eine neue Leitung erstellt werden muss, indem nicht ausfindig gemacht werden konnte, wo die jetzige Leitung rinnt. Diese besteht aus Steingut- und Zementröhren; es sind im Laufe der Jahre alle möglichen Systeme an der Leitung zur Anwen-

dung gekommen. Wir haben uns nun gesagt, wenn wir eine neue Leitung für 1200 m erstellen müssen, die viel Geld kostet und für die wir im Interesse der Reinhaltung des Wassers nur Gussröhren verwenden können, so wollen wir sie so anlegen, dass auch ihr Druck ausgenützt werden kann. Genaue Untersuchungen haben ergeben, dass der Druck so gestaltet werden kann, dass sämtliche Schulgebäude der Hauptsache nach mit diesem Wasser versorgt werden können. Zu diesem Zweck muss auf dem Terrain der Anstalt selbst ein Reservoir erstellt werden, in das das Wasser zu leiten ist. Der Wasserzins, den wir heute an die Gemeinde Münsingen zahlen, entspricht ungefähr dem Zins, den wir für das Kapital rechnen müssen, das wir für die Wasserversorgung anzulegen haben. Der Vorteil besteht aber darin, dass die Anstalt eine schöne eigene Versorgung mit vorzüglichem Wasser hat und dass sie in der Lage ist, im Bedarfsfall der Irrenanstalt Wasser abgeben zu können; denn ein Erguss von 140-160 Minutenlitern genügt vollständig für eine kleinere Ortschaft. Mit Rücksicht darauf, dass die heutige Leitung sowieso ersetzt werden muss, hat man gefunden, man wolle die Sache gerade recht machen und so einrichten, dass sie mit gewissen Ersparnissen verbunden ist.

Ich beantrage Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Kredit zu bewilligen. Die Anstalt bekommt diesen Kredit als Vorschuss mit der Verpflichtung, ihn innert 10 Jahren sukzessive aus dem Gutsbetrieb zu amortisieren.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die neue Wasserleitung für die Anstalt Schwand ist, wie Sie gehört haben, nicht bloss notwendig, sondern für den Staat sogar ein gutes Geschäft. Das Wasser aus der bisherigen Leitung hat sich nicht als einwandfrei erwiesen, die Sanitätsorgane haben es beanstandet und man ist infolgedessen in die Notwendigkeit versetzt worden, das Wasser neu zu fassen. Bei diesem Anlass soll die Versorgung so eingerichtet werden, dass das Wasser zugleich in die obern Räume der Anstalt geführt werden kann, was bisher nicht der Fall war. Durch das Dahinfallen des Wasserzinses an die Gemeinde Münsingen kann die neue Ausgabe von rund 28,000 Fr. nach und nach amortisiert werden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den Antrag des Regierungsrates zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Ersetzung der alten, defekten Quellwasserleitung der Staatsdomäne Schwand-Münsingen durch eine rationelle Wasserversorgung wird der Baudirektion ein Vorschuss von 28,350 Fr. eröffnet und gleichzeitig der Landwirtschaftsund Haushaltungsschule Schwand die Pflicht auferlegt, den Vorschuss innerhalb zehn Jahren aus ihren ordentlichen Krediten zu tilgen.

Ankauf einer Waldparzelle von der Burgergemeinde Unterseen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat Bern und die Burgergemeinde Unterseen besitzen am Harder grössere Waldungen. Die Grenze zwischen beiden ist ausserordentlich ungünstig, indem der Wald der Burgergemeinde Unterseen in einem Dreieck in den Staatswald einspringt. Infolgedessen haben wir mit dem Holzabtransport grosse Schwierigkeiten, indem wir durch das Areal der Burgergemeinde Unterseen hindurch müssen; umgekehrt hat auch letztere entsprechende Schwierigkeiten. Seit langer Zeit haben Verhandlungen für die Abtretung dieses einspringenden Winkels von ca 1 ha, genau 83 Aren, stattgefunden. Die Fläche ist mit altem, schlagreifem Holz bestockt, ungefähr 6-700 Festmeter, daher denn auch der verhältnismässig hohe Preis von 12,500 Fr. Allein wenn man die heutigen Verhältnisse berücksichtigt, darf gesagt werden, dass der Staat damit ein gutes Geschäft macht, und beide Kontrahenten haben ein Interesse daran, dass die Grenze einmal in zweckmässiger Weise reguliert wird, so dass der Abtransport für beide Teile in günstigerer Weise erfolgen kann. Das Geschäft kann sowohl für den Staat als auch für die Gemeinde als durchaus annehmbar bezeichnet werden. Die Burgergemeinde Unterseen hat es bereits genehmigt, und wir beantragen Ihnen, es ebenfalls gutzuheissen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier mehr um eine Grenzbereinigung als um eine wesentliche Vergrösserung des Staatswaldes. Eine in den Staatswald einspringende Grenzlinie des Burgerwaldes von Unterseen hat zu diesen Kaufsverhandlungen Veranlassung gegeben. Es ist allerdings ein alter Holzbestand vorhanden, aber er darf nicht durch einen Kahlschlag beseitigt werden, weil er in einem ausgesprochenen Schutzgebiet, in einem Gebirgswald liegt. Immerhin ist der Bestand so, dass er innert zehn Jahren durch Blätterschlag nutzbar gemacht werden kann, so dass der Kaufpreis von 12,500 Fr., welcher gegenüber der Grundsteuerschatzung von 300 Fr. als hoch erscheint, doch amortisiert wird. Infolgedessen können wir dem Grossen Rat die Annahme des Antrages der Regierung empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 16. März 1917 zwischen dem Staate und der Burgergemeinde Unterseen um eine Waldparzelle in dieser Gemeinde, Teil von Grundbuchblatt Nr. 87 «vorderer Harderwald» mit einem Flächeninhalt von 83 Aren zum Preise von 12,500 Fr., wird die Genehmigung erteilt.

Die Grundsteuerschatzung beträgt 300 Fr. Die genannte Parzelle dient zur Arrondierung des

staatlichen Brückwaldes.

Ankauf der Métairies des Fouchies in der Gemeinde Courtételle.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat einen von der Forstverwaltung mit Herrn Spychiger in Nidau abgeschlossenen Vertrag betreffend Erwerbung einer grössern Weide mit anliegendem Wald die Genehmigung erteilt und ersucht auch Sie um Genehmigung des Vertrages. Der Staat besitzt in der Gemeinde Courtételle an dem Hang links von der Bahnlinie einen grössern Wald von ca. 100 Jucharten. Unten an diesem Wald hat Herr Spychiger eine Weide von ca. 11 ha und daran anschliessend einen jüngern, Wald von ca. 6 ha. Auf der Weide des Herrn Spychiger lastet die Servitut, dass der Staat als Besitzer des Waldes das Recht hat, während des ganzen Jahres ohne Rücksicht auf den Kulturzustand Holz herabzunehmen, dort zu lagern, aufzurüsten und abzutransportieren. Das ist eine ziemlich schwere Servitut und die Sache war Herrn Spychiger deshalb auch verleidet. Wir kamen in der hohen Lage häufig in den Fall, von dem Recht Gebrauch zu machen und ohne unsern Willen dem Besitzer der Weide Schaden zuzufügen. Es fanden daher Kaufsverhandlungen statt. Die erste Forderung war aber so hoch, dass wir nicht darauf eintreten konnten. Wir haben miteinander unterhandelt und im Laufe der Zeit sind wir mit Herrn Spychiger doch zu einem Abschluss gekommen zu einem Preis von 16,000 Fr., das heisst ungefähr 1000 Fr. pro Hektare. Wenn man berücksichtigt, dass es sich um gute Weiden handelt und um 6 ha jüngern, aber in gutem Zustande befindlichen Wald, so kann man sagen, dass der Vertrag für den Staat als durchaus annehmbar bezeichnet werden darf, um so mehr, als wir durch die Erwerbung dieser Besitzung in der Anlage von Wegen für die Staatswaldungen freier werden. Das Geschäft bedeutet für beide Teile eine Befreiung aus mehr oder weniger unangenehmen Verhältnissen, weil die auf der Weide lastende Servitut für Herrn Spychiger resp. seinen Pächter und auch für uns unangenehm war, indem wir oft nicht diejenige Rücksicht nehmen konnten, die wir gerne genommen hätten. Ich empfehle Ihnen, den Vertrag zu genehmigen.

M. Stauffer (Corgémont). Depuis trois ans, si ce n'est plus, M. Auguste Spychiger, marchand de bois à Nidau, est en pourparlers avec la Direction des forêts pour la vente, dans la commune de Courtetelle, au lieu dit la métairie des Fouchies, d'un domaine composé de 11 hectares de pâturage et de 6 hectares en forêt, presque complètement enclavé dans une

forêt domaniale. Un droit de passage est réservé en outre à M. Spychiger pour lui permettre de dévaler du bois.

Les pourparlers ont été assez laborieux. M. Spychiger demandait tout d'abord un prix élevé. Les parties ont fini par tomber d'accord pour le paiement d'une somme qui ne paraît pas exagérée. La direction des forêts a l'intention de reboiser la partie comprise en pâturage. Personnellement j'avoue ne pas être très partisan du reboisement des pâturages. Je ne comprends pas très bien qu'un terrain qui fut défriché il y a un ou deux siècles peut-être pour être mis en culture soit de nouveau converti en forêts, aujourd'hui surtout que l'on éprouve de plus en plus le besoin de se procurer les denrées alimentaires. Mais la situation de la métairie des Fouchies est telle qu'on ne peut que recommander le reboisement de cette partie en pâturage complètement enclavée dans les forêts de l'Etat.

Le prix de 16,000 fr. n'est pas exagéré. Nous vous proposons donc de ratifier l'opération proposée par le Conseil-exécutif.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 20. Februar 1917 zwischen dem Staate und August Spychiger, Holzhändler in Nidau, um drei Wald- und eine Weideparzelle in der Gemeinde Courtételle, «Métairies des Fouchies» genannt, mit einem Halt von insgesamt 17 Hektaren 42,35 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 6880 Fr. zum Preise von 16,000 Fr. und einem Wegrecht zugunsten des Verkäufers, wird die Genehmigung erteilt.

Irrenanstalt Waldau, Rothausgut; Kreditbewilligung.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans l'une de ses dernières sessions, le Grand Conseil a décidé l'acquisition du domaine de la Maison-Rouge afin de l'annexer à l'asile de la Waldau. Ce domaine comprend 80 arpents de terre cultivable et doit servir à l'agrandissement sensible de l'exploitation agricole. Dans ce but, il faut acquérir du bétail bovin, des chevaux, des machines, des ustensiles aratoires, du mobilier, etc.

Le Conseil-exécutif estime qu'une somme de fr. 55,000 est nécessaire pour permettre d'atteindre le but

proposé.

Cette somme sera prélevée sur le crédit de la Direction des affaires sanitaires, au chapitre de l'extension du service des aliénés.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben letzten Winter das grosse Landgut Rothaus bei Bolligen angekauft und es mit dem Betrieb der Anstalt Waldau vereinigt. Mit dem Ankauf des Landgutes ist es natürlich nicht gemacht, sondern für den Betrieb muss das nötige Inventar, Schiff und Geschirr, Viehware und das Mobiliar für die

Wohnräume, angeschafft werden. Es ist anfänglich von der Anstaltsdirektion, unterstützt von der Aufsichtskommission, ein Kredit von annähernd 70,000 Fr. verlangt worden, um das notwendige Vieh, Pferde, Wagen, landwirtschaftliche Maschinen und Mobilien für den Betrieb anzuschaffen. Es ist zu sagen, dass diese Summe ungefähr dem Betrieb dieses Landgutes entsprochen hätte. Man stellte sich aber mit Recht auf den Standpunkt - die Finanzdirektion hat da eingegriffen - dass es nicht notwendig sei, in diesen teuern Zeiten das Gut in vollem Masse mit Vieh und Pferden zu bestellen, sondern dass man hier mit einem kleinern Kredit auskommen und das Gut gleichwohl in richtiger Weise bewirtschaften könne, wenn man eine etwas andere Wirtschaftsweise als bisher in den Vordergrund stelle und mehr zum Ackerbau, Getreide- und Kartoffelbau, übergehe, der vielleicht in frühern Jahren nicht gerade lukrativ war, aber heute ebensogut rentiert als die Graswirtschaft und Viehzucht. Ich glaube, man hat gut daran getan, dass man vom ursprünglichen Plan abgegangen ist und sich, statt 70,000 Fr. zu verlangen, mit 55,000 Fr. oder einer wesentlich geringern Summe begnügt. Ich halte dafür, dass sie ausreichen wird. Bei den Preisen, die heute für Vieh und Pferde angelegt werden müssen, ist es vorteilhafter, mehr Ackerbau zu treiben und das Vieh nach und nach selbst heranzuziehen. In dieser Beziehung ist das Vorgehen der Regierung richtig, und ich möchte Ihnen mit dem Herrn Direktor des Sanitätswesens empfehlen, den Kredit von 55,000 Fr. zu bewilligen, immerhin in der Meinung, dass er voraussichtlich, wenigstens in die-sem Jahre nicht voll verwendet werden wird. Der Kredit soll aus der Erweiterung der Irrenpflege bestritten werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Betrieb des Rothausgutes durch die Irrenanstalt Waldau, welcher am 1. April 1917 begonnen hat, sind Vieh, Geräte, Maschinen und Mobilien im Betrage von höchstens 55,000 Fr. anzukaufen, und es ist dieser Betrag dem Kredite IX b B 7, Erweiterung der Irrenpflege, zu entnehmen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. Mai 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, César, Eberhardt, Engel, Girod, Grimm, Hauswirth, Hess (Dürrenroth), Hochuli, Imboden, Kammermann, Lauper, Montandon, Münch, Paratte, Peter, Rohrbach, Saunier, Schüpbach, Stämpfli, Thönen, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Grosjean, Hadorn, Ingold (Lotzwil), Lanz (Rohrbach).

Eingelangt ist folgende

Eingabe:

Bern, den 21. Mai 1917.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Geehrter Herr Grossratspräsident! Geehrte Herren!

Die unterzeichneten Verbände erlauben sich, Ihnen hinsichtlich der Revision des Dekretes vom 6. November 1916 über die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen folgende Erklärungen abzugeben:

- I. Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass die Vorlage des Regierungsrates über die Revision des oben bezeichneten Dekretes den Forderungen, die wir in unsern Eingaben aufgestellt haben, nicht vollständig entspricht. Wir betonen, dass unsere Postulate das Minimum bedeuten, das wir verlangen müssen, und wir sind durch die Not der Zeit gezwungen, an diesen Minimalforderungen mit aller Entschiedenheit festzuhalten.
- 2. Unsere Eingaben mussten aus verschiedenen Gründen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Die neuesten Preissteigerungen, wir erwähnen hier nur die auf die Milch, waren bei ihrer Abfassung noch nicht voll und ganz bekannt. Ebenso befand man sich im ungewissen über die definitiven Postulate des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter. So wie diese heute vorliegen, sind sie

geeignet, der Not der Zeit besser und nachhaltiger zu steuern als die von uns formulierten. Wir betrachten sie aber als durchaus berechtigt und sind der Ansicht, dass auch wenn sie realisiert werden, dennoch die Hauptlast der Teuerung auf den Schultern des Personals verbleibt.

3. Wir müssen darauf dringen, dass die Revision des Dekretes vom 6. November 1916 in der Maisession des Grossen Rates vorgenommen wird, denn schnelle Hilfe tut not. Auf der andern Seite müssen wir uns die Freiheit wahren, je nach der künftigen Gestaltung der Lage, unsere Forderungen zu ergänzen. Sollten im Laufe der nächsten Zeit neue Momente eintreten, so wären wir gezwungen, den Behörden weitergehende Begehren zu unterbreiten. Die Sorge um das Schicksal der in unsern Verbänden organisierten Personen nötigt uns, diese Vorbehalte heute schon zu machen. Eine ausreichende Fürsorge für das Personal liegt aber auch im höchsten Interesse des Staates selbst, denn die Beamtenschaft kann ihre Pflicht nur dann erfüllen, wenn die ökonomischen Sorgen sie nicht niederdrücken.

Hochachtend zeichnen

Namens des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern

Der Präs.: (sig.) Raaflaub. Der Sekr.: (sig.) Schürch.

Namens des Vereins bernischer Bezirksbeamter Der Präs.: (sig.) Gruber. Der Sekr.: (sig.) Schnyder.

Namens des bernischen Lehrervereins Der Präs.: (sig.) Mühlheim. Der Sekr.: (sig.) Graf.

Namens des kantonal-bernischen Wegmeister-Verbandes

Der Präs.: (sig.) Zingg.

Diese Eingabe wird der Regierung und der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Zur Vorberatung der nachstehend erwähnten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.

Herr Grossrat Meyer (Langenthal), Präsident
» v. Müller, Vizepräsident

- » » Armbruster
- » » Burger
- » » Comment
- » » Fankhauser
- » » Flück
- » » Hänni
- » Thomet.

Gesetz über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.

Herr Grossrat Hauswirth, Präsident

- » » Grimm, Vizepräsident
- » » Aellig
- » » Biehly
- » » Frepp
- » » Peter
- » » Ziegler.

Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

Herr Grossrat Lanz (Thun), Präsident

- » » Dürrenmatt, Vizepräsident
- » » Choulat
- » » Düby
- » » Ingold
 » » Johin
- » » Jobin » » Koch
- » » Mühlethaler
- » » Scherz
- » » Schori
- » » Stämpfli.

Dekret betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.

Herr Grossrat Leuenberger, Präsident

- » » Schmutz, Vizepräsident
- » » Berner
- » » Gasser
- » » Giauque
- » » Meusy
- » » Stampfli
- » » Stettler
- » » Steuri,

Volksbegehren für Erlass eines neuen Gesetzesüber Jagd und Vogelschutz.

Herr Grossrat Neuenschwander, Präsident

- » » Lindt, Vizepräsident
- » » Bangerter
- » » Beuret
- » » Gürtler
- » Reichenbach
- » » Salchli
- » » Schneider
 - » Siegenthaler.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 6 des Gesetzes über das kantonale Versicherungsgericht, das am 10. September 1916 vom Volke angenommen worden ist, bestimmt:

«Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Das Dekret kann bestimmen, dass die Parteien in den der einzelrichterlichen Kompetenz unterliegenden Fällen auch durch andere Personen als durch patentierte Anwälte vertreten oder verbeiständet werden können und wird gegebenenfalls hierüber das Nähere anordnen.»

Der vorliegende Dekretsentwurf bringt die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung. Dieselbe ist durch bundesgesetzliche Weisung in gewissem Masse vorbestimmt, indem der Art. 121 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 vorschreibt: «Die Kantone haben für die Erledigung dieser Streitigkeiten einen möglichst einfachen und raschen Prozessweg vorzusehen, sowie dafür zu sorgen, dass einer bedürftigen Prozesspartei auf ihr Verlangen die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und die Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden. Die von den Kantonen in Ausführung der vorliegenden Bestimmung erlassenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.»

Als wir daran gingen, das Verfahren zu bestimmen, das diesen Vorschriften des Bundesgesetzes und überhaupt den Anforderungen der Zweckmässigkeit entspricht, drängte sich von vorneherein der Gedanke auf, dasjenige Verfahren zu wählen, das bereits im Kanton beim Handelsgericht und in denjenigen Fällen, die durch das Einführungsgesetz zum Z. G. B. geordnet sind, besteht, das sogenannte Dekretsverfahren, das geordnet ist im Dekret betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht vom 30. November 1911. Dieses Verhalten ist ausserordentlich einfach und sehr elastisch. Es gestattet der Prozessleitung die Anpassung an die verschiedenartigen Gestalten, die ein Prozess annehmen kann, und es entspricht in weitgehendem Masse der modernen Auffassung, dass der Richter von Amtes wegen dasjenige anzuordnen hat, was im Rahmen der Parteianbringen zur Erforschung der materiellen Wahrheit in tatbeständlicher Hinsicht und zur Findung eines richtigen Urteils in rechtlicher Hinsicht notwendig ist.

Wir haben mit diesem Verfahren sowohl im Kompetenzverfahren vor dem Einzelrichter wie insbesondere auch vor dem Handelsgericht nur gute Erfahrungen gemacht, derart, dass wir es nun auch zur Grundlage nehmen werden für die neue Zivil-

prozessordnung, die demnächst vor dem Grossen Rat zur Behandlung gelangen wird. Immerhin war es nicht möglich, dieses Verfahren in seiner Gesamtheit und ohne jegliche Abänderung einfach als anwendbar zu erklären. Das wäre mir an und für sich am liebsten gewesen, weil damit auch die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, in dem Moment, wo das Dekret vom 30. November 1911 aufgehoben und in den neuen Zivilprozess übergeführt werden kann, dann auch dieses Verfahren vor Versicherungsgericht einfach aufgehen zu lassen im ordentlichen Verfahren nach der neuen Zivilprozessordnung. Wir hätten damit den Vorteil gewonnen, dass wir ein einheitliches Verfahren für die verschiedenen Spezialgerichte im Kanton Bern bekommen hätten.

Es war nicht möglich, diesen Gedanken vollständig zu verwirklichen. Immerhin hat man in der vorliegenden Vorlage versucht, ihm nahezukommen, indem man nur diejenigen Abänderungen im Verfahren getroffen hat, die durch die Besonderheit der Streitfälle sich aufgedrängt haben. Wir haben insbesondere das Verfahren nach zwei Gesichtspunkten besonders orientieren müssen. Einmal nach dem Gesichtspunkt der möglichsten Abschwächung der Nachteile für die Rechtspflege, die uns aus der Institution eines einzigen kantonalen, zentralen Gerichtes für die Versicherungsstreitigkeiten erwachsen. Wir mussten bedenken, dass das Verfahren derart beschaffen sein muss, dass auch Parteien, die an der Pheripherie des Kantons wohnen, ohne übermässigen Aufwand an Zeit und Geld vor dem kantonalen Versicherungsgerichte in Bern zu ihrem Recht gelangen können. Dieser Gedanke hat dazu geführt, dass wir das Verfahren möglichst formlos und einfach gestalteten. Sie werden im einzelnen dann sehen, welche Anordnungen man in dieser Richtung getroffen hat. Schon das Gesetz über das Versicherungsgericht hat dieser Tendenz vorgearbeitet, indem es die einzelrichterliche Spruchkompetenz eingeführt und indem es anderseits dem Gericht und dem Einzelrichter vorgeschrieben hat, je nach der Lage des einzelnen Falles auch von der Hauptstadt wegzureisen und im Land herum Recht zu sprechen. Das Verfahren muss diesem Gesichtspunkte noch weiter entgegenkommen.

Ein zweiter Punkt hat die Gestaltung des Verfahrens wesentlich beeinflusst. Das ist der Erlass des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichts. Die eidgenössischen Räte haben sich veranlasst gesehen, für das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern ein ganz neues, durchaus modernes, vom bisher geltenden Verfahren vor Bundesgericht abweichendes Verfahren zu schaffen. Es ist das, wie ich fast sagen möchte, ein Musterbeispiel eines ganz modern gestalteten Zivilprozesses, der nun also auf eidgenössischem Boden neben dem bundesgerichtlichen Verfahren selbständig existiert, ein Zivilprozess, der, wie ich glaube, in glücklicher Weise sich den Besonderheiten der Versicherungsstreitigkeiten anzupassen versucht.

Für uns erhob sich nun die Frage, wie wir uns mit diesem eidgenössischen Verfahren, das für die Behandlung der Versicherungsstreitigkeiten in der obern Instanz gilt, abfinden wollen, ob wir es einfach ignorieren und erklären wollen, dass wir soweit als möglich die Uebereinstimmung mit dem kantonalen Verfahren, das in den übrigen Rechtsstreitigkeiten gilt, herstellen oder festhalten, oder ob wir im Interesse einer möglichst gleichmässigen Durchführung des einzelnen Handels dieses kantonale Verfahren, soweit es zweckmässig erscheint, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des eidgenössischen Verfahrens bringen wollen. Wir haben da einen Mittelweg beschritten, wir haben diejenigen Bestimmungen des eidgenössischen Verfahrens, die sich zwanglos auf unser kantonales Verfahren übertragen liessen, herübergenommen, andere aber haben wir auf der Seite gelassen. Sie werden bei der Behandlung der einzelnen Artikel darauf hingewiesen werden, welche Bestimmungen speziell im § 1 auf die entsprechenden Vorschriften des eidgenössischen Verfahrens zurückgehen.

Das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte, die bei der Ausarbeitung des Dekretentwurfes massgebend waren. Im übrigen finden Sie Bestimmungen über das Armenrecht, das in gleicher Weise ausgestaltet ist, wie es im neuen Zivilprozess der Fall sein wird. Sie finden Bestimmungen über die Vertretung und Verbeiständung in Ausführung der soeben erwähnten gesetzlichen Vorschrift, und schliesslich Anordnungen über die Gerichts- und Anwaltsgebühren.

Im grossen und ganzen muss ich sagen, dass die Aufgabe nicht sehr leicht war. Wir stehen hier auf kantonalem Boden immer in einer etwas misslichen Stellung, wenn der Bund gewisse Materien ordnet und dann gleichzeitig den Kantonen gewisse Vorschriften mitgibt, nach denen er das Verfahren oder auch die Organisation der Gerichte einrichten soll. Ich bin für mich persönlich überzeugt, dass es möglich gewesen wäre, den Kantonen im wesentlichen die Umstände und auch die Kosten, die ihnen die Einrichtung dieses neuen kantonalen Gerichtes und Verfahrens verursacht, zu ersparen, aber wir stehen nun einmal vor der Situation, dass daran nichts mehr zu ändern ist. Wir sind genötigt, ein einziges kantonales Versicherungsgericht einzuführen; wir sind weiterhin genötigt, diesem Gericht ein Spezialverfahren zu geben, und so leid es einem tut, dass die Gelegenheit zu einer einfachen und wie ich glaube, ebenso zweckmässigen Lösung nicht benützt worden ist, so wenig ist an der gegenwärtigen Situation etwas zu ändern.

In diesem Sinne möchte ich namens des Regierungsrates Eintreten auf die Vorlage, empfehlen.

Roost, Präsident der Kommission. Es liegt ein gemeinsamer Entwurf der Kommission und der Regierung vor. Ich habe den Ausführungen des Herrn Justizdirektors zur Eintretensfrage nichts beizufügen und beantrage namens der Kommission Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1, Al. 1.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 finden Sie die grundlegende Bestimmung, dass die Abschnitte I und II des Prozessdekretes vom 30. November 1911 für das Verfahren vor Versicherungsgericht entsprechende Anwendung finden mit gewissen Abänderungen und Ergänzungen. Diese Abschnitte beschlagen das ordentliche Verfah-

ren und es wird notwendig sein, — es ist das im Druck unterlassen worden — vor den Worten: «die Abschnitte I und II» die Worte «§ 2 und» beizufügen, denn auch der § 2 des Prozessdekretes muss Anwendung finden, weil dort die Bestimmung enthalten ist, dass, soweit das Dekret nicht besondere Verschriften aufstellt, die Bestimmungen des Zivilprozessverfahrens Anwendung finden. Ich möchte Ihnen also diese Einschaltung beantragen.

Man hat nun versucht, eine Form zu finden, nach der auch nach Aufhebung der genannten Abschnitte des Prozessdekretes sofort das neue Zivilprozessverfahren Anwendung finden kann als Grundlage für dieses Verfahren. Sie sehen deshalb im zweiten Satz die vielleicht in der Gesetzesredaktion etwas ungewöhnliche Anordnung, dass nach Aufhebung der Abschnitte I und II des Dekretes vom 30. November 1911 das ordentliche Zivilprozessverfahren entsprechende Anwendung finden soll. Wenn wir keine derartige Bestimmung einfügen, die vielleicht etwas ungewohnt erscheinen mag, so müssen wir wahrscheinlich schon im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Dekrets es wieder ändern und am Platze der Verweisung auf das Dekretsverfahren die Verweisung auf das ordentliche Prozessverfahren beschliessen. Angesichts der kurzen Zeitspanne, die die Annahme und das Inkrafttreten des Dekretes vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zivilprozesses voraussichtlich trennen wird, schien es mir, man könnte sich die Mühe ersparen, das Dekret in einem Jahre zu ändern und schon heute die Bestimmung in Al. 1 aufnehmen, die ich Ihnen vorschlage, wonach nach Aufhebung des Prozessdekretes dann sofort das damals geltende Prozessverfahren als Grundlage dienen soll. Es wird so gehen, dass im neuen Zivilprozess das Dekretsverfahren vom Januar 1911 aufgehoben werden wird.

Das hätte ich zu Al. 1 zu sagen. Ich weiss nicht, ob es nicht für die Oekonomie der Verhandlungen besser wäre, die ziemlich zahlreichen und zum Teil wichtigen Ausnahmebestimmungen Litera für Litera zu behandeln. (Zustimmung.)

Angenommen mit dem Zusatzantrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

§ 1. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem kantonalen Versicherungsgerichte finden § 2 und die Abschnitte I und II des Dekretes vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht, nach deren Aufhebung das ordentliche Zivilprozessverfahren entsprechende Anwendung mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

§ 1, lit. a und b.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Lit. a sieht vor, dass ein Sühneversuch nicht stattfinden soll. Ich möchte hier einer Anregung, die mir Herr Dürrenmatt soeben gemacht hat, folgen und sagen «Aussöhnungsversuch» statt «Sühne-

versuch». Es ist das der Ausdruck, den man im

neuen Zivilprozess wählt.

Was diese Bestimmung anbelangt, so rechtfertigt sie sich ohne weiteres im Hinblick auf die Erwägung, dass in diesen Streitigkeiten regelmässig die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern die eine Partei ist und man infolgedessen sicher sein kann, dass kein Prozess angehoben wird, bei dem nicht vorgängig Vergleichsverhandlungen zwischen der Anstalt und der Gegenpartei stattgefunden haben. Die Anstalt wird jeden Schadenfall von Amtes wegen behandeln und erledigen müssen, und erst wenn diese amtliche Liquidation nicht nach Wunsch der Gegenpartei erfolgt, kommt der Prozess. Es ist also ein Vorverfahren unter allen Umständen bereits vorhanden und es braucht deshalb der in den andern Zivilprozessen vorgeschriebene Aussöhnungsversuch hier nicht stattzufinden.

Was die lit. b anbelangt, so sehen Sie hier eine der Vereinfachungen, von denen ich im Eingang gesprochen habe. Es ist vorgesehen, dass Parteischriften, die nach dem Dekretsverfahren in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden sollten, nur einfach ausgefertigt zu werden brauchen. Dagegen steht es dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes frei, falls diese Schriften von einem Anwalt oder von der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern ausgehen, die nachträgliche Eingabe einer Abschrift für die Gegenpartei zu verlangen. Sie sehen, dass es sich um eine Erleichterung handelt, die speziell zugunsten des Klägers, des verunfallten Arbeiters, der einen Rechtsanspruch geltend machen will, geschaffen ist. Man will dem Arbeiter, der seinen Anspruch ohne Zuziehung eines Anwaltes vor Gericht vertreten will, ermöglichen, schliesslich selbst eine Klage einzureichen, in einfacher Ausfertigung. Sobald man mehrfache Ausfertigungen von den Parteien verlangt, setzt man bereits maschinelle Hilfsmittel voraus. Ich kann Ihnen sagen, dass z.B. im Beschwerdeverfahren im gewöhnlichen Zivilprozess, wo auch nur eine einfache Ausfertigung der Beschwerde eingereicht wird, das bis jetzt ohne weitere Inkonvenienzen vor sich gegangen ist. Es ist nicht zu vergessen, dass eben die Gegenpartei hier immer die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern ist, der man unbedenklich die eingereichte einfache Ausfertigung der Klageschrift zur Beantwortung übermitteln kann.

Was das zweite Alinea anbelangt, so ist auch das eine Bestimmung, die sich von selbst erklärt. Es soll ein Kläger, der seine Schrift irrtümlicherweise, sagen wir einmal beim Richteramt seines Wohnsitzes eingereicht hat, deshalb nicht etwa Rechtsnachteile erfahren, sondern es soll jede kantonale Amtsstelle, bei der eine solche Parteischrift irrtümlicherweise eingeht, sie von Amtes wegen an das Ver-

sicherungsgericht in Bern leiten.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

a) Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. b) Die Parteischriften brauchen nur in ein-

facher Ausfertigung eingereicht zu werden. Dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes steht es aber frei, falls sie von einem Anwalt oder von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern ausgehen, die nachträgliche Eingabe einer Abschrift für die

Gegenpartei zu verlangen.

Kantonale Amtsstellen, bei denen irrtümlicherweise Parteischriften eingereicht werden, sind verpflichtet, dieselben von Amtes wegen unverzüglich an das Versicherungsgericht zu leiten.

Lit. c.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Lit. c bestimmt den notwendigen Inhalt der Klage. Man hat die verschiedenen Punkte, die in einer Klage enthalten sein sollen, mit Absicht hier noch einmal erwähnt, obschon es ja nach dem Dekretsverfahren nicht notwendig gewesen wäre, weil dort alles zusammen geordnet ist. Man hat es aber doch für zweckmässig erachtet, den Inhalt der Klage hier noch ausdrücklich zu erwähnen, damit der Kläger auf den ersten Blick sieht, was er in einer Klage anbringen muss.

In erster Linie das Klagebegehren. Da ist beigefügt worden, was übrigens jetzt schon Rechtens ist, dass das Begehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten muss. Es kann einfach lauten auf den allgemeinen Antrag, es sei ihm ein richterlich zu bemessender Schadenersatz oder eine richterlich zu be-

stimmende Rente zuzusprechen.

Ferner die begründenden Tatsachen und Beweis-

Schliesslich finden Sie unter lit. cc eine Bestimmung, die uns vorgeschrieben ist durch den Bundesbeschluss vom 28. März 1917, wo im Art. 122, lit. a, die Vorschrift sich findet: «Bezieht sich die Streitfrage auf Rentenleistungen, so ist in der Klage der streitige Betrag der monatlichen Rente in Franken, der Geburtstag des Rentenansprechers und der Tag

anzugeben, von dem an die Rente gefordert wird.» Im letzten Alinea dieser Litera sehen Sie abermals eine Bestimmung, die dem Kläger die Durchführung des Prozesses erleichtern soll. Findet nämlich der Präsident des Versicherungsgerichtes beim Eingang einer Klage, dass sie mangelhaft oder unvollständig sei, so hat er von Amtes wegen in geeigneter Weise ihre Vervollständigung oder Verbesserung zu veranlassen, z. B. indem er sie zur Vervollständigung zurückweist oder indem er bei der ersten gerichtlichen Behandlung, sei es im Vorbe-reitungsverfahren oder in der Hauptverhandlung, durch Parteieinvernahme des Klägers die Klageanbringen ergänzt.

Angenommen.

Beschluss:

c) Die Klage soll enthalten:

aa) Das Klagebegehren. Dieses muss nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten. bb) Die Angabe der begründenden Tatsachen

und der Beweismittel, deren sich der Kläger zu bedienen gedenkt. cc) Bezieht sich der Streit auf Rentenleistun-

gen, so ist überdies der beanspruchte Ren-

tenbetrag möglichst genau in Franken zu beziffern und der Geburtstag des Rentenansprechers und der Tag anzugeben, von dem an die Rente gefordert wird.

Ist die Klage mangelhaft oder unvollständig, so veranlasst der Präsident des Versicherungsgerichts in geeigneter Weise, z. B. durch Rückweisung der Klage zur Vervollständigung oder durch Einvernahme des Klägers in der gerichtlichen Verhandlung, von Amtes wegen ihre Verbesserung oder Ergänzung.

Lit. d.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Litera rechtfertigt sich deshalb, weil nicht alle Forderungen mit den Rentenforderungen des Versicherten verrechnet werden können. Es sind nur gewisse Gegenforderungen der Verrechnung zugänglich. Um nun hier die prozessuale Parallele herzustellen zwischen dem materiellen Rechtsverhältnis der Verrechenbarkeit, bestimmt lit. d, dass auch eine Widerklage nur zulässig ist für solche Gegenforderungen, die verrechenbar sind.

Angenommen.

Beschluss:

d) Eine Widerklage ist nur zulässig für verrechenbare Gegenforderungen (Art. 96 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung).

Lit. e.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ausschluss des Parteieides als Beweismittel ergibt sich aus der freien Beweiswürdigung. Wir haben allerdings im kantonalen Prozess schon jetzt die freie Beweiswürdigung und trotzdem daneben den Parteieid, aber das Bundesamt für Sozialversicherung, dem ich die Vorlage unterbreitet habe, damit es allfällige Einwendungen geltend mache, hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass der Bundesrat wahrscheinlich eine Zulassung des Parteieides als Beweismittel ausschliessen werde, von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass die vollständig freie Beweiswürdigung dem Gerichte zustehen müsse. Wir haben dagegen nichts einzuwenden, wir nehmen den Parteieid im neuen Zivilprozess sowieso nicht mehr als Beweismittel auf, so dass es nur eine Vorwegnahme des Zustandes ist, den wir in Kürze allgemein haben werden.

Angenommen.

Beschluss:

e) Der Parteieid als Beweismittel ist ausgeschlossen.

Lit. f.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir setzen voraus, dass es in Versicherungsstreitigkeiten nicht selten vorkommen wird, dass der Fall ausserordentlich einfach liegt. Es ist wohl vorauszusehen, dass viele dieser Rentenstreitigkeiten sich auf eine Feststellung einmal des Lohnes des Versicherten und sodann des Grades der Einbusse in seiner Erwerbsfähigkeit beschränken werden. Wenn man in einem Prozess diese beiden wesentlichen Daten festgestellt hat, dann ist das weitere in vielen Fällen voraussichtlich eine Frage der Berechnung. Für das Verfahren ergibt sich deshalb die Möglichkeit, dass nach einer Feststellung dieser Elemente das Urteil, ich möchte fast sagen, auf der Hand liegt. Für solche Fälle möchten wir eine weitere Erleichterung des Verfahrens vorsehen und haben deshalb die Anordnung der lit. f in den Entwurf aufgenommen. Sie bedeutet, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes oder der Instruktionsrichter allemal dann, wenn sie nach der Lage des Falles eine Hauptverhandlung für überflüssig halten, das den Parteien mit der Terminanzeige der Hauptverhandlung eröffnen, indem sie ihnen mitteilen, dass es den Parteien freistehe, an der Hauptverhandlung teilzunehmen oder nicht. Wenn darauf die eine Partei nicht teilnimmt, so erwachsen ihr aus diesem Verzicht keinerlei Rechtsnachteile, es sind keine Säumnisfolgen möglich gegenüber der ausbleibenden Partei. Das Gericht ist verpflichtet, von Amtes wegen alles dasjenige anzuordnen, was zur Findung des Rechtsspruches erforderlich erscheint. Wir glauben, dass mit dieser Bestimmung in wesentlichem Masse der Inkonvenienz entgegengetreten werden kann, die unter Umständen für weit entfernte Parteien entstehen könnte, wenn sie in Bern vor Gericht erscheinen sollten.

Angenommen.

Beschluss:

f) Wenn der Präsident des Versicherungsgerichts oder gegebenenfalls der Instruktionsrichter eine mündliche Parteiverhandlung an der Hauptverhandlung nicht für notwendig erachten, so wird den Parteien mit der Anzeige des Termins zur Kenntnis gebracht, das es ihnen freistehe, an der Verhandlung teilzunehmen oder nicht.

Das Ausbleiben einer Partei zieht in diesem Falle keine Säumnisfolgen nach sich und bleibt ohne Einfluss auf die gerichtliche Behandlung des Prozesses; das Gericht hat von Amtes wegen alles anzuordnen, was zu der richtigen Beurteilung des Streites erforderlich ist.

Lit. g.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den folgenden lit. g, h und i und in der letzten lit. k sehen Sie nichts anderes als die Wiederholung von Vorschriften, die im Bundesbe-

schluss betreffend das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichtes enthalten sind mit den für das kantonale Verfahren notwendigen Abänderungen, und zwar finden Sie dort die entsprechenden Vorschriften in Art. 89, 90, 91 und schliesslich im Art. 122, lit. c.

Man konnte sich fragen, ob wir alle diese Vorschriften in das kantonale Verfahren übernehmen wollen. Wir haben uns schliesslich gesagt, es gehe auch nicht gut an, dass in einem und demselben Handel einer Partei vor dem kantonalen Gericht ganz andere Rechtsmittel zu Gebote stehen als vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern.

So ist speziell zu der Bestimmung von lit. g zu sagen, dass sie durchaus zweckmässig erscheint und aus Billigkeitsgründen gegenüber dem Kläger gerechtfertigt ist. Es kommt nicht selten vor, dass eine Expertise in einem Versicherungsprozess zu ganz andern Schlüssen gelangt, als die Parteien ursprünglich bei Beginn des Prozesses geglaubt haben. Es ist deshalb nicht undenkbar, dass ein Kläger, der im Beginn des Prozesses die Folgen seines Unfalles nicht vollständig oder nicht richtig überblickt hat, weniger verlangt, als ihm vielleicht nach der Expertise im Prozess zugebilligt werden könnte. Da er nun bei der strikten Anwendung unserer Prozessgrundsätze, wie sie gegenwärtig gelten, sein Klagebegehren nicht ändern könnte, da es aber auf der andern Seite durchaus unbillig wäre, wenn er nicht dasjenige bekäme, was ihm nach der Expertise gehört, so hat man hier die Möglichkeit eröffnet, dass die Abänderung der Klage stattfinden kann. Das Gericht gibt in einem solchen Fall, wenn es vor der Urteilsfällung findet, dass der Kläger irrtümlich zu wenig gefordert hat, den Parteien davon Kenntnis und kann dem Versicherten auf Verlangen der Gegenpartei eine zerstörliche Frist zur Einreichung einer abgeänderten Klage setzen. Wird eine neue Klage von der Gegenpartei, in diesem Fall von der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, nicht verlangt, so entscheidet das Gericht ohne weiteres Verfahren und darf dann mehr zusprechen, als der Versicherte verlangt hat.

Wir haben diese Bestimmung aufgenommen, weil wir tatsächlich bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozesses das Institut der Klageänderung noch nicht haben und es uns doch notwendig schien, für solche Fälle ein Ventil zu öffnen. Wir hätten allerdings mit dem neuen Zivilprozess das Institut der Klageänderung, das solchen Fällen gerecht würde, aber in dem Intervall zwischen dem Inkrafttreten dieses Dekretes und demjenigen des neuen Zivilprozesses hätten wir es nicht gehabt. Darum empfiehlt es sich, diese Bestimmung hier aufzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

g) Kommt das Gericht vor der Urteilsfällung zum Schlusse, dass ein Versicherter irrtümlicherweise zu wenig gefordert hat, so gibt es hiervon den Parteien Kenntnis.

Das Gericht setzt dem Versicherten auf Verlangen der Gegenpartei eine zerstörliche Frist an zur Einreichung einer abgeänderten Klage und beurteilt die neue Klage nach Anhörung der Gegenpartei. Das Verfahren wird auf Grund der Parteierklärungen und nach der Aktenlage bestimmt.

Wird eine neue Klage nicht verlangt, so entscheidet das Gericht ohne weiteres Verfahren, wobei es mehr zusprechen darf, als der Versicherte verlangt hat.

Lit. h, i und k.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber lit. h möchte ich kein Wort verlieren; die Zweckmässigkeit dieser Vorschrift ergibt sich ohne weiteres.

Die Bestimmung der lit. i ist eine aussergewöhnliche und ich muss gestehen, dass ich sie von mir aus, wenn es sich nur um die Ordnung des kantonalen Verfahrens gehandelt hätte, nicht aufgenommen hätte, weil sie einen Einbruch in die Gleichstellung der Parteien vor dem Richter bedeutet. Aber diese Bestimmung findet sich entsprechend im Bundes-beschluss vom 28. März 1917 betreffend das Verfahren vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht und man kann nun wohl sagen, dass es eine nicht gut zu rechtfertigende Diskrepanz in der Behandlung derselben Partei im selben Rechtsstreit gewesen wäre, wenn wir im kantonalen Verfahren unsere strenge Ordnung der Kostenverteilung beibehalten hätten, nach der die unterliegende Partei grundsätzlich die Kosten der obsiegenden Gegenpartei tragen muss, während im gleichen Fall dann in Luzern ganz andere Bestimmungen gelten, nämlich die Bestimmung: «Der unterliegenden Partei, die einen Anspruch auf Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung erhoben hat, sollen die Kosten der obsiegenden Anstalt nur auferlegt werden, wenn die Berufung offenbar aussichtslos war, » Das ist die eidgenössische Bestimmung. Es scheint mir nun, wir hätten in der Tat auf kantonalem Boden keinen Grund, den Grundsatz, der auf eidgenössischem Boden bereits Gesetz geworden ist, nicht auch zu akzeptieren. Es liegt darin eine gewisse Privilegierung des Klägers, aber diese lässt sich aus sozialen Motiven rechtfertigen. Wir wollen nicht vergessen, dass die Gegenpartei eine eidgenössische Anstalt ist und dass es sich um öffentliche Mittel handelt, die hier zu sozialen Zwekken Verwendung finden.

So haben wir geglaubt, eine entsprechende Bestimmung aufnehmen zu sollen, die wir noch etwas erweitert haben, indem wir vorsehen, dass nicht bloss dann die Kosten der obsiegenden Anstalt dem unterliegenden Kläger auferlegt werden können, wenn die Klage offenbar aussichtslos war, sondern auch dann – das ist ein neuer Tatbestand —, wenn der Kläger lurch ein Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihm für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde. Wir glauben, dass sich diese Ergänzung wohl rechtfertigen lässt. Es wird in jedem Fall der Schadensliquidation von seiten der Unfallversicherungsanstalt in Luzern eine amtliche Untersuchung stattfinden und, wenn grundsätzlich die Schadenersatzpflicht gegeben ist, ein Angebot der Unfallversicherungsanstalt nach Massgabe ihrer eige-

nen Berechnungen erfolgen. Ist dieses Angebot ein genügendes und bekommt der Kläger durch das Urteil nicht wesentlich mehr, so kann er - es ist das immer noch eine Fakultät — zu den Kosten der

obsiegenden Partei verurteilt werden.

Wir möchten durch diese Bestimmung dem Kläger die Notwendigkeit nahelegen, wohl motivierte Offerten der Unfallversicherungsanstalt zu prüfen und sie nur abzulehnen, wenn er überzeugt ist, dass er ungerecht behandelt worden ist. Würden wir ganz allgemein den Grundsatz aufnehmen, dass nur dann die Kostenfolge gegenüber dem Kläger eintreten soll, wenn die Klage offenbar aussichtslos war, so würde man den Wert der Vergleichsofferte, die die Anstalt in jedem einzelnen Fall machen wird, herabsetzen. Uebrigens entspricht die Bestimmung mutatis mutandis einer bereits vorhandenen Anordnung unseres Zivilprozesses, indem wir bisher in den andern Fällen vorgesehen haben, dass die Partei, die obsiegt, zu den Kosten auch der unterliegenden Gegenpartei verurteilt werden kann, wenn sie im Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr für den Fall des Vergleichs angeboten wurde.

In lit, i ist beim Druck eine Auslassung vorgekommen. Ich möchte beantragen, gemäss dem Beschluss des Regierungsrates und der Kommission als zweites Alinea beizufügen: «Ueber die Kostenfolge entscheidet das Gericht von Amtes wegen.» Diese Einschaltung ist deshalb gerechtfertigt, damit Kläger und Gegenpartei nicht riskieren müssen, wenn sie zufällig nicht den üblichen Schluss gewählt haben «unter Kostenfolge», dass sie dann keine Kosten bekämen. Es soll darüber von Amtes wegen entschieden

werden.

v. Steiger. Ich möchte den ausführlichen Dartegungen des Herrn Regierungsrat Merz nicht viel beifügen. Immerhin ist wegen der Kostenungleichheit der Parteien doch zu sagen, dass die Eidgenossenschaft ihre eigene Anstalt ruhig schlechter stellen kann als jede andere Partei. Ob aber der Kanton eine eidgenössische Anstalt schlechter stellen kann als eine andere Prozesspartei, ist immerhin ein wenig fraglich. Der Herr Justizdirektor hat nun in der Kommission die Aufgabe übernommen, zu sehen, ob der Bundesrat zu dieser Frage, wie sie im kantonalen Dekret geordnet ist, Stellung nimmt und seinerseits darin kein Hindernis sieht. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob unterdessen eine solche Aeusserung des Bundesrates oder des Bundesamtes für Sozialversicherung eingelangt ist, damit wir nicht fürchten müssen, dass später Schwierigkeiten entstehen könnten.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entsprechend dem Wunsch der Kommission habe ich mich in dieser Richtung an das Bundesamt für Sozialversicherung gewendet und habe am 11. Mai 1917 folgende Antwort erhalten:

«In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 9. dies beehren wir uns, Ihnen nach Rücksprache mit Herrn Bundespräsident Schulthess mitzuteilen, dass Bundesrat einer Bestimmung des kantonalen Prozessrechtes, die für das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgerichte analoge Grundsätze aufstellen wird, wie sie die Art. 89, 90 und 91, Abs. 1 und 3, des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 für das Eidgenössische Versicherungsgericht enthalten, die Genehmigung gemäss Art. 121 K. U. V. G. nicht versagen

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

h) Ist die Entschädigungspflicht grundsätzlich von der Unfallversicherungsanstalt anerkannt oder vom Gerichte festgestellt, so kann dieses, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, vorgängig dem endgültigen Urteile, die Anstalt zu angemessenen vorläufigen Leistungen an den Versicherten oder seine Hin-

terbliebenen verpflichten.

i) Der unterliegenden Partei, die einen Anspruch auf Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung erhoben hat, sollen die Kosten der obsiegenden Anstalt nur auferlegt werden, wenn die Klage offenbar aussichtslos war oder der Kläger durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihm für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde.

Ueber die Kostenfolge entscheidet das

Gericht von Amtes wegen.

k) Die mit Begründung zu versehenden Urteile sind den Parteien innert 14 Tagen von der Ausfällung an von Amtes wegen schriftlich mitzuteilen. Im Urteile ist die Berufungsfrist und die Amtsstelle, bei welcher die Berufung einzureichen ist, anzugeben.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 2 behandelt die zulässigen Rechtsmittel. In erster Linie ist da die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht nach Massgabe der Vorschriften der Bundesgesetzgebung zu nennen. Hierüber haben wir gar nichts zu bestimmen, das regelt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 und nach dem Bundesbeschluss vom 28. März 1917.

Dagegen mussten wir ein kantonales Rechtsmittel noch beibehalten, nämlich das neue Recht, weil es immerhin möglich ist, dass gewisse Urteile nicht weitergezogen werden an das eidgenössische Versicherungsgericht und deshalb das kantonale Urteil in Rechtskraft erwächst. Für diese Urteile haben wir also das neue Recht noch vorbehalten. Für alle andern haben wir auf kantonale Rechtsmittel verzichtet, aus dem Grunde, weil das eidgenössische Versicherungsgericht nach den Grundsätzen des Verfahrens, wie sie der Bundesbeschluss vom 28. März 1917 festlegt, nicht nur über die materiell-rechtlichen Fragen jedes Streitfalles urteilt, sondern auch über Prozessfragen, über formelle Fragen, derart, dass alle diese formellen Fragen, die sonst mit kantonalen Rechtsmitteln angefochten werden könnten, nun vor dem

eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern angefochten werden können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Gegen die Urteile des kantonalen Versicherungsgerichts und des Einzelrichters sind

nur folgende Rechtsmittel zulässig:

a) Die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht, nach Massgabe der Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Art. 122 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 und Art. 120 ff. des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichtes).

b) Das neue Recht, nach Massgabe der Vor-schriften der kantonalen Zivilprozessord-

Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist nur gegen solche kantonale Urteile gegeben, welche in Rechtskraft erwachsen sind.

§§ 3, 4 und 5.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden in den §§ 3, 4 und 5 die Ordnung des Armenrechtes, und zwar im Anschluss an die bisherige Ordnung im Zivilprozess und an die

künftige Ordnung des neuen Zivilprozesses. Neu, aber in Uebereinstimmung mit dem kommenden Zivilprozess ist die Bestimmung, dass die Armutszeugnisse gebühren- und stempelfrei sind. Neu ist ferner auch, dass die regierungsstatthalteramtliche Legalisation der Armutszeugnisse nicht mehr ver-

langt ist.

Wenn mir gestattet ist, die §§ 4 und 5 dazu zu nehmen, möchte ich zur Begründung von § 4 nur sagen, dass einzig die Bestimmung neu ist, dass die Armenrechtsgesuche stempelfrei sind und dass ihre Behandlung und Entscheidung gebührenfrei erfolgt. Schliesslich sehen Sie in § 5 die Bestimmung, dass auch Zeugengelder und Expertengebühren, soweit sie der bedürftigen Partei auffallen würden, aus der Staatskasse zu bezahlen sind. Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des Bundesrechtes und ist uns übrigens auch schon geläufig aus den Haftpflicht-streitigkeiten, wie sie bis jetzt auch für uns schon galt.

Schneeberger. Es wäre hier die Frage zu prüfen, die ich auch in der Kommission zur Sprache gebracht habe, ob nicht überhaupt das unentgeltliche Verfahren für alle diese Rechtssachen vorzusehen wäre. Die Kommission ist darauf nicht eingetreten, Aber wenn man sich die Sache vergegenwärtigt, so wird man finden, dass sowieso vielleicht in über 90 0/0 aller Fälle die unentgeltliche Rechtshilfe geleistet werden muss. Wenn man sagt, dass in allen Fällen, wo der Rechtsuchende nicht ohne Einschränkung seiner Lebenshaltung die Kosten tragen kann, die

Rechtshilfe bewilligt wird, so wird das bei denen, die hier in Frage kommen, fast ausnahmslos der Fall sein. Gegenwärtig z. B., wo man Teuerungszulagen bewilligen muss für Leute mit 4-5000 Fr. Einkommen, wird man keinem Arbeiter zumuten wollen, dass er auf seine Kosten sein Recht vor dem Versicherungsgericht suche. Man würde also nichts einbüssen, wenn man die unentgeltliche Rechtshilfe einführen würde.

Sollte das nicht belieben, so möchte ich wenigstens beantragen, was ich auch in der Kommission gemacht habe, dass die Bezeichnung «Armenrecht» durch «unentgeltliche Rechtshilfe» ersetzt wird. Der Begriff Armenrecht deckt sich sowieso nicht mit dem, was hier darunter verstanden ist. Wenn man davon spricht, denkt man an Armengenössigkeit. Was man hier festsetzt, geht aber viel weiter. Es werden vielleicht wiederum 90 % aller Rechtsuchenden sein, denen man das Armenrecht bewilligen muss, ohne dass sie eigentlich armengenössig sind. Dieser Ausdruck hat etwas Odiöses an sich, man sollte denselben ausmerzen.

Ich möchte den Antrag, den ich in der Kommission gestellt habe, wieder aufnehmen und vorschlagen, es sei in den §§ 3, 4 und 5 grundsätzlich die unentgeltliche Rechtshilfe festzulegen. Wenn dieser Antrag nicht belieben sollte, möchte ich eventuell beantragen, die Bezeichnung «Armenrecht» zu ersetzen durch «unentgeltliche Rechtshilfe».

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneeberger nimmt den Antrag, den er in der Kommission gestellt hat und der dort unterlegen ist, wieder auf, wonach ganz allgemein das Institut der unentgeltlichen Rechts-hilfe für diese Art von Streitigkeiten eingeführt werden soll. Ich muss Ihnen sagen, dass dieses Institut mir als Idealzustand, den man erstreben mag, durchaus sympathisch ist. Aber wir haben es gegenwärtig noch nicht so, dass wir uns diesem Ideal nähern könnten. Wenn wir für diese Art von Streitigkeiten die unentgeltliche Rechtshilfe, d. h. die vollständig kostenlose Besorgung der Prozesse einführen wollten, so sehe ich nicht ein, weshalb man das nicht für andere Kategorien von Streitigkeiten ebenfalls tun müsste. Auch wenn man diese Rechtshilfe nur auf diese Kategorie von Prozessen beschränken wollte, so sehen wir von vornherein, dass das für den Staat zunächst eine ganz unbekannte Belastung mit Kosten mit sich bringen wird.

Man hat sich bisher im Kanton Bern und anderswo hinsichtlich der Verbeiständung und Vertretung von Bedürftigen in einem Prozess mit dem sogenannten Armenrecht geholfen, wonach bedürftige Parteien von der Zahlung der Gerichtsgebühren, der Experten- und Zeugengelder befreit werden und ihnen ein Anwalt unentgeltlich zur Seite gestellt wird. Wenn wir die unentgeltliche Rechtshilfe einführen, fällt das Armenrecht selbstverständlich als gegenstandslos dahin, dann prozediert eben jeder umsonst. Ich nehme an, dass man darüber einig sei, dass man dem Anwaltsstande nicht die unentgeltliche Rechtspflege in diesem Umfange auf die Schultern laden könnte, wie es bisher bezüglich der unentgeltlichen Verbeiständung der das Armenrecht geniessenden Parteien der Fall war. Die Anwaltschaft des Kantons Bern hat bisher dieses

nobile officium getragen; ich weiss nicht, ob das auch in Zukunft noch der Fall sein wird. Es sind Stimmen laut geworden, die sich über diese Belastung beklagen. Immerhin war das eine öffentliche Last, die der Anwaltsstand in seiner Eigenschaft als quasi Beamtenschaft bisher in vornehmer Weise auf sich genommen hat. Es ist klar, dass man niemals weitergehen und dem Anwaltsstand nie zumuten könnte, eine ganze Kategorie von Streitigkeiten, gleichgültig ob die Parteien so viel Vermögen haben oder nicht, um den Anwalt zu bezahlen, unentgeltlich zu besorgen.

Auch dem Staat kann man gegenwärtig nicht zumuten, so weit zu gehen, dass er diese Streitigkeiten aus dem Versicherungsgesetz einfach kostenlos und gebührenfrei besorgt. Diese Frage ist also an und für sich viel zu wenig abgeklärt in ihren finanziellen Folgen, und ich muss auch sagen, dass die Einführung der unentgeltlichen Rechtspflege, die man hier im Rahmen eines Spezialverfahrens einführen würde, nicht passen würde zu der andern Ordnung unserer Rechtspflege, so dass ich dafür halte, wir können in diesem Rahmen dem Gedanken nicht weiter nachgehen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Schneeberger auf Einführung der unentgeltlichen Rechtspflege abzulehnen

Rechtspflege abzulehnen. Was den andern Antrag anbelangt, so haben wir in der Kommission auch darüber gesprochen und wir waren demselben an und für sich nicht abgeneigt. Ich persönlich würde die Aenderung ganz gern vornehmen, wenn nicht ein Bedenken wäre, das ich bereits in der Kommission geäussert habe, nämlich das Bedenken gerade wegen der weiter dauernden Verpflichtung der Anwälte zur unentgeltlichen Besorgung dieser Geschäfte, auch der Geschäfte aus dem Unfallversicherungsgesetz, soweit die Parteien Armenrecht geniessen. Die grundlegenden Bestimmungen finden sich im Gesetz über die Anwälte vom Dezember 1840 und lauten: «Art. 13. Die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentierten Fürsprecher besorgen die Prozesse nach dem Rechte der Armen in der obern Instanz der Reihe nach ausschliesslich. Die Besorgung der Prozesse nach dem Armenrechte in unterer Instanz liegt denselben ob.» Wir haben also die gesetzliche Bestimmung, dass die Anwälte die Armenrechtsprozesse unentgeltlich besorgen müssen. Wir haben im Zivilprozess, der jetzt noch gilt, und wir haben auch im vorliegenden Entwurf des neuen Zivilprozesses den Ausdruck Armenrecht entsprechend dem Advokatengesetz beibehalten. Nun trage ich Bedenken, ihn einfach zu ersetzen durch etwas, das vielleicht auch sachlich dann nicht mehr das gleiche wäre. Ich hätte nichts dagegen, wenn man am Wort Armenrecht Anstoss nimmt, es zu ersetzen durch den Ausdruck des eidgenössischen Verfahrens «unentgeltliche Verbeiständung» und in Klammern beizusetzen «Armenrecht», nur damit der Zusammenhang hergestellt ist mit dem Armenrecht, das wir in unsern andern gesetzlichen Vorschriften finden, und damit man klar ist, dass das der identische Begriff ist und nur eine andere Etikette. Wenn das Herrn Schneeberger Befriedigung gewährt, bin ich einverstanden. Man würde dann in diesem Dekret den Ausdruck «Armenrecht» ersetzen durch den Ausdruck «unentgeltliche Verbeiständung» und beim ersten Mal, wo der Ausdruck erscheint, beifügen in Klammern «Armenrecht».

Präsident Ich möchte Herrn Schneeberger anfragen, ob er mit dieser Fassung einverstanden ist.

Schneeberger. Nachdem in der Kommission schon meine beiden Anträge abgelehnt worden sind und der Herr Justizdirektor auch heute beide ablehnt, den einen ganz und den andern halb, so ist natürlich keine Aussicht, dass der Rat diesen Anträgen zustimmt. Da mir schliesslich der Spatz in der Hand auch lieber ist als die Taube auf dem Dach, möchte ich mich mit der Aenderung einverstanden erklären, wie sie der Herr Justizdirektor vorschlägt.

Roost, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass in der Kommission die Frage, wie das Armenrecht auszudrücken und ob nicht eine andere Bezeichnung wie «unentgeltliche Rechtshilfe» oder «unentgeltliche Verbeiständung» vorzuziehen sei, diskutiert worden ist. Die Kommission hat sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, es sei wo möglich der Ausdruck «Armenrecht» durch einen mildern Ausdruck zu ersetzen. Es ist tatsächlich richtig, dass diesem Ausdruck etwas Odiöses anhaftet; ebenso ist richtig, dass in den meisten Fällen, wo das sogenannte Armenrecht erteilt wird, die Voraussetzung für die Armengenössigkeit nicht vorhanden ist. Der Herr Justizdirektor hat es übernommen, vorgängig der definitiven Feststellung des Textes zu prüfen, ob die Ersetzung angängig ist. Er ist gestützt auf die Bestimmungen des Advokatengesetzes zum Schluss gekommen, dass die vollständige Ersetzung nicht möglich sei. Es entspricht dem Willen der Kommission und dem Ergebnis der Kommissionsberatung, wenn nun nach dem Antrag des Herrn Justizdirektors der Ausdruck «Armenrecht» ersetzt wird durch «unentgeltliche Verbeiständung» und der Ausdruck «Armenrecht» in Parenthese beibehalten wird.

Die Hauptfrage, ob für das vorliegende Prozessverfahren vollständige Unentgeltlichkeit, also auch Gebührenlosigkeit, verlangt werden könne, ist in der Kommission auch behandelt worden, allerdings nicht sehr eingehend. Herr Schneeberger hat sich überzeugt, dass die Bedenken, die gegen die Neuerung angeführt werden, so schwerwiegend sind, dass er von der Stellung eines definitiven Antrages in der Kommission Umgang genommen und sich nur vorbehalten hat, bei der Beratung im Grossen Rat eventuell darauf zurückzukommen. Ich glaube, in diesem Punkt sei die Sache so einfach, dass wir uns eine weitere Diskussion ersparen können. Man darf nicht vergessen, dass unser Fiskalsystem darauf beruht, dass der Staat für alle ausserordentlichen Bemühungen oder Leistungen, die der Bürger von ihm verlangt, in der Regel eine Gebühr bezieht. Wir haben ein ganz ausgebautes Gebührensystem auf allen möglichen Gebieten, nicht nur in der Rechtsprechung, sondern z. B. auch im Niederlassungswesen und in allen andern Gebieten, wo der Staat beteiligt ist. Ueberall erhebt er für Handlungen, die er vornimmt, von dem einzelnen Bürger, der ihn anspricht, eine Gebühr. Nun ist selbstverständlich, dass, wenn im Administrativverfahren im allgemeinen immer eine Gebühr verlangt, wenn auch eine Stempelgebühr erhoben wird, es durchaus nicht angängig. wäre, nachher in einem besonderen Prozessverfahren, wie es hier vorliegt, wo zum Teil Leute beteiligt sind, die zahlen können, zu sagen, der Staat verlange von diesen in keiner Weise einen Beitrag zur Deckung der ihm erwachsenden Kosten. Schon die finanzielle Tragweite der Neuerung muss, glaube ich, davon abschrecken, hier in einem Dekret einen Fundamentalsatz unserer Finanzwirtschaft zu durchbrechen. Herr Schneeberger wird auch heute keinem Zweifel haben, dass sein Antrag nicht angenommen wird

Präsident. Wenn ich recht verstanden habe, hat Herr Schneeberger sich einverstanden erklärt, dass sein Eventualantrag in der Fassung, wie sie Herr Regierungsrat Merz vorschlägt, angenommen wird, so dass darüber kein Zwiespalt mehr herrscht. Dieser Antrag ist unbestritten.

Dürrenmatt. Es besteht noch eine Differenz bezüglich des Ausdrucks. Herr Schneeberger hat von «unentgeltlicher Rechtshilfe» gesprochen und Herr Justizdirektor Merz von «unentgeltlicher Verbeiständung». Es scheint mir richtiger zu sein, von unentgeltlicher Rechtshilfe zu sprechen, weil das der allgemeine Ausdruck ist, während der andere nur die Verbeiständung durch den Anwalt betreffen würde.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Einwand ist an und für sich durchaus berechtigt. Ich habe gleichwohl den Ausdruck «unentgeltliche Verbeiständung» gewählt, weil er in Art. 117 des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 steht. Es heisst dort ebenfalls unentgeltliche Verbeiständung. Nun habe ich mir gesagt, wenn ich unter verschiedenen möglichen Ausdrücken wählen muss, so wähle ich lieber den, der bereits im eidgenössischen Verfahren gilt, und habe darum diesen genommen, obschon darunter natürlich auch die Kostenlosigkeit des Verfahrens selbst und nicht bloss die Kostenlosigkeit des Beistandes des Anwaltes verstanden ist.

Schneeberger. Es ist übrigens gesagt, dass wer dieser Wohltat teilhaftig ist, von allen Gebühren und Kosten frei sei.

Präsident. Ich möchte Herrn Schneeberger anfragen, ob er seinen Hauptantrag aufrecht erhält oder zurückzieht.

Schneeberger. Dieser Hauptantrag wird als aussichtslos zurückgezogen.

Präsident. Es herrscht also absolute Einigkeit.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

§ 3. Bedürftigen Prozessparteien wird die unentgeltliche Verbeiständung (Armenrecht) erteilt. Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates des Wohnortes des Gesuchstellers nachzuweisen, wodurch bescheinigt wird, dass das Vermögen oder der Erwerb des Gesuchstellers nicht ausreichen, um, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten. Dem Zeugnis soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher sich um die unentgeltliche Verbeiständung bewirbt.

Die Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Ausser dem Kanton ausgestellte Zeugnisse würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

- § 4. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Verbeiständung ist unter Beilage des Zeugnisses über die Bedürftigkeit dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes einzureichen. Dieser entscheidet darüber ohne weitere Parteiverhandlung und ordnet dem Gesuchsteller im Falle der Gewährung einen unentgeltlichen Rechtsbeistand bei. Das Gesuch ist stempelfrei. Die Behandlung und Entscheidung des Gesuches erfolgt gebührenfrei.
- § 5. Die Partei, welche die unentgeltliche Verbeiständung geniesst, ist von der Bezahlung der Gerichtskosten und -gebühren, von der Stempelpflicht für ihre Prozessschriften und Beweismittel und von der Versicherung der Prozesskosten befreit. Zeugengelder und Expertengebühren, soweit sie ihr auffallen würden, sind aus der Staatskasse zu entnehmen.

Von der Bezahlung der ihr gerichtlich auferlegten Prozesskosten an ihren Gegner ist jedoch die die unentgeltliche Verbeiständung geniessende Partei nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmässigen Stempel-, Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung, sowie die vom Staate für sie ausgelegten Zeugengelder und Expertengebühren nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt; sie darf aber nicht angehalten werden, aus den Versicherungsleistungen die erlassenen Kosten und Gebühren nachzuzahlen.

§ 6.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 bringt die Ausführung der eingangs erwähnten Bestimmung des Art. 6 des Versicherungsgerichtsgesetzes, wonach dem Dekret überlassen worden ist, auch die Verbeiständung und Vertretung der Parteien im einzelrichterlichen Verfahren zu ordnen. Von dieser Ermächtigung macht nun der vorliegende Entwurf Gebrauch, indem er anordnet, dass in diesen der Kompetenz des Einzelrichters unterliegenden Fällen abgesehen von den Anwälten als Vertreter oder Beistände der Parteien auch auftreten können: für den Versicherten oder dessen Hinterlassene mehrjährige Familienangehörige und Berufsgenossen. Was diese Kategorie anbelangt, so verweise ich darauf, dass die Vertretung und Verbeiständung im gewerbegerichtlichen Verfahren in ähnlicher Weise geordnet ist. Ausdrücklich möchte ich hier betonen, dass entsprechend der bisherigen Praxis im gewerbegerichtlichen Verfahren der Kreis dieser Berufsgenossen

weit gefasst wird und dass man darunter insbesondere auch versteht die Funktionäre von Berufsorganisationen, wie die Arbeitersekretäre, die in Haftpflichtfällen sowieso bisher den Klägern vielfach schon ihre Dienste gewidmet hatten und hinter den Kulissen den Prozess durchführen halfen.

Für die Betriebsinhaber können auftreten ihre Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigten oder Werkführer. Man muss auch den Betriebsinhabern, die einen solchen Prozess führen, gestatten, sich auf möglichst formlose Art vertreten zu lassen, indem diejenigen Vorsteher ihrer Geschäftszweige, die speziell mit dem Fall zu tun hatten, als Bevollmächtigte vor Gericht geschickt werden können.

Für die Krankenkassen können auftreten die Vorstandsmitglieder oder Beamten, und schliesslich für die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern die von ihr zur Prozessführung ermächtigten Organe.

Dann kommt der allgemeine Vorbehalt, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Prozessvertretung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowohl für die vom Einzelrichter, wie für die vom Versicherungsgericht zu beurteilenden Streitfälle vorbehalten sind.

Wir glauben, dass diese Bestimmungen einer Anforderung der Zweckmässigkeit entsprechen. Wir verhehlen uns nicht, dass damit ein Einbruch in das Prinzip des Anwaltszwanges gegeben ist. Im allgemeinen haben wir im Kanton Bern die Vorschrift, dass eine Partei sich nur durch einen Anwalt vor Gericht vertreten lassen kann. Diese Vorschrift ist im grossen und ganzen eine Notwendigkeit und Wohltat, was Ihnen jeder bestätigen wird, der mit dem Gerichtswesen intensiver zu tun gehabt hat. Es gibt aber gewisse Fälle, insbesondere diese kleineren Rechtsfälle, in denen der betreffende Kläger darauf angewiesen ist, dasjenige, was ihm zugesprochen wird, auch wirklich ohne Abzug auf die Hand zu bekommen, wo vielleicht die Assistenz eines Anwaltes nicht immer notwendig, ja sogar hie und da unzweckmässig ist. In solchen Bagatellsachen, die der betreffende Kläger selber führen kann, soll er nicht zu einem Anwalt gehen müssen und es soll das Verfahren so geordnet sein, dass er vor Gericht zu seiner Sache kommen kann, ohne einen Anwalt beizuziehen. Der Anwalt muss eine Gebühr verlangen, um daraus leben zu können; derartige Bagatellsachen sind aber nicht geeignet, um dem Anwalt Gebühren zu verschaffen.

So haben wir geglaubt, es sei für diese Fälle von Leistungen aus dem Unfallversicherungsgesetz, die der Kompetenz des Einzelrichters unterliegen, also unter 800 Fr. Streitwert haben, gegeben, dass man den Anwaltszwang beseitige. Die Parteien können einen Anwalt beiziehen, wenn sie das wollen, sie brauchen es aber nicht, sie können sich zur Vertretung auch solcher Personen bedienen, die ihrer Familie oder ihrem Berufskreise angehören.

Roost, Präsident der Kommission. In der Kommissionsberatung ist den Bedenken gegenüber diesem Einbruch in den Anwaltszwang Ausdruck gegeben worden. Es ist betont worden, man müsse jedenfalls dafür sorgen, dass durch die Zulassung von andern als patentierten Anwälten zur Verbeiständung in die-

sen Prozessen nicht etwa das Agententum gefördert wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Begriff des Berufsgenossen allerdings weit gefasst werden soll, dass insbesondere die Vertreter, die Angestellten der Organisationen berechtigt sein sollen, vor Gericht aufzutreten, aber dass in der Gerichtspraxis mit aller Schärfe jedem Versuch entgegenzutreten sei, dass Berufsgenossen gegen Entgelt und mehr oder weniger berufsmässig die Vertretung vor Versicherungsgericht ausüben. Diese Erklärung soll hier noch zu Protokoll gegeben werden, damit über die Tragweite des § 6 kein Zweifel besteht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. In den der Kompetenz des Einzelrichters unterliegenden Fällen können, abgesehen von den Personen, welche nach den besondern Bestimmungen über die Anwaltschaft zur Vertretung und Verbeiständung befugt sind, als Vertreter oder Beistände der Parteien auch auftreten:

Für die Versicherten oder deren Hinterlassene mehrjährige Familienangehörige und Berufsgenossen;

für die Betriebsinhaber ihre Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigten oder Werkführer;

für die Krankenkassen ihre Vorstandsmitglieder oder Beamten;

für die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern die von ihr zur Prozessführung ermächtigten Organe.

Die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Prozessvertretung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bleiben sowohl für die vom Einzelrichter wie für die vom Versicherungsgericht zu beurteilenden Streitfälle vorbehalten.

§ 7.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die Festsetzung der Gerichtsgebühren, und zwar haben wir uns hier einfach angeschlossen an die Bestimmungen, die kraft Bundesbeschluss vom 28. März 1917 beim eidgenössischen Versicherungsgericht gelten. Wir glauben nicht unbescheiden zu sein, wenn wir diese Ansätze einfach übernehmen, denn das kantonale Gericht hat mit dem Fall erheblich mehr zu tun, als das eidgenössische Versicherungsgericht. Das letztere urteilt nur als Appellationsinstanz, während das kantonale Gericht die Instruktion des Falles besorgen muss. Es ist also durchaus angemessen, dass man mindestens die gleichen Rahmenansätze wählt, wie das eidgenössische Versicherungsgericht, die ausserordentlich elastisch sind. Im übrigen hat man noch eine Privilegierung des Vergleichs oder Abstands vorgesehen, indem die Gebühr in diesem Falle auf ¹/₄ ermässigt werden kann. Die übrigen Kosten sind selbstverständlich: die Auslagen des Gerichts für Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Porti etc. und

ausserdem eine Kanzleigebühr von 50 Rp. für jede Folioseite von Ausfertigungen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Für die Funktionen des Gerichtes wird eine einmalige Gebühr bezogen, welche beträgt: im einzelrichterlichen Verfahren: 5 Fr. bis

70 Fr., im Verfahren vor dem Versicherungsgericht:

Bei der Festsetzung der Gebühr ist auf den Streitwert und die Inanspruchnahme des Gerichts Rücksicht zu nehmen.

Wird der Prozess durch Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel ermässigt werden.

Ueberdies haben die Parteien zu bezahlen:

1. die Auslagen des Gerichtes für Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Porti etc.

2. eine Kanzleigebühr von 50 Rappen für jede Folioseite von Ausfertigungen eines Urteils oder Beschlusses sowie von Abschriften aller Art.

Die Parteien sind für die Gerichtsgebühren und Auslagen auf Anordnung des Präsidenten oder des Instruktionsrichters vorschusspflichtig.

§ 8.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier habe ich nur darauf hinzuweisen, dass es praktisch erscheint, wenn in den Fällen, wo das Gericht selbst nicht urteilt und infolgedessen keine Kostensentenz mit dem Urteil verbunden werden kann, der Präsident des Gerichtes verfügt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Ueber die Partei- und Gerichtskosten entscheidet im Falle des Urteils das Gericht, beziehungsweise der Einzelrichter. In allen andern Fällen der Erledigung verfügt darüber der Präsident des Versicherungsgerichts.

Die Kostenfestsetzung kann den Parteien auch erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils

eröffnet werden.

§ 9.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine etwas andere Art der Kostenfestsetzung, als sie bisher nach dem geltenden Prozessverfahren vorgesehen war. Sie entspricht aber der Anordnung, wie sie der künftige Zivilprozess trifft, nämlich gesonderte Rechnungstellung für Entschädigungen und Auslagen der Partei auf der einen Seite, sowie für Gebühren und Aus-

lagen des Anwalts auf der andern Seite. Das will bezwecken, dass beide, Partei und Anwalt, wissen, was ihnen bei der Kostenfestsetzung zukommt. Das ist meines Erachtens vom sozialen Gesichtspunkt aus deshalb zu begrüssen, weil die Partei in diesen Fällen auf Ersatz ihrer Taggelder für versäumte Zeit nicht verzichten kann. Es handelt sich um den Arbeiter und um den Arbeitslohn, und wir müssen dafür Sorge tragen, dass ihm auch der verlorene Arbeitslohn während des Prozesses ersetzt wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Jede Partei hat für die Festsetzung ihrer Kostenforderung an die Gegenpartei dem Gericht ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches die beanspruchten Entschädigungen und Auslagen der Partei, sowie die Gebühren und Auslagen des Anwaltes samt vorhandenen Belegen getrennt anführt. Die Festsetzung erfolgt für die Entschädigungen und Auslagen der Partei, sowie für die Gebühren und Auslagen des Anwaltes gesondert.

Die Anwaltsgebühren sind im Rahmen der in 10 hienach festgesetzten Tarifansätze unter Berücksichtigung der notwendigen Zeitversäumnisse, der Beschaffenheit der geleisteten Arbeit und des Wertes oder der Bedeutung des Streitgegenstandes nach freiem richterlichem Ermessen

zu bestimmen.

§ 10.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen nun die Anwaltsgebühren. Man hätte dieselben vollständig ungeordnet lassen und einfach auf den Tarif verweisen können. Wir haben ja einen Anwaltstarif, der auch für die obergerichtlichen Verhandlungen Ansätze enthält. Es ist aber deshalb unmöglich, diesen Tarif anzuwenden, weil hier vor einer obergerichtlichen Abteilung sogenannte Kompetenzfälle, Bagatellfälle behandelt werden, für die nicht einfach der obergerichtliche Tarif anwendbar erklärt werden kann. So hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, für diese Fälle entsprechend der Eigenart der Organisation des Versicherungsgerichtes einen besonderen Tarif aufzustellen. Ich muss schon sagen, dass wir denselben nur in ganz allgemeinen grossen Umrissen aufgestellt haben. Wir werden jedenfalls in nächster Zeit dazu kommen, den Anwaltstarif überhaupt zu revidieren. Es ist das einer der Programmpunkte der Justizreform. Wir werden dann bei diesem Anlass, wenn es wenigstens nach meiner Auffassung geht, von diesen Apothekerrechnungen, wie sie gegenwärtig die Anwälte machen müssen, abkommen und die Arbeit des Anwaltes mehr nach den grossen Etappen des Prozesses in elastischem Rahmen bewerten. Wir werden auf den Streitwert und die Bedeutung der Arbeit des Anwaltes mehr Rücksicht nehmen müssen, als das bisher der Fall war. Da sehen Sie nun in den Kostenbestimmungen über den Anwaltstarif in Versicherungsstreitigkeiten einen Anfang dieser Revision. Nach meiner persönlichen Meinung soll der revidierte Tarif seinerzeit an die Stelle dieses § 10 treten können. Ich glaube nicht, dass es notwendig sein wird, für Versicherungsstreitigkeiten einen Extratarif beizubehalten, aber bis dahin wird man sich mit dem Spezialtarif behelfen müssen.

Was die Ansätze anbelangt, so sehen Sie, dass man sich ganz allgemein darauf beschränkt hat, für Vorstände vor Gericht oder Einzelrichter einen elastischen Rahmen von 10—50 Fr. anzunehmen und ausserdem eine angemessene Entschädigung für Aktenstudium und Abfassung von Rechtsschriften. Sollte das urteilende Gericht oder der Gerichtspräsident bei der Kostenfestsetzung finden, dass der Ansatz für einen Vorstand vor Gericht in diesem Rahmen kein genügender ist, so hat er es in der Hand, für Aktenstudium und Abfassung von Rechtsschriften etwas nachzuhelfen. Das ist eine Frage der Appreziation des einzelnen Falles.

Ausserdem wird wieder eine feste Vergütung vorgesehen für Reiseentschädigungen, nämlich ein Reisegeld pro Kilometer von 15 Rappen sowohl für die Hin- als für die Rückreise. Ich bemerke, dass der eidgenössische Tarif, der im Bundesbeschluss vom 28. März 1917 enthalten ist, etwas höhere Ansätze enthält, indem er für einen Vorstand vor Gericht bis auf 100 Fr. geht, und ausserdem für jeden versäumten Tag noch 20 Fr. extra bewilligt. Wir haben von diesen höhern Ansätzen abgesehen, weil wir glauben, es sollte in diesem Rahmen möglich sein, eine angemessene Vergütung des Anwaltes zu erzielen. Es sind im Kanton nicht so weite Reisen zu machen, in der Regel sollen sogar keine Reisekosten entstehen; und wenn auch Reisen zu machen sind, so wird der Anwalt selten den vollen Tag für einen Vorstand vor Gericht in Anspruch nehmen müssen. Wir möchten auch Rücksicht nehmen auf die besonders schonungsbedürftigen Fälle, die hier vor Gericht kommen, und insbesondere auch auf den Kläger, der hier meistens als kostenpflichtige Partei in Frage kommen wird, indem die Unfallversicherungsanstalt in Luzern höchst wahrscheinlich ihre Organe oder besonders bezeichnete Anwälte mit ihrer Vertretung betrauen wird. Wenn schon die Ansätze bescheidener sind als vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht, so scheint uns doch, dass eine angemessene Remuneration erzielt werden sollte.

Roost, Präsident der Kommission. Der Anwaltsverband hat zu der Bestimmung des § 10 Stellung genommen und in einer Eingabe darauf hingewiesen, dass mit der Prozessreform auch eine Reform des Tarifes kommen müsse. Er hat das Gesuch gestellt, man möchte von der Aufstellung bestimmter Taxen Umgang nehmen und die Bestimmung der Prozesskosten und des Anwaltshonorars dem freien richterlichen Ermessen anheimstellen bis zur Genehmigung des neuen Tarifes. Für den Fall, dass der Antrag nicht belieben sollte, ist angeregt worden, es möchte der Ansatz von 10—50 Fr. angemessen erhöht werden.

Die Kommission hat die Frage besprochen und ist zu dem Schluss gekommen, wie der Herr Justizminister ausgeführt hat. Man hat gefunden, es sei angezeigt, vorderhand bestimmte Taxansätze für die Vertretung vor Gericht aufzunehmen. Ursprünglich war man auch der Meinung, es sei eine Erhöhung des Maximums von 50 Fr. angemessen, und es wurde der Betrag von 75 Fr. eingesetzt, in der Meinung, dass auch vor dem kantonalen Versicherungsgericht sehr schwierige Fälle zur Verhandlung kommen werden, dass Beweisführungen, die einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, nicht selten seien und dass in diesem Falle eine Maximalvergütung von 50 Fr. nicht genügend sei, wenn man bedenkt, dass der Anwalt daraus auch seine allgemeinen Kosten, Bureaukosten usw., bestreiten muss.

Nun ist man aber nachher auf den Ansatz von 50 Fr. zurückgegangen in der Meinung, dass eine schonendere Behandlung in diesem Falle gerechtfertigt sei. Es ist dabei auch ausdrücklich die Meinung vertreten worden, dass, wenn der Ansatz von 50 Fr. sich im einzelnen Fall als ungenügend erweisen sollte, der Richter es in der Hand haben soll, durch Erhöhung der allgemeinen Vergütung diesem Umstand Rechnung zu tragen. Ich möchte namens der Kommission den Paragraphen in der vorliegenden Fassung zur Genehmigung empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Anwalt hat zu fordern:

1. für einen Vorstand vor dem Gericht oder Einzelrichter 10 Fr. bis 50 Fr.

2. für Aktenstudium und Abfassung von Rechtsschriften etc. eine angemessene Entschädigung.

3. Reisegeld pro Kilometer 15 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise.

In den einzelrichterlichen Fällen sollen jedoch die Anwaltsgebühren (ausschliesslich allfällige Reiseentschädigungen) in der Regel nicht höher als auf 100 Fr. bestimmt werden.

§ 11.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es erscheint notwendig, auch gerade die Moderation der Anwaltsrechnungen zu ordnen, und zwar in dem Sinne, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes selbst Moderationsrichter ist. Es scheint uns am zweckmässigsten zu sein, dass derjenige Richter die Kosten des Anwaltes gegenüber seinem Klienten festsetze, der den Prozess geleitet hat, der die Mühe, die der Anwalt hat verwenden müssen, am besten kennt und über die Bedeutung der Streitsache am besten informiert ist.

Ferner finden Sie eine Bestimmung, dass die Kostenmoderation stattfinden soll nach Massgabe der Vorschriften und Ansätze der §§ 9 und 10. Der Moderationsrichter ist also an den Rahmen gebunden, der dort gegeben ist.

Wir glauben, damit die notwendige Uebereinstimmung erzielen zu können zwischen der Kostensentenz des Gerichtes hinsichtlich der Kostentragung durch die unterliegende Partei und der Kostensentenz des Moderationsrichters hinsichtlich der Festsetzung der Kosten des Anwaltes gegenüber seinem Klienten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Hat eine Partei ihren Anwalt selbst zu entschädigen, so wird dessen Forderung auf Gesuch der Partei hin nach Vernehmlassung des Anwaltes ohne weitere Parteiverhandlung vom Präsidenten des Versicherungsgerichtes nach Massgabe der Vorschriften und Ansätze der §§ 9 und 10 hievor endgültig festgesetzt.

§ 12.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret kann sofort in Kraft treten, sobald der Grosse Rat es angenommen hat. Es bedarf allerdings noch der Genehmigung des Bundesrates, welche bundesgesetzlich vorbehalten ist, so dass wir sie nicht extra kantonalrechtlich hier noch vorzubehalten brauchen. Es ist der gleiche Fall wie beim Versicherungsgerichtsgesetz. Dasselbe ist zur Stunde vom Bundesrat noch nicht genehmigt, weil wir sowohl Gesetz als Dekret miteinander zur Genehmigung schicken wollten; aber virtuell haben wir die Genehmigung bereits. Sowohl das Gesetz als das Dekret habe ich vorsichtigerweise vor der Beratung im Grossen Rat dem Bundesamt für Sozialversicherung unterbreitet und gefragt, ob von seiten des Bundesamtes oder des Bundesrates irgendwelche Einwendungen gegen den Entwurf gemacht werden. Sowohl für das Gesetz wie für das Dekret haben wir die ausdrückliche Erklärung des Bundesamtes namens; des Bundesrates, dass der bundesrätlichen Genehmigung nichts im Wege stehe, so dass ich glaube, dass wir unbesorgt das Dekret in Kraft treten lassen können vorbehältlich der bundesrätlichen Genehmigung. Es wird nicht angewendet werden, bis die Streitigkeiten beginnen, voraussichtlich also erst mit dem 1. Januar 1918. Es ist aber immerhin möglich, dass bereits vor diesem Termin gewisse Streitigkeiten beim Versicherungsgericht anhängig gemacht werden könnten, nämlich Streitigkeiten über die Klassifizierung der versicherten Betriebe in die verschiedenen Prämienkategorien. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das vorgängig der Eröffnung der Versicherungsanstalt geschieht. Deshalb ist es gut, wenn auch das Dekret parat ist und das Versicherungsgericht seine Tätigkeit beginnen kann, sobald die ersten Fälle kommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 6 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend Einschränkung des Demonstrations verbotes.

(Siehe Seite 353 des letzten Jahrganges.)

Müller (Bern). Die Motion, die wir im September 1916 eingereicht haben, geht indirekt auf das Kreisschreiben zurück, das der Bundesrat am 28. August 1916 an die Kantonsregierungen erlassen hat, und bezieht sich auch auf dieses Kreisschreiben, so dass es zum Verständnis der Motion schon notwendig sein wird, Ihnen dasselbe im Wortlaut noch einmal in Erinnerung zu rufen. Es lautet:

«Wie Ihnen bekannt sein wird, sollen nächsten Sonntag, den 3. September in der ganzen Schweiz Demonstrationen stattfinden, die von sozialistischen Jugend-Organisationen veranstaltet werden und nach dem, was darüber bekannt wurde, unter anderem auch gegen unsere Landesverteidigung gerichtet sind. Als Vorläufer dieser Demonstrationen sind die Vorgänge zu betrachten, die in der Stadt Zürich am 1. und 28. August stattgefunden haben. Ruhe und Ordnung sind dabei in arger Weise gestört, der öffentliche Verkehr gehemmt, Offiziere der Armee bedroht und beschimpft worden.

Die schwierige Lage, in der sich unser Land infolge des Krieges befindet, das Ansehen des Landes fordert gebieterisch, dass diesem Treiben ein Ende gemacht wird. Ruhe und Ordnung im Lande müssen aufrecht erhalten, Armee und Landesverteidigung müssen gegen Verunglimpfung, gegen Untergrabung der Disziplin und des vaterländischen Geistes geschützt werden, den Behörden muss die Freiheit des

Handelns bewahrt werden.

Wir laden Sie deshalb ein, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um weitere Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhüten. Wir ersuchen Sie insbesondere, dafür sorgen zu wollen, dass die geplanten Manifestationen auf öffentlicher Strasse unterbleiben. Gegen Ruhestörer und solche, die den Weisungen der Behörden nicht Folge leisten, soll mit aller Strenge vorgegangen werden.

Sofern es nötig sein sollte, erteilen wir Ihnen, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 zum Erlass der erforderlichen Massnahmen die Er-

mächtigung.»

Und dann benützte der Bundesrat den Anlass, sich samt den getreuen, lieben Eidgenossen in Gottes

Machtschutz zu empfehlen.

Gestützt auf dieses Kreisschreiben wurde dann am 1. September 1916 von der Regierung eine Verordnung erlassen, die in ihrem Hauptartikel, Ziff. 1, bestimmt: «Demonstrationsumzüge und Massenansammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, Verkehrsstörungen und Ausschreitungen jeder Art und öffentliche Manifestationen zur Herabwürdigung und Verunglimpfung der Behörden und der Armee sind untersagt.»

Es ist ganz offensichtlich, dass diese Verordnung, die ihren Ausgang nimmt von dem Kreisschreiben des Bundesrates, weit über dasselbe hinausgeht. Dieses Kreisschreiben war nur gegen die Manifestationen gerichtet, die auf den 3. September geplant waren, während die Regierung die Gelegenheit benutzt hat, um die verfassungsmässigen Rechte vollständig ausser Kraft zu setzen und alle Demonstrationen und Manifestationen irgendwelcher Art überhaupt zu verhieten

Als es sich darum handelte, diese Massnahme zu genehmigen, hat Herr Schneeberger im Auftrag unserer Fraktion angefragt, ob sich dieses Verbot nur auf die Manifestationen vom 3. September beziehe. Diese Anfrage ist hier im Grossen Rat von der Mehrheit mit Lachen quittiert worden und Herr Regierungspräsident Dr. Tschumi glaubte, das historische Renomme der bernischen Regierung, der man eine besondere Stärke nachrühmt, aufrecht zu erhalten, indem er erklärte, das Verbot beziehe sich nicht nur auf die Manifestationen vom 3. September, sondern habe zeitlich unbestimmte Gültigkeit und richte sich gegen alle Demonstrationen. Damit hat er bestätigt, dass der Regierungsrat weit über das hinausgegangen ist, was durch die momentane Veranlassung geboten gewesen wäre.

Es ist schon hier darauf aufmerksam zu machen, dass unmittelbar nachher diese Auffassung der Regierung, dass man Ordnung und Ruhe hier im Kanton Bern nur durch derartige verfassungswidrige Verordnungen aufrecht erhalten könne, von einer andern Kantonsregierung in schärfster Weise desavouiert worden ist, und zwar von der Regierung von Baselstadt. Diese sah sich ebenfalls vor die Aufgabe gestellt, einem Entscheid in dieser Richtung zu treffen, weil unmittelbar nach dem 3. September in Basel eine Teuerungsdemonstration veranstaltet wurde. Dort haben die Veranstalter der Regierung mitgeteilt, dass sie diese Demonstrationen veranstalten werden, weil sie der Meinung seien, dass das mit dem Demonstrationsverbot, das vom Bundesrat verlangt worden sei, in keiner Beziehung stehe. Die Regierung von Baselstadt hat ausdrücklich erklärt, es sei selbstverständlich, dass sie nicht über das Kreisschreiben vom 28. August hinausgehe, das Demonstrationsverbot beziehe sich nur auf die Manifestationen, die auf den 3. September geplant worden seien.

Diese erste Desavouierung der Stellung der bernischen Regierung hat die Veranlassung zur Einreichung unserer Motion gegeben, in welcher wir die Regierung anfragten, ob sie ihre allgemein gehaltene und auf unbestimmte Dauer erlassene Verordnung nicht in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Regierung von Baselstadt in dem Sinne modifizieren wolle, dass sie sich nur auf derartige Manifestationen, wie sie im Kreisschreiben vom 28. August ausdrücklich erwähnt sind, beziehe.

Wir glauben, es sei heute an der Zeit, Auskunft zu geben und sich selbst zu revidieren. Durch die Fassung der Motion, die der Regierung erlaubt, die Verordnung aufrecht zu erhalten, wenn sie sie nur in vernünftiger Weise modifiziert, wäre ihr Gelegenheit geboten gewesen, das ohne jedes Aufsehen tun zu können. Um der Regierung Zeit und Gelegenheit zu geben, habe ich in der Novembersession darauf verzichtet, dieselbe zu begründen, um sie nicht als Pressoinsmittel zu benützen, indem ich glaubte annehmen zu können, dass von der Regierung selbst eingesehen werde, dass diese Verordnung mit den gegenwärtigen Verhältnissen in einem derart lächerlichen Kontrast steht, dass es gescheiter wäre, sie überhaupt aufzuheben, um so mehr, als die Regierung gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten und Art. 39 der Staatsverfassung jederzeit in der Lage ist, unmittelbar bei jeder drohenden Gefahr eine neue Verordnung zu erlassen.

Es wäre deshalb besser gewesen, wenn die Regierung diesen Weg beschritten hätte. Sie hat die goldene Brücke, die wir ihr bauen wollten, nicht benützt, weshalb wir in die Lage versetzt sind, über diese Motion etwas ausführlicher sprechen zu müssen, als es

ursprünglich beabsichtigt war.

Zunächst müssen wir auf einen Grundirrtum hinweisen, nämlich darauf, dass man glaubt, in solchen Zeiten, wie die gegenwärtige ist, mit einer solchen Summe von Explosivstoffen gefüllt, derartige Stimmungen mit irgendwelchen Verboten wirksam bekämpfen zu können. Das ist vor allem aus deshalb wirkungslos, weil die Leute, die die Not der Zeit empfinden, sich gar keinen andern Ausdruck verschaffen können, als ihren Groll, ihre Unzufriedenheit, Erbitterung und Empörung demonstrativ zu zeigen. Die Demonstration ist ein Sicherheitsventil für den Staat selbst und für das ganze Volk. Deshalb kann man die Demonstrationen nicht verbieten. Das wäre gerade so falsch, wie wenn ein Arzt bei einer inneren Krankheit die äusseren Symptome bekämpfen wollte und nicht versuchen würde, den Ursachen der Krankheit nachzugehen und diese zu bekämpfen. Genau gleich verhält es sich, wenn man die Demonstrationslust und -Notwendigkeit mit einem Verbot aus der Welt schaffen wollte, wie Herr Regierungspräsident Dr. Tschumi erklärt hat, indem er sagte, die Verordnung sei deshalb erlassen worden, um die-sen «ewigen Demonstrationen und immerwährenden Provokationen» endlich einmal ein Ende zu bereiten. Demonstrationen kann man nicht kommandieren, wie man will. Sie werden vom Volk nicht zu seinem Vergnügen veranstaltet, sondern das ist ein innerer Drang, der sich Luft machen muss und der sich zu explosiven Spannungen verdichtet, wenn er sich nicht Luft machen kann. Deshalb halte ich die Voraussetzung, die der Beweggrund der Regierung war, für vollständig falsch, weil Demonstrationen das einzige Mittel sind, um der Empörung und Missstimmung im Volke gefahrlos Ausdruck zu geben und den Regierungen zu zeigen, dass hier Momente vorhanden sind, die besser geheilt und gebessert, statt durch bru-

tale Polizeigewalt bekämpft werden.

Wenn bei den weltgeschichtlichen Vorgängen, die uns in Spannung halten, die Regierung von Bern, die ja nur einen winzig kleinen Ausschnitt in der europäischen Welt darstellt, die Augen aufmachen würde, könnte sie aus den gegenwärtigen historischen Vorgängen auch etwas lernen, namentlich das, dass Demonstrationen nicht verboten werden können, wenn einmal eine revolutionäre Stimmung in den Massen ist. Da glaube ich, dass das weltgeschichtliche Beispiel von Russland für uns so lehrreich sei, dass auch die Regierung von Bern nicht daran vorbeizugehen brauche, sondern wohl tun würde, wenn sie diesen Vorgängen alle Beachtung schenkt. Bekanntlich hat das zaristische Regime die Staatsgewalt in brutalster Weise gehandhabt. Es hatte ganz andere Mittel zur Verfügung, um Demonstrationen zu begegnen, als sie der Regierung des Kantons Bern zur Verfügung stehen. Dem Zarismus standen nicht nur Gefängnis, Verbannung, sondern auch Todesstrafe für derartige unliebsame Demonstranten zur Verfügung, und die Opfer solcher Demonstrationen, die ins Gefängnis geführt, nach Sibirien verbannt und gehängt worden sind, zählen nach Tausenden und Abertausenden. Trotzdem haben die Demonstrationen nicht aufgehört und haben zur ersten Revolution im Jahre 1905 geführt. Sie haben zwischen 1905 und 1917 nicht aufgehört und schliesslich durch ihre lange mühsame Vorbereitung und Schulung des Volkes zu der siegreichen Revolution geführt. Wir haben deshalb allen Grund, nicht achtlos daran vorbeizugehen, weil wir sehen, dass, je stärker und unberechtigter der Druck wird gegen berechtigte Begehren des Volkes, desto stärker der Gegendruck des Volkes, desto revolutionärer und radikaler die Volksstimmung wird, bis ein Zusammenprall erfolgt und die Kräfte sich aneinander messen, wobei es in erregten Zeiten nicht zweifelhaft sein kann, auf welcher Seite die grössere Stärke sein wird.

Die Bewegung, die von Russland ausgegangen ist, wird auch vor andern Staaten nicht haltmachen, auch nicht in Deutschland, das jetzt den Hort der Reaktion und des autokratischen Regiments darstellt, trotz der Osterbotschaft des deutschen Kaisers, durch welche nun zum fünften und wohl allerletzten Mal die Reform des preussischen Wahlrechts versprochen wurde, diesmal mit besonderer Feierlichkeit unter Gegenzeichnung durch den Reichskanzler. Jetzt soll also diese Reform kommen. Wie wenig mit solchen Bettelsuppen den Begehren des Volkes entsprochen wird, will ich nicht erörtern, sondern ich will nur sagen, welchen Eindruck diese Osterbotschaft hier hervorgerufen hat. Wir wissen, dass ein deutscher Journalist, der diese Eindrücke notiert und in einer süddeutschen Zeitung wiedergegeben hat, die sie abdruckte, was vorher undenkbar gewesen wäre — auch ein Zeichen der Zeit —, schrieb, ein einfacher Arbeiter habe beim Lesen dieser Botschaft, die das Wahlrecht versprach, gesagt: «Aha, der hat Schiss.» Der Journalist, der das gehört hat, berichtet das an süddeutsche Zeitungen wörtlich so und bemerkt, die gebildeten Kreise seien der Ansicht, die Reform komme reichlich spät, während der einfache Mann aus

dem Volk sage, was oben steht. Auch in Deutschland ist es fünf Minuten vor zwölf Uhr, und mit dieser einfachen Wahlrechtsreform wird man die revolutionäre Stimmung im Volk nicht beseitigen können, sondern wird schon zu andern Mitteln greifen müssen. Man wird nicht vor derart rein formalen Sachen haltmachen, es wird in diesem Aufruhr, der alle sozialen Kräfte der Welt in Bewegung setzt, nicht bei einer Wahlrechtsreform bleiben, sondern zu weitergehenden Massnahmen kommen.

Wenn wir sehen, was für gewaltige soziale Kräfte in Bewegung gekommen sind und wenn wir bedenken, dass sie, einmal in Bewegung, nicht so leicht zum Stillstand kommen, dann dürfen wir uns schon fragen, wie wir uns in der Schweiz zu verhalten haben bei derartigen gleichen Ursachen, die anderwärts zu solchen explosiven Ausbrüchen geführt. Wir haben bis jetzt das grosse Glück gehabt, dass wir von diesem grossen Weltbrande nach seiner militärischen Seite hin verschont geblieben sind, was wir auch fernerhin hoffen. Wir sind verschont geblieben, nicht nur, weil uns ein gnädiges Geschick davor bewahrt hat, sondern weil wir glauben, dass die Grundsätze, die zur absoluten Neutralität unseres Landes geführt haben, derartige Geltung besitzen, dass sie in der Tat als Schutz für unser Land gelten konnten. Wir wissen, dass diese absolute Neutralität nicht ein Privatvergnügen oder das Zeichen einer ganz besondern staatsmännischen Klugheit unserer Regenten ist, sondern wir fühlen instinktiv, dass sie eine Existenzfrage ist, dass, wenn wir daran nicht festhalten könnten und uns an den Welthändeln aktiv beteiligen wollten, wir immer Gefahr laufen würden, dass unser Staatswesen auseinandergesprengt würde. Das ist der eine Grund, der uns nach innen zusammenhält und uns nach aussen vorläufig von den Schrecken des Krieges bewahrt hat.

Der andere Grund liegt darin, dass neben diesem ehrlichen Neutralitätswillen auch die feste Entschlossenheit da ist, die Neutralität gegen aussen zu schützen mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen. Gleich wie wir nach aussen die Demokratie und die Prinzipien, die unsere Demokratie regieren, als ein Glück ansehen, müssen wir uns auch vollständig darüber klar werden, dass unser demokratisches Wesen in der Schweiz uns ganz bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Unsere Demokratie ist ja nicht in jeder Beziehung ein ideales Staatswesen; wir wissen, dass Fortschritte in autokratisch regierten Staaten oft in grosszügigerer Weise durchgesetzt werden können, weil sie nicht mit dem Volke rechnen müssen, sondern sie in den Parlamenten durchbringen können, und dass es ein unendlich viel mühsamerer Weg ist, um in der Schweiz mit unserer stark entwickelten Demokratie derartige Fortschritte verwirklichen zu können. Wir wissen, dass es mühsame Aufklärungsarbeit und verschiedene Anläufe braucht, bis die Sache reif ist. Aber wenn sie reif ist, ist sie auf dem Wege der steten Entwicklung auch vor allen Rückschlägen sicher. Darin liegt unter allen Umständen das Ideal für jede Demokratie. Wir haben also neben allen Nachteilen den Vorteil, der darin besteht, dass es wirklich eine Volksherrschaft ist, dass das Volk frei sein soll in der Aeusserung seiner Gefühle und Begehren, und dass es der allergefährlichste Weg ist, den man in der Demokratie betreten kann, wenn man die natürlichen und legalen Mittel

verschmäht und an ihre Stelle die Mittel der Gewalt setzt.

Die demokratische Maschine kann eine ideale Maschine sein, wenn man sie in ihren Funktionen versteht und wenn man dieses selbstverständliche Sicherheitsventil, das in den Demonstrationen liegt, in der freien Aussprache über alles, was das Volk bedrückt, nicht mit plumper und roher Hand stört, wie das leider während der drei Kriegsjahre in unerhörter Weise der Fall gewesen ist, nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in der Eidgenossenschaft. Wir haben volles Verständnis für die Staatsnotwendig-keiten, für die ausserordentliche Zeitlage, für den Notstand, der uns durch den Krieg auferlegt worden ist. Darum haben wir uns im Prinzip durchaus einverstanden erklärt mit den ausserordentlichen Vollmachten, die Verfassung und Gesetze ausser Kraft setzen, die dem Bundesrat erlaubt haben, gegen Verfassung und Gesetze Verordnungen zu erlassen und gewisse Sachen endgültig zu regulieren. Wir wissen auch, dass der ganze demokratische Apparat in derartigen Zeiten nicht funktionieren kann mit bezug auf die Rationierung von Lebensmitteln, die Regulierung all der Probleme, mit bezug auf alle die Schwierigkeiten, die aus der Lebensmittelversorgung hervorgehen, sondern dass hier rasch und mit ausserordentlichen Vollmachten gehandelt werden muss. Wir sehen aber eine Gefahr für die Demokratie in unserem Land darin, dass man sich nicht auf die strikte Notwendigkeit in der Handhabung dieser ausserordentlichen Vollmachten beschränkt, sondern dass man wirklich verfassungswidrig längst hängige, demokratisch reif gewordene Postulate der Entscheidung entzieht, wie das in der Eidgenossenschaft der Fall ist mit den verschiedenen Initiativen, die schon längst zustande gekommen sind, die man angeblich des Burgfriedens wegen — auch so ein importiertes Gewächs, das auf unsere Verhältnisse passt wie die Faust aufs Auge — ihren verfassungsmässigen Instanzen entzieht und dem Volk vorenthält.

Wenn Sie das Echo eines solchen Gebahrens hören wollen, so müssen Sie auf die Wahlresultate in Bern, Basel und Zürich acht geben. Genau gleich ist es, wenn Sie nun eine Verordnung, die zu einem bestimmten Zweck erlassen worden ist, der längst der Vergangenheit angehört, der nie zu Ruhestörungen Anlass gegeben hätte, wenn man diese Demonstration hätte vorbeigehen lassen, aufrecht erhalten in einer Zeit, wo eine Demonstration die andere jagen muss. Es ist das eine vollständig falsche Auffassung von der Volkspsychologie, wenn man glaubt, man könne Demonstrationen machen, wenn kein Bedürfnis und Notwendigkeit vorhanden sei, wenn man glaubt, es sei die Persönlichkeit des Herrn Grimm, die ganze Säle füllt, sobald er eine Lebensmitteldemonstration ausschreibt. Das ist nicht die Macht einer einzelnen Person, sondern nur möglich, weil derjenige, der zu einer Demonstration aufruft, die Volkspsychologie kennt, weiss, wo das Volk der Schuh drückt und deshalb die Besprechung einem grossen Bedürfnis entgegenkommt.

Unter der Herrschaft der jetzt geltenden Verordnung, die alle Demonstrationen jeder Art auf öffentlichen Plätzen verbietet, haben wir ringsum im Kanton Bern Maifeierdemonstrationen auf öffentlichen Plätzen und Strassen, ebenso Teuerungsdemonstrationen in Bern und Biel gehabt. Ich erwähne das

nur, um zu zeigen, dass es sicher vernünftig war, dass die Regierung nicht auf ihrem Schein hestanden hat und die Aeusserungen einer tiefgehenden Unzufriedenheit nicht durch Polizeigewalt verhindern wollte, sondern der Sache ihren Lauf liess. Sobald man aber zu dieser Erkenntnis kommt, ist es entschieden gescheiter und vor allem staatsmännischer, wenn man eine Verordnung, die wirkungslos geworden ist, aufhebt.

Ich war kürzlich auch bei einer Demonstrationsversammlung. Es war eine Demonstrationsversammlung einer Bevölkerungsschicht, die bis jetzt wahrhaftig nicht als wild und oppositionslustig galt, nämlich der Beamtenschaft der eidgenössischen Verwaltung, also von Leuten, die schon nach ihrer Klassenlage sehr differenziert sind, indem gering besoldete und höher besoldete Angestellte sich darin finden. Sie haben nicht die gleichartige Klassenlage wie die industrielle Arbeiterschaft, die deshalb auch zu ganz gleichartigem Denken und Handeln hingeführt wird und infolgedessen ganz anders schlagkräftig bei solchen Demonstrationen auftreten kann. Bei dieser Versammlung war der Bierhübeli-saal so voll gepfropft, dass Hunderte umkehren mussten und es trat eine derart erbitterte und entschlossene Stimmung zutage, dass man sagen musste: Wenn die betreffenden Regierenden Ohren haben zu hören und Augen zu sehen, werden sie wissen, was diese Demonstrationen zu bedeuten haben und werden nicht achtlos daran vorbeigehen können. Da sieht man dann, dass in dieser Zeit der Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel, die über 70% beträgt, alle diejenigen, die auf ihr festes Einkommen angewiesen sind, die keine Konjunkturen ausnützen, keine Millionengewinne einheimsen können, sondern mit Besoldungen auskommen müssen, die auf ganz andere Zustände zugeschnitten sind, ins Wanken kommen und von Unterernährung, Not und Elend bedroht werden. Da hört dann die Gemütlichkeit auf und revolutionäre Gedanken beginnen zu keimen. Daran darf man nicht achtlos vorbeigehen, sondern da muss man sich fragen, woher das kommt und was für Mittel wir haben oder welche Mittel wir finden können, um den berechtigten Begehren zu entsprechen.

Deshalb halte ich dafür, wenn man das alles überdenkt, sei das, was man von einem Staatsmann jetzt verlangen muss, sei er bei der Regierung des Kantons Bern, sei er im Bundesrat, dass er die Zeichen der Zeit versteht. Sobald eine Regierung das kann, ist in unserer Demokratie kein Platz mehr für eine derartige Verordnung. Unsere Demokratie verlangt, dass man sie nicht in schwerster Zeit kompromittiere, dass man die verfassungsmässigen Rechte ungehindert gehen lasse, weil keine höheren Interessen entgegenstehen. Darum möchte ich Sie ersuchen, die Motion erheblich zu erklären und ich hoffe von der Regierung, dass sie sie in der Weise erheblich erklärt, dass sie die Zusicherung gibt, sie werde die Verordnung überhaupt aufheben. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Tschumi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will bei diesem Thema nicht weiter ausgreifen, als es im Hinblick auf den Gegenstand unbedingt nötig ist. Konstatieren will ich neuerdings, dass diese Verordnung entstanden ist, weil wir einem bundesrätlichen Kreisschreiben haben

nachkommen müssen. Die Art und Weise, wie wir es getan haben, will ich im Fortgang meiner Ausführungen besprechen. Angesichts dieses Kreisschreibens konnten wir nicht sagen, dass wir nichts machen wollen, wie das einige Kantone mit vollständig ländlichen Verhältnissen tun konnten, wo irgendwelche Demonstrationen oder Tumultszenen nicht zu erwarten waren.

Der Bundesrat ist seinerzeit nicht ohne Grund an die Kantone gelangt, sondern der Ausgangs-punkt für seine Massnahme waren die Ausschreitungen seitens der sozialistischen Jugendorganisation in Zürich. Der Bundesrat hat befürchtet, dass ähnliche Verhältnisse auf andere Kantone übergreifen und Unzukömmlichkeiten sich auch dort einstellen könnten. Nun standen der Regierung zwei Wege offen. Einmal konnte sie sich auf den Standpunkt stellen, nur Massnahmen für den 3. September zu treffen. Der andere Weg war der, eine Verordnung zu machen, um überhaupt weiteren Ruhestörungen künftig begegnen zu können. Da muss ich, entgegen der Auffassung des Herrn Motionärs konstatieren, dass aus dem Kreisschreiben des Bundesrates nicht hervorgegangen ist, dass man nur strikte ein Verbot für den 3. September erlassen sollte, sondern dass man daraus in guten Treuen etwas anderes lesen kann. Es heisst da: «Die schwierige Lage, in der sich unser Land infolge des Krieges befindet, das Ansehen des Landes fordert gebieterisch, dass diesem Treiben ein Ende gemacht wird. (Müller (Bern): diesem Treiben.) Ruhe und Ordnung im Lande müssen aufrecht erhalten werden.» Das gilt nicht etwa nur für den 3. September, sondern überhaupt, denn das ist sicher, dass der Bundesrat jedenfalls gar nicht dazu gekommen wäre, ein solches Kreisschreiben zu erlassen, wenn wir nicht in einer Kriegszeit leben würden und wenn nicht alles, was in der Schweiz an solchen öffentlichen Auftritten vorkommt, vom Ausland kontrolliert würde und für uns darum doppelt gefährlich wäre.

Es muss heute alles — ich möchte das auch dem Motionär gegenüber sagen — beurteilt werden im Hinblick auf die Lage, in der wir stehen. Wir sind allerdings nicht direkt in den Krieg verwickelt, aber der Krieg macht seinen schweren Einfluss in unserem Land geltend, und wenn wir auch glauben, von kriegerischen Verwicklungen verschont zu werden, so haben wir dafür doch keine Garantie. Ich habe im Gegenteil gerade in jüngster Zeit aus dem Verkehr mit zwei höheren Offizieren erfahren, dass die Gefahr, in den Krieg verwickelt zu werden, grösser sei als jemals. Infolgedessen ist es notwendig, dass wir im Lande darauf schauen, was man ausserhalb unserer Landesgrenze über uns sagt. Auch wenn wir nicht in kriegerische Aktionen verwickelt werden, ist der Einfluss des Krieges auf unser ge-samtes Wirtschaftsleben ein ungeheurer. In diesem Punkte hat Herr Gustav Müller nicht übertrieben. Ich will zugestehen, dass ich nie für möglich gehalten hätte, dass wir durch einen auswärtigen Krieg in unserem Wirtschaftsleben und Ernährungswesen so schwer betroffen werden könnten.

Allen diesen Schwierigkeiten begegnen wir nicht durch Demonstrationen und Tumultszenen, sondern durch ein ruhiges, besonnenes Verhalten, durch innere Zähigkeit und grosse Energie, was auch der Herr Motionär wird zugeben müssen.

Nun hat sich die Regierung ebenfalls auf diesen Boden gestellt und gesagt, während der Kriegsdauer sollten überhaupt solche Szenen unterbleiben, nicht nur für den 3. September, sondern überhaupt solange der Krieg dauert. So ist der Regierungsrat dazu gekommen, eine Verordnung zu erlassen und nicht bloss ein Verbot für den 3. September. Nun mag jeder beurteilen, ob der Regierungsrat über die ihm in Art. 39 St. V. eingeräumte Kompetenz hinausgegangen ist. Das ist doch eine spezifische Massnahme, auf die Art. 39 zutrifft. Man hat deshalb in der Verordnung nicht nur das bundesrätliche Kreisschreiben, sondern auch den Art. 39 angerufen, um zu zeigen, dass der Regierungsrat in dieser Frage eine selbständige Haltung einnehmen und diese De-monstrationen und Tumultszenen für die Dauer des Krieges verbieten will, wo sie ganz besonders gefährlich sind, weil das Ausland, wenn solche Demonstrationen vorkommen, unbedingt sagen wird, die Schweiz sei ein zerrissenes Land, ihre wirtschaftliche Kraft sei geschwächt und auch ihre militärische Kraft sei kleiner, als man sie sonst beurteilen würde.

So ist der Regierungsrat dazu gekommen, eine Verordnung auszuarbeiten, indem er die eigenartige Lage, in der wir uns befinden, als Faktor in seine Rechnung einbezogen hat. Es ist eigentümlich, dass die Motion auf Abänderung gerade zu einer Zeit begründet wird, wo man in Zürich turbulente Szenen erlebt, wo in Chaux-de-Fonds Sachen vorkommen, die jedenfalls besser unterblieben wären, wo man einen Mann aus dem Gefängnis befreit, nicht deswegen, weil er ein politisches Vergehen begangen hat, sondern weil er wegen Verleumdung hinter Schloss und Riegel sitzt. Alle diese Vorgänge haben jedenfalls zur Stärkung und zum Ansehen unseres Landes nach aussen nichts beigetragen. Ich will sie nur nebenbei erwähnen, sie sollen für die heutigen Ausführungen keine weitere Bedeutung haben.

Ich meine, die Frage, ob das Kreisschreiben nur für den 3. September erlassen war oder überhaupt für die Dauer des Krieges, hat für den bernischen Regierungsrat keine besondere Rolle gespielt, weil er sich gesagt hat, es müsse während dieser Kriegszeit vor allem für Ruhe und Ordnung im Innern des Landes gesorgt werden. Auf diesem Boden steht der Regierungsrat heute noch, indem er glaubt, dass irgendwelche innere Zerrissenheit dem ganzen Volk nur zum Schaden gereichen und die Schwierigkeiten, die das Schweizerland durchmachen muss, nur vermehren könnte.

Was die Auslegung des Demonstrationsverbotes anlangt, so hat auch hier Herr Gustav Müller zugegeben, dass der Polizeidirektor in dieser Richtung nicht drakonisch vorgegangen ist. Ich habe nicht begriffen, wie er, um unsere Verhältnisse zu beleuchten, die Zustände in Russland herbeiziehen konnte. Die kann man doch mit unseren Verhältnissen nicht vergleichen; eine Demokratie, wie wir eine sind, und der Zarismus in Russland haben keine Beziehungen zueinander. Wir haben also, wie betont, das Demonstrationsverbot nicht drakonisch ausgelegt. Da, wo es begreiflich und verständlich war, dass das Volk sich aussprechen will über seine Lebensmittelnot, dass es den Behörden sagen will, wo es der Schuh drückt, ist man nicht mit der Faust dreingefahren, sondern hat die Leute bewusst machen lassen, weil man eine freie Meinungsäusserung nicht verunmög-

lichen wollte, erfolgte sie in einem Saale oder schliesslich auch auf einem öffentlichen Platz. Man hatte aber durchaus die Meinung, wenn ernstere Ruhestörungen erfolgen sollten, sollte dann doch diese Verordnung angewendet und mit der nötigen Kraft eingegriffen werden. Der Regierungsrat hat auch die Versammlungen vom 1. Mai nicht etwa unterdrückt, sondern ein Gesuch, das von der Arbeiterunion an den Regierungsrat gerichtet worden ist, in zustimmendem Sinne beantwortet, allerdings unter der bestimmten Zusicherung, dass die sozialistische Führerschaft die Garantie übernehme, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Und nun will ich noch sagen, dass seit dem Bestehen der Verordnung in der Tat doch etwas mehr Ruhe bei diesen Demonstrationen und Umzügen geherrscht hat, als es vor dem 3. September der Fall war. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Das ist meine persönliche Ueberzeugung und ich gebe ihr Ausdruck. Die sozialistischen Umzüge haben sich in der Tat durch eine absolute Ruhe ausgezeichnet, so dass wir in keiner Beziehung Veranlassung zum Einschreiten hatten. Ob das eine Folge der Verordnung oder eine Folge innerer Ueberlegung ist, das lasse ich vollstän-

dig dahingestellt.

Nun bin ich auch der Meinung, dass wir die Frage noch einmal prüfen können, ob wir die Verordnung in irgend einem Punkte abändern oder ob wir sie aufheben wollen. Das alles kann geschehen, weil uns der Art. 39 der Staatsverfassung das Recht gibt, jederzeit, wenn es notwendig werden sollte, eine neue Verordnung zu erlassen, die unter Umständen über die heutige hinausgeht. Da man aber in der letzten Zeit zur Anwendung dieser Verordnung nicht ver-anlasst war, lehnen wir es nicht ab, der Frage neuerdings nahezutreten und zu untersuchen, ob sie in diesem und jenem Punkte abgeändert oder aufgehoben werden kann. In diesem Sinne, aber ohne jedes Prä-judiz, nehmen wir die Motion des Herrn Müller entgegen. Allein ich bemerke ausdrücklich, — es ist der Wunsch der Regierung, dass das heute gesagt wird, dass der Regierungsrat damit keineswegs hinter seine Stellung vom August und September 1916 zurück-gehen will. Der Regierungsrat ist entschlossen, Ruhe und Ordnung auch fernerhin aufrecht zu erhalten, und auch wenn an dieser Verordnung etwas geändert werden sollte, so wird jedenfalls am bestimmten Willen des Regierungsrates, während des Krieges und auch nachher Ruhe und Ordnung in unserem Lande aufrecht zu erhalten, nichts geändert werden. In diesem Sinne und wie gesagt, ohne jedes Präjudiz nehmen wir die Motion entgegen.

M. Ryser. Je n'avais pas l'intention de prendre la parole sur la motion que vient de développer notre collègue M. G. Muller, mais M. le président du gouvernement ayant cru devoir faire allusion à la manifestation qui s'est produite à la Chaux-de-Fonds samedi soir et dire que M. Graber avait été condamné pour diffamation, je considère qu'il y a là une injure qu'il est de mon devoir de relever.

M. Graber a été condamné pour un article publié dans le journal « la Sentinelle » relevant la façon dont un soldat avait été maltraité. L'enquête officielle a démontré que le récit de M. Graber était exact, sauf sur un point. M. Graber avait écrit que ce soldat avait été attaché aux étriers de la selle du cheval,

tandis que l'enquête a établi qu'on lui avait seulement passé les mains dans les étriers.

M. Graber avait écrit en outre que ce soldat était tombé, tandis que l'enquête a établi qu'il avait dû s'arrêter et que s'il avait continué rencore un moment sa marche, son existence eût été en jeu.

Tels sont les faits établis par l'officier chargé d'instruire l'affaire. Tout ce que contenait l'article, sauf ces deux faits, a été reconnu absolument exact. Et c'est pour cela que M. Graber a été condamné pour diffamation à huit jours de prison.

Eh bien, je dis que lorsqu'une autorité commet une telle injustice, la population ouvrière de la Chauxde-Fonds eût été coupable de ne pas agir comme

elle l'a fait; elle eût manqué à son devoir.

Müller (Bern). Nur einige kurze Bemerkungen. Zunächst habe ich mit Absicht das Kreisschreiben wörtlich verlesen, um den Beweis zu leisten, dass es sich nach demselben um nichts anderes handeln konnte, als um die auf den 3. September geplanten Demonstrationen, und dass die Regierung deshalb beim Erlass ihrer Verordnung weit über die Notwendigkeiten hinausgegangen ist. Diese Feststellung kann man jederzeit machen, schon anhand der früheren Vorgänge. Ich wiederhole sie hier, um zu beweisen, dass die Regierung unnötig über diese Grenze hinausgegangen ist.

Wenn Herr Regierungspräsident Dr. Tschumi dem Demonstrationsverbot die Wirkung zuschreibt, dass seither bei den Demonstrationen grössere Ruhe geherrscht habe, so will ich ihm dieses Vergnügen lassen. Aber wir bestreiten dies in aller Form. Herr Regierungspräsident Dr. Tschumi wird uns keine Demonstration namhaft machen können, die, unter der Verantwortlichkeit der sozialdemokratischen Führer veranstaltet und durchgeführt, nicht in voller Ruhe verlaufen ist. Wir haben uns auch bereit erklärt, für die Vorgänge am 3. September Ruhe und Ordnung zu garantieren, wenn man darauf eingegangen wäre und sich nicht durch eine derartige Verordnung unnötig mit dem Empfinden aller Arbeiter in Widerspruch gesetzt hätte. Wenn die Regierung sich das alles überlegt, wird sie schon besser tun, bei ihrer Prüfung den Entschluss zu fassen, die Verordnung aufzuheben. Sie kann es machen, wie sie will. Wir sind viel weniger daran interessiert als sie selbst. Das will ich ganz ruhig sagen, dass wir die Aufhebung der Verordnung mit Dank akzeptieren und als eine vernünftige Handlung begrüssen würden. Wird die Verordnung nicht aufgehoben, so werden wir die Quittung an der Urne geben. Sie werden das ziffernmässig feststellen können, je nach dem Grade des Verständnisses, das Sie bei der Erledigung dieser Motion bekunden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann,

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. Mai 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Bühlmann, César, Cortat, Eberhardt, Engel, Girod, Grimm, Hauswirth, Hess (Dürrenroth), Hochuli, Imboden, Kammermann, Lauper, Montandon, Münch, Paratte, Peter, Pfister, Rohrbach, Saunier, Schmutz, Segesser, Stämpfli, Thönen, Walther, Winzenried (Bern), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Etienne, Glanzmann, Gosteli, Haldimann, Käser, Kuster, Lenz, Meyer (Undervelier), Zurbuchen.

Präsident. Der Regierungsrat teilt mit, dass er das Wertzuwachssteuergesetz behandelt hat, und dass die Vorlage im Laufe der Session ausgeteilt wird. Der Rat würde für dieses Gesetz, das mit dem Gemeindegesetz zusammen behandelt werden soll, eine Kommission zu ernennen haben.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Koch und Mitunterzeichner betreffend Befreiung der festen Nebenbezüge des Transportpersonals von der Einkommensteuer.

(Siehe Seite 727 des letzten Jahrganges)

Koch. Am 21. November 1916 hat sich der Sprechende mit 14 Mitunterzeichnern gestattet, folgende Motion einzureichen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, in wel-

chem Umfang die zur Deckung von Mehrauslagen für Auswärtsaufenthalt bestimmten festen Nebenbezüge des Personals der Transportanstalten von der Einkommensteuer zu befreien sind.»

Die Veranlassung zu dieser Motion gab die seit einigen Jahren von den Steuerbehörden gestützt auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts inaugurierte Praxis. Am 6. März 1906 hat die kantonale Finanzdirektion in bezug auf die festen Nebenbezüge folgende Verfügung erlassen:

«Gestützt auf den Bericht und Antrag der Zentral-

steuerkommission in Erwägung:

dass eine Heranziehung zur Einkommensteuer von $25\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der laut Besoldungsetat den hievor genannten Pflichtigen ausgerichteten festen Nebenbezüge nicht unbillig erscheint, wird verfügt:

Das versteuerbare Einkommen der Rekurrenten pro 1905 ist im Sinne der Erwägungen für jeden einzelnen hievor genannten Pflichtigen auf die von der Zentralsteuerkommission in ihrem vorstehenden II. Antrage vorgeschlagene Einschatzungssumme festgesetzt.»

Die durch diese Verfügung getroffene Ordnung wurde dann durch den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 29. September 1913 abgeändert und gestützt auf diesen Entscheid erging anlässlich der Einschätzungen pro 1914 an das in Frage kommende Personal folgende Mitteilung: «Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheide vom 29. September 1913 festgestellt, dass die festen Nebenbezüge, welche an das Lokomotiv- und Zugspersonal der Eisenbahner ausgerichtet werden, eine in besondere Form gekleidete Besoldungszulage oder eine Besoldungserhöhung sind und nicht etwa, wie es bei der nicht festen Zulage zum Teil der Fall sein mag, eine Vergütung für Mehrauslagen. Diese festen Nebenbezüge sollen deshalb, gemäss Weisung der kantonalen Finanzdirektion, bei der diesjährigen Taxation in vollem Umfange — mit Abzug von $10\,^{0}/_{0}$ — in Berechnung gezogen werden. Rekurse gegen diese Taxationen müssten deshalb in ablehnendem Sinne begutachtet werden.»

Dieser Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 29. September 1913 ist vom Personal als Härte empfunden worden. Es ist allerdings zu sagen, dass die Vorgeschichte dieses Entscheides eine etwas eigenartige ist. Es sind zwei Angehörige des eidgenössischen Personals im Jahre 1913 in dem Sinne vorstellig geworden, dass sie die vollständige Befreiung der festen Nebenbezüge forderten, entgegen der früheren Praxis, wonach 25% steuerpflichtig waren. Das Verwaltungsgericht hat am 29. September 1913 entgehieden und sieh in geinem Ersteheid nametlich schieden und sich in seinem Entscheid namentlich darauf gestützt, dass diese festen Nebenbezüge als ein integrierender Bestandteil der Besoldung zu betrachten seien und dementsprechend auch unter den Begriff des regulären Einkommens fallen. Gegen diese Eintscheidung sind wiederholte Rekurse ergangen. Zum erstenmal hat die Bezirkssteuerkommission Bern am 23. Juli 1914 einen Kollektivrekurs von verschiedenen beteiligten Verbänden abgewiesen, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, dass Personalverbände nicht legitimiert seien, derartige Rekurse einzuleiten, sondern dass nur die Steuerpflichtigen dieses Rekursrecht besitzen. Im weitern ist bereits in diesem Entscheid auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes verwiesen worden.

Es erfolgte ein zweiter Rekurs, der am 12. Mai 1915 ebenfalls ablehnend entschieden worden ist aus dem gleichen Grunde wie seinerzeit der erste. Auch dort wurde darauf hingewiesen, dass Kollektivrekurse nicht zulässig seien und dass im übrigen die Angelegenheit bereits durch den Entscheid des Verwaltungsgerichtes ihre Erledigung gefunden habe.

Es ist dann ein weiterer Versuch gemacht worden durch den Rekurs eines einzelnen. Auch dieser Rekurs hat zu nichts geführt, am 8. September 1915 ist der ablehnende Entscheid erfolgt.

Ich habe bereits angeführt, dass der verwaltungsgerichtliche Entscheid sich im wesentlichen darauf stützt, dass die festen Nebenbezüge als ein integrierender Besoldungsbestandteil zu betrachten seien. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einkünfte des Fahrpersonals sich eigentlich zusammensetzen aus drei verschiedenen Posten, aus dem festen Gehalt, den sogenannten festen Nebenbezügen und den variablen Nebenbezügen.

An festen Nebenbezügen bezieht das Fahrpersonal der Bundesbahnen: Der Oberzugführer 720 Fr., der Zugführer 600 Fr., der verheiratete Kondukteur 540 Fr., der ledige 510 Fr. und der Bremser 480 Fr. Beim Lokomotivpersonal beziehen: Der Oberlokomotivführer 900 Fr., der Lokomotivführer I. Klasse 900 Fr., II. Klasse 720 Fr., der Heizer I. Klasse 600 Fr., II. Klasse 480 Fr. Wir haben es hier mit einer etwas eigenartigen Regelung von Gehalts- und Nebenbezugsverhältnissen zu tun. Man besitzt diese festen Nebenbezüge weder bei der Postverwaltung noch in andern Verwaltungen des Bundes. Wenn man das Wesen der festen Nebenbezüge richtig erfassen will, muss man sie in erster Linie vom Standpunkt ihrer geschichtlichen Entwicklung aus betrachten.

Zur Zeit der Privatbahnen kannte man die festen Nebenbezüge nicht. Als dann die Bundesbahnen eingeführt wurden, wurden auch die Gehaltsverhältnisse neu normiert. Es musste ein Ausgleich zwischen den früheren und den neuen Gehaltsverhältnissen und Nebenbezügen stattfinden. Man hat bei diesem Anlass die Lösung gefunden, dass man in den sogenannten variablen Nebenbezügen nicht so hoch gegangen ist wie die Privatbahnen, dafür dann aber die Zwischenkategorie der festen Nebenbezüge eingeschaltet hat.

Die Verhältnisse sind nun gegenwärtig derart, dass festgestellt werden muss, dass die variablen Nebenbezüge als Entgelt für Mehrkosten bei Auswärtsaufenthalt nicht hinreichen. Es ergibt sich das aus einer Aufstellung, die mir zur Verfügung steht und die den heutigen Verhältnissen auf dem Platz Bern entspricht. Wir haben z. B. für das Lokomotivpersonal Touren, wo der Lokomotivführer den Dienst Bern-Biel-Bern besorgt. Er tritt seinen Dienst an 5 Uhr 10 morgens, um 7 Uhr 30 abends kommt er wieder heim, ist also 14 Stunden und 20 Minuten von Bern abwesend und bezieht dafür an variablen Nebenbezügen 3 Fr. 60. Bei der Tour Bern-Renens-Bern, Abwesenheit 38 Stunden, erhält er variable Nebenbezüge im Betrag von 9 Fr. 80. Von fünf Touren, die gegenwärtig hier für das Maschinenpersonal gelten, sind Abwesenheiten von 10 bis 12 Stunden vom Wohnort zu verzeichnen. Es sind Fahrstrecken von 62 bis 64 Kilometer zurückzulegen und die durchschnittliche Entschädigung beträgt 2 Fr. 55. Diese wenigen Angaben zeigen, dass mit derartigen Beträgen, namentlich bei den heutigen Verhältnissen, unmöglich der Lebensunterhalt auswärts bestritten werden kann.

Im weitern ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Fahrpersonal um einen Dienst handelt, der aussergewöhnliche Anforderungen stellt. Wenn der Mann Tag für Tag zu allen Tagesstunden und zur Nachtzeit seinen Dienst auf der Maschine oder im Eisenbahnzug zu versehen hat, so hat er selbstverständlich auch physisch grössere Bedürfnisse. Das weiss jedermann — der Sprechende weiss es aus Erfahrung — der in dieser oder jener Eigenschaft je einmal Fahrdienst besorgt hat. Es ist deshalb auch zu sagen, dass die festen Nebenbezüge auch darin ihre Begründung finden, dass sie dazu dienen sollen, dem Fahrpersonal zu gestatten, die notwendigen Zwischenmahlzeiten einzunehmen und grössere Aufwendungen für den persönlichen Unterhalt zu machen, als dies normalerweise der Fall ist. Ich glaube deshalb sagen zu dürfen, dass man die festen Nebenbezüge nicht als Einkommen im Sinne des Art. 2 des Einkommensteuergesetzes betrachten darf. Es heisst dort: Der Einkommensteuer ist unterworfen: «Jedes Einkommen, welches von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder einem Handwerk herrührt, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vorteil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe.»

Nun handelt es sich hier, wie gesagt, nicht um ein Einkommen im eigentlichen Sinne, sondern um Entschädigungen für Mehrauslagen. Das Verwaltungsgericht hat in bezug auf die reisenden Kaufleute kürzlich einen Entscheid getroffen in dem Sinne, dass es sagt, bei den Geschäftsreisenden seien die Kosten für den persönlichen Unterhalt auf Geschäftsreisen von ihrem Einkommen nicht abzuziehen, wohl aber die übrigen Reiseauslagen. Auch bei den erwähnten festen Nebenbezügen handelt es sich um Auslagen, die über das Normale hinausgehen und die in analoger Anwendung dieser Bestimmung der Steuerpflicht entzogen werden dürften. Ich will ohne weiteres zugeben, dass nicht der volle Betrag der festen Nebenbezüge als steuerfrei erklärt werden soll; ich glaube das beteiligte Personal wäre sehr zufrieden, wenn man zur Praxis zurückkehren könnte, wie sie durch den Entscheid der kantonalen Finanzdirektion vom Jahre 1906 geschaffen worden ist. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, die Regierung möchte die Frage in diesem Sinne näher prüfen und weiter verfolgen.

Man wird vielleicht einwenden, dass die festen Nebenbezüge eben doch ein Bestandteil der Besoldung seien. Aus Besprechungen, die ich mit zu-ständigen Organen der Bundesbahnverwaltung hatte und auch aus dem Studium der Protokolle des Verwaltungsrates ergibt sich, dass diese Auffassung jedenfalls sehr umstritten ist. In einem Protokoll vom 12. Mai 1903 des Verwaltungsrates der S. B. B. heisst es: «Die feste Zulage wird dazu beitragen, das Einkommen auszugleichen und wird eine freiere Gestaltung der Diensteinteilung gestatten. Wir haben für die feste Zulage ungefähr 50% der bisherigen Nebenbezüge angenommen und haben damit diejenigen Beträge erreicht, welche in der Eingabe des Zentralvorstandes des Zugspersonal-Vereins vom 20. Februar 1902 enthalten sind.» Es ergibt sich daraus klar und deutlich, dass man damit nicht einen eigentlichen Besoldungsbestandteil geschaffen hat. Dem entspricht auch die Tatsache, dass die festen Nebenbezüge nicht in Betracht fallen für die Einreihung in die Besoldungsklassen, sondern dass man einen Ausgleich schaffen will für aussergewöhnliche Leistungen, einen Ausgleich im Verhältnis zu den früheren höheren variablen Nebenbezügen. Im gleichen Bericht wird weiter ausgeführt: «Wir halten es mit dem Begriff von Nebenbezügen, die ein Aequivalent für geleisteten Dienst bilden sollen, nicht für vereinbar, dass man jedem einzelnen Mann eine bestimmte Summe als Minimum der monatlichen Einnahmen auf diesem Posten garantieren soll.» Die festen Nebenbezüge sind allerdings jährlich fest normiert, aber durchaus in dem Sinne, dass sie als Ausgleich für die niedrigeren variablen Nebenbezüge gelten sollen. Man wird vielleicht darauf hinweisen, dass diese Nebenbezüge auch bei der Berechnung der Höchstbeträge in der Hilfskasse in Betracht fallen. Auch dieser Einwand, der, soviel ich weiss, in den Verhandlungen mit dem betroffenen Personal geltend gemacht worden ist, ist nicht zutreffend, denn die Hilfskassenbeträge werden nach ganz besonderen Normen berechnet. Es kommen hier weder die Beträge der festen noch die der variablen Nebenbezüge in Betracht, sondern es wird ein bestimmter Betrag dieser beiden Entschädigungen für die Aufstellung der Ansätze der Hilfskasse in Betracht gezogen. Also auch dieser Einwand kann nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Ich bin mir bewusst, dass es angesichts der Tatsache, dass wir einen gerichtlichen Entscheid vor uns haben, keine einfache Sache ist, die Angelegenheit in befriedigender Weise zu regeln, glaube aber doch, dass ein Ausweg möglich sein sollte. Bereits am 29. November 1916 hat Herr Regierungsrat Scheurer darauf hingewiesen, dass die Regierung die ganze Frage mit dem gleichen Wohlwollen prüfen werde, wie sie das seinerzeit getan, als sie selbst noch zuständig war. Es scheint mir, dass zwei Wege möglich sein sollten, entweder derjenige der authentischen Interpretation des Gesetzes über die Einkommen-steuer vom Jahre 1865 in dem Sinne, dass man die festen Nebenbezüge zum Teil vom Begriff des Einkommens ausschalten würde, oder aber die Revision der Verordnung zu diesem Gesetz vom Jahre 1866. Die Personalklassen, die hier in Betracht fallen, haben einen ausserordentlich schweren Dienst zu versehen. Sie wissen, meine Herren, wie das bei den verschiedenen Steuergesetzdebatten ja immer wieder hervorgehoben worden ist, dass anderseits die Festbesoldeten überhaupt an die Steuern eine verhältnismässig sehr grosse Quote leisten, dass sie den letzten Rappen, der als Einkommen in Betracht fällt, tatsächlich auch versteuern müssen. Nun handelt es sich um eine Entschädigung, die in keiner Weise als Einkommen angesehen werden kann. Es entstehen den Familien daheim und den Angestellten, die den Fahrdienst versehen, vermehrte Auslagen. Ich möchte deshalb mit Rücksicht auf den Charakter dieser festen Nebenbezüge, dann aber auch aus Billigkeitsgründen sehr empfehlen, die Motion, wie sie gestellt worden ist, erheblich zu erklären in dem Sinne, dass eine gewisse Quote $(75\,^{\circ}/_{\circ})$, wie sie vor dem Entscheid vom Jahre 1913 bestand, als nicht steuerpflichtig erklärt wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Sache haben wir bereits in der letzten Session gesprochen. Ich habe damals darauf aufmerksam gemacht, dass die Besoldungsverhältnisse des Personals der Eisenbahnen etwas merkwürdige sind. Wir haben auf der einen Seite die feste Besoldung. Dass diese steuerpflichtig ist, wie irgendwelche Besoldung, ist nicht bestritten. Wir haben auf der andern Seite Kilometergelder, Nachtlagerentschädigungen und dergleichen, die sogenannten nicht festen Nebenbezüge. Diese sind bis jetzt nicht zur Besteuerung herangezogen worden. haben daneben die festen Nebenbezüge. Da herrscht nun Streit darüber, ob das ein Teil der Besoldung oder eine Vergütung für Mehrauslagen sei, die mit der Natur des Eisenbahnbetriebes zusammenhängen. Die Frage ist schon seit längerer Zeit streitig, und wie die Herren aus den Ausführungen des Motionärs haben entnehmen können, hat die Finanzdirektion im Jahre 1906 Weisung gegeben, dass von den festen Nebenbezügen 25% zur Steuer herangezogen werden. So wurde die Sache jahrelang gehalten. Man konnte meinen, sie sei in Ordnung; man hat von seiten der Steuerverwaltung darauf gehalten, dass das so gemacht wird. In verschiedenen Gemeinden ist etwa probiert worden, etwas höher zu gehen, aber im grossen und ganzen hat man sich auf den Boden gestellt, dass man die festen Nebenbezüge nur mit einem Teil, in der Regel mit 25 %, zur Steuer heranziehe.

Die Sache ist in Bewegung geraten nicht etwa

durch die Steuerverwaltung, sondern durch einige Herren vom Eisenbahnpersonal selbst. Ein Lokomotivführer in Delsberg hat sich eingeschätzt für 2200 Fr., also für die Summe, die seiner festen Besoldung entsprach. Der Mann hatte feste Nebenbezüge in der Höhe von 900 Fr. Die Zentralsteuerkommission hat infolgedessen die Schatzung festgestellt mit 2200 Fr. $+ \frac{1}{4}$ von 900 Fr. = 2400 Fr. Der Mann hat dagegen Rekurs erhoben, die Rekurskommission hat ihm ohne weiteres recht gegeben, man sieht aus dem Entscheid nicht, aus welchen Gründen. Die Steuerverwaltung hat die Sache an das Verwaltungsgericht weitergezogen und dieses hat gesagt, die ganzen festen Nebenbezüge seien als steuerpflichtig

zu erklären, nicht nur ¹/₄.

Ich halte darauf, festzustellen, dass die Eisenbahner selbst diese Situation herbeigeführt haben. Es hat nachher noch ein Eisenbahner von Pruntrut genau das gleiche gemacht. Die Herren haben sich gesperrt und waren nicht zufrieden, bis die ganze Geschichte umfiel. Die Steuerverwaltung hat das Menschenmögliche getan, um es zu verhindern und die Eisenbahner hätten sich begnügen sollen. Nicht alle Eisenbahner haben diese Situation verschuldet, aber einzelne.

Nun ist die Frage, wie man daraus herauskommen soll. Das Verwaltungsgericht hat sich auf den Boden gestellt, dass die festen Nebenbezüge zur Besoldung gehören und sich darauf berufen, dass diese feste Zulage sogar in Fällen von Krankheit ausgerichtet wird, wo also gar keine Reiseentschädigung oder etwas derartiges in Betracht fällt. Es ist auch zu sagen, dass die festen und sogar ein Teil der nicht festen Nebenbezüge herbeigezogen werden zur Berechnung der Besoldung für die Pension.

Der Regierungsrat kann in der Sache selbst nicht mehr entscheiden, denn seit 1906 sind an Stelle

des Regierungsrates die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht getreten und die Entscheide stehen diesen Behörden zu. Das hat man im ganzen Volke als grossen Fortschritt empfunden, aber die Fälle sind gar nicht selten, wo man wieder zum Regierungsrat kommt und sagt, das Verwaltungsgericht und die Rekurskommission hätten falsch entschieden und die Regierung werde aufgefordert, die Sache in Ordnung zu bringen. Wir müssen jeweilen antworten, es tue uns leid, aber wir können es nicht ändern.

Im vorliegenden Fall lässt sich praktisch eine Lösung finden, nämlich die, dass die Einschätzungsbehörden wieder auf den alten Zustand zurückgehen. Der Regierungsrat ist bereit, soweit an ihm den Organen der Steuerverwaltung und den Amtsschaffnern Weisung zu geben, dass sie diese Praxis vor den Einschätzungsbehörden vertreten sollen. Wir sind aber nicht Meister darüber, was die Einschätzungsbehörden dazu sagen werden. Soweit es hingegen an den staatlichen Organen liegt, wollen wir mithelfen, dass man den alten Zustand wieder herstellt.

Dazu kommt noch eins. Wir müssen nun auch auf die Mithilfe der betreffenden Steuerpflichtigen abstellen. Diese sollen sich mit demjenigen begnügen, was man ihnen geben will, dass man $^1/_4$ dieser festen Nebenbezüge einbezieht. Wenn sie neuerdings sich das nicht gefallen lassen und Rekurse machen, so müssen sie abermals gewärtigen, dass der Handel aufgegriffen und die ganze feste Zulage herangezogen wird.

Was nun aber die prinzipielle Lösung anbetrifft, so habe ich bereits bei der Beantwortung der Interpellation Müller gesagt, dass sie schwierig ist. Es ist eine Rechtsfrage, die wir weder im Grossen Rat noch im Regierungsrat lösen können; die Organe der Verwaltungsrechtspflege sind darüber Meister. Es ist auch schwierig, die Frage zu ordnen durch eine Gesetzesänderung. Wenn wir auch dafür einen eigenen Gesetzesartikel machen wollten, so sehe ich nicht ein, wie man das ordnen will. Auch die authentische Interpretation ist nicht so leicht, da die Verhältnisse wechseln können. Die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahner sind beständig im Fluss. Die festen Nebenbezüge waren wahrscheinlich in der Tat ursprünglich Vergütungen für Mehrauslagen wegen Deplacement, aber nach und nach haben sie sich doch zu einem Teil der Besoldung kristallisiert und an ihre Stelle sind variable Nebenbezüge gekommen, Kilometergelder, Nachtlagerentschädigungen etc., die die Funktionen der festen Nebenbezüge in gewissem Sinne übernommen haben. Ob das wieder geändert wird oder nicht, steht dahin. Für den, der der Sache nicht näher steht, scheint es, es wäre gescheiter, man würde die festen Nebenbezüge zur Besoldung schlagen, und für dasjenige, was an Mehrauslagen erwächst, durch Reiseentschädigungen oder durch variable Nebenbezüge aufkommen. Aber mit Rücksicht auf diese schwankende Art, sowohl des Charakters als auch der Behandlung, ist es nicht möglich, die Sache auf dem Wege der Gesetzgebung oder der authentischen Interpretation zu ordnen. Ich möchte sagen, man sollte abwarten, was die Weisung an die Steuerorgane des Staates nützt und was daraus wird, und der Sache nachher weitere Folge geben, sofern man auf diese Art nicht durchkommt.

Ich wiederhole, es wäre uns sehr angenehm, wenn man dieser Mahnung Gehör schenken würde, dass es, um diese Praxis neuerdings einzuführen, zweier bedarf, auf der einen Seite der Organe der Steuerverwaltung und auf der andern der Steuerpflichtigen selbst. Ich möchte wünschen, dass die Herren die Geschichte nicht wieder aufwecken, dass sie nicht ein Verhältnis, bei dem sie wohl waren, mutwilligerweise, wie ich fast sagen möchte, verderben. Ich kann namens der Regierung erklären, dass sie bereit ist, die Sache entgegenzunehmen und weiter zu prüfen, und in diesem Sinne dem Grossen Rat die Erheblicherklärung der Motion empfiehlt.

Müller (Bern). Die Vorgeschichte der Motion Koch ist Ihnen bekannt. Wir haben Wert darauf gelegt, bereits im November 1916 die Sache zu erörtern, und zwar auf dem Wege der Interpellation, weil die Motionsform es ausschloss, dass man damals materiell darüber diskutieren konnte, da die Zeit zu kurz war und auch der Sinn und Zweck dieser Motion für die Motionäre zweifellos der gewesen ist, die Sache in der Maisession nicht zu behandeln, weil zwischenhinein die Grossratswahlen in der Stadt Bern kamen und dort ein definitiver und positiver Ausgang der Motion von den Motionären gar nicht gewünscht wurde. Darum haben wir gefunden, es sei richtig, wenn man die Sache durch eine Interpellation feststelle.

Materiell ist die Sache schon damals ungefähr im gleichen Sinne erörtert worden, wie sie nun Herr Koch auseinandergesetzt hat. Ich will nur wiederholen, dass sich die Sache in der Tat so gemacht hat, dass die Bezüge des Eisenbahnpersonals sich aus drei Bestandteilen zusammensetzen, aus dem eigentlichen Grundgehalt, der als feste Besoldung bezeichnet wird, ferner aus den festen Nebenbezügen, die ihrer Entstehungsursache nach ursprünglich gedacht waren als Vergütung für Mehrauslagen, namentlich für das Fahrpersonal, an die sich aber mit der Zeit die eigentlichen Kilometergelder angegliedert haben, die nun als Vergütung für Mehrauslagen für das Personal zu betrachten sind, während die festen Nebenbezüge jetzt genau gleich behandelt werden wie die Besoldung und auch bei Krank-heit, Urlaub usw. ausbezahlt werden. Die Pensionsbeträge dafür werden ebenfalls bezahlt. Es ist also nichts anderes als eine andere Form einer festen Zulage, während die variabeln Nebenbezüge, Kilometergelder usw. tatsächlich als Gewinnungs-kosten zu betrachten und deshalb widerspruchslos als steuerfrei erklärt worden sind. Weil man aber darüber nicht sicher war, dass diese variablen Nebenbezüge zur Deckung der effektiv entstehenden Mehrauslagen, namentlich in der jetzigen Zeit, ausreichen, wo die, die auswärts essen müssen, auch mit den erhöhten Lebensmittelpreisen rechnen müssen, hat man von seite der Taxationsbehörden in jahrelanger Praxis festgehalten, dass man nur 250/0 dieser festen Nebenbezüge als steuerpflichtig erklärte. In den Taxationsbehörden glaubte man damit dem Billigkeitsstandpunkt genügend Rechnung getragen zu haben. Das hat man auf Beschluss der Zentralsteuerkommission längere Zeit so gehalten.

Nun war es aber den Leuten dabei nicht wohl genug, wie schon Herr Scheurer gesagt hat. Statt anzuerkennen, dass man von seite der Taxationsbehörden nach dem Wortlaut und Sinne des Steuergesetzes schon sehr weit gegangen ist, haben sie sich darauf kapriziert, noch mehr zu verlangen und die gesamten festen Nebenbezüge steuerfrei zu erklären. Gestützt auf die Praxis der Zentralsteuerkommission, die aus Billigkeitsgründen weit genug gegangen ist, hat die Zentralsteuerverwaltung Rekurs ergriffen und das Verwaltungsgericht hat erklärt, die bisherige Praxis sei ungesetzlich und es müssen infolgedessen die festen Nebenbezüge vollständig zur Steuer herangezogen werden. Die bisherige Praxis ist also durch das Verwaltungsgericht aufgehoben worden. An der Begründung des Verwaltungsgerichtes ist im Grunde vom gesetzlichen Standpunkt aus gar nicht viel auszusetzen, so dass in der Tat die Sache so ist, dass die Leute, weil sie zu viel haben wollten, auf den Gesetzesweg verwiesen wurden und sich infolgedessen ungünstiger stellen.

Nun haben wir uns zu fragen, was geschehen soll. Den Weg der authentischen Interpretation betrachte ich als durchaus ungangbar. In einem Moment, wo man an die Steuergesetzrevision geht, wo man durch langwierige und mühsame Verständigungsverhandlungen dazu gekommen ist, den Parteien einen Verständigungsentwurf zu unterbreiten, ist der Weg der authentischen Interpretation über etwas, was authentisch gar nicht so interpretiert werden kann, ungang-

bar.

Der Vorschlag, den Herr Regierungsrat Scheurer macht, hat grosse Gefahren in sich. Zunächst ist zu sagen, dass, wenn ein Verwaltungsgerichtsentscheid einmal in dieser positiven Form das geltende Recht interpretiert, damit die Verpflichtung im allgemeinen für die Taxationsbehörden geschaffen wird. Damit ist das Recht gebildet durch einen Gerichtsentscheid, und dem hat man sich in den Taxationsbehörden bisher immer unterzogen und unterziehen müssen, weil man ohne weiteres annehmen musste, dass eine entgegenstehende Praxis wieder umgekehrt werden würde.

Nun ist allerdings anzunehmen, dass eine Weisung an die Taxationsbehörden, die immer gewohnt sind, den Billigkeitsstandpunkt in starker Weise zu berücksichtigen, sobald er vernünftig motiviert ist, dazu führen kann, dass sie die frühere Praxis wieder aufnehmen und nur $25\,^0/_0$ der festen Nebenbezüge als steuerpflichtig erklären, so dass also schon auf diese Weise vorgegangen werden könnte. Aber wenn nicht alle Taxationsbehörden einer derartigen Weisung entgegenkommen, so wird eine Ungleichheit geschaffen, die niemals geduldet werden könnte, indem am einen Ort die Sache so gemacht wird, am andern anders. Aus der Voraussetzung der gleichmässigen Handhabung derartiger Weisungen müsste die Sache neuerdings vom Verwaltungsgericht entschieden werden und man müsste mit Sicherheit annehmen, dass das Verwaltungsgericht, gestützt auf den klaren Wortlaut des Gesetzes, zur Bestätigung seines Entscheides käme.

Deshalb verwundert es mich etwas, dass der Herr Koch nicht diese Motion, nachdem der ursprüngliche Zweck nicht erreicht worden ist, in der Versenkung verschwinden liess und inzwischen seine Stellung als Mitglied der Steuergesetzkommission benutzt hat, um die Sache gesetzlich zu regulieren. Ich habe gemeint, es sei selbstverständlich, dass Herr Koch in der Verständigungskommission das, was er durch die Motion anstrebte, zu verwirklichen suchte. Ich habe vergeblich darauf gewartet, Herr Koch hat geschwiegen und keinen Vorschlag gemacht, trotzdem ein solcher zweifellos möglich gewesen wäre.

Ob er akzeptabel gewesen wäre, hätten dann die Verhandlungen gezeigt. Wenn man wirklich auf dem Standpunkt steht, dass es der Billigkeit entspricht, dass das Fahrpersonal der Eisenbahnen anders behandelt wird, so wäre es möglich gewesen, die Sache in Art. 20 der Steuergesetzinitiative, der von den Abzügen handelt, zu ordnen. Sogut man hat sagen können, $10\,^0/_0$ der fixen Besoldung dürfen abgezogen werden, so gut kann man sagen, dass $75\,^0/_0$ der festen Nebenbezüge wegfallen, dass also $25\,^0/_0$ dieser festen Nebenbezüge nicht als Gewinnungskosten zu betrachten seien. Das wäre der einzig korrekte Weg, den man hätte einschlagen können. Das, was man mit der Motion erreichen will, kann anders nicht erreicht werden. Der Weg, den Herr Regierungsrat Scheurer vorschlägt, ist ausserordentlich gefährlich, er stellt auf den guten Willen der Taxationsbehörden ab. Wenn diese nicht auf der ganzen Linie dieser Weisung entgegenkommen, ist im Interesse der gleichartigen Anwendung des Gesetzes ein Entscheid des Verwaltungsgerichtes notwendig, und wie dieser ausfallen wird, ist nicht zweifelhaft.

Koch. Ich möchte zunächst dem Vertreter der Regierung danken, dass er die Motion entgegennimmt und auch danken für das Verfahren, das er für deren Erledigung in Aussicht nimmt. Ich schliesse mich seinem Wunsch an, dass das beteiligte Personal mithelfen werde, dass die frühere Praxis wieder eingeführt werden kann. Ich habe ein offizielles Schreiben von einem der zumeist beteiligten Verbände vor mir, wo gesagt wird, das Lokomotivpersonal wüsste es zu würdigen, wenn nur ein Teil dieser festen Zulagen, sagen wir 25 %, versteuert werden müsste.

Auf die Ausführungen des Herrn Müller will ich im einzelnen nicht eintreten. Ich gebe meiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass er das Entgegenkommen der Regierung in dieser Art und Weise würdigt. Ich habe für meinen Teil die Auffassung, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene Weg zunächst betreten werden soll. Vorläufig haben wir noch das alte Steuergesetz und die Regierung wird, je nach dem Ergebnis ihrer Schritte, die Sache weiter verfolgen. Wenn Herr Müller auf die Verhandlungen in der Spezialkommission zur Beratung der sozialdemokratischen Steuerinitiative hinweist, so ist zu sagen, dass die Frage der gesetzlichen Regelung im November schon in Erwägung gezogen worden ist. Es hat sich aber ergeben, dass eine allgemeine gesetzliche Regelung für derart unberechenbare, besondere Verhältnisse ausserordentlich schwierig ist. Um das ganze Verständigungswerk nicht allzusehr zu belasten und weil ich die Ueberzeugung gewonnen habe, dass es sich um einen Spezialfäll handelt, den man nicht wohl im Gesetz regeln kann, habe ich davon abgesehen, in der Kommission einen Antrag einzu-

Es geschah dies noch aus dem weitern Grund, weil ich mir sagte, es werde Sache des Verwaltungsgerichtes sein, im Einvernehmen mit den Bundesbahnen den Begriff des Einkommens festzustellen, worüber eine gewisse Literatur in den Protokollen der Verwaltungsbehörden der S. B. B. besteht. Auch mit Rücksicht darauf habe ich die Ueberzeugung, dass auf dem Boden des gegenwärtigen Gesetzes eine richtige Lösung gefunden werden kann.

In dieser Frage sodann noch eine Bemerkung. Herr Müller macht mir den Vorwurf, ich hätte die Sache nicht um ihrer selbst willen aufgegriffen. Es ist ausserordentlich verwunderlich, dass Herr Müller, nachdem er im November interpelliert und sich speziell als Vertreter der interessierten Gruppe geriert hat, nicht selbst darauf gekommen ist, die Sache in der Verständigungskommission zur Sprache zu bringen. Wie soll man ein solches Verhalten und eine solche Art der Auffassung über die Pflichten von Kommissionsmitgliedern qualifizieren? Ist es angängig, dass man sich in amtlichen Kommissionen in dieser Weise gegenseitig beargwöhnt? Ich bin für mich im klaren gewesen. Wenn Herr Müller den Vorwurf ernst meint, dann hat er seine Pflicht als Kommissionsmitglied jedenfalls nicht getan.

Herr Müller hat bereits im Herbst und jetzt wieder den Vorwurf erhoben, es seien andere als sachliche Zwecke mit unserer Motion verfolgt worden. Das rechte Urteil über diese haltlose Verdächtigung werden die direkt interessierten Kreise selbst abzugeben haben, ich möchte nur meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass Herr Müller immer und immer wieder so tief herabsteigt und überall bösen Willen, Nebenzwecke und Hintergedanken unterschiebt. Ein derartiges Verhalten muss einen peinlichen Eindruck machen. Ich habe es zunächst absichtlich im Interesse einer sachlichen Beratung unterlassen, auf die frühern Unterschiebungen zurückzukommen. Nachdem Herr Müller es für notwendig gefunden, sich dem Rate nochmals in dieser Rolle vorzustellen, möchte ich das Gebahren aber entschieden zurückweisen. Ich überlasse Ihnen, meine Herren, dieses Verhalten des Herrn Müller zu beurteilen und zu würdigen.

Müller (Bern). Ich erlaube mir auf die Bemerkungen des Herrn Koch einige kurze Gegenbemerkungen. Herr Koch verwundert sich, dass ich auf die Verständigungsinitiative und die Beratung in der grossrätlichen Kommission hingewiesen habe, nachdem ich selbst diesen Anlass nicht benutzt habe, um das gesetzlich zu regeln. A tout seigneur tout honneur. Herr Koch hat die Motion gestellt und im November von der Regierung in kategorischer Weise verlangt, nicht etwa sie möchte prüfen und Antrag stellen, ob diese festen Nebenbezüge in irgendwelcher Form steuerfrei sein sollen, sondern in positivster Form den Antrag gestellt, der Regierungsrat möchte Bericht erstatten, in welchem Umfang diese festen Nebenbezüge von der Steuer zu befreien seien. Herr Koch war sich also vollständig darüber klar, wie er die Sache auffasst, und er hätte deshalb die erste Gelegenheit gierig ergreifen müssen, wenn ihm irgendwie an der Sache selbst gelegen wäre, um dieselbe gesetzlich zu ordnen. Er hat diese Gelegenheit ausser acht gelassen, hat sich in der Kommission ausgeschwiegen, sonst hätte er meine Meinung in der Kommission hören können.

Nun fragt Herr Koch, wieso ich diese Frage nicht aufgeworfen habe. Ich habe die Motion nicht gestellt, ich habe interpelliert, um Klarheit zu bekommen und die Regierung angefragt, ob ihr nicht bekannt sei, dass durch Verwaltungsgerichtsentscheid diese Praxis als gesetzwidrig erklärt werde und dass das Verwaltungsgerichtsurteil rechtsbindende Kraft bekommen habe. Es war deshalb nicht an mir, in der Kommis-

sion irgend etwas zu sagen, aber sobald Herr Koch' die Sache in der Kommission aufgegriffen hätte wir haben ja noch eine Kommissionssitzung und werden darüber noch sprechen können — dann hätte man gesehen, ob wir eine Fassung finden. Von diesem Standpunkt aus bezeichne ich ein Vorgehen, wie es jetzt Herr Regierungsrat Scheurer vorschlägt, unter allen Umständen als gefährlich, und die authentische Interpretation halte ich im gegenwärtigen Stadium für ganz ungangbar. Es bleibt nur der Weg der gesetzlichen Regelung. Wenn die Verständigungs-initiative hier, wie ich hoffe, zu einem vollen Erfolg, zur Annahme dieses Steuergesetzes führen wird, würde ich, wenn man die Sache nicht in dieser Initiative regelt, die Gefahr wiederum darin sehen, dass von dem Moment weg sofort diese Praxis unter allen Umständen wieder verloren gehen wird, weil das neue Recht Regel machen würde. Deshalb sollte man nicht «im Interesse des Personals» derart schwache und unhaltbare Positionen vertreten und auf der andern Seite einer gesetzlichen Regelung aus dem Wege gehen. Herr Koch wird also besser tun, nicht Vorwürfe an meine Person zu richten, sondern sich selbst an der Nase zu nehmen und vielleicht die letzte Gelegenheit in der Kommission zu benützen, um die Angelegenheit in gesetzlicher Weise zu regeln.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Schürch und Mitunterzeichner betreffend Revision der Besoldungsansätze für das Staatspersonal.

(Siehe Seite 562 des letzten Jahrganges.)

Schürch. Es ist im November des letzten Jahres folgende Motion eingereicht worden: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlich einen Antrag auf Revision des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 6. April 1906 und der übrigen in Kraft bestehenden Besoldungsvorschriften einzubringen, wobei der durch die Verteuerung der Lebenshaltung seit Jahren eingetretenen Erschwerung der wirtschaftlichen Lage der Festbesoldeten entgegenzuwirken ist.»

Es wird also darin eine Revision des Besoldungsdekretes von 1906 und der übrigen in Kraft bestehenden Besoldungsvorschriften gewünscht und eine grundlegende Revision des staatlichen Besoldungswesens überhaupt angeregt.

Da wir nun in der Session schon eine Vorlage über Teuerungszulagen zu behandeln haben, wird es am Platze sein, wenn ich von vornherein das Verhältnis zwischen der von uns gestellten Motion und den Teuerungszulagen klarlege, wie es sich nach den Auffassungen der Motionäre darstellt. Es ist nicht so gemeint, dass nun die gleichen Leute mit beiden Händen melken wollen, doppelt nehmen, was ihnen nur einfach gebührt. Es ist zu konstatieren, dass

die Teuerungszulagen nicht ausreichen können, um allen den Uebelständen, die in unserem Besoldungswesen bestehen, entgegenzutreten. Wir haben zu unterscheiden zwischen einem akuten Fieber und einem chronischen Leiden. Ich möchte die Zustände, die durch die Kriegsfolgen eingetreten sind, als akute Krankheit bekämpfen mit Teuerungszulagen, die ihrer Natur nach nur provisorisch und vorübergehend sein können, während der chronische Zustand, an dem man schon seit Jahrzehnten leidet, durch eine bleibende Regelung, durch Revision der Besoldungsgrundsätze überhaupt, bekämpft werden muss.

Nun besteht auch beim besten Willen keine Gefahr, dass diese Besoldungsreform von heute auf morgen in Kraft tritt und dass dann ohne weiteres die Teuerungszulagen auf die revidierten Besoldungsansätze gehäuft würden. Diese Gefahr ist nicht vorhanden trotz der Dringlichkeit der Revision des Be-

soldungsdekretes.

Es haben 20 Mitglieder unseres Rates diese Motion unterzeichnet, Angehörige sämtlicher Landesteile und der verschiedensten Berufsarten. Sie finden Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes, Lehrer, Fixbesoldete, Vertreter der freien akademischen Berufsarten, Leute von Stadt und Land. Schon das ist ein Zeichen dafür, dass das Verständnis für die Reformbedürftigkeit unseres Besoldungswesens nicht etwa bloss bei den Leuten zu finden ist, die von einer derartigen Besoldungsreform etwas für sich erhoffen können, sondern bei allen Leuten, die sich ernsthaft mit der Frage befassen, auch die nicht ausgeschlossen, bei denen man direkt oder indirekt vorsprechen wird, wenn es ans Zahlen geht. Diese Tatsache berechtigt uns wohl zur Hoffnung, dass der Motion kein Widerstand entgegengesetzt werde und dass die Regierung, der die Zustände bestens bekannt sind, die Notwendigkeit einer Besoldungsreform auf der ganzen Linie wird einsehen müssen.

Es sind zunächst einige formelle Gründe, die uns zur Einreichung dieser Motion geführt haben. Das Besoldungsdekret vom 5. April 1906 ist in mehr-facher Beziehung überholt und erfüllt seinen Zweck nicht mehr, nicht einmal den Zweck, den es gehabt hat, das ganze staatliche Besoldungswesen zusammenzufassen und übersichtlich darzustellen. Es sind seither infolge von neuen Gesetzen eine Reihe von staatlichen Stellen errichtet worden, weshalb wir wieder, die alte Zersplitterung der Besoldungsvorschriften in allen möglichen gesetzlichen Erlassen haben.

Es ist ferner zu sagen, dass sich der Grosse Rat schon wenige Jahre nach Inkrafttreten gezwungen gesehen hat, einige Bestimmungen des Dekretes materiell abzuändern durch Beschluss vom 30. März 1911. Es ist damals beschlossen worden, dass nach 5-jährigem Staatsdienste jeder Staatsangestellte wenigstens eine Besoldung von 2000 Fr. bekommen soll. Damit ist der § 43 des Dekretes in zwei wesentlichen Be-

stimmungen ausser Kraft gesetzt worden.

Dazu kommt noch etwas anderes. Es hat der Staat selbst bei mehr als einer Gelegenheit durch seine Behörden das Dekret übertreten. Ich möchte zunächst daran erinnern, dass der Grosse Rat selbst hier im Fehler ist. Er hat sich in diesem Dekret im letzten Absatz des § 35 selbst die Pflicht auferlegt, 8 Jahre nach Inkrafttreten des Dekretes die Frage zu prüfen, ob die neue Einteilung der Amtsbezirke in verschiedene Besoldungskategorien nicht vorzunehmen sei. Es hätte im Jahre 1914, mit Inkrafttreten einer eventuellen Neuerung am 1. Januar 1915, diese Neuerung durchgeführt werden müssen. Der Grosse Rat hat das einfach sitzen lassen, und zwar obschon in einer Eingabe gewichtige Gründe für eine Neueinteilung einer ganzen Reihe von Amtsbezirken geltend gemacht worden sind. Eine derartige Vernachlässigung der Pflichten, die sich der Grosse Rat selbst auferlegt hat, kommt im Effekt auf eine Schlechterstellung einer ganzen Kategorie von Be-

amten und Angestellten heraus.

Dazu kommt, dass die Alterszulagen, die auf 1. Januar und 1. Juli 1915 fällig gewesen wären, vom Staate nicht ausbezahlt wurden, und zwar ohne dass die Voraussetzungen, die das Dekret selbst in § 6 für die Sistierung der Alterszulagen vorsieht, erfüllt gewesen wären. § 6 sagt, dass die Suspension der Alterszulagen vom Regierungsrat auf bestimmte Zeit ange-ordnet werden könne im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung. Nun wird auf einen Schlag die gesamte Beamtenschaft und Angestelltenschaft der Staatsverwaltung behandelt, wie wenn sie ihre Pflicht nicht getan hätte oder ungenügend befähigt wäre. Sie ist damit in eine Lage versetzt worden, die man wohl verstehen kann. Bei den frei Erwerbenden, die sich ohne weiteres den Risiken, das der frei Erwerbende immer hat, in der Zeit der Prosperität haben anpassen können, ist das anders. Bei den Besoldungen, die der Staat ausrichtet, hätte man erwarten müssen, dass ein derartiger Rückschlag der wirtschaftlichen Folgen des Krieges den Beamten erspart bliebe. Ich will darauf nicht weiter eintreten, da es jetzt nicht Zeit ist, die Staatsverwaltung des Jahres 1915 zu kritisieren. Ich muss aber doch vom Standpunkte der Revisionsbedürftigkeit des Dekretes aus betonen, dass der Staat in mehr als einer Richtung dieses Dekret übertreten hat, und zwar zuungunsten der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung. Es sind das also formelle Gründe, die zur Revision führen müssen, die aber schon mit einem gewissen materiellen Gewicht auf den Schultern der Beteiligten lasten.

Nun gibt es aber noch eine Reihe von materiellen Gründen, die sich täglich zur zwingenden Notwendigkeit einer gründlichen Revision verdichten. Ich hatte bereits im letzten November die Ehre, auf die Entwicklung hinzuweisen, die der Geldwert in der grossen Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs genommen hat und auf die Folgen dieser Entwicklung für die Fixbesoldeten. Ich glaube, hierin liege ein Hauptmoment für die richtige Würdigung der Lage der Staatsbeamtenschaft und des Zustandes, den ich mir als chronisches Leiden zu bezeichnen erlaubte.

Wenn wir zurückblicken auf die Zeit, wo das vorletzte Besoldungsdekret erlassen worden ist, auf das Jahr 1875, und die Entwicklung der Wirtschaft verfolgen, wie sie namentlich auch in der Steuerkraft des Kantons Bern zum Ausdruck kommt, und wenn wir das mit dem vergleichen, was von dem grossen Geldstrom für die Diener des Staates abgeflossen ist, so sagt das genug. Ich will lieber die Zahlen sprechen lassen, als eine lange Theorie aufstellen. Ich erinnere an folgende Angaben des kantonalen statistischen Bureaus. In den 30 Jahren von 1882 bis 1912 hat die Steuerkraft im Kanton Bern beim Vermögen um 87,4% zugenommen und pro Kopf der

Bevölkerung um $52,6\,^0/_0$. Das macht mehr als eine Milliarde aus. Noch anders ist es beim Einkommen I. und II. Klasse, also wesentlich Arbeitseinkommen. Da ist die Steuerkraft in den gleichen 30 Jahren um $336,8\,^0/_0$ oder auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, um $255\,^0/_0$ gestiegen, eine Zunahme, die also die Bevölkerungszunahme weit übersteigt. Wenn man einzelne Beständteile des Nationalvermögens des Kantons Bern, wenn man es so nennen will, herausgreift, so hat in der gleichen Zeit der Betrag des rohen Grundsteuerkapitals um 89% zugenommen; auch wenn man die Pfandschulden abzieht, bleibt immer noch die sehr grosse Vermehrung des Wertes von Grund und Boden um 64,8% alg. Auf der ganzen Linie sehen wir, dass eine Hebung des Wohlstandes zu bemerken ist. Diese Erhöhung der Steuerkraft hat sich nicht etwa so gemacht, dass das Geld auf Kosten der breiten Bevölkerungsschichten in einem oder wenigen Haufen zusammengeflossen wäre. Der beste Beweis liegt in der Sparkassenstatistik, wo nicht das Geld der Grosskapitalisten liegt, sondern das Geld der kleinen Sparer. In den Jahren 1882 bis 1908 ist die Zahl der Einleger um 147,7% hin aufgegangen und der Betrag der Guthaben um 191,2%. In den 25 Jahren von 1886 bis 1911 ist der Wert des Viehstandes um 109% gestiegen.

Alles das beweist, dass in dieser Zeit gewaltige neue Zahlungsmittel in unser Staatsgebiet hineingeflossen sind durch den grossen Verlehr, durch den

flossen sind durch den grossen Verkehr, durch den Export der Landwirtschaft und Industrie und durch die Fremdenindustrie, und dass dieser Geldstrom durch das Volk hindurchgegangen ist bis hinunter in die unteren Schichten, bis zur Lohnarbeiterschaft. Eine Klasse haben wir hier auszunehmen; hier macht sich die Entwicklung in gerade entgegengesetzter Weise. Das sind diejenigen, die fix besoldet waren und die während der ganzen Zeit, mit Ausnahme der Revision von 1906, die am Schlusse dieser Entwicklung gekommen ist, zahlenmässig immer gleich, aber nicht dem Wert nach gleich besoldet waren. Wie sich die vermehrten Zahlungsmittel, die es ermöglichten, für die gleichen Bedürfnisse mehr auszulegen, haben auswirken müssen auf die, die nicht mehr Geld hatten, ergibt sich ebenfalls aus einer Statistik unseres kantonalen statistischen Bureaus. Ich möchte nur zwei Zahlen in Erinnerung rufen, die Ihnen bereits unterbreitet worden sind. In den 25 Jahren von 1887 bis 1912 sind die wichtigsten Lebensmittel in den Beträgen, wie sie für eine fünfköpfige Familie gebraucht werden, Brot, Mehl, Teigwaren, Kartoffeln, Fleisch, Fett, übrige Gemüse, Käse, Butter, Eier, Brennholz und Kohle, Wohnung und Kleidung also nicht inbegriffen, um 30,6% teurer geworden. Wenn man nachsieht, auf welchen Abschnitt dieser 25 Jahre die wesentlichste Verteuerung fällt, dann finden wir, dass zwischen 1905 und 1912 eine Verteuerung von $15,5^{0}/_{0}$, also mehr als die Hälfte der gesamten Verteuerung in 25 Jahren auf dem letzten Drittel dieser Periode liegt. Das zeigt, dass diese Entwicklung der Geldentwertung nicht etwa wie ein wohlgebremster Wagen den Berg hinabfährt, sondern wie ein ungebremster Wagen, je länger, desto schneller.

Das war die Begleiterscheinung des wirtschaftlichen Aufschwunges des ganzen Volkes und auch des Staates — dieser wirtschaftliche Aufschwung hat sich in den Staatseinnahmen und -Ausgaben geltend gemacht — diese Nebenwirkung auf die Be-

amtenschaft und die Angestellten der Staatsverwaltung, eine beständige Verschlechterung der Lage, die wie ein Naturgesetz wirkt.

Und nun hat leider die wirtschaftliche Krise, die mit dem Krieg ausgebrochen ist, diese Sache nicht etwa im umgekehrten Sinne weitergeführt, sondern in der gleichen Richtung, nur in erschreckend beschleunigtem Tempo bis zu einem katastrophalen Sturz des Geldwertes. In welcher Lage die Beamten und Angestellten mit ihren Besoldungsansätzen gegenwärtig sein müssen, dies darzutun ist nicht Aufgabe der heutigen Diskussion, sondern Sache der Diskussion über die Teuerungszulagen. Ich kann mir aber doch nicht versagen, wenigstens auf eines hinzuweisen. Es ist am 27. Januar 1917 vom bernischen Obergericht als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen festgestellt worden, dass für eine Familie von 4 Köpfen ein Einkommen von jährlich 3960 Fr. unpfändbar sein soll. Also eine kleine Familie von 4 Köpfen muss so viel haben, wenn die Leute ausgepfändet sind, sonst kommen sie nicht mehr durch.

Nun möchte ich bitten, zu vergleichen, was nach den ordentlichen Besoldungsansätzen und auch dann, wenn unsere bisherigen Teuerungszulagen noch eingerechnet werden, unsere Staatsverwaltung für Gehälter ausbezahlt. Von sämtlichen Angestellten der Bezirksverwaltung des Kantons Bern hat im Jahre 1917 ein einziger 4000 Fr. Besoldung, alle andern haben weniger, bis auf 1200 Fr. hinunter. Ich will das Elend, das aus solchen Zahlen spricht, selbst reden lassen.

Wenn man das Dekret aufschlägt, so sieht man, dass diese Notlage nicht etwa bloss auf die Angestellten beschränkt ist, sondern dass zwei ganze Klassen von Amtsbezirken mit Gehältern für Bezirksbeamte ausgestattet sind, die nicht auf 4000 Fr. gehen, das heisst die 5. Klasse erst im Maximum. Es ist die 6. Klasse der Amtsbezirke Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Obersimmental, Schwarzenburg und Saanen mit 3000 bis 3800 Fr.; dieses Maximum ist in 16 Jahren zu erreichen. In der 5. Klasse, Amtsbezirke Büren, Freibergen, Fraubrunnen, Frutigen und Niedersimmental, werden 3200 bis 4000 Fr. bezahlt.

Ich will erwähnen, dass so wichtige Amtsbezirke wie Aarwangen und Courtelary auch mit diesem betreibungsmässigen Minimum, wie es für die Stadt Bern für eine vierköpfige Familie festgestellt wurde, anfangen müssen.

Nun kann man nicht einfach sagen, die Verhältnisse zu Stadt und Land seien vollständig verschieden. Ich gebe zu, dass in einem Punkte, nämlich bezüglich der Wohnungspreise, wesentliche Differenzen bestehen, aber im übrigen ist gegenwärtig unter dem Regime der Höchstpreise das Leben zu Stadt und Land ungefähr gleich teuer. Also auch die Fixbesoldeten auf dem Lande stehen unter dem nämlichen Drucke wie die in der Stadt.

So ist nun schon aus ökonomischen Rücksichten eine gründliche Revision des Dekretes, auch abgesehen von den Teuerungszulagen, die nur dem akuten Leiden abhelfen können, unbedingt notwendig. Es hängt an dieser finanziellen Besserstellung, die verlangt werden muss, noch verschiedenes, das nicht rein finanziellen Charakter hat. Man würde unrecht tun, in der heutigen Zeit doppelt unrecht, wenn man

die ganze Frage einzig und allein vom fiskalischen Standpunkt aus beurteilen wollte. Ich will die Wichtigkeit desselben keineswegs unterschätzen. Gerade in unserer Zeit ist es sehr wichtig, dass der Staat finanziell leistungsfähig ist, aber es fragt sich nur, wie man die Aufgaben, die er zu erfüllen hat, ihrer Bedeutung nach einstellen will. Man braucht bloss an die Tatsache zu erinnern, dass von 1875 bis 1906 für die allgemeine Besserstellung der Beamtenschaft oder für die Bekämpfung der anhaltenden Schlechterstellung überhaupt gar nichts geschehen ist, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass der Staat diese Leute vollständig vergessen hat. Ueberall sonst ist für Hebung des Wohlstandes gesorgt worden durch Eröffnung neuer Verkehrsmittel, durch Hebung von Landwirtschaft und Viehzucht, durch Hebung der Volksbildung usw., aber diese Kategorie von Leuten, die schliesslich die staatliche Arbeit doch besorgen müssen, — denn das macht nicht eine abstrakte Verwaltung, sondern der Mensch von Fleisch und Blut — sind vergessen geblieben, wenigstens ganz zuletzt gekommen.

Nun glaube ich, sei die Entwicklung so, dass die Rücksicht auf das Staatspersonal sich mit Naturnotwendigkeit vordrängen muss, so dass der Staat notwendigerweise dazu kommen muss, zu sagen, diese Pflicht stehe jetzt mit andern im Vordergrund der Staatspflichten. Wenn man die Leute solange vertrösten will, bis alles andere bedient ist, und ihnen infolgedessen nichts gibt, so fängt schliesslich die Staatsmaschine an zu knirschen und es gibt Störungen im ganzen Staatsbetrieb. Es kann einer nicht arbeiten, wenn er nicht zu leben hat, und es wird keiner gute Arbeit verrichten, wenn er bei der Arbeit ständig an seine Sorgen, an die Ernährung von Frau und Kindern denken muss. Das ist bei jedem Beruf gleich, trifft aber namentlich zu bei einem Beruf, wo die Möglichkeit, sich selbst zu verbessern, gesetzlich beschränkt ist. Man sagt wohl, der eine oder der andere habe Aussicht auf Beförderung, er könne innerhalb der Staatsverwaltung vorwärts kommen. Das trifft einen auf zehn, alle übrigen haben keine Aussicht auf eine derartige Besserstellung.

Wenn man die Beamten auf die Möglichkeit des Nebenverdienstes verweisen will, so sage ich, dass ganz sicher gegenwärtig eine grosse Anzahl Staatsbeamten eigentlich wider das Gesetz gezwungenerweise dem Nebenverdienst nachgehen muss. Ein Bezirksbeamter macht Munition im Jura, ein anderer versucht sich im Holzhandel, ein dritter sucht mehr oder weniger als Winkelagent ein Geschäftchen zu machen. Das sind Entgleisungen, die man aber den betreffenden Leuten nicht so schwer ankreiden darf. Tatsache ist, dass mit der Notwendigkeit, für vermehrte Einnahmen zu sorgen, auch das Interesse am Staatsdienst, am Amt abnimmt, gerade in einer Zeit, wo der Staat die grössten Aufgaben zu erfüllen hat, die er nur erfüllen kann durch Mitarbeit seiner Beamtenschaft. Da ist das ganze Volk absolut gleich interessiert und die, die am meisten Unterstützung vom Staat verlangen, sind am allermeisten daran interessiert, dass die Staatsfunktionäre zu leben haben, dass sie arbeiten können, arbeiten auch für die andern. Darum steht heutzutage nach meiner Auffassung die Rücksicht auf diese so lange vergessene Klasse von Mitbürgern im Vordergrund der Staatsaufgaben und nicht nur im Vordergrund des finanziellen Interesses, sondern des Interesses am gesunden Gang der Staatsverwaltung überhaupt.

Es gibt aber noch ganz andere als bloss ökonomische Gründe, die eine Revision speziell des Besoldungsdekretes vom Jahre 1906 als wünschbar erscheinen lassen. Ich möchte darauf hinweisen, dass grosse Verschiebungen in der Arbeitslast stattgefunden haben, dass die Arbeitslast vielerorts viel stärker zugenommen hat als die Bevölkerung, weil im Grossen Rat und in der Bundesversammlung Gesetz über Gesetz erlassen, Aufgabe auf Aufgabe gehäuft und dem Staat überbunden werden. Alle diese Aufgaben müssen durch die Beamtenschaft gelöst werden. Man versucht es mit den Beamten, die da sind, und da, wo es nicht geht, schafft man neue Stellen und nachher schimpft man über Bureaukratie. Die Rückwirkung dieser Missstimmung über die Vermehrung der Beamtenschaft trägt wieder der einzelne Beamte. Natürlich nehmen die Ausgaben des Staates für Besoldungen zu, aber im wesentlichen nicht deshalb, weil man die Besoldungen erhöht, sondern weil man den ganzen Beamtenapparat vermehrt hat. Die Rückwirkung trägt der einzelne, als ob der etwas davon hätte, wenn man eine Nebenstelle schafft.

Es gibt aber auch recht wichtige Beamtungen, die von einer Entlastung durch Schaffung von Parallelstellen bisher nichts gespürt haben. Sie werden es mir nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn ich an ein Amt erinnere, das mir persönlich nahegestanden hat, an die Staatsanwaltschaft des Mittellandes in Bern. Ich möchte nur mit einigen Zahlen zeigen, wie sich die Arbeit gehäuft und wie sich auf der andern Seite die Besoldung dieser Staats-stelle entwickelt hat. Die Geschäftslage der Strafsachen im Amtsbezirk Bern, ausgenommen Schwarzenburg und Seftigen, ist folgende: eingereichte Strafanzeigen an das Regierungsstatthalteramt Bern: im Jahre 1875 3220, 1900 5049, 1916 9731. Jede dieser Strafanzeigen geht wenigstens einmal, viele davon zwei- bis dreimal durch die Hand des Staatsanwaltes. Auch der Betrag der bezahlten Bussen und Kosten ist von 1900 bis 1916 von 33,590 Fr. auf 69,088 Fr. gestiegen.

Wie steht es nun mit der Besoldung für die Arbeit, die immer noch von einem Beamten geleistet werden muss? Im Jahre 1875 hatte er einen Lohn von 4500 Fr.; nach dem Geldwert, wie er heute ist, müsste man, um den Mann gleichzustellen, sicher nicht weniger als 9000 Fr. ausrichten. Er bezieht im Jahre 1916 5000 Fr. Innerhalb dieser 41 Jahre ist ziffernmässig eine Verbesserung von 500 Fr., tatsächlich eine Verschlechterung um wenigstens $60\,^{\circ}/_{0}$ eingetreten. So ist es überall, landauf, landab. Es kommt so weit, dass die Leute das Gefühl haben, sie leben nur noch provisorisch, von heute auf morgen, in der Hoffnung, der Grosse Rat möge ihnen von Periode zu Periode der erschwerten Teuerung wieder eine Teuerungszulage zusprechen. Es kommen ewig die neuen Kämpfe um die Teuerungszulagen. Seit dem letzten Beschluss des Grossen Rates ist eine neue schwere Teuerung eingetreten, und wenn der jetzige Milchpreis dem von mir zitierten Entscheid des Obergerichtes zugrunde gelegt worden wäre, so wäre das betreibungsmässige Minimum der vierköpfigen Familie in Bern wenigstens 4000 Fr. Die Not und Unsicherheit nehmen zu und damit auch das Bedürfnis nach einer dauernden Sicherstellung nicht

nur für den morgigen Tag, sondern auch für die Zu-

Es kommen aber noch hinzu die erhöhten Ansprüche, die man in neuen Gesetzen an einen grossen Teil unserer Beamtenschaft stellt. Je mehr man dem modernen Zug Rechnung trägt, dass das Recht nicht mehr formalistisch sein soll, um so höhere Anforderungen stellt man an alle Personen, die das Recht anwenden müssen. Der alte Routinier und Bureaukrat hat seine Freude gehabt am formalen Recht. Da kann sich der Gedankenlose daran genug tun, formalistisch zu arbeiten. Damit hat das schweizerische Zivilgesetzbuch in weitgehendem Masse bereits aufgeräumt und dem Richter Pflichten auferlegt, die früher absolut nicht ins Verständnis des Publikums

eingegangen wären.

Nun sind wir im Begriff, im Kanton Bern den gleichen Schritt zu tun im Zivilprozessgesetz. Auch hier wollen wir die Formalitäten unseres alten Gerichtsverfahrens beseitigen und damit die bequemen Eselsbrücken für die Richter abbrechen und verlangen, dass der Richter den Rechtsstreit geistig beherrscht und den ganzen Prozess wirklich leitet, den Parteien seine Dienste, sein Verständnis zur Verfügung stellt und die ganze Arbeit eigentlich für sie macht. Das sind erhöhte Ansprüche, die diejenigen, die das Gesetz ausgearbeitet haben, recht wohl verstehen. Diese Anforderungen an das Richterpersonal standen auch im Vordergrund der Erwägungen des Herrn Oberrichter Dr. Trüssel, der in den Motiven zum Entwurf einer Zivilprozessordnung für den Kanton Bern sich folgendermassen ausspricht: «Es muss darauf Bedacht genommen werden, dem Stande, welchem die Ausübung der Justiz anvertraut ist, diejenigen intellektuellen Kräfte zu erhalten und neu zuzuführen, welche geeignet sind, den neuen Ideen Leben und Bedeutung zu verschaffen. Dabei wird nach der Tendenz des Entwurfes das Hauptgewicht auf den Richter zu legen sein. Wir möchten es nicht unterlassen, schon hier darauf hinzuweisen, dass die bestehende Organisation der erstinstanzlichen Gerichte den erhöhten Anforderungen auf die Dauer kaum genügen wird. Die Gründe sind bekannt. Verschiedene unserer Amtsbezirke sind zu klein, um den Richter voll zu beschäftigen, dem geringen Arbeitsmass entsprechen auch die Besoldungen, weshalb es immer schwieriger werden dürfte, die Richterstellen mit tüchtigen Juristen zu besetzen.»

So sehen wir, dass gerade die vor der Tür stehenden neuen Staatsaufgaben verquickt sind mit der

Besoldungsrevision.

Dass das Dekret von 1906 revisionsbedürftig ist, ist schon vor dem Krieg wiederholt anerkannt worden. Ich darf doch wohl daran erinnern, dass damals, wo es sich um die Vorlage über Besoldung der Seminarlehrer gehandelt hat, Herr Regierungsrat Lohner am 26. Juni 1913 gesagt hat, dass die Verteuerung der Lebenshaltung uns seinerzeit dazu geführt habe, das allgemeine Besoldungsdekret von 1906 zu erlassen, das wohl demnächst wieder revidiert werden müsse. Es ist von Herrn Dr. Boinay bei der gleichen Gelegenheit gesagt worden: «Il y a lieu d'examiner cette question sous toutes ses faces et de se demander s'il ne convient pas de prendre une mesure générale et d'étudier la revision des traitements de tous les employés et fonctionnaires de l'Etat. Nous savons tous que la Confédération, depuis longtemps, a augmenté le traitement de ses employés et fonctionnaires; nous savons tous que la dureté de la vie a augmenté sans cesse et que des traitements suffisants il y a huit ou dix ans ne le sont plus aujourd'hui. Je me demande pourquoi on veut absolument commencer par élever celui de personnes déjà privilégiées et laisser de côté tous les autres. En quoi ces messieurs les maîtres des écoles normales seraient-ils plus intéressants que les autres fonctionnaires? Le décret de 1906 accorde des traitements de misère, — c'est le mot qu'on pourrait employer, — à certains fonctionnaires, tels que les préfets et présidents de tribunaux des petits districts. »

Es ist auch mit Rücksicht auf die andern öffentlichen Verwaltungen notwendig, unsere Verwaltung in den Besoldungsansätzen besser zu stellen. musste auch wieder vom Regierungstische aus festgestellt werden, dass die Gemeinde Bern für Stellen, die weniger Verantwortlichkeit und Arbeit mit sich bringen, besser zahlt als der Staat Bern für die Beamten der Zentralverwaltung, weshalb es vorkommt, dass die Beamten der Staatsverwaltung von der Gemeinde weggenommen werden. Das war schon früher so und wird je länger je mehr zu einem geradezu unhaltbaren Zustand. Auf der einen Seite sind die grossen Gemeinden, die finanziell nicht besser stehen als der Staat Bern, sich aber den neuen Bedürfnissen rascher anpassen können, auf der andern Seite das fixe, starre System, das nicht vom Fleck will und bei dem sogar im Jahre 1914 der Grosse Rat der Sprechende ist dabei genau gleich schuldig wie

die übrigen — vergessen hat, was er sich im Jahre

1906 selbst als Pflicht auferlegt hat.

Ich möchte über die Art und Weise und das Mass, in denen die Besoldungsreform vor sich gehen sollte, nicht Detailanträge vorbringen; das ist Sache der Beratung eines Entwurfes. Ich möchte aber doch meine Ueberzeugung dahin aussprechen, dass, wenn die Beamtenverbände in der letzten Eingabe von der Besoldungserhöhung um $20-30\,^{\rm o}/_{\rm o}$ reden, das entschieden nicht übersetzt erscheint. Es kommt noch lange nicht dem gleich, was die Staatsfunktionäre in der langen Zeit des grossen wirtschaftlichen Ge-deihens Jahr für Jahr, Jahrzehnt für Jahrzehnt verloren haben. Sie wollen nicht so hoch klettern, wie sie im Jahre 1875 gewesen sind, aber sie möchten, wenn möglich, eine Sicherheit gegen die Not, die immer mit den wirtschaftlichen Rückschlägen, seien sie Folgen der gedeihlichen Entwicklung des übrigen Volkskörpers oder wirtschaftlicher Krisen, verbunden ist. Sie möchten den Gedanken ausdrücken, und ich nehme ihn auf, dass die Besoldungsansätze nicht mehr wie bisher auf fast unabsehbare Zeit zahlenmässig festgenagelt werden, weil der Mensch nicht vom Geld leben kann, sondern nur von dem, was er mit dem Geld kaufen kann. Und wenn dieses sich von Jahr zu Jahr entwertet, so ist er eben schlechter dran.

Ich frage mich — das ist ein persönlicher Gedanke, den ich unverbindlich sowohl für die beteiligten Beamtenverbände als auch für die Mitunterzeichner der Motion vorbringe — ob nicht ein System zu finden wäre, das der Beamtenschaft erlauben würde, periodisch, sagen wir von 8 zu 8 oder 4 zu 4 Jahren die auf sie übergewälzten Mehrkosten der Lebenshaltung auf den Staat und damit auf die Allgemeinheit abzuwälzen, damit der Fixbesoldete nicht immer das

letzte Glied einer wirtschaftlichen Entwicklung ist, die durch das ganze Volk geht und bei der bisher nur er hilflos an die Wand gedrückt wurde. Wenn der Landwirt erhöhte Produktionskosten hat, wenn die Hypothekarzinsen steigen, die Düngmittel teurer werden, so ist es selbstverständlich, dass diese Kosten auf die landwirtschaftlichen Produkte geschlagen und auf den Konsumenten abgewälzt werden. Der Bauer kann sonst nicht existieren, das versteht der hinterste. Derjenige, der das Produkt abnimmt, muss, um auf einen grünen Zweig zu kommen, dort, wo er wieder Geld bezieht, diese erschwerten Lebensbedingungen anrechnen und sein eigenes Produkt, sei es ein Fabrikat, ein Bau oder blosse Handarbeit höher bewerten. Das geschieht auch auf der ganzen Linie, überall werden die erhöhten Haushaltungskosten auf das geschlagen, was der betreffende Haushaltungsvorstand absetzt. Das macht auch der Lohnarbeiter nicht anders, und er muss es so machen; wenn das Leben teurer wird, gehört ihm ein höherer Lohn. Er muss es auf den Arbeitgeber zurückwälzen können, der dann wieder in dem, was er sich zahlen lässt, die erhöhten Arbeitslöhne anrechnen muss. So wird beim Steigen der Materialpreise, der Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne z. B. das Wohnen teurer und der Mieter muss sich fragen, wie er das kompensieren will. Ist dieser Mieter ein Fixbesoldeter, insbesondere der Staatsverwaltung, dann hört das Abwälzen auf und die ganze Last bleibt auf ihm. Das ist so gewesen durch Jahrzehnte hindurch; während sonst alles aufwärts ging, wurde die Last auf ihn gehäuft, jetzt ist die Not da und sie droht ihn zu erdrücken. Wir sind nun im Stadium der provisorischen Notmassnahmen, bei den Teuerungszulagen, aber diese reichen nicht aus, um den gesunden Gang der Staatsverwaltung zu garantieren und ihr die Arbeitskräfte zu er-

Ist nun nicht der Staat als Vertreter der Gesamtheit des Volkes das Organ, auf das diese Mehrkosten des Unterhaltes abgewälzt werden dürfen, so dass er sagt, er stehe dafür ein, periodisch die Kosten der Lebenshaltung nachzuprüfen? Bei gutem Willen ist das möglich. Man wird nicht den Preis des Champagners einsetzen, sondern den Milchpreis und die Preise der wesentlichsten Haushaltungsartikel, inbegriffen die Kosten der Wohnung und Kleidung, wie sie unsere statistischen Aemter berechnen. Sollten wir diese kantonale Statistik nicht herbeiziehen für die grundsätzliche Neuregelung des Besoldungswesens?

Ich weiss ganz genau, dass das grosse Aenderungen im finanziellen System eines Staatswesens mit sich führen kann. Der Staat muss dann voraus die Mittel bereit stellen, periodisch sich rüsten auf die kommende Aufgabe; in der Zwischenzeit hat allerdings der Beamte die Last der Verschlechterung der Lebenshaltung zu tragen, aber periodisch sollte eine Wiederherstellung des alten Zustandes möglich sein. Ich will da nach beiden Seiten Parität gelten lassen. So wenig als ich meine Motion gestellt habe auf Wunsch oder gar im Auftrag irgend eines beteiligten Beamtenkreises — sie ist einzig die Folge der Debatte anlässlich der letzten Teuerungszulagen — so wenig möchte ich abhängig sein von speziellen Wünschen der Beamtenschaft überhaupt. Ich möchte ein neues Prinzip befürworten, das darin besteht, dass der Staat eintritt für die Folgen der Schwankungen im

Geldwert und sogar dann, wenn diese Folgen für ihn günstig sein könnten. Vorausgesetzt, dass eine genügende, wirklich des Amtes würdige Besoldung auf jeder Stufe ausgesetzt ist, würde ich kein Odium scheuen zu erklären, diesmal habe der Staat ein Recht, einen Abzug zu machen, nachdem der Geldwert gestiegen ist. Das wäre nach beiden Seiten eine fixe Belastung des Staates und eine fixe Entlöhnung der betreffenden Bürger dem Wert nach. Ob dieser Gedanke durchgeführt werden kann - ich halte ihn für das Ziel der Zukunft - will ich nicht untersuchen. Ich möchte auch betonen, dass es mir durchaus nicht daran liegt, dass der Gedanke nun ohne weiteres in unser Finanzsystem und in unsere Gesetzgebung eingeführt werden muss, weil ich fürchte, dass die gegenwärtige Zeit doch nur zu einer provisorischen Lösung kommen kann. Aber das Ziel der Entwicklung muss darauf hinausgehen, und darum möchte ich postulieren, dass man in einem neuen Besoldungsdekret wenigstens den Grundsatz aufnimmt, dass von Periode zu Periode, von 8 zu 8 oder 4 zu 4 Jahren die Besoldungsansätze revidiert werden, wobei man dann über die Teilung der Lasten immer noch reden kann. Das möchte ich in jedem Fall aufgenommen wissen.

Es ist vor ungefähr 14 Tagen vom neuen englischen Unterrichtsminister im Unterhaus gesagt worden: «Ein Lehrer, der bei der Arbeit an die Sorgen der Haushaltung denkt, ein verbitterter Lehrer, ist eine soziale Gefahr.» Das Wort hat internationale Geltung, es gilt auch für die bernische Lehrerschaft, aber auch für die Beamten und Angestellten unserer Staatsverwaltung, die im Bewusstsein der grossen kommenden staatlichen Aufgaben, die für sie zum guten Teil persönliche Aufgaben sein werden, in der absoluten Ungewissheit ihrer Existenz verbittert und von der Arbeit abgelenkt werden könnten. Der Staat sollte das vitale Interesse, das er an einem gesunden Gang der Verwaltung hat, in den Vordergrund stel-len und dem Rat und Volk erklären, er müsse diese Mittel haben, denn die und die Aufgaben seien unumgänglich und müssen erfüllt werden. So hat man die Bedeutung der Frage zu taxieren und man darf nicht sagen, man wolle den Beamten etwas geben, wenn etwas übrig bleibt.

Ich schliesse mit der Bitte, es möchte der Rat die Motion erheblich erklären.

Jenny. Wenn ich zur vorliegenden Motion das Wort ergreife, so geschieht es nicht in der Eigenschaft als Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will vorausschicken, dass die Staatswirtschaftskommission sich mit dieser Frage nicht befasst hat. Das liegt auch nicht in ihrer Aufgabe. Sie nimmt deshalb zu der vorliegenden Frage weder in diesem noch in jenem Sinne Stellung. Ich möchte mir ein Wort erlauben als Vertreter des Volkes und namentlich der landwirtschaftlichen Kreise.

Man hört vielfach die Meinung vertreten, dass in ländlichen, insbesondere in landwirtschaftlichen Kreisen sich eine gewisse Abneigung gegenüber den Bestrebungen der Beamten und Angestellten auf Verbesserung ihrer ökonomischen Lage zeige. Wenn dieser Einwand, der erhoben wird, etwa als Vorwurf an die Adresse der landwirtschaftlichen Bevölkerung gerichtet werden sollte, so müsste derselbe als ungerechtfertigt hingestellt werden. Es mag zugegeben

werden, dass in landwirtschaftlichen Kreisen hie und da das Verständnis für die Notwendigkeit der Besoldungsaufbesserungen an die Beamten und Angestellten des Staates nicht in vollem Masse vorhanden ist. Das mag in Zusammenhang stehen mit den ganz verschiedenen Lebensauffassungen, mit den verschiedenen Lebensweisen und der verschiedenen Berufsbildung. Der Landwirt ist in der Lage, einen Teil seiner Lebensmittel selbst zu produzieren, was beim Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates nicht der Fall ist. Derselbe ist gezwungen, seine Bareinnahmen zur Anschaffung aller Bedürfnisse des Lebens, aller Artikel des täglichen Bedarfes, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, zu verwenden. Es mag nun zugegeben werden, dass dieses Moment in landwirtschaftlichen Kreisen vielfach nicht genügend gewürdigt wird, dass diese Ausgaben, die dem Landwirt teilweise erspart bleiben, sehr schwer ins Gewicht fallen. Das wollen wir ohne weiteres zugeben. Infolgedessen kann vielleicht hie und da auf ein tatsächlich vorhandenes mangelndes Verständnis geschlossen werden. Allein da braucht es nur der gegenseitigen Aufklärung und Verständigung. Ich habe die Ueberzeugung, dass auch in diesen Kreisen der gute Wille vorhanden ist, die Besoldungen unserer Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates zu ordnen, wie es gerechter- und billigerweise verlangt werden muss, damit sie mit unsern Lebensverhältnissen in richtigem Einklang stehen. Ich habe die Ueberzeugung, dass, sobald die notwendige Aufklärung in dieser Richtung erfolgt, auch unsere landwirtschaftliche Bevölkerung, namentlich die Vertreter der Landwirtschaft im Grossen Rat gern mithelfen werden, die Lage unserer Beamten, Angestellten und Arbeiter besser zu ge-

Zur Frage selbst ist zu sagen, dass die Revision des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates in unserem Rat wiederholt angetönt worden ist. Ich darf darauf hinweisen, dass schon vor zwei Jahren die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Anlass gegeben hat, die Notwendigkeit der Besoldungsrevision zu erörtern, allerdings mit dem Bemerken, man müsse zuerst normale Verhältnisse abwarten. Der Sprechende hat sich dannzumal auch in diesem Sinne ausgesprochen. Nun hat sich die Lage von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat verschlimmert, die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sind in fortlaufendem Steigen begriffen und unsere Staatsbeamten sind von dieser zunehmenden Teuerung am meisten betroffen worden, indem sie natürlich keine Gelegenheit haben, einen Ausgleich zu suchen, sei es durch Nebenbeschäftigung oder durch Ausnützung der Konjunktur, wie sie von diesem oder von jenem profitiert werden kann. Um den abnormalen Verhältnissen wenigstens einigermassen Rechnung zu tragen, musste man zu den sogenannten Teuerungszulagen greifen, die wir letztes Jahr beschlossen haben und auf die wir nächster Tage zurückkommen müssen. Die Teuerungszulagen sind eine vorübergehende Massnahme, es handelt sich nicht um eine Besoldungsreform. Bei einer solchen würde auf die Anforderungen, die man an eine gewisse Stelle stellt, auf die Leistungen, das Wissen und Können des Betreffenden abgestellt. Die Teuerungszulagen nehmen auf alles das keine Rücksicht, sondern sie sind ein Notbehelf, um in dieser kritischen Lage unsern Beamten,

Angestellten und Arbeitern in ihrer grossen Notetwas

entgegenzukommen.

Wenn wir zu einer neuen Besoldungsreform schreiten, so muss bei diesem Anlass natürlich der ganze Verwaltungsapparat in seiner Gesamtheit neuerdings einer Prüfung unterzogen werden. Es muss einmal ins Auge gefasst werden, ob die Besoldungsverhältnisse, wie sie heute bestehen, mit den Lebensverhältnissen einigermassen im Einklang stehen, und es muss auch geprüft werden, ob bei diesem Anlass nicht auch gewisse Verschiebungen in der Einordnung der verschiedenen Beamten und Angestellten, vielleicht im Sinne der Vereinfachung dieser Ordnung, ins Auge gefasst werden können. Im weitern muss geprüft werden, ob die Besoldungen der einzelnen Beamten-, Angestellten- und Arbeiter-Kategorien in einem richtigen Verhältnis zu den Leistungen und der Verantwortlichkeit stehen, usw. usw.

Sie sehen daraus, dass verschiedene Erhebungen gemacht werden müssen, die jedenfalls Zeit brauchen. Infolgedessen ist es angezeigt, dass man rechtzeitig

an diese Vorarbeiten schreitet.

Nun wird man einwenden, dass ein Bedürfnis nach einer Besoldungsreform zwar vorliege, allein dass der Zeitpunkt nicht günstig sei. Diese Bemerkung ist dem Sprechenden bereits vor zwei Jahren gemacht worden. Es könnte im weitern auch darauf hingewiesen werden, dass man gegenwärtig bei diesen abnormen Verhältnissen keine sicheren Anhaltspunkte hat, worauf nun ein Besoldungsdekret aufgebaut werden könnte. Es kann gesagt werden, dass zweifellos mit Beendigung des Krieges neue Verhältnisse eintreten, dass die Preise wieder zurückgehen, dass es jedenfalls nicht angezeigt wäre, ein neues Dekret auf die gegenwärtige Kriegspreislage aufzubauen.

Diese Einwendungen sind durchaus gerechtfertigt und lassen sich hören. Aber demgegenüber muss nun doch festgestellt werden, dass die Notwendigkeit einer Besoldungsreform bereits vor Ausbruch des Krieges anerkannt worden ist. Schon ungefähr acht, neun Jahre nach Erlass des Dekretes waren die in demselben vorgesehenen Aufbesserungen an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates durch die namentlich infolge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur eingetretene Verteuerung in vielen Beziehungen bereits überholt. Wenn das schon vor dem Krieg festgestellt worden ist, ist die Frage leicht zu beantworten, ob das Bedürfnis nicht in Zukunft in vermehrtem Masse sich geltend machen wird. Man wird einwenden, man wisse nicht, wie sich die wirtschaftliche Lage nach dem Krieg gestalten werde, man wisse nicht, wann und wie der Krieg aufhöre. Das alles können wir nicht beantworten, aber das kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Preislage, wie sie sich nach und nach gestaltet hat, jedenfalls nicht so rasch wieder zurücksinken wird auf das frühere Niveau, sondern dass sehr fraglich erscheint, ob wir in den nächsten Jahren auf die gleichen Preise wie vor dem Krieg zurückkommen. Wenn man das in Betracht zieht, dürfen wir ganz gut an die Besoldungsreform herantreten, ohne riskieren zu müssen, dass wir über das Ziel hinausschiessen.

Wenn einmal das Bedürfnis anerkannt wird, so ist es auch Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, dass die Vorarbeiten begonnen werden. Ich habe bereits bemerkt, dass diese Besoldungsreform nicht aus dem Handgelenk geschüttelt werden kann. Hiezu braucht es Vorstudien, die Jahre dauern. Aus diesen Gründen ist es durchaus am Platze, wenn die Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden.

Das ist noch aus einem andern Grunde nötig. Es muss die weitere Frage geprüft werden, wo die finanziellen Mittel herkommen sollen, um diese Reform in wirksamer Weise durchzuführen. Man darf sich nicht verhehlen, dass es grosse Summen in Anspruch nehmen wird, wenn wir eine Besoldungsreform für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates durchführen wollen, die den heutigen Lebensverhältnissen einigermassen entspricht. Sie werden nächster Tage hören, dass einzig die Teuerungszulagen, wie sie von der Regierung vorbereitet worden sind, bereits eine Mehrausgabe von 900,000 Fr. erfordern. Eine Besoldungsreform wird, wenn sie wirksam sein soll, von noch grösserer finanzieller Tragweite sein.

Wir wissen aus früheren Vorgängen, dass anschliessend an dieses Besoldungsdekret natürlich noch weitere Kreise, z. B. Lehrer, Pfarrer usw., kommen und in durchaus berechtigter Weise ihre Forderungen geltend machen werden, so dass man nicht mit Hunderttausenden, sondern mit Millionen rechnen muss, um eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Besoldungsreform durchzuführen. Da ist klar, dass neben dem Studium der Besoldungsreform auch gesorgt werden muss für die nötigen Geldmittel. Bei der laufenden Verwaltung wird es nicht möglich sein, so grosse Ersparnisse zu machen. Es ist auch nicht möglich, dass man aus den Kriegsgewinnen, die vom Bund besteuert werden und wovon ein Teil dem Kanton zufallen wird, allein etwa diese Lösung durchführen kann. Der Herr Finanz-direktor hat mit Recht darauf hingewiesen, dass dasjenige, was vom Bund abfällt an Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer, in erster Linie zur Deckung der Defizite unserer Staatskasse verwendet werden soll. Dieser Standpunkt ist richtig. Wir wissen, dass wir auf Ende 1916 mit einem Betriebsdefizit von 6 Millionen zu rechnen haben. Wenn die Kriegssteuer uns 3 Millionen eingetragen hat und angenommen werden darf, dass eine zweite Kriegssteuer erhoben wird mit weiteren 3 Millionen, so haben wir allerdings dieses Defizit gedeckt, aber unterdessen haben wir wieder neue Betriebsdefizite für 1917 und 1918. Es wird nicht möglich sein mit demjenigen, was uns vom Bund zufällt, die Defizite zu decken.

Wenn wir ernsthaft an eine wirksame Revision denken, bleibt uns nichts anderes übrig, als die Frage zu prüfen, wie neue Finanzquellen erschlossen werden können. Das sollte möglich sein. Wenn einmal das Bedürfnis vom Volk anerkannt wird, wenn das Volk sagt, es sei Pflicht, dass wir unsere Beamten, Angestellten und Arbeiter den Lebensverhältnissen entsprechend honorieren, dass sie Freude haben zu wirken, so wird es auch die Pflicht übernehmen, für die Mittel zu sorgen. Ich hoffe, dass die grosse Zeit, in der wir leben, auch ein grosses Volk finden werde.

Hadorn. Ich habe die Motion mitunterzeichnet und ich unterschreibe alles dasjenige, was vom Herrn Motionssteller ausgeführt worden ist über die derzeitige ungenügende Bezahlung der wirklich tüchtigen Beamtenschaft des Kantons Bern. Ich möchte

noch einen Schritt weiter gehen und die Regierung dringend ersuchen, sie möchte bei Anlass der bevorstehenden Besoldungsrevision auch der alten dornigen Frage der Reduktion der Beamten und Angestellten durch geeignete Zusammenlegung verschiedener Beamtungen im Kanton nähertreten. Wir sind demnächst im Kanton Bern gleich der zehnte Mann ein Beamter oder Angestellter. Dieser embarras de richesse wird einem am besten zum Bewusstsein gebracht, wenn man über die Grenzen kommt. Ich habe in den letzten Jahren häufig Gelegenheit gehabt, in Geschäften für die Lötschbergbahn in den Kantonen Solothurn und Wallis zu verkehren. Ich habe z. B. in Grenchen ziemlich viel verkehrt. Grenchen ist eine Ortschaft von mindestens 7000 Seelen. Zu dieser grossen Ortschaft gehört der ganze Bezirk Lebern. Glauben Sie, dass dieser grosse Bezirk einen eigenen Gerichtspräsidenten oder ein eigenes Gericht habe? Das ist nicht der Fall, sondern der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber kommen an bestimmten Audienztagen von Solothurn nach Grenchen. Der Präsident ist ein ausserordentlich tüchtiger Jurist, aber auch sonst ein selbständiger Mann, und dabei stösst sich kein Mensch daran, dass er seinen Sitz in Solothurn hat und nur an gewissen Tagen nach Grenchen kommt. Die Urteile bekommt man zweibis dreimal schneller als im Kanton Bern und die ganze Welt befindet sich wohl dabei.

Ganz gleich verhält es sich mit den Administrativbehörden. Der ganze grosse Bezirk Lebern hat nicht einmal eine Amtsschreiberei, diese befindet sich in Solothurn und Grenchen hat nur eine Filiale. Aber diese Filiale besorgt nicht nur das Grundbuchamt, wie bei uns im Kanton Bern, sondern auch die öffentlichen Beurkundungen, welche bei uns das Notariat besorgt, und ferner das Betreibungsamt. Wenige Beamte sind in den Bureaux, aber die Sache geht und die Geschäfte bleiben nicht liegen, es wird speditiv gearbeitet, jedermann fühlt sich wohl dabei.

Ganz ähnliche Verhältnisse treffen Sie im Wallis. Man macht diesem Kanton mitunter den Vorwurf, er sei rückständig. In dieser Beziehung ist er es sicher nicht. Er zahlt seine Leute allerdings auch schlecht. Wenn Sie nach Raron zum Gericht kommen, so finden Sie, dass der Präsident und der Schreiber anwesend sind, tüchtige Leute, die nicht am Orte selbst wohnen, sondern aus einem andern Bezirk herkommen.

Es will mir scheinen, dass heute im Zeitalter der ausserordentlich verbesserten Verkehrsgelegenheiten und der Schreibmaschine eine Zusammenlegung verschiedener kleiner Amtsbezirke möglich sein sollte. Ich bin vollständig überzeugt, dass man Saanen und Obersimmental, Frutigen und Niedersimmental, Interlaken und Oberhasli vereinigen könnte, ohne dass irgend jemand Schaden leidet. Es ist von Herrn Schürch auf den neuen Zivilprozess verwiesen worden. Darüber sind die Gelehrten einig, dass der neue Zivilprozess nur dann einen Wert hat, wenn er in die Hand eines richtigen Richters kommt, dass er ein Messer ohne Heft ist, wenn das nicht der Fall ist. Aber umgekehrt, wenn wir einen richtig bezahlten, tüchtigen Richter haben, soll man den Mann nicht brach liegen lassen. Es ist eine Erfahrungstatsache, die vom Obergericht bestätigt wird, dass in den kleinen Amtsbezirken der Richter nicht die volle Zeit beschäftigt ist. Es ist sehr wohl möglich, dass er zwei Bezirke besorgen kann.

Ich bin aber auch der Meinung, dass man auch das Verzeichnis der Angestellten einer Durchsicht unterziehen könnte. Als es sich darum handelte, die Grundbuchbereinigung durchzuführen, haben alle Amtsschreiber nach vermehrtem Personal geschrieen, und es sind tatsächlich zahlreiche Angestellte mehr bewilligt worden. Bei Kriegsausbruch geschah etwas ähnliches bei den Betreibungsämtern. Heute sind die Betreibungen ganz erheblich zurückgegangen, aber die Angestellten sind geblieben.

Ich will nicht länger sein, ich möchte damit nicht die Besoldungsreform auf die lange Bank schieben. Ich bin der Meinung, der richtige und tüchtige Beamte solle recht bezählt werden, aber umgekehrt sollen die Staatsbeamtungen nicht eine Versorgung werden, wo der Beamte meint, dass er nicht voll beschäf-

Ich empfehle in diesem Sinne die Erheblicherklärung der Motion'.

M. Jacot. Permettez-moi aussi, comme signataire de la motion, d'adresser quelques paroles en faveur de la prise en considération.

Il paraîtra peut-être singulier qu'au moment même où l'on distribue le projet de décret concernant l'octroi des allocations pour renchérissement de la vie on se soit encore appesanti sur la revision du décret de 1906 concernant le traitement des employés et fonctionnaires.

Si nous avons procédé de cette manière et insisté pour que cette motion fût développée, c'est que ces diverses questions sont connexes et concourent au

Pour en finir avec ces allocations nous devons absolument demander que la question soit réglée conformément au décret de 1906, au point de vue formel

d'abord, puis au point de vue matériel.

Un engagement a été pris dans le corps même du décret. Il y est dit que la question devra et non pas pourra être examinée, ce qui n'est pas précisément la même chose. Nous comprenons qu'ensuite des circonstances dans lesquelles nous nous sommes trouvés il n'a pas été possible de donner suite à la parole donnée. On a atténué le mal en accordant des prestations annuelles aux fonctionnaires; nous le reconnaissons, mais outre cela, des motifs matériels doivent nous engager à prendre en main la revision du décret. Les catégories fixées en 1906 ne sont plus justes aujourd'hui. Des plaintes continuelles se font entendre. Des employés de district se plaignent de ne pas figurer à la place où ils devraient se trouver, car des changements se sont produits qui rendent nécessaire un remaniement des dispositions légales.

Nous comprenons l'attitude de la Direction des finances et du gouvernement. Tout en demandant une amélioration des traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat, nous devons reconnaître que le gouvernement se place sur un terrain légitime en nous demandant de trouver les moyens propres à faire droit à nos revendications. Et ici je partage la manière de voir de M. Jenny, c'est-à-dire que si d'une part nous voulons augmenter les traitements des fonctionnaires il faut d'autre part que le peuple bernois, qui éprouve de la sympathie pour ses fonctionnaires et employés reconnaisse l'urgence de reviser notre régime fiscal pour permettre à l'Etat de remplir ses engagements; nous ne doutons pas qu'une

forte majorité se trouvera au Grand Conseil pour reviser les lois d'impôt dans ce sens. Les traitements de 3000 fr. pour des présidents de tribunaux et des préfets ne correspondent?plus avec les circonstances de la vie; il faut accorder aux fonctionnaires et employés des traitements suffisants pour qu'ils puissent faire honneur à leur situation et qu'ils puissent sans trop de difficultés — faire face aux difficultés de la vie. Les employés de banque, les caissiers de sociétés anonymes, etc., arrivent à des chiffres de traitement bien supérieurs à ceux de certains présidents de tribunaux de district. Il y a donc quelque chose à faire dans ce sens pour donner satisfaction aux demandes légitimes qui se font jour sans cesse.

Je vous recommande chaleureusement la prise en

considération de la motion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem mehrere Motionäre die Notwendigkeit einer Besoldungsreform so dringend dargetan haben, möchte ich, um Zeit zu sparen, nicht auch noch ins gleiche Horn stossen. Ich will diesen Teil der ganzen Beratung als erledigt ansehen und

nur einige wenige Bemerkungen machen.

Herr Schürch hat sich darauf berufen, dass das Besoldungsdekret vielfach durchlöchert sei. Es ist nach einigen Richtungen wahr, aber es hat bis jetzt noch keiner sich gewehrt, wenn er eine höhere Besoldung bekam und es ist keine Komplikation der Staatsverwaltung eingetreten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Sistierung des Entscheides betreffend andere Einteilung der Bezirke für den allergrössten Teil unserer Beamten und Angestellten nicht die Wirkung gehabt hat, dass sie etwas weniger bekommen hätten, denn die Weisung an den Grossen Rat, das Dekret nach acht Jahren wieder anzuschauen, bezieht sich einzig auf die Einteilung der Bezirksbeamten. Die Angestellten der Zentralverwaltung wären davon nicht betroffen worden. Das Dekret enthält nicht die Weisung, die Einteilung zu ändern, sondern nur zu prüfen, ob man sie ändern wolle. Im Jahre 1914 war die Sache fällig, damals hat der Grosse Rat die Aenderung unterlassen. Seither ist die Frage auf Weisung des Regierungsrates wieder in Prüfung und es wird in einer der nächsten Sessionen dem Grossen Rat Bericht erstattet werden.

Es ist klar, dass wir die Besoldungen der Beamten ungefähr auf der Höhe halten müssen, dass wir auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konkurrieren können. Da haben wir eine merkwürdige Erscheinung. Man sagt, die Sache werde immer schlimmer, während wir auf der andern Seite der Tatsache gegenüberstehen, dass der Beamtenmangel, unter dem wir mehrere Jahre vor Kriegsausbruch gelitten haben, vollständig verschwunden ist. Solange ich Justizdirektor war, machte es mir jedesmal Angst, wenn eine Stelle auf einem Bezirksamt leer geworden war. Man hat die Leute förmlich suchen müssen. Das hat vollständig aufgehört, trotz den traitements de misère, von denen Herr Boinay gesprochen hat. Auch bei den Angestellten ist es so, dass, wenn wir gegenwärtig eine noch so gering besoldete Stelle ausschreiben mögen, aus Privatbetrieben die Anmeldungen manchmal nicht nur zu Dutzenden, sondern zu Hunderten kommen. Das will sagen, dass mit den gegenwärtigen Besoldungen die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt möglich ist. Ich will damit nur die Befürchtung, als ob eine allgemeine Abwanderung stattfinde, beschwichtigen. Es gehen Leute fort, aber das war immer so, und die Erscheinung, dass Beamte uns auf 14 Tage kündigen, wie es früher vorkam - ein Gerichtspräsident hat einmal sogar vom Freitag auf den Montag gekündigt - kommt nicht mehr vor, sondern es ist eine gewisse Ruhe eingetreten. Ich sage das nur, um doch auch das Gesamtbild der gegenwärtigen Situation vollständig zu machen. Dann will ich gleich noch feststellen, dass der Staatsanwalt von Bern nicht 5000 Fr., sondern 5-6000 Fr. hat. Der gegenwärtige hat, ich weiss nicht wie manche Besoldungszulage. Bei all diesen Sachen muss man genau sein und sagen, wie es wirklich ist.

Es war eine ganz gute Idee, als man im letzten Dekret sagte, man wolle die Anfangsgehalte nicht allzu hoch ansetzen, aber den Leuten eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit geben, die sie immerhin etwas vorwärts bringt. Wir sehen namentlich bei den Richterämtern, dass häufig ganz junge Leute in die Bezirksverwaltung hineinkommen und dann infolge von Alterszulagen, aber auch infolge von Versetzung in höhere Klassen eine gewisse Entwicklung vor sich haben. Damit will ich nicht bestreiten, dass die Verhältnisse, wie sie jetzt sind, eine Anpassung an die gegenwärtigen Geldverhältnisse nötig machen, dass der Staat verpflichtet ist, in dieser Richtung die not-

wendigen Massnahmen zu treffen.

Nun kann man allerdings nicht nur sagen: Wirf deine Sorgen auf den Staat, sondern der Staat ist an und für sich nichts anderes als die Allgemeinheit der Bürger, sowohl dort, wo es gilt Ausgaben zu machen als auch da, wo es gilt Einnahmen zu holen'. Er hat für sich selbst keine eigenen Mittel, sondern muss dafür schauen, dass, wenn man ihm neue Lasten aufbürdet, auch die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. In dieser Richtung muss man mit aller Bestimmtheit sagen, dass, wenn eine derartige gewaltige neue Belastung für den Staat kommen wird, es nicht möglich ist, sie mit denjenigen Mitteln zu bestreiten, die dem Staat jetzt zur Verfügung stehen. Es wird niemand unter uns sein, der sagt, dass wir sehenden Auges in eine Wirtschaft hineinkommen dürfen, die uns Jahr für Jahr auf unabsehbare Zeit in Millionendefizite hineintreibt. Das wäre ein gesetzwidriger Zustand. Unser Finanzhaushalt ist gesetzlich aufgebaut auf dem Grundsatz der Uebereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben. Eine Abweichung vom Gesetz wäre für das gesamte Staatsleben ein ausserordentlich gefährlicher Schritt, denn damit würde es auf der andern Seite bei allen denjenigen Fragen, wo an den Staat Anforderungen dieser oder jener Art gestellt werden, nicht mehr möglich sein, diese neuen Aufgaben zu übernehmen, ja es würde ihm ausserordentlich schwierig, die Tätigkeit auf seinen bisherigen Tätigkeitsgebieten aufrecht zu erhalten.

Die Wichtigkeit in zahlenmässiger Beziehung geht ohne weiteres hervor, wenn man sich vorstellt, dass wir gegenwärtig jährlich ungefähr 11 Millionen für Besoldungen aller Art ausgeben. Die Gesamtausgaben des Staates betragen rund 26 Millionen. Wenn wir nun auch nur wenig ändern, so ist ohne weiteres klar, dass das auf unsern gesamten Finanzhaushalt eine sehr grosse Wirkung ausübt. Nun ist allerdings gesagt worden, es seien Vermehrungen eingetreten, aber diese lassen sich zurückführen auf neue Stel-

len. Das ist in einem gewissen Sinn richtig, aber nicht in seiner Allgemeinheit. Es ist nicht die Hauptverbesserung, sondern diese fällt auf wirkliche Besoldungsaufbesserungen. Nach dem Dekret von 1906 hat der Staat für Besoldungsaufbesserungen ungefähr 1 1/2 Millionen aufgebracht, nach dem Primarlehrergesetz von 1909 erwuchs uns eine Mehrausgabe von annähernd einer Million, und bis so ein Dekret durch die ganze Verwaltung hindurchgegangen ist, kostet es noch viel. Wenn mir die Herren erlauben, so würde ich auch den Grossen Rat anführen, ebenso wie die Herren Professoren der Hochschule, die Seminarlehrer usw. Wenn man alles das zusammennimmt, kann mar ganz leicht eine weitere halbe Million hinzurechnen, so dass in Form von Besoldungserhöhungen 3 Millionen aus den laufenden Mitteln flossen, ohne dass man irgendwelche neue Einnahmequellen

zur Verfügung gestellt hätte.

Ohne den Krieg wäre es vielleicht möglich gewesen zu sagen, dass auch in Zukunft eine gewisse Vermehrung der Einnahmen eintreten werde. Nun hat aber der Krieg unsern gesamten Finanzhaushalt aufs allerschwerste gefährdet und gefährdet ihn weiter, und wir müssen froh sein, wenn es uns gelingt, in einigen Jahren das bisherige Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Von unseren allersichersten Einnahmen haben wir zur Stunde noch solche, die uns mit Hunderttausenden im Stich gelassen haben. Die Ausgaben im Armenwesen und auf humanitärem Gebiet nehmen zu, und wir werden alle Mühe haben, unter normalen Verhältnissen alle Ausgaben zu dekken. Auch wenn wir die vorübergehenden Einnahmen verwenden können, die uns durch die Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer zufliessen, werden wir ein grosses Loch haben, das wir aus der laufenden Verwaltung ausfüllen müssen.

Wenn wir 11 Millionen für Besoldungen ausgeben und wenn wir, wie verlangt wird, dieselben um 20 bis $30\,^{0}/_{0}$ erhöhen wollten, so ist das eine einfache Rechnung. Das macht eine Ausgabensumme von 21/2 bis 3 Millionen im Jahre aus. Im Jahre 1914 hatten wir ein Defizit von 2 Millionen, im Jahre 1915 von 1,700,000 und im Jahre 1916 ein Defizit, das wieder in die Höhe gegangen ist, das sich gegen 2 Millionen bewegen wird. Hat jemand im Rat den Mut, zu sagen, man dürfe ohne neue Einnahmen auf dieses Defizit noch 2-3 Millionen türmen? Ich frage die Herren auf ihr Gewissen und ihre Pflicht, die nicht nur für den Finanzdirektor gilt, sondern in erster Linie auch für den Grossen Rat selbst.

Von diesem Standpunkt aus darf man die beiden Fragen der Besoldungserhöhung auf der einen und der Deckung auf der andern Seite überhaupt nicht auseinandernehmen. Das Zutrauen, das man in mich setzt, ist für die Regierung und insbesondere für mich ausserordentlich ehrenvoll, dass man sagt, die beiden werden schon schauen. Ich danke den Herren, aber ich muss das ablehnen, Sie überschätzen mich. Ich möchte lieber sägen, es ist einem einzelnen und ist dem Regierungsrat nicht möglich, diese Aufgabe zu lösen, sondern sie kann nur gelöst werden unter Mitarbeit der sämtlichen Behörden, inbegriffen der Grosse Rat, und unter Mitarbeit des Volkes. möchte einmal noch sagen, was ich schon mehrmals gesagt habe, der Grosse Rat kann wohl die Besoldungen erhöhen, aber das Geld muss schliesslich vom Volke bewilligt werden, und deswegen müssen wir

die Sache in einer Art und Weise ordnen, dass wir auch die Zustimmung dessen bekommen, der über uns steht.

Was die Summen anbetrifft, die in Frage stehen, so muss ich gestehen, dass es mich gewundert hat, dass man von einer Aufgabe, die meiner Meinung nach die allerdringendste ist, nicht gesprochen hat. Ich glaube, eine Besoldungserhöhung irgendwelcher Art sei nicht möglich, wenn man nicht vorher oder gleichzeitig eine Hilfs- und Pensionskasse einrichtet. Das ist eine Notwendigkeit, an die man auch denken muss. Nachdem grosse Teile derjenigen, die vom Staate Besoldungen beziehen, bereits des Vorteils einer derartigen Einrichtung sich erfreuen, ist es nichts als recht und billig, dass man auch das Personal der allgemeinen Verwaltung in eine derartige Kasse zusammenfasst. Ich bin für mich der Auffassung, dass das eine Aufgabe ist, die noch dringender ist als diejenige der allgemeinen Besoldungsreform. Ich kann sagen, dass der Regierungsrat sich beständig mit dieser Frage befasst und wenn es ihm irgendwie möglich ist, eine Lösung finden wird.

Also die Beschaffung entsprechender Einnahmen ist unzertrennbar verknüpft mit der Besoldungsreform im Staat. Die Besoldungsreform ist an und für sich eine Sache, die nicht sehr viel zu tun gibt, das Geld ist bekanntlich auf der Welt immer eher ausgegeben als eingenommen, das geht uns im Privatleben genau so wie in der Verwaltung. Die Beschaffung der neuen Mittel ist der erste Teil, den wir an die Hand nehmen müssen. Heute sind mir verschiedene Winke gegeben worden, aber auch der Verlauf der heutigen Sitzung zeigt, dass die Sache ausserordentlich schwierig ist. Ich weiss sehr wohl, dass es gut möglich wäre, die Zahl der Beamten in der Staatsverwaltung zu vermindern. Man hat von Zusammenlegung der Amtsbezirke gesprochen. Aber stellen Sie sich vor, dass wir nach dem Rezept Hadorn die Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental vereinigen würden. Ich bin überzeugt, mit einer Zusammenlegung sind beide Teile einverstanden prinzipiell, aber mit einer Ergänzung: die Frutiger werden sagen, die Niedersimmentaler sollen zu ihnen kommen und die Niedersimmentaler werden das Gegenteil sagen. Im Grundsatz sind sie vollständig einig, streitig ist nur die kleine Frage der Ausführung. So steht es in andern Beziehungen. Nachdem Herrn Hadorn einen Exkurs in den Kanton Solothurn und ins Wallis unternommen, hätte er auch fragen können, wie es dort mit dem Beamtenbesoldungen steht. Er hätte dann sehen können, dass sie noch viel erhöht werden müssen, bis sie nur annähernd auf dem Stand des Kantons Bern sind.

Ich kann sagen, dass wir die Vorarbeiten über die Erschliessung neuer Finanzquellen namentlich mit Rücksicht auf die Aufgabe, von der wir heute sprechen, schon lange an die Hand genommen haben, dass es aber unter den gegenwärtigen Umständen dem Regierungsrat ausserordentlich schwer gemacht wird, vorzugehen, weil in der Schweiz eine allge-meine Suche nach Geld besteht. Derjenige, der am meisten Geld braucht, ist nicht der Kanton Bern, wenn er auch sehr bedürftig ist, sondern der Bund. Der Bund hat der Reihe nach, wenigstens prüfungsweise, alle Einnahmequellen für sich in Anspruch genommen, die auch von den Kantonen in Anspruch genommen werden können. Wir konnten während

langer Zeit absolut nichts machen, weil wir uns sagten, wir wollen mit unserer Arbeit dem Bund nicht in die Quere kommen. Im Jahre 1914 lagen Vorlagen vor dem Grossen Rat, wir haben sie zurückgezogen. Ich erinnere an die Salzvorlage. Man hat davon gesprochen, eine kantonale Kriegssteuer einzuführen, da kam die eidgenössische Kriegssteuer. Sie wissen, dass auf einem alten Jagdrevier, beim Stempel, der Bund sich niedergelassen hat. Nun ist allerdings eine Abklärung in der Weise eingetreten, dass man jetzt das Finanzprogramm des Bundesrates in seinen grossen Linien kennt. Das ist für uns insofern wichtig, als wir nun wissen, dass in einigen Richtungen, wo man früher vermutete, dass der Bund zugreifen werde, dieser darauf verzichtet hat. So haben wir gewisse Einnahmequellen, von denen wir annehmen dürfen, dass sie in Zukunft den Kantonen überlassen sein werden.

Der Grosse Rat wird sich in seiner nächsten Session mit derartigen Vorlagen zu befassen haben. Die Vorlage über Erhöhung des Salzpreises ist bereits in der Hand des Grossen Rates. Man sagt heute bereits, man wolle zuerst den Luxus besteuern, aber dafür von der Erhöhung des Salzpreises Umgang nehmen. Wenn Sie mit einer solchen Mentalität an die Aufsuchung neuer Mittel gehen, dann können wir sicher sein, dass wir nirgends hinkommen. Ich will damit nur sagen, wo die Schwierigkeiten liegen werden.

Der Regierungsrat wird, soweit an ihm, nichts unterlassen und so rasch als möglich alle Massnahmen treffen, die unter den gegebenen Verhältnissen getroffen werden können. Ich wiederhole, dass sich der Grosse Rat in seiner nächsten Session nach dieser Richtung mit bestimmten Anträgen wird befassen müssen. Ich kann erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen, nicht nur deswegen, um den Handel aus der Welt zu schaffen, sondern in der Ueberzeugung, dass etwas gehen muss. Er freut sich der Unterstützung des Grossen Rates und spricht die Hoffnung aus, dass diese Unterstützung sich auch zeigen werde, wenn es gilt, das Gegengewicht für die neuen Ausgaben zu suchen. Ich bin überzeugt, dass es bei gutem Willen möglich ist, sie zu finden. Es fehlt nicht an den Finanzquellen, sondern die Frage ist, sie zu erschliessen. Der Staat ist auf die Einnahmequellen des Landes angewiesen, schliesslich auch der einzelne Bürger, er kann nicht von sich aus Gnaden verteilen oder irgendwelche Ausgaben auf sich nehmen. Bei gutem Willen ist es möglich, die Aufgaben, die der Staat noch hat, zu lösen so gut wie die andern. Man muss aber von der Ueberzeugung ausgehen, dass es nicht damit getan ist, Ausgaben zu beschliessen, sondern dass man auch eine Deckung dafür schaffen muss. Der Regierungsrat ist sehr froh, wenn er bei der obersten Landesbehörde Zustimmung und Unterstützung findet, wenn er ihr das allgemeine Finanzprogramm unterbreitet.

Rufer (Biel). Die freisinnige Fraktion hat gestern in ihrer Sitzung einstimmig beschlossen, die Motion Schürch und Konsorten zu unterstützen. Sie spricht gleichzeitig den Wunsch aus, die Regierung möchte die Vorarbeiten für die Besoldungsreform tunlichst bald an die Hand nehmen. Ueber die Dringlichkeit derselben kann man wohl nicht geteilter Meinung sein, die Gründe dafür sind heute wiederholt in er-

schöpfender Weise dargelegt worden.

Die Teuerungszulagen bilden nur ein transitorisches Mittel, um die gegenwärtig bestehende Not in den Beamten- und Angestelltenkreisen zu lindern. Die bestehenden Uebelstände im Besoldungswesen der Beamten und Angestellten werden durch diese Teuerungszulagen nicht beseitigt. Nur eine Besoldungsreform greift das Uebel an der Wurzel an und nur eine Revision der Besoldungsvorschriften wird dazu führen, dass die Besoldungen der Beamten und Angestellten auf einen Boden gestellt werden können, der den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen und auch denjenigen, wie sie nach dem Krieg sein werden, entspricht. Es ist seinerzeit anerkannt worden, dass das Besoldungsdekret schon vor dem Krieg revisionsbedürftig gewesen wäre. Ich unterstütze das, was in dieser Richtung gesagt worden ist, in allen Teilen. Ich glaube, dass auch nach dem Krieg die Lebenshaltung nicht billiger werden wird, als sie vor dem Krieg gewesen ist, so dass man nicht zuzuwarten braucht, um die Revision der Besoldungsvorschriften an die Hand zu nehmen, bis der Krieg vorbei ist und wir wieder in normale Verhältnisse zurückgekehrt sind.

Es ist heute auch von den Mitteln, die dem Staat zur Ausrichtung der Besoldungserhöhung zur Verfügung gestellt werden müssen, verschiedenes gesagt worden. Herr Hadorn hat darauf hingewiesen, dass eine Vereinfachung der Staatsverwaltung in dem Sinne stattfinden könnte, dass verschiedene Amtsbezirke zusammengelegt werden sollten. Dieser Gedanke entspricht der Motion des Herrn Kollegen Dr. Dürrenmatt. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass Vereinfachungen in dieser Beziehung durchgeführt werden können und dass der Krieg und die wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach dem Krieg kommen werden, zu diesen Vereinfachungen führen werden. Ob man gerade die Einrichtungen und die Staatsverwaltung des Kantons Solothurn als Beispiel nehmen will, ist eine andere Frage. Ich kenne die Verhältnisse auch, ich wohne an der Grenze des Kantons Solothurn und ich möchte nicht, dass die Zustände, wie sie im Kanton Solothurn in der Staats- und Bezirksverwaltung bestehen, als Massstab für den Kanton Bern gelten

Es ist klar, dass, wenn man der Regierung zumutet, die Besoldungsreform durchzuführen, man gleichzeitig auch die Erklärung abgibt, dass wir dafür einstehen wollen, den Deckungsvorlagen, die die Regierung gleichzeitig mit der Besoldungsreform dem Grossen Rat vorlegen muss, zum Durchbruch zu verhelfen. Das Bernervolk wird sicher zu haben sein, seinen Beamten, die im allgemeinen als tüchtig bekannt sind, die richtige Besoldung zu geben. Wenn seine Vertreter in den Behörden Besoldungsaufbesserungen für notwendig halten, wird es die nötigen Mittel bewilligen. Ich möchte die Annahme der Motion ebenfalls empfehlen.

Stauffer (Thun). Ueber die Notwendigkeit einer möglichst raschen Erledigung der gestellten Motion wird man einig sein. Ich möchte eine Berufskategorie herausgreifen, die wahrscheinlich am schlechtesten bezahlt wird. Es sind die Zeughausarbeiter auf dem Platze Bern. Das gegenwärtig geltende Besoldungsregulativ ist derart zur Anwendung gebracht worden,

dass langjährige Arbeiter, Leute mit 30 und 31 Dienstjahren, noch nicht einmal beim Besoldungsmaximum angelangt sind. Wenn man weiss, dass das Besoldungsregulativ eine Zeitspanne von 16 Jahren in Aussicht nimmt, bis der Arbeiter das Maximum erreicht, so muss man sich schon fragen, woher es kommt, dass einer 30 oder 31 Jahre im Betrieb tätig sein muss, bis er das geringe Maximum erreicht. Es bestehen nämlich noch Taglöhne von 4 Fr. 30, 3 Fr. 80 und 3 Fr. 60, und da muss man schon sagen, dass eine Revision dringend nötig ist, denn mit 3 bis 4 Fr. kann sich heutzutage ein Arbeiter, wenn er dazu noch das Unglück hat, Familienvater zu sein, nicht mehr durchschlagen.

nicht mehr durchschlagen.

Ich möchte den Wunsch an Herrn Finanzdirektor Scheurer richten, dass er sich dieser Zeughausarbeiter annehmen möchte; es bestehen hier Ungerechtigkeiten, die statistisch niedergelegt sind. Der Beweis ist erbracht, dass Arbeiter im Jahre 1916 40 Fr. weniger verdient haben als 1915. Dieser Rückgang rührt her von der Sistierung der Besoldungszulagen und Lohnaufbesserungen. Wenn auch die Teuerungszulagen den Verhältnissen entsprechend ausbezahlt worden sind, so muss man doch konstatieren, dass die ältesten Arbeiter am schlechtesten wegkommen, wenn sie durch irgendwelche Verumständungen noch nicht beim Maximum angelangt sind.

Dürrenmatt. Es sind in die gegenwärtige Diskussion zwei Momente hineingezogen worden, die nach meinem Dafürhalten streng auseinander gehalten werden müssen.

Das eine ist die gegenwärtige Teuerung, die unbestreitbar ist. Um dieser abzuhelfen, soll man in nächster Zeit ein neues Dekret ausarbeiten. Das ist eine ausserordentliche Massnahme, die sobald als möglich denen Hilfe bringen soll, die es bitter notwendig haben. Es ist nicht möglich, sich diesem Begehren irgendwie zu widersetzen; es ist klar, dass die kleinen Beamten und Angestellten mit Besoldungen von 2000 bis 3000 Fr. und auch darüber unter der gegenwärtigen Teuerung enorm leiden und Anspruch auf ent-

sprechende Aufbesserung haben.

Etwas anders verhält es sich mit der Motion des Herrn Schürch, denn die darin geforderte Besoldungsreform geht natürlich wesentlich weiter. Es ist nicht eine ausserordentliche Aktion, um der dringendsten Not abzuhelfen, sondern die Motion befasst sich mit der Frage, ob es nicht aus allgemeinen Rücksichten notwendig sei, unsern Beamtenstand besser zu stellen. Es ist selbstverständlich, dass z. B. Besoldungserhöhungen von 6000 Fr. auf 7000 Fr. oder von 7000 Fr. auf 8000 Fr. und noch mehr, die nach dieser neuen Besoldungsreform kommen werden, nicht mit der Teuerung motiviert werden können. Die Kriegsteuerungszulagen werden sich auf diejenigen zu beschränken haben, die es wirklich notwendig haben. Es hat deshalb in den weitesten Kreisen des Volkes etwas Befremden erregt, dass das neue Dekret Zulagen bringt für Besoldungen bis auf 6000 Fr. Der Herr Finanzdirektor mag es diesem Sprung zuschreiben, wenn man im Lande herum sagt, bevor man daran denke, durch Erhöhung des Salzpreises das Geld für solche Teuerungszulagen zu beschaffen, solle man das besteuern, was näher liegt. Das nur nebenbei, ich möchte nicht jetzt schon die von mir heute eingereichte Motion begründen.

Was im weitern die Begründung der Motion Schürch und deren Beantwortung durch die Finanzdirektion anbelangt, so muss ich darauf hinweisen, dass es nicht damit getan ist, dass man sagt, man wolle die Motion annehmen, und man erwarte vom Grossen Rat, dass er dann auch für Deckung sorge, die nötigen Mittel unbesehen bewillige, indem man uns gewissermassen auf unser Gewissen tritt und verlangt, dass wir dann zu allen neuen Steuern stimmen müssen. Wir müssen im Gegenteil die bestimmte Erwartung aussprechen, dass, sofern diese neue Besoldungsaktion kommt, auch der Motion Folge gegeben werde, von der bereits die Rede war, der Motion betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung, die vor zwei Jahren erheblich erklärt worden ist.

Es ist von mir wiederholt im Grossen Rat erklärt worden, dass die Besoldungsansätze für die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter in vielen Bezirken einfach ungenügend sind und dass bei der grossen Verantwortlichkeit, die ein Gerichtspräsident übernimmt, zugestanden werden muss, dass hier eine Reform nötig ist. Ich für mich widersetze mich also einer solchen Reform nicht, aber ich muss darauf hinweisen, dass sie nur kommen kann, wenn gleichzeitig auch die dringend nötige Vereinfachung in den Bezirken platzgreift, von der heute Herr Hadorn gesprochen hat und von der auch schon bei Behandlung der obenerwähnten Motion die Rede war. Es kann nicht bestritten werden, dass unser Staatsorganismus zu voluminös geworden ist, unsere Bezirksverwaltung viel zu kostspielig arbeitet und dass deren Kosten in keiner Beziehung stehen zu dem, was in kleinen Bezirken geleistet werden kann.

Der Herr Finanzdirektor hat die Vorschläge, die Herr Hadorn gebracht hat, einigermassen ins Lächerliche gezogen und gesagt, es lasse sich sehr wohl darüber debattieren, dass man Frutigen und Niedersimmental zusammenlege, man werde aber sehen, wie das in der Praxis herauskomme, wenn jeder dieser Amtsbezirke seinen bisherigen Hauptort beibehalten wolle. In andern Kantonen ist man der Schwierig-keiten Herr geworden und ich zweifle nicht, dass man in den gegenwärtigen Zeiten auch im Kanton Bern über solche Schwierigkeiten hinwegkommt. Es ist nicht mehr am Platze, dass kleine Amtsbezirke von 4-5000 Einwohnern, von 4, 5 oder 6 Staats-beamten regiert werden, die nicht wissen, wie sie drei Viertel ihrer Zeit totschlagen wollen. Dass man solche Staatsbeamte nicht so honorieren kann, wie es bei ihrer Verantwortlichkeit nötig wäre, liegt auf der Hand. Es ist richtig, dass bisherige Amtssitze sich zurückgesetzt fühlen werden und dass da die Wirtschaftspolitik eine grosse Rolle spielen wird, aber ich hoffe, dass man doch im Kanton Bern die nötige Energie finden werde, um das durchzuführen, was andere Kantone haben tun können. Der Kanton Luzern hat seine Amtsbezirke von 19 auf 6 reduziert, der Kanton Waadt hat sich so geholfen, dass er die Gerichtspräsidentenstellen von bis auf 4 Bezirken in eine Hand vereinigt hat. Man könnte sich im weitern so helfen, dass in kleineren Bezirken einzelne Beamtungen, wie z. B. das Grundbuchamt und das Betreibungsamt, vereinigt werden; es ist auch nicht notwendig, dass die Grenzen dieser Bezirke mit den Grenzen der Amtsbezirke zusammenfallen.

Das nur nebenbei; ich möchte die Erklärung abgeben, dass wir erwarten müssen, wenn die Besol-

dungsreform durchgeführt werden soll, dass man auch einmal ernst mache mit der Vereinfachung der Verwaltung, namentlich in den Bezirken draussen, aber auch in der Zentralverwaltung, dass wir nur in dieser Verbindung einer Reform der Besoldungsansätze für die gesamte Staatsbeamtenschaft zustimmen können

Schürch. Sie erlauben, dass ich meine Genugtuung darüber ausspreche, dass von seite der Regierung die Erklärung abgegeben worden ist, die Sache lasse sich machen, und dass uns die Aussicht auf eine baldige Anhandnahme der Reform eröffnet worden ist.

Ich möchte dem, was Herr Dürrenmatt soeben gesagt hat, nicht entgegentreten und würde meinerseits es sehr begrüssen, wenn man diese Vereinfachung des Staatshaushaltes im Sinne der Zusammenlegung der Amtsbezirke durchführen könnte. Nur eines möchte ich zu erwägen geben. Ich glaube nicht, dass das stark mithelfen werde, die Mehrkosten zu finanzieren. Einmal wird man doch eine beträchtliche Summe momentan für diese Zusammenlegung aufbringen müssen. Man kann auch nicht nur von heute auf morgen einen grössren Teil der Beamtenschaft auf's Pflaster stellen; das braucht Abfindungssummen. Angenommen es komme dazu, so ist zu sagen, dass, je grösser der Amtsbezirk ist, um so höher auch die Vergütungen für Reiseauslagen sein werden. Ich möchte meinerseits davor warnen, gerade das Beispiel des Kantons Solothurn kopieren zu wollen, denn ich glaube nicht, dass unser Bernervolk einverstanden wäre mit der Ordnung, die man dort sehen kann, wo es vorkommt, dass Juristen wenn sie nach dem Studium die praktische Lehrzeit im Obergericht gemacht haben, ins Bezirksgericht gehen und gleichzeitig ein Advokaturbureau betreiben. Auch die Zustände im Kanton Thurgau, wo Advokatur und Gerichtsschreiberei verbunden sind, und wo jeweilen bei der Erlaubnis von Nebenbeschäftigung nur die Oberrichter leer ausgehen, so dass es zum Boykott des Obergerichtes gekommen ist, möchte ich nicht als Beispiel empfehlen. Die Vereinfachung durch Zusammenlegung der Amtsbezirke ist nur dann berechtigt, wenn man eine grössere Wirksamkeit der Staatsverwaltung erreichen kann. Das sollte aber nicht als Vorwand dienen, um die Besoldungsreform ins Unendliche hinauszuziehen, es sollte eines dem andern helfen und nicht das eine dem andern im Wege stehen.

Was mich anbetrifft, so erkläre ich, dass ich ohne weiteres gern eintrete für die Verwirklichung der Motion Dürrenmatt in der Ueberzeugung, dass sie Nützliches und Notwendiges bringe, aber nicht wenn sie dazu dienen sollte, die als notwendig erkannte Besoldungsreform hinauszuschieben.

Noch ein Wort zu der Bemerkung des Herrn Finanzdirektors, man sollte genau zitieren, wenn man Zahlen erwähne. Das ist richtig, aber wenn man im Rat spricht, darf man auch verlangen, dass man genau zitiert werde, wenn man widerlegt werden will. Ich habe Zahlen angegeben über die Geschäftslast der Staatsanwaltschaft des Mittellandes und habe dem entgegengehalten, wie der Mann besoldet worden sei im Jahre 1875 und 1916, wie er 5000 Fr. und nicht 5—6000 Fr. bekommen hat. 6000 Fr. ist das Maximum, das kommt später; wie dann die Geschäftslast steht, das weiss ich noch nicht,

Man hat sich verwundert, dass die Hilfskasse nicht erwähnt worden ist. Es ist ganz sicher, dass eine Hilfskasse eine Notwendigkeit ist. Das ist in der ersten Eingabe vom Mai 1914 von der Beamtenschaft erwähnt worden, aber eine Hilfskasse muss beruhen auf Beiträgen sämtlicher Kassenmitglieder. Man hat früher im Bund ganz schlimme Erfahrungen gemacht, als man Hilfskassen einführen wollte, ohne dass die Mitglieder etwas zu zahlen hätten. Es ist nicht billig, dass man derartige Hilfskassen einfach dem Staat auferlegt, die Lasten sollen geteilt werden; aber damit man von den Beamten einen Beitrag verlangen kann, müssen auch die Besoldungen entsprechende sein. Darum geht die Besoldungsreform voraus, damit das durchgeführt werden kann. Die Hilfskasse ist eine ganz natürliche Konsequenz der Besoldungsreform im Sinne der Motion.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Grosse Mehrheit.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 160 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 153, somit bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hermann Schüpbach, Fürsprecher, in Steffisburg, mit 146 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl zweier Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 130 ausgeteilten und 129 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 128, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Joseph Boinay, Fürsprecher, in Pruntrut, mit 112 Stimmen;

Hans Pfister, Fürsprecher, in Bern, mit 114 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von vier Stimmenzählern.

Bei 115 ausgeteilten und 109 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 108, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Gottlieb Häsler,			. 1
Ernst Mühlethaler	» 107	»	-
Numa Pellaton .	» 106	»	
Albert Salchli	» 104	>>	

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 115 ausgeteilten und 108 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 106, somit bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Leo Merz, mit 106 Stimmen als Präsident.

Regierungsrat Henry Simonin, mit 95 Stimmen als Vizepräsident.

Wahl des kantonalen Steuerverwalters.

Bei 110 ausgeteilten und 102 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 13 leer und ungültig, gültige Stimmen 89, somit bei einem absoluten Mehr von 45 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hans Ruof, bisheriger, mit 88 Stimmen.

Eine Stimme ist vereinzelt.

Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes in die kantonale Rekurskommission.

Bei 114 ausgeteilten und 101 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 96, somit bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Otto Aegerter, Kaufmann, in Bern, bisheriger Suppleant, mit 73 Stimmen als Mitglied, und

Roger Marcuard, Banquier, in Bern, mit 55 Stimmen als Ersatzmann.

Eingelangt ist eine

Beschwerde

des Louis Brunner, Munitionsfabrik in Thun, gegen die Erste Strafkammer des bernischen Obergerichts. Wird an den Regierungsrat und die Justizkommission überwiesen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht die Vertreter des Staates in den Verwaltungsräten der bernischen Dekretsbahnen anzuweisen sind, auf eine Verbesserung der ganz ungenügenden Gehalts- und Anstellungsverhältnisse dieses Personals hinzuwirken.

> Düby und 15 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht vor jeder Mehrbesteuerung unentbehrlicher Gebrauchs- und Lebensmittel, wie Salz, eine Steuer auf Vergnügungsanlässe, wie Theater, Konzerte, Kinovorstellungen und dergleichen einzuführen sei.

Dürrenmatt und 27 weitere Mitglieder.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten stellen an die Regierung fol-

gende Anfragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass auf Grund der Annahme, dass die Grenze verletzt sei und die beschleunigt mobilisierte dritte Division den bedrängten Grenztruppen zu Hilfe zu eilen habe, unsere bernischen Truppen derartige Marschstrapazen erdulden mussten, dass in zwei Marschtagen die Einheiten dezimiert und die Spitäler in Solothurn und Münster mit Kranken und marschunfähig Gewordenen überfüllt wurden?

2. Was gedenkt die Regierung zu tun, um für die Zukunft eine derartige, durch die Sachlage in keiner Weise begründete, unerhörte Gefährdung des Lebens und der Gesundheit unserer Wehrmänner wirksam zu verhindern?

Bern, den 23. Mai 1917.

Müller (Bern) und 11 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Präsident. Diese Interpellation wird reglementsgemäss im Laufe dieser Session, und zwar in der nächsten Woche behandelt werden.

Wir haben auf der Traktandenliste für heute noch das Gemeindegesetz. Ich glaube kaum, dass wir dem Herrn Referenten zumuten können, in dieser vorgerückten Stunde noch anzufangen.

Dagegen will ich dem Rate noch Kenntnis geben von einem

Schreiben,

das uns zugestellt worden ist:

Bern, den 23. Mai 1917.

An den Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Da wider unser Erwarten die Beratung des Gemeindegesetzes auf der heutigen Traktandenliste steht, teilen wir Ihnen mit, dass wir diesen Nachmittag eine von über 8000 Unterschriften unterzeichnete Petition einreichen werden, zur Unterstützung des Antrags Münch, Zusatz zu Art. 7.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten, die Präsidentin: Dr. Emma Graf.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. Mai 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Beutler, Brand (Tavannes), Bühlmann, César, Choulat, Cortat, Cueni, Düby, Eberhardt, Engel, Girod, Grimm, Hauswirth, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hochuli, Jacot, Kammermann, Lardon, Lauper, Montandon, Münch, Paratte, Renfer, Rohrbach, Rossé, Rufener, Saunier, Schüpbach, Segesser, Siegenthaler, Stämpfli, v. Steiger, Thönen, Walther, Wyssmann, Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bohner, Hess (Melchnau), Kuster, Lory, Meyer (Undervelier), Mouche, Müller (Boltigen), Näher, Roost, Rufer (Biel), Schori, Weibel (Oberburg), Zurbuchen.

Eingelangt ist ein

Begnadigungsgesuch

des Louis Ablitzer in St. Immer zugunsten seiner Frau.

Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Das Bureau hat die

Kommission

zur Vorberatung des Gesetzes über die Wertzuwachssteuer wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Müller (Bern), Präsident

- » Frutiger, Vizepräsident
- » » Egger
- » » Keller (Bassecourt)
- » » Lüthi

Herr Grossrat Montandon

- » » Müller (Bargen)
- » » Rossé
- » » Traffelet
- » » Wälchli
- » » Wyttenbach.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind Ihnen in gedruckter Vorlage 72 Strafnachlassgesuche mit den Anträgen des Regierungsrates übermittelt worden. Die Regierung beantragt in 60 Fällen Ablehnung der Gesuche, in 8 Fällen eine teilweise und in 4 Fällen die gänzliche Begnadigung. Die Anträge auf teilweise oder gänzliche Begnadigung sind nicht zahlreich. Der Regierungsrat stellt sich, wie ich schon früher einmal bemerkt habe, auf den Boden, dass die Begnadigung nur dann eintreten soll, wenn wirklich ernsthafte Gründe dafür sprechen. Man muss sich hüten, gerichtliche Urteile ohne genügende Unterlagen und Gründe abzuändern. Diese Haltung nimmt auch die Justizkommission ein, sie teilt vollständig die Auffassung des Regierungsrates.

In einigen wenigen Fällen hat die Justizkommission ein etwas weiteres Entgegenkommen beschlossen als der Regierungsrat. Es betrifft die Fälle 3, 46 und 54. Zum Fall 66 stellt sie einen kleinen Zusatzantrag. Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter der Justizkommission, über diese Fälle zu referieren, und gehe deshalb darüber weg. Ich bemerke, dass der Regierungsrat die Abänderungsanträge der Justizkommission gestern besprochen hat und in allen Fällen zustimmt, so dass wir übereinstimmende Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission

vor uns haben.

Ueber einen Fall möchte ich mich noch aussprechen, über den Fall 28, Feuerbach, weil ihm eine prinzipielle Bedeutung zukommt. Die Praxis der Begnadigungsbehörden ging in den letzten Jahren und weit zurück immer dahin, einen zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten zu begnadigen, wenn er 20 Jahre in der Anstalt zurückgelegt hatte. Das wäre nun bei Feuerbach der Fall, er hat seine 20 Jahre abgesessen. Der Regierungsrat steht aber auf dem Boden, es handle sich hier um einen Burschen, dessen Straftaten derart seien, dass man annehmen müsse, er würde wieder delinquieren, sobald er seine Freiheit bekommen hätte und den man nicht wohl wieder auf die Menschheit loslassen dürfe. Wir sind daher von der bisherigen Praxis abgegangen und haben prinzipiell beschlossen, eine Begnadigung nach 20 Jahren nur dann eintreten zu lassen, wenn der Delinquent in Freiheit gesetzt werden kann, ohne dass man befürchten muss, er werde wieder Straftaten ausüben. Dieser Haltung hat sich auch die Justizkommission angeschlossen, so dass auch in dieser prinzipiellen Frage zwischen dem Regierungsrat und der Justizkommission volle Uebereinstimmung herrscht.

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Der Herr Polizeidirektor hat Ihnen gesagt, dass zwischen der Regierung und Justizkommission wenig Differenzen bestehen, beziehungsweise bestanden haben, indem sich die Regierung in allen Teilen den Anträgen der Justizkommission angeschlossen hat.

Wir schlagen eine Aenderung vor im Fall 3, Schütz, Friedrich, der wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu zwei Bussen von je 50 Fr. verurteilt worden ist. Die Regierung beantragte eine Reduktion der Bussen auf 40 Fr., und die Justiz-kommission möchte noch weiter gehen und die Bussen auf 20 Fr. herabsetzen, womit sich der Regierungsrat nachträglich einverstanden erklärt hat. Es verhält sich mit diesem Fall so: Schütz ist Hirt auf einer Alp im Jura, in einer Höhe von 1300 m. Nun hat er sich zweimal gegen das Wirtschaftsgesetz verfehlt, indem er an Besucher alkoholische Getränke gegen Bezahlung verabfolgte. Das eine Mal kam ein Bauer zu ihm mit einem Bekannten, der auf der Weide ein Rind abholen wollte. Sie fragten den Hirt, ob er ihnen nicht etwas zu trinken hätte, und da hat ihnen Schütz zwei halbe Liter zum Preis von je 70 Rappen serviert. Die beiden «guten Freunde» haben dann scheints darüber geschwatzt und die Folge war, dass gegen den Hirt eine Anzeige wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes eingereicht wurde. Der Richter verurteilte den Mann zum Minimum der vorgesehenen Busse, 50 Fr., und ausserdem zur Nachzahlung der Patentgebühr. Der andere Fall, in dem er angezeigt wurde, betrifft zwei Touristen, die bei ihm einkehrten. Sie brachten ihren Proviant in den Rucksäcken mit und verzehrten ihn in der Wohnung des Schütz, wobei auch eine Flasche Wein auf dem Tisch erschien. Infolge davon wurde Schütz angezeigt und auch da wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz mit einer Busse von 50 Fr. bestraft. Schütz erklärt in seinem Begnadigungsgesuch, er habe vor dem Richter den zweiten Fall ohne weiteres zugestanden, weil er von der ersten Verurteilung her stark eingeschüchtert gewesen sei, aber tatsächlich hätten die beiden Touristen die Flasche auch mitgebracht und er habe sie ihnen nicht serviert. Wir können auf diesen Einwand nicht eintreten, sondern müssen annehmen, dass es sich so verhält, wie das richterliche Urteil festgestellt hat, nämlich, dass er sich gegen das Wirtschaftsgesetz vergangen hat. Wir können nicht ein Urteil als unrichtig bezeichnen bloss auf Antrag des Angeschuldigten hin. Was uns aber veranlasst hat, eine weitergehende Reduktion der Bussen zu beantragen, ist der Umstand, dass Schütz sich in ziemlich misslichen Verhältnissen befindet. Als Hirt verdient er jährlich 320 Fr. — das ist ein sehr bescheidenes Einkommen — und an Vermögen besitzt er nichts als einiges Mobiliar und eine Kuh. Nach den Akten ist anzunehmen, dass, wenn die Bussen nicht reduziert werden — die Patentgebühr hat er nachbezahlt und die Kosten ebenfalls beglichen – der Mann gar nicht imstande wäre, sie zu erlegen und dann die Strafe für diese Verfehlung, die nicht als eine schwere bezeichnet werden kann, absitzen müsste. Wir haben gefunden, mit Rücksicht auf das Alter des Mannes er ist 66-jährig — und auf

seinen vollkommen unbescholtenen Leumund sei das eine zu schwere Ahndung seiner Verfehlungen, und sind so dazu gekommen, eine Reduktion der Bussen auf 20 Fr. zu beantragen, wobei wir das Gefühl haben, dass er immerhin noch empfindlich genug gestraft sei. Von einem vollständigen Erlass kann natürlich keine Rede sein, denn die Widerhandlungen gegen das Gesetz sind vorhanden und man kann solche Fälle nicht einfach ungeahndet lassen.

Im Fall 46 stellt die Justizkommission den Antrag und die Regierung stimmt auch hier bei - das Geschäft in der jetzigen Session nicht zu behandeln, sondern den Entscheid aufzuschieben. Es handelt sich um eine junge Tochter, die wegen verschiedener Betrügereien zu fünf Tagen Gefangenschaft verur-teilt worden ist. Zu bemerken ist, dass der Schaden von der Mutter sofort gedeckt wurde. Die Mutter hat noch mehr getan; sie hat dafür gesorgt, dass die et-was ungeratene Tochter in ein Rettungsheim der Heilsarme in Basel gekommen ist, wo sie sich gegenwärtig befindet. Die Justizkommission ist mit der Regierung durchaus einverstanden, dass es ganz und gar unzweckmässig wäre, die Person aus dem Rettungsheim herauszunehmen, um an ihr die fünf Tage Gefangenschaft zu vollziehen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Strafvollzug hier einstweilen nicht eingreifen soll. Aber wir haben gefunden, die Regierung gehe zu weit, wenn sie nun sofort den Erlass der Strafe beantragt. Das halten wir für etwas ge-fährlich und sind der Meinung, man sollte zunächst die Wirkung des Aufenthaltes im Rettungsheim abwarten und sehen, ob die Tochter überhaupt dort bleibt und ob sich aus diesem Aufenthalt eine Besserung erkennen lässt. Wir beantragen deshalb, das Geschäft heute nicht zu behandeln, sondern es auf die nächste Session zurückzulegen. Inzwischen wird sich Gelegenheit geben, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie sich die Tochter in diesem Rettungsheim gestellt hat.

Im Fall 54, Keller, beantragt die Justizkommission eine Reduktion der Busse auf 25 Fr. Keller hat hier in Bern eine Wirtschaft übernommen, dabei aber unterlassen, die Wirtschaftspatentübertragung rechtzeitig in Ordnung zu bringen. Das heisst, besser gesagt, er hat während drei Tagen auf der Wirtschaft gewirtet, ohne dass die formelle Uebertragung des Patentes stattgefunden hatte. Er wurde deshalb vom Richter verurteilt, wie es nicht anders möglich war. Der Richter konnte auf die Entschuldigung, die er anbrachte, nicht eintreten. Keller hat nämlich geltend gemacht, der Fehler, dass die Patentübertragung nicht rechtzeitig habe erfolgen können, liege nicht bei ihm, sondern beim Notar, dem er Auftrag gegeben habe, die Sache zu besorgen. Aus den Akten bekommt man den Eindruck, dass es sich in der Tat so verhalte, dass da eine gewisse Nachlässigkeit vorgekommen ist, die nicht dem Keller zur Last fällt. Es ist klar, dass der Richter ihn deshalb nicht freisprechen konnte, und es wäre auch nicht gerechtfertigt, ihm die ganze Strafe zu erlassen. Aber die Justizkommission ist der Meinung, dass man den besondern Verumständungen immerhin durch Reduktion der Busse von 50 auf 25 Fr. Rechnung tragen könnte. Die Regierung hat auch hier in Anbetracht der von der Justizkommission angebrachten Gründe zugestimmt.

Der nächste Fall, in dem wir eine Aenderung vorschlagen, ist der Fall 66, Melik. Dieser Fall hat

seinerzeit hier in Bern viel zu reden gegeben. Es ist der Fall eines russischen Studenten, der in der Länggasse in Bern auf seine frühere Geliebte geschossen, sie schwer verletzt hat und infolgedessen von den Assisen wegen Mordversuchs zu 10 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Landesverweisung verurteilt worden ist. Melik ist mit einer Geliebten von Russland nach Bern gekommen und hat an der Universität Medizin studiert. Nach einiger Zeit wandte sich die Geliebte von ihm ab, und das brachte ihn auf ganz böse Wege; er fing lästerlich zu trinken an und führte überhaupt ein ganz liederliches Leben. Es kam so weit, dass er gegen die frühere Geliebte schwere Drohungen ausstiess. Schliesslich lauerte er ihr auf und verletzte sie durch Schüsse, die sie in den Kopf getroffen haben, schwer. Von den Experten wurde ein daueinder Nachteil angenommen, und so wurde Melik zu einer ziemlich schweren Strafe verurteilt. Nachdem er nun etwas mehr als die Hälfte seiner Strafe in Thorberg abgesessen hat, macht er in seinem Strafnachlassgesuch geltend, er sei damals zu schwer gestraft worden; die schweren Folgen, welche die Experten angenommen haben, seien in Wirklichkeit nicht eingetreten, indem die frühere Geliebte sich seither habe verheiraten können und als Aerztin praktiziere. Er legt darauf Gewicht, dass er jetzt während des Krieges aus der Anstalt entlassen werden möchte, indem er als Mediziner sofort in den Lazaretten Verwendung finden und nachher seine Studien beendigen könnte. Der Regierungsrat hat sich durch diese Darlegungen bestimmen lassen, dem Gesuch in dem Sinne zu entsprechen, dass dem Melik der Rest der Freiheitsstrafe zu erlassen sei. Dazu kommt noch das Moment, dass die Gesundheit des Melik in der Anstalt einigermassen erschüttert worden ist und die Befürchtung besteht, seine Gesundheit könnte bei längerm Aufenthalt dort schweren Schaden erleiden. Die Justizkommission ist insofern mit der Begnaciigung einverstanden, als sie die von der Regierung gewürdigten Momente auch ihrerseits der Berücksichtigung wert findet. Allein sie stellt sich auf den Standpunkt, dass, wenn Melik aus der Strafanstalt entlassen werden soll, man auch die Garantie haben müsse, dass er wirklich in seine Heimat zurückgehe. Sie schlägt deshalb zum Antrag der Regierung den Zusat: vor, dass der Erlass des Restes der Zuchthausstrafe auf den Zeitpunkt der Ausschaffung eintreten soll. Also die Meinung ist die, dass man zuerst die Garantie haben muss, dass der Mann in seine Heimat zurückkehren kann, und sobald diese Garantie vorliegt, dann soll er aus der Anstalt entlassen werden. In normalen Zeiten wäre ein solcher Vorbehalt nicht nötig, indem die Ausschaffung über die Grenze keine Schwierigkeiten böte, aber während des Krieges könnte es vorkommen, dass, wenn der Betreffende über die Grenze spediert werden sollte, es aus irgend einem Grunde nicht ginge, und dann wäre die Landesverweisung illusorisch. Dieser Gefahr möchten wir durch den Zusatz begegnen, dass der Erlass des Restes der Zuchthausstrafe auf den Zeitpunkt der Ausschaffung eintreten soll. Die Regierung erklärt sich damit einverstanden.

Das sind die einzigen Fälle, zu denen wir Abänderungsanträge zu stellen haben.

Was den Fall 28, Feuerbach, anbelangt, bei dem die Regierung ihren Standpunkt gegenüber Begnadigungsgesuchen von lebenslänglich Verurteilten präzi-

siert, so kann ich bestätigen, dass die Justizkommission der Auffassung der Regierung durchaus beipflichtet. Es widerspricht eigentlich dem Wesen des Begnadigungsrechtes, dass man von vorneherein den Grundsatz aufstellt, wenn einer lebenslänglich verurteilt worden sei und er sich in der Anstalt einigermassen anständig aufgeführt habe, so werde nach Ablauf von 20 Jahren der Rest der Strafe ohne weiteres erlassen. Das geht zu weit. Es muss auch hier individualisiert, jeder Fall für sich behandelt werden, und wenn man den Eindruck hat, es bestehe eine Gefahr für die Menschheit, wenn einer nach Abbüssung von 20 Jahren einfach wieder in Freiheit gesetzt werde, so soll trotz der bisherigen Praxis doch der Antrag auf Abweisung des Gesuches gestellt werden, wie es hier von seiten der Regierung geschieht. Wir teilen also die Auffassung der Regierung, dass bei lebenslänglich Verurteilten nicht einfach nach 20 Jahren die Begnadigung automatisch, möchte ich sagen, eintreten soll, sondern dass die Verhältnisse von Fall zu Fall zu prüfen seien.

Damit habe ich geschlossen und empfehle Ihnen

die Anträge der Justizkommission.

Salchli. Eine Anfrage an die vorberatenden Behörden zum Fall 16. Es handelt sich hier um einen Frikart, der einen Wagen, eine sogenannte Meterbänne, gestohlen hat und nun den Erlass der deshalb über ihn verhängten Freiheitsstrafe nachsucht. Die vorberatenden Behörden beantragen Abweisung des Gesuches. Ich beabsichtige nicht, einen Gegenantrag zu stellen, aber die Motive, mit denen in der ge-druckten Vorlage die Abweisung begründet wird, geben mir zu einigen Bemerkungen Anlass. Es wird unter anderem ausgeführt: «Auch die Grösse des entwendeten Gegenstandes verlangt, dass Frikart nicht unbestraft davonkommt.» Ich weiss nicht, meint man damit die Dimensionen des Meterwagens oder will man damit sagen, wenn Frikart statt des Meterwagens, der ziemliche Dimensionen besitzt, einen Beutel voll Geld oder eine goldene Uhr gestohlen hätte, so könnte man ihn unter Umständen begnadigen. Ich glaube, in derartigen Fällen sollte nicht die Grösse oder der Wert des entwendeten Gegenstandes in Betracht fallen, sondern die Beweggründe, die zum Diebstahl geführt haben. Wenn der Betreffende uns glaubwürdig darstellen könnte, dass er aus Not gehandelt hat, so könnte er meinetwegen auch einen Doppelmeter- oder einen Möbelwagen gestohlen haben und doch der Begnadigung würdig sein. Also ich meine, die Grösse oder der Wert des Gegenstandes sollte nicht in Betracht fallen. Ich wünsche hier-

Im Fall 58 möchte ich entgegen dem Vorschlag der vorberatenden Behörden die vollständige Begnadigung beantragen. Es handelt sich um eine Frau Gozzer in Bern, die sich erlaubte, eine andere Frauensperson Ehebrecherin zu nennen und dafür zu 30 Fr. Busse und den Kosten verurteilt wurde. Das Begnadigungsgesuch stützt sich darauf, die Klägerin habe Beziehungen zum Mann der Gesuchstellerin unterhalten und ihr Eheleben gestört; Frau Gozzer sei, was begreiflich ist, aufgeregt und nervös geworden und habe der Klägerin einmal so recht deutlich die Meinung gesagt. Die vorberatenden Behörden stellen fest, dass die Darstellung der Gesuchstellerin vollständig richtig ist. Ferner stellen sie fest, dass Frau

Gozzer in ärmlichen Verhältnissen lebt und die Busse nicht gut bezahlen kann, und endlich, dass die Klägerin eine übel beleumdete Frauensperson sei, also eine Person, für die wir im Berndeutsch einen kurzen, bezeichnenden Ausdruck haben, der aus drei Buchstaben besteht. Sowohl die Gemeindebehörden von Bern als der Regierungsstatthalter empfehlen das Begnadigungsgesuch bestens. Regierung und Justiz-kommission beantragen eine Reduktion der Busse von 30 auf 5 Fr. Dabei wird geltend gemacht, wenn man die vollständige Begnadigung ausspreche, so sei die Möglichkeit vorhanden, dass Frau Gozzer die andere Frau wieder beschimpfe und ihre Ehre aufs neue verletze. Ich glaube, mit dem gleichen Recht und mit grösserer Wahrscheinlichkeit kann man voraussetzen, dass die Klägerin, diese übel beleumdete Person, sich veranlasst fühlen würde, wenn Frau Gozzer, die ihr mit Recht den Standpunkt klar gemacht hat, nicht vollständig begnadigt würde, aufs neue bei Familiengliedern einzubrechen; es wäre das für sie gleichsam eine Aufmunterung. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, der Frau Gozzer die Busse ganz zu erlassen. Auch das bischen Ehre, des die übel beleumdete Klägerin vielleicht noch in sich hat, rechtfertigt hier vorbeugende Schutzmassnahmen

Scherz. Beim Durchlesen der Begnadigungsgesuche ist mir der Fall 28 ebenfalls aufgefallen, weil er eine vollständig neue Maxime aufstellt. Die Herren Vertreter des Regierungsrates und der Justizkommission haben ausgeführt, warum sie auf die bisherige Praxis zurückkommen, wonach lebenslänglich Verurteilte gleichsam automatisch begnadigt wurden. Die von ihnen geltend gemachten Gründe lassen sich hören, aber ich möchte doch wissen, wo das Kriterium dafür zu finden ist, dass der Betreffende, wenn er der Freiheit übergeben würde, sich neue Straftaten zuschulden kommen liesse. Solange man uns kein bestimmtes Kriterium geben kann, bin ich nicht dafür, dass man von der bisherigen Praxis abgehe und den einen nach 20 Jahren begnadige, den andern nicht. Feuerbach war bei seiner Verurteilung 26-jährig, jetzt ist er 46 Jahre alt und es heisst ausdrücklich, er sei in den letzten Jahren ruhiger und arbeitsamer geworden, so dass man annehmen kann, dass er in sich gegangen ist und etwas gelernt hat. Wir haben noch ganz andere Burschen, die zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt waren, begnadigt und man hätte dort auch sagen können, das gehe nicht an. Sie haben vor in den Antrag betreffend den Russen Melik gehört. Feuerbach ist auch Ausländer, Deutscher, und er erklärt in seinem Begnadigungsgesuch, er möchte in seine Heimat zurückkehren und würde dort jetzt eher vorwärts kommen als in Friedenszeiten. Er sei ein anderer Mensch geworden. Steht uns ohne weiteres zu, ihm zu sagen, das sei nicht wahr, er sei noch der gleiche wie vor 20 Jahren? Wenn er nach Deutschland kommt, findet er dort Tausende und Tausende von Leuten, die unschuldiges Menschenblut vergossen haben; ich will sie nicht auf die gleiche Stufe stellen, aber es kommen dort während der Kriegszeit auch Roheiten vor, so dass einer mehr oder weniger im Deutschen Reich nicht ins Gewicht fällt. Ich möchte also beantragen, im vorliegenden Fall vom bisherigen Usus nicht abzugehen und die Begnadigung zu gewähren, unter

der selbstverständlichen Voraussetzung, dass der Begnadigte ausgeschafft werde.

M. Boinay. Je me permets de combattre la proposition de M. Scherz. Le crime commis par Feuerbach a produit dans le Jura une immense sensation, car cet homme voulait, si heureusement on n'avait pu arrêter son bras, en commettre un second sur la sœur de la victime.

La question soulevée par M. Scherz est celle de savoir si, en règle générale, il ne faudrait pas grâcier les condamnés à perpétuité après vingt ans de réclusion. Il n'y a jamais eu de décision prise à cet égard. Je me souviens qu'au début de ma carrière de membre du Grand Conseil, celui-ci refusait très fréquemment d'accepter des recours en grâce formulés par des détenus après 25 ans, 30 ans même de peine subie. On a bien fait de supprimer la peine de mort; j'étais partisan de la suppression de celle-ci — et l'un des arguments auxquels on recourait pour la recommander consistait à dire que la société ne reverrait plus jamais les assassins, qu'elle les tiendrait éloignés jusqu'à leur mort. Les débats de l'époque, que vous pourriez relire dans le journaux, montrent que cet argument fut prédominant et emporta la décision du Grand Conseil. On a fait depuis lors un pas de plus. Cédant à des considérations humanitaires, on a admis par exemple qu'un individu resté 20 à 25 ans dans un pénitencier peut en sortir, s'il a l'intention de rejoindre dans un pays lointain sa famille qui s'y est fixée et qui sera heureuse de le retrouver. Le cas s'est présenté et, dans ces conditions, le Grand Conseil a voté la grâce. Mais je me souviens qu'un jour M. Stockmar, directeur de la police du canton de Berne, combattit énergiquement ici cette tendance de grâcier un condamné à perpétuité quand il avait purgé sa peine pendant vingt ans.

La grâce de Feuerbach serait très mal vue dans le Jura. Il pourrait encore commettre de nouveaux crimes. Je propose que sa demande en grâce soit

repoussée.

Notre collègue M. Salchli a parlé d'un cas réellement intéressant, celui de Marguerite Gozzer, condamnée pour calomnie parce que, apprenant que son mari avait commis adultère, et rencontrant la femme avec qui il avait eu des relations, elle l'accusa de ce crime; en somme elle appela un chat un chat et Rollet un fripon. Les faits prouvent qu'elle n'a rien exagéré et l'on comprend que, voyant son bonheur familial compromis, elle ait donné libre cours à son indignation. Je recommande la proposition de notre collègue.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst den Fall Feuerbach anbetrifft, so müssen Sie — ich nehme an, die Akten seien Ihnen bekannt — doch den Eindruck gewonnen haben, dass es sich hier um einen Menschen handelt, der stark deliktisch veranlagt ist. Bis zum Zeitpunkt seiner Gefangennahme und Einkerkerung war sein ganzer Lebensweg besät von Straftaten schlimmster Art, und namentlich auch die Taten, die ihn nach Thorberg geführt haben, sind derart, dass man Mühe hat, eine Begnadigung auszusprechen. Dazu kommt noch etwas anderes. Feuerbach hat sich auch in der Strafanstalt schlecht aufgeführt, erst in den letzten Jahren ist er etwas ruhiger und arbeitsamer geworden

und hat sich der Anstaltsdisziplin gefügt. Es ist nicht ausgeschlossen, wenn dieses bessere Verhalten weitergeht und man eine gewisse Gewähr dafür haben kann, dass die deliktische Neigung des Mannes eine Milderung erfahren hat, dass man dann nach einigen Jahren die Begnadigung eintreten lassen kann. Aber im heutigen Moment ist es unmöglich, und ich möchte dringend bitten, hier die Begnadigung nicht auszusprechen. Es würde auch auf die Anstaltsdisziplin einen ganz schlechten Einfluss ausüben, wenn man Burschen von dieser «Schwere», wie es die Verbrecher nennen, begnadigen würde.

Was den Fall 58 anlangt, so habe ich nichts dagegen, wenn man nach Antrag Salchli die Frau Gozzer straflos ausgehen lassen will. Wir haben 5 Fr. Busse aufrecht erhalten, um wenigstens noch den Rechtsstandpunkt zu markieren. Aber es ist eine Frage der Abschätzung, ob Sie die 5 Fr. wollen bestehen lassen oder die Busse ganz aufheben. Das hat so viel nicht zu sagen. Der Rat mag nach seinem

Empfinden entscheiden.

Was den Fall 16 anlangt, über den Herr Salchli Auskunft verlangt, so muss ich bemerken, dass das ganze Verhalten des Frikart eine Begnadigung ausschliesst. Wenn Herr Salchli durchblicken lässt, ein Meterwagen mit Zugswaage habe einen ganz unbedeutenden Wert, so könnte er im Irrtum befangen sein; es braucht zu dessen Anschaffung eine schöne goldene Uhr oder ein anständiges Portemonnaie voll Geld. Das Gericht hat die Kommiserationsgründe, die in diesem Falle mitsprechen mussten, in sehr weitgehendem Masse berücksichtigt, und in der Begnadigungsinstanz noch weiterzugehen, wäre ein Fehler. Deshalb wurde in der Regierung und Justizkommission das Gesuch gänzlich abgelehnt. Ein Abänderungsantrag ist übrigens hier nicht gestellt.

Biehly. Ich bin angefragt worden, ob ich nicht die Begnadigungsgesuche 67-69 hier empfehlen möchte. Es betrifft die Fälle Rieder, Pieren und Kallen. Ich muss gestehen, dass ich den Auftrag nicht gerade mit grossem Vergnügen übernommen habe, und in einer andern Zeit als in der gegenwärtigen Kriegszeit hätte ich ihn ohne weiteres abgelehnt. Es handelt sich um einen qualifizierten Diebstahl dreier junger Burschen von 21, 17 und 18 Jahren, die am 7. Oktober 1916 zu 11 Monaten und 20 Tagen Korrektionshaus verurteilt worden sind. Sie mussten die Strafe sofort antreten und verlangen nun den Erlass des Restes der Strafe vom 1. Juni an. Zu ihrer Verteidigung möchte ich in erster Linie ihr jugendliches Alter anführen und ferner den Umstand, dass die Versuchung zur Begehung des Deliktes sehr gross war, indem der betreffende Hotelier seine Räumlichkeiten nicht genügend verschlossen hatte. Im weitern möchte ich anführen, dass gegenwärtig alle Arbeitskräfte für uns von grosser Wichtigkeit sind. In diesem Sinne möchte ich anfragen, ob man dem Begnadigungsgesuch entsprechen oder wenigstens eine kleinere Abkürzung der Strafdauer zugestehen könnte.

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Ich möchte mich zu den verschiedenen Voten aussprechen, und zwar im allgemeinen im Sinne der Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors.

Beim Fall 58 geht es mir auch so, wie dem Herrn Polizeidirektor. Regierung und Justizkommission haben hier nicht gänzlichen Erlass der Busse beantragt, weil wir uns sagten, wenn der Richter gefunden hat, nach der Aktenlage sei immerhin eine Bestrafung am Platz, so wollen wir uns nicht den Anschein geben, als ob wir das Urteil materiell für unrichtig ansehen würden. Aber es ist zuzugeben, dass in diesem Falle so viele Momente zugunsten der Verurteilten sprechen, dass man schon von seiten der vorberatenden Behörden auf eine weitgehende Reduktion der Busse eingetreten ist. Wenn der Rat noch einen Schritt weitergehen will, so würde ich das persönlich auch nicht als ein Unglück betrachten. Aber ich kann hier nicht im Namen der Justizkommission sprechen.

Beim Fall 28, Feuerbach, möchte ich bezüglich der Voraussetzungen für eine Begnadigung der lebenslänglich Verurteilten nach 20 Jahren das unterstützen, was Herr Dr. Boinay gesagt hat, nämlich dass man die Anfrage des Herrn Scherz, was für ein Kriterium denn da massgebend sei, nicht beantworten kann. Man muss diese Fälle individuell behandeln, jeden für sich nehmen, jeder wird in seiner Art verschieden sein. Darum kann man auch nicht sagen, das Kriterium, ob man einen nach 20 Jahren laufen lassen will, ist das und das. Gegen die vorzeitige Entlassung des Feuerbach sprechen so viele Momente, dass unseres Erachtens gar keine Rede davon sein kann, dass man den Mann begnadige. Wenn Herr Scherz darauf hinweist, es bestehe insofern eine Aehnlichkeit mit dem Fall Melik, als beide Ausländer seien und Feuerbach nach der Begnadigung ebenfalls über die Grenze geschafft werden könnte, so ist demgegenüber zu bemerken, dass immerhin ein Unterschied vorhanden ist, indem im Fall Melik die 20-jährige Landesverweisung einen Bestandteil des Urteils bildet, der aufrecht bleibt, auch wenn die Strafe im übrigen erlassen wird, währenddem dem

Feuerbach gegenüber die Landesverweisung nicht ausgesprochen ist.

Was die Anfrage des Herrn Dr. Biehly zu den Fällen 67-69 anbetrifft, so möchte ich persönlich mich dagegen aussprechen, dass man diesen jungen Burschen durch eine Reduktion der Strafe entgegenkomme. Von einem vollständigen Erlasse kann natürlich gar keine Rede sein, denn die drei Burschen haben sich aufgeführt wie Banditen, das wollen wir geradeheraus sagen. Man braucht nur den Fall nachzulesen. Sie haben ihre Taten wie ganz raffinierte Verbrecher begangen, und es ist vom Gerichtshof in seinen Motiven denn auch festgestellt worden, dass die drei Burschen bereits stark verdorben seien. Man könnte sich fragen, ob es zweckmässig wäre, die Strafe zu reduzieren, wie Herr Dr. Biehly angedeutet hat. Dagegen möchte ich mich ganz entschieden aussprechen, weil man seit Jahren immer darauf aufmerksam gemacht hat, dass es bedauerlich sei, wenn die Gerichte bei jugendlichen Delinquenten kurze Freiheitsstrafen aussprechen. Diese erfüllen ihren Zweck gar nicht, sondern die Strafe für jugendliche Delinquenten müsse so bemessen sein, dass der Zweck der Besserung voraussichtlich erreicht werden könne. Dieses Motiv möchte ich im vorliegenden Fall hauptsächlich zu erwägen geben. Wenn auf der einen Seite das Gericht feststellt, die jungen Burschen seien bereits stark verdorben, und wenn die ganze Art

und Weise, wie sie ihre Taten ausgeführt haben, darauf schliessen lässt, dass es ganz ungeratene Burschen sind, so wird man notwendig zum Schluss kommen müssen, dass ihnen ein möglichst langer Aufenthalt in der Strafanstalt nützlicher sei als ein kurzer Séjour in Trachselwald. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich mich gegen eine Reduktion der Strafe aussprechen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir einen ganz ähnlichen Fall (47/48) haben, we auch junge Leute wegen solcher Taten verurteilt worden sind, und dort waren die gleichen Erwägungen massgebend. Wir haben uns gesagt, in solchen Fällen muss man dafür sorgen, dass der Zweck der Strafe wirklich erreicht wird, und das ist nur möglich, wenn sie auch eine angemessene Dauer hat.

Biehly. Nach den Ausführungen der vorberatenden Behörden ziehe ich meinen Antrag zurück.

Salchli. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi möchte ich doch feststellen, dass ich absolut nicht das gesagt habe, was er mir in den Mund legen will. Ich habe nicht gesagt, ein Meterwagen sei ein minderwertiger Gegenstand, sondern habe im Gegenteil zugegeben, dass er sehr grosse Dimensionen besitze und bemerkt, man scheine auf den Wert des gestohlenen Gegenstandes abstellen zu wollen. Ich glaube aber, dass der Wert bei einer Begnadigung nicht ausschlaggebend sein soll; er darf nicht in Betracht gezogen werden, wenn sonst die Umstände für eine Begnadigung sprechen. Ob ein Gegenstand gross oder klein sei, ob er einen etwas grössern oder geringern Wert habe, soll da keine Rolle spielen.

Im übrigen freut es mich, dass die vorberatenden Behörden meinen Vorschlag zum Fall 58 akzeptieren. Ich glaube, eine Abstimmung wird da nicht mehr

notwendig sein.

Präsident. Zum Fall 58 stellt Herr Salchli den Antrag, die Busse ganz zu erlassen, während die vorberatenden Behörden sie auf 5 Fr. reduzieren wollten. Nun haben sowohl Herr Regierungsrat Tschumi als Herr v. Fischer durchblicken lassen, dass sie sich mit diesem Antrag einverstanden erklären könnten. Ich frage mich deshalb, ob es nötig sei, hier eine geheime Abstimmung zu provozieren. Wenn Herr v. Fischer erklären könnte, die Justizkommission schliesse sich dem Antrag Salchli an, so würde ich nicht abstimmen lassen.

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Ich kann die Erklärung namens der Justizkommission deshalb nicht abgeben, weil wir nicht Gelegenheit hatten, uns darüber auszusprechen. Ich glaube aber, wenn kein anderes anwesendes Mitglied der Justizkommission den ursprünglichen Antrag aufnimmt, so wird man annehmen können, dass ich in Uebereinstimmung mit der Ansicht der übrigen Kollegen gesprochen habe.

Präsident. Wird der Antrag aufrecht erhalten, im Fall 58 die Busse auf 5 Fr. zu reduzieren? Es scheint nicht der Fall zu sein. Die Busse ist somit nach Antrag Salchli ganz erlassen.

Nun haben wir noch eine einzige Differenz im Fall

28, die wir durch Abstimmung erledigen.
In allen übrigen Fällen herrscht Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden und liegen keine Abänderungsanträge aus der Mitte des Rates vor. Alle diese Fälle sind nach den Vorschlägen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Abstimmung.

Fall 28.

Für den Antrag Scherz (Begnadigung) 20 Stimmen. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Abweisung) 115 Stimmen.

Naturalisationsgesuche.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Fischer hat anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses bemerkt, dass es eine Unzukömmlichkeit sei, wenn die Geschäfte erst im letzten Moment kommen, so dass die Justizkommission die Akten nicht mehr ordentlich zirkulieren lassen könne. Er hat darin ja recht, allein ich muss zur Entschuldigung der ganzen Situation doch anbringen, wie heute die Naturalisationsgesuche einlangen. Während wir früher in der Woche nur ein bis zwei oder oft auch gar kein Naturalisationsgesuch bekamen, sind es nun ein Dutzend, manchmal auch 20 solcher Gesuche. Naturgemäss drängen sie sich gegen den Beginn einer Session zu, so dass der Regierungsrat oft in der gleichen Woche 15-20 Gesuche behandeln muss. Vom Regierungsrat gehen sie dann an die Justizkommission. Nun hört aber die Geschichte zehn oder einige Tage vor der Session nicht auf, und der Regierungsrat stellt sich auf den Boden, dass man dem Publikum so viel als möglich entgegenkommen müsse. Namentlich im Frühling, wo man weiss, dass es fünf Monate geht, bis der Grosse Rat wieder zusammentritt, erledigt man die eingelangten Naturalisationsgesuche gerne vollständig, soweit es immerhin möglich ist. Da muss man nun der Justizkommission zumuten, dass sie nicht nur eine, sondern vielleicht auch zwei oder unter Umständen drei Sitzungen abhält, um diese Gesuche vorzuberaten. Wir betrachten die Justizkommission auch als ein Glied der Staatsverwaltung, das sich dieser Unzukömmlichkeit unterziehen muss so gut wie der Regierungsrat.

Eine weitere Bemerkung betrifft einen der heutigen Gesuchsteller, den Kandidaten 147, Nicolaus Mans. Dieser Kandidat entspricht nicht ganz dem Eingang der gedruckten Vorlage, wo es heisst, dass der Regierungsrat und die Justizkommission den Antrag stellen, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren etc. ausgewiesen haben, ins bernische Landrecht aufzunehmen. Mans ist nämlich Konkursit, und der Regierungsrat glaubte

anfänglich, er müsse dieses Naturalisationsgesuch ablehnen. Allein die nähere Prüfung hat von diesem Mann ein Bild ergeben, dass der Regierungsrat nachträglich zum einstimmigen Beschluss kam, er sei doch zu naturalisieren. Mans ist ein Handwerks-meister in Burgdorf, der von allen Seiten durchaus als Ehrenmann hingestellt wird, der aber das Unglück hatte, durch eine grosse Bürgschaftsschuld in eine Lage hineinzukommen, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte. Er wird von allen Seiten, Privaten und Behörden von Burgdorf, sehr warm empfohlen, z.B. auch vom Betreibungsbeamten. Der Gemeinderat, der Burgerrat und andere Behörden von Burgdorf erklären, es handle sich um einen durchaus einwandfreien, intakten Bürger, der aber vom Unglück derart heimgesucht worden ist, wie ich es dargestellt habe. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, trotzdem das an der Spitze der Naturalisationsgesuche geforderte Requisit der bürgerlichen Rechte und Ehren nicht zutrifft, dem Gesuch zu entsprechen. Dem Kanton er-wächst durchaus kein Nachteil. Das Geschäft wird auf den Namen der Frau von Mans geführt und alle Untersuchungen auch nach der finanziellen Seite haben ergeben, dass für den Kanton keine Gefahr

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Im Fall 147 schliesst sich die Justizkommission dem Antrag der Regierung an und empfiehlt Ihnen das Naturalisationsgesuch, trotzdem die erwähnten Män-gel vorhanden sind. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit doch betonen, dass es sich um eine ausnahmsweise Behandlung handelt, dass wir nach wie vor der Ansicht sind, dass ein Ausländer, der sich einbürgern will, zuerst seine finanziellen Verhältnisse in Ordnung bringen soll. Wir möchten das als Regel aufgestellt haben und halten dafür, dass in einem solchem Fall der betreffende Bewerber, bevor er mit seinem Naturalisationsbegehren vor den Grossen Rat kommt — ganz ausnahmsweise Fälle immer vorbe-halten — zuerst das Rehabilitationsverfahren durchführen sollte. Wir betonen also ausdrücklich, dass wir den Fall 147, wie ihn der Herr Polizeidirektor geschildert hat, als einen Ausnahmefall behandelt wissen möchten.

Was die Ausführungen anbelangt, die der Herr Polizeidirektor namens der Regierung über die Behandlung der Geschäfte gemacht hat im Anschluss an einige Bemerkungen, die ich mir bei der Bereinigung der Traktandenliste letzten Montag anzubringen erlaubte, so möchte ich folgendes sagen. Es gibt da zwei Standpunkte. Der rein geschäftliche Standpunkt der Regierung geht darauf aus, die eingehenden Geschäfte möglichst rasch zu liquidieren. Dieser Standpunkt hat viel für sich. Es ist ja schön, wenn man einen solchen Arbeitseifer an den Tag legt, dass man mit den Geschäften möglichst bald saubern Tisch macht. Ich möchte dieser Tendenz an und für sich nicht entgegentreten. Aber auf der andern Seite muss man nicht ausser acht lassen, dass sich die Justizkommission da doch in einer etwas eigenen Situation befindet. Sie ist nach Reglement verpflichtet, sämtliche Geschäfte dieser Art dem Grossen Rat zu begutachten. Eine Begutachtung ist aber nur dann möglich, wenn die Mitglieder Gelegenheit haben, die Akten in der Ordnung anzusehen. Nun haben wir Session

für Session die Erscheinung, dass, wenn die Justizkommission zusammentritt, um die Geschäfte, die zirkuliert haben, zu behandeln, ihr eine ganze Anzahl neue Geschäfte vorgelegt werden, die frisch von der Regierung behandelt worden sind und von denen es heisst, wir möchten sie gerade auch noch behandeln. Von einer Aktenzirkulation ist da keine Rede, oder man setze eine neue Sitzung an. In diese Lage wurden wir letzten Freitag wieder versetzt; die Regierung präsentierte uns neue Fälle und es hiess, wir möchten sie auch noch behandeln, damit sie in der nächsten Session dem Grossen Rat vorgelegt werden können. Die Justizkommission lehnte es ab, sie in der betreffenden Sitzung zu behandeln und die Folge war, dass eine neue Sitzung für diese Woche, also während der Session, angesetzt werden musste. Sie wissen aber alle, dass die Kommissionssitzungen während einer Session eine Unzukömmlichkeit sind; eine richtige Diskussion und ein richtiges Aktenstudium für die einzelnen Mitglieder sind nicht möglich. So bin ich dazu gekommen, die Ansicht auszusprechen, dass 14 Tage oder drei Wochen vor Sessionsbeginn für neue Naturalisationsbegehren Schluss erklärt werden sollte. Wer nicht rechtzeitig gekommen ist, soll in Gottesnamen bis zur nächsten Session warten. Die Leute hatten jetzt Zeit, sich die Frage zurechtzulegen, ob sie sich einbürgern lassen wollen oder nicht. Ich möchte also hier neuerdings den Standpunkt der Justizkommission vertreten, der von demjenigen der Regierung etwas abweicht.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 119 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 80) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin (mit 109—118 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Zwygmunt Rosenfeld, von Tarnow, Galizien, geboren den 23. Dezember 1888, Kaufmann in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 2. Karl Guido Maier, von Brandenberg, Baden, geboren den 24. Juli 1861, Bürstenholzarbeiter in Wangen a. A., Ehemann der Maria geborne Kellerhals, geboren 1868, Vater eines minderjährigen Sohnes, Gustav, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 3. Joseph Wagner, von Aufen, Baden, geboren den 23. Februar 1897, Arbeiter der von Roll'schen Eisenwerke, in Courrendlin, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 4. Willy Neef, von Stuttgart, geboren den 19. April 1898, Aktuar in Aarberg, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 5. Alfred Heinrich Gottfried Hanschke, von Stettin, Preussen, geboren den 23. Dezember 1894, Maschinenmeister in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 6. Karl Friedrich Bach, von Sindelfingen, Württemberg, geboren den 15. Mai 1876, Pflästerer in Bern, Ehemann der Rosina geborne Messerli, geboren 1859, welchem die Einwohnergemeinde Bowil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 7. Luigi Edoardo Lefani, von Vergobbio, Italien, geboren den 18. Dezember 1871, Bauunternehmer in Büren a. A., Ehemann der Ida Mathilde geborne Gribi, geboren 1869, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Reiben das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 8. Frau Maria Lina Falcy geborne Schalcher, von Vallorbes (Waadt), geboren den 8. August 1856, Musiklehrerin in Steffisburg, Witwe des Georges Louis Falcy, welcher die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 9. Domenico Paolo Gasparini, von Trevisago, Italien, geboren den 20. September 1879, Bauunternehmer in Faoug (Waadt), Ehemann der Elvire Eugenie geborne Picconi, geboren 1885, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 10. Gustav Max Koch, von Leipzig, geboren den 14. August 1875, Metzger in St. Gallen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schüpfen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 11 Richard Oppliger, von Martinkan, Oesterreich, geboren den 28. Dezember 1908, in Wyssenthal, Gemeinde Bowil, Adoptivsohn des Gottfried Oppliger, welchem die Einwohnergemeinde Signau das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 12. Louis May, von Pontarlier, Frankreich, geboren den 8. Juli 1858, Kaufmann in Beatenberg, Ehemann der Helene geborne Brunschwig, geboren 1859, Vater eines minderjährigen Knaben, welchem die Burgergemeinde Beatenberg das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 13. Franz Xaverius Berger, von Maiersdorf, Oesterreich, geboren den 21. November 1871, Schneidermeister in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 14. Max Paul Theodor Riedel, von Halle a. S., Preussen, geboren den 20. September 1892, cand. med. in Davos, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 15. Valerius Georg Henry Kolatschewsky, von Gshatsk, Russland, geboren den 7. November 1898, Gymnasianer in Bern, welchem die gemischte Gemeinde Courgenay das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 16. Moses Held, von Drohobycz, Galizien, geboren den 11. September 1869, Kaufmann in Bern, Ehemann der Scheindel Rifka geborne Meller, geboren 1873, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 17. Friedrich Richard Böhme, von Leipzig, geboren den 5. Mai 1887, Kaufmann in Köniz, Ehemann der Helene Eugenie Emilie geborne Eck, geboren 1887, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 18. August John, von Munderkingen, geboren den 19. März 1858, Hotelier in Zürich, Ehemann der Frida geborne Schönbein, geboren 1869, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 19. Felix Strodl, von Sirchenried, Bayern, geboren den 30. Mai 1884, Schuhmacher in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 20. Gottfried Schäfer, von Marlen, Baden, geboren den 24. August 1869, Schneider in Bern, Ehemann der Katharina geborne Bickel, geboren 1873, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 21. Friedrich Wilhelm Daniel Wiegand, ehemals preussischer Staatsangehöriger, geboren den 16. Mai 1848, Privatier in Bern, Ehemann der Magdalena Marie geborne Kron, geboren 1853, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 22. Bogomir Tritschkowitsch, von Alexinatz, Serbien, geboren den 9. Juni 1885, Schneider in Bern, Ehemann der Jda geborne Haussener, geboren 1884, Vater eines minderjährigen Knaben, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 23. Emil Theobald Gebel, von Bussang, Frankreich, geboren den 8. Dezember 1894, Patissier in Zürich, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 24. Riccardo Alfredo Mainardi, von Cagno, Italien, geboren den 28. April 1878, Baumeister in Langnau i. E., Ehemann der Martha geborne Egli, geboren 1881, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Trub das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 25. Karola Schüpbach, von München, Bayern, geboren den 20. August 1910, Adoptivtochter des Emil Rudolf Schüpbach, Fabrikdirektor in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Landiswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 26. Leopold Lucek, von Nepomuk, Böhmen, geboren den 3. November 1882, Schneider in Bern,

Ehemann der Marie geborne Zürcher, geboren 1889, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lauperswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 27. Karl Auer, von Zoznegg, Baden, geboren den 22. Juli 1884, Kaufmann in Basel, Ehemann der Bertha geborne Hauenstein, geboren 1879, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 28. Saly Weil, von Lörrach, Baden, geboren den 27. Dezember 1897, Hotelkoch in St. Moritz, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 29. Karl Friedrich Haitz, von Lichtenau, Baden, geboren den 8. Mai 1876, Handelsgärtner in Bern, Ehemann der Marie geborne Herren, geboren 1888, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 30. Johann Alfred Horb, von Tettnang, Württemberg, geboren den 26. August 1896, Gärtner in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Hasle b. B. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 31. Edoardo Guglielmo Bellion, von Luserna S. Giovanni, Italien, geboren den 15. August 1888, Chauffeur in Montreux, Ehemann der Emilie geborne Bichsel, welchem die gemischte Gemeinde Zweisimmen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 32. Georg Trombik, von Oldrzychowitz, Oesterreich, geboren den 25. November 1889, Zeichenlehrer in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 33. Ludwig Stephan Weissenberger, von Wutöschingen, Baden, geboren den 6. Mai 1865, Kaufmann in Montreux, Ehemann der Maria geborne Abt, geboren 1855, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 34. Franz Sitter, von Wallern, Böhmen, geboren den 11. März 1877, Vorarbeiter in Bern, Ehemann der Jsabella geborne Gaggione, geboren 1887, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Rüegsau das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 35. Luciano Larini, italienischer Staatsangehöriger, geboren den 11. Februar 1890, Musiker in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 36. Jakob Cohn, ehemals preussischer Staatsangehöriger, geboren den 25. April 1864, Kaufmann in Genf, Ehemann der Josephine Mathilde geborne Adler, geboren 1872, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 37. Robert Ludwig Franz Xaver von Robert, österreichischer Staatsangehöriger, geboren den 5. Juli 1873, Kaufmann in Chêne-Boucheries (Genf),

- Abgeschiedener der Antoinette Pauline geborne Stegmann, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 38. René Leo Levy, von Regisheim, Elsass, geboren den 25. Juni 1887, Kaufmann in Basel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Peuchappatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 39. Leopold Lucian Weiller, von Kembs, Elsass, geboren den 3. Oktober 1886, Kaufmann in Siders und Basel, Ehemann der Adrienne geborne Ettinger, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 40. Wilhelm Anton Waldner, von Fluh, Oesterreich, geboren den 31. Januar 1886, Hotelier in Heiden, Ehemann der Flora geborne Bach, geboren 1890, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Zweisimmen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 41. Wilhelm Georges Bojak, von Schüsselndorf, Preussen, geboren den 4. April 1898, Commis in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 42. Edgar Karl Subbert, russischer Staatsangehöriger, geboren den 24. August 1893, Käser in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 43 Adolf Hefel, von Dornbirn, Voralberg, geboren den 14. Juli 1871, Packer in St. Gallen, Ehemann der Rosine geborne Hostettler, geboren 1869, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 44. Jules Léon Plain, von Vandoncourt, Frankreich, geboren den 7. Januar 1872, Uhrmacher in Bex, Ehemann der Henriette Marguerite geborne Dubois, geboren 1876, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 45. Jacob Emile Adolphe Fausel, von Eningen, Württemberg, geboren den 4. April 1894, Spengler in St. Immer, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 46. Johann Joseph Wolfelsberger, von Sennheim, Elsass, geboren den 15. Juli 1882, Coiffeur in Pruntrut, Ehemann der Lina geborne Bützberger, geboren 1879, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 47. Adam Jacob Schnörr, von Asbach, Baden, geboren den 17. November 1860, Metallarbeiter in St. Immer, Ehemann der Alice geborne Jeanneret-Grosjean, geboren 1865, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 48. Hermann Lorenz Maier, von Merklingen, Württemberg, geboren den 22. Januar 1878, Buchbinder in Bümpliz, Ehemann der Elisa geborne Keller, geboren 1881, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bümpliz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 49. Joseph Feuer, von Lemberg, Galizien, geboren den 8. Januar 1871, Kaufmann in Basel, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 50. Max Reisser, von Weissenau, Württemberg, geboren den 22. Dezember 1876, Landarbeiter in Oberlangenegg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 51. Ferdinand Croci, von Casina, Italien, geboren den 21. September 1881, Kammerdiener in Bern, Ehemann der Amélie Louise geborne Filletaz, geboren 1887, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 52. Matos Leib Nichinsohn, russischer Staatsangehöriger, geboren den 14. August 1891, Chemiker in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 53. Jean Claude Clerc, von Sornay, Frankreich, geboren den 28. April 1889, Landwirt in Gland (Waadt), ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 54. Karl Christian Otto Dieffenbacher, von Ulm, Württemberg, geboren den 15. Oktober 1863, Kaufmann und Musiker in Interlaken, Ehemann der Maria geborne Passmann, geboren 1866, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohner-gemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert
- 55. Franz Adolf Klöckler, von Herdwangen, Baden, geboren den 29. Dezember 1871, Mechaniker in Rorschach, Ehemann der Adele Pauline geborne Siegenthaler, geboren 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Mont-Tramelan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 56. Dr. phil. Adolf Rundzieher, von Lodz, Russland, geboren den 30. Januar 1877, Ingenieur in Bern, Ehemann der Lucie Alexandra geborne Müller, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 57. Samuel Aronowsky, russischer Staatsangehöriger, geboren den 19. Januar 1892, Doktor der Staatswissenschaften in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 58. Laurenz August Deinet, von Boppard (Preussen), geboren den 10. August 1874, Photograph in Bern, Ehemann der Marie Luise geborne Geistlich, geboren 1883, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 59. Franz Otto Hofmann, von Leubetha (Sachsen), geboren den 4. Dezember 1863, Musikinstrumentenmacher in Bern, Ehemann der Maria Luise geborne Gafner, geboren 1867, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 60. Anton Gstalter, von Altenheim (Elsass), geboren den 7. Dezember 1886, Bademeister und Masseur in Interlaken, ledig, welchem die Einwohner-gemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert
- 61. Giovanni Enrico Giuseppe Rossi, von Paruzzaro (Italien), geboren den 20. Oktober 1879, Früchtehändler in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Seehof das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 62. Peter Jakob Schmitz, von Uedem, Preussen, geboren den 18. Dezember 1879, Coiffeur in Matten b. I., Ehemann der Ludmilla geborne Roth, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 63. Michael Alexander Giacometti, von Udine, Italien, geboren den 9. Oktober 1896, Koch in Genf, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 64 Ernst Bernhard Hoffmann, von Zitzschen, Preussen, geboren den 8. Dezember 1873, Zuschneider in Basel, Ehemann der Marie Mathilde Emilie geborne Eymann, geboren 1872, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 65. Benedikt Dummel, von Markelfingen (Baden), geboren den 20. März 1878, Wirt in Zürich, Ehemann der Rosina Ida geborne Läderach, geboren 1880, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Worb das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 66 Ludwig Albert Vix, von Strassburg i. E., geboren den 15. August 1882, Kaufmann in Biel, Ehemann der Agnes Léonie geborne Lachat, geboren 1881, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 67. Otto Wilhelm Feihl, von Unterrombach (Württemberg), geboren den 12. Oktober 1887, Apotheker in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 68. Reinhardt Ernst Robert Bettin, von Falkenwalde, Preussen, geboren den 6. Januar 1888, Heilsarmeeoffizier in Burgdorf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 69. Ernst Walter Schädler, von Volkertshausen, Baden, geboren den 8. März 1897, Fabrikarbeiter in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 70. Alcide Camille Cerutti, von Mergozza, Italien, geboren den 11. März 1893, Chauffeur in Broc (Freiburg), Ehemann der Philomène Eugenie geborne Bugnard, geboren 1882, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 71. Romilda genannt Irene Rosmarin Heer, von Turin, Italien, geboren den 26. Februar 1914, Adoptivtochter des August Ernst Heer, Instruktionsoffizier in Thun, welcher die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 72. Carl Heinrich Gaston L u din, deutscher Reichsangehöriger, geboren den 14. November 1893, Kaufmann in Lausanne, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 73. Eugen Ludin, deutscher Reichsangehöriger, geboren den 16. April 1871, Kaufmann in Lausanne, Ehemann der Marie Luise geborne Thurillot, geboren 1870, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 74. Joseph Stopper, von Ziegelhausen, Baden, geboren den 28. November 1865, Packer in Biel, Ehemann der Sophie Pauline geborne Zeller, geboren 1871, Vater von 7 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 75. Alfred Charles Brachotte, von Epenoy, Frankreich, geboren den 1. Dezember 1870, Uhrfedernfabrikant in Sonvilier, Ehemann der Marthe Louise geborne Pétrequin, geboren 1871, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Burgergemeinde Sonvilier das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 76. Alfred Fricker, von Hartmannsdorf, Sachsen, geboren den 25. Oktober 1877, Hotelier in Biel, Ehemann der Louise Augusta geborne Gindraux, geboren 1873, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 77. Oscar Albert Schmitt, von Zeuthern, Baden, geboren den 9. April 1880, Schlosser in Lausanne, Ehemann der Anne Marie geborne Péclat, geboren 1884, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 78. Karl Adolf Kemm, von Graben, Baden, geboren den 29. Oktober 1881, Schneidermeister in Neuenburg, Ehemann der Emma Margarete geborne Häfele, geboren 1877, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 79. Bernhard Mittler, von Reutin, Bayern, geboren den 20. Juli 1869, Hotelier in Bern, Ehemann der Emma Elise geborne Straub, geboren 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 80. Werner Karl Heilmann, von Ypsheim, Bayern, geboren den 1. August 1892, Uhrmacher in Biel, ledig, welchem die Burgergemeinde Aegerten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 81. Bruno Vogt, von Pforzheim, Baden, geboren den 1. Dezember 1883, Schriftsetzer in Thun, Ehemann der Bertha geborne Bütikofer, geboren 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 82. Julius Reinhold, von Düsseldorf, Preussen, geboren den 10. August 1881, Kaufmann in Pruntrut, Ehemann der Laura Margaretha geborne Spira, geboren 1883, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 83. Mario Luigi Corti, von Cuveglio in Valle, Italien, geboren den 10. Januar 1888, Ingenieur in Genf, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 84. Pietro Antonio Migliorati, von Neubreisach, Elsass, geboren den 19. September 1870, Antiquar in Bern, Witwer der Julie geborne Kunz, Vater von acht minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 85. Adolphe Heinemann, von Hausen vor Wald, Baden, geboren den 27. März 1881, Küchenchef in Freiburg, Ehemann der Elise geborne Schück, geboren 1883, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Saxeten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 86. Anton Karl Trucco, von Montoggio, Italien, geboren den 11. April 1892, Bautechniker in Konolfingen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Gysenstein das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 87. Eugen Meyer, von Altkirch, Elsass, geboren den 18. Juni 1872, Kaufmann in Payerne, Ehemann der Cecile geborne Günsburger, geboren 1874, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 88. Alois Theifler, von Kaufbeuren, Bayern, geboren den 20. September 1878, Schneider in Lausanne, Ehemann der Wilhelmine geborne Löble, geboren 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 89. Renatus Karl Max Hühn, von Neustadt a. d. Orla, Sachsen-Weimar, geboren den 14. Dezember 1895, stud. chem. in Bern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 90. Michel Cahopoulos, griechischer Staatsangehöriger, geboren im Jahre 1881, Vorarbeiter in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 91. Peter Niklas, von Altenhof, Preussen, geboren den 28. November 1870, Schneidermeister in Lausanne, Ehemann der Marie Adèle geborne Guillaume-Gentil, geboren 1873, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 92. Giuseppe Broggi, von Venegono inferiore, Italien, geboren den 20. August 1880, Bauunternehmer in Tavannes, Ehemann der Alice Hélène geborne Farron, geboren 1885, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 93. Joseph Arnold, von Schönthal, Oesterreich, geboren den 5. Juli 1883, Monteur in Bern, Ehemann der Lina Margaritha geborne Sutter, geboren 1887, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 94. Joseph Wilhelm Josephine Pape, von Bonn, Preussen, geboren den 13. Januar 1880, Ingenieur in Bottmingen, Baselland, Ehemann der Maria Elisabeth geborne Klee, geboren 1877, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 95. Marcel Clerc, von Sornay, Frankreich, geboren den 29. August 1891, Krankenwärter in Gland (Waadt), ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 96. Lorenz Schehrer, von Mülhausen, Elsass, geboren den 23. Februar 1883, Hotelangestellter in Montreux, Ehemann der Agnes Irene geborne Inderkummen, geboren 1888, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 97. Bernhard Friedrich Bossler, von Gächingen, Württemberg, geboren den 3. Juni 1881, Drechsler in Grosshöchstetten, Ehemann der Marie Albertine geborne Liniger, geboren 1878, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 98. Hermann Max Willy Schumann, von Leipzig, Sachsen, geboren den 7. Februar 1887, Pensionshalter in Neuenburg, Ehemann der Marguerite Fanny geborne Fardel, geboren 1862, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 99. Salvatore Sofia, von Messina, Italien, geboren den 23. Januar 1889, Uhrmacher in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 100. Emil Rudolf Wehner, von Hartenberg, Preussen, geboren den 29. Juni 1892, Schreiner in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 101. Armand Georges Mercier, von Grandvillars, Frankreich, geboren den 8. Juli 1891, Uhrmacher

- in Cortébert, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 102. Domenico Fedele Baronetto, italienischer Staatsangehöriger, geboren den 11. Dezember 1897, Spinner in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 103. Friedrich Wertheimer, von Kippenheim, Baden, geboren den 22. November 1888, Handelsmann in Bern, Ehemann der Klara geborne Weil, geboren 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 104. Svetozar Wanitsch, von Stramnitce, Serbien, geboren im Jahre 1884, Möbelschreiner in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 105 Karl Binder, von Radonitz, Böhmen, geboren den 19. November 1881, Buchbinder in Bern, Ehemann der Emilie geborne Maier, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 106. Mina Anna Frey, von Esslingen, Württemberg, geboren den 20. Juli 1859, Schneiderin in Burgdorf, ledig, welcher die Burgergemeinde Burgdorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 107. Magnus Maikler, von Grundsheim, Württemberg, geboren den 6. September 1868, Kaufmann in Bern, Ehemann der Rosa geborne Meyer, geboren 1873, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 108. Francis Dumont, von Cluses, Hochsavoyen, geboren den 12. August 1882, Bijoutier in Genf, Ehemann der Virginie Martine geborne Meuwly, geboren 1882, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 109. Julius Karl Platen, von Malsch, Baden, geboren den 27. Januar 1886, Techniker in Bern, Ehemann der Karoline geborne Baumann, geboren 1889, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht gesichert hat.
- 110. Hugo Weber, von Thengen, Baden, geboren den 6. Dezember 1890, Schlosser in Wiedlisbach, Ehemann der Marie geborne Tschanz, geboren 1891, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 111. Hermann Ehret, von Malterdingen, Baden, geboren den 15. August 1892, Angestellter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 112. Jakob Hartmann, von Krotzingen, Baden, geboren den 1. März 1892, Kaufmann in Büren a. A., ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 113. Joseph Hartmann, von Krotzingen, Baden, geboren den 8. Februar 1895, Mechaniker in Grenchen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 114. Anton Wehinger, ehemals von Dornbirn, Oesterreich, geboren den 10. Januar 1881, Spediteur in Zug, Ehemann der Josephine Krescentia geborne Riederer, geboren 1886, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 115. Ernst Julius Grothe, von Witten, Preussen, geboren den 22. Juli 1893, Laboratoriumsgehülfe in Murten, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 116. Robert Louis Hausin, von Obersäckingen, Baden, geboren den 25. November 1885, Kaufmann in Genf, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 117. Léo Paul Samuel Robert, von Locle und Neuenburg, geboren den 19. März 1851, Kunstmaler in Orvin, Ehemann der Emma Sophie Bertha geborne von Rütte, geboren 1857, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Orvin das Ortsburgerrecht schenkungsweise zugesichert hat.
- 118. Frau Emilie Suzanne Eugenie Hartmann geborne Marti, von Montbéliard, Frankreich, geboren den 4. Dezember 1857, Partikularin in Zürich, Witwe des Albert Heinrich Hartmann, welcher die Burgergemeinde Langenthal das Ortsburgerrecht schenkungsweise zugesichert hat.
- 119. Rudolf Johann Broda, von Wien, Oesterreich, geboren den 31. August 1880, Professor in Bern, Ehemann der Martha Ernestine Camilla Margaretha geborne Jüllig, geboren 1887, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 120. Friedrich Eberspächer, von Esslingen, Württemberg, geboren den 5. März 1871, Obergärtner in Cauxs. Montreux, Ehemann der Christine Magdalena geborne Röger, geboren 1871, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 121. Lorenz Fritsch, von Schnersheim, Elsass, geboren den 11. Juli 1872, Schneider in Bern, Ehemann der Rosina geborne Roth, geboren 1878, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 122. Ignaz Otto Bauer, von Frankfurt a. M., Preussen, geboren den 18. Oktober 1881, Hotelangestellter, wohnhaft in Gurbrü, Ehemann der Elise

- geborne Kramer, geboren 1876, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 123. Pierre Martin Charles Audemard, von Vif, Frankreich, geboren den 28. Juni 1888, Uhrmacher in Biel, Ehemann der Blanche Eva geborne Rossel, geboren 1886, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 124. Karl Jakob Grimm, von Loffenau, Württemberg, geboren den 3. März 1884, Coiffeur in Biel, Ehemann der Rosa geborne Polier, geboren 1878, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 125. Antonio Gnecchi, von Parma, Italien, geboren den 22. Januar 1868, Handelsreisender in Münster (Bern), Ehemann der Amelia Maria Dorotea Cipriana geborne Pagani, geboren 1872, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 126. Charles Méchoud, von Morzine, Frankreich, geboren den 27. November 1860, Bildhauer in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 127 Ernst Johannes Reisse, von Magdeburg, Preussen, geboren den 9. Dezember 1880, Kaufmann in Bern, Ehemann der Jeanne Marie geborne Gloor, geboren 1891, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 128 Ludwig Julius Moritz Grünewald, von Strassburg i. E., geboren den 29. März 1873, Architekt in Sornthal, Gemeinde Waldkirch (St. Gallen), Ehemann der Elise geborne Ottmann, geboren 1878, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 129. Hermann Albert Stehle, von Hecheln, Baden, geboren den 27. Dezember 1894, Metalldreher in Lyss, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 130. Rudolf Spaetti, von Berzo-Demo, Italien, geboren den 4. Dezember 1879, Bauschreiner in Schönenwerd, Ehemann der Marie geborne Schneider, geboren 1880, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Arni das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 131. Albert Ebner, von Rippoldsried, Baden, geboren den 16. November 1863, Gärtner in Gunten, Ehemann der Lina geborne Beck, geboren 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Sigriswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 132. Karl Späth, von Alesheim, Bayern, geboren den 19. April 1880, Schreiner in Bex, Ehemann der Klara Sophie geborne Romang, geboren 1882, Vater

von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lauenen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 133. Fritz Charles Auguste Scharpf, von Ochsenbach, Württemberg, geboren den 27. Mai 1898, Handelslehrling in Liestal, welchem die Burgergemeinde Mett das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 134. Hardinac Vivigenz Josua Kunigk, von Stettin, Preussen, geboren den 8. Mai 1893, Kunstmaler in Interlaken, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 135. Ernst Friedrich Meyer, von Fahrnau, Baden, geboren den 11. Oktober 1881, Buchdrucker in Biel, ledig, welchem die Burgergemeinde Madretsch das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 136. Clément Paul Fierobe, von Bremoncourt, Frankreich, geboren den 28. Dezember 1896, Landwirt in Soubey, welchem die gemischte Gemeinde Soubey das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 137. Damiano Salvatore Ceresola, von San Remo, Italien, geboren den 25. Dezember 1883, Photograph und Kaufmann in Interlaken, Ehemann der Marie geborne Diesslin, geboren 1894, Vater eines minder-jährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 138. Heinrich Gstalter, von Storkensauen, Elsass, geboren den 17. August 1897, Schalenmacher in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 139. Lerenzo Marazzi, von Clivio, Italien, geboren den 15. Mai 1887, Bauunternehmer in Signau, Ehemann der Anna geborne Liechti, geboren 1891, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Signau das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 140. Johann Adolf B ü c h n e r, von Erfurt, Preussen, geboren den 23. Mai 1872, Buchdrucker in Biel, Ehemann der Rosa geborne Bigler, geboren 1875, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Rubigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 141. Friedrich Tschudin, von Seefelden, Baden, geboren den 25. Oktober 1878, Tapezierermeister in Bern, Ehemann der Elise geborne Dauwalder, geboren 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 142. Adolf Gottlob Grimm, von Stuttgart, geboren den 23. Juni 1886, Schriftsetzer in Basel, Éhemann der Emma geborne Schwarz, geboren 1887, welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 143. Karl Rees, von Schliengen, Baden, geboren den 7. Januar 1882, Spengler in Locle, Ehemann der Martha geborne Häni, geboren 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Dotzigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 144. Jakob Laib Samter, von Warschau, Russland, geboren den 12. April 1883, Uhrenfabrikant in Genf, Witwer, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 145. Karl Friedrich Oswald, von Wies, Baden, geboren den 14. Juli 1862, Bäckermeister in Freiburg, Ehemann der Bertha geborne Bettschen, geboren 1867, Vater von 7 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Reichenbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 146. Samuel Rudolf Wilhelm Klotzbücher, von Essingen, Württemberg, geboren den 23. Januar 1875, Maler in Mett, Ehemann der Maria geborne Hodel, geboren 1871, welchem die Burgergemeinde Mett das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 147. Nicolaus Mans, von Nemetszentpeter, Ungarn, geboren den 15. April 1877, Färber in Burgdorf, Ehemann der Amalie geborne Möller, geboren 1879, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich auf Seite 87 ff des letzten Jahrganges abgedruckt.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez, dans votre session de novembre dernier, adopté en première lecture, à une très grande majorité, le projet de loi communale. Ce fait prouve que vous êtes convaincus de la nécessité de reviser notre législation dans ce domaine. Les réformes que consacre le projet sont encore présentes à toutes les mémoires; vous me dispenserez donc d'en renouveler l'énumération. D'ailleurs, nous aurons l'occasion de revenir sur un certain nombre d'entre elles au cours de la seconde dé-

Par une innovation heureuse, vous avez décidé que dans l'intervalle des deux lectures le projet serait distribué aux autorités communales, de bourgeoisie et paroissiales pour les mettre à même d'en examiner les dispositions et de formuler leurs observations. Nous avons en conséquence reçu plusieurs mémoires où des conseils municipaux, bourgeoisiaux et parois-siaux, des assemblées de délégués de municipalités et de bourgeoisies, présentent des desiderata. Je dirai aussi que M. Joseph-Napoléon Cuttat, un vétéran de la démocratie, nous a envoyé une pétition renfermant

des remarques et des vœux qui témoignent de sa claire compréhension des questions communales et de l'intérêt qu'il y porte. La Direction des cultes et celle des forêts et nous-même avons également formulé des amendements.

Les autorités préconsultatives ont tenu compte de ces diverses propositions et remarques dans la mesure du possible. En particulier votre commission a consacré plusieurs séances à un nouvel examen du projet. Il en est résulté une série d'amendements qui figurent dans les nouveaux exemplaires du projet dont la distribution vient de vous être faite. La plupart de ces amendements sont d'ordre secondaire; cependant plusieurs ont une réelle importance. Hier, le Conseil-exécutif en a examiné la plus grande partie. Il y adhère, sauf sur deux ou trois points.

Au nom du gouvernement, je vous propose d'aborder la discussion des articles en seconde lecture.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommission. Sie werden sich erinnern, dass am Schluss der ersten Beratung dieses Gesetzes in Abweichung von der sonst befolgten Praxis verfügt wurde, den Entwurf nicht nur im Amtsblatt zu publizieren, sondern sämtlichen Einwohner-, gemischten, Burger- und Kirchgemeinden zur Vernehmlassung zu überweisen. Das geschah, und infolgedessen hat schon zwischen der ersten und zweiten Lesung im Volk eine rege Diskussion über das Gesetz stattgefunden. Vielerorts haben sich grössere und kleinere Versammlungen mit dem Entwurf beschäftigt; anderwärts beschränkte man sich darauf, ihn in den Gemeinderäten, Kirchgemeinderäten usw. zu besprechen.

So sind denn auch der Regierung und dem Grossen Rat, sowie der Kommission direkt eine grosse Zahl Eingaben zugegangen. Die eifrigste Tätigkeit wurde bekanntlich von seiten der Verfechterinnen der Frauenrechte entwickelt. Diese haben im ganzen Kanton herum grössere Versammlungen einberufen, für die jeweilen als Verhandlungsgegenstand «Das Gemeindegesetz und die Frauen» mitgeteilt wurde. Ich habe keiner dieser Versammlungen beigewohnt, habe aber den jeweilen darüber in den Zeitungen erschienener Berichten entnommen, dass das Gemeindegesetz als solches dort nicht zur Sprache gebracht wurde, sondern nur das Stimmrecht der Frauen oder allgemein die Frauenrechte. Das hat vielerorts zu der irrigen Auffassung Anlass gegeben, dass das Gemeindegesetz eigentlich nichts anderes enthalte als das Frauenstimmrecht, und dazu geführt, dass verschiedene Eingaben sich sehr energisch und bestimmt gegen jeden Einbezug der Frauenrechte in das Gesetz aussprachen.

Es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass nachträglich noch eine von 8000 Bürgern unterschriebene Eingabe eingelangt ist, die dahin tendiert, den bekannten Antrag des Herrn Grossrat Münch betreffend die Gleichstellung der Frauen mit den Männern in Gemeindeangelegenheiten zu unterstützen. Die Kommission bedauert, dass diese Eingabe uns nicht schon vor 14 Tagen oder drei Wochen zugestellt wurde, damit wir schon damals davon hätten Kenntnis nehmen können, was der Kommission bis jetzt noch nicht möglich war. Ich glaube aber, dass sie doch nicht dazu gelangt wäre, eine veränderte Haltung einzunehmen. Sie hat bis jetzt in ihrer grossen Mehrheit konsequent daran festgehalten, dass man sich mit dem, was in der

ersten Beratung in bezug auf die Frauenrechte aufgenommen wurde, begnügen und nicht weitergehen sollte, dass man aber auch nicht etwa einen Schritt rückwärts machen, sondern am frühern Beschluss festhalten sollte. Wir sind in dieser Haltung namentlich auch dadurch bestärkt worden, dass verschiedene Gemeinden ganz bestimmt gewünscht haben, man möchte das, was Aufnahme gefunden hat, wieder herausnehmen und in keinem Fall weitergehen, indem schon die jetzt im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Frauenrechte eine starke Gefährdung des Gesetzes bedeuten. Ich will mich im jetzigen Stadium über diese Angelegenheit vorläufig nicht aussprechen, behalte mir aber vor, es allfällig in der artikelweisen Beratung zu tun.

Was die mit 8000 Unterschriften versehene Eingabe der Frauen anbetrifft, so wird die Kommission sich veranlasst sehen, sich diese Frage nächsten Montag neuerdings vorzulegen, da wir über eine Eirgabe von 8000 Bürgern nicht einfach zur Tagesordnung schreiten können. Es ist unsere Pflicht, die Sache noch einmal zu behandeln. Die Kommission ist auf nächsten Montag einberufen und wird Gelegenheit haben, von der Eingabe Kenntnis zu nehmen. Sollten wir uns auf Grund derselben veranlasst sehen, eine andere Stellung einzunehmen, so wird man darüber nächste Woche noch sprechen können.

Es sind auch Eingaben eingelangt aus burgerlichen Kreisen. Zur Besprechung des Entwurfes hat eine Delegiertenversammlung der Burgergemeinden in Bern stattgefunden, und diese hat beschlossen, dem Grossen Rat eine Eingabe zuzustellen, die sich ausschliesslich auf die Verwendung der an die Burgergemeinder zu entrichtenden Einkaufsgebühren bezieht. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Kommission den Vorschlag, der aus burgerlichen Kreisen gemacht wurde, akzeptiert und ihn zum ihrigen gemacht hat.

Am Schluss der ersten Beratung hat Herr Grossrat Jobin den Antrag gestellt, es möchte in die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Einwohnergemeinden kompetent seien, auf ihrem Gebiet kirchliche Prozessionen zu gestatten. Die bisherige Bestimmung des Gesetzes von 1875 über die Störung des religiösen Friedens soll also aufgehoben und durch eine andere Bestimmung ersetzt werden. Auf Antrag der Kommission wurde der Vorschlag des Herrn Jobin an die Regierung gewiesen. Diese hat inzwischen in allen Schweizerkantonen über die in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen Erhebungen gemacht, und das gesamte Material ist der Kommission zugestellt worden. Die Kommission ist aber noch nicht dazu gelangt, den Antrag der Regierung, welcher dem Vorschlag des Herrn Jobin entgegenkommt, zu behandeln; wir haben uns vorbehalten, es nächsten Montag zu tun. Wir haben den von der Regierung formulierten Antrag vorläufig nur in der Absicht in die Vorlage aufgenommen, um die Herren gewissermassen zu orientieren, könnten aber heute darüber noch nicht referieren, weil die Kommission den Gegenstand noch nicht beraten hat. Das wird aber am Montag geschehen, und wir werden in der Lage sein, zu Anfang der nächsten Woche hierüber zu berich-

Ich will mich in der Eintretensfrage über die verschiedenen Eingaben nicht weiter aussprechen. Ich

bemerke bloss noch, dass uns der Kirchgemeinderat der Münstergemeinde Bern eine längere gedruckte Eingabe zugestellt hat, die sich hauptsächlich auf das kirchliche Wahlrecht der Frauen bezieht. Wir haben diese Eingabe berücksichtigt und gesucht, ihr in allen bis auf einen Punkt zu entsprechen.

Ich empfehle Ihnen den Antrag, es sei auf die zweite Beratung des Gesetzes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Einwohnergemeinde umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet (Art. 63 Staatsverfassung) und dessen Wohnbevölkerung. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 52, Abs. 2 und Art. 59, Abs. 1 Z. G. B.).

Art. 2.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous proposons d'intercaler dans la disposition n° 1, sous lettre a, après les mots «police champêtre», ceux de «surveillance commune des forêts», qui indiquent une nouvelle attribution de la police locale. Cette adjonction a été faite sur la proposition de la Direction cantonale des forêts.

Notre loi sur les forêts du 20 août 1905 porte à l'art. 11 ce qui suit: «Les forêts publiques sont placées sous bonne garde. Quant aux forêts privées, il n'y a obligation de les garder que s'il s'agit de les préserver de dangers d'ordre général. » Pour le surplus, la surveillance des forêts privées est abandonnée à la bonne volonté des propriétaires. Or, il importe de régler la garde, la surveillance des forêts de cette catégorie. Certaines communes ont déjà fait des règlements à ce sujet, qui prévoient une organisation pour toutes les forêts se trouvant dans le territoire communal; mais ils manquent de base légale, du moins quant aux forêts privées. Il s'agit de généraliser ce mode de procéder, en faisant rentrer dans la police locale la garde ou la surveillance des forêts, ce qui permettra aux communes d'édicter des règlements sur la matière. Ces règlements pourront prévoir l'établissement de districts de garde, leur surveillance par des agents forestiers capables, qui auront à se conformer à des instructions de service, etc. Nous vous proposons, en conséquence, d'accepter l'adjonction dont il s'agit.

En outre il convient de faire figurer sous une nouvelle lettre du n° 1 de l'art. 2, soit sous la lettre g, comme attribution de la commune municipale: « l'admission et la promesse d'admission à l'indigénat communal». En effet, cette attribution est conférée aux communes municipales par le projet (art. 84 et suiv.). Dès lors, il est tout indiqué de la comprendre parmi les fonctions dévolues à ces communes par les lois de l'Etat.

Votre commission, enfin, propose de donner au nº 3 de l'art. 2 la teneur suivante: «Elle (la commune municipale), accomplit les services qu'elle s'impose pour le bien public par des règlements ou des décisions. » Ainsi seraient supprimés, dans le texte adopté en première lecture, les mots: « dans les limites légales et selon sa capacité pécuniaire». Le passage « dans les limites légales » signifie que la commune ne saurait instituer des services que l'Etat s'est réservés, par exemple, la réglementation des impôts. Votre commission a trouvé que cela va de soi. Quant à la limite de la capacité pécuniaire, elle est exprimée ici pour indiquer que la commune ne doit pas créer des services trop dispendieux par rapport à ses ressources. Mais suivant votre commission, cette réserve est suffisamment énoncée à l'art. 56, qui traite de la sanction par le gouvernement des décisions communales importantes, parmi lesquelles figurent, suivant la nouvelle rédaction, celles concernant « la prise à la charge de la commune de services nouveaux et indépendants non imposés par l'Etat et dont les moyens doivent être fournis par voie d'emprunt ou par le fonds capital de la commune».

Toutefois, le Conseil-exécutif estime que si ces indications ne sont pas indispensables, parce qu'elles s'entendraient d'elles-mêmes, il est utile de les inscrire dans la loi pour renseigner les électeurs, qui ne sont pas tous des juristes ou des administrateurs, pour aussi rappeler aux membres des autorités communales les limites de leurs pouvoirs, qu'ils peuvent parfois être tentés de franchir.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. In der ersten Beratung hat Herr Dr. Hauswirth zuhanden der Kommission die Anregung gemacht, es möchte für die zweite Lesung die Frage geprüft werden, ob es sich, um die Wichtigkeit des Gesundheitswesens etwas besser hervortreten zu lassen, nicht empfehlen würde, das Gesundheitswesen in einer besondern Litera anzuführen und es nicht in lit. a unter die andern Obliegenheiten der Ortspolizei einzubeziehen. Die Kommission ist nach Prüfung der Angelegenheit einstimmig dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, der Anregung des Herrn Hauswirth keine Folge zu geben und das Gesundheitswesen nicht an-ders zu behandeln als die übrigen Obliegenheiten der Ortspolizei. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, dass es grössern Gemeindewesen, wie der Stadt Bern, vollständig unbenommen ist, das Gesundheitswesen zu ordnen, wie es ihren Bedürfnissen entspricht und z. B. eine eigene Gesundheitsdirektion zu schaffen. Sie können die ganze Angelegenheit ordnen, wie es ihnen passt, aber man soll nicht wegen Verhältnissen, wie sie sich unter Umständen in der Stadt Bern gestalten könnten, etwas vorschreiben, was für andere, kleine Verhältnisse durchaus nicht angezeigt ist. Hier hat man Gesundheitskommissionen eingesetzt, die ihre Obliegenheiten erfüllen, auch wenn man diesen Unterschied für das Gesundheitswesen gegenüber den andern Obliegenheiten der Ortspolizei nicht macht. Ich möchte Ihnen also empfehlen, dem Antrag des Herrn Dr. Hauswirth nicht Folge zu geben.

Dagegen haben wir hier eine Einschaltung vorgenommen und unter den Obliegenheiten der Ortspolizei noch die gemeinsame Waldhut beigefügt. Wir wurden dazu veranlasst durch die Feststellung ver-

schiedener Forstinspektoren und Forstmeister des Kantons, dass es sehr im Interesse einer richtigen Bewirtschaftung der Gemeinde- und Privatwälder und namentlich des Schutzes des Waldes liegen würde, wenn die Gemeinden eine gemeinsame Waldhut einführen würden. Es wurde namentlich von Herrn Forstmeister Balsiger darauf hingewiesen, dass seit Erlass des Forstgesetzes bereits verschiedene Ge-meinden eine derartige Waldhut eingeführt haben und diese Einrichtung im allgemeinen sich sehr gut bewähre. Man hätte sich fragen können, ob nicht die bisherige Forstpolizei, wie sie im Forstgesetz enthalten ist, genüge. Das ist aber nicht der Fall, weil die von den kantonalen Ober- und Unterförstern ausgeübte Forstpolizei nicht dasjenige in sich schliesst, was wir unter dieser Waldhut, unter der allgemeinen Aufsicht über die Gemeindewälder verstehen, sondern sich auf etwas anderes bezieht. Hier handelt es sich um eine allgemeine Aufsicht, welche die Gemeinden durch die bestellten Organe über sämtliche in der Gemeinde liegenden Waldungen ausüben lassen würden. Es würde sich ähnlich verhalten wie mit der «Feld- und Flurpolizei», die wir bekanntlich auf den dringenden Wunsch aus landwirtschaftlichen Kreisen einbezogen haben. Wir können es aber nicht zusammenfassen und sagen «Feld-, Flur- und Forstpolizei», weil diese Forstpolizei leicht mit der bereits durch die eidgenössische Gesetzgebung eingeführten Forstpolizei verwechselt werden könnte. Darum haben wir den Ausdruck «gemeinsame Waldhut» gewählt. Herr Forstdirektor Moser hat die Eingabe der Förster warm unterstützt und uns die Aufnahme einer derartigen Bestimmung empfohlen. Regierung und Kommission gehen da vollständig einig, und ich möchte Ihnen beantragen, diese Einschaltung vorzunehmen.

Was die weitern Obliegenheiten der Gemeinde anbelangt, so muss da noch eine Ergänzung stattfinden. Wir haben über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts neue Bestimmungen aufgenommen und auch der Einwohnergemeinde das Recht zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts erteilt. Diese Obliegenheit muss hier ebenfalls einbezogen werden. Es handelt sich nicht um etwas Neues, sondern nur um eine notwendige Ergänzung infolge der neuen Ordnung des Gemeindebürgerrechts. Wir schlagen Ihnen vor, in Ziff. 1 folgende lit. g hinzuzufügen: «Die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts».

Eine Differenz zwischen der Regierung und der Kommission besteht in bezug auf die sogenannte Gemeindeautonomie. Wir haben in der ersten Beratung über diese Gemeindeautonomie sehr eingehend diskutiert. Wir liessen sie ursprünglich in der Weise besonders hervortreten, dass wir ein eigenes Marginale «Gemeindeautonomie» zu Ziff. 3 aufnahmen, das wir dann aber auf die an unserm Vorschlag geübte Kritik hin wieder fallen liessen. Aus dem Rate heraus wurde uns mit vollem Recht der Vorwurf gemacht, wir hätten auf der einen Seite die Tendenz, den Gemeinden eine möglichst weitgehende Autonomie zu gewähren und verkünden das in hohen Tönen, und auf der andern Seite engen wir die Sache wieder so ein, dass von einer Autonomie nicht mehr gesprochen werden könne, indem wir schon in Art. 2 alle möglichen Bedingungen aufstellen und namentlich im Abschnitt über das Aufsichtsrecht des Staates vorschreiben, dass alle von der Gemeinde gefassten Beschlüsse, auch wenn es sich nur um Kleinigkeiten

handle, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Schon in der ersten Beratung haben sich verschiedene Redner vorbehalten, auf die Angelegenheit zurückzukommen und eine etwas grössere Freiheit der Gemeinden zu schaffen.

Ich möchte Sie ersuchen, den Art. 2 mit Art. 56 zu vergleichen, denn beide stehen in enger Beziehung zueinander. Wir haben ursprünglich vorgesehen, dass für die Gemeindeautonomie, für das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde, neue Aufgaben in den Kreis ihrer Tätigkeit zu ziehen, drei Bedingungen erfüllt sein müssen: die Aufgaben, welche die Gemeinde durchführen will, müssen im Interesse des öffentlichen Wohles liegen, die betreffenden Beschlüsse müssen sich im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen Gesetzgebung bewegen und die beschlossenen Aufwendungen dürfen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen. Das sind die drei Requisiten, die Sie in der ersten Beratung in Art. 2 aufgestellt haben. Nebstdem haben wir im Abschnitt über das Oberaufsichtsrecht des Staates vorgeschrieben, dass alle Beschlüsse bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat rechtsungültig seien. Nun möchten wir den Bedenken gegenüber einer derartig beschränkten Gemeindeautonomie in der Weise Rechnung tragen, dass wir in Art. 2 vorerst nur noch ein Requisit aufstellen, in dem lediglich bestimmt würde, dass nur solche Aufgaben von der Gemeinde übernommen werden dürfen, die im Interesse des öffentlichen Wohles liegen. Das ist die grundlegende Bestimmung, die mit andern Worten, aber dem Sinne nach vollständig gleich, bereits im gegenwärtigen Gemeindegesetz enthalten ist. Dort ist auch nicht von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde die Rede und ebenso nicht davon, dass die Beschlüsse sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegen sollen. Es ist aber eigentlich selbstverständlich, dass eine Gemeinde nichts beschliessen soll, was der bestehenden oder zukünftigen Gesetzgebung widersprechen würde. Die Gemeinden dürfen ohne weiteres nichts übernehmen, als was ihnen durch Gesetz gestattet ist. Infolgedessen halten wir es nicht für notwendig, ausdrücklich zu sagen, dass die Beschlüsse der Gemeinde sich im Rahmen der Gesetzgebung zu bewegen haben. Das ist selbstverständlich.

Was die finanzielle Leistungsfähigkeit betrifft, so wäre es ja schön und gut, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Aber es ist ausserordentlich schwierig, im konkreten Fall jeweilen zu entscheiden, ob eine solche von der Gemeinde übernommene Aufgabe sich innerhalb ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bewegt oder nicht. Der eine urteilt da etwas strenger, der andere weniger streng, die Ansichten gehen im einzelnen Fall sehr auseinander. Aber wir haben nach der neuen Fassung des Art. 56 in allen diesen Fällen die Beschlussfassung, wenn sie zur Aufnahme eines Darlehens führt oder wenn ein Angriff auf das Kapitalvermögen damit verbunden ist, der Genehmigung des Regierungsrates vorbehalten.

Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, die Bestimmung in Art. 2 betreffend die Gemeindeautonomie in der Weise zu vereinfachen, dass die beiden Requisiten betreffend den gesetzlichen Rahmen und die finanzielle Leistungsfähigkeit gestrichen und lediglich gesagt würde, dass von der Gemeinde diejenigen Aufgaben übernommen werden dürfen, deren

Durchführung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt liegt.

Die Regierung hält ihrerseits an dem aus der ersten Beratung hervorgegangenen Wortlaut fest, und Sie werden sich nun schlüssig zu machen haben, ob Sie der bisherigen oder der neuen Fassung den Vorzug geben wollen. Eine grosse Bedeutung hat die ganze Angelegenheit nicht, weil doch in jedem wichtigeren Fall die Regierung zum Entscheid kommen wird und ohne weiteres für sich die Frage prüfen muss, ob die Gemeinde sich durch ihren Beschluss allenfalls nicht zu stark engagiere, ob sie dadurch genötigt werde, ein allzu grosses Anleihen aufzunehmen oder das Kapitalvermögen anzugreifen. Erst nach gründlicher Prüfung dieser Frage wird sie dazu kommen, ihren Entscheid zu geben.

Namens der Mehrheit der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, der neuen Fassung der Kommission den Vorzug zu geben.

v. Fischer. Ich konnte in der Kommission der Abstimmung über diese Differenz nicht beiwohnen. Wenn ich anwesend gewesen wäre, so hätte ich zum Antrag der Regierung gestimmt, dass die Ziff. 3 in dem aus der ersten Beratung hervorgegangenen Wortlaut festzuhalten sei. Der Herr Kommissionspräsident hat in seinem Referat bemerkt, es komme praktisch ziemlich aufs gleiche hinaus, ob man die Worte «im Rahmen der Gesetzgebung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde» stehen lasse oder nicht, indem das dann doch eigentlich das Kriterium sei, auf das die Regierung abstellen müsse, wenn sie nach Art. 56 die Genehmigung oder Nichtgenehmigung derartiger Gemeindebeschlüsse auszusprechen habe. Ich teile diese Auffassung, komme aber zu einem andern Schluss. Der Herr Kommissionspräsi-dent findet, weil es nicht absolut notwendig sei, das zu sagen, lasse man es besser weg. Ich gebe zu, dass die Redaktion vielleicht keine ganz ideale ist, bin aber der Ansicht, dass es zur Verdeutlichung und Klarheit dient, wenn hier im Gesetzestext noch ausdrücklich gesagt wird, was eigentlich für die Regierung massgebend sein soll, wenn sie solche Gemeindebeschlüsse zu genehmigen oder nicht zu genehmigen hat. Wenn eine Gemeinde neue Aufgaben übernimmt, die ihr nicht vom Staat auferlegt sind, wird sich die Regierung Rechenschaft geben müssen, ob sie in die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hineinpassen und überhaupt mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Wenn dem so ist, dass hauptsächlich auf diese Momente abgestellt werden muss, dann ist es besser, dass man es in Ziff. 3 auch ausdrücklich sage. Deshalb möchte ich meinerseits der Klarheit wegen den Antrag der Regierung empfehlen.

Nyffeler. Am 13. Mai letzthin sind die Abgeordneten des kantonalen Feuerwehrvereins, der gegenwärtig 21,000 Mitglieder zählt, in Worb zusammengetreten. Diese Abgeordnetenversammlung, an der 148 Gemeinden vertreten waren, hat nun einstimmig beschlossen, es sei anlässlich der zweiten Beratung des Gemeindegesetzes in Art. 25, der die Amtsdauer der Gemeindebeamten auf 4 Jahre festsetzt, folgendes neue dritte Alinea beizufügen: «Die hier vorgesehene Amtsdauer der Gemeindebeamten

findet auf den Kommandanten und die Offiziere der Feuerwehr keine Anwendung.»

Sie werden fragen, warum ich hier mit diesem Antrag komme. Es geschieht deshalb, weil man mir gestern von kompetenter Seite erklärt hat, dass dieser Zusatzantrag, wenn er bei Art. 25 eingebracht werde, bekämpft würde.

Nach dem gegenwärtigen Gemeindegesetz und nach dem Dekret vom 31. Januar 1884 sind die Brandmeister oder Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehroffiziere Gemeindebeamte, was auch nach dem vorliegenden Entwurf zutrifft. Sie haben als solche das Recht, nach Ablauf der Amtsdauer zurückzutreten, und das hat für viele Landgemeinden unangenehme Folgen, namentlich für kleinere Gemeinden, wo alle einigermassen in Betracht kommenden Bürger vom 18. bis 60. Altersjahr in die Feuerwehr eingeteilt werden müssen, um den Bestand nur notdürftig aufrecht erhalten zu können. Noch schlimmer steht es mit den Chargierten, und wenn in einer solchen Gemeinde der Brandmeister und die Feuerwehroffiziere das Recht haben, nach 2 oder 4 Jahren auszutreten, so kommt die Gemeinde in arge Verlegenheit. Darum wurde allgemein gewünscht, man möchte dieser Unzukömmlichkeit mit der Aufnahme eines neuen Alineas in Art. 25 begegnen. Um den Feuerwehrkommandanten und seine Offiziere zu ihrem Amt zu befähigen, werden für sie regelmässig Feuerwehrkurse abgehalten, und es braucht ein solcher Offizier schon eine längere Dienstzeit, bis er das ist, was er sein soll. Wenn nun in einer kleinen Landgemeinde im Feuerwehroffizierskorps ein häufiger Wechsel eintritt, so leidet darunter die Qualität der Feuerwehr ganz wesentlich. Es darf auch bemerkt werden, dass die Feuerwehr eine Art militärischer Körperschaft ist; beim Militär kennt man auch keine Amtsdauer der Offiziere und Unteroffiziere, sondern wenn sie einmal ernannt sind, bleiben sie, solange man sie nötig hat. Es wurde mir freilich bedeutet, dass man bei der Feuerwehr nicht gleich verfahren könne, die Feuerwehroffiziere seien Beamte wie andere auch und sie müssen sich eine Wiederwahl gefallen lassen. Dagegen ist nicht viel zu sagen, aber ich glaube doch, um den Landgemeinden entgegenzukommen, könnte man eine Bestimmung im Gesetz aufnehmen, die dem Wunsch der Delegiertenversammlung in Worb Rechnung tragen würde. Es wurde mir erklärt, man würde dann in einem Dekret alles weitere ordnen. Dieses Feuerwehrdekret hat man übrigens schon längst erwartet, es ist aber immer noch nicht da, obschon die Landgemeinden mit Sehnsucht darauf warten.

Ich möchte nun die vorberatenden Behörden anfragen, ob den Wünschen des kantonalen Feuerwehrverbandes in irgendwelcher Weise Rechnung getragen werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, so würde ich dann bei Art. 25 den erwähnten Zusatzantrag stellen und es darauf ankommen lassen, ob ich damit durchdringe oder nicht. Ich habe von der Delegiertenversammlung diesen Auftrag bekommen, mich dem Pensum unterzogen und nur meine Pflicht erfüllt.

Burger. Nur eine kurze Bemerkung zu der in lit. a beantragten Einschaltung «gemeinsame Waldhut». So wie ich die Sache auffasse, würde nach dem neuen Antrag den Einwohnergemeinden die Pflicht auferlegt, die in ihrem Gebiete liegenden Waldungen zu überwachen. Wenn es so gemeint ist, wie verhält es sich dann z. B. in unserer Gemeinde? In der Gemeinde Delsberg sind einige hundert Hektaren Wald vorhanden, aber sie gehören ausschliesslich der Burgergemeinde; weder die Einwohnergemeinde noch eine Privatperson besitzen im Gemeindegebiet von Delsberg auch nur eine Are Wald, nicht einmal einen einzelnen Baum. Wenn nun diese Bestimmung aufgenommen wird, muss dann die Einwohnergemeinde der Burgergemeinde ihren Wald hüten und für die Hutkosten aufkommen? Ich möchte Aufschluss darüber, ob das so gemeint ist.

Müller (Bern). Ich möchte zur Gemeindeautonomie in Ziff. 3 sprechen, wo Ihnen die Kommission die Streichung der Worte «im Rahmen der Gesetzgebung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde» beantragt. Ich habe schon in der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Fassung bleibt, wie sie jetzt ist, das einen ganz gewaltigen Rückschritt gegenüber dem jetzigen Zustand bedeutet.

Was hatten wir bisher? Für wichtige Geschäfte, Aufnahme von Anleihen, Bürgschaftsverpflichtung im Namen der Gemeinde, Verminderung des Kapitalvermögens, Veräusserung und Erwerbung von Liegenschaften, war die qualifizierte Zweidrittelsmehrheit vorgeschrieben und daneben, abgesehen von den Gemeindereglementen, die Genehmigung des Regierungsrates nur für die Aufnahme von Anleihen vorgesehen. Das waren die bisherigen Vorsichtsmassregeln

Wie ist der jetzige Zustand? Das ganze Gesetz führt zwar eine Gemeindeautonomie ein, die aber so beschnitten ist, dass die Gemeindeautonomie, wie sie bisher bestanden und sich frei entwickelt hat, illusorisch gemacht wird. Die qualifizierte Mehrheit ist allerdings fallen gelassen und die einfache Mehrheit angenommen worden, aber dafür wurden alle Aufgaben irgendwie wichtiger Natur dem Genehmigungsrecht der Regierung unterstellt, das bisher nur für die Aufnahme von Anleihen erforderlich war. Es sind also nach dieser Richtung ganz zweifellos genügende Garantien geschaffen gegen eine sorglose oder leichtfertige Gemeindewirtschaft.

Lässt man den erwähnten Passus stehen, so müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden: Einmal muss die weitere Entwicklung im Rahmen der Gesetzgebung erfolgen, und zweitens muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht gezogen werden. Wir haben beide Anforderungen fallen lassen, weil wir dafür halten, dass die Entwicklung sich nach dem Hauptgrundsatz der öffentlichen Wohlfahrt muss machen können. Wir werden vor neue Aufgaben gestellt werden, ob wir wollen oder nicht; dafür werden die weitgreifenden Aenderungen schon sorgen, die nach dem Kriege überall entstehen werden. Es werden uns da Aufgaben gestellt werden, wo die Gemeinden freie Bewegung haben müssen. Das gegenwärtige Gemeindegesetz enthält gar keine Bestimmung über die Gemeindeauto-nomie, aber trotzdem sind die Gemeinden mit der zunehmenden Entwicklung und Erstarkung dazu gekommen, nicht nur die staatlichen Aufgaben zu erfüllen, sondern aus eigener Initiative neue Aufgaben zu übernehmen. Ich brauche nur auf die mir am

nächsten liegende Entwicklung der Stadt Bern hinzuweisen, wo wir das Gaswerk, das Elektrizitätswerk, die Strassenbahnen, die Schlachthofanlage, das Gemeindespital usw., alles Aufgaben, die uns nicht vom Staat zugewiesen worden sind, aus eigener Initiative an die Hand genommen und so entwickelt haben, dass aus diesen industriellen Gemeindebetrieben eigentlich das finanzielle Rückgrat der Gemeinde geworden ist und dass diese Betriebe eine solche Bedeutung bekommen haben, dass sie sich durchaus gleichwertig neben die Haupteinnahmequelle der Gemeinde, die Steuern, stellen können. Wenn wir nach dem Wortlaut des jetzigen Gesetzes das alles der Regierung unterbreiten müssten, so würde die freie Entwicklung vollständig unterbunden. Denn es ist nach dem Vorschlag in Art. 56 die Meinung, dass nicht etwa nur neue und selbständige Aufgaben der Genehmigung der Regierung unterbreitet werden sollen, sondern auch von der Gemeinde bereits übernommene Aufgaben, die man weiter entwickeln möchte. Das kann zu den schwerwiegendsten Konsequen-

Ich habe bereits in der Kommission ein Beispiel angeführt und will es hier wiederholen, weil es in einem typischen Fall zeigt, wie die Genehmigung der Regierung zu einer grossen finanziellen Schädigung der Gemeinde führen kann. Wir haben letztes Jahr in Bern der Gemeinde die Erstellung eines neuen Gasometers im Betrag von 800,000 Fr. vorgeschlagen, also eine Ausgabe, die unter allen Umständen die Kreditfähigkeit der Gemeinde in Anspruch nehmen wird. Dieser Vorschlag erfolgte in einer Zeit, wo mit Rücksicht auf den Kohlenmangel und die steigenden Kohlenpreise der Ruf nach Vermehrung der Elektrizität ein ganz berechtigter war und man ganz naturgemäss fragen konnte, ob es notwendig sei, im gegenwärtigen Moment diesen Gasometer zu erstellen oder ob man damit nicht zuwarten könnte. Das war eine so berechtigte Ueberlegung, dass sie auch die Regierungsräte, die zugleich Gemeindebürger von Bern sind, auf den Gedanken führen musste, das nicht unbesehen gutzuheissen. Wäre nun der Regierung das Genehmigungsrecht zugestanden, so wäre der Verlauf voraussichtlich der gewesen, dass die Regierung erklärt hätte, in dem Moment, wo man die Elektrizität vermehren wolle, sei es nicht angezeigt, einen Gasometer von 800,000 Fr. zu bauen, das könne sie nicht genehmigen; jedenfalls hätte sie sich überzeugen wollen, dass die Sache technisch berechtigt sei und hätte eine Expertise bestellt. Gasfachmänner aus Basel, Zürich oder St. Gallen hätten darüber befinden müssen, die hätten 6 Wochen oder zwei Monate Zeit gebraucht, um ihren Bericht zu erstatten; inzwischen wäre der Termin, den wir bezüglich der Materiallieferung eingehen mussten, vorbeigegangen, die Sache hätte nicht mehr geliefert werden können, und auch wenn die Genehmigung der Regierung nachträglich gekommen wäre, so wäre die Gemeinde sehr schwer geschädigt wor-

So könnten noch zahlreiche Beispiele angeführt werden, um zu zeigen, dass, wenn eine derartige Aufgabe einmal von den Gemeinden übernommen ist, sie ihnen auch zur selbständigen Besorgung überlassen bleiben soll; sie werden schon dafür sorgen, dass die Sache sich so entwickelt, dass keine materielle Schädigung daraus entsteht. So sind die Ge-

meinden gross, stark und leistungsfähig geworden. Die Gemeinde Bern hat im Laufe der Zeit in ihren industriellen Betrieben über 30 Millionen investiert und hat damit diese Unternehmungen zur Blüte und finanziellen Leistungsfähigkeit gebracht. Wenn Sie aus der Gemeindeautonomie, die hier im Grundsatz niedergelegt ist, eine Wahrheit machen und die Entwicklung der Gemeinden nicht in enge Fesseln legen wollen, so nehmen Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit an und streichen Sie in Ziff. 3 die beengenden Fesseln «im Rahmen der Gesetzgebung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.»

Gerber. In Art. 2 scheint mir noch eine Lücke zu sein, indem von der Schwellenaufsicht nichts gesagt ist. Sie werden mit mir der Meinung sein, dass diese Angelegenheit von sehr grosser Wichtigkeit ist. Jede Nachlässigkeit, die sich die Leute auf diesem Gebiet zuschulden kommen lassen, rächt sich schwer, und ich würde es daher begrüssen, wenn man mir zusichern könnte, dass auch die Schwellenaufsicht hier noch beigefügt werden soll.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben uns bei der Beratung des Gesetzes auf den Boden gestellt, dass es auf die Schwellengemeinden keine Anwendung finden soll. Die Schwellengemeinden führen ihre Existenz auf das Wasserbaupolizeigesetz zurück und dort sind die Organisation und Obliegenheiten dieser Schwellengemeinden und ihrer Behörden normiert. Wir haben im vorliegenden Gesetz ausdrücklich gesagt, dass es auf die Schwellengemeinden nicht Anwendung finde. Es ist daher nicht wohl angängig, in Art. 2, der die Obliegenheiten der Einwohnergemeinde umschreibt, dieser eine Pflicht in bezug auf das Schwellenwesen aufzuerlegen. Diese Sache ist in den verschiedenen Gemeinden sehr ungleich geordnet. Am einen Ort übernimmt sie ohne weiteres das Schwellenwesen, aber in den weitaus meisten Gemeinden bestehen eigene Schwellenbezirke, eigene Perimeter, eigene Schwellenlasten, die mit der Einwohnergemeinde nichts zu tun haben. Es können in einer Einwohnergemeinde verschiedene Schwellenbezirke bestehen; es gibt aber auch Schwellenbezirke, die mehrere Gemeinden umfassen, und im konkreten Fall ist jeweilen eine besondere Schwellenorganisation zu schaffen. Die Schwellengemeinde, Schwellenlasten, Organisation des Schwellenwesens auf der einen Seite und die Einwohnergemeinde auf der andern Seite sind streng auseinanderzuhalten. Also das gehört nicht hieher. Und was die Aufsicht betrifft, so ist zu sagen, dass eine staatliche Einrichtung dafür besteht, indem der Regierungsstatthalter und der Amtsschwellenmeister von Gesetzes wegen verpflichtet sind, alle Jahre wenigstens einmal eine sogenannte Gewässerinspektion vorzunehmen, bei der alle Schwellenbauten, Flusskorrektionen und Wildbachverbau-ungen im Amtsbezirk besichtigt werden müssen. Ueber das Ergebnis dieser Inspektion wird den Gemeinden ein Protokollauszug zugestellt; sie vernehmen, in welchem Zustand sich die Schwellen befinden, und sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bestehende Mängel beseitigt werden. Eine staatliche Aufsicht über das Schwellenwesen besteht also bereits. Wir haben einerseits die Pflichten der Schwellenkommissionen und anderseits die Pflichten der staatlichen Organe. Das genügt und es ist nicht notwendig, die Aufsicht über das Schwellenwesen der Einwohnergemeinde zu übertragen. Sie hat diese Pflicht von Gesetzes wegen nicht und wir können sie ihr hier nicht überbinden.

Herr Nyffeler hat mir gestern von seinem Antrag gesprochen. Wir haben die Angelegenheit in der Kommission nicht besprochen, kein Mitglied hat dort verlangt, dass man die Feuerwehroffiziere anders behandle als die übrigen Gemeindebeamten und für sie eine längere Amtsdauer als vier Jahre oder den unbedingten Amtszwang einführe, wie es beim Militär der Fall ist, wo der Offizier, der eine gewisse Charge hat, nicht einer periodischen Wiederwahl untersteht, sondern an seinem Platz bleibt, bis er abkommandiert wird. Der Amtszwang beim Offizier fliesst aus der gesetzlichen Dienstpflicht, aber es fragt sich, ob man so weit gehen kann, für die Feuerwehroffiziere eine ganz andere Bestimmung aufzustellen als für die übrigen Gemeindebeamten. Vom Standpunkt der Feuerwehroffiziere aus ist dieser Wunsch sehr erklärlich und es läge zweifellos ein solches Verfahren im Interesse einer guten Feuerwehr. Aber es fragt sich doch, ob es angehe, im Gesetz den unbedingten Amtszwang für die Feuerwehroffiziere einzuführen. Ich könnte mich wenigstens vorläufig nicht dazu entschliessen. Es ist aber möglich, dass man in dem in Art. 2, lit. a, vorgesehenen Dekret über die Ortspolizei, zu der auch die Feuerpolizei gehört, eine bezügliche Bestimmung aufnehmen und dem von Herrn Nyffeler geäusserten Gedanken Rechnung tragen könnte. Allerdings wäre es nicht möglich, im Dekret den Amtszwang einzuführen. Der Amtszwang für die Gemeindebeamten ist im Gesetz normiert, und zwar ist jeder Gemeindebeamte ver-pflichtet, eine Stelle für wenigstens zwei Jahre anzunehmen. Wollte man für die Feuerwehroffiziere den unbedingten Amtszwang einführen, so müsste das im Gesetz geschehen; im Dekret darf darüber keine andere Bestimmung aufgenommen werden, als sie im Gesetz enthalten ist. Wohl aber kann im Dekret eine längere Amtsdauer als vier Jahre vorgesehen werden, indem Art. 25 ausdrücklich besondere Bestimmungen über die Amtsdauer vorbehält. Es ist den Gemeinden somit gestattet, in ihren Reglementen für die Feuerwehroffiziere eine 6- oder 8-jährige Amtsdauer vorzusehen. Wir können es auch im Ausführungsdekret tun. Dagegen halte ich es nicht für angängig, den unbedingten Amtszwang für die Feuerwehroffiziere hier einzuführen und die Sache ganz anders zu ordnen als für die übrigen Gemeindebeamten. Man würde da einer heftigen Opposition begegnen, denn es wäre für viele gute Bürger höchst pein-lich, wenn man sie, trotzdem sie dazu nicht geeignet sind und nicht Zeit haben, einfach zur Uebernahme des Feuerwehrkommandos in einer Gemeinde zwingen könnte. Man sollte von einer so weitgehenden Bestimmung im Gesetz Umgang nehmen und dann im Ausführungsdekret allfällige Bestimmungen bezüglich der Feuerwehroffiziere aufnehmen.

Was die Anfrage des Herrn Burger betrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Ausführung dieses Gedankens durch das grossrätliche Dekret erfolgen wird. Herr Forstmeister Balsiger schreibt hierüber folgendes: «Eine gute Waldhut über sämtliche Wälder eines Gemeindebezirks bedingt nämlich eine besondere Organisation mit Bildung geeigneter Hutbezirke und Anstellung fachgemäss ausgebildeter Bannwarte, die ihre Dienstinstruktion zu befolgen haben und neben der Hut auch die wirtschaftlichen Interessen zu fördern vermögen. Ob dabei grössere öffentliche Waldungen und Privatwald-Parzellen unter die gleiche Hut zu stellen wären, müsste von Fall zu Fall von der Forstdirektion entschieden werden.» Oder es müsste unter Umständen auch von Fall zu Fall in den Gemeindereglementen geordnet werden. Hier handelt es sich einfach nur um den guten Grundsatz, den man im Gesetz niederlegen möchte, aber die weitere Ausführung ist Sache des grossrätlichen Dekrets oder der Gemeindereglemente.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. En réponse à la question de M. le député Burger, je dirai qu'il ne s'agit ici que des forêts privées, puisque les forêts publiques, parmi lesquelles figurent celles des communes et des corporations, tombent déjà sous le coup de l'art. 11 de la loi forestière (v. aussi l'art. 2). Il est donc clair qu'on ne peut prévoir ici que la réglementation de la surveillance des forêts privées. Dans la commune de Delémont, où ne se trouvent que des forêts de la bourgeoisie, c'est cette dernière qui est chargée de leur administration; la commune municipale n'a pas à s'en mêler. D'autre part, il peut arriver que dans une commune il y ait des forêts communales et privées; on pourra peutêtre édicter pour leur garde un règlement général concernant les unes et les autres. Mais il ne peutêtre question, je le répète, dans les communes où il n'y a pas de forêts privées d'édicter des règlements dans un sens conforme à l'amendement proposé; s'il y existe des forêts bourgeoisiales, c'est à la bourgeoisie à faire un règlement en ce qui les concerne; la municipalité n'a pas à s'en occuper.

La proposition de M. Nyffeler doit être examinée;

La proposition de M. Nyffeler doit être examinée; je ne puis la résoudre séance tenante. Pour le moment j'adhère à la manière de voir de M. le président de la commission. On pourrait peut-être prévoir une exception pour certains cas spéciaux quant à la durée des fonctions communales. Nous verrons cela plus tard.

Maintenant, je ferai remarquer à M. Gustave Müller que c'est une erreur de croire que le projet sorti de la première délibération constitue un recul vis-à-vis de la législation actuelle. Ce n'est pas exact du tout. En effet, l'art. 17 de la loi de 1852 délimite comme suit les attributions des communes en dehors de celles qui constituent l'objet ordinaire de l'administration municipale (police locale, tutelles, assistance, écoles, gestion des biens communaux): « La commune, porte ledit art. 17, s'occupe aussi de toutes les autres affaires d'intérêt général que des lois ou des ordonnances spéciales attribuent à l'administration locale ». Ainsi, d'après la loi de 1852, les communes n'auraient le droit de s'occuper que des affaires qui sont mises dans leurs attributions par une loi, un décret ou une ordonnance.

Mais je reconnais volontiers que sous la pression des circonstances le cadre de ces étroites limites s'est rompu et que de nombreuses communes ont créé des services d'intérêt général qui ne leur étaient pas légalement attribués. Le projet de loi en discussion ne fait que régulariser cette situation.

Il est vrai, d'autre part, que l'art. 56 du projet tel qu'il avait été adopté en première lecture, aurait pu dans certains cas entraver l'exercice de l'autonomie communale en exigeant l'approbation gouvernementale pour des mesures complétant des services déjà existants ou pour la création de nouveaux services peu importants. Mais le Conseil-exécutif a accepté l'amendement apporté par la commission à l'art. 56 et d'après lequel cette sanction ne sera nécessaire que pour des services nouveaux dont la création ou l'exploitation obligera de recourir à l'emprunt ou à des prélèvements sur le fonds capital de la commune.

C'est déjà ce qui se passe actuellement. Aussi longtemps qu'une commune peut organiser et exploiter des services industriels ou autres sans se procurer de l'argent de la manière indiquée, l'Etat ne

s'en occupe généralement pas.

D'ailleurs, le dernier mot à dire reviendra en réalité aux bailleurs de fonds auxquels s'adresseront les communes pour obtenir de l'argent. S'ils consentent à leur en prêter, on sera fondé à croire qu'ils estiment l'affaire bonne. Et la plupart du temps le gouvernement ne fera que ratifier leur avis.

Grieb. Das Votum des Herrn Kollega Nyffeler zeigt, dass wir in Art. 2, 1, a eine sehr wichtige Sache, nämlich das Löschwesen, aufzuzählen vergessen haben. Das sollte unbedingt auch unter den Aufgaben der Ortspolizei erwähnt werden, und ich möchte beantragen, nach dem Wort «Feuerpolizei» einzuschalten «Löschwesen».

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben die Sache immer so aufgefasst, dass das Löschwesen zur Feuerpolizei gehöre. In diesem Sinne habe ich in der ersten Beratung berichtet und ich glaube nicht, dass es nötig sei, das Löschwesen noch besonders anzuführen.

Grieb. Ich habe diese Antwort erwartet, halte sie aber nicht für richtig. Die Feuerpolizei handelt von den Vorschriften in baupolizeilicher Hinsicht, das Löschwesen dagegen von den Vorschriften bezüglich der Bekämpfung des Feuers. Auf diesem Boden steht auch das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt, das in Art. 98 ausdrücklich sagt: «Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen über: ... 9. das Löschwesen und die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden; 10. die Feuerpolizei und den Blitzschutz.» Es ist hier also durch Gesetz festgelegt, dass Feuerpolizei und Löschwesen nicht unter einen Begriff zusammenfallen, sondern zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Darum wäre es vorsichtig, hier das Löschwesen einzuschalten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich mache durchaus keine Schwierigkeiten, das Löschwesen hier besonders anzuführen. Wenn man Gewicht darauf legt, kann dieses Wort ganz gut eingeschaltet werden.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ferai simplement observer que les attributions communales ne sont pas énumérées à l'art. 2, n° 1, d'une façon complète, mais seulement à titre d'exemple. On peut, si on le juge à propos, allonger cette énumération.

Nyffeler. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten erkläre ich mich im Namen des kantonalen Feuerwehrverbandes damit einverstanden, dass die von mir gemachte Anregung im Löschdekret berücksichtigt werde.

v. Fischer. Wenn Zweifel bestehen, scheint es mir in der Tat zweckmässig zu sein, sie soweit als möglich zu heben. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Grieb unterstützen, dass das Löschwesen be-

sonders angeführt werde.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung über die Bedeutung der Paranthese in Art. 2, 1, a. Wenn man sieht, was hier alles angeführt wird, so bekommt man fast den Eindruck, man könne dann im vorgesehenen Dekret alles mögliche vorschreiben. Ich fasse die Sache anders auf. Ich halte dafür, dass das Dekret sich nur mit Fragen der Organisation befassen soll, und die Sache nicht so zu verstehen ist, dass das Ausführungsdekret benützt werden könne, um den Gemeinden und dem einzelnen Bürger alle möglichen neuen Verpflichtungen aufzuerlegen. Derartige neue Verpflichtungen müssen auf dem Wege des Gesetzes erlassen werden und das Dekret kann nur organisatorischen Charakter haben. Zum Schluss noch eine Bemerkung zu der Diffe-

renz zwischen der Regierung und der Kommission in Ziff. 3. Herr G. Müller hat da dem Grossen Rat etwas den «Bölima» machen wollen, indem er die Sache so darstellte, dass, wenn die ursprüngliche Fassung beibehalten würde, die Gemeinde Bern keinen neuen Gasometer erstellen könnte. Das hat mit Ziff. 3 gar nichts zu tun, sondern diese Frage wird in Art. 56 erledigt, und dort ist den Bedenken des Herrn Müller Rechnung getragen worden, indem es heisst, dass die Gemeindebeschlüsse der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, wenn es sich um die Uebernahme neuer Aufgaben, also nicht um den Ausbau eines bestehenden Werkes, handelt. Der neue Gasometer der Gemeinde Bern spielt also hier bei Ziff. 3 gar keine Rolle, und ich möchte noch einmal im Interesse der Klarheit des Gesetzes die Fassung des Regierungsrates zur Annahme empfehlen.

Präsident. Herr Grieb stellt den Antrag, es sei in lit. a nach «Feuerpolizei» das Wort «Löschwesen» einzuschalten. Dieser Antrag ist nicht bestritten, also angenommen.

Ebenso ist die von der Regierung angenommene Beifügung der Worte «gemeinsame Waldhut» von keiner Seite beanstandet und damit beschlossen.

Auch die Einschaltung der neuen lit. g «die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts»

ist nicht bestritten und somit angenommen. Dagegen besteht in Ziff. 3 eine Differenz zwischen dem Antrag des Regierungsrates und demjenigen der Kommission. Darüber stimmen wir ab.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 2. Der Gemeinde stehen zu:

1. Die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Angelegenheiten. Dazu gehören namentlich

a. die Ortspolizei (Sicherheitspolizei, Niederlassungswesen, Gesundheitswesen, Bestattungswesen, Strassen- und Baupolizei, Feuerpolizei, Löschwesen, Gewerbepolizei, Feld- und Flur-polizei, gemeinsame Waldhut, Fürsorge für Verunglückte, und für fremde hülflose Kranke und so weiter).

Ein Dekret des Grossen Rates wird, soweit

nötig, die Ortspolizei regeln. b. das Vormundschaftswesen und andere Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts, unter Vorbehalt von Art. 73, Ziffer 3;

c. das Armenwesen unter Vorbehalt von Art. 73,

Ziffer 3.

d. das Schulwesen;

- e. der Bau und Unterhalt der Gemeindewege;
- f. die Mitwirkung im Staatssteuerwesen;
- die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinde.

3. Die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sich die Gemeinde zu organisieren und die hiefür notwendigen Reglemente zu erlassen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren für Erlass, Abänderung und Auf-

hebung von Reglementen.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Gemeinde ist befugt, zur wirksamen Handhabung ihrer Reglemente in denselben Strafbestimmungen aufzustellen und durch ihre in den Reglementen bezeichneten Organe Bussen bis auf 50 Fr. im Einzelfalle auszu-sprechen (Art. 71, Absatz 2 und 49, Absatz 2, Staatsverfassung).

Unterzieht sich der Fehlbare der von dem zuständigen Gemeindeorgan ausgesprochenen Busse nicht binnen fünf Tagen, so erfolgt Ueberweisung an den Regierungsstatthalter zuhanden des Richters. Das Verfahren wird durch Dekret

des Grossen Rates geordnet. Die von dem Fehlbaren nicht bestrittenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.

In grösseren Gemeinden kann für die Vorberatung sämtlicher Gegenstände, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, ein Grosser Gemeinde- oder Stadtrat bestellt werden. Diesem kann auch die endgültige Erledigung bestimmter Geschäfte (Art. 11 und 12) übertragen werden.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch die anwesenden Stimmberechtigten.
Das Ergebnis einer Urnenabstimmung (Art.
9, Abs. 2) gilt als Ausdruck des Willens einer Gemeindeversammlung.

Art. 7.

Rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne l'art. 7, j'estime qu'on devrait d'abord examiner la pétition des femmes demandant le suffrage féminin en matière communale. C'est pourquoi je propose de renvoyer ce débat à plus tard, soit au moment où l'on discutera l'art. 17.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich wäre der Meinung gewesen, man hätte den Art. 7 jetzt zunächst annehmen können. Die Kommission wird am Montag noch einmal darüber beraten und von der Eingabe Kenntnis nehmen, und wenn sie finden sollte, es sei derselben Rechnung zu tragen, so würde sie nächste Woche einfach beantragen, auf diesen Artikel zurückzukommen. Die Kommission hat beschlossen, dem Rat zu beantragen, den Art. 7 unverändert anzunehmen. Ich halte diesen Antrag aufrecht und empfehle ihn zur Annahme, in der Meinung, dass wir uns vorbehalten, auf den Artikel zurückzukommen.

Scherz. Ich stelle den Ordnungsantrag, den Art. 7 auf die nächste Woche zurückzulegen. Wenn er jetzt angenommen und nachher das Zurückkommen abgelehnt wird, so kann man sich zur Frage ja gar nicht aussprechen.

Grieb. Ich stelle den Gegenantrag. Die Meinungen sind gemacht; jeder weiss, welche Stellung er in der Frage einnehmen will. Ob nun noch eine Petition mit 8000 oder 10,000 Unterschriften kommt, wird für die einzelnen Ratsmitglieder nichts ausmachen.

v. Fischer. Ich habe seinerzeit gegen die Tendenzen gestimmt, welche die Frauenbewegung verfolgt und bin auch heute in dieser Beziehung nicht anderer Meinung. Ich bin der Ansicht, dass der Art 7 angenommen werden soll, wie er vorliegt. Dagegen kann ich nicht dazu Hand bieten, dass man über die 8000 Unterschriften einfach hinweggehe und erkläre, es lohne sich gar nicht, über diese Petition zu sprechen. Darum stimme ich zum Ordnungsantrag des Herrn Scherz. Darunter leidet kein Mensch Schaden, da wir uns doch noch in verschiedenen Sitzungen mit dem Gesetz werden befassen müssen. Ich unterstütze also den Ordnungsantrag, weil man einer solchen Petition doch einen gewissen Respekt erweisen muss und sie nicht einfach mit Verachtung auf die Seite legen darf.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte keine Schwierigkeiten machen. Wir werden schliesslich doch am besten fahren, wenn wir aus Gründen des Anstandes und der Galanterie gegenüber den Damen die Beratung dieses Artikels zurücklegen. Wenn wir ihnen diese schuldige Rücksicht nicht erweisen, so machen sie einem wieder Vorwürfe, und das wollen wir lieber verhüten. Ich möchte Herrn Grieb ersuchen, sich dem Antrag des Herrn Scherz anzuschliessen.

Grieb. Aus den Motiven, die Herr Bühler angeführt hat, kann ich meinen Gegenantrag zurückziehen. Ich möchte aber bei diesem Anlass doch darauf aufmerksam machen, was das für ein Verfahren ist. Im November 1916 hat der Grosse Rat die erste Beratung beendigt. Das Volk hatte Gelegenheit, sich mit dem Ergebnis der ersten Lesung zu befassen, und man hat es an vielen Orten getan. Wenn nun am 23. oder 24. Mai noch eine Petition eingereicht wird, so ist das auch keine Manier, das darf man offen sagen; die Petenten hätten früher aufrücken dürfen. Was wollen Sie machen, wenn unmittelbar vor der Schlussabstimmung neuerdings eine Petition einlangt? Dann müssten Sie auch aus Gründen der Galanterie, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, noch einmal darauf zurückkommen.

Präsident. Der Ordnungsantrag des Herrn Scherz ist unbestritten und die Beratung des Artikels somit zurückgelegt.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient auch als Gemeindestimmregister, wobei Art. 7 durch besondere Vormerkung zu berücksichtigen ist.

Die Anlage und Führung dieses Registers, sowie die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten

hierüber werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 9.

Michel (Bern). Ich stelle folgenden Zusatzantrag: «Die Stimmberechtigten erhalten Ausweiskarten, die bei jeder Abstimmung abzugeben sind. Ausweiskarten, die nicht am Tage nach der Abstimmung bei der von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle abgegeben werden, werden bei den Stimmberechtigten abgeholt gegen eine Gebühr von 1 Fr. Die Gebühr fällt in die Gemeindekasse.»

Ich bezwecke mit diesem Antrag eine bessere Stimmbeteiligung. Wir dürfen diesen Weg zur Erreichung des Zieles wohl einschlagen. Ich stelle den Antrag hauptsächlich aus eidgenössischen Gründen. Noch vor 20, 30 Jahren hiess es bei eidgenössischen Abstimmungen immer, der Gewalthaufen des Bernervolkes gebe den Ausschlag; man zählte auf den Kanton Bern, der an der Urne zeigte, dass er der grösste Kanton ist. Das ist heute nicht mehr der Fall. Wir sind bereits von einigen Kantonen, Zürich, Waadt, St. Gallen, überholt, die auf das Stimmrecht Wert legen, und wir haben uns gewiss schon alle geärgert, dass im Kanton Bern bei den Abstimmungen nur 20 Prozent der Bürger an die Urne gehen. Was hat eine solche Abstimmung für einen Wert? Wie leicht hat es da eine Gruppe in der Hand, eine Vorlage zu verwerfen. Man wendet immer ein, ein Vorschlag, der die Bürger zur Beteiligung an den Abstimmungen zwingen wolle, werde nicht angenommen. Man hat es noch gar nie versucht, und man sollte es doch einmal probieren. Der Kanton Bern soll nicht nur der grösste Kanton sein, sondern auch seine Macht zeigen, dass es wieder heisst, mit den Bernern müsse man rechnen. Wir würden es auf eidgenössischem Boden ganz gewiss spüren, wenn die Berner wieder gehörig aufrücken würden.

Mein Antrag, wonach der Stimmberechtigte, der nicht zur Urne ging, am Tag nach der Abstimmung seine Karte zurückschicken oder zurückbringen muss, geht nicht so weit, dass man von einem Zwang sprechen kann. In grössern Gemeinden können mehrere Stellen bezeichnet werden, an denen die Karten abzugeben wären. Man wird mir entgegenhalten, wenn der Bürger nach der Abstimmung die Karte einfach zurückbringen könne, so erreiche man den Zweck einer grössern Stimmbeteiligung nicht; aber ich glaube, schon dadurch werde eine Wirkung erzielt, dass man sagt, die Stimmabgabe ist etwas wert, man soll das Stimmrecht ausüben und wer es nicht tut, muss irgendwie eine Unbequemlichkeit über sich ergehen lassen, entweder die Karte zurückbringen oder etwas zahlen. Für die Gemeinde würde dieses Vorgehen gleichzeitig eine wesentliche Kostenersparnis bedeuten. In frühern Jahren wurde die gleiche Ausweiskarte jahrelang gebraucht, während jetzt der Bürger jedesmal eine neue erhält. Dadurch entstehen bedeutende Druckkosten, die ich den Buchdruckern wohl gönnen mag, aber wenn man zum frühern System zurückkehrte, würden der Gemeinde grosse Ausfertigungskosten erspart bleiben.

Der von mir gestellte Antrag ist durchaus gut gemeint, er verfolgt keinen Nebenzweck, sondern in meiner Brust schlägt das eidgenössische Herz und ich möchte erreichen, dass der Kanton Bern wieder als eine Macht dasteht, die bei eidgenössischen Abstimmungen den Ausschlag gibt. Wenn wir nur erreichen, dass statt 20 und 25 % 50 bis 60 % unserer Bürger zur Urne gehen, so ist das für uns schon eine grosse Errungenschaft. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages bestens.

Koch. Ich hatte die Absicht, zu Art. 7 den in der letzten Beratung unterlegenen Antrag wieder aufzunehmen. Ich vernahm dann, dass man dem in jenem Antrag gelegenen Gedanken in milderer Form Ausdruck geben wolle, und ich kann mich nun dem Antrag Michel in allen Teilen anschliessen und möchte auch von meinem Standpunkt aus die Annahme dieser neuen Fassung sehr empfehlen. Man wird vielleicht einwenden, dass, wenn man von eidgenössischen Abstimmungen spreche, es nicht am Platze sei, darüber in einem Gemeindegesetz zu legiferieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gemeinde eben doch die Stätte ist, wo der Bürger sich in erster Linie politisch betätigt, wo er politisch erzogen wird, und wenn er in Gemeindeangelegenheiten zu gewissenhafter Erfüllung seines Stimmrechts herangezogen wird, dann wird dadurch auch sein Verhalten bei kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten in günstigem Sinne beeinflusst. Darum ist es durchaus zutreffend, wenn bei der Begründung des Antrages Michel betont wurde, dass der Vorschlag auch für die Stellung des Kantons Bern in der Eidgenossenschaft seine Bedeutung habe. Wenn Sie die Zahlen vom 13. Mai ein-ander gegenüberstellen — Bern mit ungefähr 40,000 Stimmen gegen nahezu 80,000 von Zürich, währenddem Bern in der Lage ist, ein unverhältnismässig stärkeres Kontingent in eidgenössischen Angelegenheiten zu stellen — sollten Sie, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, jedes Mittel ergreifen, um die traditionelle und geschichtliche Position des Kantons Bern in eidgenössischen Angelegenheiten durch eine stärkere Stimmbeteiligung zurückzuerobern. Ich halte dafür, dass der Weg, den Herr Michel weist, der richtige ist und ich stimme deshalb für seinen Antrag.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Trotz des begeisterten patriotischen Votums des Herrn Michel beantrage ich, seinen Vorschlag abzulehnen. Mir scheint zunächst, der Antrag und die Begründung decken sich nicht. Der Antrag wird gestellt als neues Alinea zu Art. 9, der vom Gemeindestimmrecht und den Abstimmungen in der Gemeinde handelt; es ist dort mit keinem Wort von kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen die Rede. Ueber die Ausübung des Stimmrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten legiferieren wir gegenwärtig gar nicht, sondern nur über die Ausübung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten. Wenn man den Stimmzwang für kantonale und eidgenössische Abstimmungen hätte einführen wollen, so hätte man es im Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen tun müssen. Dorthin und nicht in das Ge-meindegesetz gehört eine bezügliche Bestimmung, wenn man dafür sorgen will, dass der Kanton Bern mit seinem Votum in eidgenössischen Angelegenheiten kräftig hervortritt. Dazu hat man wiederholt Gelegenheit gehabt, das Wahlgesetz wurde bereits einoder zweimal revidiert. Es wurde jeweilen in der Regierung, in der Kommission und im Grossen Rat über den Stimmzwang eingehend gesprochen, aber der Grosse Rat konnte sich nie dazu entschliessen, ihn für kantonale oder eidgenössische Abstimmungen und Wahlen einzuführen. Wenn man diese Frage noch einmal beraten will, und ich bin durchaus bereit, dabei mitzuhelfen, so muss es in einem andern

Zusammenhang geschehen.

Der Antrag Michel bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf die Gemeindeabstimmungen. Dort würde der Stimmzwang eingeführt werden. Aber diesen Stimmzwang haben wir in der ersten Beratung sehr gründlich behandelt und der Grosse Rat hat die Anträge mit grosser Mehrheit abgelehnt. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass die Bürger auf dem Lande den Stimmzwang namentlich in Gemeindeangelegenheiten nicht wollen und dass er nicht notwendig ist. Man soll nicht immer aus den Verhältnissen in der Stadt Bern auf das, was auf dem Lande gehen soll, schliessen. Wir müssen uns gelegentlich gegen derartige Zumutungen auflehnen. Wir haben in der letzten Zeit viel davon spüren müssen, dass wir auf dem Land alles mittragen sollen, was sich in der Stadt abwickelt. Wenn Ihr in der Stadt den Stimmzwang nötig habt, so könnt Ihr ihn einführen; die Parteien können ihn durch stramme Organisation einführen, dagegen haben wir nichts. Aber dass man wegen der Verhältnisse in einer einzigen Gemeinde die Bürger aller Gemeinden zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen zwingen will, ist so eine Sache. Wir müssen unsere Gemeindeversammlungen oft zu einer Zeit abhalten, wo eine grosse Zahl der Bürger auf den Bergen ist, und nun sollten wir, weil die Herren in Bern der Meinung sind, man sollte den Stimmzwang einführen, diese Leute nötigen, zur Gemeindeversammlung ins Tal herunterzusteigen, während vielleicht nur eine Kleinigkeit zu behandeln ist und die Leute gar nicht begreifen würden, dass man sie deshalb hersprengt. Das werden wir nicht einführen und den Stimmzwang überhaupt in keiner Form entgegennehmen.

Pfister. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, aber das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten verwundert mich doch einigermassen, indem er einen Gegensatz zwischen den Vertretern des Landes und denjenigen der Stadt konstruieren wollte. Es verwundert mich, dass dieser Gegensatz, der gelegentlich etwa konstruiert wird, gerade von dieser Seite kommt. Wer hat im Grossen Rat zuerst vom Stimmzwang gesprochen? Es waren Grossräte vom Lande. Man hat also auch dort das Bedürfnis nach Einführung des Stimmzwanges empfunden und nicht nur in der Stadt. Ich will die Diskussion nicht verlängern. Die Frage des Stimmzwanges ist schon wiederholt diskutiert worden. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, die Meinungen sind gemacht und die Abstimmung wird auch heute wieder zeigen, wie der Grosse Rat darüber denkt. Ich gebe zu, dass die ganze Frage, wenn man sie grundsätzlich ordnen will, besser in einem Gesetz über die Abstimmungen geordnet würde, als hier im Gemeindegesetz. Allein man hat auf so manchem Gebiet neue Grundsätze in das Gemeindegesetz hineinzubringen versucht, dass man es dem Antragsteller nicht verargen kann, wenn er diesen Vorschlag wieder bringt. Allerdings wird

der Antrag, wenn er angenommen wird, nur für die Gemeindeabstimmungen und nicht für alle Abstimmungen Regel schaffen.

Abstimmung.

Für den Antrag Michel (Bern) . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 9. Das Gemeindestimmrecht wird ausgeübt in der Gemeindeversammlung.

Durch das Gemeindereglement kann allgemein oder für bestimmte Fälle das Urnensystem

eingeführt werden.

Für Gemeinden, in denen die Ausübung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat im Sinne des Absatz 2 die Einführung des Urnensystems und die Einrichtung verschiedener Abstimmungslokale vorschreiben.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Folgende Gegenstände müssen von der Gemeinde im Sinne von Art. 6 selbst behandelt und dürfen von derselben keinem andern

Gemeindeorgan übertragen werden:

1. die Wahl des Gemeindepräsidenten und des Vize-Gemeindepräsidenten, des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderates, und auch, falls im Gemeindereglement ein Grosser Gemeinde- oder Stadtrat vorgesehen ist, die Mitglieder desselben;

2. die Annahme und Abänderung der Ge-

meindereglemente;

3. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und des damit verbundenen Ansatzes der Gemeindesteuer;

4. die Aufnahme von Anleihen;

5. die Bürgschaftsverpflichtungen auf den Na-

men der Gemeinde;

6. die Vernehmlassung im Sinne von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung über die Vereinigung der Gemeinde mit einer andern, sowie über die Veränderung in ihrer Umschreibung.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Folgende Gegenstände sind ordent-licherweise ebenfalls von der Gemeinde zu behandeln, können aber durch Gemeindereglement einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat zur definitiven Erledigung übertragen werden:

1. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts;

2. die Beschlussfassung über die Verminde-

rung des Kapitalvermögens;
3. die Errichtung und Aufhebung von Beamtungen und die Festsetzung ihrer Besoldun-

4. die Genehmigung sämtlicher Gemeinde-

rechnungen.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Betreffend die Zuständigkeit der Gemeinde, des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates und des Gemeinderates zur Erledigung sonstiger Geschäfte wird das Gemeindereglement die Kompetenzgrenzen festsetzen, namentlich für:

die Bewilligung von Nachkrediten;

2. die Uebernahme von Aufgaben, welche den Gemeinden nicht vom Staate zugewiesen sind (Art. 2, Ziff. 3) und die Bewilligung der hierfür notwendigen Geldmittel;

3. Rechtsgeschäfte über Eigentum und ding-

liche Rechte an Grundstücken;

4. die Ausführung von Bauten und Anlagen, sowie andere im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben;

5. die Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um sichere Kapitalanlagen im Sinne

des Art. 47 handelt;

6. die Beschlussfassung über Anhebung und Beilegung von Zivilprozessen, oder die Uebertragung derselben an ein Schiedsgericht, unter Vorbehalt dringlicher Fälle.

Art. 13.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das Resultat der ersten Beratung ist auch der frühern, aus drei Juristen bestehenden ausserparlamentarischen Kommission zur Prüfung überwiesen worden und diese Herren haben darauf aufmerksam gemacht, dass hier beim «Gemeindebürger» leicht eine Verwechslung vorkommen könnte mit dem im Gesetz neu eingeführten Gemeindebürgerrecht. Ein stimmberechtigter Bürger ist nicht zu verwechseln mit einem Bürger, der in einer Gemeinde das «Gemeindebürgerrecht» hat. Um diese Verwechslung zu vermeiden, möchten wir den Ausdruck «stimmberechtigter Gemeindebürger» durch «Stimmberechtigter» ersetzen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 13. Mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes ver-

Ein solcher Vorschlag kann entweder in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Das zu beobachtende Verfahren ist im Ge-

meindereglement zu ordnen.

Wenn der betreffende Gegenstand nicht in die endgültige Kompetenz einer Gemeindebehörde fällt, so hat der Gemeinderat denselben binnen einer im Reglement zu bestimmenden Frist der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le premier amendement est d'ordre rédactionnel; il n'a trait qu'au texte allemand.

Quant au second, qui vise le dernier alinéa de l'art. 14, il est ainsi conçu: «La commune est tenue de fixer ses assemblées de façon qu'à l'ordinaire la majeure partie des citoyens puissent y prendre part sans inconvénient grave.» Le projet portait à la fin:
«... sans perte notable de gain.»

Il n'avait donc en vue qu'une classe des électeurs communaux, ceux que leurs occupations empêchent d'assister pendant les heures de travail aux assemblées municipales, comme des ouvriers, employés, etc. Votre commission, sur l'observation de l'un de ses membres, a décidé que d'autres intérêts devraient être pris en considération, par exemple, les intérêts religieux. Il ne conviendrait pas, en effet, de fixer l'heure de l'assemblée communale sur un moment où a lieu le culte de la majeure partie des électeurs. C'est pour tenir compte de ces divers intérêts que votre commission propose le texte que vous avez sous les yeux et auquel adhère le gouvernement.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das letzte Alinea wurde in der ersten Beratung auf das von verschiedenen Seiten gestellte Verlangen aufgenommen, man möchte durch eine Bestimmung im Gesetz dafür sorgen, dass man bei der Anordnung der Gemeindeversammlung etwas mehr, als vielleicht bisher Uebung war, namentlich auf die Erwerbsverhältnisse der Bürger Rücksicht nehme, damit sie nicht unter Umständen in ihrer Tätigkeit eingeschränkt oder überhaupt in die Unmöglichkeit versetzt werden, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Das bezog sich hauptsächlich auf die Arbeiter, die vielerorts darüber klagen, dass man ihnen nicht Gelegenheit gebe, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen, indem sie etwa auf den Montag Nachmittag statt auf den Abend oder den Sonntag einberufen werden. Wir wussten in der Kommission sehr wohl, dass es ausserordentlich schwer ist, eine Fassung zu finden, die dasjenige, was man eigentlich schaffen wollte, deutlich und bestimmt zum Aus-druck bringt. Wir haben denn auch dieses Alinea als einen Vorschlag aufgefasst, der noch der Verbesserung fähig sei und uns vorbehalten, in der Kommission darüber noch einmal zu sprechen.

Es wurde nun in der Kommissionsberatung darauf aufmerksam gemacht, dass man hier vielleicht

allzu einseitig nur auf die Arbeiter Rücksicht nehme und andere Verhältnisse unberücksichtigt lasse. Es wurde gesagt, es können auch noch andere Leute, die nicht der arbeitenden Klasse angehören, aus gewissen Gründen abgehalten werden, einer Gemeindeversammlung beizuwohnen. Man wies darauf hin, dass es in einzelnen Gemeinden eine sehr grosse Zahl von Bürgern geben könne, die einer gewissen religiösen Richtung angehören und unmöglich an einem Sonntag Nachmittag einer Gemeindeversammlung beiwohnen könnten, weil das ihrer religiösen Ueberzeugung widersprechen würde. Man hat gewünscht, dass man solche Verhältnisse auch berücksichtige. Wir glaubten, das damit erreichen zu können, dass wir die Worte «ohne wesentliche Erwerbseinbusse» durch «ohne erhebliche Beeinträchtigung» ersetzten. Damit wäre dieser letztere Fall auch berücksichtigt. Es müsste überhaupt jeweilen auf die Mehrheit der Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Am einen Ort wird die Mehrheit der Bevölkerung der arbeitenden Klasse angehören, am andern Ort wird sie vielleicht durch eine ganz andere Richtung gebildet. Man wird die Gemeindeversammlungen so anordnen müssen, dass es der Mehrheit der Bevölkerung möglich ist, ihnen ohne wesentliche Beeinträchtigung beizuwohnen. Ich möchte Ihnen namens der Kommission beantragen, die neue Fassung anzunehmen.

Bösiger. Nach meiner Ansicht ist das letzte Alinea überflüssig. Die Bestimmung wurde in der Kommission lange diskutiert und man wusste nicht, wie man sie formulieren sollte, um den Zweck zu erreichen. Es wurde geltend gemacht, dass viele Gemeinden absichtlich und konsequent ihre Versammlungen auf den Montag ansetzen, so dass die Arbeiter daran nicht teilnehmen können, und dem wollte man dadurch Rechnung tragen, dass in der ersten Beratung die Bestimmung aufgenommen wurde, dass die Gemeindeversammlungen so angesetzt werden müssen, dass der grössere Teil der Bürger ohne wesentliche Erwerbseinbusse daran teilnehmen könne. Mir scheint es eine grosse Ungerechtigkeit zu sein, dass ein kleiner Teil der Stimmberechtigten dem weitaus grössern Teil soll vorschreiben können, wann die Gemeindeversammlungen stattzufinden haben. Die gegen die ursprüngliche Fassung aufgetauchten Bedenken haben dann zu einer neuen Redaktion geführt, wonach auch den Leuten, die einer Gemeindeversammlung am Sonntag oder an einem Abend nicht beiwohnen können, soll Rücksicht getragen werden. Ich halte die neue Fassung noch für unglücklicher als die erste. Mir scheint das ganze Alinea überhaupt überflüssig zu sein, weil das Gesetz sowieso vorschreibt, dass die Mehrheit entscheidet und die Minderheit sich ihr unterziehen muss. Diese allgemeine Regel gilt auch in bezug auf die Ansetzung der Gemeindeversammlungen und kann nicht durch eine andere Bestimmung illusorisch gemacht werden. Ich beantrage daher, das Schlussalinea zu streichen.

Näher. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung dieses Verwerfungsantrages. Dem Gemeindegesetz steht eine Bestimmung sehr gut an, wonach die Gemeinden angehalten sind, die Gemeindeversammlungen so anzusetzen, dass der grössere Teil der Bürger daran teilnehmen kann. Das ist ein Entgegenkommen an eine grosse Klasse von Bürgern, die bis jetzt verhin-

dert waren, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen oder dann ihre Arbeitszeit versäumen mussten. Es gibt aber noch andere Leute, auf die man ebenfalls Rücksicht nehmen sollte. Man hat schon jetzt davon abgesehen, eine Gemeindeversammlung auf einen Tag anzuordnen, an dem zahlreiche Bürger z. B. wegen Teilnahme am Feldsektionsschiessen von der Gemeinde abwesend waren. Ich hätte die Bestimmung gerne noch etwas präziser gefasst, schliesse mich aber der harmlosen Fassung an und bitte Sie, nicht noch das Wenige abzulehnen, das sie enthält.

M. Stauffer (Corgémont). Je ne considère pas non plus la solution de cette question comme très heureuse et je me demande s'il ne serait pas préférable de biffer le quatrième alinéa de cet art. 14. Pas plus la rédaction du texte adopté en première lecture par le Grand Conseil, que l'amendement de la commission ne peuvent donner satisfaction. On ne tient surtout aucun compte des conditions géographiques des parties montagneuses de notre canton. Je n'admets pas que dans les communes où la majorité des électeurs sont des cultivateurs que les assemblées soient fixées sur des heures qui empêchent des citoyens, qui sont obligés d'aller chercher leur gain ailleurs, de pouvoir y participer. Et si on veut être logique on ne pourra pas admettre qu'on prive les agriculteurs et fermiers de nos montagnes d'exercer leurs droits politiques en matière communale. Avec l'acceptation de l'art. 14 tel qu'il nous est proposé ce sera le cas. Dans le Jura, à part quelques métairies de la chaîne du Chasseral, les fermes et domaines de nos montagnes sont habités pendant toute l'année et dans certaines régions la population y est encore assez dense. Ces fermes sont parfois distantes de 6 à 8 km du village; si vous ajoutez à cela la différence d'altitude vous pouvez vous représenter le temps qu'il faut pour y arriver. Il suffira que la majorité des électeurs, disons ceux du village, décident de fixer les assemblées communales sur 7 ou 8 heures du soir pour empêcher les «montagnards» d'y participer. Partir à 5 ou 6 heures du soir de la maison, alors que c'est les heures de fourrager le bétail, faire un long trajet, assister à une assemblée qui dure longtemps et n'est pas toujours intéressante, pour rentrer à minuit ou 1 heure du matin, ce n'est déjà plus un droit mais une corvée, surtout en hiver lorsqu'il y aura de grands amas de neige. Et la conséquence sera que ces citoyens se désintéresseront complètement des affaires publiques. Il importe encore de relever que dans une bonne partie de nos communes les élections et votations se font encore au scrutin secret et à mains levées et qu'elles n'ont pas le vote à l'urne. Tous les citoyens étant égaux devant la loi, il me semble que les autorités préconsultatives devraient s'inspirer de ce principe et résoudre cette question de manière à ce que les inégalités citées disparaissent et qu'elle donne satisfaction à l'ensemble des électeurs d'une commune.

M. Boinay. Comme la discussion peut se prolonger sur cet alinéa, je vous propose de renvoyer la suite de la discussion à lundi pour permettre aux députés du Jura de rentrer chez eux aujourd'hui.

Präsident. Herr Boinay beantragt, hier abzubrechen und mit der Beratung dieses Artikels nächste

Woche fortzufahren. Wird dieser Antrag bestritten? Es ist nicht der Fall und Sie haben somit beschlossen, hier die Verhandlungen abzubrechen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten stellen an den Regierungsrat die Anfrage, was er zu tun gedenkt, um der im Grenzbesetzungsdienst befindlichen bäuerlichen Mannschaft angesichts der bevorstehenden Ernten bei den zuständigen Militärbehörden vermehrten Urlaub zu verschaffen?

Weber und 31 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 24. Mai 1917.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session Montag, den 28. Mai, nachmittags $2^{1}/_{2}$ Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 28. Mai setze ich:

1. Direktionsgeschäfte.

2. Interpellation G. Müller und Mithafte.

3. Dekret betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Alb. Berger.

Fünfte Sitzung.

Montag den 28. Mai 1917,

nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Brandt, Brüstlein, Bühlmann, César, Choulat, Cortat, Cueni, Eggimann, Gobat, Grimm, Hadorn, Hauswirth, Hess (Dürrenroth), Kammermann, Lanz (Rohrbach), Lauper, Lindt, Montandon, Moor, Morgenthaler, Münch, Rohrbach, Rufener, Schüpbach, Schürch, Siegenthaler, Stämpfli, Weibel (Lyss), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Flück, Glanzmann, Grosjean, Haldimann, Jost, Iseli, Käser, Lardon, Mouche, Müller (Bargen), Niklaus, Rossé, Wyttenbach, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Kunsthalle Bern: Staatsbeitrag.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat möchte mit dem Antrag auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 15,000 Fr. an den Verein «Kunsthalle Bern» die Erfüllung eines alten und sehr berechtigten Wunsches der bernischen Künstler ermöglichen helfen, nicht nur der Künstler, sondern auch all der vielen Bürger, die in der Beschäftigung mit Kunsterzeugnissen eine Quelle reinen Genusses erblicken, auch wenn diese Beschäftigung nur in der Betrachtung der Kunstwerke und in der Vertiefung in deren Gehalt bestehen kann.

Die in Bern für Kunstausstellungen bestehenden Zustände sind in der Tat derart, dass wir hinter vielen bedeutend kleinern schweizerischen Gemeinwesen zurückstehen. Wir wollen von Zürich, Basel, Genf usw. gar nicht sprechen; Kunstausstellungen, die z. B. nach Winterthur gekommen sind, haben es wegen der ganz ungenügenden Platzverhältnisse als nicht angängig erklärt, auch in Bern eröffnet zu werden. Unser Kunstmuseum ist überfüllt, es kann selbst nur ein Drittel der in seinem Besitz befindlichen Werke ständig ausstellen, und seine Räumlichkeiten bedeuten, soweit sie jeweilen für die vorübergehenden

Ausstellungen in Betracht fallen, nur einen provisorischen Notbehelf. Schon seit vielen Jahren betonen alle, welche die Kunst hochhalten, dass es unsere Pflicht sei, diesen Zuständen abzuhelfen.

Zu diesem Zweck hat sich vor etwa sieben Jahren der Verein der Kunsthalle gegründet. Dieser Verein tritt nun mit Subventionsgesuchen vor die Oeffentlichkeit, Staat, Einwohnergemeinde und Burgergemeinde. Was es uns wesentlich erleichtert hat, auch den zuständigen Staatsbehörden die Ausrichtung einer Subvention zu empfehlen, ist der Umstand, dass dieser Verein nicht mit leeren Händen vor uns tritt und sich einfach auf die Leistungen der Oeffentlichkeit vertröstet, sondern dass er bereits aus eigener Kraft eine ganz erhebliche Summe für die Erstellung einer Kunsthalle aufgebracht hat, die im Laufe der Jahre auf 110,000 Fr. angestiegen ist. Im weitern hat er durch seine eigenen Mitglieder, hiesige Künstler und Architekten, Pläne und Devise ausarbeiten lassen.

Die Gesamtkosten der projektierten Kunsthalle waren vor dem Krieg auf ca. 150—160,000 Fr. veranschlagt. Die Folgen des Kriegsausbruchs haben sich naturgemäss auch hier bei den Baukosten fühlbar gemacht, und es muss heute mit Einschluss der Umgebungsarbeiten mit einem Betrag von gegen 200,000 Fr. gerechnet werden. Ein geeigneter Bauplatz ist gefunden worden und das Gebäude soll auf das der Einwohnergemeinde Bern gehörende Grundstück am südöstlichen Ende der Kirchenfeldbrücke gegenüber dem historischen Museum zu stehen kommen; der entsprechende Platz am südwestlichen Ende der Brücke ist für das Alpine Museum in Aussicht genommen. Die Einwohnergemeinde Bern hat dem Verein den Platz durch Einräumung eines Baurechtes zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich also nur noch darum, die fehlenden Mittel aufzubringen, und da hat der Verein sich auch an den Staat gewendet. Von der Burgergemeinde Bern ist bereits eine Subvention von 20,000 Fr. zugesichert. Im fernern hat das Zentralkomitee der Landesausstellung beschlossen, von den nicht erhobenen Zinsbetreffnissen des Garantiekapitals, auf die der grösste Teil der Subvenienten, Bund, Kanton, Gemeinden und Banken bereits verzichtet haben, ³/₄ der Kunsthalle Bern und ¹/₄ dem Alpinen Museum zuzuwenden, was für erstere mindestens 20,000 Fr. ausmachen wird. Wenn wir von Staats wegen einen Beitrag von 15,000 Fr. leisten, so ist damit der fehlende Betrag noch nicht vollständig gedeckt, aber die zur Verfügung stehenden Mittel erreichen dann immerhin eine Höhe, dass damit gerechnet werden kann, dass der Verein die Bausumme vollständig beieinander haben wird, wenn er bei seinen eigenen Mitgliedern und Gönnern noch einen endgültigen Ruck tut. Die Einwohnergemeinde Bern hätte eigentlich etwas höher gehen können, als nur die in der Einräumung des Baurechtes bestehende Naturalleistung aufzuwenden; das Baurecht kann man etwas höher oder etwas niedriger einschätzen. Wie wir in letzter Zeit vernommen haben, soll von den zuständigen Gemeindebehörden beantragt werden, die Leistung durch eine Barsumme von 5000 Fr. zu erhöhen, die in erster Linie dazu verwendet werden sollen, die Umgebungsarbeiten in einer Weise auszuführen, dass sie dem ganzen Bau ein würdiges Aussehen verleihen. Es würden somit an Barmitteln

im ganzen zur Verfügung stehen: 110,000 Fr. eigene Mittel, 20,000 Fr. Beitrag der Burgergemeinde, 20,000 bis 25,000 Fr. von der Landesausstellung, 15,000 Fr. vom Staat und 5000 Fr. von der Stadt Bern, zusammen 170—175,000 Fr. Der Rest wäre, wie gesagt, noch durch den Verein selbst aufzubringen.

Wir haben an die Ausrichtung des Staatsbeitrages eine Anzahl Bedingungen geknüpft, von denen wir glauben, dass sie im allgemeinen Interesse liegen. Wir verlangen zunächst, dass der subventionierte Bau mit allen seinen Einrichtungen den Angehörigen der verschiedenen Kunstrichtungen in gleicher Weise und zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen soll und dass namentlich auch kunstgewerbliche Veranstaltungen und Anlässe angemessen zu berücksichtigen seien. Wir möchten also nicht, dass irgend eine einseitige Kunstrichtung von vorneherein in dem ganzen Unternehmen dominiert. Wir mischen uns in den zwischen den verschiedenen Auffassungen und Richtungen der bildenden Kunst immer bestehenden Streit nur insofern ein, als wir verlangen, dass jedem sein Platz an der Sonne gewahrt bleiben soll. Namentlich soll man nicht ungalant sein und etwa die Malerinnen, die auch einen eigenen Verein haben, von der Ausstellung ausschliessen, sondern alle sollen zum Wort oder vielmehr zum Platz kommen. Erst so wird es auch der sich um die Kunst interessierenden Bevölkerung möglich, sich ein eigenes Urteil über die verschiedenen Kunstrichtungen zu bilden und das eigene Kunstverständnis an den allseitigen Ergebnissen der ausübenden Kunst zu fördern.

Ferner verlangen wir, dass dem Staat in den Organen des Vereins eine angemessene Vertretung einzuräumen ist — eine Bedingung, deren Zweckmässigkeit und Billigkeit wohl ausser Zweifel steht.

Wir haben uns auch um die Oekonomie des zukünftigen Betriebes gekümmert und verlangen, dass vor Auszahlung der zweiten Hälfte des Staatsbeitrages der Kunsthalleverein sich darüber auszuweisen hat, dass die Vorarbeiten für einen Betrieb des Unternehmens nach geschäftsmässigen Grundsätzen getroffen sind. Wir zweifeln nicht am guten Willen der Künstler, für einen richtig geordneten Betrieb zu sorgen; es sind da viele tüchtige Leute dabei, aber auch viele Idealisten und wir müssen dafür sorgen, dass das Unternehmen auch ökonomisch auf einen sichern Boden gestellt wird. Darüber zu entscheiden, ob dieser sichere Boden geschaffen ist durch eine richtige Organisation des Betriebes, durch Aufstellung eines richtigen Betriebsbudgets usw., das ist Sache des Regierungsrates, denn es wird am Schluss beigefügt: «Ueber die Frage, ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, entscheidet jeweilen der Regierungsrat.»

Man könnte allenfalls einwenden, die heutige Zeit sei nicht gerade dazu angetan, derartige Ausgaben zu machen. Ich glaube aber, wir dürfen doch sagen, dass der Staat sich idealen Aufgaben auch in diesen Tagen nicht ganz entziehen darf. Wenn er trotz der Schwierigkeiten, in denen wir gegenwärtig leben, derartige Bestrebungen unterstützt, so gibt er eigentlich der ganzen Bevölkerung ein gutes Beispiel, indem er ihr zu verstehen gibt, dass man den Kopf nicht soll herunterkriegen lassen, dass man nicht nur für den täglichen Notbedarf des Lebens, sondern auch für das Schöne und Ideale noch Zeit und Geld haben soll.

Die Regierung beantragt die Bewilligung eines Kredites von 15,000 Fr.

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage eingehend behandelt und kommt dazu, Ihnen die Genehmigung des verlangten Kredites zu empfehlen.

Was die Berechtigung des Begehrens der Künstlerschaft anbetrifft, so kann ich in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors darauf hinweisen, dass die Künstler aller Richtungen unter dem Krieg ganz erheblich gelitten haben. Die nationalistischen Strömungen, die sich in allen kriegführenden Ländern je länger desto mehr geltend gemacht haben, waren den Künstlern der neutralen Länder nicht günstig. In einer Reihe von kriegführenden Staaten sind Massnahmen getroffen worden, die ausgesprochen darauf ausgehen, die einheimischen Künstler zu schützen und die Ausländer und ihre Werke zurückzudrängen, worunter die neutrale Schweiz am allermeisten gelitten hat. Es sind da eine ganze Reihe von sprechenden Beispielen bekannt geworden. Ich erinnere nur daran, dass es beispielsweise nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken von Schweizer Künstlern ins Ausland zu schicken oder das Werk eines Schweizer Künstlers, das er hätte ins Ausland verkaufen können, durch das feindliche Ausland an seinen Bestimmungsort gelangen zu lassen, woraus sich eine ganze Reihe von schweren Inkonvenienzen ergeben.

Abgesehen davon sind wir in der Staatswirtschaftskommission der Meinung, dass es Pflicht des Staates und der Gemeinden ist, die ideellen Bestrebungen auch in den Kriegszeiten zu unterstützen. Dazu, dass man gerade dieses Projekt als dringlich bezeichnen muss, hat auch noch die Erwägung geführt, dass die Preise für den Bau fast von Monat zu Monat oder doch von Vierteljahr zu Vierteljahr gestiegen sind. Die Künstler glaubten bereits im Frühjahr 1916 die nötigen Mittel beieinander zu haben, um mit ruhigem Gewissen an die Erstellung des Baues herantreten zu können. Allein als es sich darum handelte, verbindliche Offerten zu sammeln, zeigte sich, dass die Preise allgemein derart in die Höhe gegangen waren, dass neue Finanzgrundlagen aufgestellt und neue Mittel beschafft werden mussten. Nach wiederholten Verhandlungen mit den Behörden der Stadt, der Burgerschaft und des Kantons ist es ihnen nun gelungen, in finanzieller Beziehung die Zusicherungen zu bekommen, die es ermöglichen sollten, den Bau in der allernächsten Zeit in Angriff zu nehmen. Es muss nur noch der Stadtrat von Bern die Vorlage des Gemeinderates genehmigen, und dann sind alle Voraussetzungen zur Inangriffnahme des Baues erfüllt. Es sind namentlich auch sämtliche Einsprachen, die gegen die Wahl des Platzes oder die projektierte Ausführung des Baues erhoben wurden, nunmehr erledigt.

Dass man in der Stadt Bern, in der Bundesstadt, eine solche Ausstellungshalle nötig hat, mögen Ihnen einige wenige Tatsachen beleuchten, die sofort für jeden von Ihnen, gleichgültig welchem Landesteil er angehöre, ein beweiskräftiges Argument sein werden. So konnte beispielsweise die Anker Gedächtnisausstellung in Bern nicht vollständig Platz finden, sondern man musste damit nach Zürich. Ebenso fand

vor kurzem die Ausstellung der Werke des verstorbenen Max Buri in Zürich statt, weil in Bern dafür kein Platz war. Für die schweizerische Kunstausstellung war vor mehr als 20 Jahren Bern als ständiger Sitz in Aussicht genommen, aber es war nicht möglich, sie hier unterzubringen, und sie ging für Bern verloren. Sie war 1894 zum letztenmal in Bern und dann allerdings noch während der Landesausstellung, aber Sie wissen alle, dass sie hier in der «berühmten» Halle ganz unzweckmässig untergebracht war. Auch die alljährliche Turnusausstellung konnte nur ganz selten in Bern untergebracht werden, und wenn man auch noch versucht hat, sie das eine oder andere Mal nach Bern zu bekommen, so vor zwei Jahren, wo sie im Kursaal Schänzli untergebracht wurde, so musste man sich immer wieder von neuem davon überzeugen, dass die Lokalitäten hier ganz ungenügend sind und die Werke nicht in richtiger Weise besichtigt werden können. Auch konnten eine ganze Reihe von kunstgewerblichen Ausstellungen, die im Interesse des Kunstgewerbes und den Bürgerschaft ebenfalls in Bern hätten zur Schau gestellt werden sollen, hier nicht untergebracht werden. Man hat es etwa einmal mit einer Raumkunstausstellung im Gewerbemuseum versucht, wo die Räume in verdienstlicher Weise zur Verfügung gestellt wurden, aber es war eine kostspielige Sache und auf die Dauer konnte doch nicht der nötige Raum geschaffen werden. Der Herr Unterrichtsdirektor hat erwähnt, dass die verschiedenen Kunstrichtungen Gelegenheit haben sollen, ihre Werke in dem neuen Gebäude auszustellen und dass namentlich auch für das Kunstgewerbe Ausstellungsräumlichkeiten geschaffen werden sollen. Das soll nicht bloss den Künstlern und denjenigen Kunstverständigen dienen, die sowieso hingehen würden, sondern auch der Erziehung unserer heranwachsenden Jugend. Man denkt daran, in dieser Kunsthalle Wanderausstellungen unterzubringen, die unter der Führung fachkundiger Leute von den Schülern der kunstgewerblichen und Fachschulen, sowie auch der Universität besichtigt werden könnten. Es ist ausserordentlich viel wert, wenn die jungen Leute Gelegenheit haben, am Platze selbst, in der Stadt, wo sie ihre Ausbildung geniessen, vielseitige Erfahrungen und Beobachtungen zu sammeln. Dieser Zweck würde durch die Kunsthalle erreicht. Dass das Kunstmuseum, an das man denken würde, nicht genügt, um diese Ausstellungen zu beherbergen, mögen die angeführten Tatsachen belegen.

Noch ein Wort zur Platzfrage. Der Bau ist auf dem Kirchenfeld drüben, auf der Ostseite am Ende der Brücke projektiert. Gegen diesen Platz wurden Einwendungen erhoben. Allein sie wurden, wie ich bereits erwähnt habe, wieder zurückgezogen, indem man sich überzeugen musste, dass dieser Platz den Anforderungen, die an eine Kunsthalle gestellt werden müssen, in hervorragendem Masse gerecht wird. Alle Sachverständigen legen namentlich auf Säle mit unverbaubarem Nordlicht grosses Gewicht. Solche Säle wird das Gebäude auf jenem Platz erhalten und sie werden gegen Norden, gegen das Schwellenmätteli zu, keine Verbauung erfahren. Ferner wurde eingewendet, das neue Gebäude verdecke das historische Museum. Allein wenn Sie die Pläne zur Hand nehmen, werden Sie sich überzeugen müssen, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung des historischen Museums durch die Kunsthalle nicht gesprochen werden

kann. Ich möchte Ihnen daher die Vorlage auch namens der Staatswirtschaftskommission wärmstens empfehlen. Persönlich erkläre ich mich gerne bereit, den Herren, die sich darum interessieren, die Pläne zur Verfügung zu stellen, die mir bei einem frühern Anlass überlassen worden sind, damit Sie sich ein Bild machen können von dieser Kunsthalle, die — ich betone auch das noch — nicht bloss den stadtbernischen, sondern sämtlichen bernischen Künstlern und ihren Bestrebungen, sowie dem Kunstgewerbe zustatten kommen soll.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Verein «Kunsthalle Bern» wird für die Errichtung eines Kunsthallegebäudes auf dem Kirchenfeld in Bern ein einmaliger Staatsbeitrag von 15,000 Fr. bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag wird ausbezahlt:

a) 50 % nachdem sich der Kunsthalleverein über die Finanzierung des Unternehmens ausgewiesen haben wird,

b) der Rest von ebenfalls 50% nach Vorlage der vollständigen Bauabrechnung nebst Be-

legen.

2. Der subventionierte Bau mit all seinen Einrichtungen soll den Angehörigen der verschiedenen Kunstrichtungen in gleicher Weise und zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Kunstgewerbliche Veranstaltungen und Anlässe sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Dem Staat ist in den Organen des Vereins eine angemessene Vertretung einzuräumen.

4. Vor der Auszahlung der zweiten Hälfte des Staatsbeitrages hat der Kunsthalleverein sich darüber auszuweisen, dass die Vorarbeiten für einen Betrieb des Unternehmens nach geschäftsmässigen Grundsätzen getroffen sind.

Ueber die Frage, ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, entscheidet jeweilen der

Regierungsrat.

Flurgenossenschaft Thunstetten-Bützberg; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem man mit den Projekten von Herzogenbuchsee, Gondiswil usw. gute Erfahrungen gemacht hatte, sind auch die Landwirte in Thunstetten zu einer Flurgenossenschaft zusammengetreten, um die dortigen versumpften Terrains zu drainieren. Die Verhältnisse sind ähnlich wie in Herzogenbuchsee und Gondiswil. Die Ursachen der Versumpfung sind in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass der Boden sehr schwer, wasserundurchlässig ist und infolgedessen ungünstige Abflussverhältnisse bestehen. Das zu entsumpfende Terrain ist nicht zusammenhängend, sondern setzt sich aus einer grössern Anzahl von Komplexen zusammen. Das

ganze Projekt umfasst eine Fläche von 121 ha; es handelt sich also immerhin um ein verhältnismässig grosses Unternehmen. Im übrigen habe ich den schon wiederholt, so auch letzte Woche gemachten Ausführungen nichts beizufügen. Ich möchte Ihnen beantragen, gleich wie den Flurgenossenschaften von Zäziwil und Münchenbuchsee auch hier einen Staatsbeitrag von 20%, im Maximum 42,000 Fr., zu bewilligen. Der Kostenvoranschlag musste auch in diesem Falle wegen der gestiegenen Arbeitslöhne und Materialpreise erhöht werden.

Jenny. Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Projekt ist von der Staatswirtschaftskommission nicht an Ort und Stelle geprüft worden, sondern unsere Prüfung beschränkte sich auf die Einsichtnahme der Akten, der technischen Berichte, der von den Ingenieuren ausgearbeiteten Pläne usw. Wir konnten denselben entnehmen, dass ein Bedürfnis vorliegt, die ziemlich ausgedehnte Fläche zu entsumpfen und den Boden kulturfähiger zu gestalten. Es handelt sich weniger um die Trockenlegung eines versumpften Gebietes, dessen Abflussverhältnisse ungenügend wären, sondern wir haben es mit schwerem, undurchlässigem Terrain zu tun, wo das von Niederschlägen herrührende Tagwasser nicht aufgesaugt wird und infolgedessen an der Oberfläche bleibt, was namentlich in nassen Jahren eine Bewirtschaftung des Bodens verunmöglicht. In nassen Jahren können hier keine Kartoffeln, Getreide usw. gepflanzt werden; die Kulturen verkümmern da bald und können nicht gedeihen. Man beschränkte sich daher hauptsächlich auf die Graskultur, die für diese Verhältnisse besser passt. Um das Terrain auch für andere Kulturen, namentlich den Kartoffel- und Getreidebau, geeignet zu machen, muss es trockengelegt werden, wodurch der Boden gelockert und gelüftet wird. Die Kosten betragen insgesamt 210,000 Fr. und es sollen auch hier die üblichen 20 0/0 bewilligt werden. Wir beantragen Ihnen die Genehmigung des regierungsrätlichen Vorschlages auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 42,000 Fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Thunstetten-Bützberg wird an die Kosten einer zu 210,000 Fr. veranschlagten Entwässerung ein Staatsbeitrag von 20%, im Maximum 42,000 Fr., bewilligt unter der Bedingung, dass fünf Jahre nach Vollendung des Werkes das trockengelegte Land einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen ist. Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Flurgenossenschaft der Uetendorf- und Limpachmöser; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat schon meh-

rere Bodenverbesserungsprojekte im Gürbetal genehmigt und sabventioniert. Das vorliegende Projekt bezieht sich nicht auf das eigentliche Gürbetal, sondern auf den Höhenrücken zwischen dem Aare- und Gürbetal. Auf diesem Höhenrücken liegt ein ziemlich tief eingeschnittenes, von Bächen durchzogenes und versumpftes Tälchen. Es sind meistens nicht breite, sondern langgezogene Flächen, die aber, einmal entsumpft, als vorzüglicher Kulturboden gelten können. Das in Frage kommende Gebiet zieht sich von Kirchdorf mehrere Kilometer hinauf bis zur Ortschaft Uetendorf, durch das sogenannte Limpachtal, und umfasst eine Fläche von rund 146 ha, also über 400 Jucharten. Die Bodenbeschaffenheit ist sehr wechselnd. Wir haben teilweise kleinere Torfmöser und anschliessend daran versumpftes Land, das als Unterlage Molasse besitzt. Das Projekt ist teilweise mit einer Güterzusammenlegung und einer Weganlage verbunden. Der Umstand, dass das Areal aus einem sehr langgezogenen Tal besteht, dass einzelne Parzellen auf der Seite liegen, dass im weitern ziemlich kostspielige Weganlagen notwendig sind und dass endlich auch in einem gewissen Teil eine Zusammenlegung der Grundstücke stattfinden muss, hat zur Folge, dass die Kosten des Projektes verhältnismässig hoch sind. Aber die Lage des Landes und die Bodenbeschaffenheit sind derart, dass die Kosten sich nach Durchführung der Drainage gut bezahlt machen werden, indem das Land in unmittelbarer Nähe von Dörfern und Weilern oder einzelnen Gehöften liegt. Der Kostenvoranschlag betrug ursprünglich 460,000 Fr., musste dann aber aus den bereits angeführten Gründen auf 520,000 Fr. erhöht werden.

Mit der Genehmigung dieses Projektes wird der Grosse Rat in dieser Session Drainagen im Gesamtkostenvoranschlag von rund 1,760,000 Fr. und mit einem Staatsbeitrag von 350,000 Fr. beschlossen haben. Es ist naheliegend, dass man auch daran denken muss, diese Auslagen wieder in irgend einer Form einzubringen, da der normale Kredit pro Jahr nur 70,000 Fr. beträgt und infolgedessen weitere Mittel beschafft werden sollten, um die Subventionen an die Bodenverbesserungen ausrichten zu können. Auf dem Tisch der Landwirtschaftsdirektion liegen zurzeit noch für ungefähr 4¹/₂ Millionen Projekte aus allen Teilen des Kantons, aus dem Oberland, namentlich aus dem Mittelland, dem Oberaargau, Seeland und auch aus dem Jura, und diese Projekte sollten in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen. Das ist aber nur möglich, wenn hiefür spezielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, sonst müssten die betreffenden Genossenschaften jahrelang auf den Staatsbeitrag warten. Das nur zur allgemeinen Orientierung, damit Sie nicht etwa meinen, dass mit der Subventionierung der vier Unternehmen, die uns in dieser Session beschäftigt haben, die vorliegenden Projekte erledigt seien. Bis jetzt wurden immer die ältesten Projekte zuerst in Behandlung gezogen und man nahm im fernern auch Rücksicht darauf, die Sache nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landesteile zu verteilen.

Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, das vorliegende Projekt zu genehmigen und einen Staatsbeitrag von 104,000 Fr. zu bewilligen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte die Ab-

sicht, dieses Projekt an Ort und Stelle anzusehen, um sich von dessen Notwendigkeit und Subventionswürdigkeit zu überzeugen. Leider stand uns in dieser Session die Zeit zu einem Ausflug ins Limpachtal nicht zur Verfügung, indem wir, wie Ihnen bekannt, täglich durch Extrasitzungen in Anspruch genommen waren. Wir hoffen aber, diese Besichtigung nachholen zu können, indem es doch unsere Pflicht ist, derartige grosse Unternehmungen, die den Staat so sehr verpflichten, nicht nur anhand von Plänen, sondern auch an Ort und Stelle zu beurteilen. Wir haben unsere Prüfung nun auf Grund der vorliegenden Akten, der technischen Berichte und der sehr ausführlichen Pläne, vorgenommen und kommen dazu, Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme zu empfehlen.

Wie Sie gehört haben, handelt es sich um ein sehr grosses Projekt, annähernd 500 Jucharten Land, das sich von Kirchdorf durch das Limpachtal nach Uetendorf hinaufzieht. Die Bodenverhältnisse sind hier ganz anders als in Thunstetten. Dort handelte es sich um einen undurchlässigen Boden mit Abführung von Tagwasser, während wir es hier mit einer eigentlichen Versumpfung zu tun haben, mit ungenügenden Abflussverhältnissen. Es fliesst da ein kleiner Bach durch, der nicht genügend Gefälle hat und unrichtig angelegt ist, so dass das Wasser stagniert, nicht abfliessen kann und infolgedessen grosse Strecken versumpft. Der Boden ist sehr gut durchlässig und berechtigt nach Durchführung des Unternehmens zu den besten Hoffnungen. Die Kosten sind etwas hoch, da es sich um einen langgezogenen schmalen Streifen Land handelt, was sehr wesentliche Bachkorrektionskosten zur Folge hat. Die Gesamtkosten betragen 520,000 Fr., woran der Staat wie üblich $20\,^0/_0$, im Maximum 104,000 Fr., beitragen würde. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des nachgesuchten Kredites.

Nun hat Ihnen anschliessend an dieses Projekt der Herr Landwirtschaftsdirektor eine allgemeine Bemerkung gemacht, und ich möchte die Gelegenheit benützen, um auch auf diese Frage zu sprechen zu kommen. Es ist richtig, dass die vier in dieser Session behandelten Projekte, Münchenbuchsee, Zäziwil, Thunstetten und Uetendorf- Limpachtal, zusammen nicht weniger als 1,760,000 Fr. kosten, wobei der Staat mit 200/0, also mit 352,000 Fr. verpflichtet ist. Die Beschlussentwürfe enthalten jeweilen die Bestimmung, dass die Auszahlung des beschlossenen Beitrages nach Massgabe der vorhandenen Kredite erfolge. Sie wissen, dass wir für Bodenverbesserungen im Flachland jährlich einen Kredit von 70,000 Fr. ins Budget einstellen. Zur Bezahlung der 350,000 Fr. stünden uns also jährlich 70,000 Fr. zur Verfügung, sofern, was ich nicht beurteilen kann, die für frühere Unternehmungen bewilligten Beiträge ausgerichtet und keine Beträge noch rückständig sind. Es braucht also im günstigsten Fall volle fünf Jahre, um die Subventionen aus dem ordentlichen Kredit an die vier neuen Projekte auszuzahlen. Den Entsumpfungsgenossenschaften ist aber nicht geholfen, wenn sie volle fünf Jahre auf die Subvention warten müssen, nachdem sie das Unternehmen durchgeführt und bezahlt haben.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat im weitern ausgeführt, dass noch andere Projekte zur Vorlage an den Grossen Rat bereit sind, die ebenfalls einem

Bedürfnis entsprechen und noch grössere Summen als die jetzt beschlossenen in Anspruch nehmen werden. Es wird sich nun fragen, ob man inskünftig planlos drauflos wirtschaften und beschliessen, oder ob man sich nicht Rechenschaft geben will, wie diese Bodenverbesserungen finanziert werden sollen. Es wird sich fragen, ob man den Kredit von 70,000 Fr., der im Laufe der Jahre wesentlich erhöht worden ist, nochmals erhöhen soll. Die Erhöhung müsste natürlich sehr gross sein, wenn der Staat den bereits eingegangenen und den noch in Aussicht stehenden Verpflichtungen rechtzeitig soll entsprechen können. Es ist anzunehmen, dass die Finanzdirektion sich einem solchen Vorgehen widersetzen würde. Die Frage wird nun die sein: Wollen wir mit den vier Projekten, für die wir 350,000 Fr. bewilligt haben und zu deren Deckung uns jährlich nur 70,000 Fr. zur Verfügung stehen, für heute abschliessen und die Subventionierung neuer Unternehmungen während fünf, sechs Jahren unterbrechen, um die eingegangene Schuld zu tilgen? Oder hält man dafür, dass die Ausführung der neuen Projekte, die einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, doch so dringend ist, dass sie nicht auf Jahre hinaus verschoben werden darf, zumal da es sich hier um ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse handelt, was in der gegenwärtigen Zeit bei der Schwierigkeit der Lebensmittelversorgung doppelt ins Gewicht fällt. Wenn wir diesen Gesichtspunkt ins Auge fassen, so glaube ich, ist es unser aller Pflicht, dafür zu sorgen, dass die vorbereiteten Projekte nach und nach dem Grossen Rat unterbreitet und ausgeführt werden. Damit übernehmen wir aber auch die Verpflichtung, für die Beschaffung der nötigen Mittel zu sorgen. Wie das geschehen soll, das müssen wir allerdings den vorberatenden Behörden überlassen, aber ich nehme an, es müsse etwas geschehen, indem diese Ausgaben aus der laufenden Verwaltung nicht bestritten werden können. Es bleibt nichts anderes übrig, als nach neuen Einnahmen zu suchen, um alle diese Projekte finanzieren zu können. Man könnte die Frage aufwerfen, ob man der Landwirtschaftsdirektion einen Vorschusskredit eröffnen wolle, der nach und nach zurückgezahlt werden könnte, oder ob man nochmals zur Forstreserve greifen wolle. Ich nehme an, die Forstdirektion würde sich dagegen wehren. Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als nach der Eröffnung neuer Finanzquellen zu suchen, um die Ausführung dieser grossen, wohltätigen und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Unternehmen zu ermöglichen. Es ist jetzt nicht am Platz, auf das Finanzprogramm einzutreten, aber es ist nötig, dass man heute schon auf die Wirkung dieser Beschlüsse aufmerksam macht, damit sich jeder auch darüber Rechenschaft gibt, wie diese grossen Ausgaben gedeckt werden sollen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft der Uetendorf- und Limpachmöser wird an die Kosten einer zu 520,000 Fr. veranschlagten, mit einer Feldneueinteilung verbundenen Entwässerung ein Staatsbeitrag von $20\,^0/_0$ der wirklichen Kosten, im

Maximum 104,000 Fr., bewilligt unter der Bedingung, dass fünf Jahre nach Vollendung des Werkes das entwässerte und zusammengelegte Land einer Grundsteuerrevesion zu unterwerfen ist. Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Steinkohlenbohrungen im Jura; Staatsbeteiligung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit längerer Zeit sind im Jura Versuche unternommen worden, um abbauwürdige Kohlenlager zu finden, allein bis dahin ohne positiven Erfolg. Bereits in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden Bohrungen auf 80, 100 und mehr Meter ausgeführt, und man fand an einzelnen Orten im Keuper kleine Kohlenflöze, die sich aber für die Einrichtung eines Bergwerks nicht eigneten. In neuerer Zeit ist die Frage akuter geworden und es haben sich auch Geologen von Ruf mit der Angelegenheit befasst. So hat Herr Professor Schmidt in Basel eingehende Studien gemacht, ebenso der Rektor der Kantonsschule in Pruntrut, Herr Professor Koby. Die beiden sind zur Auffassung gelangt, dass, wenn die Möglichkeit vorhanden sei, abbauwürdige Kohlenlager zu finden, die Tiefbohrungen im nördlichen Teil des Jura einsetzen müssen. Die geologischen Verhältnisse des Jura sind nämlich viel komplizierter, als man früher annahm. Die Tunnelbohrungen im Hauenstein, bei Münster-Lengnau usw. zeigten, dass im Jura sehr starke Verwerfungen der geologischen Schichten stattgefunden haben, und man muss annehmen, dass nur im nördlichen Teil, in der Ajoie, in der Umgebung von Pruntrut wiederum normale Lagerungen der geologischen Schichten vorhanden sind. Infolgedessen besteht auch dort die grösste Wahrscheinlichkeit, dass man in nutzbarer Tiefe von 800-1000 m das Carbon anbohren kann, indem ungefähr 20 km nördlich von Delle die letzten Kohlenbohrungen mit gutem Erfolg gemacht wurden. Die Kohlen von Ronchamp ist die in nächster Nähe liegende Grube — befinden sich 800 bis 1000, teilweise 1200 m unter der Erd-

Nun haben Bestrebungen, um diese Kohlenschätze nutzbar zu machen, schon vor einigen Jahren stattgefunden. Bereits 1911 kamen fast gleichzeitig zwei Gesuche an die Staatsbehörden um Erteilung einer Konzessior für Kohlenbohrungen, das eine vom Direktor der von Roll'schen Eisenwerke, Herrn Sämann, das andere von den Herren Sulzer und von Glenk. Wir sagten uns, dass es keinen Zweck habe, die Kräfte, die sich zur Hebung dieser Kohlen geltend machen wollen, zu zersplittern, sondern dass es besser sei, wenn man die verschiedenen Interessenten zu einem finanzkräftigen Konsortium zu vereinigen suche, das in der Lage sei, die grossen Aufwendungen zu machen. Es gelang den Bemühungen unserer Behörde, die verschiedenen Interessenten, von Roll'sche Eisenwerke, Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen und Gebrüder Sulzer in Winterthur, zu einer Studiengesellschaft für Kohlenbohrungen im

Jura zu vereinigen. Diese Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 300,000 Fr. gegründet, und von da an setzten die Unterhandlungen ein mit den Staatsbehörden, beziehungsweise mit der Forstdirektion, der das Bergregal unterstellt ist, und mit der Finanzund Justizdirektion.

Für die Staatsbehörden war die Frage, wie die Sache geordnet werden soll, ausserordentlich wichtig. Wir sagten uns, dass, wenn Kohlenflöze in abbauwürdigen Mengen gefunden werden, das für die wirtschaftliche und auch die politische Lage unseres Landes von der allergrössten Bedeutung sei und dass deshalb bei der ganzen Sache mit der allergrössten Vorsicht vorgegangen werden müsse. Auf der einen Seite müssen die Interessen des Staates, der Allgemeinheit, in richtiger Weise gewahrt werden, damit man uns später nicht den Vorwurf machen kann, wir hätten die wichtigen Mineralschätze, wenn sie zum Vorschein kommen sollten, um ein Linsengericht verkauft. Auf der andern Seite darf nicht vergessen werden, dass ganz bedeutende Aufwendungen nötig sind, um ein solches Kohlenbergwerk zu erstellen und dass es vorgängig einer grossen Summe bedarf, um nur festzustellen, ob in einer gewissen Tiefe abbauwürdige Kohlenlager vorhanden seien.

Das Bergbaugesetz von 1853 sieht vor, dass der Staat selbst ausbeuten oder dass er eine Konzession erteilen kann, in welchem Falle der Konzessionär verpflichtet ist, $4\,^0/_0$ des Reingewinnes an den Staat abzuliefern. Im weitern enthält es Bestimmungen über die Aufsicht usw. Allein über die eigentliche Art und Weise, wie bei einem Kohlenbergwerk vorgegangen werden soll, ist in unserm Bergbaugesetz sehr wenig gesagt, indem es seinerzeit in Rücksicht auf das Vorfinden von Bohnerz im Jura entstanden ist und den Bedürfnissen der Bohnerzausbeutung, die gegenwärtig im Delsbergtal einen ziemlichen Umfang angenommen hat, Rechnung trägt. Man hat das Gesetz mehr auf diese Verhältnisse zugeschnitten und damals nicht daran gedacht, dass später eventuell noch Kohlen in Frage kommen könnten.

Um in der Angelegenheit ein Urteil von Fachleuten zu haben, entschloss sich die Regierung, in bezug auf das weitere Vorgehen von Sachverständigen ein Gutachten einzuholen. Solche Fachleute fanden sich aber in der Schweiz nicht vor, und wir wandten uns daher auf den Rat des Herrn Professor Huber an Herrn Bergbaurat Schlüter in Dortmund, der auf dem Gebiet des Bergbaurechts in Deutschland als Autorität gilt und grosses Ansehen geniesst. Wir legten Herrn Schlüter eine grössere Zahl von Fragen vor, machten ihn mit den Verhältnissen bekannt, und er hat uns in einem ausführlichen Gutachten den Weg gewiesen, wie wir am besten vorgehen können. Er bezeichnet es als das richtige Vorgehen, dass der Staat als Inhaber des Bergbauregals die Bodenschätze für sich in Anspruch nehme und sie als sein Bergwerkeigentum erkläre. Der Staat ist aber als Inhaber des Regals nicht gezwungen, die Ausbeutung einem Konzessionär zu übertragen, sondern er kann, wie er es an andern Orten auch gemacht hat, als Besitzer dieser Schätze mit einer Gesellschaft eine Art Pachtvertrag abschliessen, durch den er ihr das Recht gibt, die Schätze während einer gewissen Zeit und in einem bestimmten Umfang auszubeuten.

Gestützt auf dieses Gutachten, das wir übrigens auf seine rechtliche Seite auch noch durch Herrn Professor Huber begutachten liessen, hat der Regierungsrat im März 1913 folgenden Beschluss gefasst: «Das Gebiet der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Münster und Laufen wird für die Gewinnung von Steinkohlen dem Staate vorbehalten. Die in diesem Gebiet vorhandene Steinkohle wird als Bergwerkseigentum des Staates erklärt. Der Staat wird die Ausbeutung auf dem Wege der Konzession an Dritte übertragen oder verpachten. Die Forstdirektion wird beauftragt, die notwendigen Vorkehren zu treffen und diese, soweit sie Schürfscheine, Pachtverträge und dergleichen betreffen, vom Regierungsrate genehmigen zu lassen.»

Die Forstdirektion stellte auf Grund dieser Gutachten in Verbindung mit der Finanz- und Justizdirektion mehrere Entwürfe auf, wie die Angelegenheit am besten geordnet werden könnte, und es wurden dann die Unterhandlungen mit dem Konsortium wieder aufgenommen. Unmittelbar vor Beginn des Krieges war die Sache so weit gediehen, dass man im Falle gewesen wäre, mit dem aus den von Roll'schen Eisenwerken, den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen und der Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur bestehenden Konsortium einen Vertrag abzuschliessen. Dann kam der Krieg, die betreffenden Firmen zogen sich zurück, indem sie erklärten, momentan nicht mehr mitmachen zu können, und so ruhte die Angelegenheit bis Ende 1916, wo die Forstdirektion mit den betreffenden Firmen wieder Unter-

handlungen anknüpfte.

Nachdem diese Unterhandlungen wieder im Gange waren, hat sich auch der Bundesrat der Sache angenommen und eine Konferenz einberufen, welche die Frage der Kohlenbohrungen erörterte. Der Bundesrat nahm bei diesem Anlass Kenntnis von den zwischen der bernischen Regierung und dem Kon-sortium stattgefundenen Verhandlungen, sowie von den Gutachten der Herren Professoren Schmidt und Koby und machte die Anregung, man solle eine Kohlenbohrgesellschaft gründen, mit einem Kapital, das die Ausführung einiger grösserer Bohrlöcher ermögliche. Diese Bohrgesellschaft ist zustande gekommen und setzt sich zusammen aus Bund, Kanton und einer Anzahl schweizerischer Grossfirmen. Die Statuten sehen ein Kapital von 800,000-1,000,000 Fr, bestehend aus Anteilscheinen von je 5000 Fr., vor. Das Kapital ist gezeichnet worden. Davon entfallen auf den Kanton Bern, mit Inbegriff der kantonalen Werke und Privatfirmen, 100,000 Fr.; der Staat selbst würde davon 25,000 Fr. übernehmen. Der Bund hat 100,000 Fr. gezeichnet, und die verbleibenden 700,000 Fr. sind von öffentlichen Werken, wie z. B. den schweizerischen Gaswerken, verschiedenen Eisenbahngesellschaften usw., und grössern Privatfirmen aufgebracht worden, so dass heute ein Kapital von 900,000 Fr. beieinander ist, wovon 20%, bereits einbezahlt sind.

Es handelte sich nun darum, zwischen dem Staat Bern und der Kohlenbohrgesellschaft einen Vertrag abzuschliessen, und da war die grosse Frage, wie gesagt, für uns die, wie die Verhältnisse geordnet werden sollen, dass man uns einerseits nicht den Vorwurf machen kann, wir hätten etwa leichtsinnig sehr wichtige Materien aus der Hand gegeben, dass aber anderseits auch das Privatkapital und die private Erfahrung geneigt sind, in der Angelegenheit mitzumachen.

Wir sagten uns, vor allem aus sei es wichtig, eine örtliche und zeitliche Begrenzung der Ausbeutung des ersten Grubenfeldes vorzunehmen. Das frühere Konsortium verlangte von Anfang an den ganzen Amtsbezirk Pruntrut. Wir lehnten das ab, und man ist schliesslich nach langen Verhandlungen dazu gekommen, ihm ein Gebiet von im Maximum 3000 ha zuzuweisen. Das ist selbstverständlich keine so grosse Fläche, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte. Ich möchte betonen, dass die Kohlenbohrgesellschaft ungefähr fünf Bohrlöcher machen muss. Ein Bohrloch kostet ca. 150-200,000 Fr., das heisst 80 bis 120 Fr. per Meter Tiefe. Damit Sie sich ein Bild machen können, bemerke ich, dass das Bohrloch oben einen Durchmesser von ca. 50 cm hat und bei 1000 m Tiefe noch einen Durchmesser von 10 cm. In dieses Loch, das durch grosse maschinelle Einrichtungen gebohrt werden muss, wird sukzessive ein eisernes Rohr von konischer Beschaffenheit eingetrieben. Das erste Eisenrohr hat eine Länge von vielleicht 50 m; in dieses wird das zweite Rohr hineingeschoben und geht wieder um 50-100 m tiefer usw. usw., so dass man zuletzt einen eisernen Kanal von oben bis unten hat. Es wird mit Meisseln gebohrt und der bei der Bohrung sich ergebende Schutt wird hinaufgeschwemmt. Das hinaufgeschwemmte Material wird untersucht, und sobald sich zeigt, dass irgend ein ausbeutungswürdiges Material, z. B. Kalisalz, Gyps oder Salz, vorkommt, wird die Meisselbohrung eingestellt und eine sogenannte Kernbohrung vorgenommen. Mit speziellen Einrichtungen wird ein Kern von gewisser Länge ausgebohrt und es wird dann untersucht, was für Material es ist und welche Tiefe die betreffende Schicht hat. Der Vertrag mit der Bohrgesellschaft sieht vor, dass, wenn anderes Material als Steinkohle, speziell Kalisalz oder sonst et-was, gefunden wird, dieses dem Staat gehört. Der Pachtvertrag bezieht sich nur auf Steinkohlen, und wenn etwas anderes vorkommt, so kann der Staat es selbst ausbeuten oder dessen Ausbeutung einer Gesellschaft verpachten. Er hat lediglich die Kosten der Bohrung für die betreffende Tiefe zu übernehmen, was nur recht und billig ist, denn wenn in gewisser Tiefe Bohrungen angestellt würden, um dieses Material auszubeuten, müsste der Staat auch die Kosten tragen.

Die Bohrungen sind also nicht so einfach, wie man etwa glauben könnte, sondern sehr kompliziert und geben sehr viel Arbeit, besonders wenn man in gewissen Tiefen auf lose Schichten stösst oder auf Schichten, wo Wasser eindringt und das Loch zuerst verdichtet werden muss, damit die Bohrung weitergeführt werden kann. Im ganzen sind fünf bis sechs Bohrlöcher in einem gewissen Umkreis vorgesehen. Wenn man nun wirklich einmal feststellen will, ob Steinkohlen in der Tiefe vorhanden sind oder nicht, darf selbstverständlich nicht nur ein Loch gebohrt werden. Wenn man aber mehrere Löcher bohren will, muss man das Geld dafür von Anfang an beieinander haben; denn wenn die erste Bohrung ein negatives Resultat ergeben würde, hätte man nachher Mühe, das Geld für weitere Bohrungen zusammenzubringen. Darum hat man darauf Gewicht gelegt, von Anfang an ein Kapital von ca. einer Million Franken aufzubringen, um verschiedene Bohrungen ausführen zu können.

Gestützt auf die geologischen Gutachten ist die erste Bohrung in der Nähe der Ortschaft Buix in

Aussicht genommen. Die Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, dass in den nächsten vierzehn Tagen oder drei Wochen mit der Bohrung begonnen werden kann. Die Gesellschaft hat bereits das nötige Terrain erworben. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Grossrat Meusy ist es gelungen, diese Angelegenheit rasch und zu beidseitiger Zufriedenheit zu lösen. Das Land ist erworben, teilweise gepachtet, teilweise gekauft. Es ist nicht viel Land nötig, ungefähr eine Jucharte, für die Aufstellung des Bohrturms und der nötigen Installationen. Ich will gleich bemerken, dass die Erwerbung des Landes die Rechte der Grundeigentümer nicht schmälert. Wenn sich auf ihrem Gebiet Kohlen finden, erhalten sie abgesehen von dem, was sie jetzt bekommen, die im Vertrag vorgesehene Entschädigung, da nach dem Bergbaugesetz jeder Grundeigentümer für das aufgefundene Material auf eine gewisse, vom Regierungsrat festzusetzende Gebühr Anspruch hat.

Wir haben also die Grubenfelder auf 3000 ha begrenzt. Eine weitere wichtige Bestimmung ist die, dass die ganze Bergbauanlage nach 50 beziehungsweise 75 Jahren kostenlos an den Staat zurückfällt, das heisst alle Anlagen, die direkt mit dem Betrieb des Bergwerks in Beziehung stehen, dagegen selbstverständlich nicht diejenigen, die vielleicht mit der Verwertung der Kohle sich befassen. Wenn ein Kohlenlager gefunden wird, werden natürlich an Ort und Stelle auch grosse Koksereien zur Fabrikation von Koks und andern Materialien entstehen. Das ist eine Sache für sich, die mit dem Bergbau nicht in direktem Zusammenhang steht. Im übrigen macne ich darauf aufmerksam, dass, wenn wir in der Tiefe von 800-1000 m Kohlen finden, eine Ausbeutungsgesellschaft gegründet werden muss, die, wenn wir, wie in Ronchamp, eine Ausbeute von 200-300,000 t haben wollen, eines Anlagekapitals von 15—20 Millionen Franken bedarf. Was wir heute machen, geschieht einzig zu dem Zweck, festzustellen, ob in der betreffenden Tiefe Kohlenflöze in abbauwürdiger Stärke vorhanden sind.

Wir mussten der Kohlenbohrgesellschaft gegenüber die Verpflichtung eingehen, in den ersten 15 Jahren nach dem Auffinden abbauwürdiger Kohlenlager keine weitere Konzession abzugeben. Es ist begreiflich, dass die Gesellschaft, die ungefähr eine Million riskiert, auch die Gewissheit haben will, dass dann nicht in dem Moment, wo Kohlen gefunden werden, zwei, drei Kilometer nebenan eine neue Gesellschaft, die keine Auslagen hatte, sofort eine Konzession erhält. Also in den ersten 15 Jahren darf keine weitere Konzession erteilt werden und darf auch der Staat selbst nicht ausbeuten. Nach dieser Zeit darf der Staat beliebig selbst ausbeuten und auch neue Konzessionen geben, aber die Gesellschaft hat das Recht, in den nächsten zehn Jahren die Konzession zu den gleichen Bedingungen für sich zu beanspruchen. 15 Jahre spielen im Leben des Staates keine Rolle, wohl aber im Leben eines Privaten oder einer Gesellschaft, und wir glaubten, diesen Schutz der Gesellschaft zubilligen zu müssen.

Der Staat Bern kann sich bei der zu gründenden Ausbeutungsgesellschaft mit 25 $^0/_0$ des Aktienkapitals beteiligen. Der Bund hat sich vorbehalten, sich mit $20\,^0/_0$ plus dem ihm im Verhältnis zum eingeschossenen Kapital zufallenden Anteil zu beteiligen, was ungefähr $27\,^0/_0$ ausmacht, so dass Bund und Kanton

von Anfang an die Mehrheit der Aktien besitzen würden.

Im weitern müssen dem Staat Bern über das gezeichnete Aktienkapital hinaus $15\,^{0}/_{0}$ Freiaktien in Form von sogenannten Genussscheinen verabfolgt werden, die genau das gleiche Anrecht auf Dividenden haben wie die gewöhnlichen Aktien, dagegen kein Stimmrecht besitzen. Im Falle der Liquidation partizipieren diese $15\,^{0}/_{0}$ Freiaktien mit $10\,^{0}/_{0}$ an der Liquidationssumme.

Für jede geförderte Tonne Kohle erhebt der Staat eine Gebühr von 20 Rp. Das ist eine sehr bescheidene Gebühr, indem sie pro Wagenladung bloss 2 Fr. ausmacht. Von einer Verteuerung der Kohle durch diese Gebühr kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

Eine weitere, nach unserer Auffassung sehr wichtige Bestimmung geht dahin, dass der Staat Bern die Kohlen, die er in allen seinen Verwaltungen und öffentlichen Anstalten nötig hat, gratis bekommt, im Maximum 1 º/o der jährlichen Ausbeutung. Die meisten Staatsanstalten benötigen ihren Hauptbedarf an Heizmaterial in der Form von Koks. Solange das Kohlenbergwerk noch keinen Koks erzeugt, bezieht der Staat Bern seinen Heizbedarf in der Form von gewöhnlichen Kohlen und behält sich das Recht vor, diese Kohlen in Koks umzutauschen.

Endlich hat die Gesellschaft bei Inbetriebsetzung des Kohlenbergwerks dem Staat einen einmaligen Betrag von 50,000 Fr. als Konzessionsgebühr zu bezahlen.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Staat Bern und der Kohlenbohrgesellschaft. Diese ist, wie gesagt, eine Vorläuferin der eigentlichen Ausbeutungsgesellschaft, die sich später bilden wird. Aber es ist klar, dass die Gesellschaft wissen wollte, auf welcher Grundlage einst das Verhältnis zwischen ihr und dem Staat geordnet werde, wenn sie die erheblichen Aufwendungen von ca. einer Million Franken machen soll. Ich füge noch bei, dass der Staat Bern im Verwaltungsrat vertreten ist, und zwar bis zu 10 Mitgliedern mit 3 und für je weitere 5 mit je 2 Mitgliedern.

Wie ich bereits bemerkt habe, sind die Arbeiten so weit im Gange, dass mit den Bohrungen in der nächsten Zeit begonnen werden kann. Die Kohlenbohrgesellschaft hat einen Vertrag abgeschlossen mit der Internationalen Bohrgesellschaft, die in den letzten Jahren in Zurzach nach Salz gebohrt und dort in der Tiefe von 440 m Sohlen angebohrt hat. Der gleiche Bohrturm ist nun von Zurzach nach Buix transportiert worden und die Bohrung kann hier in der nächsten Zeit beginnen.

Wenn wir das Glück hätten, auf Kohlen zu stossen, so wäre das für die wirtschaftliche und politische Lage unseres Landes eine Tatsache von der allergrössten Bedeutung. Nach der Ansicht der Geologen werden wir mit der grössten Wahrscheinlichkeit nicht nur auf Kohle, sondern auch auf abbauwürdige Kohlenlager stossen. Sie sind fest überzeugt, dass die in der Nähe gelegenen grossen Kohlenbecken Frankreichs in den nördlichen Jura hineinreichen bis an die Kette des Mont-Terrible, wo dann die starke Verwerfung der Schichten stattfindet, die das Stossen auf Kohlenlager sehr schwierig gestaltet.

Gegenwärtig werden im Kanton Bern noch andere Bohrungen vorgenommen. So wird zurzeit in Bolti-

gen geschürft und man ist dort auf ein durch Einsturz verschüttetes Bergwerk gekommen, das vor hundert Jahren jährlich mehr als 20,000 Zentner Kohle geliefert hat. Die Kohle von Boltigen war bekannt und wurde früher bis nach Genf verfrachtet. Herr Kammermann in Thun hat mit unserer Einwilligung dort die Bohrungen wieder aufgenommen. Was dabei herauskommen wird, wissen wir nicht. Ich kann nur sagen, dass die Kohle von sehr guter Beschaffenheit ist, und es ist anzunehmen, dass die Kohle von Pruntrut, wenn wir solche finden, von ähnlicher Beschaffenheit sein wird wie diejenige von Ronchamp. Im weitern ist mir heute ein Vertrag über die Bohrung auf Braunkohle in Gondiswil zugestellt worden. Sie sehen daraus, dass im ganzen Land Bestrebungen im Gange sind, um Kohlenbohrungen durchzuführen. Die grosse Schwierigkeit besteht darin, dass wir verhältnismässig tief bohren müssen. Ist aber einmal das Kohlenlager erbohrt, so spielt die Tiefe keine so grosse Rolle mehr. Eine Tiefe von 800-1000 m ist nichts Aussergewöhnliches; wir haben viele Kohlenlager, wo die Kohle noch tiefer heraufgeholt wird, so dass, wenn wirklich abbauwürdige Flöze gefunden werden, keine besondern technischen Schwierigkeiten für die Kohlenförderung bestehen werden. Natürlich wird dafür ein bedeutendes Kapital aufgewendet werden müssen. Wie bereits gesagt, rechnet man bei einer Förderung von 200-300,000 t mit einem Aufwand von 15—20 Millionen für die Einrichtung des Schachtes und aller nötigen Installationen.

Der Regierungsrat hat beschlossen, sich an der Kohlenbohrgesellschaft mit einer verhältnismässig bescheidenen Summe zu beteiligen. Es handelt sich natürlich um eine Summe à fonds perdu, denn wir können nicht sagen, welches Resultat zutage treten wird. Aber es kann gesagt werden, dass sich die Privatindustrie mächtig beteiligt hat. Der auf den Kanton Bern entfallende Anteil beläuft sich im ganzen auf 100,000 Fr., wovon jedoch der Staat selbst nur 25,000 Fr. zu übernehmen hat.

Namens der Regierung beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und der Schlussnahme des Regierungsrates Ihre Genehmigung zu erteilen.

M. Stauffer (Corgémont), rapporteur de la commission d'économie publique. Le Jura est certainement une des contrées de la Suisse qui possède le plus de richesses minérales. Il suffit pour se faire une idée encore plus complète de la valeur de ces matières minérales de lire l'intéressant rapport établi par la Direction des forêts et la Direction des cultes sur la recherche des gisements houillers dans le Jura et l'importance que pourrait avoir au point de vue national économique, pour l'ensemble de notre pays, la réussite d'une pareille entreprise.

L'exploitation des mines n'y est d'ailleurs pas de date récente; déjà dans la seconde moitié du XVIIIe siècle on s'occupait d'une manière assez intensive de l'extraction du minerai de fer, et l'industrie métallurgique faisait la prospérité de beaucoup de villages de nos vallées. Les hauts fourneaux et les martinets se construisaient à proximité des cours d'eau et des vastes forêts, celles-ci étant exploitées pour fournir du charbon de bois comme combustible.

Le bois devenant plus rare et plus cher et les mauvaises voies de communication aidant, beaucoup de ces «Forges» comme elles étaient appelées dans le Jura durent cesser leur exploitation, je ne citerai que les plus importantes, Undervelier, Belle-Fontaine, Reuchenette et encore d'autres.

Par l'emploi de la houille comme combustible et l'application de nouveaux procédés techniques, l'industrie du fer s'est transformée et elle s'est concentrée chez nous dans les grands établissements de Choindez et des Rondez.

Le charbon de bois se faisant plus rare on se demanda si on ne trouverait pas de la houille. L'une des premières recherches faites dans cette direction date de 1828; des puits furent forés à une profondeur de 1100 pieds au nord de la chaîne du Mont Terrible sur le territoire de la commune de Cornol, mais sans aucun résultat positif. On les reprit plus tard, en 1874, et ces nouveaux forages permirent à une profondeur de 100 pieds de recueillir une certaine quantité de lignite. Etait-ce faute de ressources suffisantes ou le combustible extrait ne valait-il pas grand'chose, les travaux furent abandonnés, mais les géologues n'en continuèrent pas moins pendant les années qui suivirent à faire des études et des recherches Celles-ci ne laissèrent pas les industriels indifférents, et en 1888 MM. Sulzer frères de Winterthour chargeaient un professeur de géologie, M. Meyer de Zurich, de l'étude de cette question. Mais encore une fois elle fut abandonnée pour être reprise dans les années 1910/1911 par les Usines Louis de Roll à Choindez, M. le conseiller national Sulzer à Winter-thour et M. de Glenk à Bâle, qui présentèrent des demandes de concession pour l'exploitation de la houille qui pourrait se trouver dans les districts de Moutier, Delémont, Laufon et Porrentruy. Ces demandes ayant été présentées séparément, le gouver-nement trouva avec raison qu'il n'y avait pas lieu de disperser les forces, et il engagea les intéressés à formuler une requête commune, éventuellement à se réunir en consortium pour assurer autant que possible le succès de l'entreprise. Cette association composée de MM. Sulzer frères de Winterthour, des Usines Louis de Roll et des Salines suisses du Rhin fut fondée en juin 1913 sous la raison sociale «Société d'études pour la recherche de houille dans le Jura».

Alors qu'autrefois les géologues prévoyaient qu'on trouverait plutôt de la houille à proximité du Mont Terrible, ils abandonnèrent cette théorie après les percées des tunnels du Hauenstein et du Moutier-Granges, car ils durent se convaincre que les couches géologiques du Jura étaient très variées et qu'il y avait une grande différence entre leurs prévisions et ce qui fut constaté pendant le cours des travaux. Ce résultat était tel que MM. les professeurs Schmidt de Bâle et Koby de Porrentruy, chargés de présenter un rapport sur la présence éventuelle de houille en Ajoie, recommandèrent de faire les forages aussi avant que possible; ils croient comme probable qu'entre Porrentruy et Belfort se trouve la continuation du bassin de Blanzy-Creusot, et, d'autre part, quand on sait que les mines de Rondchamp ne sont qu'à une distance de 20 km de la frontière suisse près de Delle, il n'est pas exclu qu'en faisant des sondages jusqu'à une profondeur de 1000 mètres on ne trouve pas un gisement houiller qui vaille la peine d'être exploité.

Mais revenons à la «Société d'études pour la recherche de la houille dans le Jura»; celle-ci une fois créée entra en négociations avec les autorités de l'Etat

concernant l'octroi d'une concession. Ces pourparlers furent assez laborieux, car la question était nouvelle et la loi sur les mines de 1853, qui pouvait suffire pour les besoins de cette époque alors qu'on avait probablement en vue de ne légiférer que sur l'exploitation du minerai de fer dans le Jura et non d'une manière générale des affaires minières. L'entente était près de se faire lorsque soudain dans les premiers jours d'août 1914 la guerre surgissant les pourparlers furent interrompus, la situation étant tout particulièrement très încertaine dans le nord du Jura. Les initiateurs se désintéressèrent donc de la question, l'ajournant sans doute à des temps meilleurs. Il fallut le manque de charbon et l'augmentation du prix de celui-ci pour engager la «Société d'études pour la recherche de la houille dans le Jura» à reprendre les négociations avec les autorités de l'Etat. C'était en octobre 1916; les pourparlers marchèrent bon train, car déjà le 25 janvier 1917 l'entente était faite. Cetté entreprise ne pouvait pas passer inaperçue, et entre temps elle avait gagné à ses plans d'autres milieux intéressés et s'était transformée en une « Compagnie suisse pour la recherche de la houille». Les autorités fédérales ne restèrent pas indifférentes et s'intéressèrent à ces recherches par une participation sous forme d'une souscription au capital social de la Compagnie d'un montant de 100,000 fr.

Si par la suite les recherches de gisements houillers sont couronnés de succès, la société se transformera en une entreprise pour l'exploitation de la houille dont chaque membre sera tenu de souscrire au moins une part sociale de 5000 fr. et un capital constitué par l'ensemble des parts de 800,000 fr. au minimum. La Confédération s'est assurée une participation de 20 % au capital-actions, participation qui peut aller jusqu'au 27 %, l'Etat de Berne une de 25 %, de telle sorte qu'il sera possible dès le début d'assurer aux pouvoirs publics fédéraux et cantonaux la ma-

jorité dans la société.

Les concessionnaires auraient voulu que l'Etat leur accordât l'autorisation de faire des forages dans les districts de Moutier, Delémont, Laufon et Porrentruy, mais il s'y est refusé estimant qu'il était suffisant de limiter le champ d'extraction à une superficie de 3000 hectares dans le district de Porrentruy. Les recherches se feront dans la commune de Buix. On va procéder déjà ces prochains jours à la construction de la tourelle pour faire les forages. Nous avons pu nous rendre compte en étudiant les pièces et documents se rapportant à cette affaire, que l'acte de concession sauvegarde les intérêts de l'Etat aussi bien en matière technique qu'au point de vue de la police des mines. La durée de la concession est de 50 ans, exceptionnellement elle pourra être prorogée de 25 ans. Il ne pourra être accordé à des tiers pendant les 15 premières années d'exploitation aucune autre concession minière dans le district de Porren-

Les intérêts financiers de l'Etat et de la société sont réglés comme suit: 1° L'Etat percevra pour chaque tonne de houille extraite et vendue ou employée dans l'exploitation même une redevance de 20 ct. 2° Il touchera de même en bons de jouissance le 15 % du capital-actions versé; ces bons auront droit au même dividende que le capital-actions. 3° L'Etat recevra gratuitement à la mine le combustible nécessaire pour ses services et établissements,

la quantité ne pouvant cependant excéder le 1 % de la production annuelle.

Pour aujourd'hui il ne s'agit encore que de la participation de l'Etat dans la « Compagnie pour la recherche de la houille ». Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'y participer par une souscription de parts sociales de 25,000 fr. Différentes entreprises bernoises ayant déjà souscrit des parts pour un montant de 75,000 fr., cela représenterait pour l'ensemble du canton une participation de 100,000 fr.

Cette entreprise peut avoir, si elle est couronnée de succès, une importance considérable non seulement pour le canton de Berne mais pour l'avenir économique de toute la Suisse; c'est pourquoi nous vous recommandons de voter la prise en considération de

l'arrêté proposé par le gouvernement.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, fünf Anteilscheine zu je 5000 Fr. der Schweizerischen Kohlenbohrgesellschaft in Bern zu übernehmen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le gouvernement est invité à faire une étude et à présenter des propositions sur la question de savoir si en sa qualité de plus grand actionnaire de l'entreprise des Forces motrices bernoises, il ne devrait pas charger ses représentants au sein du conseil d'administration d'intervenir pour que les conditions de travail et de salaire du personnel employés et ouvriers soient améliorées.

Ryser et 12 autres membres du parti socialiste.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Frage zu prüfen und darüber dem Grossen Rat Bericht zu erstatten: Sollte nicht der Staat Bern in seiner Eigenschaft als Hauptaktionär der Bernischen Kraftwerke A. G. seinen Vertretern im Verwaltungsrat dieser Unternehmung Weisung erteilen, dafür einzutreten, dass die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Angestellten und Arbeiter dieser Unternehmung angemessen verbessert werden?)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Geschäft Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen; Kreditbewilligung, das noch in dieser Session erledigt werden sollte, wird zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Beschluss

betreffend

die Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 18 des kantonalen Forstgesetzes sind die Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen alle 20 Jahre einer Haupt- oder alle 10 Jahre einer Zwischenrevision zu unterziehen. Diese Revisionen haben als Hauptzweck die Aufgabe, festzustellen, ob die Nutzungen in den letzten zehn Jahren gemäss Voranschlag stattgefunden haben, ob der normale Holzvorrat da ist, ob eine Steigerung oder eine Reduktion des Abgabesatzes vorzunehmen und ob im weitern andere wirtschaftliche Massnahmen zur Förderung der Produktion im Walde zu ergreifen sind.

Die letzte Revision hat 1906 stattgefunden und es muss daher jetzt wieder eine solche vorgenommen werden.

Der Flächeninhalt unserer Staatswaldungen hat sich in den letzten zehn Jahren nicht wesentlich verändert. Er weist eine Zunahme von 261 ha auf, wovon ca. 221 ha eigentlicher Waldboden. Auch die Grundsteuerschatzung hat eine kleine Vermehrung erfahren. Es ist im gedruckten Vortrag ausgeführt, worin der Hauptsache nach die Vermehrungen bestehen, und Sie werden sich erinnern, dass diese neuen Objekte meist in den letzten Jahren erworben worden sind.

Bezüglich der Holznutzung ist zu bemerken, dass wir in den letzten zehn Jahren den Abgabesatz ziemlich genau innegehalten haben. Im Oberland und Mittelland fand eine kleine Uebernutzung statt, in der Hauptnutzung von 2%, im Jura dagegen eine ziemliche Einsparung, weil die dort vorhandenen grossen Waldungen bis in die letzte Zeit noch nicht mit den nötigen Weganlagen versehen waren und das Holz auch noch nicht in demjenigen Alter stand, das die sofortige Ausführung dieser Weganlagen nötig gemacht hätte. Diese Waldungen werden aber zum Teil in der nächsten Zeit zur Nutzung gefangen können, so z. B. der Staatswald von 40 Jucharten bei St. Ursanne, der einen Holzvorrat von annähernd 30,000 Festmetern hat und wo gegenwärtig ein Weg gebaut wird

Die Abweichungen vom eigentlichen Plan sind also klein. Sie rühren davon her, dass häufig auch unbeabsichtigte Nutzungen stattfinden müssen. Das ist namentlich der Fall bei grossen Wind- und Schneedruckschäden, wo die Natur das Abholzen befiehlt. Eine solche unbeabsichtigte Nutzung werden wir dieses Jahr im Gadmental haben. Der Grosse Rat hat in einer frühern Sitzung einen Kredit von 50,000 Fr. bewilligt, um dort Waldwege zu bauen und eine Brücke zu erstellen. Wir haben bis jetzt in der dortigen Gegend aus dem Holz nur 15 Fr. per Festmeter gelöst, während wir jetzt nach Erstellung der

Brücke und Wege einen Preis von 38—40 Fr. erzielen. Wir besitzen dort einen Holzvorrat von 15 bis 20,000 cbm, wovon vor 14 Tagen eine grosse Lawine etwa 1000 cbm zu Tal gefördert hat, so dass dort diese unbeabsichtigte gewaltige Nutzung wird stattfinden müssen.

Der Gesamterlös aus den Holznutzungen im verflossenen Jahrzehnt beträgt ungefähr $11^4/_2$ Millionen Franken. Aus der dem Bericht beigegebenen Tabelle sehen Sie, dass die Erlöse nach und nach von 6,385,000 Fr. im ersten Jahrzehnt auf 11,594,000 Fr. gestiegen sind. Sollten die gegenwärtigen Holzpreise, die sehr hoch sind, für gewisse Sortimente zu hoch, anhalten, so wird der Erlös im nächsten Jahrzehnt noch erheblich grösser sein.

Wir beantragen Ihnen an den Grundsätzen des bisherigen Wirtschaftsplanes nur wenige Aenderungen. Der jährliche Abgabesatz, der bis jetzt ungefähr 47,000 cbm betrug, erfährt mit Rücksicht auf den Holzbestand eine bescheidene Erhöhung, die sich durch die Zunahme der Fläche einerseits und namentlich auch durch den verhältnismässig guten Stand der Staatswaldungen rechtfertigen lässt. Auch muss die Forstverwaltung eine gewisse Freiheit haben. Sie soll in der Lage sein, in Jahren günstiger Konjunktur mehr zu schlagen und in andern Jahren weniger. Wir haben es immer so gehalten. In Jahren, wo ein grosses Angebot kam, hielten wir zurück; in Jahren, wo das Angebot aus privaten und andern öffentlichen Waldungen klein war, schlugen wir mehr, um so einen gewissen Ausgleich in den Holzlieferungen und Holzpreisen herbeizuführen.

Zu den einzelnen Artikeln des Beschlussesentwurfes erlaube ich mir kurz folgende Bemerkungen.

Art. 1 sieht eine kleine Erhöhung der Hauptnutzung vor, verteilt auf die einzelnen Forstkreise nach Massgabe der dort waltenden waldbaulichen Verhältnisse.

Was den Ertrag der Staatswaldungen betrifft, so besteht hiefür bekanntlich ein sogenanntes Kontokorrent. Die Rechnung wird in der Weise geführt, dass alle Jahre der Staatskasse derjenige Betrag abgeliefert wird, der sich aus der Multiplikation des Abgabesatzes mit dem durchschnittlichen Holzpreis der letzten zehn Jahre ergibt. Diese Summe macht gegenwärtig jährlich ca. 800,000 Fr. aus, die netto an die Staatskasse abgeführt wird. Wenn wir mehr als die vorgesehenen 48,700 cbm schlagen oder wenn die Preise steigen, so fällt der Ueberschuss in das sogenannte Kontokorrent oder in die Forstreserve, um dann herangezogen zu werden, wenn wir weniger lösen. Wir haben z. B. im Jahre 1914 nur ungefähr 35,000 cbm geschlagen statt 47,000; infolgedessen wurde der an die Staatskasse abzuliefernde Betrag nicht erreicht und der Rest musste aus der Forstreserve genommen werden. Diese hat vor allem die Aufgabe, die gleichmässigen Ablieferungen an die Staatskasse zu garantieren. Die Forstreserve war im Jahre 1915 so ziemlich auf dem Nullpunkt angelangt, indem der Grosse Rat beschlossen hatte, ihr 500,000 Fr. für den Strassenunterhalt und 250,000 Fr. für Bodenverbesserungen zu entnehmen. Im Jahre 1916 hat sie dagegen wieder eine ziemlich starke Steigerung erfahren, da wir statt 47,000 cbm ca. 60,000 geschlagen haben, und beläuft sich jetzt auf eine halbe Million Franken. Sie wird sich nächstes Jahr um ungefähr eine Million erhöhen, indem wir letztes

Jahr aus unsern Waldungen 1,500,000 Fr. lösten, während der Erlös für das Forstjahr 1916/1917 bis heute 1,900,000 Fr. beträgt, also eine gewaltige Steigerung erfahren hat, die einerseits auf den höhern Holzpreis zurückzuführen ist, anderseits darauf, dass wir mit Rücksicht auf die Konjunktur und das vorhandene Bedürfnis die Nutzungen um 20-25 % gegenüber dem normalen Abgabesatz erhöht haben. Selbstredend kann das nicht so weiter gehen, sondern wir werden in spätern Jahren wieder einsparen müssen. Wenn wir heute annähernd 80,000 Festmeter schlagen, so nutzen wir vor, und wenn wir das zwei, drei Jahre betreiben, so haben wir quasi ein Jahr vorgenutzt. Man darf daher nicht etwa meinen, diese gewaltige Steigerung der Forstreserve sei Kapital, das ohne weiteres zur Verfügung stehe, sondern die Reserve muss dann dafür herhalten, wenn die Nutzungen beschränkt, eventuell unter den jährlichen Abgabesatz gestellt werden müssen und wenn die Preise wieder zurückgehen.

Im fernern sieht Art. 3 vor, dass der Kredit für die Anlage und den Unterhalt der Waldwege erhöht werden soll. Der bisher hiefür ausgesetzte Kredit von 50,000 Fr. war unbedingt zu niedrig bemessen, denn es zeigte sich je länger je mehr, dass die Erstellung von guten Waldwegen die beste Kapitalanlage im Wald ist. Gute Waldwege und günstige Abfuhrverhältnisse setzen sich sofort in steigende Holzpreise um und ihre Erstellungskosten machen sich reichlich bezahlt. Heute, wo die Pferde und Futtermittel so teuer sind und auch die menschlichen Arbeitskräfte vermehrte Kosten verursachen, kommt den leichtern oder schwereren Bedingungen, unter denen das Holz abgeführt werden kann, eine vermehrte Bedeutung zu. Das zeigt sich gerade im Gadmental. Während wir früher das Holz nur in der Gadmen flössen und nur Brennholz abgeben konnten, lösen wir heute aus dem Festmeter Holz ungefähr 20 Fr. mehr, so dass die Brücke und die Weganlagen zum wesentlichen Teil schon bezahlt sind. Das gleiche können wir auch anderwärts konstatieren. Es empfiehlt sich daher ohne weiteres, den Kredit für die Waldweganlagen zu erhöhen. Die Forstdirektion wäre lieber noch etwas höher gegangen als auf die hier vorgesehenen

Die übrigen Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass, indem sie wörtlich den Bestimmungen des Beschlusses von 1916 entsprechen.

Ich möchte mir bei diesem Anlass noch einige allgemeine Ausführungen über die Forstnutzungen erlauben, indem man gegenwärtig ziemlich häufig Alarmartikel lesen kann, die darauf aufmerksam machen, dass zu viel geschlagen werde. Bezüglich der Staatswaldungen kann der Grosse Rat beruhigt sein, indem der Ueberhau im letzten Jahr nur ungefähr $12\,^0/_0$ des normalen Abgabesatzes beträgt und in diesem Jahr vielleicht auf $20\,^0/_0$ ansteigen wird. Das hat durchaus nichts Beängstigendes, sondern wir können das noch drei, vier Jahre ohne Nachteil durchführen, indem wir ja keine Kahlschläge vornehmen und unsere Holzvorräte durchaus normale, gute sind, teilweise sogar den normalen Ertrag übersteigen. Wir haben die Nutzungen allerdings nicht gleichmässig vorgenommen, sondern sie hauptsächlich auf abgelegene Gebiete verlegt, wo sonst das Schlagen von Brenn- und Papierholz die Rüstkosten nicht lohnte. Wir mussten für das Rüsten pro Ster 6-7 Fr. zahlen und lösten daraus nur ebensoviel. Das ist nun wesentlich günstiger geworden, und darum haben wir die Nutzungen auch auf die abgelegenen Wälder verteilt und die schönen Sortimente etwas geschont, indem für den Gebrauch, den vieles Holz jetzt erfährt, auch eine geringere Qualität durchaus genügt und der Preisunterschied zwischen guter und geringerer Qualität überhaupt nicht so gross ist.

In den Gemeinde- und Korporationswaldungen hat ein grösserer Ueberhau stattgefunden. Nach dem Bericht der Forstdirektion sind letztes Jahr in Gemeindewaldungen 361,000 cbm geschlagen worden, also ungefähr 60,000 cbm mehr als der Abgabesatz von 293,000 cbm. Die Erhöhung beträgt somit ca. 20%

und hat ebenfalls nichts Beunruhigendes.

Dagegen ist eine gewaltige Vermehrung der privaten Holzschläge im Schutzwaldgebiet zu verzeichnen. Hier hatten wir bis dahin einen Abgabesatz von 90,000 cbm. Im Jahre 1911 wurden 89,000 cbm genutzt, 1912 85,000, 1914 60,000, 1916 210,000, also ungefähr das Zweiundeinhalbfache des normalen Abgabesatzes. Die Holzschlagbewilligungsgesuche im vergangenen Winter sind ebenfalls sehr zahlreich eingelaufen, so dass im laufenden Jahr nochmals eine solche Nutzung stattfinden wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir im Schutzwaldgebiet durchaus keine Kahlschläge dulden, aber anderseits kann man den Privaten auch nicht streng jede Nutzung hintanhalten, wenn es sich darum handelt, einerseits dem vorhandenen Bedürfnis zu entsprechen und anderseits die günstige Konjunktur auszunützen. Die Klagen, die etwa wegen Uebernutzung an die Forstdirektion gekommen sind, wurden jeweilen sorgfältig untersucht und ich kann erklären, dass die Waldungen da, wo nach forstamtlicher Weisung geschlagen wurde, in durchaus normalem Zustande sind. Es sind allerdings auch Uebergriffe vorgekommen und wir haben sie angezeigt. Auch haben wir dafür gesorgt, dass die Strafansätze erhöht wurden. Eine Busse von 2 oder 10 Fr. erreicht natürlich ihren Zweck nicht, wenn man bedenkt, dass der Holzpreis per Festmeter um 15—20 Fr. gestiegen ist, sondern ist geradezu ein Ansporn, die Sache weiter zu treiben. Der Bundesrat hat daher die Strafe wesentlich erhöht, was zu begrüssen war, indem sie in keinem Verhältnis zum Holzpreis stand.

Also bezüglich der Schutzwaldungen haben wir keine Ursache zur Beunruhigung. Immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass, wenn noch einmal so genutzt wird wie im vergangenen Jahr, dann in den Schutzwaldungen der Ertrag von ungefähr fünf Jahren genutzt ist und nach und nach wieder

eingespart werden muss.

Der Tummelplatz der Spekulation sind die Nichtschutzwaldungen, wo sehr viele Schläge ausgeführt wurden. Ich möchte weniger sagen wegen der Schläge an sich. Auch hier ist es begreiflich, dass der Besitzer die günstige Konjunktur ausnützen will; man kann ihm nicht vor dem Schlagen sein, er hat das Recht dazu. Allein der Schaden besteht darin, dass durch Schläge in jugendlichem Alter Abbrüche stattfinden und die umliegenden Waldungen vom Wind ebenfalls umgeworfen werden. Der Schaden liegt nicht in den Holzmassen, die geschlagen werden, sondern darin, dass an vielen Orten Wälder in durchaus unzweckmässiger Weise angeschnitten wurden.

Dagegen können wir nichts machen, wir haben dem

Waldbesitzer im Flachland nicht zu befehlen, sondern er ist vollständig frei und kann den Wald nach Belieben zu Boden schlagen; er muss ihn nur wieder anpflanzen, aber weitere Verpflichtungen hat er nicht.

Man hatte schon lange das Gefühl, dass da etwas gehen sollte. In einzelnen Gegenden haben sich Waldgenossenschaften gebildet für eine gleichmässigere Bewirtschaftung. Die Forstproduktion im Flachland könnte unbedingt bedeutend gesteigert werden, wenn grössere Waldkomplexe nach einheitlichen Normen bewirtschaftet würden und es nicht gestattet wäre, dass der einzelne Besitzer einer mitten im Wald gelegenen Parzelle diese nach Belieben umschlagen und damit Tür und Tor öffnen kann, dass der Wind auch die übrigen Partien zu Boden wirft. Der Bundesrat hat dem Rücksicht getragen und sämtliche Waldungen, auch die Nichtschutzwaldungen, gemäss Art. 29 des Forstgesetzes unter Schutz gestellt. Seit 1. März dieses Jahres gelten für sämtliche Waldungen im Kanton die Bestimmungen über den Schutzwald.

Sollte diese Verordnung des Bundesrates nur vorübergehend sein, so hat sie keinen grossen Zweck. Es wäre zu begrüssen, wenn die Bestimmungen dauernd würden, nicht in der scharfen Form über den Schutzwald, sondern in einer wesentlich largern Form, die aber immerhin ein Einschreiten gestatten würde gegen Holzschläge, die geeignet sind, die anliegenden Parzellen zu ruinieren. Ich hatte verschiedene Deputationen auf meinem Bureau, die verlangten, es sollte verhindert werden können, dass irgend ein Privater oder Holzhändler einfach ohne weiteres einen Wald schlagen dürfe. Ich musste ihnen erklären, dass wir kein Mittel hätten, dagegen einzuschreiten. Jetzt haben wir allerdings ein Mittel, wir können die Bestimmungen des Schutzwaldes anwenden. Aber in aller Schärfe darf man es nicht tun, denn die Verhältnisse im Flachland sind doch ganz andere als im Hochgebirge, wo der Zweck der Schutzwaldungen der ist, Einfluss auf das Wasserregime zu gewinnen. Aber zu begrüssen wäre es, wenn in einem gewissen Umfang auch für den Nichtschutzwald gesetzliche Bestimmungen erlassen werden könnten, um Einbrüche zu verhindern. Eines vergessen unsere Landwirte und Waldbesitzer im Flachland, nämlich das, dass die Zunahme am Holzquantum erst dann ihren Höhepunkt erreicht, wenn der Waldbaum eine gewisse Grösse erlangt hat. Mit andern Worten, es ist ein sehr grosser Schaden, wenn Bestände von 50, 60 und 70 Jahren um eines momentanen Vorteils willen geschlagen werden, denn zu keiner Zeit ist die Zunahme des jährlichen Holzquantums so gross wie gerade in dieser Zeit; und wenn auch der Erlös dieser Sortimente verhältnismässig gross ist, so wäre er noch viel grösser, wenn die Besitzer warten würden, bis sie wertvolles Nutzholz haben. Das wird zu wenig berücksichtigt, und man kann nicht genug dahin wirken, dass auch unsere privaten Waldbesitzer darnach trachten sollten, Holz von grossem Umfang und grösserm Wachstum zu erzielen. Sie kommen dabei ganz entschieden auf ihre Rechnung. Die Erhebungen beweisen, dass der Ertrag am grössten ist, wenn in dieser Weise vorgegangen wird. Wir haben Waldgenossenschaften, Korporationen, die auf diesem Wege Reinerträge von 250-300 Fr. pro Hektare herausbringen, also Reinerträge, die ebenso gross sind wie diejenigen des besten Kulturlandes im Flachland. Das kann aber nur geschehen, wenn eine sorgfältige Bewirtschaftung stattfindet und das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, den Wald immer in guter Bestockung in verschiedenen Altersklassen zu haben und so den Luftraum und gleichzeitig auch die Bodenkraft möglichst gut auszunützen. Die Erfahrung lehrt, dass bei richtiger Bewirtschaftung der genannte Betrieb allen andern Betriebsweisen unbedingt überlegen ist, dass dabei die grössten Holzquantitäten erreicht werden.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich schliessen und dem Grossen Rat die Genehmigung des vorliegenden Beschlussesentwurfes empfehlen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Regierungsrat Moser hat die Vorlage so erschöpfend erörtert, dass mir nicht mehr

viel zu sagen bleibt. Aus den Ertragsberechnungen der Vorlage geht hervor, dass bei guter Pflege, bei richtigem Hegen des Waldes und bei günstigen Weganlagen und Abfuhrverhältnissen auch die Gebirgswälder ein erfreuliches Resultat ergeben. Ich möchte hier nicht unterlassen, auf die vielen abgelegenen und zum Teil ganz unzugänglichen Waldungen in den Gebirgsgegenden hinzuweisen, die mangels an Betriebsmitteln nicht zur Nutzung herangezogen werden können und für den Eigentümer nichts anderes als einen Nonvaleur bilden, ein totes Kapital, das er höchstens noch versteuern kann. Zur Hebung des Wohlstandes wäre es angezeigt, den armen - ich darf diesen Ausdruck schon brauchen - Korporationen und bedürftigen Burgergemeinden in den Berggegenden an derartige Einrichtungen den gleichen Beitrag von 20% zu geben, der den Einwohnergemeinden für ihre Waldungen ausgerichtet wird. Der Bund tut das, er bewilligt überall 20%, währenddem der Kanton sie an die Burgergemeinden und Korporationen nicht ausrichtet. Mir scheint es etwas sonderbar, dort zu sparen, wo es am wenigsten braucht und fast am meisten nützt; die Bergbewohner sind in kleinen Verhältnissen auf-

gewachsen und sind nicht so anspruchsvoll.

Die Wirtschaftspläne über die Staatswaldungen haben erfreuliche Resultate gezeitigt. Die Kriegszeit hat uns auch etwas gelehrt und gezeigt, in welchem Masse und Umfang die Wälder der Volkswirtschaft dienen. Auch im Forstwesen dürfen in dieser Richtung Fortschritte gemacht werden, die, wie wir aus dem Munde des Herrn Forstdirektors vernommen haben, zu steigenden guten Resultaten führen. Einzig mit der Liebe und Zuneigung zum Wald ist es nicht gemacht. Man darf seine Bewirtschaftung nicht bloss der Natur und dem Sonnenschein oder vielleicht gar dem Zufall überlassen, wenn man von ihm im Interesse der Volkswirtschaft eine grössere und steigende Produktion erwartet.

Ich will mich nicht länger über die Sache verbreiten. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Vorlage des Regierungsrates betreffend die Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen zur Genehmigung.

Koch. Der Herr Forstdirektor hat darauf hingewiesen, dass der Bundesrat auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten Vorschriften erlassen hat, um den Behörden in bezug auf den Schutz der Waldungen im Tiefland vermehrte Macht zu geben. Ich möchte anfragen, ob bereits Schritte eingeleitet worden sind, um diese Bestimmungen auch für später aufrecht zu erhalten. Der Herr Forstdirektor hat angetönt, dass es wünschbar wäre, wenn die bundesgesetzlichen Vorschriften in diesem Sinne erweitert würden, wobei allerdings eine Milderung der heutigen ausserordentlichen Vorschriften einzutreten hätte. Gemäss Art. 93 der Bundesverfassung hat jede einzelne Kantonsregierung das Recht, auf dem Korrespondenzweg auch in bezug auf Bundesgesetze die Initiative auszuüben. Es würde den Rat interessieren, zu vernehmen, was in dieser Beziehung von der bernischen Regierung aus gegangen ist und welche Massnahmen auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung infolge dieser Initiative in Aussicht stehen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bundesrat, beziehungsweise das Departement des Innern hat in dieser Frage von der Forstdirektion eine Vernehmlassung gewünscht, und wir haben uns dahin geäussert, dass wir es als wünschenswert ansehen, dass auch für die Nichtschutzwaldungen in einem gewissen Umfange, wie ich vorhin ausgeführt habe, schützende Bestimmungen aufgestellt werden. Im weitern hat in den letzten Tagen auch eine Konferenz im Bundeshaus stattgefunden, die sich mit der Brenn- und Papierholzversorgung und im weitern auch mit den Schutzbestimmungen für den Nichtschutzwald befasst hat. Auch diese von allen Kantonsregierungen beschickte Konferenz hat sich dahin ausgesprochen, dass der Erlass von Schutzbestimmungen für die Nichtschutzwaldungen wünschenswert wäre, indem es mit diesem Provisorium nicht gemacht sei. Wollten wir die Schutzwaldbestimmungen rigorös auf die Nichtschutzwaldungen anwenden, so kämen wir ins Extrem. Das wäre auch nicht richtig. Das Wesentliche ist, dass die Nichtschutzwaldungen unter einen gewissen Schutz gestellt werden, soweit das für die richtige Wahrung der waldbaulichen Interessen nötig ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Beschluss betreffend

die Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, erteilt hiemit

dem von der Forstdirektion revidierten Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen die Genehmigung unter folgenden

Bestimmungen:

1. Der jährliche Abgabesatz an Hauptnutzung für das Jahrzehnt vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 wird festgesetzt auf 48,700 Festmeter mit Inbegriff des Astholzes; die Zwischennutzungen sind veranschlagt auf 13,600 Festmeter und sollen nach den Bedürfnissen der Waldpflege erhoben werden.

Die Nutzungen verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Forstkreise:

2. Ueber den Ertrag der Staatswaldungen wird ein besonderes Konto-Korrent geführt, welches den erzielten Holzerlös ins Einnehmen und die eigentlichen Wirtschaftskosten ins Ausgeben bringt.

Aus dem Konto-Korrent wird der laufenden Verwaltung der ihr zukommende normale Jahresertrag jährlich abgeliefert. Derselbe berechnet sich durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen mittlern Holzpreis der letzten zehn Jahre.

3. In die Konto - Korrent - Rechnung fallen auch die Kosten der Anlage und des Unterhaltes der Waldwege, sowie anderer Meliorationen in den Staatswäldern. Für die Periode vom Herbst 1915 bis Herbst 1925 wird hiefür ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von 75,000 Fr. ausgesetzt.

Das Konto-Korrent wird für die jeweiligen Weg- und Meliorationskosten belastet. Die jährliche Kreditsumme ist ihm zu gut und der laufenden Verwaltung zur Last zu schreiben. Die Ausgabe im Konto-Korrent darf ohne besondern Beschluss des Grossen Rates den zweifachen Jahresdurchschnitt nicht übersteigen. Die laufenden Wirtschaftskosten kommen wie

Die laufenden Wirtschaftskosten kommen wie bisher mit der jährlichen Budgetvorlage zur Bewilligung. Für grössere, ausserordentliche Arbeiten werden Einzelprojekte aufgestellt und dem Regierungsrate, beziehungsweise dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt.

4. Im Jahre 1925 soll eine Hauptrevision des Wirtschaftsplanes stattfinden.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und demgemäss Beschluss zu fassen:

1. Ist den Händlern der Ankauf und Abtransport der für die einheimische Bevölkerung notwendigen Lebensmittel nicht sofort und gründlich abzustellen?

2. Sind nicht Massnahmen zu treffen, um das Stein- und Kernobst der Destillation zu entziehen, um solches gedörrt auf den einheimischen Lebensmittelmarkt bringen zu können?

3. Ist die Organisation der Kartoffel- und Obstverteilung nicht bereits jetzt schon auszuarbeiten, um im Herbst rationell durchgeführt werden zu können?

- 4. Ist nicht die Abgabe von Brennmaterial zu normalen Preisen durch Staats- und Gemeindewaldungen, inklusive Burgergemeindewaldungen, an die einheimische sesshafte Bevölkerung im Verlauf des Sommers 1917 zu organisieren zur Vermeidung der sonst sicher drohenden Kalamitäten?
- 5. Sind den Gemeindebehörden nicht die Kompetenzen einzuräumen, jederzeit durch ihre Polizeiorgane die notwendigen Feststellungen vornehmen zu lassen, ob den ausserordentlichen Massnahmen, Geboten und Verboten des Bundes und Kantons nachgelebt werde?

Albrecht und 14 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Bellelay, Irrenanstalt; Pumpenwarmwasserheizung,

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Anstalt Bellelay hat man schon längere Zeit über die Heizanlage geklagt, und der letzte kalte Winter war natürlich dazu angetan, die bestehenden Fehler gründlich kennen zu lernen. Trotz allem Heizen und allen Auslagen für Kohlen war es nicht möglich, in den Anstaltsräumen eine genügende Temperatur hervorzubringen. Es ist wohl eine Zentralheizung da, aber sie stammt aus dem Jahre 1895 und wurde, wie es nicht selten vorkommt, von vornherein nicht genügend dimensioniert, so dass alles Heizen nichts abträgt. Die vorgenommenen Untersuchungen haben ergeben, dass dem bestehenden Uebelstand nur durch die Erstellung einer Warmwasserheizung wirksam begegnet werden kann, die vermittelst einer Pumpe in Gang gesetzt wird und an die ausserdem eine Sommerheizung angeschlossen würde. Es ist klar, dass für die Anstalt Bellelay, die fast auf 1000 m liegt und sich dazu noch in einem Loch befindet, die Heizungsverhältnisse von grundlegender Bedeutung sind, und infolgedessen hat der Regierungsrat die Vorlage eingebracht, trotzdem es sich um eine Ausgabe von 70,000 Fr. handelt. Man erschrickt fast über diese hohe Summe, aber die Notwendigkeit liegt vor, dass man dahinter geht und wir empfehlen Ihnen daher die Bewilligung des nachgesuchten Kredites.

Als erfreuliche Folge dieser Heizungsanlage wird ein wesentlicher Rückgang des Kohlenverbrauchs in Aussicht gestellt. Es wird von einer Kohlenersparnis von 12 Wagenladungen gesprochen. Das ist schon an und für sich eine grosse Menge, und wenn man noch bedenkt, dass die Kohlen von den nächstliegenden Bahnstationen auf steilen Wegen nach Bellelay transportiert werden müssen, so ergibt sich auch nach dieser Richtung eine wesentliche Ersparnis. Ich habe von dieser Zusicherung Notiz genommen, und wenn der Grosse Rat die 70,000 Fr. bewilligt, so werden Sie schon im nächsten Budget die Folgen sehen, indem dann die entsprechenden Abstriche für die Befeuerung werden vorgenommen werden können. Es ist zwar nicht unmöglich, dass sich dagegen ein gewisser Widerstand erheben könnte, aber ich nehme an, der Grosse Rat werde sich dann an das heute gegebene Versprechen erinnern und die Reduktion in entsprechendem Masse durchführen helfen.

Die Ausführung der Arbeiten wurde an die Firma Sulzer A.-G. in Winterthur und Bern vergeben. Dies hat in der Staatswirtschaftskommission zu einer Anfrage Anlass gegeben. Es hiess, wir hätten im Kanton selbst Firmen, die diese Arbeit übernehmen könnten. Das ist an und für sich und in gewöhnlichen Verhältnissen richtig, aber man ist deshalb auf die Firma Sulzer geraten, weil die Zentralheizungsfabrik, welche die erste Anlage erstellt hat und die Pläne und alles von der Sache in der Hand hat, inzwischen an die Firma Sulzer übergegangen ist und jetzt als Bureau Biel weiter betrieben wird. Im fernern stehen wir vor einer ausserordentlich schwierigen Situation. Wir dürfen nicht riskieren, dass die Anlage im Herbst nicht fertig ist, denn es folgt der Winter und die Kälte. Wir müssen daher mit einer Firma abschliessen, die die Ausführung der Arbeiten innert der nötigen Zeit garantieren kann. Diese Zusicherung haben wir von der Firma Sulzer bekommen, während wir bei andern Firmen nicht ganz sicher waren, derartige Zusicherungen sowohl in bezug auf den Preis als in bezug auf die Ausführung der Arbeit innert der gewünschten Frist zu erhalten. Es sind verschiedene Umstände - es kommen da private Verhältnisse in Frage, von deren einlässlicher Erörterung ich hier absehen muss - die nicht alle Firmen der Heizungsbranche gegenwärtig gleich leistungsfähig erscheinen lassen. Vielerorts bestehen schwierige Verhältnisse in bezug auf die Beschaffung des Rohmaterials, nicht nur des Hauptmaterials, sondern aller möglichen kleinen Bestandteile, die man nötig hat und die nicht jedes Geschäft zurzeit zu beschaffen in der Lage ist. So sind wir dazu gekommen, eine ausserkantonale Firma mit der Arbeit zu betrauen, während wir im andern Falle sie einer bernischen Firma übertragen hätten und das auch sonst zu tun beabsichtigen.

M. Stauffer (Corgémont), rapporteur de la commission d'économie publique. L'Etat de Berne en faisant l'acquisition du couvent de Bellelay pour le transformer en un établissement des aliénés s'est plutôt inspiré de motifs d'ordre historique que financiers et économiques. Il ne voulait certainement pas laisser tomber en ruine et dans l'oubli cette ancienne demeure, habitée autrefois par l'ordre des Prémontrés et dont la réputation comme foyer des arts et de hautes études dépassait de beaucoup les limites de l'ancien évêché de Bâle.

Entouré de belles forêts de sapin, à proximité des fermes cossues où on s'occupait avec succès de l'élevage des chevaux, sa situation était admirable comme monastère, elle l'est beaucoup moins comme établissement pour des aliénés le plus souvent incurables. Les hivers dans le Jura à cette altitude (930 m sur

mer) y sont longs et rigoureux. On peut dire de Bellelay en certaines années que les hivers ont une durée de huit mois et que les quatre autres il y fait froid. L'hiver passé a tout particulièrement été rigoureux; à plusieurs reprises nous avons enregistré des températures de 20° C. au-dessous de zéro. Les pauvres internés ont souffert du froid non pas seulement à cause de la température extérieure, mais parce que l'installation actuelle de chauffage est défectueuse et insuffisante. Elle date de 1895, c'est-à-dire de l'époque où on a procédé à la rénovation de l'ancien couvent. C'est un système de chauffage à vapeur à basse pression avec deux chaudières ayant une surface de chauffe de 15 m². Il paraît que les jours de grande froidure la température de certaines cellules et locaux arrivait à peine à +2° C. La Direction des travaux publics, après que le gouvernement se fût rendu compte que cet état de choses ne pouvait plus durer sans compromettre gravement la santé physique des internés, reçut la mission d'étudier la question de la réfection du système actuel de chauffage ou bien alors l'établissement d'une nouvelle installation. Les organes techniques, après examen minutieux, donnèrent la préférence à la seconde solution. Le système prévu, dont le devis a été établi par la maison Sulzer frères à Winterthour et Berne, est un chauffage à eau chaude avec deux chaudières et une surface de chauffe de 28 m². Le tout est calculé sur une température extérieure pouvant aller jusqu'à 25° au-dessous de zéro.

Un autre avantage qu'offre la nouvelle installation c'est l'économie de combustible qu'on indique qu'il sera possible de réaliser, puisque à l'avenir on pourra s'en tirer avec 14 vagons, alors qu'avec l'actuel il en fallait 26 vagons. Outre les avantages financiers qui résulteront du nouvel état de choses, soit une dépense en moins actuellement de 10 à 12,000 fr. pour du combustible, il y aura une forte économie sur les camionnages des gares de Tavannes ou de Lajoux. Il est encore prévu lorsque la température extérieure sera de 0 à + 2 à 3° que le chauffage se fera par la chaudière à vapeur de l'établissement, celle-ci pouvant être «raccordée» à la tuyauterie de la nouvelle installation.

La première fois que cette affaire fut présentée à la Commission d'économie publique, elle fut renvoyée à la Direction des travaux publics avec invitation de faire examiner la question de savoir s'il n'y aurait pas possibilité d'établir l'installation de manière à ce qu'on puisse y employer de la tourbe comme combustible, celle-ci se trouvant en grande quantité sur le domaine de l'établissement. Malheureusement la réponse des techniciens fut négative.

Nous voudrions profiter de l'occasion qui se présente aujourd'hui pour inviter le gouvernement à ne pas perdre de vue la question de l'extraction de la tourbe sur le domaine de Bellelay. Les dépendances de l'établissement ainsi que l'économat pourrait très bien brûler de ce combustible, puisque son emploi en grand était d'usage courant dans l'ancienne brasserie et les anciennes verreries de Bellelay. Le combustible devenant toujours plus cher et plus rare, la plus grande partie des tourbières du Jura sont de nouveau en pleine exploitation; il nous semble dès lors que Bellelay pourrait en faire tout autant.

La solution de cette affaire d'installation de chauffage à eau chaude est urgente en raison du peu de temps dont on dispose pour le montage et aussi à cause de la hausse continuelle du matériel et les difficultés que les entreprises ont de s'en procurer, autant de facteurs qui nous engagent de vous proposer avec le gouvernement de voter le crédit de 70,000 fr.

Michel (Bern). Wenn der Herr Finanzdirektor betont, sie hätten von bernischen Firmen keine Zusicherung in bezug auf die Preise und die rechtzeitige Fertigstellung der Arbeit bekommen, so hat das seinen Grund darin, dass diese Firmen gar nicht angefragt wurden; darum hat man auch keine Zusicherungen bekommen. Ich behaupte aber, dass bernische Firmen auch imstande gewesen wären, die Arbeit zur vollen Zufriedenheit und zu den gleichen Preisen auszuführen wie die auswärtige. Man spricht immer von der Unterstützung der einheimischen Industrie und der Einführung neuer Industrien. Da wäre es doch angezeigt, dass man die Industrien unterstützt, die bereits da sind. Wer soll sie mit Arbeit unterstützen, wenn der Staat es nicht tut? Sie haben Anspruch darauf, vom Staat berücksichtigt zu werden, wenn sie leistungsfähig sind, und es wären hier leistungsfähige Firmen in Betracht gekommen. Wie sollen sich diese Firmen entwickeln und konkurrenzfähig werden, wenn nicht einmal der Staat sie unterstützt? Die Behörden des Kantons Zürich würden nie eine Arbeit im Kanton Bern ausführen lassen, wenn sie im Kanton Zürich gemacht werden kann. Auch vom steuerpolitischen Gesichtspunkt aus kann man dieses Vorgehen nicht begreifen. Die bernischen Firmen müssen dem Staat und der Gemeinde grosse Steuern zahlen, auch ihre Beamten und Angestellten und einige hundert Arbeiter werden zur Steuer herangezogen; die Steuerleistung einer auswärtigen Firma, die in einem andern Kanton fabriziert, fällt dagegen für den Kanton Bern nicht wesentlich in Betracht, auch wenn sie da und dort im Kanton herum ein Bureau errichtet hat. Auch von diesem Gesichtspunkt aus dürfte man in erster Linie die einheimischen Firmen berücksichtigen und sollte nur eine Ausnahme machen, wo sie nicht genügende Garantie bieten oder die Preisdifferenzen sehr gross sind. Ich glaube aber, dass, wenn man bernische Firmen angefragt hätte, man von ihnen auch die Zusicherung der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit erhalten hätte. Ich hoffe, der vorliegende Fall sei ein Ausnahmefall und der Staat werde in Zukunft bei der Vergebung von Arbeiten in erster Linie die bernische Industrie berücksichtigen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt mir daran, zu erklären, dass wir diese Zusicherung ganz gut geben können und uns im grossen und ganzen auch daran halten. Aber es gibt Fälle, wo man es einfach nicht tun kann, und ein solcher Fall liegt hier vor. Ich habe schon in der Staatswirtschaftskommission bemerkt, dass es sich da um Privatverhältnisse handelt, die ich in der Oeffentlichkeit nicht erörtern will. Ich wäre aber imstande, die Gründe anzugeben, warum wir so vorgegangen sind, doch will ich mich auf die Erklärung beschränken, dass wir aus dem, was unsere technischen Organe wissen, die Zusicherung nicht bekommen konnten, dass der Termin dann auch unbedingt innegehalten würde. Soll man da

die Sache anfangen und riskieren, dass es dann mitten in der Arbeit heisst, dieses oder jenes Land sperre die Zufuhr und man könne die Einrichtung nicht auf den abgemachten Zeitpunkt fertigstellen? Wer von uns bürgt dafür, dass es nicht so gekommen wäre? Ich begreife den Standpunkt des Herrn Michel vollständig und teile ihn; aber es gibt in der gegenwärtigen Zeit Situationen, wo einem die Hände gebunden sind. Ganz das gleiche, was wir hier tun, ist vor kurzem seitens der Gemeinde Bern gegenüber stadt-bernischen Firmen geschehen. Herr Lindt, der heute nicht anwesend ist, erklärte uns, sie hätten sich an Firmen ausserhalb des Kantons wenden müssen, weil ihnen die bernischen Firmen eine bestimmte Zusicherung weder in bezug auf die Preise noch in bezug auf die Lieferung geben konnten. Das letztere würde in gewöhnlichen Fällen ja keine so grosse Rolle spielen, aber für die Erstellung einer Heizungsanlage in Bellelay, wo Winterende und Winteranfang sich rasch folgen, steht nur eine sehr kurze Zeit zur Verfügung und man muss da die Garantie einer raschen und sichern Lieferung haben. So sind wir wider unsern Willen dazu gekommen, die Arbeit an eine ausserkantonale Firma zu vergeben, indem wir vor der Alternative standen, das Geschäft entweder zurückzulegen oder es in der vorliegenden Form zu erledigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Umbau der bestehenden Niederdruckdampfheizung im Hauptgebäude der Irrenanstalt Bellelay in eine Pumpenwarmwasserheizung nach Projekt und Offerte der Firma Sulzer A.-G. Winterthur und Bern vom April 1917 werden der Baudirektion auf Irrenfonds 70,000 Fr. bewilligt.

Jenny. Ich möchte beantragen, hier die Verhandlungen abzubrechen, da die freisinnige Fraktion unmittelbar im Anschluss an die heutige Sitzung eine Versammlung zur Besprechung der Kriegsteuerungszulagen abzuhalten gedenkt. Diese Einladung wurde in der Voraussetzung erlassen, dass der Grosse Rat bis 5 Uhr jedenfalls die Direktionsgeschäfte erledigt haben werde, was nun nicht der Fall ist. Die bisherigen Geschäfte sind sehr eingehend erörtert worden, sie wurden uns durch interessante Berichte erläutert, aber damit ist die Zeit etwas stark in Anspruch genommen worden. Ich möchte deshalb beantragen, hier abzubrechen und die noch verbleibenden kleinen Direktionsgeschäfte nach Behandlung der Vorlage über die Kriegsteuerungszulagen zu erledigen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors. Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, sondern überlasse den Entscheid dem Grossen Rat. Nur will es mir scheinen, die drei Geschäfte könnten in zehn Minuten erledigt werden.

Seiler. Ich stelle den Antrag, die drei Direktionsgeschäfte seien heute noch zu behandeln.

Abstimmung.

Für Abbrechen Minderheit.

Staatsstrassen im Jura; Walzung und Weiterführung der Verbesserungsarbeiten.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat letzten Herbst für die Instandsetzung der Staatsstrassen um Delsberg herum einen ausserordentlichen Kredit von 50,000 Fr. bewilligt. Derselbe wurde im Jahre 1916 nicht vollständig aufgebraucht, sondern es verbleiben davon noch rund 24,000 Fr. Wir möchten Sie ersuchen, uns zu ermächtigen, diese Kreditrestanz im laufenden neuen Jahre zu verwenden.

Die bisher ausgeführten Arbeiten haben sich durchaus bewährt. Das ist um so erfreulicher, als sie in durchaus schwierigen Verhältnissen ausgeführt werden mussten. Wir hatten einen schlechten Herbst und einen bösen Winter, und in der Umgebung von Delsberg fanden grosse Manöver statt, welche die Strassen sehr stark in Anspruch genommen haben. Sie sind aber trotzdem in gutem Zustand geblieben, so dass man annehmen darf, dass wir ein Mittel gefunden haben, das dauernde Heilung verspricht.

Im weitern hat sich die Notwendigkeit gezeigt, einen neuen Kredit zu bewilligen zur Verbesserung der Strassen von Courrendlin nach Choindez, von Courrendlin nach Vicques, von Vicques über Courroux nach Delsberg und eines Stücks der Staatsstrasse bis zum Eingang ins Pichoux. Auch hier sind die Verhältnisse so, dass man mit der Instandstellung dieser stark in Anspruch genommenen Strassen nicht länger zuwarten darf. Wir beantragen Ihnen daher für diesen Zweck die Bewilligung eines neuen ausserordentlichen Kredites von 60,000 Fr.

Ich kann mitteilen, dass auch in dem obern Teil des Jura, in den Amtsbezirken Freibergen und Pruntrut, Arbeiten ausgeführt werden, deren Kosten aber aus den ordentlichen Krediten bestritten werden.

M. Stauffer (Corgémont), rapporteur de la commission d'économie publique. La réfection des routes dans le Jura et la construction de nouvelles coïncide généralement avec le service de relève de la IIIe Division et nous devons savoir gré à notre Directeur des travaux publics M. d'Erlach qui commande comme colonel une des brigades, de s'occuper d'une manière toute spéciale de nos voies de communication qui sont loin de rappeler des chaussées ou des avenues. Il faut dire d'autre part que nos routes, principalement dans le Nord du Jura, ont été mises fortement à contribution par le service de la mobilisation et de l'occupation permanente de nos frontières.

Je rappellerai qu'à la session d'octobre-novembre 1916, le Grand Conseil a voté un crédit extraordinaire de 50,000 fr. en faveur de la réfection de quelques routes cantonales du district de Delémont. Malheureusement l'hiver étant venu tôt l'année passée les travaux furent suspendus, et il n'y eut que la réfection des tronçons de routes Delémont-Courrendlin et Courfaivre-Glovelier qui put être achevée, mais non

celle des tronçons Delémont-Courfaivre et Delémont-Develier. Sur le crédit de 50,000 fr. il n'a pu être employé pour ces travaux que 26,206 fr. 35. Or comme il est nécessaire que ces réfections se poursuivent et s'achèvent conformément au plan établi nous proposons au Grand Conseil d'autoriser à cet effet la Direction des travaux publics à employer le solde du crédit soit 23,793 fr. 65 pour l'année courante.

Nous vous proposons en outre de voter un nouveau crédit de 60,000 fr. qui sera employé pour la remise en état des routes Delémont-Courroux, Delémont-Soyhières et Courrendlin-Vicques. Comme pour les réfections de routes faites en 1916 ces travaux s'exécuteront avec le concours de l'armée, celle-ci prenant à sa charge tous les transports des matériaux, pierre et gravier, en même temps qu'elle fournit tout le personnel nécessaire pour faire les terrassements. L'Etat doit prendre à sa charge la fourniture des matériaux et le cylindrage avec les rouleaux compresseurs ainsi que la direction et la surveillance des travaux

Les réfections exécutées pendant le courant de l'automne 1916 ont bien résisté et se sont maintenues et pourtant les routes ont été mises terriblement à contribution par le déplacement considérable de troupes tel qu'il s'est effectué dans le mois de mars écoulé. Il y a donc tout lieu de croire que sous la direction experte de M. Peter, adjoint pour le Jura à l'ingénieur du IIIe arrondissement, ces travaux s'exécuteront dans des conditions identiques.

Nous nous faisons encore un devoir de relever que d'autres tronçons de routes dans le Jura subiront encore des réfections, notamment dans les districts de Moutier, Franches-Montagnes et Porrentruy, mais elles pourront se faire avec les crédits ordinaires qui sont à la disposition de la Direction des travaux publics.

M. Frepp. L'exposé de M. le directeur des Finances m'a surpris. Dans l'énumération des routes dont la réfection est nécessaire, il a oublié de mentionner l'une des principales, celle qui dessert la vallée de la Birse depuis les gorges de Court jusqu'à Courrendlin. Cette question n'est pas nouvelle. Il y a quelques années déjà, j'avais demandé à la direction des travaux publics représentée par M. Könitzer, où en était cette question de la réfection de la route cantonale. On me répondit que l'affaire était prise en mains, que les études nécessaires seraient faites. On allait en effet passer à l'exécution lorsque malheureusement la guerre éclata et ajourna les travaux, ce qui était certainement malheureux, car la route dont nous parlons est la seule artère qui relie la vallée de Tavannes avec celle de Delémont. Il faudra bien se décider à en faire la réfection, dont il est inutile de démontrer davantage la nécessité.

Tous ceux d'entre vous qui ont traversé la contrée reconnaîtront que notre demande se justifie en tous points. Le moment est venu de réaliser la promesse faite. Je ne formule pas directement une demande de crédit en complément des propositions du gouvernement et de la commission d'économie publique, mais je recommande quand même aux autorités la prise en considération de ma requête de façon que la correction de la route à travers la localité de Moutier soit exécutée dans le courant de l'été.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, die beiden Sachen nicht zusammenzuhängen. Das, was wir hier vorschlagen, geschieht im Einvernehmen mit der Armeeleitung und den eidgenössischen Behörden. Diese sagen uns, für welche Strassen sie die Verbesserung als am dringendsten ansehen und wir haben mit ihnen über die Ausführung der bezüglichen Arbeiten einen Vertrag abgeschlossen. Daneben gibt es gewiss noch da und dort im Kanton herum Strassenstücke, die verbessert werden sollten. Doch das muss in einem andern Zusammenhang geordnet werden. Wir könnten jedenfalls der Anregung des Herrn Frepp nicht Folge geben, ohne vorher die Verhältnisse, auch die Kreditverhältnisse, näher geprüft zu haben. Ich bin über die Sache nicht orientiert, nehme die Anregung aber gerne entgegen und werde Herrn Frepp gelegentlich sagen, wie die Angelegenheit steht.

M. Stauffer (Corgémont), rapporteur de la Commission d'économie publique. Tout en reconnaissant la nécessité de la réfection de la route cantonale traversant le grand village de Moutier on ne peut cependant pas englober ces travaux dans le projet pour lequel le gouvernement propose d'affecter le crédit de 60,000 francs.

La proposition de M. le député Frepp devra faire l'objet d'une demande spéciale et nous avons tout lieu de croire que la commune de Moutier voudra s'intéresser à ce projet de manière à ce que cette réfection se fasse dans des conditions autres, — par exemple un macadam — que celles de routes en rase campagne.

Nous savons que la route cantonale qui traverse Moutier est dans un état déplorable, elle n'est pas seulement une voie de communication mais c'est encore la rue principale d'une localité qui s'est considérablement développée ces dernières années. Les routes de nos villages jurassiens ne sont pas d'un entretien facile, la plupart de ceux-ci n'ayant ni plan d'alignement ni prescriptions spéciales concernant les constructions. C'est un peu le cas à Moutier, la route n'est pas assez large pour suffire à l'énorme trafic qui se fait depuis la gare jusqu'à la Verrerie, rien que pour les camionnages de cette importante industrie il faudrait presque une voie spéciale. Les autorités communales de Moutier feront bien, préalablement à la réfection de la route cantonale, de discuter avec les organes techniques de la Direction des travaux publics comment et par quels moyens on pourrait diriger une bonne partie du trafic voitures et camions sur une voie parallèle reliant le quartier de la Verrerie à la gare. C'est à mon avis la seule solution qui permettra de pouvoir entretenir la route principale dans un état convenable.

Il me reste encore à réparer un oubli; dans le projet de réfection de routes sur lequel je viens de rapporter, la Direction des travaux publics estimant que les communes intéressées auraient un avantage primordial à avoir de belles routes sur leur territoire, principalement dans les villages, leur avait demandé une modeste subvention, elles n'ont pas jugé à propos de faire le moindre sacrifice; Courrendlin est la seule qui ait fait exception. Elle a versé 500 francs.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Auf Rechnung des vom Regierungsrat am 4. Oktober 1916 beschlossenen, am 1. November 1916 vom Grossen Rat bestätigten, ausserordentlichen Kredites von 50,000 Fr. auf Budgetrubrik X E 2 pro 1916 für Verbesserung einiger durch die militärische Besetzung in schlechten Zustand geratenen Staatsstrassen im Jura (Delsbergertal) konnten pro 1916 bloss für 26,206 Fr. 35 Arbeiten ausgeführt werden, womit die Strassenstrecken Delsberg-Courrendlin und Courfaivre-Glovelier beendigt werden konnten, während die Strecken Delsberg-Courfaivre und Delsberg-Develier in unfertigem Zustand verblieben. Infolge Eintritt von Kälte und Schneefall anfangs Dezember mussten die Arbeiten unterbrochen werden. Es ist aber notwendig, sie mit Eintritt günstiger Witterung im Jahr 1917 wieder aufzunehmen und soweit im Programm vorgesehen zu vollenden.

Zu diesem Zweck wird die Baudirektion ermächtigt, die Kreditrestanz von 23,793 Fr. 65 pro 1917 zu verwenden. Sie hat für den Betrag der wirklichen Kreditüberschreitung pro 1917, gleich wie pro 1916, ein Nachkreditbegehren an den Grossen Rat zu stellen.

2. Die Baudirektion wird ermächtigt, zum Zweck der Herstellung und Verbesserung von Staatsstrassen im Amt Delsberg den Budget-kredit X E 2 pro 1917 um 60,000 Fr. zu überschreiten.

Juragewässerkorrektion; Binnenkanäle.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hatten in der letzten Session Gelegenheit, hier im Rat über die Juragewässerkorrektion zu sprechen. Eine der Folgen dieser Diskussion liegt nun vor. Es wurde damals gesagt, die Verhältnisse hätten geändert und die alten Zahlen seien nicht mehr gültig. Man hat das beim Islerenkanal anhand des Nivellements nachgeprüft und es hat sich gezeigt, dass das Grundeigentum Senkungen von 40 cm bis 1 m 40 durchgemacht hat. Natürlich hat sich auch der Kanal mitgesenkt und infolgedessen kann man heute auf den alten Wasserstand des Bielersees und die Zahlen des Herrn La Nicca nicht mehr abstellen. Die Juragewässerkorrektion ist kein abgeschlossenes Unternehmen, wie man jahrzehntelang geglaubt hat, sondern ist beständig im Fluss und muss beständig im Auge behalten werden. Das hat sich auch bei diesem Kanal gezeigt, wo sich natürlich nicht nur das umliegende Land, sondern auch die Sohle gesenkt hat. Bei Regenwetter findet eine Ueberflutung statt, während nach den Berechnungen unserer Bureaus und nach dem Pegel in Vingelz das Wasser tief und nicht hoch sein sollte.

Es kommt noch etwas anderes in Betracht. Anlässlich des Baues der Bahn Bern-Neuenburg wurden die Ableitungen etwas verändert und dem Kanal ein bedeutend grösseres Gebiet zugewiesen, als er vorher hatte. Auch diese Aenderung ist in den Akten des Bureaus nicht eingetragen, aber in Wirklichkeit ist

sie vorhanden. Auch das zeigt, dass man das Unternehmen beständig im Auge behalten und nicht als etwas Abgeschlossenes betrachten sollte.

Infolge dieser Uebelstände ist der Kanal den Verhältnissen nicht mehr gewachsen. Wenn es regnet, so überläuft er, und wenn der Aare-Zihlkanal staut, so führt er Wasser bis ins Moos und verursacht Versumpfungen. Der Bund hat die Sache untersuchen helfen und sich bereit erklärt, bei der Sanierung der Verhältnisse mitzuwirken. Der Kanal muss verbreitert, die Sohle durch Hebung am einen und durch Ausgrabung am andern Ort wieder aufs Niveau gebracht und ein Teil der Zuflüsse korrigiert werden. Die Kosten sind im ganzen auf 45,000 Fr. veranschlagt und sollen je zu einem Drittel vom Bund, vom Kanton und von den beteiligten Grundeigentümern getragen werden. Zu letzteren gehört auch der Staat, der also auch in dieser Eigenschaft noch Leistungen aufzubringen hat.

Wir haben es mit einem kleinen Geschäft zu tun, aber es ist insofern von Wichtigkeit, als neuerdings dort die Arbeit wieder aufgenommen wird. Wir wollen hoffen, man werde dazu gelangen, die Millionen, die vor Jahren ausgegeben wurden, nicht zu gefährden, wie es gegenwärtig bei hohem Wasserstand der Fall ist, sondern das, was damals einsichtige und verständige Männer geschaffen haben, weiter ausbauen, so dass es trotz der veränderten Verhältnisse

auch in Zukunft seinen Zweck erfüllt.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Vertiefung und Erweiterung des Islerenkanals im grossen Moos von der Zihlbrücke bis zur Einmündung des Reuschelzgrabens und der anschliessenden untersten Strecken dieses letztern und des Rimmerzgrabens gemäss dem vom schweizerischen Departement des Innern mit Beschluss vom 30. April/7. Mai 1917 genehmigten und mit ¹/₃ der wirklichen Kosten, höchstens 15,000 Fr. von der Devissumme von 45,000 Fr. subventionierten Projekt der Baudirektion vom Februar 1917 ein Kredit von ebenfalls ¹/₃ der wirklichen Kosten, höchstens 15,000 Fr. auf Rechnung des Schwellenfonds der J. G. K. bewilligt.

Die Gemeinde Gampelen hat gemäss Erklärung des Gemeinderates vom 19. Mai für sich und die beteiligten Grundeigentümer ebenfalls $^{1}/_{3}$ der Kosten wie Bund und Kanton zu übernehmen.

Schluss der Sitzung um 5¹/₂ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 29. Mai 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Brüstlein, Bühlmann, César, Choulat, Cortat, Cueni, Eberhardt, Gobat, Grimm, Hadorn, Hauswirth, Hess (Dürrenroth), Kammermann, Lanz (Rohrbach), Lauper, Lindt, Michel (Bern), Montandon, Moor, Münch, Peter, Renfer, Rohrbach, Rufer (Biel), Saunier, Schmutz, Schori, Schüpbach, Siegenthaler, Stämpfli, Winzenried (Bern), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Haldimann, Jost, Käser, Lardon, Lenz, Mouche, Rossé, Schlup, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der letzten Oktobersession das Dekret betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen angenommen. Dasselbe ist ausgeführt worden. Es bestimmte, dass es Geltung haben solle für die Jahre 1916 und 1917. Man hat damals in guten Treuen geglaubt, dass wir uns mit diesem Dekret sehen lassen dürfen. Nun sind aber die Verhältnisse, die zu seiner Ausarbeitung geführt haben, schlimmer geworden und der Regierungsrat hat sich überzeugen müssen, dass es nicht möglich ist, mit jenen Ansätzen durchzukommen. Er hat deshalb am 31. März die Finanzdirektion beauftragt, neue Vorschläge zu machen, um die Teuerungszulagen der zunehmenden Teuerung einigermassen anzupassen.

Die Finanzdirektion hat einen Entwurf zu einem neuen Dekret gemacht und war im Begriff, denselben dem Regierungsrat vorzulegen. In jenem Augenblick sind von seiten unserer Beamten und Angestellten und von seiten der Lehrerschaft Eingaben gekommen. Es ist auch die Bewegung im Bund in Fluss gekommen und es hat sich gezeigt, dass jener erste Dekretsentwurf der Finanzdirektion neu überprüft werden musste. Es ist dann vor 3 Wochen ein Entscheid ergangen von den Bundesbahnen, der allerdings vorläufig nicht endgültig ist. Der Regierungsrat war der Meinung, dass das Dekret sich diesem Entscheid im grossen und ganzen anpassen müsse. Es ist infolgedessen eine neue Vorlage ausgearbeitet worden.

Dieselbe liegt nun vor. Das neue System der Bundesbahnen besteht darin, dass die letztjährige Teuerungszulage auch im laufenden Jahr ausgerichtet werden soll und dazu für jeden Angestellten von unten bis oben ein fixer Beitrag von 200 Fr., sowie eine Vermehrung der Kinderzulage von 25 Fr. auf 50 Fr. Ich bemerke, dass dieser Antrag noch nicht definitiv ist. Er bedarf noch der Genehmigung oder eventuellen Abänderung durch die eidgenössischen Räte. Es handelt sich um einen Beschluss des Verwaltungsrates der Bundesbahnen, der den Sinn eines Vorschlages hat.

Wir standen nun sofort vor der Frage, ob wir uns bei unserm Vorschlag an dieses System halten oder ein anderes System einführen sollen. Nach genauer Prüfung der Sachlage, nachdem wir auf der Finanz-direktion zwei Dekretsentwürfe ausgearbeitet hatten, kamen wir zur Meinung, dass es am einfachsten ist, wenn wir das bisherige Dekret revidieren, allerdings unter Beibehaltung derjenigen Grundsätze, die letztes Jahr aufgestellt wurden und die sich in der Praxis

im grossen und ganzen bewährt haben.

Die Herren sehen aus den Angaben des Dekretes, dass im allgemeinen die letztjährigen Bestimmungen als Grundlage genommen worden sind und dass die hauptsächlichste, aber naturgemäss auch wichtigste Aenderung darin besteht, dass die Ansätze überall erhöht worden sind. Wir haben die Einteilung in drei Klassen und in diesen drei Klassen auch die Höhe des Rahmens beibehalten, dagegen innerhalb dieser Klassen die Ansätze beträchtlich erhöht, zum Teil mehr als verdreifacht und auch den Rahmen nach oben ausgedehnt, indem auch denjenigen Angestellten, die mehr als 3200 Fr. beziehen und die bis jetzt nur eine Kinderzulage oder überhaupt nichts bekommen haben, eine feste Zulage und dazu eine Kinderzulage in Aussicht gestellt wird, und zwar bis zu einer Besoldung von 6000 Fr. Es wird sich Gelegenheit bieten, bei den einzelnen Artikeln die Abänderungen näher zu erörtern; ich will mich infolgedessen hier nicht darauf einlassen.

Ich möchte nur feststellen, dass wir bei Ausarbeitung dieses Dekretes uns im Grunde der Dinge auf wenige Vorbilder haben berufen können. Aus dem Kanton Bern ist mir von grösseren Gemeinwesen einzig die Gemeinde Biel bekannt, die im April, also ungefähr vor zwei Monaten, Vorschriften aufgestellt hat, die lange nicht an dasjenige heranreichen, was wir hier tun. Was andernorts in den Gemeinden beabsichtigt wird, das weiss ich nicht. Die Gemeinde Biel gibt bei Einkommen bis auf 1800 Fr. eine feste Zulage von 200 Fr., bis auf 2400 Fr. eine solche von 160 Fr., bis auf 3000 Fr. 120 Fr. und bis 3600 Fr. 80 Fr. Dazu für Kinder unter 16 Jahren je 50 Fr. Wenn Sie diese Ansätze mit denjenigen im Dekret vergleichen, so sehen Sie, dass die festen Zulagen

zum Teil das Doppelte und Mehrfache betragen, dass die Kinderzulagen gleich sind, allerdings in dem Sinne, dass sie in Biel nur bis zum sechzehnten Altersjahre gehen, wir dagegen bis zum achtzehnten. Was andere Gemeinwesen beabsichtigen oder bereits beschlossen haben, ist mir nicht bekannt, ich weiss namentlich nicht, was in der Gemeinde Bern geplant oder bereits angeordnet ist.

Nun die Folgen. Die jährlichen Ausgaben des bisherigen Dekrets schätzte man auf 300,000 Fr. Das steht auch im gegenwärtigen Budget. Die Ausgaben für das letzte Jahr haben sich diesem Betrag bis auf wenige tausend Franken genähert. Es sind 293,000 Fr. ausgegeben worden. Wenn wir das rechnen, was nachkommt — es sind noch immer einige Gesuche hängig — so wird man annehmen können, dass die 300,000 Fr. das letzte Jahr ungefähr erreicht worden sind, oder jedenfalls in diesem Jahr erreicht worden wären.

Nun die neuen Vorschläge. Nach unsern Berechnungen macht das, was der Regierungsrat vorschlägt, eine Summe von 900,000 Fr. aus. Wenn dasjenige noch dazu kommt, was die Staatswirtschaftskommission vorschlägt, so müssen wir mindestens mit einer Summe rechnen, die sich zwischen 1,000,000 Fr. und 1,100,000 Fr. bewegt, also gegenüber dem Budget eine Mehrbelastung von 700,000 Fr. bis 800,000 Fr.

In dieser Beziehung enthält nun der Vorschlag des Regierungsrates eine Lücke. Es läge im Rahmen einer richtigen Finanzpolitik, dass, wenn man einem bereits schwer belasteten Staatshaushalt derartige neue Lasten auferlegt, man auch zugleich sagen sollte, wo das Geld hergenommen werde. Ich muss erklären, dass wir im Augenblick nicht in der Lage sind, das zu sagen. Wir betrachten diese Ausgabe als eine, die uns durch den Krieg aufgezwungen wird, und haben infolgedessen darin eine gewisse Entschuldigung. Wir werden uns aber Mühe geben, so rasch als möglich diejenigen Vorschläge zu machen, die geeignet sind, eine etwelche Deckung zum mindesten zu suchen. Ich hoffe nur, dass dasjenige Entgegenkommen, das der Grosse Rat in bezug auf Ausgaben zeigt und das der Regierungsrat im grossen und ganzen auch nach seinen Vorschlägen dem Grossen Rat empfiehlt, ebenso zutage treten werde, wenn es sich dann darum handelt, die nötigen Gelder aufzubringen. Der Grosse Rat wird darüber nicht hinwegkommen; es ist meine Pflicht und es ist die Pflicht der Staatsbehörden, für Deckung zu sorgen. Jeder einzelne, dem vom Volk der Auftrag gegeben ist, an der Staatsverwaltung teilzunehmen, hat diese Pflicht. Ich würde es als den Beginn eines Unglückes für den ganzen Staatskörper anschauen, wenn man von dem Grundsatz abgehen würde, dass man für jede Ausgabe eine Deckung haben muss. Soviel an mir, werde ich dafür sorgen, dass so rasch als möglich für diese gewaltige neue Ausgabe eine Deckung kommt. Ich sehe vorläufig nirgends einen Gegenposten, er wird also gefunden werden müssen, und wir wollen hof-fen, dass dasjenige eintreten wird, was man etwa in Privatgesprächen hört, dass man den Grossen Rat und hinter ihm die Wählerschaft, das Bernervolk, nicht nur für die Ausgaben, sondern auch dann findet, wenn es sich darum handelt, diese Ausgaben durch neue Einnahmen zu decken.

Wenn man diese Hoffnung ausspricht, so tut man nichts, was irgendwie der Sache selbst im Wege wäre, sondern es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass man eine derartige deckungslose Zunahme der Ausgaben nicht über einen gewissen Punkt hinaustreiben darf; sonst leidet nicht nur dasjenige, was man in Zukunft tun will, sondern dasjenige, was bereits da ist. Alle die grossen humanitären und anderen Tätigkeitsgebiete des Staates leiden naturgemäss, wenn der Staat nicht eine gewisse finanzielle Bewegungsfreiheit hat. Hier stehen wir unter dem Druck der Notlage, ich gebe das zu, und wir müssen in diesem Sinne eine grosse Ausgabe beschliessen, für die wir im Augenblick einen Gegenwert nicht haben. Aber die Hoffnung, dass diejenigen, die uns heute helfen, diese Ausgabe zu beschliessen, auch dabei sein werden, die Deckung zu finden, möchte ich doch aussprechen.

Ich nehme an, dass es nicht nötig ist, mich über die Eintretensfrage weiter zu verbreiten, sondern möchte mit diesen wenigen einleitenden Worten mein

erstes Referat schliessen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach dem Dekret vom 6. November 1916 hat der Grosse Rat beschlossen, an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, sowie an die Lehrerschaft für die Jahre 1916 und 1917 Kriegsteuerungszulagen auszurichten. Wenn wir heute mit einer neuen Vorlage vor den Grossen Rat treten, so ist dies dem Umstand zu verdanken, dass seit November 1916 die Lebensverhältnisse sich ganz ausserordentlich verändert haben, was im damaligen Zeitpunkt natürlich nicht vorausgesehen werden konnte. Alle Artikel des täglichen Bedarfs, die im Haushaltungsbudget einer Familie eine Rolle spielen, die Lebensmittel im engeren und weitern Sinn, namentlich des grossen Konsums, alle Gebrauchsgegenstände, Kleider usw. sind in den letzten Monaten im Preise ganz erheblich gestiegen, ebenso die Wohnungsmieten.

Diese Verschiebungen auf dem Wirtschaftsmarkt haben nun ganz besonders die Angestellten und Arbeiter des Staates getroffen, die natürlich gegenüber der zunehmenden Teuerung eine Ausgleichung nicht ohne weiteres finden können, wie das vielfach bei Angestellten der Privatbetriebe der Fall gewesen ist. Es kann mit Genugtuung konstatiert werden, dass die Angestellten und Arbeiter in Privatbetrieben angesichts der zunehmenden Teuerung auch entsprechend besser belöhnt worden sind. Wenigstens ist der Teuerung durch bessere Belöhnung einigermassen Rechnung getragen worden. Das alles trifft für die Beamten und Angestellten des Staates nicht zu, aus dem ganz einfachen Grund, weil ihre Besoldungen gesetzlich festgelegt sind und nicht von einem Moment zum andern verändert werden können, wie das beim Privatbetrieb der Fall ist.

Ich will nicht näher auf das Mass der namentlich seit dem letzten halben Jahr eingetretenen Teuerung zu sprechen kommen, dieselbe ist Ihnen allen bekannt und Sie haben auch aus den anschaulichen Darstellungen in den Eingaben, die an die Mitglieder des Grossen Rates gemacht worden sind und die sich auf eingehende Erhebungen neutraler Stellen stützen, sehen können, dass wir wirklich mit einer ausserordentlichen Teuerung zu rechnen haben. Es ist denn auch die Teuerung von keiner Seite bestritten. Es kann nicht geleugnet werden, dass in-

folge dieser Teuerung viele Angestellte des Staates sich in einer schwierigen, gedrückten, ich möchte fast sagen, verhängnisvollen wirtschaftlichen Lage befinden, die jedenfalls nicht geeignet ist, die Arbeitskraft zu stärken und die Arbeitsfreudigkeit zu vermehren. Es ist deshalb Pflicht des Staates, alles vorzukehren, um die Existenzbedingungen unserer Arbeiter und Angestellten so erträglich als möglich

zu gestalten.

Nun hat die Regierung eine Vorlage ausgearbeitet, die diesen veränderten Verhältnissen einigermassen Rechnung trägt. Wenn Sie die heutige Vorlage mit dem Dekret vom Jahre 1916, das bekanntlich auch für 1917 hätte Geltung haben sollen, vergleichen, so werden Sie ohne weiteres sehen, dass das neue Dekret ganz bedeutende Verbesserungen aufweist, Zulagen bringt, die das Zwei- und Dreifache des früheren ausmachen. Die Regierung hat damit kundgegeben, dass sie die Forderungen der Angestellten des Staates als berechtigt anerkennt, und sie hat auch den Forderungen wenigstens in einigen Beziehungen in weitgehender Weise Rechnung getragen.

Was die textliche Anlage des neuen Dekretes anbelangt, so lehnt sich dasselbe an das alte Dekret an. Die Regierung hat Wert darauf gelegt, dass in den Ausführungsbestimmungen usw. nicht allzu viele Veränderungen vorgenommen werden, um die Ausführung des neuen Dekrets nicht zu kompliziert zu gestalten. Nachdem sich die Massnahmen zur Ausführung des alten Dekretes eingelebt und bewährt, und zu keinen besonderen Reibungen Anlass gegeben haben, sind wir der grundsätzlichen Auffassung der Regierung beigetreten und haben nicht Veranlassung genommen, am Texte selbst wesentliche Veränderungen vorzunehmen.

Es ist auch im neuen Dekret grundsätzlich festgestellt worden, dass die Zulagen, die nun bewilligt werden, im umgekehrten Verhältnis zu der Höhe der Besoldungen stehen sollen. Je höher die Besoldung, desto geringer die Zulage, und umgekehrt. Das ist ein Grundsatz, der bereits im letzten Dekret niedergelegt war und der vom Grossen Rat gutgeheissen worden ist, so dass ich nicht nötig habe, mich darüber weiter zu verbreiten.

Ein anderer Gesichtspunkt hat in dem Dekret ebenfalls Berücksichtigung gefunden: die Rücksichtnahme auf Familien mit zahlreichen Kindern. Man hat infolgedessen die Kinderzulage auch hier aufgenommen und sie von 30 Fr. auf 50 Fr. erhöht.

Wir haben nun, um den soeben angeführten Grundsatz zu entsprechen, analog dem letzten Dekret drei Klassen aufgestellt: 1. mit Einkommen bis 2400 Fr., 2. bis auf 3200 Fr. und 3. von 3200 Fr. bis 6000 Fr. Dementsprechend sind auch die Zulagen gemacht worden. Die unterste Klasse erhält 360 Fr. gegenüber 125 Fr. im letzten Dekret, die zweite Klasse 300 Fr. gegenüber 100 Fr., und die dritte Klasse 200 Fr., während im alten Dekret eine Familienzulage für diese nicht bestand, sondern nur eine Kinderzulage.

Die Abänderungen, die die Kommission Ihnen vorschlägt, sind der Zahl nach sehr unwesentlich, finanziell aber, wie Herr Scheurer ausgeführt hat, von ziemlicher Tragweite. Wir haben eine einzige Abänderung vorgenommen in bezug auf die erste Klasse, wo wir gefunden haben, die Zulage von 360 Fr. sei auf 400 Fr. zu erhöhen, indem es sich hier um die wirtschaftlich schwächsten Elemente handelt, die von

der Notlage am meisten betroffen werden. Den Ledigen haben wir das letztemal keine Zulage zugesprochen. Angesichts der Verschärfung der wirtschaftlichen Situation musste man sich sagen, dass doch auch hier etwas geschehen muss, allerdings in bescheidenem Masse. Ihre Kommission schlägt entsprechend dem regierungsrätlichen Antrag vor, für die Ledigen eine Zulage von 200 Fr. zu bewilligen, allerdings mit der Einschränkung, dass diese Zulage nur gehen darf bis auf 3200 Fr., während die Regierung bis auf 4000 Fr. gegangen ist. Ich nehme an, die Regierung werde der Kommission folgen.

Nun ist ein weiterer Punkt von Bedeutung, der auch zur Diskussion Veranlassung geben wird: die Wegmeisterbesoldungen. Bei den Wegmeistern müssen wir zwei Klassen unterscheiden, einmal die Wegmeister, die voll und ganz im Dienste des Staates sind, wie andere Angestellte auch, die also 6 volle Arbeitstage haben, die ihre gesamte Arbeitskraft dem Staate zur Verfügung stellen und nicht in der Lage sind, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, wenn sie wirklich ihre Aufgabe ernsthaft auffassen. Dann haben wir die Wegmeister, die nur einige Tage für den Staat arbeiten, 5, 4, 3, 2, sogar nur einen Tag in der Woche. Da ist die Situation eine vollständig veränderte, indem diese Leute natürlich eine Nebenbeschäftigung haben müssen und auch haben, indem sie in der Hauptsache etwas Landwirtschaft betreiben, wobei sie einen grossen Teil ihrer Lebensmittel

selbst produzieren.

Diese Teilung haben wir auch hier vorgesehen, wie im alten Dekret; nur ist im regierungsrätlichen Entwurf eine Abänderung gegenüber dem Beschluss des Grossen Rates vom 6. November 1916 enthalten. Damals hat der Grosse Rat beschlossen, es seien die Wegmeister mit 6 Arbeitstagen gleichzustellen wie die andern Angestellten. Das war ein durchaus logischer Beschluss, der sich hinwegsetzte über den Antrag der vorberatenden Behörden, der eine andere Lösung vorgeschlagen hatte. Nun hat sich die Regierung gefragt, wie es diesmal gehalten sein soll. Sie hat gefunden, eine derartige Einteilung der Wegmeister in die Besoldungsklasse der Angestellten nach § 2 würde etwas weit führen. Sie würde dazu führen, dass die Wegmeister bis auf 50 % ihres Lohnes als Zulage bekämen. Das ist ein Grund, warum man darüber hat diskutieren müssen. Die Regierung stellt den Antrag, es sei den Wegmeistern die Zulage auszurichten nach Massgabe des alten Dekretes, also 125 Fr. — die Wegmeister sind bekanntlich alle in der untersten Klasse - und 30 Fr. Kinderzulage. Um der vermehrten Teuerung Rechnung zu tragen, soll die Regierung ermächtigt sein, von Fall zu Fall nach Prüfung der jeweiligen Verhältnisse zu diesen gesetzlichen Zulagen des alten Dekretes weitere Zulagen von 150 Fr. bis 200 Fr. zu machen. Wenn in vollem Masse geschöpft wird, so wird das ungefähr so weit gehen, wie wenn die Wegmeister in die Besoldungsklasse der Beamten und Angestellten mit Einkommen bis auf 3200 Fr. eingereiht würden.

Die Frage ist in der Kommission auch eingehend behandelt worden, aber möglicherweise nicht mit der wünschbaren Gründlichkeit, indem die Zeit etwas knapp war. Es hat sich nachher herausgestellt, dass nicht alle mit dem Beschluss, wodurch wir der Regierung beigepflichtet haben, einverstanden waren, und es hat heute morgen eine Kommissionssitzung stattgefunden, die einberufen war, um die Verteilung der Direktionen zur Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes vorzunehmen. Bei diesem Anlass wurde der Antrag gestellt, auf die Wegmeisterfrage zurückzukommen. Die Kommission, die aus 6 Mitgliedern bestand — es sind nicht mehr da; es waren während der Session überhaupt nur 7 anwesend, da 2 sich im Militärdienst befinden — hat geglaubt, Ihnen beantragen zu sollen, es seien entgegen den Bestimmungen, wie sie in § 3 aufgenommen sind, die Wegmeister mit 6 Arbeitstagen in die Klasse der kleinen Angestellten einzureihen. Was die andern anbelangt, so ist man mit der Lösung, wie sie hier gefunden worden ist, einverstanden.

Auch die Frage der Zulagen an die Lehrerschaft hat in der Kommission sehr viel zu sprechen gegeben. Man hat sich das letztemal auf den Boden gestellt und auch der Grosse Rat hat sich dieser Auffassung angeschlossen, dass die Lehrer nicht Staatsbeamte sind, sondern Gemeindebeamte, und dass deshalb die Gemeinden in erster Linie verpflichtet seien, für das Wohl der Lehrerschaft in dieser kritischen Zeit zu sorgen, indem sie viel eher in der Lage sind, die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Lehrers zu würdigen, als der Staat. Man darf nicht vergessen, dass es sich bei der Teuerungszulage nicht um eine Entschädigung entsprechend den Leistungen usw. handelt, sondern um eine ganz ausserordentliche Massnahme, die bestimmt ist, überall da auszuhel-fen, wo die Not am grössten ist und die Dürftigkeit infolge der Teuerung sich in empfindlicher Weise geltend macht. Immerhin hat auch der Staat eine Pflicht, hier mitzuwirken, indem er sowieso an den Besoldungen beteiligt ist. Auch diesen Standpunkt hat der Grosse Rat gutgeheissen, und wir haben das letztemal beschlossen, den Lehrern eine Pauschalsumme von 80,000 Fr. zu bewilligen, die von der Unterrichtsdirektion und ihren Organen verteilt würden.

Der Regierungsrat ist diesmal mit Rücksicht auf die veränderte Situation weitergegangen und hat diesen Beitrag verdoppelt. Die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, man solle noch etwas weiter gehen. Sie hat sich gesagt, dass die Besoldungszulagen an die Beamten und Angestellten ja in den meisten Fällen das Zwei- und Dreifache ausmachen, man sollte also auch mit dieser Zulage für die Lehrer entsprechend hinaufgehen. Sie hat den Beitrag auf 220,000 Fr. erhöht. Allerdings hat eine Minderheit der Kommission, ungefähr die Hälfte, einen weitergehenden Antrag gestellt. Sie will auf 300,000 Fr. gehen und damit den Forderungen, wie sie von den Lehrern selbst gestellt worden sind, in vollem Masse Rechnung tragen. Der Sprechende hat in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass es wünschenswert wäre, wenn die Staatswirtschaftskommission sich auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen könnte; man werde das im Grossen Rat erwarten. Er hat durchblicken lassen, dass es zweckmässig wäre, sich auf die Summe von 250,000 Fr. zu verständigen, das wäre stark das Dreifache des im letzten Dekret Vorgesehenen. Allein die beiden Parteien konnten sich nicht damit einverstanden er-

Nun hat gestern eine stark besuchte Versammlung der freisinnigen Fraktion stattgefunden, in welcher auch diese Frage behandelt wurde. Dieselbe hat nun dem Antrag unserer Kommissionsminderheit zugestimmt, 300,000 Fr. zu bewilligen. Das ist in kurzen Worten die Situation, wie sie sich heute bei unsern Verhandlungen ergibt.

Ihre Kommission, und zwar sowohl die Minderheit als die Mehrheit, die ungefähr gleich stark sind, 4 gegen 3 Mitglieder, haben sich bei ihren weitergehenden Anträgen von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen: Sie macht darauf aufmerksam, dass die Erwartungen, die man das letzte Jahr bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden im Grossen Rat ausgesprochen hat, leider nicht in wünschbarer Weise erfüllt worden sind. Während der Staat seine 80,000 Fr. voll ausgeworfen hat, haben die Gemeinden im ganzen Kanton zusammen nur 53,000 Fr. aufgebracht, um die Notlage der Lehrer etwas zu mildern. Man hatte in der Kommission die Befürchtung, die Situation würde sich bei einer Wiederholung der Teuerungszulagen, sofern man an die Gemeinden appelliert, diesmal noch ungünstiger gestalten, die Lehrer würden noch weniger erhalten. Man hat gesagt, dass die Gemeinden nun nach und nach auch immer mehr von der Kriegsteuerung betroffen werden durch Kredite aller Art, die sie bewilligen müssen, um die Existenzbedingungen für die wirtschaftlich schwachen Schichten des Volkes erträglich zu gestalten. Ich verweise Sie auf die wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes, wonach den wirtschaftlich schwachen Volkskreisen billige Lebensmittel zugebilligt werden sollen. Von diesen Massnahmen werden die Kantone und Gemeinden in hohem Masse betroffen und finanziell engagiert. Dabei sind wir bloss in den Anfängen; wenn der Krieg weiterdauern sollte, werden im nächsten Winter Massnahmen getroffen werden müssen, die alles dasjenige weit übersteigen, was bis jetzt von Kantonen und Gemeinden aufgebracht werden musste. Da wäre für die Lehrer allerdings wenig zu erhalten und sie würden leer ausgehen. Die Staatswirtschaftskommission hielt es daher für notwendig, ihnen vom Staat aus eine wesentliche Subvention zukommen zu lassen.

Anderseits hat man darauf aufmerksam gemacht, dass die Lebensmittelpreise auf dem Lande und in der Stadt nach den wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes einheitliche sind. Es ist das letztemal geltend gemacht worden, dass die Lehrer auf dem Lande etwas billiger leben können. Die Lehrer in den Städten kommen nicht in Frage, indem sie so besoldet sind, dass sie nicht auf die Teuerungszulagen Anspruch haben. Infolgedessen konnte das Moment der billigeren Lebenshaltung der Lehrer berücksichtigt werden. Heute ist die Situation eine andere. Alle Artikel des grossen Konsums, Brot, Milch, Butter, Käse, Reis, Zucker, Haferflocken usw., sind in der ganzen Schweiz einheitlich normiert, und es besteht nach dieser Richtung kein Unterschied mehr zwischen Stadt und Land. Auch das war ein Gesichtspunkt, der die Kommission veranlasst hat, höher zu gehen als die Regierung.

Wenn über das Ausmass der Zulage innerhalb der Kommission sich Meinungsverschiedenheiten geltend gemacht haben, so sind sie auf den Umstand zurückzuführen, dass ein Teil der Kommissionsmitglieder die Gesichtspunkte, die ich soeben erwähnt habe, in vollem Masse einseitig gewürdigt hat, während der andere Teil, allerdings ebenfalls in voller Berücksichtigung derselben, sich gesagt hat, man

müsse gleichzeitig auch die Finanzlage des Staates in Berücksichtigung ziehen. Aus diesen verschiedenen Erwägungen ist die verschiedene Beschlussfassung der Kommissionsmehrheit und Minderheit hervorge-

gangen.

Die Finanzlage des Staates darf in solchen Fragen nicht übergangen werden, namentlich nicht von einer Kommission, die berufen ist, im Staatshaushalt Vorsicht walten zu lassen, beziehungsweise sich mit den Staatshaushaltsgeschäften zu befassen, und die vielleicht infolgedessen in der Lage ist, etwas mehr in die Sache hineinzusehen, als das das einzelne Grossratsmitglied tun kann. Es ist heute nicht der Ort und nicht möglich, die Finanzlage näher zu erörtern. Aber es wird notwendig sein, und ich möchte diesen Wunsch gegenüber der Finanzdirektion aussprechen, dass in allernächster Zeit, in der nächsten Session uns seitens der zuständigen Behörden einmal eine klare Auskunft über den Štand des Finanzhaushaltes zur heutigen Zeit und in der nächsten Zukunft gegeben werde. Wenn nach dieser Richtung Klarheit geschaffen wird, so habe ich die Ueberzeugung, dass der Optimismus, der im Grossen Rat bei der Beschlussfassung über die Ausgaben an der Tagesordnung ist, jedenfalls ernüchtert wird.

Die Staatswirtschaftskommission musste sich auch sagen, dass es eigentlich nicht in ihrer Aufgabe liege, möglichst hoch hinaufzugehen und die allerhöchste Zulage, die überhaupt nur gefordert worden ist, zu bewilligen. Sie hätte das tun können, wenn sie einmal die Forderungen als in vollem Masse berechtigt anerkannt hätte, was hier zutrifft, und wenn anderseits die Finanzlage des Staates das gestattet und man ohne weiteres die Verantwortung hätte übernehmen können, angesichts der heutigen Finanzlage die 300,000 Fr. zu bewilligen. Der Grosse Rat muss von der Staatswirtschaftskommission erwarten, dass sie an Fragen von so grosser finanzieller Tragweite, wie die vorliegende, mit aller Vorsicht herantrete, dass sie einmal die finanziellen Konsequenzen prüfe und sich darüber klare Rechenschaft gebe und anderseits allerdings auch die gestellten Begehren auf ihre Berechtigung untersuche und denselben in billiger

Weise entspreche.

Wenn die Beschlüsse der Staatswirtschaftskommission sich auf derartige sachliche Erwägungen stützen können, so wird das dem Grossen Rat auch seine Aufgabe erleichtern. Der Grosse Rat muss erwarten, dass die Anträge der Staatswirtschaftskommission nach allen Richtungen, mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen und auf die Forderungen der Angestellten, erwogen werden. Es ist dem Grossen Rat natürlich vorbehalten und in sein Ermessen gestellt, weiterzugehen, wenn er es für zweckmässig erachtet. Es ist ihm vorbehalten, noch andere Gesichtspunkte in die Diskussion zu ziehen, die vielleicht in der Staatswirtschaftskommission nicht vorlagen, indem dieselbe sich rein an die sachlichen Momente halten muss. Es ist dem Grossen Rat vorbehalten, die Forderung in vollem Umfange zu bewilligen, wenn er glaubt, hier liege ausnahmsweise ein dringendes Bedürfnis vor, eine Zwangslage, die ihn veranlassen müsse, einmal von den finanziellen Erwägungen abzusehen und mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit der gesamten Forderung zu entsprechen. Wenn der Grosse Rat sich auf diesen Boden stellt — und es ist anzunehmen, dass angesichts der Strömung, die bereits besteht, er mit bezug auf die Ausrichtung der Zulagen an die Lehrerschaft diese Stellung einnehmen wird — so hat die Kommission in ihrer Mehrheit nichts dagegen, sie wird sich einem solchen Beschluss ohne weiteres fügen, indem auch sie den Lehrern ihre Forderung gerne bewilligen möchte. Von sich aus kann sie das nicht, indem sie auf die sachlichen Momente der Rücksichtnahme auf den Staatshaushalt abstellen muss. Der Grosse Rat darf weiter gehen. Er übernimmt die ganze Verantwortung, und wenn er das tut, werden wir, wie gesagt, auch mit dieser Lösung zufrieden sein.

Neuenschwander. Nachdem Herr Jenny als Präsident der Staatswirtschaftskommission in sehr eingehender Weise die Eintretensfrage behandelt hat, möchte ich nicht mehr viel beifügen, sondern nur erklären, dass die Minderheit der Kommission, speziell die beiden Mitglieder der freisinnigen Fraktion, am Minderheitsantrag festhalten, der Beitrag des Staates für Teuerungszulagen an die Lehrerschaft sei auf 300,000 Fr. zu bemessen. Ich möchte jetzt nicht auf die Begründung eintreten; ich behalte mir vor, sie bei Beratung des § 10 anzubringen und möchte ebenfalls Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Düby. Gestatten Sie mir zu der Eintretensdebatte einige allgemeine Bemerkungen. Ich möchte mich zunächst mit dem Hinweis des Herrn Finanzdirektors beschäftigen, die Regierung habe bei der Feststellung ihrer Anträge auch Bedacht genommen auf die Verhältnisse bei den Bundesbahnen. Diese liegen so, dass der Verwaltungsrat der S. B. B. zu den bereits bewilligten Teuerungszulagen eine weitere einheitliche Zulage von 200 Fr. in Aussicht genommen habe. Das ist richtig. Es muss aber gesagt werden, dass der Bundesrat und vielleicht auch die Bundesversammlung bedeutend weiter gehen werden, als der Verwaltungsrat der S. B. B. vorschlägt.

Wenn weiter erwähnt wird, dass die Regierung mit bezug auf die Vorbilder einzig und allein auf das Beispiel von Biel angewiesen war, so dürfte vielleicht in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass in andern Kantonen Teuerungszulagen bereits in Kraft getreten oder beantragt sind, die weit über das hinausgehen, was die Regierung in Ansehung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse vorschlägt. So möchte ich auf den Vorgang im Kanton Schaffhausen und namentlich auf die grundlegende Revision der Gemeindeordnung in der Stadt Zürich hinweisen.

Damit will ich keineswegs in Abrede stellen, dass aus dem Entwurf des Regierungsrates der Schluss zu ziehen sei, wie das auch aus den überaus wohlwollenden Worten des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission hervorgeht, dass man sich bemüht hat, der wirtschaftlichen Notlage Rechnung zu tragen.

Nun aber glaube ich doch, zwei Vorbehalte anbringen zu müssen. Einmal ist zu sagen, dass die nunmehr vorgeschlagenen Ansätze weit hinter dem zurückbleiben, was die Beamten, Angestellten und Arbeiter postuliert haben und was sie als Minimum bezeichnen. Es erfüllt mich mit Genugtuung, dass auch der Präsident der Staatswirtschaftskommission ausdrücklich diese Begehren der Beamtenschaft und

Arbeiterschaft des Staates als vollauf berechtigt anerkannt hat. Ich glaube aber auch sagen zu sollen, dass die Anträge dem Grad der Teuerung nicht gerecht werden. Ich habe nicht die Absicht, mich hier mit den Teuerungserscheinungen zu beschäftigen, es ist das bereits geschehen; indessen dürfte doch darauf hingewiesen werden, dass bei Anlass einer Versammlung, die die freisinnig-demokratische Partei, wenn ich nicht irre, vor zwei Wochen gehabt hat, von einem Kenner der Verhältnisse unwidersprochen festgestellt worden ist, dass der Grad der Teuerung zurzeit 70% beträgt. Das Fatale an dieser Erscheinung ist das, dass, wie wir klar und deutlich aus dem Votum des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission gehört haben, diese Teuerung nicht zurückgehen wird. Wir haben es hier mit Preisen zu tun, die noch auf lange Zeit hinaus die gleichen sein und demzufolge die gleiche Belastung bilden werden für alle die, die von dieser Teuerung am härtesten betroffen werden. Das sind offenbar unsere Fixbesoldeten im allgemeinen, und im speziellen die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates. Dafür, wie diese Wirkung beschaffen ist, möchte ich mir erlauben, einen Kronzeugen anzurufen: es ist das Herr Regierungsrat Scheurer, der letztes Jahr bei Anlass der Teuerungsdebatte in den eidgenössischen Räten in überaus wohlwollender Weise über die Teuerungszulagen für das eidgenössische Personal referiert hat. Ich habe vor mir das Bulletin über die Verhandlungen im Nationalrat. Er führt dort, nachdem er von den Vorteilen gesprochen hat, die mit der Staatsstelle verbunden sind, unter anderem folgendes aus:

«Auf der andern Seite hat sich aber auch der Nachteil der festen Anstellung darin gezeigt, dass der Beamte und Angestellte zu Unbeweglichkeit verurteilt war mit Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens. Die frei Erwerbenden, der Produzent, der Arbeiter, sie alle können sich den Verhältnissen anpassen, können Nutzen ziehen aus dem Zustande, in dem wir leben, und wir wissen, dass grosse Kreise unseres Volkes, man darf wohl sagen, glücklicherweise, heute in dieser Beziehung gut gestellt sind. Nicht so der Festbesoldete. Er ist angewiesen auf seinen Gehalt und hat keine Möglichkeit, durch Aenderung seiner Tätigkeit, durch Betreten neuer Tätigkeitsbetriebe sein Einkommen zu vermehren, und so kommt es dann, dass der Druck der ungünstigen Zeitlage mit aller Schärfe namentlich auf diesen Festbesoldeten lastet und dass sie weniger als andere Bevölkerungskreise diesem Druck ausweichen können. So dürfen wir wohl sagen, dass namentlich in diesen untern Klassen, bei den untern Beamten und Angestellten eine Notlage herrscht, die es begreiflich erscheinen lässt, dass sie an ihren Arbeitgeber gelangen und von ihm Hilfe erwarten, die es auch begreiflich erscheinen lässt, dass der Bundesrat der Bundesversammlung die Vorschläge vorlegt, die Sie in den Händen haben und die grundsätzlich die Ausrichtung der Teuerungszulagen bringen.

Dass diese Teuerung bei uns besteht, ist eine Tatsache, über die ich kein Wort verlieren möchte. Höchstens wird der Umfang bestritten, aber jedenfalls dürfen wir als Grundlage unserer heutigen Beratungen davon ausgehen, dass diese Teuerung existiert und einen Umfang erreicht hat, dass vielerorts die untern Besoldungsklassen nicht mehr in der Lage

sind, mit ihrem Einkommen auch nur die notwendigsten Bedürfnisse ihres Lebens zu bestreiten. Es ist für uns ein schwacher Trost, dass diese Teuerung auch anderswo besteht, vielleicht noch schärfer als bei uns, und durch Opfer vermehrt und verstärkt wird, von denen wir glücklicherweise bis heute verschont geblieben sind. Wir müssen uns daran halten, dass wir uns ungewöhnlichen Zeitverhältnissen gegenübersehen und müssen danach trachten, im Rahmen der Möglichkeit aus diesem unhaltbaren Zustand herauszukommen.»

Es sind in diesem Bulletin noch einige andere Hinweise nach dieser Richtung.

Nun glaube ich, dass man bei der heutigen Beratung auch noch etwas anderes würdigen soll, nämlich die Unzulänglichkeit der kantonalen Besoldungen. Ich möchte hier nicht die ganze Frage nach dieser Richtung wieder zur Diskussion stellen, dagegen berufe ich mich auf das, was bei Anlass der Beratung der Motion Schürch hier in diesem Ratssaal unwidersprochen festgestellt worden ist. Die Unzulänglichkeit der kantonalen Besoldungen, namentlich der Besoldungen in den Bezirksverwaltungen, wird wohl am besten dadurch erhärtet, dass der Durchschnittsgehalt der Beamten der Bezirksverwaltungen 2378 Fr. beträgt. Das ist offenbar ein Durchschnittsgehalt, der nicht sehr neuzeitlich anmutet.

Es ist gesagt worden, dass trotz dieser unzulänglichen Verhältnisse, die Herr Kollege Boinay mit «traitements de misère» umschrieben hat, der Zudrang zu den Staatsstellen in der letzten Zeit ein grosser gewesen sei. Dafür gibt es eine ganz natürliche Erklärung. Sie liegt einmal darin, dass eine Staatsstelle an und für sich eine gewisse Stabilität verbürgt und damit eine gewisse Sicherheit der Stellung verbunden ist. Auf der andern Seite darf man vielleicht aber auch feststellen - ich berufe mich auf das Amtsblatt — dass man wiederholt z. B. Gerichtsschreiberstellen ausschreiben musste, ohne dafür die geeigneten Bewerber bekommen zu können. Wenn man den Verhältnissen noch mehr auf den Grund geht, wird man finden, dass zufolge der Krise, die wir heute in der Hotelindustrie haben, sich eine ganze Reihe von Bewerbern eingestellt haben, die unter normalen Verhältnissen nicht gekommen wären und die, wenn die Verhältnisse in der Hotelindustrie wieder normal werden, selbstverständlich dem Staat den Rücken kehren werden. Das ist eine ganz natürliche Erklärung dieses vorübergehenden Zudrangs zu den Staatsstellen.

Nun hat man mit Recht die salus publica, die Wohlfahrt des Staates, als oberstes Gesetz angerufen. Auch wir anerkennen die Richtigkeit dieses Grundsatzes, aber wir halten doch dafür, dass eine Voraussetzung hier vorhanden sein muss, nämlich die, dass der Staat nicht einseitigen Interessen diene. Das ist das, was wir in den Vordergrund stellen möchten. Und sodann das, dass die Diener des Staates so gestellt seien, dass sie bei bescheidenen Ansprüchen an die Lebenshaltung tatsächlich ihr Leben und dasjenige ihrer Familie ohne Schulden fristen können.

Herr Regierungsrat Scheurer hat uns gewissermassen zur Beruhigung auf einige Einnahmequellen hingewiesen, die erschlossen werden können. In diesem Zusammenhang ist nun doch zu sagen, dass eine Reihe dieser Einnahmequellen bereits erschlossen sind. Ich erinnere an die Kriegsgewinnsteuer, an

die Kriegssteuer, also an die Quoten, die dem Staate aus diesen Quellen zufliessen werden. Und vor allem aus möchte ich erinnern an das, was uns der Herr Forstdirektor gestern vorgetragen hat mit bezug auf die ganz gewältigen Gewinne, die der Kanton Bern aus dem Schlagholz realisieren konnte. Im übrigen hält es der Sprechende, wenigstens angesichts der ausnahmsweisen Verhältnisse, unter denen wir heute leben und denen wir Rechnung tragen müssen, mit bezug auf die Deckung so, dass er sie auch als notwendig bezeichnet, aber doch wieder mit dem, was der Stadtrat von Zürich an den Grossen Stadtrat referiert hat, wo er schreibt: «War früher für den Zeitpunkt, in dem eine Revision der Besoldungs- und Lohnbestimmungen der Gemeindeordnung erfolgen sollte, in erster Linie die Rücksicht auf ihre finanzielle Durchführbarkeit massgebend, so muss heute, wo man vor der Tatsache eines unerträglich gewordenen Masses der Teuerung der Lebenshaltung steht, diese Rücksicht in den Hintergrund treten und der gebieterischen Notwendigkeit, die Bezüge sämtlicher städtischer Angestellter so rasch als möglich und soweit als möglich zu verbessern, den Vorrang einräumen.» Das ist offenbar angesichts der heutigen ausnahmsweisen Verhältnisse durchaus richtig.

Als vor einigen Monaten die Produzentenverbände sich anschickten, die Preise der Milch neu zu gestalten, hat sich im ganzen Land eine gewisse Beunruhigung eingestellt. Da war es der Bauern-sekretär, Herr Dr. Laur, der in einem offiziellen Communiqué, das er der Tagespresse zustellte, ausgeführt hat, er und seine Vertrauensmänner begreifen, dass durch die neuen Ansätze des Preises der Milch und anderer Produkte, die mit der Milchproduktion im Zusammenhang seien, eine grosse schwere Belastung der Bevölkerung herbeigeführt werde, aber diese Preissteigerung sei nicht zu vermeiden. Er hat das im einzelnen begründet und nochmals festgestellt, dass man es hier mit einer schweren Belastung der ganzen Bevölkerung zu tun habe, und hat an die Adresse der Arbeitgeber aller Art den dringenden Appell gerichtet, man möchte den veränderten Verhältnissen, dieser neuen Belastung der konsumierenden Bevölkerung dadurch begegnen, dass man die Löhne erhöhe. Dieser Appell des Bauernsekretariates war ausserordentlich eindringlich. Ich glaube, dass derselbe nicht zuletzt auch in unserem Rat nicht ungehört verhallen sollte, und ich halte dafür, dass nicht zuletzt auch die Vertreter der landwirtschaftlichen Bevölkerung, wo sie Gelegenheit haben und hier haben sie sie - diesen veränderten Verhältnissen durch Annahme unserer Abänderungsvorschläge, die im einzelnen später begründet werden, gerecht werden sollten. Ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne einzutreten.

Mühlethaler. Ich will mich über die zahlenmässigen Forderungen der Lehrerschaft hier nicht aussprechen, da Gelegenheit sein wird, das bei Behandlung des § 10 zu tun, sondern ich möchte mich nur über einen Punkt aussprechen, nämlich über die Finanzfrage. Die Herren werden lachen, wenn ein Schulmeister hier über Finanzfragen ein Kolleg halten will. Ich muss sagen, dass ich nicht übermässig viel von Finanzpolitik verstehe. Ich begreife die Stellung der Regierung, dass sie sagt, man müsse bei jeder grössern Ausgabe für Deckung sorgen. Das ist

begreiflich in normalen Zeiten, aber nicht zu begreifen in anormalen Zeiten, in Zeiten schwerer Krisen, wie wir gerade gegenwärtig eine durchleben und vielleicht nie mehr durchmachen werden. Solche Zeiten verlangen auch ausserordentliche Massnahmen. Ob nun diese Deckungspolitik für alle Zeiten und unter allen Umständen richtig ist, das möchte ich bezweifeln und mit mir bezweifeln es noch viele andere Leute, namentlich auch solche, die etwas vom Finanzwesen verstehen. Ich habe mich an verschiedene Adressen gewendet, die von Finanzsachen bedeutend mehr verstehen als ich. Wenn der Privatmann infolge unvorhergesehener Zufälle in finanzielle Schwulitäten kommt, so muss er, wenn er nicht zu Grunde gehen will, entweder etwa vorhandene Reserven angreifen oder Schulden machen. Etwas anderes bleibt ihm nicht übrig. Auch der Staat muss in Gottesnamen den Weg gehen und wird dem nicht ausweichen können, wenn er in eine ähnliche Lage kommt. In dieser Lage befindet er sich jetzt. Es liegt im höchsten Staatsinteresse, dass in schweren Krisenzeiten der Bürger wenn irgend möglich ungeschwächt durchkommt, dass er nicht infolge Mangels an Existenzmitteln an seiner Gesundheit Schaden nimmt, dass er nicht der Not und dem Elend anheimfällt. Diese Gefahr ist nun einmal da für die untern Volksklassen und für die, die mit einer geringen Besoldung vorlieb nehmen müssen. Dazu gehören die Beamten und Lehrer.

Man hat da und dort den Lehrer auf den Bezug von Lebensmitteln zu reduzierten Preisen hingewiesen und gesagt, er solle von dieser Vergünstigung Gebrauch machen. Wir weisen diese Zumutung mit Entrüstung zurück. Stellen Sie sich vor, wie es aussehen würde, wenn der Schulmeister mit seinem Milchgeschirr in die Dorfkäserei geht und dort wartet, bis diejenigen dran kommen, die die Milch zu reduziertem Preise erhalten. Das würde seine Autorität gewiss nicht stärken. Man soll den Lehrer so zahlen, dass er nicht zu solchen Auskunftsmitteln greifen muss. Dem Staat ist der Bürger doch das Wertvollste, und dass der Bürger durch die Krise kommt, ist die Hauptsache. Es wird heute noch wahr sein, dass das würdigste Glied des Staates ein wackerer Bürger ist unter jeglicher Form. Nicht Eisenbahnen, Strassen, Vieh usw., sondern der Bürger sollte der Regierung am nächsten liegen. Darum möchten wir bitten, dass man unseren Forderungen, die nicht übertrieben sind, entgegenkommt.

Ich möchte noch einen andern Kronzeugen anrufen, der der gleichen Meinung gewesen ist, wie ich ausgeführt habe. Das ist der gewesene Finanzdirektor Herr Kunz. Er hat bei der Beratung des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung im Jahre 1906 folgendes gesagt: «Wie stellt sich nun der bernische Fiskus zu der geplanten Besoldungserhöhung? Es wurde der Finanzdirektion zum Vorwurf gemacht, dass sie im Dekret sich nicht darüber äussere, woher sie das nötige Geld zu nehmen gedenke. Wenn Sie die Bedürfnisfrage bejahen und vorbehaltlos die Berechtigung einer Besoldungserhöhung anerkennen, dann müssen auch die Mittel gefunden werden, um dieser gerechten Forderung nachzukommen und die höheren Besoldungen auszurichten. Als man seinerzeit dem Volke das Eisenbahnsubventionsgesetz vorlegte, wusste man, dass der Staat damit Verpflichtungen

im Betrag von 38 bis 40 Millionen übernehme. Man fragte damals auch nicht, wie die laufende Verwal-Ling für die gewaltige Zinsenlast aufkommen werde, obgleich, man sich nicht verhehlte, dass die Anlagen in Eisenbahnaktien für längere Zeit keine Dividenden abwerfen werden, sondern man stellte mit Recht die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons in den Vor-dergrund und sagte sich, dass sich die Mittel und Wegerfinden werden, um die gewaltige Aufgabe, die man sich gestellt hatte, zu lösen. Seinerzeit wurde auch ein Schulgesetz erlassen, das dem Staat eine jährliche Belastung von über eine Million brachte. Fredlich wurde im Gesetz ein Sicherheitsventil ge-schäften, in dem bestimmt wurde, dass, wenn während der ersten zehn Jahre die Staatskasse nicht imstande sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, eine Extrasteuer erhoben werden solle. Leider wurde diese Zeit so kurz bemessen; hätte man 20 Jahre angesetzt, so wäre man heute froh darüber. Eine derartige Bestimmung kann allerdings nicht in ein Dekret aufgenommen werden, weil die Steuer nur auf dem Gesetzgebungswege erhöht werden kann, sonst würden wir ein derartiges Sicherheitsventil im vorliegenden Dekret für den Fall vorgeschlagen haben, dass es nicht möglich wäre, zwischen Ausgaben und Einnahmen einen Ausgleich herbeizuführen. Doch hat man auch in andern Fällen nicht immer gefragt, ob die nötigen Mittel vorhanden seien. Ich erinnere z. B. an die Viehversicherung, wo einfach dekretiert wurde dass der Staat für jedes versicherte Stück Vieh einen Franken beitrage. Ich erinnere ferner an die Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften, der Industrie, des Handels und des Gewerbes, der tewerbeschulen, der technischen Fachschulen usw. Auch da hat man nicht immer gefragt, ob das Geld hiefür in der Staatskasse vorhanden sei, sondern man hat einfach erklärt, dass dies im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons liege und dass der Kanton Bern gross und stark genug sei, um hie-für die nötigen Mittel aufzubringen. Wenn man war-ten wollte, bis das nötige Geld bar in der Staatskasse vorhänden wäre, würde man nie zu einer Besoldungsrevision kommen.»

Ich glaubte, diese Ausführungen des Herrn Kunz, des gewesenen Finanzdirektors, hier vorlesen zu müssen. Sie haben auch heute noch ihre Geltung, und ich möchte, dass man der weitherzigen Auffassung m. bezug auf die Beamten und Lehrer entgegenkomme, so wie Herr Kunz damals den Beamten entgegenkommen wollte und wie z. B. der zürcherische Stadträt seinen Beamten und Lehrern entgegenkommt, indem er ihnen ohne weiteres auf der ganzen Linie eine Besoldungserhöhung bis zu 30% bewilligt.

Auf andere Punkte werde ich wahrscheinlich noch bei § 10 zu sprechen kommen, doch glaubte ich, diese Ausführungen bereits hier machen zu sollen. Ich empfehle ebenfalls Eintreten.

JOSE Walchli. Es mögen mir auch ein paar Worte zur Eintretensfrage gestattet sein.

Zunächst ist es mir eine angenehme Pflicht, den vorheratenden Behörden, sowohl dem Regierungsrat, wie "der". Staatswirtschaftskommission, die wohlwollende Haltung, die sie angesichts dieser weittragenden Vorlage eingenommen haben, bestens zu verdanken. Die Schwierigkeiten, die sich der Lösung der Frage entgegenstellen, sind uns durchaus nicht entgangen

und wir wissen sie voll und ganz zu würdigen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Notstand notorisch ist und nicht bestritten werden kann.

Zur Unterstützung dessen nur zwei Zahlen. Die durchschnittliche Kopfzahl eines schweizerischen Haushaltes beträgt 4,5 Personen; nehmen wir fünf Personen, denn diejenigen, die von der Not am meisten betroffen werden, gehören ja meistens auch den untern Bevölkerungsschichten an, die bekanntlich kinderreicher sind als die oberen. Berücksichtigen wir nun den Milchaufschlag, der auf 1. Mai eingetreten ist. Wenn die betreffende fünfköpfige Familie täglich 31/2 Liter Milch braucht, so macht das einen täglichen Aufschlag von 21 Rappen, oder per Jahr 75 bis 80 Fr. Das betrifft also nicht den Milchpreis als solchen, sondern nur den am 1. Mai eingetretenen Aufschlag. Bewilligen wir der gleichen Familie 2 kg Brot per Tag und nehmen wir den Preisaufschlag seit Kriegsbeginn mit 30 Rappen per Kilo an, so macht das 219 Fr. im Jahr. Diese beiden Preisdifferenzen repräsentieren allein eine Summe von 295 Fr. jährlich, und durch sie werden rund 3/4 des Betrages, der nun für die unterste Kategorie als Teuerungszulage vorgesehen ist, aufgebraucht. Für alle übrigen Preisaufschläge haben z. B. die Angehörigen der mittleren und obern Besoldungsklasse gar kein Entgelt, die-jenigen der untersten nur 100 Fr., vorausgesetzt, dass der Vorschlag von 400 Fr. angenommen wird. Es ist einleuchtend, dass auch mit Bewilligung dieser erhöhten Ansätze noch ein sehr starker Teil der Teuerung von den Beamten selbst wird getragen werden müssen.

Die Tatsache, dass, trotzdem die Belöhnung der Staatsbeamten und Angestellten als bescheiden bezeichnet werden muss, genügend Zudrang in der letzten Zeit vorhanden gewesen sei, möchte ich meinerseits auch ein wenig kritisch beleuchten. Es ist mir zufällig infolge unrichtiger Adressierung ein Schriftstück in die Hand gekommen, in dem sich ein kleiner Agent — nicht klein von Person, sondern nach seinen Leistungen - für die Direktion eines ausserkantonalen Bankinstitutes angemeldet hat. Der Mann verfügt ungefähr über eine gleich hohe Bildung wie ein Briefträger. Wenn nun das betreffende Bankinstitut einfach die Enveloppen der Anmeldungen gezählt hat, die auf die ausgeschriebene Direktorstelle eingelangt sind, so ist natürlich diese Enveloppe auch gezählt worden und sie hat die Zahl der Anmeldungen vermehrt. Es ist bekannt, dass, wie in diesem Spezialfall, auch bei allen andern Ausschreibungen gewöhnlich $^3/_4$, manchmal bis zu $90\,^0/_0$ der Anmeldungen zum voraus als unbrauchbar wegfallen. Wir haben also nicht einen durchaus zutreffenden Massstab für die Begehrlichkeit der betreffenden Stellen, wenn wir ausschliesslich auf die Zahl der Enveloppen abstellen. Ich greife diese Tatsache heraus, weil diese Behauptung auch anderwärts Schule machen wollte.

Kürzlich habe ich von folgendem Fall gehört: Eine Gemeinde hat einen Lehrer unter dem Versprechen einer bestimmten Gratifikation angestellt. Die Gratifikation wurde nach einiger Zeit zurückgehalten, bis der Lehrer mit Betreibung drohte. In der Gemeindeversammlung, die hierüber zu entscheiden hatte, wurde das Argument vorgebracht, der Preis der Arbeit reguliere sich nach Angebot und Nachfrage, sie bekomme gegenwärtig Lehrer genug zu diesen Ansätzen.

Ich möchte auf eine gewisse Gefahr, die mit einer derartigen Argumentation verbunden ist, hinweisen. Das mag im privaten Leben gehen, aber der Staat kann das nicht. Wenn die Liquidation des Krieges einmal kommt, so bin ich überzeugt, dass die Besoldungsverhältnisse eine andere Gestalt annehmen werden, indem auf vielen Gebieten ein neues Arbeitsangebot einsetzen wird. Wenn nun der Staat die betreffenden Posten nicht mit den nötigen Mitteln dotieren kann, so hat das einerseits eine Abwanderung aus dem Staatsbetrieb und anderseits einen Mangel an Zudrang zur Folge.

Zur Illustration sei angeführt, dass die Zahl der Anmeldungen für das Seminar Hofwyl dieses Frühjahr 47 betragen hat, während man früher 48—50 aufnehmen konnte. Von den Angemeldeten geht erfahrungsgemäss gut ein Drittel weg. Wenn man also eine normale Klasse hätte aufnehmen wollen, so hätte die Zahl der Anmeldungen nicht ausgereicht. Der Apparat, wonach eine Besoldungsvorlage für die Lehrer zuerst die Volksabstimmung passieren muss, arbeitet viel zu schwerfällig als dass man sich gegebenenfalls den neuen Verhältnissen anpassen könnte

Ich möchte mir erlauben, eine kleine Ungenauigkeit in den von Herrn Düby gebrachten Zahlen zu rektifizieren, indem das Mittel von 2378 Fr. für die Angestellten der Bezirksverwaltung gilt, nicht für die Beamten.

Ich bin überzeugt, dass die wohlwollende Haltung, die ich eingangs den vorberatenden Behörden verdanken konnte, auch im Rate ihren Widerhall finden werde und dass die Forderungen der Beamtenschaft und Lehrerschaft in vollem Umfange bewilligt werden.

Gnägi. Gestatten Sie mir auch einige wenige Bemerkungen zum Eintreten auf die Teuerungszulagen. Die Notwendigkeit derselben kann wohl niemand bestreiten. Es ist Pflicht des Staates, die Beamten in dieser schweren Zeit vor einer allgemeinen Notlage zu schützen. Als Vertreter der Bauernsame muss ich dies hier voll anerkennen. Es sei mir aber gestattet, einige allgemeine Bemerkungen anzubringen.

In der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist die Auffassung ziemlich stark verbreitet, dass die Beamten des Staates und mehr noch des Bundes nicht überall ihre volle Leistungsfähigkeit zur Ausnützung bringen müssen. Wir wissen, dass in vielen Bezirksverwaltungen überhaupt nicht Arbeit genug da ist, dass eine volle Arbeitskraft richtig Beschäftigung finden kann. Dieser Uebelstand wird sicher auch in andern Verwaltungsabteilungen herrschen. Hier werden wir, sobald die Verhältnisse wieder normal sind, mit aller Energie auf Abhilfe dringen. Wir sind dafür zu haben, sämtliche Beamten so zu belöhnen, dass sie richtig leben können; wir verlangen aber auch, dass sie dem Staat ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

Wir müssen auch zur Gründung einer Hilfs- und Pensionskasse kommen, denn damit würde man in die Lage versetzt, ältere Beamte, die ihrer Pflicht nicht mehr genügen und die nicht einfach auf die Seite geschoben werden können, zu pensionieren, statt dass man sie im Amte behält und ihre Arbeit durch jüngere Kräfte besorgen lassen muss.

Die Klagen der Fixbesoldeten haben schoff vor dem Krieg immer ertönt. Die Beamten haben sich! über den Druck der Steuerschraube und über ungeni nügende Bezahlung beklagt, dennoch haben wir die Beobachtung machen müssen, dass sich immer Dutez zende von Bewerbern gemeldet haben, sobald eine Staatsstelle frei wurde. Das beweist, dass sicher auch diese Stellen Vorteile bieten. Derjenige, dem? es gelungen ist, eine Staatsstelle zu ergattermethat) in den Augen seiner Bekannten Glück gehabt under er selbst hat im ersten Moment daran geglaubt Diese Tatsache beweist, dass solche Stellen den Leuten gewisse Vorteile bieten müssen. Darüber sind wir einig, dass sich die Verhältnisse heute sehr züghrens Ungunsten verschoben haben. Die Herren Beumteit sollten aber nicht vergessen, dass auch andere Lewte: unter der Teuerung leiden. Ich habe Gelegenheit genommen, das Korrespondenzblatt der Fixbesöldeten zu lesen. Was man dort lesen kann, beweist einer sehr grosse Einseitigkeit einerseits und ein absolutes Unverständnis gegenüber gewissen Berufsklassen: Ich habe mir die Zeit genommen, dieses Korrespondenzblatt jedesmal gründlich zu lesen und habe es jedesmal mit Empörung auf die Seite gelegt. Als Bauer musste ich es mit Empörung auf die Seite legendele

Ich möchte speziell noch einige Worte über die Eingabe der bernischen Lehrerschaft verlieren Die erschwerten Lebensbedingungen treffen sicher auch für diese Leute zu, und ihre Eingabe ist ganzelogisch! Sie verlangen einen Staatszuschuss von 300,000 Fr., welchen sie auf ungefähr 1200 Lehrkräfte avonnim ganzen 3300 verteilen wollen. Die Landwirtschaftstovertreter haben nach meiner Ansicht allen Grunds für die finanzielle Besserstellung der Lehrerschafte einzustehen. Wir erwarten, dass das die Arbeits-v freudigkeit der Lehrerschaft günstig beeinflussen/ werde. Die landwirtschaftliche Bevölkerungemuss jede Gelegenheit wahrnehmen, um dafür zu sorgenis dass die Primarlehrerschaft richtig belöhnt wirdid damit die Primarschule auf einer richtigen Stwfe gesz halten werden kann, denn der weitaus grösste Teile der bäuerlichen Jungmannschaft muss seinen zi Bilde dungsgang mit der Primarschule abschliessenddEsz ist daher unsere erste Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Primarschule auf der Höhe ist. Das istnaucher eine Sache der Belöhnung. Der Lehrer, derzim Daben gelegenen Gegenden seines Amtes waltet, mussi auf vieles verzichten, was andere geniessen können Wenn er eine schwere Familie hat, muss er aufddie günstigen Schulverhältnisse verzichten, die im**grösse**st ren Ortschaften zur Verfügung stehen. Wenn **er** seine Kinder weiter ausbilden lassen will, muss er grosse Opfer bringen.

Wir kennen auch die gespannten Verhältnisse der Staatsfinanzen und wir glauben, es sei Pflicht Jedes Grossratsmitgliedes, seine Ansicht darüber zu äusstsern, auf welche Art das Geld beschafft werden soll. Wir wissen, dass es innert nützlicher Frist durch eine kantonale Steuervorlage nicht möglich sein wirded Für Steuervorlagen hat man schon vor dem Kriegs kein grosses Verständnis gezeigt, man wird sichen auch während des Krieges kein grösseres dafür habeni Es ist also gewiss kein anderer Weg möglich, aus darauf hinzuarbeiten, dass der Bund eine Wiederen holung der Kriegssteuer beschliesse. Dadurch würden auch unserm Kanton die finanziellen Mittel zur Verzefügung gestellt, die er braucht, um die allernotwenen

digsten Aufgaben lösen und finanzieren zu können. Diese Kriegssteuer ist sicher die populärste Steuer in den breiten Massen der Bevölkerung, und zwar mit vollem Recht. Denn hier wird der einzelne nach seiner wirklichen Leistungsfähigkeit getroffen. Der Herr Finanzdirektor wird mir einwenden, das sei ein sehr wohlfeiler Rat und ich sei sicher nicht der erste, der denselben bringe, es sei für den bernischen Grossen Rat ein einfacher Ausweg, wenn er sich darauf berufe. Soviel ich von Finanzfragen verstehe, erscheint es mir aber als ausgeschlossen, dass der Kanton Bern auf eine andere Art das notwendige Geld beschaffen kann, als durch einen zweiten Bezug der Kriegssteuer. Unsere bernische Regierung ist durch gewichtige Mitglieder in der Bundesversammlung vertreten, diese sollen dort ihren Einfluss geltend machen, sie werden sicher von den Kollegen des Kantons, wie auch von andern Kantonen Zuzug erhalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mir nicht vorgestellt, dass das Dekret, über das alle einig sind, eine solche Eintretensdebatte entfesseln könnte und habe mich infolgedessen vollständig auf die sachliche Seite der Angelegenheit beschränkt. Nachdem nun so viel über die Sache gesprochen worden ist, möchte ich mir doch noch einige grundsätzliche Erörterungen zu diesem und jenem Punkte erlauben.

Bezüglich unserer Finanzlage mache ich darauf aufmerksam, dass wir in den Jahren 1914 und 1915 ohne Teuerungszulagen Defizite von 2,000,000 Fr. und 1,700,000 Fr. hatten. Das, was wir jetzt beschliessen, kommt noch dazu. Wir standen schon vorher in einer Periode der Defizite, aus welcher wir herauskommen müssen. Ueber unsere Art der Führung des Staatshaushaltes kann man sich da und dort erkundigen, aber für die verantwortlichen Behörden des Staates nützt diese Erkundigung nichts, sondern da ist dasjenige massgebend, was im Gesetz steht. Das Gesetz stellt sich auf den Boden, dass der Staatshaushalt nach dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben zu führen sei. Darum kommen wir ohne eine Gesetzesänderung nicht herum, der Regierungsrat so wenig als der Grosse Rat. Es wird schwere Opfer brauchen und es wird mit der Wiederholung der Kriegssteuer bei weitem nicht getan sein; es werden neue Vorlagen ge-macht werden müssen, bis das Gleichgewicht da ist. Bei diesen neuen Vorlagen ist es nicht damit getan, dass man sagt, das Bernervolk habe die Steuern nicht gern. Ich weiss wohl, dass es heisst, steuern sei ein wüstes Wort. Aber aus dieser unpopulären Tätigkeit des Steuerns bekommt der Staat dasjenige, was ihm erlaubt, den Segen mit vollen Händen über das ganze Land auszustreuen.

Es ist bei diesem Anlass auch von den Anmeldungen zu den Staatsstellen gesprochen worden. Ich halte dasjenige, was ich gesagt habe, vollständig aufrecht. Wenn sich im Amtsbezirk Konolfingen für die Gerichtspräsidentenwahl 9 oder 10 patentierte Fürsprecher anmelden, so ist das ein Beweis, dass Leute da sind, die gern diese «traitements de misère» bekämen. Unter den Bewerbern um Stellen ohne Qualifikation sind natürlich vielfach Leute, die sich nicht eignen, aber darunter finden sich eine ganze Menge und mehr als vor dem Krieg, die durch-

aus geeignet sind. Ich kann das sagen, weil ich früher namentlich auch den Bezirksbeamten nachlaufen musste, während wir heute von Fall zu Fall auswählen können. Daran ist nicht zu rütteln, das ist so. Ich möchte nicht in dem Geruch stehen, als ob ich eine Tatsache behauptet hätte, die nicht richtig wäre.

Wenn man alle die Ausführungen gehört hat, würde man meinen, dass der Regierungsrat für die schwierige Lage der Staatsbeamten und Angestellten kein Verständnis habe. Es wird gesagt, wie die Zeiten bös seien. Ich habe mich darauf beschränkt, das anzuerkennen und habe, um Zeit zu ersparen, kein Wort über eine Tatsache verlieren wollen, über die wir alle einig sind. Ich glaube, mich darauf berufen zu können, dass wir durch unsere Vorlage beweisen, dass wir Verständnis für die Lage haben und uns nicht mit schönen Worten begnügen, sondern leisten wollen, was möglich ist. Ich kann darauf hinweisen, dass namentlich der § 2 mit einigen wenigen Aenderungen aufs Wort dem entspricht, was verlangt wird, und in einigen Punkten noch darüber hinausgeht. Mehr wird man uns vernünftigerweise nicht zumuten können.

Ich möchte mir auch nicht sagen lassen, dass ich mit demjenigen, was ich im Nationalrat als Präsident der Kommission sagte, in Widerspruch geraten sei zu demjenigen, was ich hier sagte. Dasjenige, was ich dort gesagt habe, hätte ich Wort für Wort hier wiederholen können, und ich habe keinen Grund, eine andere Stellung einzunehmen. Wir haben es im Kanton auch bewiesen. Nachdem der Bund seine Teuerungszulagen bewilligt hatte, hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates das Dekret vom November 1916 angenommen, das doch mindestens über dasjenige hinausging, was der Bund bewilligt hatte. Dasjenige, was heute vorgeschlagen wird, geht auch über alles hinaus, was mir jetzt bekannt ist und zum Vergleich herangezogen werden kann. Was der Bund machen wird, weiss ich nicht; wir können nicht auf etwas abstellen, das wir noch nicht ken-

Es hat mich ausserordentlich verwundert, dass Herr Grossrat Düby erklärt hat, ich hätte im Nationalrat in wohlwollender Weise über die Teuerungszulagen referiert. Das ist das erstemal, dass ich das aus diesen Kreisen höre, denn gerade in den Kreisen, die Herr Düby vertritt, hat es geheissen: «Dem wollen wir bei den nächsten Nationalratswahlen daran denken»; es hiess nur, leider seien vielleicht die Bauern im Seeland nicht der gleichen Meinung wie sie. (Heiterkeit.) Wir wollen das der Zukunft überlassen, jedenfalls steht die Sache so, dass es damals von mir hiess, ich habe kein Verständnis und ich mit dem Vertreter des Bundesrates auf die schwarze Liste gekommen bin. Dasjenige was gesprochen wird, stimmt nicht überein mit demjenigen, was tatsächlich ist. Das ist auch ein Trost gegenüber demjenigen, was über mein sündiges Haupt fällt, wo es heisst: Der hat kein Verständnis, macht die Augen zu, hat selbst keine Sorgen. Ich will das ruhig und ohne Bitterkeit über mich ergehen lassen und an meinem Orte da, wo ich durch die Wahl des Volkes und den Willen des Grossen Rates stehe, meine Pflicht tun, sogut ich es verstehe. Ich bin überzeugt, dass die Art, wie der Regierungsrat für seine Leute sorgen will, die Billigung des Volkes

haben wird und dass wir alle, die wir schliesslich auch Fixbesoldete sind, damit auf die Länge noch am besten fahren werden.

Seiler. Nur eine ganz kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Gnägi, der die Kriegssteuer angeführt und gesagt hat, man solle sie weiter beziehen, das sei die populärste der Steuern. Das ist sehr wahrscheinlich, die Kriegssteuer ist populär bei denjenigen Personen, die keine bezahlen. Herr Gnägi hat weiter bemerkt, die Herren der Regierung, die dem Nationalrat angehören, hätten Gelegenheit, in den eidgenössischen Räten auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die Kriegssteuer nochmals eingeführt werde, womit ich einverstanden bin. Nun wird sehr wahrscheinlich in der Bundesversammlung ein Mitglied des Nationalrates den Antrag stellen, dass man die Hotellerie von dieser populären Steuer ausnehme. Die Kriegssteuer ist bei uns im Oberland nicht sehr populär. Denn es ist nicht zu vergessen, dass das Mobiliar, Inventar und aller versteuert werden muss; das repräsentierte für gewisse Hotels einen Wert von 250-300,000 Fr., der seit 3—4 Jahren brachliegt. Die Hotels haben diese Steuer gleichwohl bezahlen müssen. Herr Gnägi hat an die Herren Regierungsräte, die in der Bundesversammlung sitzen, das Ersuchen gerichtet, sie möchten wieder für eine Kriegssteuer eintreten. Ich möchte die Herren bitten, auch für den andern Antrag einzutreten, der im Nationalrat eingebracht werden soll und für die Steuerbefreiung des Hotelmobiliars im Oberland ein Wort einzulegen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 entspricht dem Wortlaut des bisherigen Dekretes, so dass ich darüber keine weiteren Bemerkungen zu machen habe.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern Kriegsteuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig und dauernd dem Staate widmen.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nun das System enthalten, das im grossen und ganzen für die eigentlichen Staatsangestellten massgebend sein soll. Wir stellen ab auf dasjenige, was wir bis jetzt hatten. Wir hatten 3 Klassen, eine bis auf 2400 Fr., die zweite bis auf 3200 Fr., und die dritte bis auf 4000 Fr., wobei die beiden ersten eine feste Familienzulage bekamen und eine Kinderzulage, während in der dritten Klasse nur eine Kinderzulage ausgerichtet wurde. Es fragt sich, ob wir dieses System beibehalten wollen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man an den untern Klassen keine Veränderung vornehmen sollte. Es wird allerdings verlangt, dass man eine Klasse bis auf 2800 Fr. und eine solche bis auf 4000 Fr. machen soll.

Wenn der Regierungsrat sich auf diesen Boden stellt, so tut er das deswegen, weil er vermeiden will, dass durch die Aenderung der Grenzen gewisse Klassen doppelt bekommen, in dem Sinne, dass sie die an und für sich erhöhte Zulage erhalten und zweitens noch in eine bessere Klasse versetzt werden. Das wäre die Folge, wenn man die Klassen von 2400 auf 2800 Fr. und von 3200 auf 4000 Fr. erhöhen würde; diejenigen, die in diesen Rahmen hineinfallen, würden nicht nur die allgemeine Erhöhung erfahren, sondern auch noch diejenige, die damit zusammenhängt, dass sie in eine bessere Klasse kämen. Wir glauben, dass dasjenige, was wir vor-

schlagen, den Verhältnissen entspricht.

Die hauptsächlichste Aenderung findet sich in der dritten Klasse. Sie besteht einmal darin, dass man diese Klasse bis auf 6000 Fr. ausdehnt, ferner darin, dass man hier nicht nur eine Kinderzulage gibt, sondern auch eine feste Familienzulage von 200 Fr. Man fragte sich, wie weit man diese Klasse ausdehnen solle. Auf der einen Seite wurde verlangt, dass man kein Maximum bestimmen solle, auf der andern Seite hiess es, man solle weiter hinuntergehen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es nicht angehe, kein Maximum zu bestimmen. Das geschieht nicht aus finanziellen Gründen, denn bei der Summe, welche die Teuerungszulagen beanspruchen, macht das für den Staat nicht viel aus, da nur 10,000 Fr. in Frage stehen. Wir haben aber im Volke nicht nur die Festbesoldeten, sondern wir haben eine ganze Menge von andern Leuten, die auch unter der Teuerung leiden, die auch zum Verein des Kantons Bern ge-hören und sich wohl oft fragen: Wer gibt mir Teuerungszulagen? Da ist eine Beschränkung angezeigt, sonst kommen wir auf ein Gebiet, das gefährlich ist. Mit Rücksicht auf diese Anschauung, deren Richtigkeit man vielleicht bestreiten kann - ich persönlich teile sie - beantragt der Regierungsrat, bei 6000 Fr. haltzumachen. Auf diese Art kommen alle Bezirksbeamten hinein und es fallen weg die Mitglieder der obersten Behörden, des Regierungsrates und des Obergerichtes, und vielleicht ein Dutzend Staatsbeamte in höherer Stellung. Ich glaube, man sollte sich hier eine Beschränkung auferlegen; ich halte das System der Bundesbahnen nicht für richtig, dass man von unten bis oben 200 Fr. ausrichtet.

Es fragt sich, ob man noch weiter herabgehen soll. Der Regierungsrat ist auf die Summe von 6000 Fr. gekommen, weil, wie bereits erwähnt, in dieser Summe alle Bezirksbeamten, also auch diejenigen von

Bern, inbegriffen sind.

Nun die Erhöhungen. Wir haben einmal im Vorschlag des Regierungsrates den Antrag, dass man die Kinderzulage von 30 Fr. auf 50 Fr. erhöhe. Dagegen wird kein Widerspruch erhoben werden. Ferner hat man in der ersten Klasse eine Erhöhung von 125 Fr. auf 360 Fr., also annähernd eine Verdrei-

fachung vorgeschlagen, in der zweiten Klasse eine solche von 100 Fr. auf 300 Fr., in der dritten Klasse neu eine Zulage von 200 Fr. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass er damit allem denjenigen, was man billigerweise verlangen kann, Rechnung getragen hat. Man kann schliesslich statt 360 Fr. auch 400 Fr. einsetzen, das ist eine Frage der Abschätzung, aber wir glauben mit 360 Fr. in der ersten Klasse allem demjenigen Rechnung getragen zu haben, was man billigerweise verlangen kann und halten entgegen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission an dieser Summe fest.

Es fragt sich ferner, wie die Kinder behandelt werden sollen. Die Eingabe verlangt, dass man die Kinder einbeziehen solle bis auf 20 Jahre. Wir haben 18 Jahre vorgeschlagen und stehen damit, soweit ich sehen kann, an der Spitze. Im Bund haben wir 16 Jahre, in der Gemeinde Biel 16 Jahre. Ich habe einen Vorschlag aus Basel-Stadt vor mir, der, nebenbei gesagt, bedeutend weniger weit geht als wir, und hier 17 Jahre vorsieht. Ich weiss wohl, dass es Verhältnisse gibt, wo Kinder dem Vater zum Unterhalt länger anliegen als bis auf 20 Jahre. Aber dann müssten wir noch weiter gehen. Wie zahlreich sind die Fälle, wo der Sohn dem Vater anhängt, nicht nur bis dem Vater die Haare ausgehen, sondern bis sie beim Sohn dünner zu werden beginnen. (Heiterkeit.) Wir müssten also noch viel weitergehen. Wenn wir auf 18 Jahre gehen, so glauben wir, dass wir die Grenze schon überschritten haben, denn in allen Fällen, wo die Kinder sofort ins praktische Leben eintreten, bei allen diesen Wegmeistern, wo der Sohn sofort beim Bauern mithelfen kann, ist es nicht zulässig, dass man darüber hinausgeht. In anderen Fällen wäre es möglich, aber wir dürfen annehmen, dass wir bei 18 Jahren im grossen und ganzen dasjenige treffen, was den Verhältnissen entspricht.

Nun die Frage, wie man die Ledigen behandeln soll. Das letztemal hat man gesagt, die Teuerung laste in allererster Linie auf den Verheirateten, die Ledigen sollen sich einrichten und man hat den Grundsatz aufgestellt, dass sie nichts bekommen sollen. Es ist zuzugeben, dass sich bei der verstärkten Teuerung das Bedürfnis geltend gemacht hat, hier entgegenzukommen. Ueber das Mass des Entgegen-kommens besteht Meinungsverschiedenheit. Der Regierungsrat schlägt vor, bis auf 4000 Fr. zu gehen, die Staatswirtschaftskommission möchte nur auf 3200 Fr. gehen. Wir haben 4000 Fr. in guten Treuen vorgeschlagen, sind nun aber aus den Kreisen der Beamten selbst darauf aufmerksam gemacht worden, dass, wenn wir den Ledigen bis auf 4000 Fr. eine Zulage von 200 Fr. geben, sie in der Klasse 3200-4000 verhältnismässig mehr bekommen als die Verheirateten, die eine Grundzulage von 200 Fr. und eine Kinderzulage von 50 Fr. erhalten. Es ist allerdings daraus der Schluss gezogen worden, man solle die Familienzulage in der dritten Klasse auf 300 Fr. erhöhen. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, es sei gescheiter, diese Diskrepanz dadurch zu beseitigen, dass man die Zulage für die Ledigen auf Besoldungen von 3200 Fr. beschränke, wofür sich gute Gründe geltend machen lassen. Ein lediger Mensch, der nur für sich zu sorgen hat, sollte mit 3200 Fr. auch heute aus-

Es besteht weiter die Frage, wie man die Ledigen behandeln soll, die unterstützungspflichtig sind. Die

Eingabe der Beamten und Angestellten verlangt, dass man einem Ledigen für jede Person, die er dauernd und allein unterstützt, 50 Fr. gebe. Rein vom finanziellen Standpunkt aus hätten wir dem ohne weiteres zustimmen können. Denn damit wären 80-90 % der Ledigen mit Unterstützungspflicht ausser Betracht gefallen. Die Fälle, wo ein Lediger allein und dauernd Familienangehörige unterstützt, sind in der grossen Minderzahl gegenüber denjenigen Fällen, wo das betreffende Familienglied noch von anderer Seite unterstützt wird oder einen Teil selbst verdient. Wir sind der Meinung, dass man nichts ändern soll zu-ungunsten dieser Leute und haben deshalb beantragt, den bisherigen Wortlaut beizubehalten. Damit bekommt man eine gewisse Bewegungsfreiheit. Wir hatten z. B. den Fall gar nicht selten gehabt, dass eine geschiedene Frau oder Witwe, die in einer Staatsanstalt tätig ist, für ein Kind zu sorgen hat. Die bekäme nach Vorlage der Beamten und Angestellten 50 Fr., während wir schon unter den jetzigen Verhältnissen in derartigen Fällen, die ziemlich zahlreich sind - es sind dazu eine ganze Reihe von Fällen, wo es sich um ledige Mütter mit unehelichen Kindern handelt mehr gegeben haben. Das, was wir hier vorschlagen, ist also günstiger, als was uns von den Beamten vorgeschlagen worden ist.

Nun ist auch noch eine Anregung gemacht worden, man solle Verwitwete und Geschiedene anders behandeln. Wir haben bis jetzt darauf abgestellt, ob diese Kategorie von Leuten einen eigenen Haushalt führt oder nicht. Wer einen eigenen Haushalt führt, wurde den Verheirateten gleichgestellt, wer das nicht tat, den Ledigen. Ich kann sagen, dass wir mit diesem System durchaus gut gefahren sind. Es ist mir ein einziger Fall bekannt, in dem das zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat. Aber auch in den andern Kategorien ist es nicht so einfach gegangen, sondern da haben wir zu Dutzenden Fälle gehabt, die zu Reklamationen Veranlassung gaben. Wenn sich die jetzige Ordnung im grossen und ganzen bewährt hat, so soll man nicht ohne Not davon abweichen; wegen eines einzigen Falles können wir das Dekret nicht ändern, sonst müssten wir sozusagen jeden Artikel ändern, oder bekämen ein Gesetzbuch, das bedeutend länger wäre als das jetzige Dekret.

Ich möchte in Zusammenfassung desjenigen, was

Ich möchte in Zusammenfassung desjenigen, was ich jetzt dem Grossen Rat vorzutragen die Ehre hatte, namens des Regierungsrates dem Grossen Rat Annahme des § 2 in der regierungsrätlichen Fassung empfehlen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie der Vorlage entnehmen, hat die Staatswirtschaftskommission in § 2 in der Hauptsache der Vorlage der Regierung zugestimmt. Sie ist einig mit der Klasseneinteilung und mit den Bestimmungen über die Ledigen und Geschiedenen. Dagegen bestehen Abweichungen in bezug auf die Zulage in der ersten Klasse und in bezug auf die Zulage für die Ledigen. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Mehrheit beschlossen, es sei in der ersten Klasse, wo die grösste Zulage am Platze ist, die Zulage von 360 Fr. auf 400 Fr. zu erhöhen. Man hätte so für die unterste Klasse 400 Fr., für die mittlere 300 Fr., für die oberste 200 Fr. Die Regierung beharrt, wie Sie gehört haben, auf ihrem Antrag. Es ist aber doch zu sagen, dass die untersten Bevölkerungsschich-

ten, das heisst diejenigen mit dem geringsten Einkommen, von der Not am meisten betroffen werden und dass es durchaus am Platze ist, wenn dieselben auch in dieser Vorlage am besten bedacht werden. Die Kommission hat sich von diesem Gesichtspunkte leiten lassen und beantragt 400 Fr.

Sie sehen auch, dass bezüglich der Ledigen eine Abweichung platzgegriffen hat in der Weise, dass die Kommission diese Zulage nur bis auf 3200 Fr. ausrichten will. Die Kommission muss an diesem Antrag festhalten, indem sie glaubt, es sei dadurch den Bedürfnissen der Ledigen in vollem Masse Rechnung getragen. Im übrigen schliessen wir uns der Fassung des Regierungsrates an. Es ist allerdings zu sagen, dass in bezug auf verschiedene Punkte noch eingehende Diskussionen stattgefunden haben.

Namentlich ist der Antrag gefallen, dass man bei der dritten Klasse die Zulage von 200 Fr. beschränken sollte auf ein Einkommen von 5000 Fr. Man hat gefunden, man könnte vielleicht in breiten Bevölkerungsschichten etwas anstossen, wenn man bis auf 6000 Fr. Teuerungszulagen ausrichten wollte. Allein die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors über diesen Punkt haben uns eines andern belehrt und wir haben uns der Regierung angeschlossen. Der Antrag, der gestellt worden war, wurde zurückgezogen, es herrscht Uebereinstimmung. Dagegen waren wir nicht der Meinung, wie das von seiten der Beamten postuliert worden ist, dass man gar kein Maximum feststellen sollte. Die Beamten beantragen, es sei die dritte Klasse festzusetzen von 4000 Fr. aufwärts ohne Grenze nach oben. So weit könnte man nicht gehen mit Rücksicht auf die Auffassungen im Volke. Nachdem unsere Regierungsräte selbst auf die Teuerungszulage verzichtet haben, hatte man keine Veranlassung, ihnen speziell ein Geschenk zuzuhalten. Es hätte sich vielleicht im ganzen um 30 Personen gehandelt, und wir haben gefunden, wir wollen uns auf den

Antrag des Regierungsrates beschränken. Im fernern ist im Anschluss an die Eingabe der Beamten und Angestellten auch die Frage wieder ventiliert worden, ob nicht ein Unterschied zwischen Verwitweten und Geschiedenen mit und solchen ohne Kinder gemacht werden soll. Anfänglich haben sich einige Herren auf den Standpunkt gestellt, es sollten die Verwitweten und Geschiedenen mit Kindern gleichgestellt werden, wie die Verheirateten und die-jenigen ohne Kinder gleich wie die Ledigen. Das ist ein Standpunkt, der vieles für sich hat und von den Beamten auch vertreten worden ist. Allein nach der vom Vertreter der Regierung erhaltenen Aufklärung glaubten wir, wir sollten es bei der Fassung bewenden lassen, wie sie hier festgestellt worden ist. Es wurde uns gesagt, dass die Ausführung dieser Bestimmung ohne Inkonvenienzen vor sich gegangen sei, dass sich die Sache eingelebt habe und dass man seitens der ausführenden Behörden wünsche, dass keine Neuerungen getroffen werden, die zu Kompli-

kationen führen würden.

Aus diesen Gründen haben wir der Regierung beigepflichtet. Ich möchte Ihnen empfehlen, den § 2 gutzuheissen mit den Abänderungsanträgen, die Ihnen die Kommission stellt.

Brand (Bern). Beim § 2 habe ich mir erlaubt, in der Staatswirtschaftskommission einen Antrag zu stellen, der der Eingabe der Beamten in der Weise Rechnung getragen hätte, dass die Klasseneinteilung etwas verbessert worden wäre.

Es ist von einem Kollegen bei der Eintretensdebatte gesagt worden, es bestehen grosse Differenzen zwischen der Vorlage, wie wir sie heute zu beraten haben und den Wünschen der Staatsbeamten und Angestellten. Diese Auffassung ist bereits anhand der vorliegenden Akten widerlegt worden. Dagegen ist richtig, dass in einem Punkt auch nach dem Antrag der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission noch eine Differenz besteht, nämlich darin, wie die drei Klassen nach oben begrenzt werden sollen. Die Staatswirtschaftskommission hat, wie Sie wissen, in ihrer Mehrheit, in Uebereinstimmung mit der Regierung und — wie man ebenfalls beifügen kann mit dem letztjährigen Dekret, die beiden untern Klassen begrenzt mit 2400 und 3200 Fr. Ich hatte die Auffassung, dass man dem weitergehenden Antrage der Beamten und Angestellten Rechnung tragen und die Maximalziffern dieser beiden Klassen auf 2800 Fr., beziehungsweise 4000 Fr. erhöhen sollte. Ich will heute im Rate nicht den vollen Antrag wieder aufnehmen, da ich nach Rücksprache mit Kollegen über dessen Schicksal nicht im Zweifel sein kann. Dagegen erlaube ich mir, den Eventualantrag, den ich auch in der Staatswirtschaftskommission vertreten habe, hier aufzunehmen, es möchte in der zweiten Klasse unter lit. a) die Zahl 3200 erhöht werden auf 4000, so dass diejenigen Staatsbeamten und Angestellten, die eine Besoldung bis und mit 4000 Fr. haben, eine Zulage von 300 Fr. bekämen. Das bedeutet eine Besserstellung einer Anzahl von Beamten und Angestellten, die nach der Vorlage der Regierung und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission in die oberste Klasse kämen und nun in die zweite Klasse mit einer Zulage von 300 Fr. statt 200 Fr. versetzt würden. Das würde natürlich eine Mehrausgabe zur Folge haben, die ich nicht ziffernmässig nachrechnen kann, da mir die Unterlagen fehlen. Nach meiner Schätzung würde es sich jedenfalls um 30-40,000 Fr. handeln. Damit man das nachkontrollieren kann, bringe ich ein paar Zahlen. Von den Angestellten der Verwaltung beziehen insgesamt 28 eine Besoldung von 3300 bis 4000 Fr.; dazu kämen die Beamtungen in den untern Besoldungskategorien, das macht in der 6. Klasse nach Dekret von 1906 die sämtlichen Beamten der Amtsbezirke Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Obersimmental, Schwarzenburg und Saanen, ferner die Bezirksbeamten der Amtsbezirke 5. Klasse, Büren, Freibergen, Fraubrunnen, Frutigen und Niedersimmental. Endlich würden einige dazu kommen von den Amts-bezirken 4. Klasse. Dort ist die Besoldung durch Dekret festgesetzt auf 3600 bis 4400 Fr.; diejenigen, die infolge der Dienstalterszulagen die Besoldung von 4000 Fr. bereits überschritten haben, würden nach meinem Antrag nicht mehr berücksichtigt. In der 4. Klasse sind die Amtsbezirke Aarberg, Delsberg, Konolfingen, Moutier, Nidau, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen.

Zur Begründung dieses Antrages möchte ich auf folgendes hinweisen. Die Beamten und Angestellten, die in die unterste Kategorie fallen, also eine Besoldung von nicht mehr als 2400 Fr. haben, können von der Abgabe billiger Lebensmittel profitieren, die Beamten der mittleren Kategorie werden diese Erleichterung nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, auf alle Fälle in den allerwenigsten Bezirken. Sie werden infolgedessen von der Teuerung in voller Schärfe getroffen, und das ist eine empfindliche Mehrausgabe in einem Haushaltungsbudget, das bereits knapp ist. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, welche Folgen nur die Erhöhung des Milchpreises seit 1. Mai hat, so werden Sie ohne weiteres zugeben müssen, dass das für eine Haushaltung, die mit einem verhältnismässig bescheidenen Einkommen seit Jahr und Tag rechnen musste, eine wesentliche Belastung bedeutet und dass es da sehr wohltätig wirken würde und auch sehr gerecht wäre, wenn man eine um 100

Fr. höhere Zulage bewilligen würde. Sie werden aus der Vorlage betreffend Krediteröffnung für Abgabe von Milch zu reduziertem Preis, beziehungsweise zum bisherigen Preis, ersehen können, dass die Erhöhung des Konsummilchpreises um 6 Rappen für die Konsumenten eine Ausgabe von schätzungsweise 6 Millionen bedeutet. Von dieser Ausgabe hat nach der Verfügung des Bundesrates einen Teil der Bund, einen andern Teil der Kanton, und wieder einen Teil die Gemeinde zu übernehmen. Man hat angenommen, dass rund $50\,^0/_0$ der Konsumenten die Erhöhung werden bestreiten können, dass dagegen die andere Hälfte der Bevölkerung Anspruch auf Abgabe der Milch zu reduziertem Preis werde machen können, so dass aus diesem Grund von Bund, Kanton und Gemeinden eine Ausgabe von rund 3 Millionen bestritten werden müsste. Daraus erklärt sich, dass sich der Regierungsrat für die Ausgabe des Kantons, der nach Verfügung des Bundesrates ¹/₆ aufzubringen hat, an den Grossen Rat mit einem Kreditbegehren von 500,000 Fr. wendet. Auch das ist eine grosse Ausgabe, aber es ist daneben doch in Betracht zu ziehen, dass eine grosse Anzahl von Beamten und Angestellten davon nicht werden profitieren können. Diese müssen die volle Preiserhöhung zahlen und haben nun auf diesen Artikel allein je nach der Kinderzahl eine Mehrausgabe, die sich jährlich auf 80-100 Fr. belaufen wird,

Beamten und Angestellten vornehmen würde.

Es ist allerdings heute vom Herrn Finanzdirektor eingewendet worden, dadurch würden diese Beamten und Angestellten gewissermassen eine doppelte Besserstellung bekommen. Allein es ist doch zu sagen, wenn man die Ausgabe als notwendig und als sozial gerecht anerkennen kann, so wird man sich an dieser Abänderung des geltenden Systems nicht stossen können und man wird nicht die Umrechnung, die vorgenommen werden muss, als entscheidend genug betrachten können, um den Vorschlag abzulehnen.

so dass es von diesem Gesichtspunkt aus nach meinem Dafürhalten durchaus angezeigt wäre, wenn man hier eine Erhöhung zugunsten dieser mittleren

Ich glaubte, Ihnen in aller Knappheit diese Ausführungen zur Unterstützung meines Antrages unterbreiten und den Antrag in der eventuellen Fassung, wie ich ihn in der Staatswirtschaftskommission gestellt habe, wieder aufnehmen zu sollen. Der Entscheid darüber, ob diese Mehrausgabe nach Würdigung aller Verhältnisse noch verantwortet werden kann, oder ob man hier haltmachen muss bei dem, was die Staatswirtschaftskommission beschlossen hat, liegt beim Grossen Rat.

Der Antrag würde dahin lauten, dass in Abs. 2 von lit. a gesagt würde: «Die Zulagen betragen im Jahr bei Besoldungen bis auf 4000 Fr. 300 Fr. und 50 Fr. für jedes Kind.» Ich empfehle Ihnen Annahme dieses Antrages.

Zingg. Wenn man die Eingabe der Beamten und Angestellten des Staates recht würdigen will, so muss man auch die Entstehungsgeschichte derselben einigermassen kennen. Die Beamten und Angestellten des Kantons waren in der ziemlich unangenehmen Lage, schon frühzeitig mit ihren Beratungen beginnen zu müssen, damit die Eingabe noch rechtzeitig eingebracht werden konnte. Die Diskussion wurde schon im Monat April begonnen, weshalb eine ganze Reihe von Preisaufschlägen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Forderungen sind deshalb auch zu gering angesetzt worden. Man fragte sich gleich anfangs Mai, ob man nicht diese Forderungen zurückziehen und andere stellen solle. Am 1. Mai ist bekanntlich der grosse Milchaufschlag gekommen, der natürlich für die Beamten wieder einen grossen Ausfall bewirkte.

Unsere Fraktion hat die Sachlage auch besprochen. Sie findet, dass die erste Kategorie viel zu viel umfasse, da sie mit Besoldungen von 11—1200 Fr. anfängt und bei 2800 Fr. aufhört. Unsere Fraktion hat deshalb beschlossen, Ihnen heute den Antrag zu unterbreiten, es sei eine neue Kategorie einzuschalten. Sie beantragt Ihnen folgende Einteilung: bis zu einer Besoldung von 2000 Fr. eine Zulage von 500 Fr., bis 2800 Fr. 400 Fr., bis 4000 Fr. 300 Fr. und über 4000 Fr. 200 Fr., sowie für jedes Kind 50 Fr. Es käme also eine Kategorie neu hinzu, die übrigen Ansätze würden vollkommen den Wünschen der Eingabe der Beamten und Angestellten entsprechen.

Seitdem die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Eingabe eingereicht haben, hat auch das eidgenössische Personal seine Eingabe bekanntgegeben. Die Forderungen, die dort gestellt werden, gehen über die Teuerungszulage hinaus und verlangen neben der Teuerungszulage, die für das Jahr 1917 ausgerichtet wird, also über die 150 Fr. und 25 Fr. für jedes Kind, die jedem Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zu 2000 Fr. bewilligt worden sind, vom Bund eine Extrakriegsbeihilfe von 400 Fr. ohne Rücksicht auf die Teuerungszulage. Ferner verlangen sie eine Zulage von 250 Fr. für jeden Ledigen und nochmals 25 Fr. für jedes Kind. Zudem hat das eidgenössische Personal die Forderung gestellt, dass ein Lohnminimum von 1800 Fr. festgestellt werden sollte.

Wenn man sieht, wie z. B. in der Kategorie der kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter ohne die Wegmeister noch geringe Löhne bezahlt werden, so muss man sagen, dass es jedenfalls notwendig ist, hier die Teuerungszulage noch etwas zu erhöhen. Wir haben aus einer Darstellung, die Ihnen die Beamten zugestellt haben, entnehmen können, dass ohne die Wegmeister noch zwei Angestellte mit 1200 Fr., 14 mit 1400 Fr., 4 mit 1500 Fr., 4 mit 1600 Fr., 22 mit 1700 Fr. und 4 mit 1800 Fr. bezahlt werden. Man kann also feststellen, dass 46 Beamte und Angestellte unter 1800 Fr. verdienen. In diesen Kreisen ist natürlich die Not am allergrössten, diesen sollte man etwas mehr entgegenkommen. Man sollte ihnen durch eine einmalige Zuwendung etwas besser unter die Arme greifen können.

Die Kriegsteuerungszulagen, die vom Bunde verlangt worden sind, reichen lange nicht an das heran, was in andern Ländern an solchen bewilligt worden ist. In der Eingabe der eidgenössischen Beamten ist angeführt — und ich denke, diese Leute werden sich sehr genau unterrichtet haben — dass z. B. in Deutschland bis 2300 Mark an kinderlose Beamte 180 Mk. Teuerungszulage ausgerichtet werden, an solche mit einem Kind 324, mit zwei Kindern 480, mit 3 Kindern 648, mit vier Kindern 828, mit fünf Kindern 924 und mit sechs Kindern 1124 Mark. Diese Zulagen werden sogar für Besoldungen bis auf 7800 Mk. bewilligt, und zwar bei den höchsten Kategorien bis auf 900 Mk. Sie gehen also weit über die Gehälter hinaus, die wir heute annehmen. Nun darf man allerdings sagen, dass jedenfalls die Teuerung in Deutschland noch grösser ist als bei uns, aber doch nicht in dem Masse, dass sich die Sache ausgleichen würde oder dass wir im Verhältnis etwa mehr Kriegsteuerungszulagen ausrichten würden, als das in Deutschland geschieht. Auch das darf man jedenfalls behaupten, dass die Finanzlage des Kantons Bern nicht so schlecht ist wie diejenige des Deutschen Reiches

Ich hatte Gelegenheit, auch an der Delegation teilzunehmen, die beim Bundesrat vorgesprochen hat, um die Kriegsteuerungszulagen, die von den eidgenössischen Arbeitern verlangt worden sind, zu befürworten. Diese Delegation wurde von den Herren Bundesräten Forrer und Motta empfangen. Herr Forrer hat erklärt, dass er erschüttert sei über die Notlage, die ihm heute klargemacht worden sei. Er werde von sich aus, und auch Herr Motta werde das tun, dafür sorgen, dass der Bundesrat diesen Arbeitern in weitgehendem Masse entgegenkomme. Die Zulage von 200 Fr., die vorläufig publiziert worden sei, sei ohne Kenntnis der Verhältnisse vom Eisenbahndepartement angenommen worden. Man sieht, dass man jedenfalls im Bunde nicht bloss auf die 200 Fr. abstellen kann, sondern ich bin überzeugt, dass wahrscheinlich die Teuerungszulage ausgerichtet wird, wie sie vom eidgenössischen Personal verlangt worden ist.

Sie alle kennen auch die Verhandlungen des freisinnigen Parteitages, wo beschlossen worden ist, die Forderungen des eidgenössischen Personals in weitgehendem Masse zu unterstützen. Ich habe im «Bund» gelesen, dass Herr Dr. Lorenz Meyer von Luzern in seinem Referat über die Besserstellung der eidgenössischen Beamten und Angestellten angeführt hat, die 6 Millionen, die zu Kriegsbeginn den Fixbesoldeten abgenommen worden seien, seien als Ehren-schuld des Bundes zu betrachten, die der Beamtenschaft wieder zurückbezahlt werden soll. Diesa worte gelten aber nicht nur für die Eidgenossensch dern auch für den Kanton Bern, denn auch dieser hat bekanntlich im Jahre 1915 keine Gehaltsaufbesserungen ausbezahlt. Ich möchte deshalb wünschen, dass die Freisinnigen des Kantons Bern diese Worte auch für sich gelten lassen. Herr Dr. Lorenz Meyer hat folgende Resolution vorgeschlagen: «Die Delegiertenversammlung der freisinnig - demokratischen Partei der Schweiz konstatiert zufolge der Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel eine derartige Verschlimmerung der Lage des eidgenössischen Personals, dass sich dieses mit seinen Familien einem eigentlichen Notstand ausgesetzt sieht. Die Delegiertenversammlung erachtet die von den Föderativverbänden des eidgenössischen Personals formulierten Gesuche um Teuerungszulagen als durch die Verhältnisse gerechtfertigt und empfiehlt angelegentlichst deren weitgehende Berücksichtigung.» Sie werden mit mir einverstanden sein, dass in diesem Falle eine weitgehende Berücksichtigung nur diejenige sein kann, die alles berücksichtigt. Ich bin deshalb der Meinung, dass der freisinnige Parteitag, was die eidgenössische Frage anbetrifft, beschlossen hat, dass man die 400 Fr. bewilligen soll, weil sie notwendig sind. Wenn man aber auf der einen Seite dem eidgenössischen Personal das gewähren will, so sollte man hier auch dem kantonalen Personal dasselbe geben.

Wie schon Herr Kollege Düby ausgeführt hat, sind Sie auch als Landwirte von Herrn Dr. Laur dazu aufgefordert worden, ihr möglichstes zu tun, um den Beamten, Angestellten und Arbeitern zu hel-fen. Ich habe eine Nummer der Schweizerischen Bauernzeitung mit einem mit E. L. gezeichneten Artikel bei mir, wo Herr Dr. Laur selbst unter dem Titel «Lohnerhöhungen» schreibt: «Von allen Seiten wird gemeldet, dass die Arbeiterschaft tatsächlich, wie auch wir es empfohlen haben, den Ausgleich für höhere Lebensmittelpreise durch bessere Löhne sucht.» Weiter heisst es: «Wir wünschen allen diesen Bestrebungen Erfolg, sie sind der notwendige Ausgleich für die nicht zu verhindernde Verteuerung der Lebenshaltung.» Herr Dr. Laur, der das schreibt, hat wohl die Einsicht, dass die Landwirtschaft auch den Beamten und Angestellten entgegenkommen muss, wenn sie mit ihren höheren Preisen kommen will, damit diese die Lebensmittel auch bezahlen können, denn sonst ist es den Beamten und Angestellten unmöglich, sich zu halten und sich vor Not, Elend und Zahlungsunfähigkeit zu bewahren. wird Ihnen also daran gelegen sein, diese Worte des Herrn Dr. Laur zu befolgen.

Nun denke ich, dass die Schaffung dieser neuen Klasse, die wir vorschlagen, mit einer Teuerungszulage von 500 Fr. bei einer Besoldung bis zu 2000 Fr., durchaus nicht zu weit geht. Auch die Staatswirtschaftskommission und vielleicht auch die Regierung haben gefunden, dass der Sprung auf 2800 Fr. zu gross sei. Nun ist allerdings in der Vorbesprechung damit argumentiert worden, man gebe den untern Kategorien die billigeren Lebensmittel. Diese billigeren Lebensmittel lindern die Teuerung nicht. Ich muss nochmals darauf aufmerksam machen, dass es eigentlich nur fünf Artikel sind, die zu billigerem Preis abgegeben werden. Da ist zunächst das Brot, das früher 30 Rappen gekostet hat, und nun für diejenigen, die es billiger beziehen, zu 42 Rappen abgegeben wird; dann das Mais, das früher zu 32 Rappen per Kilo verkauft worden ist, jetzt für 40 Rappen. Das Kilo Zucker hat man früher für 50 Rappen gekauft, die Bezüger billiger Lebensmittel bezahlen nunmehr dafür 69 Rappen. Haferflocken konnte man früher für 55 Rappen kaufen, gegenwärtig muss man sie mit 78 Rappen bezahlen; Reis muss mit 45 Rappen bezahlt werden, gegenüber früher mit 25 bis 30 Rappen. Dazu kommt die Milch, die früher zu 22, dann in der Stadt zu 27 Rappen verkauft worden ist.

Daneben gibt es aber eine grosse Zahl von Beamten und Angestellten, die nicht für den Bezug von billigeren Lebensmitteln zu haben sind. Herr

Mühlethaler hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, was es für einen Eindruck machen müsste, wenn sich ein Lehrer um Abgabe von billigeren Lebensmitteln bewerben würde. Das würde sich doch im Dorfe herumsprechen und man würde solche Leute schief ansehen.

Sie sehen also, dass es mit der Reduktion nicht so weit her ist, und auch nicht mit dem Wohlwollen. Man argumentiert damit, man wolle nicht zu hoch gehen, weil man billige Lebensmittel abgebe. Mit der einen Hand gibt man etwas, mit der andern nimmt man es wieder. So ist eigentlich die ganze Wohltätigkeit in unserer heutigen Gesellschaft eingerichtet. Auf der einen Seite gibt man etwas, und auf der andern nimmt man das Doppelte. Es ist nicht richtig, dass man den untern Klassen höhere Teuerungszulagen vorenthalte, weil sie gewisse Artikel

billiger bekommen.

Nun gibt es aber eine ganze Masse von Artikeln, die nicht billiger abgegeben werden. Allerdings hat man in der Stadt auch die Gärten etwas billiger verpachtet. Für Pflanzen, die man früher mit 8-10 Rappen bezahlt hat, muss man jetzt 32 zahlen. Die geringe Teuerungszulage von 500 Fr. würde etwa 1/3 des Lohnes ausmachen, während die Verteuerung vieler Artikel bis auf das Dreifache gestiegen ist. Salatöl, das früher 1 Fr. 40 bis 2 Fr. per Liter kostete, muss jetzt mit 4 Fr. bezahlt werden. Schweinefett kostete früher 1 Fr. 80, jetzt 5 Fr. 60, Kakao früher 2 Fr. 80, jetzt 4 Fr. 40, Vegetalien früher 1 Fr. 40, jetzt 4 Fr., Eier 8—10 Rappen, jetzt 23—26 Rappen. Herrenschuhe waren letzthin in einem gewöhnlichen Laden, wo Arbeiter verkehren, mit 32 bis 36 Fr. ausgeschrieben, während man früher 18 bis 20 Fr. bezahlte.

Dann ist noch festgestellt worden, dass in den Dörfern in der Nähe der Stadt auch die schlechtest bezahlten Arbeiter, z. B. Bauarbeiter, mit ihrem Gesuch um billigere Lebensmittel abgewiesen werden, indem es heisst, sie verdienen zu viel. Man weiss, wie grosse Löhne die Bauarbeiter haben, wie lang sie arbeitslos sind, und doch verweigert man ihnen die Abgabe von billigen Lebensmitteln. Es ist tatsächlich notwendig, dass man energisch in den Sack greift und sowohl diese 500 Fr. für die unterste Kategorie als auch die weitergehenden Forderungen der kantonalen Beamten vollständig bewilligt.

Es ist auch für die Ledigen etwas verlangt worden. In der Eingabe des eidgenössischen Personals sind Erhebungen gemacht worden, die 40 Beamte umfassen. Es ist dort festgestellt, dass Pension und Zimmer für Ledige um 235 Fr. per Jahr gestiegen sind, die Totalausgabe um 575 Fr. Also man sieht, dass auch die Ledigen ein Entgegenkommen dringend

notwendig haben.
Was die Wegmeister anbetrifft, so behalte ich mir vor, bei § 3 meine Ausführungen zu machen. Ich habe gehört, dass die Staatswirtschaftskommission nun einen entgegenkommenden Beschluss gefasst hat, was mich freut. Ich will hoffen, dass man den Wegmeistern, die so miserable Löhne beziehen, dass man es in andern Kantonen fast nicht glauben kann, in einer andern Weise entgegenkommt, als das von der Finanzdirektion beantragt worden ist.

Neuenschwander. Herr Kollege Zingg hat Ihnen in beweglichen, zündenden Worten die Notlage der

unteren Schichten unserer Angestellten und Arbeiter dargestellt und das Begehren gestellt, dass man der vorhandenen Notlage in weitergehender Weise, als dies in der Vorlage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vorgesehen ist, entgegenkomme. Er beantragt für die Besoldungskategorien bis auf 2000 Fr. eine Teuerungszulage von 500 Fr. und dazu 50 Fr. pro Kind. Nun wird jeder hier im Saale zugestehen, dass die Notlage bei den kleinen Beamten, Angestellten und Arbeitern eine grosse ist, dass sie es sehr schwer haben, durchzukommen und ihr Leben anständig zu fristen. Ich möchte nicht bestreiten, dass eine möglichst weitreichende Hilfe hier am notwendigsten ist. Man kann sich aber auch sagen, dass sich nicht nur Angestellte und Arbeiter des Staates in dieser Notlage befinden. Wir haben noch andere Kategorien unserer Bevölkerung, die es auch nötig hätten, dass man ihnen entgegenkommen würde. Es gibt viele Schuldenbauern, die gar nicht glänzend gestellt sind, die auch bei besseren Preisen der Produkte noch Mühe haben, durchzukommen, die immer noch ebenso knapp leben müssen, wie es vor dem Krieg der Fall war, die sich sehr wenig Auslagen gestatten dürfen. Wir haben grosse Kreise von Handwerkern, welche von Missständen betroffen sind, die schon vor dem Krieg sich geltend gemacht haben. Wir haben speziell auf dem Land Handwerker, die wenig Arbeit haben, und wenn sie noch Arbeit bekämen, so würden sie keine Arbeiter erhalten. Die Arbeiter sind an manchen Orten besser gestellt als solche Kleinmeister. Also auch diese Bevölkerungsklassen hätten ein Entgegenkommen dringend nötig, sie leiden ebensosehr unter der Verteuerung der Lebensmittel wie die Angestellten und Arbeiter des Staates.

Nun sind wir der Meinung, dass man den unteren Schichten am weitesten entgegenkommen soll. Man darf wohl sagen, dass die Staatswirtschaftskommission und auch die Regierung dieser Meinung Rechnung getragen haben, indem sie für die unteren Klassen die höchsten Zuschläge beantragen. Auf Antrag des Sprechenden hat die Staatswirtschaftskommission mit Mehrheit beschlossen, die unterste Klasse anstatt mit 360 Fr. mit 400 Fr. zu dotieren, und zwar bis zu einer Besoldung von 2400 Fr. Das ist nur eine kleine Verbesserung, die wir vorgenommen haben, aber sie hat sofort ziemlich weittragende Folgen. Der Herr Finanzdirektor hat uns ausgerechnet, dass diese Erhöhung von 360 auf 400 Fr. den Staat mit 50,000 belaste; wenn wir um 100 Fr. höher gehen würden, würde das eine weitere Belastung von ca. 150,000 Fr. bedeuten. Nun wollen wir ohne weiteres zugeben, dass die Betreffenden das sehr gut brauchen könnten und dass man es ihnen sehr wohl gönnen möchte. Es muss aber eigentümlich berühren, wenn von seiten des Sprechers der betreffenden Angestellten und Arbeiter mehr verlangt wird, als das in der Eingabe des Verbandes gemacht worden ist. Man hat Zeit gehabt, die Sache vorzubereiten, und es ist merk-würdig, dass man nicht schon in der Eingabe mit dieser untersten Kategorie gekommen ist. Nachher, nachdem die Sache in Regierung und Kommission behandelt worden ist, wird uns nun eine weitere Mehrauslage für den Staat zugemutet. Das ist nun doch, wie ich glaube, etwas zu weit gegangen.

Auch die Begründung des Antrages durch Herrn Zingg scheint mir nicht in jeder Beziehung stichhaltig zu sein. Das erste Argument war das, dass die Milch teurer geworden sei. Wir dürfen doch annehmen, dass alle diejenigen, die nur bis 2400 Fr. Besoldung haben, selbstverständlich von der Berechtigung zum Bezug billigerer Lebensmittel Gebrauch machen werden. Das liegt auf der Hand, nachdem es keine Armenunterstützung ist, sondern eine wohlberechtigte Notunterstützung, von der jeder Gebrauch machen kann, der sich in dieser Notlage befindet, ohne sich genieren zu müssen. Dass diese billigeren Lebensmittel keine so unwesentliche Verbilligung der Lebenshaltung bedeuten, wie das von Herrn Zingg dargestellt worden ist, ist klar. Wenn es schon nur fünf Artikel sind, so sind es doch die hauptsächlichsten Gebrauchsartikel, und das macht, wenn man es ausrechnet, ganz bedeutende Beträge aus, die unsere Staatsverwaltung sehr weitgehend belasten. Wir haben heute vormittag in der Staatswirtschaftskommission noch über eine Vorlage zu beraten, wonach man der Regierung einen Kredit von einer halben Million zur Verfügung stellen würde zur Beschaffung von billiger Milch. Das muss man doch als eine Auslage anerkennen, die sich sehen lässt, die den untersten Schichten der Bevölkerung zugute kommt, und von der auch diese Angestellten und Arbeiter unter Umständen profitieren werden. Die Erhöhung des Milchpreises darf jedenfalls nicht nachher als Grund angezogen werden, um den Beitrag an die unterste Besoldungsklasse um 100 Fr. zu erhöhen, indem die Erhöhung des Milchpreises die Betreffenden gar nicht

Wir dürfen sagen, dass wir mit der vorgeschlagenen Erhöhung von 360 auf 400 Fr. den untersten, Schichten der Angestellten und Arbeiter in anständiger Weise entgegenkommen. Diese Teuerungszulagen machen 25, 30 und 35% der Besoldung aus. Wenn ein Familienvater mit vier Kindern eine Zulage von 600 Fr. bekommt, so ist das ein anständiger Betrag, speziell wenn er noch Gebrauch machen kann vom Bezug billigerer Lebensmittel.

Nun hat Herr Zingg auch die Verhältnisse der Wegmeister kurz berührt. Nachdem die Staatswirtschaftskommission den Antrag stellen wird, die Wegmeister I. Klasse gleich zu behandeln wie die Angestellten und Arbeiter, hat das wieder eine bedeutende Mehrbelastung der Staatsfinanzen zur Folge. Wenn man nach Antrag des Herrn Zingg auf 500 Fr. gehen würde, käme es vor, dass ein Wegmeister eine Teuerungszulage von 70—100% bekäme. Ich gebe auch hier gerne zu, dass sie es gut brauchen könnten; wir wollen uns nicht verhehlen, dass die Besoldungen und Löhne der Wegmeister unter allen Umständen in nächster Zeit revidiert werden sollten. Eine Vorlage von seiten der Finanzdirektion steht in Aussicht. Man will den Leuten entgegenkommen, aber man sollte heute nicht allzuweit gehen und soll nicht sagen, dass die Wegmeister, speziell nachdem man sie in die I. Klasse nehmen wird, nicht berücksichtigt werden. Ich möchte dringend empfehlen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission zum Beschluss zu erheben, das heisst die Teuerungszulage für die unterste Kategorie von 360 auf 400 Fr. zu erhöhen, und im übrigen der Vorlage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Walther. Der Herr Finanzdirektor sowie der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission haben im

Eingang ihrer Voten erwähnt, dass man in erster Linie den wirtschaftlich Schwachen helfen solle, und der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat erklärt, dass die Staatswirtschaftskommission diesem Gedanken entgegenkomme, indem sie die Zulage auf 400 Fr. erhöhe. Das ist ohne Zweifel ein sehr grosses Entgegenkommen. Wir sehen aus der ganzen Botschaft und aus dem Dekret, dass man gewillt ist, den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es kann natürlich niemand zum voraus sagen, wie sich die Verhältnisse in einigen Monaten gestalten. Wenn man sagen wollte, die Verhältnisse seien heute so und wir wollen den Massstab nach den heutigen Verhältnissen ansetzen, könnte man einverstanden sein. Allein man weiss hier im Saal wie überall, dass die Verhältnisse sich wahrscheinlich verschlimmern werden, statt sich zu bessern. Deshalb ist es notwendig, dass man in weitgehendem Masse entgegenkommt, damit man nicht in die Notwendigkeit versetzt wird, das Dekret wieder zu ändern, wie das heute der Fall ist. Wir haben im November beschlossen, die Teuerungszulagen für 1917 richten. Heute müssen wir revidieren; das kann in einigen Monaten wieder der Fall sein.

Der Herr Finanzdirektor hat angeführt, es bestehen keine Grundlagen und hat sich auf Biel berufen, wo man vor zwei Monaten eine neue Teuerungszulage ausgerichtet hat. Ich möchte hier eine Berichtigung anbringen und mitteilen, dass die Eingabe der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Biel im November 1916 gemacht worden ist, dass in der Volksabstimmung vom Dezember 1916 bereits durch Aussetzung eines Pauschalbetrages eine Limite gezogen worden ist, die die Behörde in keiner Weise überschreiten konnte. Seit November 1916 bis zum April 1917 haben sich die Verhältnisse aber bedeutend geändert; deshalb ist die Bieler Behörde teilweise über die Eingabe hinausgegangen und hat der Teuerung in vermehrtem Masse Rechnung getragen. Ich möchte das anführen, damit man nicht den Glauben erweckt, dass die Gemeinde Biel im April sich auf eine neue Grundlage gestellt hat. Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass auch die Gemeinde Biel, wie andere Gemeinden, die bereits Zulagen pro 1917 bewilligt haben, auf ihren Beschluss zurückkommen muss. Das Schöne an der ganzen Geschichte ist, dass man möglichst unten anfängt. Dort hat man den Grundsatz aufgestellt, dass man mit 1800 Fr. anfängt, hier mit 2800 Fr. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der Staat eine ganz grosse Anzahl von Angestellten besitzt, die lange nicht 2800 Fr. erhalten. Nun kommt die Regierung und die Staatswirtschaftskommission, dadurch, dass sie auf 2400 Fr. hinabgeht, dem Gesuche in weiterem Masse entgegen.

Ich halte dessenungeachtet dafür, dass man noch einen grösseren Fortschritt wagen dürfte und eine weitere Klasse einführen sollte. Das gilt für alle Angestellten und Arbeiter mit Besoldungen von 1200 bis 1400 Fr., das gilt z. B. auch für die Landjäger, die 16 Jahre lang im Dienste des Staates stehen müssen, bis sie das Maximum von 2300 Fr. bekommen. Das entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen absolut nicht mehr. Weil man weiss, wie lange es geht, bis eine Besoldungsrevision endgültig behandelt ist, sollte man heute dafür sorgen, dass man dem Verlangen in weitgehendem Masse entgegenkommt.

Herr Kollege Neuenschwander hat gesagt, es werde von uns etwas beantragt, was nicht einmal verlangt werde. Man weiss, wie manchmal solche Eingaben gemacht werden, speziell, wenn es sich um Beamte und Angestellte handelt. Ich nehme damit ohne weiteres an, dass nicht alle unteren Schichten mitgewirkt haben, sondern die obern Schichten werden diese Eingabe so motiviert haben, dass für sie etwas herauskommt. Es ist nicht zu verstehen, dass derjenige, der eine Besoldung von 1200, 1300, 1400 oder 1500 Fr. hat, gleich viel Zulage bekommen soll, wie einer mit 2800 Fr. Die Differenz, die entsteht durch den Bezug von billigen Lebensmitteln, gleicht das unter keinen Umständen aus. Derjenige, der nur eine so kleine Besoldung hat, ist wirtschaftlich der Schwächere, dem sollte man entgegenkommen, und wenn es nur 100 Fr. sind, so macht das immer etwas aus. Deshalb würde ich Ihnen beantragen, diese unterste Klasse einzufügen bis auf 2000 Fr. und nachher nach der Skala der Beamten und Angestellten zu progredieren.

Dürrenmatt. Es ist natürlich undankbar, wenn man den Wettlauf um die Seele der Fixbesoldeten hier nicht mitmachen will und Anträge stellt, die unter das hinabgehen, was die vorberatenden Behörden für gut und recht befunden haben. Wenn man sich an das erinnert, was diesen Morgen auch schon gesagt worden ist, an die Lage derer, die nicht zu den Fixbesoldeten gehören, die immer noch einen schönen Prozentsatz ausmachen, die keine Teuerungszulage zu erwarten haben, die im Gegenteil seit drei Jahren viel weniger verdienen als vorher und schauen müssen, wie sie sich durchs Leben bringen, und wenn man sich an unsere Staatsfinanzen erinnert, von denen verschiedenes gesagt worden ist, wird man unter keinen Umständen über das hinausgehen können, was uns die vorberatenden Behörden heute beantragen.

Ich will zugeben, dass die Erhöhung auf 400 Fr., die für die erste Klasse vorgesehen worden ist, bei der gegenwärtigen Teuerung vollständig gerechtfertigt ist. Aber nicht gerechtfertigt scheint mir zu sein, wenn die vorberatenden Behörden eine dritte Klasse einsetzen und Zulagen bewilligen für Besoldungen bis und mit 6000 Fr., nämlich eine fixe Zulage von 200 Fr. und 50 Fr. für jedes Kind. Das scheint mir namentlich auch im Vergleich zu dem, was man bis jetzt hatte, zu viel, indem Besoldungen über 3200 Fr. keine fixe Zulage bekommen haben, sondern nur eine Kinderzulage von 30 Fr. Und nun geht man auf einmal bis zu Besoldungen von 6000 Fr. und will hier noch Zulagen von 200 Fr. geben. Das geht zu weit, lässt sich im Land herum nicht wohl vertreten und wird seine Nachwirkung haben, wenn es seinerzeit heisst, das Geld zu beschaffen, um das durch diese Teuerungszulagen entstandene Defizit zu dek-ken, wenn also die Deckungsvorlagen vor das Volk kommen müssen. Zu diesem Dekret haben diejenigen, die nicht fix besoldet sind, nichts zu sagen, sie müssen es annehmen, wie es der Grosse Rat beschliesst. Wenn aber die Deckungsvorlage vor das Volk kommt, werden sie sich daran erinnern und sagen, man hätte hier einigermassen sparen können. Ich will zugeben, dass es für die Staatskasse nicht sehr viel ausmacht, ob man bei einer Auslage von einer Million noch 10-12,000 Fr. mehr bewilligt oder nicht; aber ich glaube, der Eindruck im Volk herum ist um so viel schlechter und wird seinerzeit bei der Dekkungsvorlage eine Rolle spielen. Man muss auch das einigermassen berücksichtigen.

Öhne längere Ausführungen zu machen, möchte ich beantragen, in der dritten Klasse die Reduktion wenigstens bis auf 5000 Fr. vorzunehmen und Zulagen nur für Besoldungen bis und mit 5000 Fr. anstatt 6000 Fr. zu bewilligen, dann ist jedenfalls allen gerechtfertigten Begehren Rechnung getragen.

Koch. Aus der heutigen Diskussion haben wir durchaus den Eindruck gewonnen, dass es sich um eine ernste Sache handelt. Darum bedaure ich persönlich, dass man durch ein Schlagwort vom «Wettlauf um die Seele des Fixbesoldeten» die Diskussion auf ein tieferes Niveau herunterdrückt. Es handelt sich nicht darum, sondern darum, einem eigentlichen Notstand zu begegnen, und ich glaube, von diesem und von keinem andern Gesichtspunkt aus sollten wir auch die Debatte weiterführen und schliesslich unseren Entscheid treffen.

unseren Entscheid treffen. Ich habe das Wort ergriffen, um den Antrag des Herrn Dr. Brand zu befürworten. Ich stimme meinerseits sehr gern der Verbesserung zu, die die Staatswirtschaftskommission für die erste Klasse vorge-nommen hat. Es ist nur am Platz, wenn man, dem gleichen Gedankengang folgend, diesen Ansatz erhöht. Herr Dr. Brand hat gesagt, er habe gestern einen weitergehenden Antrag gestellt, er gehe heute nicht mehr so weit, sondern habe einen Mittelweg gefunden, auf dem wir uns alle sollten zusammenfinden können. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, den Ansatz der zweiten Klasse auf 4000 Fr. zu erhöhen. Herr Dr. Brand hat in sachlicher Hinsicht alles Nötige ausgeführt und ich möchte meinerseits nur beifügen, dass alle Erwerbsklassen, dass die gesamte Volkswirtschaft ein Interesse daran hat, wenn namentlich auch auf dieser Stufe die Kaufkraft der Beamten und Angestellten möglichst ungeschmälert erhalten wird. Ich möchte also den Vermittlungsantrag des Herrn Brand zur Annahme empfehlen.

Zingg. Ich möchte nur noch genauer Kenntnis geben von dem Antrag, den nicht etwa ich, sondern die sozialdemokratische Fraktion zum § 2 stellt. § 2 soll abgeändert werden wie folgt:

Die Zulagen betragen im Jahr

a) für Verheiratete, sowie für Verwitwete und Geschiedene mit einem oder mehreren Kindern:

1. mit einer Besoldung bis und mit 2000 Fr.: 500 Fr., 2. mit einer Besoldung bis und mit 2800 Fr.: 400 Fr., 2 mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 200 Fr.

mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 300 Fr.,
 mit einer Besoldung bis und mit 6000 Fr.: 200 Fr.; ferner für jedes Kind unter 20 Jahren, sofern das Familienhaupt für dasselbe sorgt, 50 Fr. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige An-

gehörige.

b) Den Ledigen, sowie Verwitweten und Geschiedenen ohne Kinder sind 50% der Ansätze 1—3 für Verheiratete zu bewilligen. Ueberdies ist ihnen für jede Person, die sie dauernd allein unterstützen, 50 Fr. zu bewilligen.

Nun noch ein paar Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Neuenschwander. Wir wissen das auch, und die Statistik weist es nach, dass ein grosser Teil der Kleinbauern lange Jahre Not gelitten hat, dass

viele verschwunden sind, dass immer mehr Grossbauern entstanden sind, aber wir wissen auch, dass diese Not unter den kleinen Leuten nicht aufhören wird, bis man es macht, wie man es in Russland beantragt. Erst mit der Verstaatlichung von Grund und Boden hört die Not auf, erst wenn der sozialdemokratische Grundsatz angenommen wird, dass alles Land dem Volk gehören soll, wird die Not verschwinden. Dann können auch sie Teuerungszulagen verlangen, gerade so gut wie die übrigen Beamten, dann sind wir auf dem richtigen Standpunkt angelangt. Das wird auch einmal kommen, auch wenn es heute noch belächelt wird.

Nun habe ich allerdings meinen Antrag nicht etwa deshalb gestellt, weil die Milch aufgeschlagen hat. Lesen Sie doch einmal den Konsumanzeiger der Stadt Bern nach, und Sie werden am 27. April, am 11. Mai und am 25. Mai 51 Artikel finden, die in diesem einzigen Monat um 5—50 Rappen aufgeschlagen haben. Das betrifft nun nicht alles, was man braucht, sondern nur die Lebensmittel und die Sachen, die die Konsumgenossenschaft verkauft. Es gibt daneben noch eine Menge andere Artikel, die fast jede Woche wieder aufschlagen; wir haben eben eine fortwährende Steigerung, die keinen Stillstand hat, bis sie eine Höhe erreicht, die jetzt niemand voraussehen kann.

Nun ist auch angeführt worden, die Wegmeister würden, wenn sie 500 Fr., 600 oder 700 Fr. bekämen, fast den doppelten Lohn erhalten. Es ist eben eine Schande für den Kanton Bern, dass er solche Löhne hat, dass eine Teuerungszulage von 700 Fr. den Lohn verdoppelt. Es fehlt also daran, dass der Lohn zu gering ist und man sollte mit diesem hinauf. Die Wegmeister wären sofort zufrieden, wenn Sie ihnen 4000 Fr. gäben, sie würden dann sogar auf die Teuerungszulage verzichten.

Wälchli. Gestatten Sie mir, kurz den Antrag des Herrn Brand zu empfehlen. Ich hätte meinerseits für die unterste Stufe auch eine Erhöhung der Grenze beantragt, die sich an das Regulativ besser angepasst hätte. Bei der Zentralverwaltung geht die 5. Besoldungsklasse von 1600—2400 Fr., die vierte von 2000—2800 Fr., bei den Angestellten der Bezirksverwaltung die 5. Klasse von 1400—2200 Fr., die vierte von 1700—2500 Fr. und die dritte von 2000 bis 2800 Fr. Wenn wir also den Ansatz der untersten Klasse der Vorlage auf 2800 Fr. heraufgesetzt hätten, so würde das besser in die Besoldungsskala hineinpassen, als es mit der vorliegenden Abstufung der Fall ist. Ich enthalte mich aber, diesen Antrag zu stellen, indem ich mich habe belehren lassen, dass die finanzielle Tragweite derart sei, dass die ganze Geschichte dadurch gefährdet werden könnte.

Dagegen möchte ich den Antrag Brand empfehlen. Es scheint das gewissermassen ein Widerspruch zu sein gegenüber meinen Ausführungen, dass die Unteren vor allem entlastet werden müssen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass eine ganze Reihe von Beamten in mittleren Besoldungslagen schlechterdings wegen ihrer bürgerlichen Stellung nicht in der Lage sind, auf die Vergünstigung in bezug auf die billigen Lebensmittel Anspruch zu machen, auch wenn sie zahlenmässig darauf Anspruch hätten. Da eine Vorlage für Kreditbewilligung für Beschaffung von billiger Milch bereits vorliegt, wird, wenn die betreffenden Leute es gestützt auf ihre erhöhten Teue-

rungszulagen nicht mehr notwendig haben, auf die billigen Lebensmittel Anspruch zu machen, der betreffende Kredit entsprechend entlastet werden. Es kommt auf einer andern Seite also wieder ein, was man auf dieser Seite hier ausgibt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat wird mir gestatten, zu den gefallenen Voten einige Bemerkungen zu machen. Ich möchte in erster Linie dringend bitten, an der Ordnung der Besoldungsklassen, 2400 Fr. und 3200 Fr., nichts zu ändern. Man hat das das letztemal festgelegt und hat die Ausführung darauf basiert. Ich glaube nicht, dass es am Platze wäre, da starke Aenderungen vorzunehmen, sei es durch Schaffung einer neuen Klasse, sei es durch Verschiebung der Klassengrenzen. Das, was vorgeschlagen wird, entspricht den Verhältnissen in dieser Richtung durchaus. Den Antrag, für die erste Klasse bei 360 Fr. zu bleiben, halte ich aufrecht und ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, demselben zuzustimmen. Um zu zeigen, wie das alles wirken wird, kann ich sagen, dass, wenn Sie den Antrag des Herrn Dr. Brand mit dem Antrag, den Herr Zingg namens seiner Fraktion bringt, annehmen, dies alles, zusammengezählt mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, eine Summe von 100-150,000 Fr. ausmacht. Die Aenderungen werden, so klein sie scheinen, doch gross sein.

Ich mache darauf aufmerksam, wie die Verschiebung im Sinne des Herrn Dr. Brand wirkt. Wenn Sie dort hinaufgehen, haben Sie eine ganze Reihe von Leuten, die doppelt beziehen, infolge der Erhöhung der Ansätze und infolge der Versetzung in eine andere Klasse. Wenn Sie einen Angestellten mit einer Besoldung von 3000 Fr. nehmen und mit zwei Kindern, so bekommt derselbe nach Vorschlag des Regierungsrates eine Zulage von 200 Fr.; wenn Sie einen nehmen mit 3400 Fr., so bekommt er nach Antrag Dr. Brand 300 Fr. Der kleinere erhält 200 Fr. und der grössere 300 Fr., weil dieser einmal von den höhern Ansätzen an und für sich profitiert und weil er im weitern in eine höhere Klasse kommt. Doppelt sollte man nicht geben.

Nun bin ich in der Tat etwas erstaunt über den Antrag, den Herr Zingg namens seiner Fraktion einbringt, namentlich deswegen, weil der Antrag über das von den Beteiligten selbst Verlangte hinausgeht. Herr Zingg rechtfertigt das damit, dass er sagt, seit der Abfassung der Eingabe habe die Teuerung zugenommen. Die Versammlung, die diese Anträge aufgestellt hat, hat am 22. April stattgefunden, die Eingabe an die Staatsbehörden trägt das Datum des 2. Mai. Am 12. Mai war die Abordnung der sämtlichen Verbände bei mir, Herr Zingg war auch dabei; damals hat kein Mensch etwas davon gesagt, dass man über dasjenige hinausgehen möchte, was verlangt worden war, trotzdem sich die Verhältnisse seit dem 12. Mai nicht mehr geändert haben.

Es ist aber ein anderer Umstand eingetreten. Dadurch, dass der Regierungsrat erklärt hat, er nehme die Sache im grossen und ganzen an, sind die Befürworter in eine delikate Lage geraten gegenüber ihren Auftraggebern, indem sie Angst haben mussten, man werde ihnen vorwerfen, sie hätten zu wenig verlangt. (Heiterkeit.) Das ist die Sachlage, darum wird nachgedoppelt. Es ist kein Grund vorhanden,

darüber hinauszugehen. Man wird nicht bestreiten, dass die Eingabe auf das Markten eingerichtet war, wie das im Kanton Bern Brauch ist, und wenn man diese Eingabe im grossen und ganzen annimmt, wird man daran nicht mehr viel ändern können.

Herr Zingg hat sich auf deutsche Vorbilder berufen. Man braucht nur die Zahlen auf die gegenwärtige Währung umzurechnen und man wird sehen, dass der Unterschied nicht gar so gross ist, trotzdem man in den kriegführenden Ländern wahrscheinlich mit andern Verhältnissen rechnen muss als bei uns.

Es ist in der Eingabe der Beamten und Angestellten für die Ledigen mit Unterstützungspflicht eine Neuerung vorgeschlagen, die dieselben schädigt. Ich bin höchst erstaunt, dass Herr Zingg diesen Vorschlag neuerdings bringt. Vor der Gewalt werde ich schliesslich weichen; ich kann nicht mehr als warnen und sagen: Nehmt Euch in acht, Ihr nehmt den Leuten etwas weg; mehr kann ich an meinem Orte nicht sagen, als das, dass ich dringend ersuchen möchte, Sie möchten den Ledigen nicht sagen, dass sie 50 Fr. für jede Person bekommen, für die sie dauernd und allein sorgen, denn sonst streichen Sie für $80\,^{\rm o}/_{\rm o}$ dieser Leute die Teuerungszulage einfach durch. Wenn man eine Lokomotive auf ein Geleise stellt, so fährt sie geradeaus; es nützt da alles Reden nichts. So kommt mir der Antrag, der von Herrn Zingg eingebracht wird, in diesem Punkte vor. Es sind Fälle darunter, bei denen es mir weh täte, wenn ich sie nachher nach diesem Prinzip erledigen müsste. Es käme dazu, dass diese Leute weniger bekämen als bisher. So ganz unvernünftig sind wir schliesslich auch nicht, sondern das was recht und billig ist, wollen wir auch.

Ich möchte es bei diesen wenigen Worten bewenden lassen und Sie bitten, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Präsident. Zu lit. a sind verschiedene Abänderungsanträge bezüglich der Klassifikation gestellt worden. Ich schlage vor, diese Skala vorerst durch Eventualabstimmung zu bereinigen.

Zur ersten Besoldungsklasse ist der Antrag gestellt von der Staatswirtschaftskommission, es möchte die Zulage von 360 Fr. auf 400 Fr. erhöht werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (360 Fr.) gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf 400 Fr.

Minderheit.

Präsident. Herr Dr. Brand hat den Antrag gestellt, es möchte die obere Grenze zweiter Klasse auf 4000 Fr. festgesetzt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (3200 Fr.) gegenüber dem Antrag Brand auf 4000 Fr. Mehrheit.

Präsident. Bei der dritten Klasse wird von Herrn Dr. Dürrenmatt beantragt, das Maximum von 6000 Fr. auf 5000 Fr. herabzusetzen.

Abstimmung.

Präsident. Sie haben sich nun in einer definitiven Abstimmung darüber zu entscheiden, ob Sie an Ihrem Beschluss festhalten, oder den Antrag des Herrn Zingg, der vier Klassen schaffen will, annehmen wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Zingg)

Mehrheit.

Präsident. Nun bleibt in lit. a noch eine Differenz zu bereinigen. Die vorberatenden Behörden wollen Zulagen ausrichten für Kinder unter 18 Jahren, während Herr Zingg auf 20 Jahre gehen will.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Zingg) Mehrheit.

Präsident. Die Staatswirtschaftskommission will in lit. c bei den Unverheirateten nur auf 3200 Fr. gehen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich bezüglich der lit. c dem Antrag der Staatswirtschaftskommission an.

Präsident. Es liegt also in dieser Richtung nur mehr ein Antrag der vorberatenden Behörden vor. Demgegenüber stellt Herr Zingg den Antrag, die beiden lit. b und c in eine Litera mit dem von ihm mitgeteilten Wortlaut zu vereinigen. Ich stelle diese beiden Anträge in der Abstimmung einander gegenüber.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Zingg) Mehrheit.

Präsident. Der Artikel wäre somit nach Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Zulagen betragen im Jahr: a) für Verheiratete:

mit einer Besoldung bis und mit 2400 Fr.:
400 Fr. und 50 Fr. für jedes Kind;
mit einer Besoldung bis und mit 3200 Fr.:

mit einer Besoldung bis und mit 3200 Fr.: 300 Fr. und 50 Fr. für jedes Kind; mit einer Besoldung bis und mit 6000 Fr.: 200 Fr. und 50 Fr. für jedes Kind;

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.

 b) für Verwitwete und Geschiedene, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleichviel wie für

die Verheirateten;

c) für Unverheiratete mit einer Besoldung bis und mit 3200 Fr.: 200 Fr.; sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um 50 Fr. bis 150 Fr. erhöht werden.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 30. Mai 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Brüstlein, Bühlmann, César, Choulat, Cortat, Cueni, Eberhardt, Egger, Grimm, Hadorn, Hagen, Hauswirth, Hess (Dürrenroth), Kammermann, Lanz (Rohrbach), Lauper, Lindt, Montandon, Moor, Münch, Peter, Pfister, Rohrbach, Saunier, Scherz, Schüpbach, Siegenthaler, Stämpfli, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Boss, Frepp, Giauque, Girod, Haldimann, Hess (Melchnau), Hofstetter, Jost, Käser, Lenz, Lory, Merguin, Meyer (Undervelier), Mouche, Roost, Rossé, Rufener, Stauffer (Corgémont), Wyttenbach, Zurbuchen.

Präsident. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich zur Geschäftsordnung einige Worte verlieren. Wir haben noch das Dekret betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen zu Ende zu beraten und die Interpellation Müller sowie die Kreditbewilligung für Abgabe von Konsummilch zu behandeln. Ausser diesen drei Geschäften, die heute erledigt werden sollten, sind bereit die Interpellation Weber und das Dekret betreffend Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen. Da Herr Regierungsrat Moser heute in Amtsgeschäften verreisen muss, ist es nicht gut möglich, die Interpellation Weber heute zu behandeln. Wenn wir sie überhaupt behandeln wollen, so bleibt nichts anderes übrig, als sie morgen zu behandeln, dazu dann noch das Dekret betreffend die Vereinigung der beiden genannten Gemeinden. Ferner ist bereit das Gemeindegesetz; ich glaube aber, es wäre nicht gut, noch einmal diese wichtige Vorlage als Lückenbüsser zwischenhinein zu schieben. Es ist sehr bedauerlich, dass das Gesetz notgedrungen zurückgelegt werden muss. Ich möchte immerhin dem Präsidenten der Gemeindegesetzkommission das Wort erteilen, damit er uns erklärt, wie er die Sache ansieht.

Bühler (Frutigen). Die Kommission hätte es natürlich sehr begrüsst, wenn es möglich gewesen wäre, die zweite Beratung des Gesetzes in dieser Session durchzuführen, allein ich halte es für ausgeschlossen. Die Geschäfte, die noch zu behandeln sind, werden den Grossen Rat heute und morgen vollständig in Anspruch nehmen, und die nächste Woche wird der Rat nicht Sitzung halten wollen, weil die Heuernte kommt und ferner weil die Bundesversammlung zusammentritt. Anderseits ist es unbedingt nötig, dass man mit dieser Gesetzesberatung einmal fertig werde. Leider muss ich mitunter konstatieren, dass man für die Beratung des Gemeindegesetzes nur ein mitleidiges Lächeln übrig hat. Das ist bemühend, da es sich um eine wichtige und ernste Angelegenheit und um eine Ehrenpflicht des Grossen Rates handelt, einmal mit der Gesetzesberatung fertig zu werden. Es ist mehr als vier Jahre her, seitdem das Gemeindegesetz dem Grossen Rate zugestellt worden ist. Die Regierung hat uns schon in der letzten Legislatur-periode den Entwurf übermittelt. Wir konnten damals nicht an die Arbeit herantreten, wir nahmen uns aber damals vor, die Arbeit so zu fördern, dass das Gesetz ganz sicher in dieser Legislaturperiode zur Volksabstimmung kommen könne. Es wäre bemühend, wenn diese Ehrenpflicht des Grossen Rates nicht erfüllt werden könnte.

Wir haben die erste Beratung letztes Jahr mit grossem Kraftaufwand durchgeführt; seit derselben ist ein halbes Jahr vergangen, die Gemeinden und die Bürger haben Gelegenheit gehabt, ihre Wünsche zu äussern und sie haben davon auch Gebrauch gemacht. Regierung und Kommission sind zur Berichterstattung bereit. Ich begreife sehr wohl, dass wir nicht zum Wort kommen konnten, weil andere wichtige und dringende Geschäfte den Vorrang verdienten. Die Teuerungszulagen z. B. mussten unbedingt in dieser Session behandelt werden. Ich möchte niemand einen Vorwurf machen, dass man unsere Gestrecherstung gurückgedrängt hat

Nun erlaube ich mir aber, bestimmt zu beantragen, der Grosse Rat möchte eine Woche vor
der ordentlichen Herbstsession zusammentreten. Die
ordentliche Session würde am Montag nach dem
Bettag beginnen; ich möchte beantragen am 10.
September zur Fortsetzung der jetzigen Session zusammenzutreten, in der Meinung, dass die vier Tage
dieser Sessionswoche ausschliesslich für die zweite
Beratung des Gemeindegesetzes reserviert würden.
Wenn wir das machen, wird es uns möglich sein,
die zweite Beratung in vier Tagen durchzuführen,
so dass das Gesetz durchberaten wäre und die Volksabstimmung im Laufe des Winters erfolgen könnte.
Ich möchte Sie dringend ersuchen, diesem Antrag,
den ich im Interesse der Sache stellen muss, Ihre
Zustimmung zu erteilen.

v. Steiger. Ich möchte dem Antrag nicht entgegentreten, aber doch darauf aufmerksam machen, dass der Herr Justizdirektor die gleiche Woche schon für den Zivilprozess reserviert hat, den wir, wenn möglich, auch noch in dieser Amtsperiode durchbringen wollen. Wenn wir den Antrag des Herrn Bühler annehmen, müssen wir uns darüber klar sein, dass dann noch eine Woche für den Zivilprozess eingeschaltet werden muss.

Jenny. Ich möchte der Anregung des Herrn v. Steiger nicht entgegentreten, dass auch der Zivilprozess in Behandlung gezogen werden soll. Darin sind wir einig, allein wir sind auch darin einig, dass die Gemeindegesetzvorlage, die den Rat mehr oder weniger während vier Jahren beschäftigt hat, den Vortritt hat. Die Vorlage ist in Beratung und sie soll erledigt werden, da grosse Volkskreise auf sie warten. Es wird nicht möglich sein, beide Vorlagen in der gleichen Session zu behandeln. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Herbstsession auch der Staatsverwaltungsbericht behandelt werden muss, wofür wir ebenfalls eine Woche reservieren müssen. Für die Beratung des Zivilprozesses wird im Laufe des Winters eine verlängerte Session in Aussicht zu nehmen sein.

Was die Herbstsession anbelangt, so ist zu bemerken, dass im Reglement von 1907 für deren Beginn kein Tag bestimmt ist. Es wird nur gesagt, die Session beginne an einem Montag im September, wir sind also vollständig frei, die Session an einem beliebigen Montag zu eröffnen. Ich möchte wünschen, dass der Antrag des Herrn Bühler zum Beschluss erhoben werde, schon aus dem Grunde, weil die Sessionsperiode vom 10.—25. September in eine Zeit fallen wird, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung am wenigsten beansprucht wird. Vor dem 10. September sind die Sommerarbeiten beendet und nach

dem 25. September kommen die grossen Herbstarbeiten. Dazwischen ist eine Periode, wo man weitaus am besten Zeit hat, hier Sitzung zu halten.

Müller (Bern). Ich bin mit den Herren Bühler und Jenny einverstanden, dass unter allen Umständen, wenn eine Kollision zwischen Gemeindegesetz und Zivilprozess eintritt, die Beratung des Gemeindegesetzes den Vorrang haben soll, weil die erste Beratung durchgeführt ist und die zweite begonnen hat. Nun scheint es mir, bei zwei so wichtigen Vorlagen sollte man nicht die eine halb stecken lassen und eine andere grosse Vorlage in Angriff nehmen. Der Vorschlag des Herrn Bühler verdient also schon aus

diesem Grunde Berücksichtigung.

Hingegen möchte ich doch darauf hinweisen, dass die Frage der Volksabstimmung über das Gemeindegesetz noch an andere Voraussetzungen geknüpft ist. Ich erinnere daran, dass wir seinerzeit von unserm Standpunkt aus nur unter der Bedingung zugestimmt haben, dass die Frage des finanziellen Gehaltes der Gemeindeautonomie, namentlich der Gedanke der Wertzuwachssteuer, aus referendumspolitischen Gründen aus dem Gesetz eliminiert werde, wenn man die Garantie biete, dass der Gedanke der Wertzuwachssteuer in einem Gesetz Ausdruck finde, das zu gleicher Zeit wie das Gemeindegesetz zur Abstimmung gebracht werden könnte. Nun ist die erste Beratung des Gemeindegesetzes vorübergegangen, während wir noch keine Mitteilung über das Wertzuwachssteuergesetz haben. Ich lege Wert darauf, dass man wenigstens sieht, dass dieses Wertzuwachssteuergesetz in nützlicher Frist ebenfalls seiner Lösung entgegengeführt werden kann. Der erste Schritt ist nun getan, indem die Regierung erklärt hat, die Vorlage sei bereit. Es ist in dieser Session eine Kommission bestellt worden, so dass es möglich ist, im Laufe dieses Sommers wenigstens die Kommissionsberatung über dieses wichtige Gesetz durchzuführen. Wenn wir dann sehen, dass die Sache in richtiger Weise in die Wege geleitet wird, könnte ich mich persönlich damit einverstanden erklären - die Meinung der Fraktion vorbehalten — dass die gleichzeitige Abstimmung nicht eine conditio sine qua non wäre. Dies aber nur, sofern man sieht, dass das Wertzuwachssteuergesetz so gefördert wird, dass es, wenn auch nicht am gleichen Tag, so doch in absehbarer Zeit zur Abstimmung gebracht werden kann. Unter dieser Voraussetzung kann ich dem Antrag Bühler zustimmen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Bühler, es sei die Herbstsession am 10. September zu beginnen, und zwar in der bestimmten Voraussicht, die erste Woche der Beratung des Gemeindegesetzes zu widmen, ist unbestritten und daher angenommen. Nun ist freilich am Montag der ersten Sessionswoche vom Herrn Justizdirektor der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte in der ersten Woche den Zivilprozess in Diskussion ziehen. Es ist damals aber kein bindender Beschluss gefasst worden, so dass wir heute berechtigt waren, den soeben gefassten Beschluss zu fassen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 107 hievor.)

§ 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zum Wegmeisterartikel. Aus der gestrigen Beratung haben Sie ersehen, dass darüber verschiedene Auffassungen herrschen, so dass sich da wohl eine längere Diskussion entspinnen wird.

Ich möchte in aller Kürze die Erwägungen, die den Regierungsrat zu seinem Antrag geführt haben, wiederholen. Regierung und Staatswirtschaftskom-mission haben schon beim letzten Dekret für die Wegmeister eine etwas andere Behandlung vorgeschlagen als für die übrigen Angestellten des Staates, in der Weise, dass man die Wegmeister nicht mit fixen Zulagen und Kinderzulagen bedachte, wobei es nur eine Frage der Ausrechnung gewesen wäre, wieviel sie bekommen sollten, sondern dass man einen gewissen Rahmen aufstellte, innerhalb welchem die Auszahlung nach den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Falles hätte erfolgen sollen.

Der Grosse Rat hat dann beschlossen, dass man die Wegmeister erster Klasse, diejenigen mit 6 Arbeitstagen, den andern Staatsangestellten vollständig gleichstellen wolle. Das ist geschehen, und die daherige Ausgabe hat einen Betrag von rund 80,000 Fr. ausgemacht. Die Wegmeister haben mehr bekommen als das Personal des Staates, das in den Bu-

reaux arbeitet.

Nun haben sich da Erscheinungen gezeigt, bei denen man sich sagen musste, man sei durch die Anwendung jenes Grundsatzes über das richtige Mass hinausgegangen. Ich weiss wohl, dass man sagen wird, die Wegmeister seien so bezahlt, dass sie es auch am meisten nötig haben. Man kann aber auch sagen, dass der Wegmeister im Staate eine besondere Stellung einnimmt. Er hat eine viel freiere Bewegung als der Angestellte, der Tag für Tag auf dem Bureau sein muss; er hat allerdings seine Arbeitszeit vorgeschrieben, aber durch eine lange Gewohnheit, die man gar nicht abstellen kann, hat sich herausgestellt, dass die Wegmeister in der übergrossen Zahl der Fälle zuerst für sich sorgen und erst nachher für die Strasse. Infolgedessen ist die Bezahlung verhältnismässig niedrig geblieben. Ich gebe zu, es sind keine hohen Löhne; aber wenn man die Arbeit anschaut, so kenne ich persönlich eine ganze Reihe von Fällen, wo man sagen muss, dass der Wegmeister für das, was er leistet, genügend bezahlt ist, wenn man die Verhältnisse nimmt, wie sie sind, und nicht bloss die Zahlen anschaut, die gestern Herr Grossrat Zingg vorgetragen hat.

Ich will beifügen, dass die Baudirektion und der Regierungsrat am Werk sind, eine andere Ordnung einzuführen. Wir sind daran, die alten Wegmeister, die wir in grosser Zahl haben und die man zu der

alten Besoldung behalten hat, trotzdem ihre Leistungsfähigkeit abgenommen hat, von der Strasse wegzunehmen. Auf der andern Seite werden wir dafür sorgen, dass mit den steigenden Besoldungen auch die Arbeit zunimmt. Ich hoffe, dass diejenigen Leute, die sich heute so stark für die Erhöhung der Besoldungen der Wegmeister verwenden, auch zu haben sind, wenn es sich darum handelt, die Instruktionen zu ändern. Ich habe im Sinn vorzuschlagen, dass die Arbeitszeit herabgesetzt wird, dass man dann aber verlangt, dass sie innegehalten und dass während dieser Zeit wirklich gearbeitet wird.

Ich möchte hier nicht etwas erörtern, was alle Welt weiss und wo alle zusammen sehen, dass man-ches zu ändern ist, aber nicht nur auf der Seite des Staates, sondern bei den Wegmeistern selbst. Die Herren Grossräte wissen, dass sich der Volks-witz über den Tätigkeitsdrang der Wegmeister viel

besser ausspricht, als ich es tun kann.

Wie sollen nun die Wegmeister im neuen Dekret behandelt werden? Der Regierungsrat schlägt vor, dass man ihnen die Teuerungszulagen des letzten Jahres ausrichten soll, dass man sie aber der vergrösserten Teuerungszulagen nicht vollständig teilhaftig werden lässt, da diese nach Ansicht des Regierungsrates auf die Wegmeisterverhältnisse nicht passen, sondern dass man ihnen Zulagen gibt, die sich bis auf 150 Fr., in Ausnahmefällen bis auf 250 Fr. erheben. Ich habe bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen Gelegenheit gehabt, mit Beamten aller Direktionen in Verbindung zu treten. Bei mehreren Direktionen hat die Finanzdirektion Widerstand geleistet, als man auf allen Seiten versuchte, noch ein paar Franken flüssig zu machen und die Teuerungszulagen zum Teil in gesetzwidriger Weise zu erhöhen. Bei allen denjenigen, die sich mit der Verteilung zu befassen hatten, war der Eindruck der, dass die Wegmeister, ich will nicht sagen zu viel, aber doch mehr als andere bekommen haben.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich ursprünglich dieser Meinung angeschlossen. Wir haben gestern gehört, dass sie von einem Tag zum andern andern Sinnes geworden ist. Die Verhältnisse sind nun aber so, dass es uns im Hinblick auf die andern Angestellten nicht richtig erscheint, auf diejenigen Summen zu gehen, die nun ausgesetzt worden sind. Wir können rechnen, dass die kleinen Angestellten Zulagen erhalten, die sich zwischen 30 und 10%/0 des Lohnes bewegen, während man bei den Wegmeistern, auch bei kleinerem Familienbestand, auf Summen kommt, die 60 und mehr Prozent betragen. Das ist kein richtiges Verhältnis. Ich bin daher der Meinung, dass man nach dem Vorschlag des Regierungsrates eine Ordnung bekommen würde, die den Verhältnissen durchaus entspricht und sich vollständig rechtfertigen lässt. Die Wegmeister bekommen mehr als bis dahin, und man kann durch den Rahmen, den man aufgestellt hat, auch dafür sorgen, dass dieses Mehr den Verhältnissen angepasst ist. Die Wegmeister bekämen so eine Zulage, die mit der Zulage der übrigen Beamten und Angestellten des Staates in einem richtigen Verhältnis steht. Gewiss würden die Wegmeister ohne Widerstand auch die Zulage in Empfang nehmen, die ihnen nach dem neu gestellten Antrag der Staatswirtschaftskommission ausgerichtet werden soll, aber sie bekämen, wie gesagt, im Verhältnis zu den andern zu viel.

Für die übrigen Wegmeister, die nicht vollständig im Dienste des Staates stehen, beantragen wir ebenfalls, das alte System beizubehalten. Mit Rücksicht auf die allgemeine Erhöhung der Zulagen haben wir den Rahmen, der bisher 125—250 Fr. betrug, auf 200—350 Fr. erhöht. Wir haben im neuen Dekret auch die Bannwarte und Unterförster hinein gebracht, die im letzten Dekret nicht erwähnt waren, aber gleichwohl Teuerungszulagen erhielten.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir 380 vollbeschäftigte, sechstägige Wegmeister I. Klasse haben und 175 Wegmeister II. bis VI. Klasse. Also die grosse Mehrzahl der Wegmeister steht in der ersten Klasse. Wenn wir die Oberwegmeister, die hier auch erwähnt sind, dazu nehmen, so bekommen wir über 400 Mann, die unter das erste Alinea fallen. Wenn man eine Erhöhung vornimmt, so ist klar, dass das eine grosse Summe ausmacht. Man kann die Zahlen ohne genaue Berechnungen und Prüfungen der einzelnen Fälle nicht genau feststellen, aber nach meinen Schätzungen handelt es sich um eine Summe, die sich zwischen 50,000 und 80,000 Fr. bewegt, jedenfalls näher an der obern Grenze ist. Das ist eine Summe, die stark ins Gewicht fällt.

Abgesehen von der finanziellen Leistung des Staates ist der Vorschlag der Regierung den Verhältnissen besser angepasst, als wenn man die Wegmeister mit ihrer freiern Bewegung und ihrer andern Art der Arbeit gleich behandeln wollte wie diejenigen Angestellten, die wirklich Tag für Tag unter Kontrolle im Dienste des Staates stehen. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des regierungsrätlichen

Antrages empfehlen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe Ihnen gestern in der Eintretensdebatte die Entstehung unseres Antrages betreffend die Ordnung der Teuerungszulagen für die Wegmeister I. Klasse näher auseinandergesetzt. Es ist richtig, was der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, dass der Wegmeisterartikel in der ersten Kommissionsberatung, wo die gesamte Materie innerhalb kurzer Zeit durchgepeitscht werden musste - man darf wohl so sagen — unbeanstandet passiert ist. Allein ich muss sofort beifügen, dass sich die Mitglieder unmittelbar nach der Sitzung der Kommission gesagt haben, dass die Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, doch nicht vollständig befriedige und dass es notwendig sei, auf die Sache zurückzukommen. Das ist nun geschehen. In der ersten Beratung, die wie gesagt, rasch durchgeführt werden musste, ist übersehen worden, dass der Vorschlag der Regierung im Widerspruch stand zu dem Beschluss des Grossen Rates, wie er bei der Behandlung des letztjährigen Dekretes gefasst worden ist. Sie erinnern sich, wie die Sache sich damals abspielte. Regierung und Staatswirtschaftskommission hatten Ihnen damals einstimmig eine Vorlage unterbreitet, die die Teuerungszulagen an die Wegmeister nicht fix feststellen, sondern der Regierung einen Kredit zur Verfügung stellen wollte, wonach sie ermächtigt gewesen wäre, für diese Wegmeisterstellen Zulagen auszurichten nach Massgabe der Verhältnisse.

Der Grosse Rat ist über diesen Antrag hinweggegangen und hat beschlossen, die Wegmeister I. Klasse, mit 6 Arbeitstagen, die ihre volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates stellen, seien gleich zu behandeln wie die andern Staatsangestellten. Das war der Beschluss des Grossen Rates, und dem widerspricht die Ordnung, wie sie nun die Regierung

neuerdings vorschlägt.

Was die Wegmeister, die nur einzelne Tage in der Woche arbeiten, anbelangt, so ist es selbstverständlich, dass dieselben besonders behandelt werden müssen, dass es sich nicht darum handeln kann, im Dekret eine fixe Zulage zu bestimmen. Die Kommission stimmt hier mit der Regierung vollständig überein, dass die Wegmeister, die nicht vollbeschäftigt sind und infolgedessen natürlich eine Nebenbeschäftigung treiben müssen, besonders behandelt werden, dass die Regierung und ihre Organe ermächtigt werden, diesen eine Zulage nach Massgabe der örtlichen und persönlichen Verhältnisse auszurichten, und zwar im Betrage von 200 bis 350 Fr. Darüber sind wir einig, dagegen nicht in bezug auf die Ordnung der Zulagen für die Wegmeister I. Klasse. Wir sind der Meinung, dass das volle Staatsangestellte sind und dass es nicht wohl angeht, sie anders zu behandeln, besonders weil das die Staatsangestellten sind, die weitaus die geringsten Besoldungen beziehen.

Die Regierung schlägt vor, es seien die Besoldungszulagen dieser Wegmeister I. Klasse folgendermassen zu ordnen: es seien Teuerungszulagen zu bewilligen auf Grundlage des alten Dekretes vom November 1916, also eine fixe Zulage von 125 Fr. zuzüglich 30 Fr. für jedes Kind. Dabei musste man sich sagen, dass damit doch den veränderten Lebensverhältnissen, wie sie sich seit letztem November herausgebildet haben, nicht Rechnung getragen sei und dass man wohl oder übel etwas mehr tun müsse. Der Regierungsrat schlägt darum vor, die Organe der Baudirektion zu ermächtigen, dass nach Massgabe der Verhältnisse den Wegmeistern über diese letzte Besoldungszulage noch Zulagen von 150 bis 250 Fr. bewilligt werden könnten.

Nun muss gesagt werden, dass die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung schon vom gesetzestechnischen Standpunkte aus als unzweckmässig erscheint. Wir machen ein neues Dekret, durch welches das alte hinfällig wird, und nun weisen wir in diesem neuen Dekret auf eine Bestimmung des alten hin und im gleichen Artikel auch wieder auf das neue Dekret, indem zu den Zulagen nach Massgabe des alten Dekretes solche nach Massgabe des neuen bewilligt werden. Wenn man sich also später über die Wegmeisterzulagen Rechenschaft geben will, muss man das alte Dekret nachschlagen und anderseits das neue Dekret in die Hand nehmen. Das ist die eine

Einwendung.

Im übrigen muss doch gesagt werden, dass diese Ordnung der Dinge von den Wegmeistern als eine Hintansetzung empfunden werden muss und dass das zweifellos eine gewisse Verstimmung in den Kreisen der Wegmeister hinterlassen wird, dass sie das Gefühl bekommen, sie seien Staatsangestellte ganz untergeordneter Stellung. Die Missstimmung wird um so grösser werden, weil wir letztes Jahr die Wegmeister I. Klasse gleichgestellt haben wie alle andern Staatsangestellten, die voll beschäftigt sind. Sie werden nicht begreifen, warum man heute, nachdem es infolge der Verteuerung der Lebensverhältnisse notwendig geworden ist, eine neue Vorlage zu machen und die Zulagen entsprechend zu erhöhen, nun die

Wegmeister von dieser Neuordnung ausnimmt und ihnen nur die alte Zulage bewilligt. Das wird zweifellos nicht dazu beitragen, ihre Arbeitsfreudigkeit im Dienst des Staates zu erhöhen.

Gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, der dahin geht, die Wegmeister mit 6 Arbeitstagen gleich zu behandeln wie die andern Angestellten und sie einzureihen unter Art. 2, wird nun vom Herrn Finanzdirektor eingewendet, dass bei dieser Ordnung die Zulagen für die Wegmeister im Verhältnis zu ihrer bisherigen Besoldung sehr hoch stehen. Das trifft zu, ist aber darauf zurückzuführen, dass die Wegmeister den geringsten Lohn haben, so dass sich natürlich eine gleichmässige Zulage prozentual höher stellen muss. Die Wegmeister kommen in die unterste Klasse, die bis auf 2400 Fr. geht. Nun ist klar, dass die Zulagen innerhalb dieser Klasse prozentual sehr verschieden wirken. In dieser Klasse ist der Wegmeister zu unterst, das Maximum der Wegmeisterbesoldung beträgt 1200 Fr. Nun bekommt er nach dem neuen Dekret bei einer fünfköpfigen Familie durchschnittlich 550 Fr., was allerdings 45% des Lohnes ausmacht. Ein anderer mit 2400 Fr. Besoldung, der in der gleichen Klasse steht und auch 550 Fr. Zulage bekommt, erhält nur etwa 20%. Nun möchte ich fragen, ob man mit Rücksicht auf dieses Moment, dass derjenige mit dem niedrigen Finkommen presentual eine hähere Zulage niedrigen Einkommen prozentual eine höhere Zulage bekommt, davon Umgang nehmen soll? Ich bin im Gegenteil gerade der Meinung, der Umstand, dass einer eine schlechte Besoldung hat, lasse das Verlangen begründet erscheinen, ihn gleich zu berücksichtigen. Es muss gesagt werden, dass derjenige mit einer Besoldung von 1200 Fr. die Zulage von 550 Fr. unendlich nötiger hat, als einer mit 2400 Fr.

Die Besoldung der Wegmeister ist so niedrig bemessen, dass sie auch in normalen Zeiten die grösste Mühe hatten, ihre Familien notdürftig durchzubringen. Ich kenne eine grosse Anzahl von Wegmeistern, namentlich in der Umgebung der Stadt Bern, die solid und arbeitsfreudig sind, aber gleichwohl die grösste Mühe haben, ihre Familien anständig durchzubringen, die alle fast ansnahmslos in sehr dürftigen Verhältnissen leben. Wenn diese schon in normalen Zeiten schwer zu kämpfen hatten, ist es klar, dass in einer Zeit, we die Teuerung so gross ist, wie in neutralen statistischen Berichten nachgewiesen ist, eine Zulage von 500 Fr. sehr wohl angebracht ist.

Nun will ich auf die Besoldungen hier nicht eintreten, die Frage ist letztes Jahr behandelt worden und auch bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes haben die Wegmeisterbesoldungen schon wiederholt Anlass zu Diskussion gegeben. Wenn im amtlichen Bericht der kantonalen Baudirektion, der letztes Jahr erschienen ist, aller Welt verkündet wird, dass unsere Wegmeister, die 6 Arbeitstage haben, eine Besoldung von 900 bis 1200 Fr. beziehen, wenn anderseits nachgewiesen wird in diesem amtlichen Bericht, dass die Besoldungen von 2 Fr. 90 bis 3 Fr. 86 täglich variieren und der Durchschnitt 3 Fr. 30 ist, dann glaube ich allerdings, dass wir in der Teuerungszulage doch nicht zu sehr kargen dürfen, auch wenn damit grosse finanzielle Konsequenzen verbunden sind. Das ist zwar ein Punkt, der namentlich auch von der Staatswirtschaftskommission in Berücksichtigung gezogen werden muss. Ich muss sagen, dass uns dieser Punkt auch etwas erschreckt hat. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird gegenüber dem Regierungsantrag eine Vermehrung von rund 50,000 Fr. ergeben, wenn also die Wegmeister mit 6 Arbeitstagen in die Besoldungsskala eingereiht werden wie die übrigen Angestellten. Allein man musste sich sagen, die Sachlage sei derart, dass man es doch nicht wohl verantworten kann, wenn man die Wegmeister so engherzig behandelt, wie das im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehen ist.

Der Herr Finanzdirektor hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Wegmeister den Besoldungen nicht entsprechen. Vorderhand haben wir es mit den Teuerungszulagen zu tun und uns mit den Leistungen nicht zu befassen. Es ist auch nicht Aufgabe des Grossen Rates, sondern Aufgabe unserer ausführenden Behörden, der Baudirektion und ihrer Organe, dafür zu sorgen, dass die Weg-meister, die volle Staatsangestellte sind, auch vollen

Staatsdienst leisten.

Auf diesen Standpunkt muss man sich stellen. Ich gebe zu, dass vieles zutreffend ist, was der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, allein das kommt bei der Ausrichtung der Teuerungszulagen nicht in Frage. Hier sind nicht die Leistungen massgebend, wir haben keine Besoldungsreform durchzuführen, sondern wir sollen mit Rücksicht auf die Notlage unserer Staatsangestellten da helfen, wo die Notwendigkeit am grössten ist. Ich glaube, das sei hier der Fall. Das sind die Erwägungen, die die Staatswirt-

schaftskommission bei der zweiten Beratung dazu geführt haben, Ihnen zu beantragen, die Wegmeister I. Klasse gleich zu behandeln wie die andern Staatsangestellten. Ich will nicht unterlassen, noch ein anderes Moment ins Feld zu führen, das allerdings dafür sprechen würde, doch eine Ausnahme gegenüber den Staatsangestellten zu machen. Ich tue das, um Ihnen zu zeigen, dass wir alle Momente in Betracht gezogen haben, die hier gewürdigt werden müssen. Der Entschluss ist uns nicht leicht gefallen. Ein gewichtiger Einwand ist der, dass die Wegmeister, die im ganzen Kanton verstreut sind, in verschiedenen Richtungen doch etwas billiger leben können als die andern Staatsangestellten, diejenigen der Bezirks- und Zentralverwaltung. Es ist zuzugeben, dass sie etwas billiger wohnen können; die Stellung des Wegmeisters lässt dies zu. Anderseits muss zugegeben werden, dass der Wegmeister Gelegenheit hat, einige Artikel für seine Lebenshaltung zu produzieren, was ja die Familie besorgen kann. Das ist nach meiner Ansicht das einzige Moment, das uns bestimmen könnte, bei den Wegmeistern bezüglich der Teuerungszulage einen Unterschied gegenüber den andern Staatsangestellten zu machen.

Alle andern Momente scheinen mir nicht zutreffend zu sein, besonders nicht das Argument, das der Herr Finanzdirektor in den Vordergrund gestellt hat, dass die prozentuale Zulage bei den Wegmeistern viel grösser ist als bei den andern Staatsangestell-

Ich habe mir erlaubt, Ihnen alle diese Erwägungen vorzuführen, um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich selbst ein Urteil zu bilden. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie die Teuerungszulagen für die Wegmeister nach Massgabe des regierungsrätlichen Entwurfes, der auch ein gewisses Entgegenkommen zeigt, ordnen wollen, oder nach Massgabe des Antrages der Staatswirtschaftskommission, der die Wegmeister I. Klasse gleich behandeln will, wie die übrigen Staatsangestellten.

Zingg. Unsere Fraktion hat genau den gleichen Antrag gestellt, und zwar bevor sie wusste, dass die Staatswirtschaftskommission zu ihrem Antrag kommen werde. Der Antrag lautet: «Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Klasse werden Zulagen ausgerichtet entsprechend den Bestimmungen des § 2.» Dieser Antrag entspricht genau dem Beschluss vom letzten Jahr, wodurch der Grosse Rat festgesetzt hat, dass die Wegmeister I. Klasse die gleiche Zulage erhalten sollen wie die übrigen Angestellten und Arbeiter des Staates.

Der Antrag der Finanzdirektion steht meiner Ansicht nach vollständig in Widerspruch mit dem Prinzip, das man bei den Teuerungszulagen geltend machte. Man hat damals erklärt, dass die untersten Schichten zuerst und am meisten berücksichtigt werden sollen. Wenn man nun die Wegmeister ausschalten wollte, die ganz sicher die untersten Angestellten sind, würde man diesem Prinzip vollständig widersprechen. Ich habe nach Gründen gesucht, die etwa dafür vorgebracht werden könnten, dass die Wegmeister nicht gleich behandelt werden sollen wie die übrigen Staatsarbeiter. Als Hauptargument wird geltend gemacht, dass die Zulage, die sie so bekämen, einen hohen Prozentsatz ihrer Besoldungen ausmachen würde. Das mag vollständig richtig sein. Wenn man die 80,000 Fr. auf ca. 560 Wegmeister verteilt berechnet, so ist es die grosse Zahl der Wegmeister, die verursacht, dass die Summe so gross wird. Auf einen Wegmeister trifft es etwa 140 Fr. Es ist nun sicher, dass einzelne mehr bezogen haben.

Wir haben Erhebungen veranstaltet und in Erfahrung gebracht, dass ein grosser Teil unserer Wegmeister einen sehr starken Kindersegen hat, 6, 8, 10 oder 12 Kinder. Dass natürlich ein solcher Wegmeister ziemlich hoch kommt, ist selbstverständlich, aber man wird auch begreifen, wie notwendig es in einer solchen Familie ist, bei einem Einkommen von 1100 bis 1200 Fr. eine höhere Teuerungszulage auszurichten. Es scheint mir, ein vernünftiger Grund könne nicht vorhanden sein, der gegen den Kommissionsantrag spricht, weil einzelne vielleicht 40 bis 50% bekommen würden. Einzig der Umstand, dass sie so gering belöhnt sind, bringt es mit sich, dass die Teuerungszulagen so viel ausmachen. Hätten sie 2400 Fr. Besoldung, so würde die Teuerungszulage kaum 20% ausmachen.

Wenn nun der Herr Finanzdirektor angeführt hat, dass man versuchen werde, ein anderes Lohnregulativ zu schaffen, wonach die Arbeitszeit verkürzt, aber dann auch verlangt wird, dass die Zeit innegehalten wird, so bin ich überzeugt, dass die Wegmeister nichts anderes wünschen als eine Regulierung, bei der sie existieren können. Sie wünschen nichts sehnlicher, jetzt aber ist es ihnen unmöglich, ohne Nebenverdienst auch nur zu existieren. Bei dem gegenwärtigen Maximum hat einer 100 Franken im Monat. Ich möchte diejenigen fragen, die 100 Fr. in der Woche verzehren können, wieviel sie übrig haben. Es gibt eine grosse Zahl von Wegmeistern, die ziemlich hohe Mietzinse bezahlen müssen, z. B.

weiss ich solche mit 460 Fr. Was bleibt dann diesen Leuten noch zum Leben? Da sollen nun diese Wegmeister nicht gleich behandelt werden wie die andern Angestellten und nicht einmal so gut, wie die mit einem Einkommen von 3200 Fr.? Das wäre die grösste Ungerechtigkeit, die der Grosse Rat begehen könnte. Ich möchte dringend ersuchen, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen, zu dessen Gunsten ich meinen Antrag zurückziehe, damit ein einheitlicher Beschluss gefasst werden kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir noch einige Bemerkungen zu der Sache erlauben, namentlich auch auf die Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission hin, der sagt, die Vorlage sei durchgepeitscht worden. Das ist ein schwerer Vorwurf, den ich mit aller Entschiedenheit zurückweise. Ich habe den Abgeordneten der Beamten und auch der Staatswirtschaftskommission erklärt, wir seien bereit, die Sache bis zum September zurückzulegen, damit sie reiflich erdauert werden könne; aber niemand wollte die Verantwortung für eine Verschiebung übernehmen. Ich habe erklärt, dass der Regierungsrat seit dem März an der Sache arbeite und dass wir sie so gut betrieben haben, als wir es verstanden. Es ist ein scharfer Vorwurf, der dem Regierungsrat vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission gemacht wird, man habe die Sache durchgepeitscht. Ich muss das ablehnen.

Ich möchte bemerken, dass man es nicht mit einer neuen Sache zu tun hat, sondern die Frage schon einmal diskutiert worden ist. Es handelt sich nicht um den Grundsatz, sondern um ein Mehr oder Weniger. Wenn wir auf den Grundsatz abstellen, den die Regierung heute aufrecht erhält, so müssen wir sagen, dass die Staatswirtschaftskommission denselben im letzten Herbst selbst vertreten hat. Es war für mich erstaunlich, dass sie nun diesen Stand-punkt plötzlich aufgibt. Es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn man mir Gelegenheit geboten hätte, der Staatswirtschaftskommission das Material im einzelnen zur Verfügung zu stellen. Aus demselben hätte sich ergeben, dass die Darstellung, die ich gegeben habe, den Verhältnissen entspricht. Ich möchte auch die Meinung nicht unterschreiben, dass die Frage, ob und wie die Wegmeister arbeiten, den Grossen Rat weiter nicht berühre. Das ist eine Frage der Staatsverwaltung, so gut wie eine andere. Meiner Meinung nach ist der Grosse Rat nicht nur dazu da, Ausgaben zu beschliessen, sondern dazu, die Staatsverwaltung zu überwachen, und dann kann er nicht sagen, darüber spreche er nicht, das sei Sache der Baudirektion und der Regierung. Der Grosse Rat kennt die Verhältnisse im Kanton herum besser als wir in Bern und es wird wenige Mitglieder des Rates geben, die im Privatgespräch nicht sagen werden, dass die Darstellung, die ich gegeben habe, richtig sei. Wir geben zu, dass namentlich in der Umgebung der Städte und industriellen Ortschaften die Verhältnisse anders sind als auf dem flachen Lande, aber von sämtlichen Staatsbeamten und Angestellten haben in letzter Zeit einzig die Wegmeister neben den Teuerungszulagen Besoldungsverbesserungen bekommen, die sich seit 1912 auf etwa 10% belaufen und die nicht auf alle verteilt worden sind, sondern namentlich den Leuten, die in schwierigen

Verhältnissen leben, ausgerichtet wurden. Darauf soll man doch auch Rücksicht nehmen.

Herr Grossrat Zingg hat bezweifelt, dass die Teuerungszulage sofort 40 oder $50\,^{\circ}/_{0}$ des Lohnes ausmache. Nehmen Sie einen Wegmeister mit vier Kindern, der bekommt 600 Fr.; wenn Sie das auf die 1200 Fr. berechnen, sind es $50\,^{\circ}/_{0}$. Das ist nicht ein Ausnahmefall, sondern der gewöhnliche Fall. Wir haben gesehen, dass die Wegmeister unter den Angestellten des Staates weitaus die kinderreichsten sind. Fälle mit 6 und 7 Kindern sind sehr häufig, und es ist keine Seltenheit, dass sie nicht nur auf 50, sondern auf 60 und 70 und $80\,^{\circ}/_{0}$ kommen. Da glaube ich doch, dass ein gewisses Verhältnis überschritten ist, dass man an anderen Orten zu Grunde legt. Ich überlasse es dem Grossen Rat, zu entscheiden, ob ein solches Verhältnis existieren soll, aber jedenfalls ist das ein Argument, das man sehr wohl anführen kann.

Wenn die Herren das ganze Ergebnis der Teuerungszulagen im einzelnen nachprüfen könnten, so wie ich es für die ganze Staatsverwaltung habe machen müssen, so bin ich überzeugt, dass Sie alle zusammen genau den gleichen Eindruck bekommen hätten wie ich, dass es den Wegmeistern im Verhältnis zu den andern Angestellten des Staates, namentlich zu denjenigen, die man in erster Linie im Auge gehabt hat, die Bureauangestellten, besser geht, was wir ihnen ja an und für sich ja wohl gönnen mögen. Wenn der Vorschlag der Staatswirtschaftskommission angenommen wird, wird sich dieses Missverhältnis noch vergrössern. Wenn das der Fall ist, soll man eine Lösung suchen, die den Verhältnissen entspricht. Ich gebe zu, dass das andere einfacher ist, dass es mit weniger Worten gesagt werden kann; aber auch dasjenige, was der Regierungsrat vorschlägt, wird in der Praxis keine Schwierigkeiten machen. Ich habe vor dieser Mehrarbeit absolut keine Angst.

Nun habe ich in der Zwischenzeit mit Hilfe der Zahlen, die mir zur Verfügung gestellt worden sind, den finanziellen Unterschied zwischen den beiden Anträgen ausgerechnet. Er beträgt 70,000 Fr. Es wird sich zeigen, dass das fast auf den Rappen genau stimmt. Unter diesen Verhältnissen kann man der Sache nicht eine untergeordnete Bedeutung beimessen und ich beantrage namens des Regierungsrates Festhalten an seinem Antrag.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich sehe mich veranlasst, mit einigen Worten auf das Votum des Herrn Finanzdirektors einzutreten. Einmal muss ein Missverständnis richtig gestellt werden. Der Ausdruck «durchpeitschen» bezog sich nicht auf die Arbeit der Regierung, sondern der Kommission. Der Vorwurf ist nicht an die Regierung gerichtet, sondern konstatiert nur die Tatsache, dass die Kommission in dieser Session überhaupt zu wenig Zeit gehabt hat, die Vorlage mit derjenigen Gründlichkeit zu studieren, wie es ihrer Stellung angemessen gewesen wäre. Wir waren diesmal in einer schwierigen Lage, indem so ziemlich alle Geschäfte, die die Staatswirtschaftskommission behandeln musste, während der Session studiert werden mussten. Das ist eine Zumutung, die wir für die Zukunft doch ablehnen müssen. Von den 20 Direktionsgeschäften waren einzig 6 vorbereitet, als die Staatswirtschaftskommission in der Woche vor der Grossratssession zusammentrat. Wir haben die 6 Geschäfte, deren Akten zirkuliert hatten, behandelt. Nun hat der Sprechende einen weiteren Vortrag zur Hand genommen und da ist von den Mitgliedern sofort erklärt worden, dass sie nicht mehr mithelfen, da sie die Akten nicht studiert hätten. Es hat sehr viel Mühe gebraucht, um einige Vorträge zusammenzubringen, damit der Grosse Rat am Montag überhaupt tagen konnte.

Nun werden Sie begreifen, dass es nicht möglich ist, eine so einschneidende Vorlage, wie diejenige über die Teuerungszulagen, während der Session mit der nötigen Gründlichkeit zu behandeln. Deswegen habe ich den Ausdruck gebraucht, die Vorlage sei durchgepeitscht worden, beziehungsweise die Kommission habe die Sache nicht mit der nötigen Ruhe behandeln können.

Nun hat der Herr Finanzdirektor geltend gemacht, dass die Staatswirtschaftskommission früher eine andere Position eingenommen habe als heute. Ich habe erklärt, dass die Regierung mit der Staatswirtschaftskommission das letztemal auf dem gleichen Boden gestanden habe, dass wir aber beide vom Grossen Rat mit erdrückendem Mehr desavouiert worden seien, dass der Grosse Rat beschlossen habe, es seien die Wegmeister I. Klasse gleich zu behandeln wie die andern Angestellten. Da war es logisch und konsequent, dass die Staatswirtschaftskommission sich auf den Boden des Grossen Rates stellte.

Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass unser Antrag eine Mehrausgabe zur Folge hat, die sehr ins Gewicht fällt. Immerhin glaube ich nicht, dass sie die Höhe von 70,000 Fr. erreicht. Die Kommission hat auch Berechnungen angestellt, denn so leichtfertig nehmen wir derartige Anträge nicht an. Wir sind, gut gerechnet, auf eine Summe von 50,000 Fr. gekommen. Nach Erhebungen, die gemacht worden sind, kann angenommen werden, dass unsere Weg-meister I. Klasse eine durchschnittliche Kinderzahl von 3 haben. Dabei möchte ich bemerken, dass unter diesen Staatsarbeitern noch Ledige sind, weshalb die Summe noch etwas vermindert wird. Wie macht sich nun die Differenz? Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission erhält der Wegmeister eine Zulage von 400 Fr. plus 150 Fr. für die Kinder. Nach dem Antrage der Regierung würde sich die Sache anders gestalten. Er bekäme 125 Fr. für die Eheleute und 90 Fr. für die Kinder, dazu die Zulage nach dem neuen Dekret von 150 eventuell 250 Fr. Wenn wir das Mittel nehmen, sofern die Regierung diese Zulage auch auszuzahlen gedenkt, haben wir eine Differenz von 135 Fr. per Wegmeister. Bei 370 Wegmeistern würde das eine Summe von rund 50,000 Fr. ausmachen.

Das bezüglich der finanziellen Bedenken. Sie sind schwerwiegend genug, ich gebe das zu. Ich habe ausdrücklich betont, dass ich es dem Grossen Rat überlassen muss, abzuwägen, ob er mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen die sachlichen Begehren der Wegmeister berücksichtigen wolle oder nicht.

Die Frage der Leistungen ist wiederholt erörtert worden. Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass nicht bloss die Regierung, sondern auch der Grosse Rat verantwortlich sei. Nun habe ich geglaubt, der Grosse Rat sei in erster Linie dazu da, um die Gesetze auszuarbeiten; für die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen habe man die Exekutivorgane, die sich mit ihren verschiedenen Direktionen darein teilen können. Es ist richtig, dass auch der Grosse Rat als Aufsichtsbehörde über die Ausführung der Beschlüsse zu wachen hat. Dass er aber berufen sei, die Wegmeister zu kontrollieren, das glaube ich nicht. Das kann nicht gerade Aufgabe des Grossen Rates sein, sondern ist Aufgabe der Baudirektion. Wenn in dieser Beziehung Mängel und Missstände bestehen, so ist es Pflicht der Regierung, denselben abzuhelfen.

Salchli. Erlauben Sie mir, kurz auf ein Argument aufmerksam zu machen, das hier noch nicht berührt worden ist. Im November letzten Jahres haben wir ein Dekret behandelt und nach langer, gründlicher Diskussion mit grosser Mehrheit den Beschluss gefasst, den die Staatswirtschaftskommission nun als Antrag wieder einbringt. Was würde es nach aussen für einen Eindruck machen, wenn wir heute, bloss ein paar Monate später, auf diesen Beschluss zurückkommen würden, trotzdem man sich hier im Saale sagen muss, es seien dafür keine richtigen Argumente vorgebracht worden. Von alldem, was Herr Regierungsrat Scheurer gesagt hat, kann man annehmen, dass es keine so wichtigen Gründe sind, dass sie uns bewegen könnten, auf den mit so grossem Mehr gefassten Beschluss zurückzukommen. Das Volk würde sagen, entweder schlafen wir alle zusammen, oder wir behandeln die Sache nicht ernst. Ich begreife, dass die Wegmeister schlecht arbeiten, sie tun das, weil man sie schlecht bezahlt; wenn man sie gut bezahlt, würden sie gut arbeiten. Das ganz gleiche könnte man von uns sagen, wenn wir nun den Beschluss aufheben würden. Da könnte es dann auch heissen, wir arbeiten schlecht und verdienen unser Taggeld nicht.

Abstimmung.

Alinea 1:

Für den Antrag der Regierung gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission Minderheit.

Zingg. Aus Dankbarkeit gegenüber der eben erfolgten Abstimmung ziehe ich meinen Antrag zu Al. 2 zurück.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Klasse werden Zulagen ausgerichtet entsprechend den Bestimmungen des § 2. Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmei-

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischereiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen und in Berücksichtigung der Zahl der Arbeitstage Zulagen bis auf 200 Fr.

ausgerichtet; ausnahmsweise kann eine Erhöhung bis auf 350 Fr. stattfinden.

Präsident. Ich muss die Verhandlungen kurz unterbrechen, um Herrn Justizdirektor Merz, der vorhin nicht anwesend sein konnte, zur Geschäftsordnung noch das Wort zu erteilen.

Merz, Justizdirektor. Ich habe soeben erst mit Schrecken vernommen, dass Sie beschlossen haben, das Gemeindegesetz von der Traktandenliste der jetzigen Session abzusetzen und die zweite Lesung auf eine Extrasession in Aussicht zu nehmen, die gerade auf die Woche angesetzt worden ist, von der ich glaubte, der Rat habe sie für die Beratung des Zivilprozesses reserviert, nämlich auf die der ordentlichen Herbstsession vorausgehende Septemberwoche.

Nun sehe ich die Ğründe vollkommen ein, die den Grossen Rat nötigen, das Gemeindegesetz zu verabschieden und ich kann nichts dagegen haben, dass die Priorität dem Gemeindegesetz zuerkannt wird. Auf der andern Seite möchte ich aber doch den Grossen Rat dringend bitten, die Dispositionen für seine Arbeitsleistung so zu treffen, dass der Zivilprozess unter allen Umständen in dieser Legislaturperiode fertig beraten werden kann. Ich muss das deshalb wünschen, weil sonst die grosse Arbeit, die von der Regierung und der grossrätlichen Kommission für den Zivilprozess, insbesondere im letzten Jahre, aber auch anfangs dieses Jahres, geleistet worden ist, zum guten Teil fruchtlos wäre. Wenn wir zugeben würden, dass der Zivilprozess auf die neue Legislaturperiode verschleppt würde, so wissen wir gar nicht, ob die gleichen vorberatenden Behörden wieder da sind, die die Arbeit fertiggestellt haben. Eine Zerschneidung der Beratungen in der Art, dass der alte Grosse Rat die erste Lesung vornehmen würde und der neue Grosse Rat die zweite, ist aus dem gleichen Grunde meines Erachtens nicht angängig. Nachdem der Zivilprozess durch eine intensive und gewissenhafte Arbeit der grossrätlichen Kommission fertig gestellt ist und verhandlungsbereit vor dem Grossen Rat liegt, halte ich dafür, dass er in dieser Verwaltungsperiode fertig beraten werden sollte.

Ich möchte deshalb wünschen, dass der Grosse Rat in Aussicht nehmen möge, im Herbst neben der zweiten Lesung des Gemeindegesetzes auch die erste Lesung des Zivilprozesses vorzunehmen, derart, dass das eine getan und das andere nicht gelassen wird. Ich glaube, das sollte möglich sein. Wir werden die Beratung des Zivilprozesses ähnlich wie bei den früheren Zivilprozessrevisionen derart gestalten, dass wir hoffen können, eine allzu umfangreiche Diskussion werde nicht platzgreifen. Die grossrätliche Kommission hat das Projekt dermassen eingehend beraten, dass ich dafür halte, die Diskussion im Plenum werde stark abgekürzt werden können. Ueberdies hat man in Aussicht genommen, die Gesetzesvorlage seinerzeit abschnittweise durchzunehmen, wie das früher bei ähnlichen Vorlagen auch gemacht worden ist, so dass ich glaube, es werde im Herbst neben der zweiten Lesung des Gemeindegesetzes noch genügend Zeit für den Zivilprozess bleiben.

Jenny. Ich möchte dem Wunsche des Herrn Justizdirektors gern entsprechen und dazu mithelfen, dass die Zivilprozessordnung noch in dieser Amts-periode durchberaten werden kann. Das kann aber nicht in der vom Herrn Justizdirektor vorgeschlagenen Weise geschehen. Es wird im September nicht möglich sein, mehr als zwei Wochen zu verhandeln. Wenn wir am 10. September beginnen, so werden wir in der ersten Woche das Gemeindegesetz durchberaten müssen. Die zweite Woche muss für den Staatsverwaltungsbericht und was drum und dran hängt, reserviert bleiben, so dass eine Behandlung des Zivilprozesses eine dritte Woche notwendig machen würde. Das würde vom Rate jedenfalls nicht

Dagegen kann man dem Wunsch entsprechen, indem man eine Extrasession zu diesem Zweck für den November in Aussicht nimmt und die zweite Lesung im Laufe des Monats März vornimmt. Wir hatten früher neben der ordentlichen Maisession öfters Extrasessionen in den Monaten Januar, Februar, März oder April. Wenn die Sache so dringlich ist, wie der Herr Justizdirektor sagt, so sollte man die erste Lesung für die Novembersession vorsehen, wo man ausser dem Budget keine Gegenstände von Bedeutung zu erledigen hat. Jedenfalls ist es nicht angezeigt, im September eine dritte Woche in Aus-

sicht zu nehmen.

Dürrenmatt. In Vertretung des Präsidenten unserer Zivilprozesskommission möchte ich die Anregung des Herrn Justizdirektors unterstützen. Es ist bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses am ersten Montag dieser Session gesagt worden, es könne keine Rede davon sein, dass man das Gemeindegesetz auf den Herbst verschiebe, und zwar deswegen nicht, weil man die Herbstsession bereits für den Zivilprozess reserviert habe. Es ist wiederholt dargelegt worden, aus welchen Gründen die Beratung des Zivilprozesses im Herbst kommen muss. Wenn wir die Beratung bis zur Wintersession hinausschieben, so zweifle ich, ob es möglich sein werde, kurz nach Neujahr wiederum eine ausserordentliche Session für den Zivilprozess zu reservieren. Der Zivilprozess ist an sich eine ausserordentlich dringliche Arbeit, ganz abgesehen von den ausserordentlichen Verhältnissen, in denen wir uns jetzt befinden. Erst letzter Tage hat mir ein Kollege aus St. Gallen, der mit dem bernischen Zivilprozess Erfahrungen gemacht hat, ge-schrieben, ob wir im Kanton Bern eigentlich noch im Mittelalter leben. Das hat etwas für sich und es ist gewiss notwendig, dass wir aus diesem Prozesschaos herauskommen.

Was das Gemeindegesetz anbelangt, so ist zuzugeben, dass es wünschbar ist, wenn dasselbe erledigt wird. Ich möchte dem Gemeindegesetz kein Bein stellen. Wir haben vorhin von Herrn Müller gehört, dass seine Fraktion abwarten will, wie es mit dem Wertzuwachssteuergesetz gehe. Herr Müller hat zwar gesagt, er wolle mit sich markten lassen, und wenn er sehe, dass das herauskomme, was seine Fraktion erwarte, so habe er gegen eine Annahme des Gemeindegesetzes nichts einzuwenden. Wenn man aber die beiden Gegenstände verknüpfen will, wie das geschehen soll, so werden auch die übrigen Mitglieder des Rates abwarten wollen, was aus dem Wertzuwachssteuergesetz wird. Wenn beide Gesetze mit-

einander zur Abstimmung kommen sollen, so wird es nichts schaden, wenn man mit Rücksicht darauf die zweite Beratung des Gemeindegesetzes etwas verschiebt. Darunter wird das Gemeindegesetz nicht leiden; im Gegenteil, soweit man die Stimmung beobachten kann, wird es nicht schaden, wenn man die Abstimmung über das Gemeindegesetz nicht allzu rasch vor sich gehen lässt.

Ich habe das Wort nicht wegen des Gemeindegesetzes ergriffen, sondern um nachdrücklich darauf zu dringen, dass die Zivilprozessvorlage in der Herbstsession zur ersten Beratung komme. Wenn wir abschnittweise vorgehen, wird diese Vorlage, trotzdem sie ungefähr 400 Artikel enthält, ziemlich rasch beraten werden können. Die Herren brauchen nicht zu erschrecken, es werden nur einzelne Punkte eine prinzipielle Diskussion hervorrufen, namentlich die Kompetenzordnung. Grosse Partien werden nicht mehr zu wesentlichen Diskussionen Anlass geben, weil man sich in der Hauptsache geeinigt hat. Man soll deshalb nicht erschrecken, sondern einmal anfangen und dafür sorgen, dass der Zivilprozess in der Septembersession in Angriff genommen werden kann.

Aellig. Wenn wir so schauderhaft viel Arbeit haben, wie es tatsächlich der Fall ist, so weiss ich kein anderes Vorgehen als das im Privatleben übliche. Wenn man mit 8 Arbeitsstunden nicht auskommt, arbeitet man 12 oder 16 Stunden. Ich möchte die Wünsche der Herren Nationalrat Bühler und Justizdirektor Merz unterstützen, dass man die Vorlagen nicht weiter hinausschiebt und möchte beantragen, recht fleissig Nachmittagssitzungen einzuschalten. Deswegen wird niemand krank werden oder sterben, und wir kämen besser vorwärts. Und wenn man die überflüssigen Schwätzereien einschränken würde, so kämen wir vielleicht schön zum Ziel.

Präsident. Nachmittagssitzungen wollen wir dem künftigen Präsidium überlassen. Es ist kein Gegenantrag gestellt, es bleibt dabei, dass am 10. September eine Session beginnen soll in erster Linie zur Erledigung der zweiten Lesung des Gemeindegesetzes. Daneben hat der Herr Justizdirektor den dringenden Wunsch ausgesprochen und ist darin von Herrn Dürrenmatt unterstützt worden, es solle in der Herbstsession auch der Zivilprozess in Angriff genommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Keinen Anspruch auf Zulagen haben diejenigen, die für sich und ihre Familien freie Station geniessen.

Wenn die freie Station sich nicht auf die ganze Familie erstreckt oder nicht in vollem Umfang gewährt wird, so können im einzelnen Fall Zulagen in herabgesetztem Betrag ausgerichtet werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 entspricht wörtlich dem § 5 des alten Dekrets.

Müller (Bern). Es ist richtig, dass § 5 inhaltlich dem § 5 des alten Dekretes entspricht. Man hat damals keine Opposition erhoben, weil man angenommen hat, die Fassung dieses Artikels habe einfach den Sinn, dass die Regierung in bestimmten Fällen, wo sich das rechtfertigt, die ordentlichen Besoldungszulagen kürzen werde. Das scheint in der Praxis nicht der Fall zu sein, sondern die Sache scheint sich tatsächlich zu einer obligatorischen Kürzung ausgewachsen zu haben. Ich habe Mitteilungen, dass das wenigstens bei den Werkstättearbeitern und Angestellten, die aushilfsweise bei der Militärdirektion beschäftigt sind, der Fall ist, und ich nehme an, es werde auch in andern Verwaltungsabteilungen so sein, dass Leuten, die andauernd, z. B. seit 1915, aushilfsweise oder probeweise beschäftigt sind, die Besoldungszulage, die den übrigen zuerkannt wurde, um 25% gekürzt wurde. Wenn das richtig ist, ist das eine Ungerechtigkeit, die wir nicht im Dekret stehen lassen dürfen. Sobald dieser Artikel eine derartige Auslegung erfährt, ist es notwendig, dass man ihn ändert. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat als Prinzip der Teuerungszulage den Grundsatz aufgestellt, dass, je geringer die Besoldung sei, desto höher die Teuerungszulage, weil es eine natürliche Erscheinung ist, dass diese ausserordent-niche Teuerung, die tatsächlich einen prozentualen Betrag erreicht hat, der für viele Leute mit geringem Einkommen die Lebenshaltung einfach unmöglich macht, um so schwerer drückt, je geringer die Besoldung ist.

Deshalb darf man bei Angestellten, die selbstverständlich schlechter gestellt sind als die übrigen Angestellten, keine Kürzungen an den Teuerungszulagen vornehmen, sondern muss die gleiche Teuerungszulage ausrichten, sobald die Voraussetzung erfüllt ist, dass es sich um andauernde, nicht nur um Gelegenheitsarbeit handelt. Ich möchte beantragen, den Artikel folgendermassen zu fassen: «Denjenigen, die nur vorübergehend und aushilfsweise im Dienste des Staates stehen, sind unter Vorbehalt von § 9 hiernach die gleichen Zulagen auszurichten wie den festangestellten Beamten Angestellten und Arbeitern»

angestellten Beamten, Angestellten und Arbeitern.» In § 9 wird folgende Einschränkung gemacht: «Wer im Laufe eines Jahres in den Staatsdienst tritt, oder ihn verlässt, hat Anspruch auf einen seiner Dienstzeit entsprechenden Teil der Zulage, sofern seine Dienstleistung mindestens 3 Monate gedauert hat.» Das ist ein Artikel, den ich in keiner Weise beanstande. Wenn einer nur 14 Tage beschäftigt ist, begreift man ohne weiteres, dass man für diese gelegentliche Aushülfe nicht besondere Teuerungszulagen ausrichtet. Sobald sich das Anstellungsverhältnis derart ausdehnt, dass einer ununterbrochen 3 Monate im Dienste ist, soll man die Teuerungszulage prorata der Zeit ausrichten. Das ist eine Sache, die unter keinen Umständen beanstandet werden kann. Deshalb ist es vielleicht nötig, dass dieser Vorbehalt des § 9 gemacht wird, weil er darauf hinweist, dass es sich immerhin um eine Arbeit handelt, die dauernden Charakter hat, also mindestens 3 Monate dauert.

Aus Mitteilungen, die mir gemacht worden sind, kann ich entnehmen, dass Leuten, die seit dem Jahre 1915 ununterbrochen als Aushilfsangestellte im Dienste des Staates stehen, die Teuerungszulagen um $25\,^{\circ}/_{\circ}$ gekürzt worden sind. Deshalb beantrage ich Ihnen diese neue Fassung, die den Verhältnissen besser Rechnung trägt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 beruht auf dem Grundsatz, dass wir in erster Linie für diejenigen sorgen wollen, die von jeher im Dienste des Staates stehen, die auch nachher bleiben werden, also für unsere alten, getreuen und bleibenden Angestellten. neben haben wir eine ganze Menge von Leuten, die bald kommen, bald gehen, die heute kommen, wenn sie an einem andern Ort keine Arbeit haben, die sofort wieder gehen, wenn sie an einem andern Ort etwas mehr verdienen. Gegenüber diesen provisorisch Angestellten scheint mir der Grundsatz, dass man ihnen zu Hilfe kommen, aber einen Unterschied gegenüber den bleibenden Angestellten machen soll, vollständig richtig zu sein. Wir haben das so gehalten, dass wir je nach der Dauer und der Festigkeit, die das Verhältnis angenommen hat, Zulagen gegeben haben. Je fester sich das Verhältnis gestaltete, desto mehr haben sich die Zulagen den normalen Sätzen genähert. Ich halte das für eine Lösung, die durchaus den Verhältnissen entspricht. Wir können nicht denjenigen, der entschlossen ist, zu bleiben und durch seine längere Arbeit gezeigt hat, dass er in den Staatsdienst nicht nur eintreten will, sondern bleiben will, genau gleich behandeln wie denjenigen, dem der Staatsdienst ein Aushilfsmittel ist, und der gehen wird, wenn die Verhältnisse sich ändern. Diesen können wir unmöglich als Arbeiter des Staates im gleichen Sinne anschauen, wie denjenigen, der schon 5 oder 10 Jahre vor Kriegsausbruch im Dienste des Staates war, und der es auch bleiben wird.

Wir haben diesen Verhältnissen so gut als möglich Rechnung getragen; es ist immer ein gewisses Mass von Unsicherheit dabei. Wir können das in Zukunft auch so halten. Wir haben einen Haufen von Leuten, die in losem Verhältnis zum Staate stehen. Der Grundsatz, dass man in erster Linie zu denjenigen schaut, die zum eigentlichen Corps der Beamten, Angestellten und Arbeiter gehören, und dann auch zu den andern, die in einem etwas losern Verhältnis stehen, ist durchaus begründet. Ich möchte beantragen, die Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

Dürrenmatt. Grundsätzlich ist die Haltung des Finanzdirektors jedenfalls die richtige. Nun sind auch mir die gleichen Klagen zugekommen, wie Herrn Müller; es sind mir Fälle von Aushilfspersonal bekannt geworden, wo man sich darüber beklagt, dass man sie zu engherzig behandelt. Es gibt Fälle, wo Familienväter mit 5 und 6 Kindern und mit einem Taglohn von 4 Fr. 50 bis 6 Fr. nicht die Zulage bekommen haben, auf die sie eigentlich im Grunde der Dinge Anspruch hätten. Der Antrag Müller würde meiner Meinung nach zu weit gehen, wenn man sie schlechterdings gleich halten wollte, wie die Festangestellten, immerhin möchte ich dem Wunsch Ausdruck geben, es möchte bei Anwendung des § 5 nicht allzusehr auf die Worte «in herabgesetztem

Betrage» abstellt, sondern auf die einzelnen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, damit solche Klagen, wie sie tatsächlich gekommen sind und denen die Begründetheit nicht abzusprechen ist, ausbleiben können. Es wird nichts schaden, wenn bei der Anwendung des § 5 mit Rücksicht auf dieses Aushilfspersonal eine etwas weitherzige Auffassung platzgreift.

Müller (Bern). Der Wunsch, den Herr Dürrenmatt ausgesprochen hat, ist wirkungslos. Wenn Sie die Fassung annehmen, wie sie beantragt ist, und der Grosse Rat diesen Wunsch ausspricht, so wird derselbe ein leeres Wort bleiben.

Nun hat Herr Regierungsrat Scheurer zur Begründung der verschiedenartigen Behandlung der provisorisch Angestellten auf die besondere Anhänglichkeit des Staatspersonals an den Staat hingewiesen. Ich glaube, es liegt nicht im Belieben der provisorisch Angestellten, ob sie in ein definitives Verhältnis treten, sondern das hängt von andern Umständen ab. Es sind für den Staat vermehrte Notwendigkeiten mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Zeitverhältnisse vorhanden, diese Leute werden angestellt, weil ausserordentliche Arbeit zu leisten ist. Ich bin überzeugt, dass dieselben zum überwiegenden Teil sehr gern in ein definitives Anstellungsverhältnis treten würden, wenn die Gelegenheit für die Umgestaltung ihrer provisorischen Stelle da wäre. Anderseits ist anzunehmen, dass, wenn die ausserordentlichen Zeitumstände wegfallen, auch diese ausserordentliche Arbeitsgelegenheit dahinfällt, und die betreffenden Leute ohne jede Schuld, trotz-dem sie vielleicht in ihrer Pflichterfüllung durchaus auf gleicher Stufe stehen wie die Festangestellten, entlassen werden und sich nach anderer Arbeit umsehen müssen. Das allein rechtfertigt schon, dass man sie zum mindesten nicht schlechter behandelt als definitive Angestellte.

Es scheint mir noch ein anderer Grund dafür zu sprechen, nämlich der, dass die Nahrungsmittelsorgen natürlich auf Leute, die an und für sich weniger gut bezahlt sind und nicht in dauerndem Anstellungsverhältnis stehen, die infolgedessen eine unsichere Existenz haben, viel schärfer drücken als auf alle andern. Das spricht dafür, dass man diese Leute sogar noch günstiger stellen müsste. Ich stelle nicht darauf ab, weil ich begreife, dass man nicht Ausnahmen schaffen kann, da sonst die definitiv Angestellten mit Recht reklamieren, aber das Mindeste, das man verlangen kann, ist das, dass man sie unter gleichen Verhältnissen gleich behandelt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Müller scheint der Meinung zu sein, dass der Regierungsrat dasjenige, was der Grosse Rat wünscht, als Luft behandle. Das ist nicht der Fall und ich nehme an, dass es Herrn Müller nicht so ernst war. Wir könnten eine Menge von Fällen anführen, in denen wir uns diesen Wünschen und Anregungen gerne gefügt haben. Das ist um so leichter zu machen, weil seit Ausrichtung der letzten Teuerungszulage eine gewisse Zeit vergangen ist und sich die Verhältnisse konsolidiert haben. Wir haben in der Tat Leute, die seit einem oder zwei Jahren da sind. Je mehr sich ihr Anstellungsverhältnis einem bleibenden Verhältnis nähert, desto mehr werden wir

diese Verhältnisse berücksichtigen. Wenn man sich ein Bild über einen Fall machen will, kann man das nur, wenn man ihn auch gut kennt.

Was mich anbetrifft, so bin ich der Meinung, dass man diesen Leuten im Rahmen des Möglichen entgegengekommen ist. Man wird das auch in Zukunft tun. Wenn der Grosse Rat der Meinung ist, man sollte weitergehen, kann er es beschliessen, aber der Grundsatz, dass wir unsere alten Angestellten, die wir seit 10 und 20 Jahren, in den Militärwerkstätten seit 40 Jahren haben, etwas mehr berücksichtigen als diejenigen, die kommen und wieder gehen, scheint mir richtig zu sein. Zu denjenigen Leuten, die dem Staat Treue gehalten haben, muss man schauen, und die, die kommen und wieder gehen, kann man nicht gleich behandeln.

Salchli. Ich möchte darauf hinweisen, dass Herr Regierungsrat Scheurer selbst das Bekenntnis abgelegt hat, dass er die Wünsche des Grossen Rates nicht akzeptiert. Wenn er sagt, dass dem nicht so sei, warum widersetzt er sich dann dem Antrag des Herrn Müller? Wir wünschen ja nur, dass diejenigen, die ein ganzes Jahr angestellt sind, gleich behandelt werden wie die andern. Ich nehme an, auch der Grosse Rat werde diesen Wunsch hegen.

Müller (Bern). Es ist natürlich nicht so, dass ich den Wunsch des Grossen Rates als etwas ganz Leeres und Inhaltsloses anschaue. Es kann aber nicht nachgeprüft werden, wie der Wunsch berücksichtigt worden ist. Herr Regierungsrat Scheurer kann ein Jahr darauf, wenn sich der Grosse Rat über die Ausführung dieses Wunsches erkundigt, ganz ruhig sagen: Wir haben die und die Teuerungszulagen ausgerichtet und haben dem wohlwollenden Wunsche des Grossen Rates vollständig Rechnung getragen. Kein Mensch kann dann sagen, dass es anders gegangen sei. Ich habe es deshalb wie Herr Salchli, wir hätten es gern schriftlich.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag G.

Mehrheit.

Beschluss:

§ 5. Denjenigen, die nur vorübergehend und aushülfsweise im Dienste des Staates stehen, können Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet werden.

§ 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 6 schliesst sich der Regierungsrat der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Fassung an. Gegenüber dem bisherigen Zustand enthält der § 6 in seinem ersten Absatz einen neuen Grundsatz. Wir haben letztes Jahr mit voller Absicht gesagt, jeder Nebenerwerb, der nicht

aus Staatsgeld bestritten wird, falle ausser Betracht. Es widerstrebte uns, all den Einkünften nachzugraben und alle Schwierigkeiten auf uns zu nehmen, die eine derartige Nachforschung zur Folge gehabt hätte.

Nun haben sich doch Fälle gezeigt, wo der Nebenerwerb grösser war als die Besoldung, der Nebenerwerb, der bekannt ist, weil er mit Einwilligung der vorgesetzten Behörden betrieben wird. Es sind Fälle vorgekommen, dass Leute, die ein Einkommen von 5—6000 Fr. haben, auf der Stufe von 3000 Fr. eine Teuerungszulage bekamen. Man hatte das Gefühl, dass sie gar nicht hingehörten. So ungern man das macht, so sind wir doch zur Meinung gekommen, dass man derartige Fälle, derart wesentliche Nebenbezüge, die man kennt, berücksichtigen soll, nicht eigentlich aus finanziellen, sondern aus moralischen Gründen.

Nun ist ein weiterer Grundsatz aufgestellt. Wir haben im letzten Dekret gesagt, dass, wenn mehrere Familienangehörige gemeinsam zusammenleben und im Staatsdienste sind, diese Einkünfte zusammengerechnet werden. Das hat in mehreren Fällen zur Folge gehabt, dass die Leute aus der Bezugsberechtigung herausfielen oder in eine obere Klasse kamen. Den Kern des Gedankens halten wir zur Stunde noch für richtig. Es gibt Fälle, wo mehrere Familienangehörige im Dienste des Staates stehen, der Mann in dieser Stelle, die Frau in jener, und die Tochter in einer andern. Wir möchten vorschlagen, dass man in diesen Fällen nicht etwa gar keine Teuerungszulage gibt, sondern jedenfalls eine, nämlich diejenige für die Familie.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, ist dieser Artikel in gegenseitigem Einverständnis geschaffen worden. Wir sind auf diese Abänderung durch die Eingaben der Beamtenverbände gekommen, welche die frühere Fassung beanstandet haben. Wir haben die Frage geprüft und gefunden, es sei in diesen Eingaben ein richtiger Kern enthalten. Diesem Gedanken entsprechend ist die neue Fassung entstanden, deren Gutheissung ich beantragen möchte.

Aeschlimann. Im 2. Alinea des Abänderungsantrages wird bestimmt, dass, wenn in der gleichen Familie lebende Angehörige im Dienste des Staates stehen, nur eine Teuerungszulage ausgerichtet werden soll, und zwar an den Familienvorstand, wenn ein solcher in Betracht kommt, beziehungsweise an das finanziell bestgestellte Familienmitglied. Es können Fälle vorkommen, wo Vater und Sohn gleichzeitig Staatsbeamte sind. Der Sohn hat Gelegenheit, beim Vater Kost und Logis zu nehmen, er bezahlt dafür, bekommt aber keine Teuerungszulage, sondern diese bekommt nur der Vater. Man zwingt den Sohn, wenn er eine Teuerungszulage bekommen will, Kost und Logis an einem andern Ort zu nehmen. Ich finde das nicht ganz richtig. Ich möchte Ihnen beantragen, das zweite Alinea dieses Abänderungsantrages zu streichen. Die finanzielle Belastung des Staates wird nicht gross sein, wenn wir auch diesen Söhnen die Teuerungszulage zuerkennen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss auf dem Antrag beharren. Es kommt nicht nur der Fall in Betracht, den Herr Grossrat Aeschlimann zitiert hat, sondern es gibt Fälle, wo ganze Familien im Staatsdienste stehen. Es kann sich nicht um eine oder zwei, sondern gegebenenfalls um mehrere Zulagen handeln. Ich möchte sehr bezweifeln, dass der Sohn, für dessen Interesse Herr Aeschlimann eintritt, an einen andern Ort geht. Ich nehme an, er wird ohne Teuerungszulage besser beim Vater bleiben, als mit Teuerungszulage weg-

gehen.

Ich weiss ganz wohl, dass es einzelne Verhältnisse gibt, die stossend wirken. Aber das haben Sie in andern Fällen in viel höherem Umfang. Man kann eine solche Bestimmung nicht anpassen wie ein Kleid, sondern es gibt immer gewisse Unebenheiten. Ich will nur hinweisen auf einen Fall, der denkbar ist. Wir haben zwei Familien nebeneinander; in der einen Familie sind alle krank, in der andern alle gesund, und sie bekommen auf den Rappen die gleiche Besoldung und Zulage. Das wird diejenige mit den kranken Kindern als stossend empfinden, die andere nicht. Derartige Unebenheiten gibt es, und diese sind grösser als diejenigen, die Herr Aeschlimann erwähnt hat.

Aellig. Im zweiten Alinea des Abänderungsantrages findet sich der Ausdruck «an das finanziell bestgestellte Familienmitglied». Ich verstehe das so, dass das Familienglied gemeint ist, das am besten besoldet ist, und ich frage an, ob es nicht besser wäre, wenn man sagen würde «an das bestbesoldete Familienmitglied».

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Abänderungsantrag des Herrn Aellig einverstanden.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich ebenfalls.

Aeschlimann. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen nach Antrag Aellig.

Beschluss:

§ 6. Für die Berechnung der Besoldung ist das gesamte Diensteinkommen mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgendwelcher Art massgebend. Ueberdies fällt in Berechnung das Einkommen, das der betreffende Funktionär aus Nebenbeschäftigungen bezieht, insofern dasselbe einen wesentlichen Teil seines Erwerbes ausmacht.

Wo mehrere in der gleichen Familie lebende Angehörige im Dienste des Staates stehen, wird nur eine Teuerungszulage ausgerichtet und zwar an den Familienvorstand, wenn ein solcher in Betracht kommt, beziehungsweise an das bestbesoldete Familienglied, wenn kein Familienvorstand in Betracht kommt.

§ 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 7 behandelt die Ausrichtung der Zulagen und die Gültigkeitsdauer des Dekrets. Wir hatten im letzten Dekret vorgesehen, dass es für 1916/17 gelten sollte. Die Verhältnisse waren stärker als wir, wir müssen jenes Dekret vorzeitig aufheben. Nun wollen wir im jetzigen Dekret die Sache auf das Jahr 1917 feststellen, um nicht in die Zukunft hinaus Verfügungen zu treffen, die dann nicht zutreffen könnten. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass wir auf günstigere Verhältnisse abstellen können, wenn wir das nächste Dekret machen.

Was die Auszahlung anbetrifft, so haben wir uns nach längerem Probieren entschlossen, die Zulagen vierteljährlich auszurichten. Man wollte sie nicht auf einmal ausrichten und glaubte zuerst, sie monatlich ausrichten zu wollen, was aber zu grosse Arbeit verursacht. Nun hat man sich auf die vierteljährliche Ausrichtung geeinigt und man ist mit derselben überall einverstanden. Für das laufende Jahr war das so gedacht, dass wir im Laufe des nächsten Monats die erhöhte Teuerungszulage für das zweite Quartal und dasjenige, was infolge der Erhöhung für das erste Quartal nachzuzahlen ist, ausrichten, so dass die Ausrichtung im Juni etwas grösser ist, als diejenige der letzten beiden Quartale. Ich halte das für eine Lösung, zu der man Stellung nehmen kann. Ich habe bei unsern Beamten und Angestellten angefragt, aber keine Meinungsäusserung bekommen. Was wir hier vorschlagen, entspricht den Verhältnissen.

Traffelet. Ich möchte Ihnen beantragen, bei § 7 folgenden Satz beizufügen: «Die Zulagen für die Kinder sind jeweilen an die Mütter auszurichten.» Man wird sagen, das sei etwas eigentümlich, man verletze damit die Hoheitsrechte des Familienvaters. Allein es handelt sich um eine ausserordentliche Zulage, nicht um eine Erhöhung der Besoldung, und es ist notwendig, dass diese Zulage auch ihre Wirkung erfülle. Da sehen wir, wie die Mutter in diesen Familien für die ganze Haushaltung sorgen muss, während die Herren der Schöpfung manchmal etwas egoistisch veranlagt sind. Da könnte es leicht vorkommen, dass das Geld, das wir den Kindern zusprechen, unter den vermischten Ausgaben figurieren und der Zweck durchaus nicht erreicht würde.

In geordneten, normalen Familienverhältnissen wird die Annahme meines Antrages nicht empfunden werden; diejenigen hingegen, die ohnedies über den Staat und die Gesetze schimpfen, werden unangenehm berührt. Die Frauen in den betreffenden Familien werden Ihnen zu grossem Dank verpflichtet sein, wenn Sie meinen Antrag annehmen.

Nun möchte ich mir als neues Mitglied des Rates doch noch einige Bemerkungen erlauben. Es kommt mir eigentümlich vor, mit welcher Grosszügigkeit im Grossen Rat mit den Finanzen umgesprungen wird. Ich gebe ohne weiteres zu, dass alles sehr nötig ist, z. B. gerade die Entsumpfungsprojekte, welche zu besichtigen die löbliche Staatswirtschaftskommission nicht Zeit hatte, trotzdem man ja Staatskarossen zur Verfügung hat. Aber alle diese finanziellen Fragen, die wir behandeln, zeugen von einer grossen Einseitigkeit. Ich mag es den Herren Staatsbeamten, Lehrern usw. sehr wohl gönnen, auch der Landwirtschaft, das sind alles Sachen, die sein müssen. Nur denke ich, man hätte auch früher schon daran denken können. Es gibt aber noch eine andere Klasse

von Bürgern im Staate, von denen kein Mensch etwas sagt, die Gewerbetreibenden. Im Baugewerbe haben sowohl Arbeiter wie Meister schwere Zeiten durchgemacht. Ich möchte nur auf die grosse Arbeitslosigkeit im letzten Winter hinweisen. Ich kenne Meister und Arbeiter, die 3-4 Monate absolut nichts zu tun hatten, und in der löblichen Eidgenossenschaft hat kein Mensch daran gedacht, etwa für Reparaturen zu sorgen. Man hat immer gesagt, nach dem Kriege werden diese Arbeiten billiger ausgeführt werden können. Das ist eine ganz falsche Auffassung. Ein Mitglied des Rates, Herr Gnägi, hat gesagt, der Herr Finanzdirektor solle jetzt dafür sorgen, dass die Finanzlage ins Gleichgewicht gebracht werde, er solle Mittel und Wege suchen. Ich kenne den Herrn Finanzdirektor noch nicht lange, aber ich sehe ihn öfters vor der Zeit, die für die Staatsbeamten bestimmt ist, eilig aufs Bureau gehen. Herr Gnägi hat sehr richtig gesagt, auf dem Lande herum seien viele Staatsbeamte, die fast keine Arbeit haben. Wenn man auf der andern Seite sieht, wie die Spitzen der Behörden früh auf ihr Bureau eilen, um Mittel und Wege zu suchen - nur keine Steuern - so muss man sagen, dass sie nicht in einer beneidenswerten Lage sind.

Ich möchte vor Einseitigkeit warnen. Man soll nicht gewisse Klassen der Bevölkerung bevorzugen. Ich gebe zu, dass sie es nötig haben, aber andere haben es auch nötig, und man soll auch für sie Verständnis haben, indem man z. B. dem Gewerbe in dieser schwierigen Zeit Arbeit verschafft. Wir wollen keine Almosen, wir wollen nur Arbeit und ehrlichen Verdienst.

Näher. Ich beantrage Ablehnung dieses Antrages. Wir wollen nicht in die Familien eingreifen. Sogut wir Familienväter haben, die nicht pflichtbewusst sind, werden wir auch Mütter haben, die mit diesen Kinderzuschüssen nicht haushalten können. Wenn man das kontrollieren wollte, müsste man auch die Besoldungen an die Frauen ausrichten. Das ist ein Eingriff in die Familien, den der Grosse Rat sich nicht zuschulden kommen lassen soll.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich zum Antrag selbst nicht äussern. Ich hätte nicht gewagt, ihn zu stellen, da man gesagt hätte, ich bezweifle die Solidität unserer Beamten, ihren Familiensinn und alles mögliche. Vom Standpunkt der Verwaltung aus möchte ich schon deswegen Ablehnung beantragen, weil uns das eine fürchterliche Arbeit geben würde. Mit unsern Beamten und Angestellten stehen wir in beständiger Beziehung, wir haben sie auf dem Verzeichnis, unsere Anweisungen sind vorbereitet. Wenn wir nun für die 2000, die in Betracht fallen, noch die Frauen eruieren müssten, gäbe das eine sehr grosse Arbeit. Ich möchte ersuchen, es beim bisherigen System bewenden zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag Traffelet Minderheit.

Beschluss:

§ 7. Die Ausrichtung dieser Zulagen erfolgt für das Jahr 1917; sie geschieht vierteljährlich.

Der auf das erste Vierteljahr entfallende Mehrbetrag gegenüber den bereits ausgerichteten Teuerungszulagen ist mit dem Betreffnis für das zweite Quartal auszubezahlen.

§ 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist gegenüber dem bisherigen Zustand eine Aenderung enthalten. Man hat gesagt, für das Jahr 1917 werde auf das erste Vierteljahr abgestellt. Diese Bestimmung wird angefochten. Sie ist aus wohlwollender Gesinnung entstanden, indem wir gesagt haben, man wolle verhindern, dass einer in eine andere Klasse komme oder gar nichts mehr bekomme, wenn er am 1. Juli in den Besitz einer Besoldungsaufbesserung gelangt. Doch hat diese Bestimmung dann nicht richtig gewirkt, wenn im Laufe des Jahres Aenderungen im Familienstand eintraten. Wir beantragen deshalb nun, auf den Beginn jedes Vierteljahrs abzustellen. Wir müssen gewisse fixe Punkte haben. Wenn wir das quartalweise machen, wird die Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse so weit betrieben, als es möglich ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Für die Berechtigung zum Bezug der Zulagen und für die Berechnung derselben sind die Verhältnisse massgebend, wie sie jeweilen auf Beginn des betreffenden Quartals bestehen.

Veränderungen im Zivilstand, Familienstand oder den Besoldungsverhältnissen sind auf Ende jeden Kalendervierteljahres der vorgesetzten Direktion und von dieser der Finanzdirektion mitzuteilen. Wer unrichtige Angaben über die massgebenden Verhältnisse macht oder eingetretene Veränderungen in denselben nicht rechtzeitig meldet, kann des Rechts auf die Zulage ganz oder zum Teil verlustig erklärt werden.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Wer im Laufe eines Jahres in den Staatsdienst tritt oder ihn verlässt, hat Anspruch auf einen seiner Dienstzeit entsprechenden Teil der Zulage, sofern seine Dienstleistung mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

§ 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es auf mich ankäme und wenn

ich dem Grossen Rat in dieser ganzen Sache einen Wunsch aussprechen dürfte, so ginge er dahin, dass wir auf die ganze Diskussion über § 10 verzichten und abstimmen würden. Dasjenige, was wir dadurch dem Staat ersparen, könnten wir schliesslich noch auf diese Zulagen schlagen. Ich möchte, um in dieser Richtung das gute Beispiel zu geben, erklären, dass der Regierungsrat seinen Antrag zugunsten desjenigen der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission zurückzieht.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will dem Beispiel meines Vorredners folgen. Sie haben gehört, dass die Regierung den Antrag, den sie gestellt hat, es sei an die Lehrer eine Pauschalsumme von 160,000 Fr. auszurichten, zurückzieht, und zwar zugunsten des Antrages, der von der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission gestellt worden ist und der auf 220,000 Fr. geht.

Ich habe gestern ausgeführt, wie die Anträge der Staatswirtschaftskommission zustande gekommen sind und ich will auf die Begründung unseres Antrages nicht mehr eintreten. Den Mehrheitsantrag habe ich in der Weise begründet, dass ich gesagt habe, man habe allerdings das Gefühl, dass die vom Regierungsrat beantragte Zulage der neuen Situation nicht vollständig entspreche, dass jedenfalls darauf Bedacht genommen werden müsse, die Zulagen für die Lehrer im gleichen Verhältnis vorzunehmen, wie für andere Staatsangestellte; für diese sei eine Zulage, die das Zwei- bis Dreifache der frühern ausmache, vorgesehen und man habe sich in der Staatswirtschaftskommission auf den Boden gestellt, man wolle für die Lehrer einen ähnlichen Vorschlag machen. So sind wir auf 220,000 Fr. gekommen, wobei wir ausdrücklich bemerkt haben, dass wir die Berechtigung der Forderungen der Lehrerschaft anerkennen, dass wir aber auch die finanziellen Verhältnisse des Staates mitberücksichtigen wollen. In Bemessung dieser Momente ist die Mehrheit dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, es sei den Lehrern eine pauschale Zulage von 220,000 Fr. auszurichten.

Neuenschwander. Bei der Eintretensdebatte habe ich mich darauf beschränkt, zu erklären, dass die Minderheit der Kommission den Antrag stellt, den Betrag auf 300,000 Fr. zu bemessen. Nachdem ich dort auf eine Begründung verzichtet habe, müssen Sie mir hier einige kurze Worte gestatten.

Der Antrag würde folgendermassen lauten: «Der Staat richtet an Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen Zulagen aus.» Er ist also etwas kategorisch gefasst und enthält eine direkte Verpflichtung, dass an Lehrer und Lehrerinnen Zulagen ausgerichtet werden sollen. Es heisst dann weiter: «Dem Regierungsrat wird zu diesem Zweck für das Jahr 1917 ein Kredit von 300,000 Fr. zur Verfügung gestellt.» Ueber die Notwendigkeit dieses Kredites haben wir uns nicht lange auszusprechen. Ich brauche nur auf eines aufmerksam zu machen, nämlich darauf, dass wir 1583 Lehrstellen haben, die bis auf 2000 Fr. salariert werden. Damit ist der Beweis geleistet, dass es durchaus notwendig ist, diesen Lehrern auf alle Fälle anständige Teuerungszulagen zu bewilligen.

Es wird eingewendet, dass die Lehrer Nebenverdienst haben. Dieser ist nicht so gross. Wir wissen, dass einige Lehrer Gemeindeschreiber oder Sektionschefs sind, aber dieser Nebenverdienst reicht nicht weit. Ich möchte beifügen, dass selbstverständlich diejenigen Lehrer, die grössere Nebeneinnahmen haben, vom Bezuge der Teuerungszulagen ausgeschlossen werden können. Darüber will ich kein Wort mehr verlieren.

Nun möchte ich noch etwas sagen über die Berechtigung der erhöhten Zulagen, welche die Minderheit der Staatswirtschaftskommission den Lehrern zuweisen will. Da möchte ich nur bemerken, dass diese Zulagen im Vergleich zu denjenigen, die wir für die Staatsbeamten, Angestellten und Arbeiter bereits beschlossen haben, verhältnismässig viel niedriger bemessen werden. Dort haben wir Teuerungszulagen von $10-25\,^0/_0$ beschlossen, wogegen die Teuerungszutagen für die Lehrer höchstens $4\,^0/_0$ betragen. Wir dürfen sagen, dass in keinem Betrieb während der Kriegszeit entweder in Form von Besoldungserhöhungen oder Teuerungszulagen Verbesserungen durchgeführt worden sind, die nicht zum mindesten $10^{\circ}/_{0}$ betragen. Wenn wir nun dem Staat zumuten, er solle die Hälfte dieser Teuerungszulagen übernehmen, so glauben wir, das sei nicht zu weit gegangen. Wenn die Besoldungen der Lehrer ungefähr $7\frac{1}{2}$ Millionen ausmachen, so betragen $10\frac{0}{0}$ 750,000 Fr. Wenn wir weiter sagen, der Staat solle ungefähr die Hälfte dieser Zulagen übernehmen, würde das 375,000 Fr. machen. Wir begnügen uns mit 300,000 Fr. Das ist nicht zu viel verlangt. Das macht 40/0 Lohnaufbesse-

Nun wird speziell von der Regierung hervorgehoben, dass die Lehrer Gemeindebeamte seien. Das ist richtig. Es wäre sehr zu wünschen, dass von den Gemeinden grössere Beiträge geleistet würden. Wir hoffen unter allen Umständen, dass dieselben im Jahre 1917 grösser sein werden als im Jahre 1916, wo sie bloss 53,000 Fr. betragen haben. Wenn wir diesen Wunsch aussprechen, so haben wir damit keine Garantie, dass die Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen. Sie wissen, dass viele Gemeinden nach anderer Richtung sehr stark belastet sind, so dass keine erheblichen Zuschläge erwartet werden

dürfen.

Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, dass der Staat etwas weiter geht. Die Lehrerschaft hat die Forderung auf 300,000 Fr. gestellt. Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir sagen, dass diese Forderung mit Rücksicht auf die schwierige Lage durchaus bescheiden und gerechtfertigt ist, und ich glaube, der Grosse Rat dürfe diesen erhöhten Betrag ganz

ruhig an die Lehrerschaft ausrichten.

Ueber die finanziellen Folgen für den Staat will ich mich nicht weiter aussprechen; es wird gewünscht, dass die Diskussion kurz sei. Ich behalte mir vor, bezügliche Ausführungen zu machen, wenn der Minderheitsantrag von anderer Seite bekämpft werden sollte. Ich hoffe, der Grosse Rat werde dem durchaus berechtigten Begehren der Lehrerschaft beistimmen. Unsere Volksschule, die uns am Herzen liegen soll, und diejenigen, die in der Volksschule arbeiten, verdienen, dass wir nun, nachdem wir das letzte Jahr zu wenig ausbezahlt haben, dieses Jahr die Sache besser machen und die bescheidenen Forderungen in vollem Masse bewilligen. Namens der Minderheit der Staatswirtschaftskommission möchte ich diesen Antrag wärmstens empfehlen.

Zingg. Die sozialdemokratische Grossratsfraktion hat vor acht Tagen, als noch nichts weiteres bekannt war als die Anträge der Finanzdirektion, beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei dem Gesuch der Lehrerschaft voll zu entsprechen. Dieser Antrag steht in Uebereinstimmung mit demjenigen des Herrn Neuenschwander. Herr Neuenschwander hat denselben schon ziemlich gut begründet (Heiterkeit), infolgedessen wird es nicht notwendig sein, noch etwas beizufügen.

Ich habe selbst vor einigen Tagen als Arbeitersekretär davon Kenntnis bekommen, wie die Lehrerschaft sich über Beschlüsse beklagt hat, die in vielen Fällen gefasst worden sind und die dahin gingen, es seien den Lehrern keine Teuerungszulagen auszurichten, obschon es notwendig gewesen wäre. Man hat da Gründe herangezogen, die nicht stichhaltig sind. So wurde z. B. einem Lehrer vorgeworfen, er habe das Sekretariat einer Schützengesellschaft abgelehnt und damit auf einen Nebenverdienst verzichtet. Derartige Vorwürfe sind haltlos. Wenn der Lehrer danach trachtet, sein ganzes Wissen und Können der Schule zur Verfügung zu stellen, und solchen Nebenverdienst ablehnt, so ist das meines Erachtens eine Ehre und es soll ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Wenn man aus der Darstellung dieser Eingabe sieht, dass 30 % der Lehrer noch Besoldungen unter 2000 Fr. beziehen, und 55 % unter 2500 Fr., dass also insgesamt 85 % also insgesamt 85 % der gesamten Lehrerschaft des Kantons weniger als 2500 Fr. Gehalt beziehen, so scheint mir die Notwendigkeit sehr dringlich, der Lehrerschaft unter die Arme zu greifen. Man hat tatsächlich mit der Ausrichtung, wie sie letztes Mal vorgekommen ist, schlimme Erfahrungen gemacht. Es ist schon ausgeführt worden, dass die Lehrerschaft sich nicht um billige Lebensmittel bewerben kann, und dass diese Verbilligung übrigens auch nicht viel ausmacht. Es muss einen sehr schlechten Eindruck machen, wenn der Lehrer in abgerissenen Kleidern daherkommt. Es ist unbedingt notwendig, die Lehrer so zu stellen, dass sie sich anständig kleiden und ihre Familie in Ehren durchbringen können. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Antrage Neuenschwander zuzustimmen und das Gesuch der Lehrerschaft voll zu bewilligen.

Mühlethaler. Nachdem der Herr Finanzdirektor seinen Antrag zurückgezogen und sich bereit erklärt hat, den Antrag von 220,000 Fr. zu akzeptieren, nachdem wir aber nicht in der Lage sind, diesen Antrag gutheissen zu können, weil wir glauben, dass die Forderung von 300,000 Fr. das Minimum dessen ist, was wir haben müssen, um die bedürftigen Lehrer zu unterstützen, erkläre ich, dass wir uns vorläufig an der Diskussion nicht beteiligen. Erst wenn der Antrag von 300,000 Fr. bekämpft werden sollte, müssen wir mit unserem Material auch aufrücken und in die Diskussion eingreifen. Mir ist es lieber, wenn wir nichts mehr sagen müssen und unser Material im Sack behalten können.

König. Ich schliesse mich dem Antrag Mühlethaler an.

Zumbach. Ich ebenfalls.

Nyffeler. Ich werde erst Stellung nehmen, wenn der Antrag auf 300,000 Fr. bekämpft wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine schöne Sache um den Optimismus. Auch wenn man sich sagt, man wolle ihm nicht nachgeben, so tut man es doch immer wieder. Ich habe in guten Treuen gemeint, man könne eine Diskussion vermeiden. Ich weiss wohl, dass, wenn man mit einer Rede im Gehirn in den Grossen Rat kommt, es schwer ist, dieselbe ungehalten wieder heimzutragen. Ich habe gewusst, dass meine Anregung etwas grausam ist. Nachdem sie nicht befolgt worden ist, nachdem der Antrag, auf 300,000 Fr. zu gehen, in mehreren Reden verfochten worden ist, muss ich doch den Standpunkt der Regierung in Kürze begründen. Ich hoffe nicht, dass ich damit den Schwall von Reden, der nach den vorhin gehörten Aeusserungen aufgestapelt ist, auslöse, dass er wie ein Fallbach zu Tale stürze und irgend etwas verderbe, so dass wir nachher noch Schaden haben und den Wildbach verbauen müssen.

Ich möchte in kurzen Worten sagen, wieso wir auf unsern Antrag gekommen sind. Wir sind heute noch der Meinung, dass die Lehrer Gemeindebeamte sind. Daran ist gar nichts zu deuteln und nichts zu rütteln. Wir haben daraus mit aller Deutlichkeit den Schluss gezogen, der nicht bestritten werden kann, dass es in erster Linie Sache der Gemeinden ist, in dieser Richtung vorzugehen, weil sie die Verhältnisse am besten kennen. Was haben wir erlebt? Man sagt im allgemeinen, der Staat sei knauserig. Wenn Sie die Zulagen des letzten Jahres zusammenstellen, so sehen Sie, wo im Kanton Bern geknausert wird. Im letzten Jahr sind wir bedeutend über das hinausgegangen, was alle 500 Gemeinden geleistet haben. Jeder von den Herren Grossräten hat einem Wirkungskreis. Ich möchte fragen, ob jeder in diesem Wirkungskreis den gleichen Eifer an den Tag gelegt hat, wie hier im Grossen Rat. Es ist sehr leicht zu sagen, der Finanzdirektor solle zahlen, mît ihm ist nichts, er hat kein Verständnis, und nachher, wenn man den Staat zur Zahlung verpflichtet hat, nach Hause zu gehen und zu sagen: schaut, was ich für ein Mann bin. In den Gemeinden ist es dann schon viel weniger populär, für neue Ausgaben zu sprechen, als hier im Grossen Rat. Mir scheint, dass es für die Zukunft etwas anders gehen sollte. Soweit der Regierungsrat in Betracht kommt, wird er nicht verfehlen, seinen Einfluss geltend zu machen; er ist aber machtlos und namentlich auf den guten Willen der Mitglieder des Grossen Rates angewiesen. Ich könnte Zahlen bringen, die durchaus dartun, dass das, was Regierung und Staatswirtschaftskommission vorschlagen, den Zweck erfüllt. Ich will mich vorläufig dessen enthalten, doch ich kann auch drohen, dass, wenn andere Leute noch reden, ich mir dann das Maul auch nicht verbinden lasse. Dasjenige, was wir vorschlagen, kann man in guten Treuen vorschlagen und man kann sagen, dass der Regierungsrat nicht ins Blaue hinein vorschlägt, gestützt auf Tatsachen, anhand deren gegebenenfalls gezeigt werden kann, dass sein Vorschlag dem Zweck entspricht.

Ich will zusammenfassen. Wenn der Antrag der Kommissionsminderheit angenommen wird, werden die vom Grossen Rat beschlossenen Mehrausgaben sich auf 250-300,000 Fr. belaufen, das heisst, wir werden eine Gesamtauslage von 1,200,000 Fr. haben.

Brand (Bern). Ich möchte das Wort nicht ergreifen als Mitglied der Kommissionsminderheit; ich möchte mich dem löblichen Beispiel, sich der Kürze zu befleissen, durchaus anschliessen. Ich verzichte auf die materielle Begründung der Stellungnahme, die ich in der Staatswirtschaftskommission und später in der freisinnigen Fraktion eingenommen habe. Dagegen möchte ich in Vertretung unseres Fraktionspräsidenten dem Rat mitteilen, dass die freisinnige Fraktion in zahlreich besuchter Sitzung die Angelegenheit einlässlich diskutiert hat, dass dort eine Reihe von Vorschlägen gefallen sind und dass man sich schliesslich in der definitiven Abstimmung nahezu einstimmig für den Antrag auf Erhöhung der Zulage an Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen auf 300,000 Fr. ausgesprochen hat. Ich beschränke mich darauf, Ihnen diesen Beschluss bekanntzugeben und glaube, es sollte möglich sein, dass man in voller Kenntnis der Sachlage entscheide.

Mühlethaler. Ich möchte nur die Notwendigkeit einer Subvention von 300,000 Fr. mit zwei bis drei Sätzen dartun. Wir haben ausgerechnet, dass wir 1190 bedürftige Lehrer haben. Wenn wir die 300,000 Fr. auf diese 1190 Köpfe verteilen, macht das 252 Fr. Diese darf man zum Vergleich mit den übrigen Beamten heranziehen. Wenn Sie daran denken, dass Sie bei den Zulagen an die Beamten bis auf 6000 Fr. Besoldung gegangen sind — wir sind sehr einverstanden — dass Sie in der ersten Klasse 400 Fr. Zulage geben, dass die Bundesbeamten noch mehr bekommen, - wir gönnen ihnen das von ganzem Herzen, sie haben es nötig und sie haben es verdient so möchte ich Sie bitten, diese 300,000 Fr. zu bewilligen, weil die Lehrerschaft damit noch lange nicht bekommt, was ihr gehört. Sie haben selbst aus dem Mund des Herrn Finanzdirektors vernommen, dass die Gemeinden versagt haben, dass wir eine Gemeinde nicht zwingen können, wenn jedes soziale Verständnis fehlt, über das traurige Minimum von 700 Fr. hinauszugehen. Aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen möchte ich Sie bitten, diesen Antrag anzunehmen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mich nur über einen Punkt äussern. Es ist überhört worden, dass zwei Texte vorliegen. Der erste Satz lautet nach Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission: «Der Staat kann an Lehrer und Lehrerinnen Zulagen ausrichten», während der von der sozialdemokratischen Fraktion eingereichte Antrag kategorisch verlangt, dass der Staat Zulagen auszurichten hat. Ich möchte auch hier die Annahme des Antrages der Mehrheit empfehlen.

König. Gestern hat man den Staatsbeamten voll und ganz entsprochen, heute hat man den Wegmeistern in gleicher Weise die Zulagen erhöht. Nun möchte ich Ihnen kurz vorrechnen, was der bernischen Lehrerschaft zukäme, wenn sie behandelt würde wie die andern. Das würde ausmachen für die erste Stufe 236,000 Fr., für die zweite Stufe 216,000 Fr.,

für die dritte Stufe 109,000 Fr., für die Ledigen 240,000 Fr., für Kinderzulagen 120,000 Fr., total 921,000 Fr. Wir verlangen vom Staat eine Zulage von 300,000 Fr., also nicht einmal ein Drittel. 600,000 Fr. sollten dann von den Gemeinden kommen, was nicht möglich ist. Wenn uns also vom Staat nicht zuerkannt wird, was wir verlangen, wird eine grosse Zahl von Lehrern leer ausgehen. Wir wehren uns für die, die schon heute in ihrer Familie eine fast unerträgliche Notlage haben. Was macht das für einen Eindruck, wenn irgendwo ein Staatsbeamter mit 6000 Fr. Salär, der vielleicht noch sehr gut situiert ist, seine Zulage bekommt, während daneben der Lehrer, der nicht einmal die Hälfte dieser Besoldung erhält, leer ausgeht. Wenn Sie die Freude und Liebe zum Beruf nicht vollständig erdrücken wollen, so beschliessen Sie Annahme des Antrages der Minderheit. Denken Sie an unsere bernische Schule und lassen Sie den Fiskus auf der Seite.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Versuchung ist gross, auf die Aeusserungen des Herrn König noch zu antworten. Ich möchte aber nur zur Fassung des ersten Satzes noch ein Wort sprechen. Herr Neuenschwander beantragt, zu sagen: «Der Staat richtet Zulagen aus». Dann haben Sie die Vorschrift, dass jeder Lehrer und jede Lehrerin eine Zulage beanspruchen kann, und dann verteilen sich die 300,000 Fr. auf das gesamte Lehrerpersonal an den Gemeindeschulen. Sie brauchen keine Angst zu haben, dass, wenn der Grosse Rat ein Dekret beschliesst, das Geld dann nicht bis auf den letzten Rappen aufgebraucht werde. Auch wenn ich mich dagegen wehren würde, was nicht der Fall ist, würde der Unterrichtsdirektor schon dafür sorgen, dass das Geld ausgegeben wird. Ich habe Herrn Neuenschwander das schon in der Staatswirtschaftskommission vorgestellt, er hat es nicht begreifen wollen; aber ich möchte den Grossen Rat ersuchen, nicht etwas zu machen, was den Interessen der Lehrerschaft widerspricht.

Neuenschwander. Die Herren können beruhigt sein, ich werde nicht lange sprechen. Nach der erhaltenen Aufklärung, die ich wahrscheinlich vergessen hatte, ziehe ich meinen Antrag zum ersten Satz zurück und beantrage bloss Erhöhung auf 300,000 Fr. Ich möchte unter keinen Umständen diejenigen schädigen, die es nötig haben; ich bin auch der Meinung, dass die Zulage nicht allgemein ausgerichtet werden soll, sondern nur denjenigen, die wirklich in einer Notlage sind.

Präsident. Ich möchte Herrn Zingg anfragen, ob er mit der Fassung des Herrn Neuenschwander einverstanden ist.

Zingg. Ich kann meinen Antrag zugunsten des Antrages Neuenschwander zurückziehen.

Präsident. Nun herrscht nur noch eine Differenz über die Höhe des Kredites. Der ursprüngliche Antrag der Regierung ist zugunsten des Antrages der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission zurückgezogen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission Minderheit.

Beschluss:

§ 10. Der Staat kann an Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen Zulagen ausrichten. Dem Regierungsrat wird zu diesem Zweck für das Jahr 1917 ein Kredit von 300,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Dieses Dekret findet nicht Anwendung auf die Professoren, Dozenten und Assistenten der Hochschule.

§ 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge des Beschlusses des Grossen Rates fallen die letzten Worte «vorbehältlich § 3, Alinea 1 gegenwärtigen Dekrets» weg.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft; durch dasselbe wird das Dekret vom 6. November 1916 rückwirkend auf 1. Januar 1917 ausser Kraft gesetzt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.
Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend den Marsch der dritten Division an die Grenze.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Müller (Bern). Ich möchte vorweg eine formelle Bemerkung bezüglich dieser Interpellation machen. Es könnte der Einwand erhoben werden, dass die zuständige Stelle für eine derartige Inter-pellation nicht der Grosse Rat des Kantons Bern sei, weil der Kanton Bern, überhaupt die Kantone, eigentlich zur Truppenausbildung und zu allen derartigen Massnahmen nichts zu sagen haben und weil ihre Rolle sich darauf beschränkt, eidgenössische Schneider oder Sattler oder Kanzlisten zu sein, während die Oberaufsicht dem Bundesrate und der Bundesversammlung zustehe. Es könnte der Einwand erhoben werden, es sei angezeigt, diese Sache am richtigen Orte anzubringen. Ich glaube diesem Einwand von vorneherein aus ganz allgemeinen Erwägungen begegnen zu können. Es handelt sich bei der dritten Division um bernische Truppen, es handelt sich bei diesem Marsch an die Grenze um schwere Erscheinungen und ich glaube, es erklärt sich ohne weiteres aus der allgemeinen Pflicht der Regierungsbehörden, hier nicht untätig zu sein, sondern sich mit der Sache zu befassen.

Man kann um so mehr annehmen, dass das die Ansicht des Regierungsrates ist, weil der Regierungsrat selbst sich in den letzten Jahren gegenüber unseren bernischen Truppen in der Rolle des Landesvaters gefühlt hat, und zwar in den letz-ten zehn Jahren in ganz ausgesprochenem Masse. Schon im Jahre 1907, als unsere dritte Division schon im Jahre 1907, als unsere dritte Division aus Manövern zurückkam, die im Freiburgischen stattgefunden hatten, hat dieselbe auf Wunsch des Herrn Oberst Will, damals Kommandant der 3. Division, vor dem Regierungsrate defiliert. Diese Sitte hat auch der spätere Kommandant Wildbolz festgehalten. Die Regierung hat sich jeweilen dankbar gezeigt und den Stabsoffizieren nach dem Defilé noch ein kleines Essen spendiert.

In viel grösserem Massstab hat sich das gezeigt, als die Truppe zum erstenmal aus ihrem Grenzbesetzungsdienst zurückkam. Damals defilierte die Division vor dem General und der bernischen Regierung, und dieses Defilée schloss mit einem grossen Bankett ab, wo sämtliche Stabsoffiziere sich im Kasino einfanden. Herr General Wille und Herr Regierungspräsident Locher haben damals Ansprachen gewechselt. Man ist noch weiter gegangen. Als die Truppen der zweiten Division, die zum Teil aus bernischen Jurassiern bestehen, entlassen wurden, ist eine Delegation der Regierung nach Tavannes gereist und hat dort das Defilée abgenommen und nachher fanden Ansprachen und gegenseitige Unterhaltungen statt. Auch nach dieser Seite hat die Regierung ihre Rolle als Kantonsbehörde durchaus in diesem Sinne aufge-

Endlich will ich darauf hinweisen, dass nach der Wahl des Herrn Oberst Gertsch zum Kommandanten der 3. Division dieser hier zum Regierungsrat in die Sitzung gekommen ist und sich als Kommandant vorgestellt hat; dass damals vom Herrn Re-gierungspräsidenten Tschumi die Erwartung aus-

gesprochen worden ist, dass das bisherige gute Einvernehmen der Regierung mit den Truppen weiter aufrecht erhalten bleiben werde. Es ist kein Zweifel möglich, dass die Regierung sich durchaus dieser Rolle bewusst ist, dass sie mit Anteil nimmt an den Geschicken ihrer Truppen im Dienst, was sich doch offenbar nicht nur in Defilées oder in Banketten erschöpft, sondern dass sie sich auch mit den Fragen zu beschäftigen hat, die die Gesundheit ihrer Wehrmänner im Dienste als bedroht erscheinen lassen.

Aus allen diesen Gründen scheint es mir ganz zweifellos, dass der Grosse Rat allen Anlass hat, im speziellen und im allgemeinen Sinne, sich mit

dieser Sache hier zu befassen.

Die Vorfälle, die sich bei dem Marsch an die Grenze ereignet haben, sind mir auf verschiedene Weise zu Ohren gekommen. Zunächst bekam ich persönliche Mitteilungen, die unter Hinweis auf die Marschetappen besagten, dass die Truppen in total erschöpftem Zustand schon nach dem ersten Tag in Solothurn respektive in ihren Kantonnementsorten angelangt sind, dass sich diese Erschöpfung am zweiten Marschtage gesteigert habe, dass zahlreiche Wehrmänner mit vollständig wunden Füssen evakuiert werden mussten, dass elf andere von der gleichen Kompagnie ins Spital eingeliefert werden mussten, dass nach dieser grossen Anstrengung der dortige Einheitskommandant es dazu noch für gut fand, mit diesen überlasteten und erschöpften Truppen im Taktschritt durch ganz Solothurn hindurch zu marschieren, eine ganz unsinnige Kraftausgabe einer derart überlasteten und ermüdeten Truppe gegen-

Das war die erste Mitteilung. Darauf sind die Publikationen in den solothurnischen Blättern erschienen, die unter dem Eindruck, den die offensichtliche Erschöpfung der Truppen auf die Anwohner gemacht hat, Massnahmen der bernischen Regierung und des Generals forderten. Wenn man sich vorstellt, wie die Animosität in Solothurn gegen Bern mit Rücksicht auf die Solothurn-Schönbühl-Bahn immer noch nicht verwunden ist, muss man sich schon sagen, dass der Eindruck derart gewesen sein muss, dass man mit Vertuschungen und Beschönigungen nicht mehr auskommen kann.

Bei der Besichtigung der Etappensanitätsanstalt in Solothurn haben sich einflussreiche solothurnische Politiker mit Herrn Bundesrat Decoppet in Beziehung gesetzt und auf den pitoyabeln Eindruck hingewiesen, den dieser Marsch auf die ganze Bevölkerung gemacht hat.

Aus allen diesen verschiedenen Mitteilungen sieht

man, dass es sich um ganz ernste Vorfälle handelt.
Am Montag vor acht Tagen erschien dann der
Artikel in der Tagwacht betitelt: «Der Rekordmarsch der dritten Division.» Keiner, der den Artikel gelesen hat, wird ihn ohne Bewegung gelesen haben, denn aus jeder Zeile ging hervor, dass es sich nicht etwa um eine tendenziöse Hetze gegen das Militär handelte, sondern dass das aus der Tiefe herausquillt und dass diese Angaben in der Hauptsache ganz zweifellos auf Wahrheit beruhen.

Zunächst ist zu sagen, dass die Truppe von Anfang an in einer ausserordentlichen Weise behandelt wurde. Nachdem sie frisch mobilisiert war, und zwar beschleunigt, und dann mit einer derartigen Bepakkung ihren Marsch antreten musste, musste schon,

daraus allein eine Ueberanstrengung resultieren. Der Mannschaft ist nicht nur die volle Packung mit Gewehr aufgeladen worden, sondern sie hatte auch die doppelte Notration, das Schanzwerkzeug und 162 Patronen auf dem Leib nachtragen müssen. Das alles in einer Zeit, wie sie Ihnen allen bekannt ist, in einer Zeit ausserordentlicher Hitze. Die Division ist in Bern so beschleunigt mobilisiert worden, dass die Mannschaft noch am Einrückungstag bis auf vier Stunden marschieren musste, um ihre Mobilisationskantonnemente zu erreichen. Nachher hatte sie allerdings Ruhetag, indem sie in diesen Mobilisationskantonnementen, die rings im Mittelland zerstreut waren, Exerzierkleider fassen, Marschvorbereitungen treffen musste usw. Am 11. Mai ist dann der unglückliche Marsch vor sich gegangen. Das Resultat war, dass, nachdem die Truppe, aus der dieser Bericht an die Tagwacht gelangt ist, um 11 Uhr vollständig erschöpft an ihrem Mittagshalt ankam. Es ist ein sicherer Stimmungsbarometer, ob in einer Truppe Gesang oder Unter-haltung zu hören ist. Das alles war längst verschwunden. Mit aufgeknöpften Halskragen, herabgedrückt durch übermässige Belastung in den Staub der Landstrasse, haben sie durch diesen Tag marschieren müssen. Eine ganze Reihe von Nachzüglern schleppte sich auf den Fussspitzen nach, die einen mit Tornister, die andern ohne. Am zweiten Tag ging es weiter. Es heisst in diesem Artikel, ich kann es nicht nachprüfen, aber die Richtigkeit lässt sich schliessen aus den endgültigen Zahlen, dass alle 20 Schritte bald hier bald dort einer auf die Seite heraustrat und zusammensank. Wo irgendwo ein schattiger Baum stand, lagen einer oder mehrere darunter. Wer das Ehrgefühl, die Stimmung und Auffassung in den Soldatenkreisen kennt, weiss auch, dass es weit gekommen sein muss mit dem innern Halt der Truppe, wenn die Leute vor den nachmarschie-renden Truppen sich in dieser Zahl als Marode zeigen müssen. Sie waren hochgradig überanstrengt. Am Etappenziel brachen bei dem abgekürzten Hauptverlesen Leute, die in Achtungstellung dastanden, ohnmächtig zusammen. Aehnliche Verhältnisse haben sich am zweiten Marschtage ergeben, wo man um 2 Uhr aufgebrochen ist. Ich will auch hier diese Kantonnementsorte nicht nennen, aus begreiflichen Gründen. Ich kenne sie aber und weiss, dass diese Marschetappen durchschnittlich 30 Kilometer lang waren.

Das sind die Mitteilungen, wie sie mir persönlich zugekommen und aus den Zeitungen bekannt geworden sind. Ich sehe in der Uebereinstimmung dieser aus den verschiedenen Truppenteilen fliessenden Nachrichten, dass nicht übertrieben worden ist, sondern dass der Zustand der Truppe wirklich der einer vollständig erschöpften war. Sobald das nun ausser allem Zweifel steht — und das wird namentlich auch in den Rechtfertigungen von militärischer Seite, die in den Tagesblättern erschienen sind, namentlich im heutigen «Bund», nicht bestritten — hat man sich zunächst darüber klar zu werden, welches die Ursachen dieser auch vom militärischen Standpunkt aus bedauernswerten Erscheinungen sind. Da ist nichts zu vertuschen, das könnte im gegenwärtigen Moment verhängnisvoll wirken. Bedauerlicherweise ist dieser Versuch in einem Schreiben des Generals an das Militärdepartement gemacht worden. Es wird dort gesagt, der General habe noch ergänzende Mitteilungen von der Division abzuwarten, infolgedessen

könne er den verlangten Bericht noch nicht abgeben, er müsse aber sagen, dass das nichts aussergewöhnliches sei, dass man es vielleicht auf eine Unlust der Truppe zurückführen könne, die ungern neuerdings nach verhältnismässig kurzer Zeit in den Mobilisationsdienst einrückte. Ich halte das für unglücklich, weil es vor allem aus die Ursache nicht da sucht, wo man sie suchen muss und weil es den Truppen zugleich etwas unterschiebt, das wahrscheinlich bei den Einrückenden ursprünglich gar nicht vorhanden war. Ich halte diese Erklärungen für unrichtig und glaube, es sei der Sache viel mehr gedient, wenn man den wirklichen Ursachen nachgeht.

Diese Ursachen lassen sich meiner Ansicht nach auf vier Momente zurückführen. Zunächst ist die Mannschaft wieder aus dem Training herausgekommen. Wenn sie auch schon viel Militärdienst geleistet hat, so geht doch jeweilen der Training, die Marschfähigkeit, verhältnismässig rasch verloren, wenn die Truppe einmal entlassen ist. Sie muss erst wieder einmarschiert werden, um Leistungen bewältigen zu können, wie sie hier gefordert worden sind. Diese Leistungen wären an und für sich für einmarschierte Mannschaften durchaus nicht über-

trieben gewesen. Hier waren sie es.

Eine fernere Ursache ist die, dass die Mannschaft ganz zweifellos überlastet war. Was heisst das: neben voller Bepackung, Schanzwerkzeug, doppelter Notration, 162 Patronen? Das heisst eine Belastung von ungefahr 40 Kilo, das bedeutet $40\,^{\rm o}/_{\rm 0}$ des Eigengewichtes des Infanteristen. Das ist eine Ueberlastung, die sich rächen musste, namentlich unter den Verhältnissen, unter denen dieser Marsch angetreten werden musste.

Die dritte Ursache ist der fast unvermittelte Temperaturwechsel. Bis Ende April hatten wir kalte Temperatur, dann kam der plötzliche Umschlag nicht nur zur Frühlingswärme, sondern zur Sommerhitze und in dieser musste mit dieser schweren Belastung der Marsch angetreten werden.

Wenn man diese Ursachen zusammennimmt, so waren die Marschetappen für derartige Touren, für untrainierte Truppen zu gross, trotzdem sie nur durchschnittlich 30 Kilometer betrugen, also an und für sich eine Marschinstanz, die für trainierte Truppen mit Leichtigkeit zu überwinden gewesen wäre. Auf das Zusammenwirken dieser Ursachen ist das Resultat zurückzuführen, dass die Division 600 Marode gehabt hat. Das ist schwer, wenn es schon nur

/₀ des Infanteriebestandes ausmacht. Wer trägt die Schuld an derartigen Ereignissen? Die Einberufungszeit war gegeben durch den Bundesrat und das Marschziel war gegeben durch den Dienst selbst, nämlich die Grenze im Jura. Die Marschetappen wurden angewiesen durch den Generalstab, Ausführung und Anordnung des Marsches war Sache des Divisionskommandos und der Unterführer. Diese Unterführer wie der Divisionskommandant hatten sich mit den gegebenen Grundlagen abzufinden, auf der einen Seite mit der Einberufungszeit, auf der andern mit der Zeit, wo die vorgeschriebenen Grenzkantonnemente zu erreichen waren. Sie hatten dafür zu sorgen, dass das Ziel im gegebenen Rahmen erreicht werden kann unter Aufrechterhaltung der Oekonomie der Kräfte und des Zweckes, der damit verbunden war. Da komme ich auf das zu sprechen, was im Artikel der «Tagwacht» stand und was im heutigen

Artikel des «Bund» als glatt erfunden bezeichnet wird, nämlich, dass am 11. Mai der Mannschaft die Supposition angegeben worden sei, die Grenze sei verletzt, die beschleunigt mobilisierte dritte Division habe den bedrängten Grenztruppen zu Hilfe zu eilen, deshalb: Richtung Weissenstein und hinüber. Das wird als glatt erfunden bezeichnet. Ich glaube, man dürfe über einen derartigen Artikel, der durchaus den Eindruck der Wahrhaftigkeit macht, nicht so hinweggehen. Diese unsinnige Generalidee scheint zwar nicht vom Divisionskommandanten ausgegangen zu sein, denn einzelne Einheiten haben nichts anderes bekommen, als einfach ihr Marschziel für die einzelnen Tage, keine lächerliche Supposition, die im grellsten Gegensatz zur wirklichen Situation stand. Aber richtig ist offenbar, dass ein einzelner Regimentskommandant geglaubt hat, die Phantasie seiner Soldaten zu beflügeln, indem er eine derartige Supposition ausgab.

Die Supposition ist deshalb unsinnig, weil, wenn man eine Division beschleunigt mobilisiert, damit ein bestimmter praktischer Zweck verbunden sein muss und diesen erreicht man unter keinen Umständen in der Weise, wie dieser Marsch ausgeführt worden ist. Im allgemeinen tut man schon besser, wenn man überhaupt auf jede Beschleunigung verzichtet in der Mobilisation. Das hat selten gute Folgen, da muss gewöhnlich nachmobilisiert werden, um die Mängel der beschleunigten Mobilisation wieder auszugleichen. Im allgemeinen ist die Zeit, die man auf eine sorgfältige Mobilisation verwendet, bei der man die nötige Zeit gibt, damit die Sache vollständig klappt, reichlich eingeholt. Aber es kann Verhältnisse geben, wo eine beschleunigte Mobilisation in einer Division durchgeführt werden muss, aber dann wäre der Zweck nie mit einem viertägigen Marsch an die Grenze erreicht worden, sondern dann hätte sich das Problem anders gestellt, nämlich die Division rasch zu mobilisieren, um sie in kürzester Zeit an einen bedrohten Punkt werfen zu können. Ein solches Problem wird aber nicht gelöst mit den Beinen der Infanteristen, sondern mit den Köpfen des Generalstabs, speziell der Eisenbahnabteilung. Dann hätte es einen ganz bestimmten Wert gehabt, das bestimmte Rückschlüsse nach dieser Richtung gestattet hätte. Ich halte also die beschleunigte Mobilisation für einen Fehler, wenn man nicht die Konsequenz daraus zieht, zu wissen, in welcher kürzesten Zeit man eine derart beschleunigt mobilisierte Truppe an den bedrohten Punkt werfen kann. Wenn aber Unterführer derartige, in den Verhältnissen nicht begründete Suppositionen ausgeben, so muss sich daraus unter allen Umständen für die Mannschaft, die schliesslich auch denken kann, sofort das Spielerische, Unzweckmässige und direkt Provozierende einer derartigen Annahme ergeben.

Wenn man das alles feststellt, so werden Sie ohne weiteres begreifen, dass wir im Interesse der Truppen und unseres ganzen Militärwesens diese Interpellation haben stellen müssen. Die Frage, ob wohltätige Folgen aus der Interpellation hervorgehen, wird je nach der Antwort, die die Regierung hier gibt, beantwortet werden können.

Warum hat die Nachricht über diese Anstrengungen und Strapazen und die hohe Zahl der Maroden gewirkt wie ein Funke im Pulverfass? Das erklärt sich zunächst aus der allgemeinen

Situation. Wir stehen jetzt im dritten Jahr des Krieges. In dieser Zeit sind unserer ganzen wehrfähigen Bevölkerung Opfer an Zeit und Geld zugemutet worden, die in normalen Zeiten gar nicht ertragen werden könnten. Vielfach verloren die Leute ihre Stellen, vielfach auch mussten selbständige Gewerbetreibende ihre Werkstätten schliessen, weil sie überhaupt keine Gesellen oder keine Arbeit fanden. Sie sind vollständig verdienstlos geworden, wenn sie dazwischen aus dem Dienst gekommen sind. Das geht leicht in Offizierskreisen, soweit es sich um Leute handelt, die überhaupt auf ein Erwerbseinkommen nicht angewiesen sind. Bei andern ist es ein erdrükkendes Opfer. Das hat naturgemäss eine Militärmüdigkeit erzeugt, die ohne weiteres begreiflich ist, und die sich aus den Verhältnissen des einzelnen erklärt und wenn dazu bei einzelnen Einheiten gegenüber berechtigten Urlaubsgesuchen noch bedenkliche Verständnislosigkeit festzustellen ist — das wird durch die Interpellation Weber hier auch noch erörtert werden - so begreift man, dass nicht nur eine militärunlustige, sondern eine direkt militärfeindliche Stimmung daraus entstehen muss.

Dazu haben sich gerade während der Mobilisation bezüglich der Ausbildungsmethoden Verhältnisse herausgebildet, die sich schlechterdings mit dem Wesen unserer Milizorganisation und ihrer Stellung in unserem Staat nicht vertragen. Ich habe den ersten sinnfälligen Ausdruck, dass wir uns militärisch auf Abwegen befinden, im Jahre 1915 erlebt, wo die Truppen in einem ebenso grotesken, wie unzulänglichen preussischen Stechschritt, der mit der wirklichen Wehrfähigkeit nichts zu tun hat, defiliert sind. Es ist dies glücklicherweise auch in andern Köpfen aufgedämmert, man hat diesen unglücklichen Stechschritt wieder fallen gelassen, die Truppen defilieren seither wieder in gewöhnlichem Schritt und tun gut daran. Das war ein Symptom, das sich in einer ganzen Reihe von andern Neuerungen ausdrückt, ein Symptom für einen Geist, der geradezu zum Verhängnis für unser Wehrwesen und den Geist, in dem es geleitet werden muss, ausschlagen kann.

Immer mehr versuchen sich Anschauungen durchzusetzen, die mit der Natur unseres Wehrwesens unvereinbar und aus total andern, deutschen Verhältnissen importiert sind. Wir müssen uns doch klar werden darüber, dass dessen stehendes Heereine ganz andere Struktur besitzt. Zunächst ist der ganze Offiziersstand losgelöst vom bürgerlichen Staat, nur untertan der monarchischen, fürstlichen Gewalt, die eine derartige Waffe selbstverständlich nicht nur als die schärfste Offensivwaffe gegen aussen schleift, sondern sie auch als mächtiges Instrument im Innern braucht. Daraus kommt ein anderer Geist, kommt der Geist, in dem sich dieser Staat im Staat durchaus nicht mehr dem Volk gegenüber verantwortlich fühlt, sondern seinen eigenen Gesetzen folgt.

Weil bei uns die falsche Auffassung fortwährend propagiert wird, dass das Deutsche Reich alle seine Siege dieser Organisation, dieser speziell ausgeprägten militärischen Eigenart zu verdanken habe, deshalb meint man, sei das Heil auch für alle andern Staaten nur davon zu erwarten, dass man sie nachahme. Dass das ein grosser Irrtum war, hat der Weltkrieg gezeigt. Dieses Heer hat gegenüber den andern Heeren nicht den Sieg erringen können und seitdem ist auch das deutsche Heer längst eine Milizorganisation

geworden. Was jetzt in den Schützengräben liegt, ist nicht ständiges Heer, sondern Milizorganisation mit kurzer Ausbildungszeit für Offiziere und Soldaten. Vielleicht die glänzendste Rechtfertigung der Milizorganisation liegt darin, dass diese Heere hüben und drüben genau so tüchtig sind, wie diejenigen mit langer Ausbildungszeit.

Wir aber importieren fremde Wesen, einen besondern Offiziersgeist, die Absonderung der Unteroffiziere von der Mannschaft, Drillmittel, die auf andern Grundlagen beruhen, die mit der Kriegstüchtigkeit des Heeres nichts zu tun haben, fremde Gedanken, die auf unsere Verhältnisse übertragen werden. Darin liegt ein Krebsschaden.

Dass jedes Heer, auch ein Milizheer, eine gute Disziplin haben muss und dass es auch der hierarchischen militärischen Gliederung nicht entbehren kann, ist für mich selbstverständlich; dass es in seiner Struktur im Gegensatz zum demokratischen Gedanken unseres Staatswesens steht, gebe ich zu. Diese Gegensätze sind aber durchaus nicht unvereinbar, wohl aber sind die Aufgaben für einen Erzieher unseres Heeres ungleich schwieriger, aber gerade deshalb eine dankbare Aufgabe, die militärische Disziplin mit unserem demokratischen Staatsgedanken zu vereinigen.

Leider haben sich die Verhältnisse in einer Weise zugespitzt, dass man nur mit dem grössten Bedenken der weiteren Entwicklung entgegensehen kann. Es ist nicht zu verkennen, dass objektive Ursachen bestehen, die zu einer derartigen immer feindlicher werdenden Strömung gegenüber dem Militärwesen führen, auch gegenüber unserem Milizsystem, weil man empfindet, dass das Milizsystem im Begriffe ist, denaturiert zu werden.

Es ist deshalb eine politische Frage, diesen Symptomen rücksichtslos und energisch auf den Leib zu rücken, dass es Pflicht der Zivilbehörden in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft ist, die politischen Freiheiten und die wesentlichsten Grundlagen unseres eigenen Staates zu verteidigen und alle Uebergriffe unseres Militärs zu bekämpfen aus der Demokratie heraus. Wir sehen ja, dass sich die Scheidung auch im Heer immer mehr vollzieht. Die Offiziere, die aus dem bäuerlichen Stand kommen vom Arbeiterstand nicht zu reden - sind zur Seltenheit geworden, immer mehr orientiert sich die Auswahl unserer Offiziere nach dem Besitz, und zwar im eigentlichen Sinne nach dem kapitalistischen Besitz, so dass sich zwischen Mannschaften und Offizieren immer schärfere Klassenunterschiede ausprägen. Dass dadurch die Militärfreudigkeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Armee leiden muss, ist ausser Frage. Wenn wir deshalb kritisieren, was zu kritisieren ist, so tun wir das im Interesse der Demokratie. Es ist zu wünschen, dass die Regierung in der Beantwortung der Interpellation eine glückliche Hand habe, dass sie unsern Gesichtspunkt auch zu würdigen versteht und dass sie die verhängnisvollen Wirkungen, die eine andere, abschätzige Beantwortung haben würde, unter allen Umständen in richtiger Weise einzuschätzen imstande sein werde.

Scheurer, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob es mir mit meinen schwachen Kräften möglich sein wird, die Interpellation so zu beantworten, dass ich den Anforderungen, die Herr Grossrat Müller stellt, gerecht werden kann. Ich will mein möglichstes tun und nehme an, ich sei der Uebereinstimmung mit dem Grossen Rat gewiss, wenn ich mich auf dasjenige beschränke, was der Gegenstand der Interpellation ist.

Ich möchte allgemein bemerken, dass meine Ansichten über die Armee von denjenigen des Herrn Müller im Kern nicht sehr weit abweichen, ich kann sie nur nicht so scharf und schneidend vertreten, was eben eine Sache des Naturells ist. An und für sich stehen wir da einander näher, als in vielen andern politischen Fragen. Ich möchte aber auch sagen, dass man bei uns die Gefahr, dass Volk und Heer auseinandergehen, nicht allzu ernst nehmen darf. Man darf sagen, diejenigen, die heute ihren Militärkittel anlegen, gehen morgen ins bürgerliche Leben zurück und die Verhältnisse sind bei uns viel stärker als an andern Orten.

Was das Offizierskorps anbelangt, so glaube ich, dass wir an allen Orten Leute haben, die wir nicht brauchen können; aber ich bin auch der Meinung, dass wir mit den Grundsätzen, die wir haben, auskommen. Ich fasse das so zusammen, dass jeder Offizier seine Sache verstehen, zweitens ein gutes Beispiel geben und drittens es mit seiner Truppe gut meinen muss. Das sind keine grossen Wahrheiten, aber wenn der Offizier nach dem lebt, wird er mit seiner Truppe auskommen und viel verlangen können.

Nun zur Sache. Es ist gesagt worden, der Marsch sei unter der Annahme erfolgt, dass die Truppe so rasch als möglich die Grenze erreichen müsse; der beschleunigten Mobilmachung sei ein beschleunigter Marsch an die Grenze gefolgt. Nun ist festzustellen, dass dem Marsch keine derartige Annahme zu Grunde gelegt worden ist. Es mag sein, dass in einzelnen Truppenteilen von einer derartigen Annahme gesprochen worden ist; es hat ja eine Zeit gegeben, in der man ohne taktische Supposition in Thun nicht von der Kaserne in die Stallungen marschieren konnte; es mag die erwähnte Annahme von jener Mode herstammen. Jedenfalls ist sicher, dass weder von der Leitung der Armee, noch von der Division irgendwelche Anleitungen in diesem Sinne gegeben worden sind.

Auch in einem andern Punkte bin ich mit Herrn Müller nicht einverstanden. Er sagt, einer beschleunigten Mobilisation hätte ein Eisenbahntransport entsprochen. Es kann ganz gut sein, dass der Eisenbahntransport für die dritte Division nicht in Betracht kommt, schon deswegen, weil sie als nächstliegende zu Fuss gehen kann, während die Eisenbahnen für ferner liegende Truppen in Anspruch genommen werden. Dann wird man für die gegenwärtige Zeit den Gedanken nicht als unmöglich wegwerfen, dass man marschieren muss, weil z. B. ein Bahn-hof zerstört ist, so dass ich der Ansicht bin, auch diese Anordnung des Marsches sei etwas, was durchaus ungesucht und ungekünstelt sich ergebe. Wenn man die Marschleistungen zusammenstellt, sieht man darin bin ich mit Herrn Müller durchaus einig dass dieser Rahmen durchaus normal ist. Es sind am ersten Tage Entfernungen von 26 bis 33 Kilometer zurückgelegt worden. Die gleiche Truppe wird in kürzester Zeit eine Anstrengung von 50 und mehr Kilometern ohne weiteres auf sich nehmen. Auch wenn man annimmt, sie sei frisch in den Dienst gekommen, so sind die Anforderungen des ersten Tages nicht übertrieben; wir haben nicht mit Truppen früherer Art zu rechnen, so dass ich glaube, auch diese Marschetappen seien als Anfang nicht zu hoch. Sie waren an den folgenden Tagen nicht viel grösser, am zweiten betrugen sie mit Ausnahme einiger weniger Bataillone 20 bis 35 Kilometer und am dritten Tage zwischen 30 und 31 Kilometer, während an jedem Tag je ein Bataillon 40 Kilometer zurücklegen musste. Der Rahmen war durchaus innerhalb des Möglichen und des gegenwärtig Zulässigen. Doch haben wir die Erscheinung, dass dieser Marsch, um mich unmilitärisch auszudrücken, verunglückt ist. Ich bin damit einverstanden, dass die Truppe, als sie ankam, einen Anblick bot, den man dem Lande und der betreffenden Truppe lieber nicht hätte zeigen sollen. Die Anstrengung war gross und die Truppe war derselben offenbar nicht vollständig gewachsen.

Ich möchte auch das nicht unbeantwortet lassen, dass die Klagen, die aus Solothurn gekommen sind, nun deswegen besonders streng genommen werden müssen, weil die Solothurner den Bernern etwas Böses gönnen. Das ist nicht Solothurnerart, denn sie haben vor Zeiten auch die Oesterreicher aus der Aare gefischt, als sie hineingefallen waren, und ich glaube nicht, dass das nachwirkt, dass wir seinerzeit wegen der Bahn Händel hatten. Ich möchte also das nicht als Verschärfungsgrund gelten lassen, sondern

dasjenige, was da ist, genügt vollständig.

Nun fragt es sich, wo die Gründe sind. Da kann man nach eigener Nachforschung und nach Empfang derartiger Mitteilungen, wie sie Herr Müller verwertet hat, sowie Nachfragen bei der Armeeleitung feststellen, dass es Verhältnisse waren, die unab-hängig sind von der Leitung. Da war zunächst das Wetter. Ich habe mich erkundigt, nicht nur bei der marschierenden Infanterie, sondern auch bei berittenen Truppen und habe die Mitteilung erhalten, dass namentlich der erste Marschtag in dieser Beziehung für sie, die sie sonst nicht viel darunter leiden, ausserordentlich hart war. Es sind mir von Leuten, auf deren Urteil ich unbedingt abstellen kann, Erklärungen gemacht worden, dass sie in ihrem langen Militärdienst noch keinen so heissen Tag durchgemacht haben, dass sich das nicht nur bei den Menschen, sondern auch bei den Pferden geltend machte, die wegen dieser Hitze sehr stark abgaben. Dann muss man feststellen, dass diese Hitze über Nacht hereingebrochen ist. Als die Massnahmen für den Marsch getroffen wurden, war es nicht bös, sondern die Hitze hat am Freitag eingesetzt und angehalten bis Montag und Dienstag. Wir haben auch im Zivilleben unter der Hitze und dem Föhndruck zu leiden gehabt. Ferner war der Zustand so, dass die Truppen in sehr tiefem Staub marschieren mussten, nicht nur im Kanton Bern, sondern auch auf anderem Kantonsgebiet, was naturgemäss eine schwere Einwirkung hatte. Wer dabei gewesen ist, weiss, dass Hitze und Staub viel stärkere Gegner des marschierenden Soldaten sind als Kälte und Regen. Es haben sich ausserordentliche Einwirkungen gezeigt; namentlich hat sich gezeigt, dass ein Regiment besonders stark hergenommen wurde, während das andere nicht. Es ist mir erklärt worden, dass dieses Regiment die letzten 6 km auf frischbekiester Strasse marschieren musste. Diese Tatsache, über die natürlich auch niemand Meister ist, hat dazu geführt, dass die Sache

dort etwas schwerer gegangen ist.

Auf der andern Seite sind nach der Auffassung der Regierung auch Gründe vorhanden, die auf Anordnungen oder Unterlassungen beruhen oder mit andern Worten, um es ganz offen herauszusagen, auf Fehlern, die von der Leitung begangen worden sind, von denjenigen, die über den Marsch zu verfügen hatten. In dieser Richtung möchte ich erstens darauf hinweisen, dass, was die Infanterie anbetrifft, angeordnet war, dass sie in Brigadekolonne marschiere. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine derartige Formation ungeeignet ist, denn man weiss, dass je länger die Kolonne ist, desto grösser die Anstrengung für diejenigen, die in der Kolonne sind. Das ist zum Teil leicht erklärlich, zum Teil ist es etwas, was man nicht mit Zahlen beweisen kann, eine Erfahrungstatsache, auf die man Rücksicht nehmen muss. Ich bin überzeugt, wenn die Bataillone einzeln abmarschiert wären und freie Bewegung gehabt hätten, dass sie die Strassen hätten benutzen können wie sie waren, was bei einer kilometerlangen Brigadekolonne nicht der Fall ist, hätte sich die Sache anders dargestellt.

Dann hatten die Truppen mit sehr schwerem Gepäck zu marschieren. Die Truppe hat alles mit sich getragen, was sie überhaupt mit sich hatte. Es ist vorgesehen, dass das zweite Paar Schuhe und Hosen auf die Fuhrwerke verladen werden sollten; das war nicht möglich, weil die Truppe eine doppelte Ausrüstung, die feldgraue und daneben die Exerzierkleider, mitnehmen musste. Diese waren auf den Fuhrwerken, es war das eine eigentlich nicht zum Sollbestand gehörende Ausrüstung. Nun war die Truppe, die man einheitlich marschieren liess, mit der gesamten Munition beladen, die in der Tat schwer zu tragen ist. Jetzt begehrt man auf, dass die Truppe zu viel Munition zu tragen hatte. Es ist aber auch schon gesagt worden, es sei falsch gewesen, dass man keine mitgab. Man kann sich aber wohl fragen, ob es nicht möglich war, auf dem Weg des Eisenbahntransportes die nicht zur etatmässigen Ausrüstung gehörenden Gegenstände in das Aufmarschgebiet zu transportieren. Niemand hätte etwas da-

gegen gehabt.

Ferner hat der Regierungsrat die Meinung, und ich will mich persönlich zu dieser Ansicht bekennen, dass es falsch war, als man sah, unter wie schwie-rigen Verhältnissen der Marsch sich machte, dass man nicht sofort, wie man früher sagte, aus dem Sattel die Anordnungen des Marsches, der unter andern Voraussetzungen befohlen worden war, den veränderten Verhältnissen anpasste. Das ist gewissermassen — ich will den Beteiligten nicht etwa eine Ehrverletzung zufügen — ein Mangel an geistiger Beweglichkeit, das ist vielleicht auch ein Zeichen des Dilettantenhaften, das unserer ganzen militärischen Tätigkeit immerhin anhaftet, dass wir meinen, wir seien grösser als der Herrgott und nicht vom Wetter abhängig, dass man bei Wind und Wetter alle vorgefassten Pläne ausführt. Bei den 14-tägigen Wiederholungs-kursen musste man das, bei der Grenzbesetzung ist das vielleicht nicht so nötig. Ich will nicht sagen, dass man am Marschziel etwas geändert hätte, das wäre ausgeschlossen gewesen, aber man hätte die Gliederung, die Kolonnen, die Marschhalte den veränderten Verhältnissen anpassen sollen.

Nun scheint es auch — ich will das weitere offen sagen — dass die Anordnungen für die Unterkunft nicht sorgfältig getroffen worden sind, nicht so, wie es nach einem schweren Tag der Fall sein sollte. Wenn eine Truppe weiss, welches ihr Marschziel ist und wenn sie, nachdem sie dort angekommen ist, noch weiter marschieren muss, auch wenn es nur 2 Kilometer sind, so weiss jeder, der das mitgemacht hat, dass diese Kilometer doppelt und zehnfach zählen. Es ist offenbar bei der Herrichtung der Kantonnemente nicht alles so gewesen, wie es der Situation entsprochen hätte. Man muss sich ferner einigermassen verwundern, dass speziell mehrere Bataillone, die nach Pruntrut marschieren mussten, nicht aus der Infanterie genommen worden sind, die bereits in Delsberg war, sondern aus Truppen, die vom Münstertal, zum Teil von Crémines her marschieren mussten. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass in dieser Richtung offensichtlich Fehler begangen oder doch Anordnungen getroffen worden sind, die bei besserer Anpassung hätten unterbleiben sollen. Ich habe hier die gleiche Auffassung zu vertreten, wie ich sie aus Auftrag auch am zuständigen Ort vertreten habe.

Die Sache hat offenbar bös ausgesehen, aber sie ist im Resultat weniger bös herausgekommen. Da glaube ich doch, dass man sagen darf, dass die Abgänge gleich hoch sind wie bei Märschen, die weiter gar kein Aufsehen erregen. Ein Abgang bei neueintretender marschierender Infanterie von $5\,^0/_0$ ins Krankenzimmer ist durchaus im Rahmen der Erfahrungszahlen, vielleicht sogar etwas unter dem Normalen. Die Zahlen sind diesen Morgen, wie ich annehme, von eingeweihter Seite, im «Bund» erschienen und werden von der Presse weiter gegeben werden. Ich habe sie auch von der Armeeleitung bekommen, will sie aber im Interesse der Zeitersparnis nicht anführen.

Ich habe mich erkundigt, wie es mit dem jetzigen Krankenbestand stehe. Es ist mir gesagt worden, er sei durchaus normal, es seien von der ganzen Division nur 200 Mann im Krankenzimmer. Auch das ist durchaus normal, wenn man denkt, dass es sich um 14—16,000 Mann handelt. Man darf annehmen, dass mit Ausnahme einiger weniger alle den Marsch ohne ernste Folgen überstehen werden. Ich schliesse daraus, dass der Rahmen des ganzen Marsches richtig war und dass die Sache mehr durch unzweckmässige Art der Anordnung im Gebiet der Division erfolgt ist als durch Anforderungen, die an und für sich über die Leistungsfähigkeit der Truppen hinausgingen.

Und nun was soll der Regierungsrat tun? Ich will in erster Linie sagen, was er getan hat. Der Regierungsrat hat, sobald er von der Sache Kenntnis bekam, die Tatsachen zusammengestellt. Ich habe bereits vor 14 Tagen den Auftrag bekommen, mich der Sache anzunehmen und habe alles zusammengestellt, so gut als es mir möglich war. Wir waren der Meinung, dass wir Vorstellungen erheben würden, sobald wir über die Sachlage orientiert seien und dass wir dann sagen wollen, dass wir mit der Sache nicht einverstanden seien. Wir haben das getan, trotzdem strengrechtlich dem Regierungsrat weder eine Verantwortung noch ein Einfluss in dieser Sache zusteht. Wir haben unsere Befugnis nicht daher abgeleitet, dass wir hie und da mit Kommandant und Offizieren der dritten Division ein Bankett abgehalten

haben: das war schon vor längerer Zeit und ist in den letzten Jahren auch jeweilen als Pflicht der Sympathie aufgefasst worden. Aus diesem Grund könnte auch der Gemeinderat von Bern eine Kompetenz herleiten, denn soviel ich weiss, ist das letzte Bankett von Staat und Gemeinde Bern gemeinsam bezahlt worden. Wir leiten die Kompetenz auch nicht davon her, dass sich der Divisionskommandant beim Regierungsrat vorgestellt hat; das ist etwas, was von jeher üblich war und das vielleicht im Kanton Bern weniger offensichtlich und mit weniger Pomp gemacht wird, als an andern Orten. Je kleiner der Kanton, desto grösser ist bekanntlich der Wert, den man auf solche Sachen legt. Seither ist z. B. auch der Kommandant der zum Teil auch aus bernischen Truppen bestehenden Gottharddivision bei uns gewesen. Das sind Verhältnisse, die man durchaus begrüsst, denen aber ein amtlicher Charakter nicht zukommt.

Der Regierungsrat war der Meinung, er dürfe etwas sagen, weil es Landeskinder des Kantons Bern betrifft. Er ist der Meinung, es liege sehr wohl im Rahmen seiner Stellung als politischer Behörde, auf derartige Uebelstände aufmerksam zu machen und sie an der richtigen Stelle zu rügen. Wir haben das getan und ich muss sagen, dass die Kompetenz uns von keiner Seite bestritten worden ist. Wir haben in bereitwilligster Weise Auskunft bekommen; ich habe im Auftrag des Regierungsrates die Aussetzungen, die ich hier im Grossen Rat vorgetragen habe, beim Armeekommando, beim Herrn General selbst macht. Er war nicht mit allem einverstanden, aber ich habe ihm gesagt, das sei unsere Meinung, an der wir festhalten, da wir sie auf das Studium der Tatsachen stützen. Wenn dem Grossen Rat gedient ist, dass wir schriftlich vorgehen, können wir auch das tun, aber wir haben in mehr indirekter Weise eingewirkt. Der Regierungsrat glaubt, in dieser Sache das getan zu haben, was seiner Stellung entspricht.

Ich will zum Schluss einige wenige Worte verlieren über die beschleunigte Mobilmachung. Es ist klar, dass das die Norm bilden würde, wenn wir plötzlich in Schwierigkeiten gekommen wären. Ich nehme nicht an, dass man uns sagen werde, der Kriegszustand werde in 14 Tagen losgehen, sondern ich nehme an, wir werden ein Ultimatum bekommen auf wenige Stunden. Infolgedessen musste man zum mindesten probieren, wie die Sache mit der beschleunigten Mobilisation geht. Wir haben auf der Militärdirektion die Meinung verfochten, dass das Persönliche, der Zusammentritt der Mannschaften, ohne weiteres gehen wird, da wir das an früheren Fällen kleineren Umfangs erfahren haben. Dagegen waren auch wir der Meinung, dass man schauen müsse, wie es mit der Pferdestellung und Wagenstellung gehe, wie lange es daure, bis eine Truppe marschfertig sei. Das hat man probiert. Man kann sagen, dass diese Art der Mobilmachung durchaus nach Wunsch ausgefallen ist. Das ist eine gewisse Beruhigung für alle, auch für unsere kantonalen Behörden, das Experiment musste gemacht werden.

Wir haben auf der andern Seite aber auch gesehen, dass man nicht glauben darf, wie man vielfach hört, wenn Not an Mann komme, habe man die Leute bald beisammen und an der Grenze. Das wirkt dahin, dass wir nicht vergessen dürfen, dass der Grenzschutz auch wirksam sein muss, und das streitet gegen die Meinung, man könne so viele Leute als

irgend möglich wegnehmen und den Grenzschutz mit Rücksicht auf die Nähe der andern Truppen, die sich im Zivilleben befinden, unter ein bestimmtes Mass herabsetzen. Man darf daraus auch den Schluss ziehen, dass wir in Gottesnamen jederzeit eine beträchtliche Anzahl von Truppen an der Grenze verfügbar haben müssen, und zwar jederzeit in der körperlichen Verfassung, die gestattet, einzugreifen, sonst könnte uns passieren, dass die, die wir in übereilter Weise nachschicken müssen, nicht vollständig kampftüchtig ankommen und nicht das leisten, was unter anderen Umständen möglich wäre.

Ich möchte noch eine fernere Bemerkung machen. Wir wissen, die Unzufriedenheit ist gross. Ich bin auch unzufrieden. Wenn mir jemand sagen könnte, wie wir mit dem ganzen bernischen Staatswesen an einen Ort hinkämen, wo vom Krieg nichts mehr zu spüren wäre, so wäre ich sehr dankbar. Man hat mitunter das Gefühl, es wäre am besten, wenn man aus dem Verein der Menschheit austreten könnte, Das ist eine Unzufriedenheit, über die wir nicht hinwegkommen. Da ist es Pflicht aller derjenigen, die infolge ihrer Stellung ein wenig mehr Üeberlegung haben, zu sagen, es habe in der Welt nie etwas genützt, wenn man sich gegen eine Bürde auflehnt, und sich zu sagen, dass wir es immer noch besser haben als die, die rings um uns wohnen. Auf der andern Seite ist leicht zu begreifen, dass man diese Last nicht unnötig erschweren soll. In dieser Beziehung bin ich der Meinung, dass die Zivilbehörden alles tun müssen, um dieses Ziel zu erreichen.

Auf der andern Seite dürfen wir noch eines sagen. Man hört so viel fragen: Was hat unsere Armee gemacht? Sie hat noch keine Schlacht gewonnen, aber sie hat doch eine Probe bestanden; denn dasjenige, was sie gemacht hat, warten und immer wieder warten, ist etwas, was die Moral schärfer auf die Probe stellt, als wenn es unter dem Zwang des Feindes heisst: Vorwärts! Und das wird auch in Zukunft so sein und wir dürfen darauf zählen, dass wir in dieser Beziehung auf unsere eigenen Landeskinder in dieser oder jener Division uns verlassen können. Wenn etwa 20 bis 30 Jahre vorbei sind, werden die Leute, die in den Jura marschiert sind, eine Darstellung geben, in der jeder als Held dastehen wird. Das andere verblasst in der Erinnerung. Das ist ungefähr so, wie wenn man unsere alten Mitbürger von 1870 hört. Ich glaube, der ganze Handel, der passiert ist und das Unglück, das über die Division gegangen ist, wird vorbeigehen wie manches andere auch, und ich glaube, unsere Soldaten werden ihren Mann, stellen, wie bis jetzt. Wir hoffen, dass wir auch in Zukunft auf unsere Truppen, insbesondere auf diejenigen der 3. Division, die natürlich mit der Sache etwas in Zweifel gezogen worden sind, stolz sein dürfen, und dass man erwarten darf, dass sie ihre Pflicht an der Grenze getreu und redlich tun werden, so gut wie wir uns anstrengen werden, hinter der Front unsere Pflicht zu tun.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von dem Rechte der Erklärung Gebrauch machen will.

Müller (Bern). Ich bin von der Auskunft befriedigt.

Eingelangt ist eine

Beschwerde

des Louis Brunner in Dürrenast bei Thun wegen Rechtsverweigerung.

Geht an die Regierung und Justizkommission.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, wie die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der obligatorischen Mädchen-Fortbildungsschule im Kanton Bern geschaffen werden könnten, ob durch Aufnahme eines bezüglichen Artikels in dem sehr revisionsbedürftigen Mädchenarbeitsschulgesetz vom 27. Oktober 1878 oder durch Interpretation des Art. 76 ff. des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894.

Mühlethaler und 23 weitere Ratsmitglieder.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 31. Mai 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 130 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 84 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Boinay, Brüstlein, Bühlmann, César, Chavannes, Choulat, Cortat, Cueni, Eberhardt, Egger, Etienne, Grimm, Hadorn, Hauswirth, Hess (Dürrenroth), Kammermann, Keller (Bassecourt), Koch, Lanz (Rohrbach), Lauper, Lindt, Michel (Bern), Minder, Montandon, Moor, Mühlemann, Müller (Bargen), Münch, Nyffeler, Peter, Renfer, Rohrbach, Ryser, Saunier, Schüpbach, Segesser, Siegenthaler, Stämpfli, Triponez, Walther, Widmer, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Bechler, Binggeli, Bohner, Boss, Brügger, Burger, Engel, Favre, Giauque, Girod, Glanzmann, Grosjean, Gürtler, Haldimann, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Hofstetter, Jost, Kammer, Käser, Kuster, Langenegger, Lenz, Lory, Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Meyer (Langenthal), Mouche, Niklaus, Paratte, Rossé, Rufer (Biel), Schori, Tritten, Weibel (Lyss), Zbinden, Ziegler, Zimmermann.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Weber und Mitunterzeichner betreffend Erteilung von Ernteurlaub an die Truppen der dritten Division.

(Siehe Seite 87 hievor.)

Weber. Am 16. Februar dieses Jahres hat der Bundesrat in Anbetracht der immer schwieriger werdenden Lebensmittelzufuhr beschlossen, es seien die Bauern unter Androhung sehr strenger Strafen zu verpflichten, die Lebensmittelproduktion soviel als möglich zu fördern und zu vermehren. Sowohl dieser Bundesratsbeschluss als auch die darauf folgende Verordnung des Regierungsrates vom 2. März über die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Produktion fanden in bäuerlichen Kreisen eine sehr gute Aufnahme, zumal da man damals versprach,

man werde ihnen im Sommer, soweit es die Grenzschutzverhältnisse zulassen, weitgehende Dispensationen gewähren. Man hat es als ganz selbstverständlich erachtet, dass man die bäuerliche Bevölkerung so wenig als möglich einberufen werde, damit sie das angepflanzte Kulturland pflegen und die Ernte einbringen helfen könne. In landwirtschaftlichen Betrieben ist es nicht einerlei, ob der Meister da sei oder nicht; gerade bei den grossen Ernten, namentlich wenn schlechtes Wetter eintritt und dazu noch schlecht befohlen wird, kann auf Kosten der allgemeinen Volksernährung Schaden entstehen, der in die Hunderte und Tausende geht.

Man hat erwartet, das von den Behörden diesen

Winter anlässlich von Versammlungen gegebene Versprechen werde auch in die Tat umgesetzt werden, aber man hat sich getäuscht. Schon dieses Frühjahr zur Zeit des Kartoffelsetzens wurden dringende und wohlbegründete Gesuche ohne weiteres abgewiesen. Die Kavallerie-Landwehrtruppe musste übermässig lange im Dienst sein, während es doch gegeben gewesen wäre, dass die Leute wenigstens über die Zeit des Kartoffelsetzens hätten nach Hause gehen können. Statt dass man die Bauern und Melker heim gelassen hätte, wurden vor allem die Arbeiter und Angestellten von Munitionsfabriken, Tuchfabriken, Schuhfabriken, Gerbereien und auch zahlreiche Gramper der Bundesbahnen nach Hause entlassen. Das fand man nicht richtig. Diese Leute brauchten selbst keine Gesuche zu stellen, und es befanden sich unter ihnen solche, die gerne in den Dienst gegangen wären. Zudem haben sie noch keine Militärsteuer zu zahlen, was man in ländlichen Kreisen auch nicht verstehen kann. Man empfindet das als krasse Ungerechtigkeit und ist der Ansicht, die Behörden sollten einschreiten.

Man wird mir einwenden, es handle sich da um Arbeiter für das Heeresmaterial, das wir selbst herstellen müssen, wenn wir es nicht vom Ausland beziehen können. Aber genau so verhält es sich mit den Lebensmitteln: wenn wir vom Ausland immer weniger bekommen, müssen wir um so mehr im Lande selbst produzieren, und dazu benötigen wir die Berufsarbeit der Melker und Bauern mit selbständigen Betrieben. Es ist nicht am Platz, auf der einen Seite Versprechungen zu machen und auf der andern Seite den Schutz nicht zu gewähren, den man nötig hat. Heuen und ernten, überhaupt Lebensmittel produzieren können wir nur im Sommer, während Munition schliesslich zu jeder Jahreszeit hergestellt werden kann. Der rechte Mann sollte zur rechten Zeit am rechten Ort zur Verfügung stehen. Wir stellen deshalb heute die Frage, was eigentlich behördlicherseits als dringender angesehen wird, die Munitionsfabrikation oder die Lebensmittelproduktion, und ob eigentlich die wirtschaftliche oder die militärische Lage als schwieriger betrachtet wird. In bäuerlichen Kreisen sieht man die wirtschaftliche Lage für schwieriger an und ist der Ansicht, dass zahlreiche Truppen im Landesinnern entlassen werden könnten. Die Mobilmachung der dritten Division hat ja gezeigt, dass es möglich ist, Truppen in ganz kurzer Zeit zu mobilisieren; sollten sie plötzlich da oder dort nötig sein, so wären sie bald an Ort und Stelle.

Wir ersuchen den Regierungsrat dringend, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit man bezüglich der Urlaubsgesuche nicht mehr der Willkür der Einheitskommandanten ausgesetzt ist, denen oft das nötige Verständnis abgeht, die aber kraft der bestehenden Militärorganisation erklären, sie machen was sie wollen und lassen daran nicht rütteln.

Um Ihnen zu zeigen, wie die Truppen sich auf alle mögliche Art behelfen, um Urlaub zu bekommen, weise ich auf die beiden Schreiben hin, welche die Unteroffiziere und Soldaten der Schwadron 43 und der Feldbatterie 32 an die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft gerichtet haben und aus denen hervorgeht, dass die Mannschaft im Dienst alle Anstrengungen macht, um Urlaub zu bekommen und es als Ungerechtigkeit empfindet, wenn ihre Gesuche keinen Erfolg haben. Die Einheitskommandanten erklären natürlich, der Sollbestand sei sowieso schon schwach und sie können daher nicht noch weitere Beurlaubungen gestatten. Man sollte deshalb nicht von Anfang an so viele Leute dispensieren, dass es gar nicht mehr möglich ist, Urlaub zu gewähren. Wenn die Behörden hier einschreiten und wirksame Vorkehren treffen, so wird der Unwille, die Unzufriedenheit und Verdrossenheit, welche weite Kreise der Landwirtschaft ergriffen hat und nicht unterschätzt werden darf, mehr und mehr verschwinden, und wir werden wieder mit mehr Liebe und Freude sagen können: Hie Bauernstand, hie Vaterland! (Beifall.)

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Landwirtschaftsdirektion und der Regierungsrat haben sich mit dieser Angelegenheit schon vor ungefähr vierzehn Tagen, vor dem Zusammentritt des Grossen Rates, befasst und die Frage der Beurlaubungen für die kommende Heuernte besprochen.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass zurzeit ein grosser Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften herrscht, indem dank der hohen Löhne, die in den sogenannten Kriegsgeschäften bezahlt werden, eine grosse Zahl von Arbeitskräften sich diesen zugewendet haben. So hat z. B. auch der Zudrang zu den Drainagearbeiten, der vor einem und zwei Jahren sehr gross war, gewaltig abgenommen, so dass man an vielen Orten gegenwärtig sogar Mühe hat, die in Ausführung begriffenen Arbeiten fertigzustellen. Es sind darum denn auch zahlreiche Gesuche an die Landwirtschaftsdirektion gekommen, wir möchten dafür sorgen, dass dieser oder jener vom Militärdienst dispensiert werde oder doch für eine gewisse Zeit Urlaub erhalte. Die Landwirtschaftsdirektion hat diese Gesuche eingehend geprüft, sich jeweilen mit den Gemeindebehörden in Verbindung gesetzt und die Gesuche, die ihr empfehlenswert schienen, auch empfohlen. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass vielfach Gesuche eingereicht werden, bei denen man einfach vom Grundsatz ausgeht, man wolle es einmal probieren, glücke die Sache, so sei es recht, glücke sie nicht, so mache es nichts. Es ist auch festzustellen, dass die Gemeindebehörden hie und da die Gesuche ohne genaue Prüfung der Verhältnisse einfach empfehlen. Die Folge ist, dass sich die Urlaubs- und Dispensationsgesuche ausserordentlich gehäuft haben, dass nicht nur Hunderte, sondern Tausende solcher Gesuche eingereicht worden sind. Infolgedessen ist es auch begreiflich, dass die Erledi-

gung der Gesuche etwas langsam vor sich geht.
Wie bereits bemerkt, haben sich die Landwirtschaftsdirektion und der Regierungsrat mit der Ange-

legenheit beschäftigt und der Sprechende wurde beauftragt, die Heeresleitung auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen. Er hat mit der Generaladjutantur Fühlung genommen und dort wurde ihm mitgeteilt, dass von ihrer Seite aus unterm 26. Mai die Divisionskommandanten beziehungsweise die zuständigen militärischen Stellen angewiesen worden seien, Ernteurlaub zu erteilen. Nachdem ich diese Meldung bekommen hatte, habe ich mich im Einverständnis mit dem Regierungsrat auch mit dem Kommando der dritten Division in Verbindung gesetzt. Da der Divisionskommandant im Tessin abwesend war, war es nicht so leicht, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass es dringend nötig sei, jetzt mit den Beurlaubungen zu beginnen, speziell für die Heuernte. Wir haben glücklicherweise eine sehr grosse Heuernte in Aussicht, es ist eine Menge Futter vorhanden. Das Einbringen der Heuernte wird aber auch sehr viel Arbeit geben, und diese Arbeit kann nur bewältigt werden, wenn dem Landwirt die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die guten Tage müssen möglichst ausgenützt werden. Die Sache wird um so schwieriger, wenn in Verbindung mit ungenügenden Arbeitskräften eine ungünstige Witterung herrscht.

Ich habe nun vom Divisionskommando folgende telegraphische Antwort erhalten: «Seien Sie versichert, dass ich die mir von der Armeeleitung erteilte Befugnis im vollen Umfang ausüben werde. Der Kommandant der dritten Division: Gertsch.» Ich halte dafür, dass, wenn diesem Befehl in richtiger Weise nachgelebt wird, den Urlaubsgesuchen in ziemlich weitgehendem Masse entsprochen werden kann, namentlich wenn dabei so vorgegangen wird, dass die Beurlaubungen zunächst für das Flachland erteilt werden, wo jetzt die Heuernte beginnt, und dann nach und nach immer für die höher gelegenen Gebiete.

Die Frage, was wichtiger sei, die Lebensmittelproduktion oder die Munitionsfabrikation, kann natürlich vom Regierungsrat und Landwirtschaftsdirektor nicht wohl entschieden werden. Dagegen macht es unzweifelhaft einen eigentümlichen Eindruck, wenn ohne weiteres eine grosse Zahl von Munitionsarbeitern dispensiert, die Urlaubsgesuche von Landwirten dagegen zurückgelegt werden. Es ist mir auch aufgefallen, dass bezüglich der beim Einrücken der dritten Division eingereichten Urlaubsgesuche die Weisung erteilt wurde, alle diese Gesuche seien vorläufig zurückzulegen und später zu entscheiden. Es gibt Fälle, wo ein solches Gesuch sehr dringlicher Natur ist. Ich könnte Ihnen einen ganzen Stoss von Briefen vorlesen, ich möchte sagen von Notschreien aus landwirtschaftlichen Betrieben, die vom Bauer und einem Melker allein besorgt werden und wo nun beide in den Dienst einrücken mussten und niemand als eine Frau mit kleinen Kindern zurückblieb, die sich fast nicht zu helfen weiss. Es gibt Fälle, wo solchen Gesuchen mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse möglichst rasch entsprochen werden sollte. Auf der andern Seite mag es auch Gesuche geben, die nicht so dringend sind und die die Betreffenden ganz gut hätten unterlassen können.

Dass es für die militärischen Instanzen unter Umständen schwer ist, ohne Kenntnis der nähern Verhältnisse immer das Richtige zu treffen, liegt auf der Hand. Es ist aber Pflicht der Einheitskommandanten, sich über die Verhältnisse möglichst genau zu orientieren und dementsprechend ihre An-

träge zu stellen.

Im ganzen hat das ganze Urlaubswesen durch die Abschaffung des Rekursrechtes an die Generaladjutantur eine nicht unbedeutende Aenderung erfahren. Bis jetzt konnten Urlaubsgesuche, die vom Einheitskommandanten und schliesslich vom Divisionskommando abgewiesen wurden, auf dem Rekurswege noch an die Generaladjutantur geleitet werden. Der Sprechende als Landwirtschaftsdirektor hat in verschiedenen Fällen nach genauer Prüfung der Verhältnisse solche Rekurse unterstützt, und den Gesuchen wurde nachträglich vom Generaladjutanten entsprochen. Nun ist dieses Rekursrecht aufgehoben und die Entscheidung liegt einzig und allein beim Divisionskommando. Der Sprechende wird Veranlassung nehmen, sobald als möglich mit dem Divisionskommandanten, der, wie gesagt, im Tessin abwesend war, Fühlung zu nehmen und ihn auf die Verhältnisse aufmerksam zu machen. Die Landwirtschaft soll hier durchaus keine Ausnahmestellung geniessen, allein man hat die Landwirtschaft aufgefordert, in höherm Masse namentlich Hackfrüchte anzubauen, was in weitgehendem und sehr erfreulichem Masse geschehen ist. Diese Hackfrüchte geben aber sehr viel Arbeit, die Arbeit muss zu einer gewissen Zeit besorgt werden, und wenn dies nicht geschehen kann, tritt grosser Schaden ein. Das gleiche trifft auf die Heuernte zu. Auch hier muss die Arbeit zu einer gewissen Zeit zur Erledigung kommen, unter möglichster Ausnützung des schönen Wetters. Gleich verhält es sich mit den übrigen Feldarbeiten. Aus diesem Grunde darf wohl verlangt werden, dass eine möglichst gleiche Elle angelegt werde. Die Arbeiter in mechanischen Werkstätten dürfen nicht ohne weiteres auf Kosten der andern beurlaubt werden, um so weniger, als in einem grossen Betriebe einzelne Leute immer noch leichter entlassen oder ersetzt werden können als in einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, wo nur eine oder zwei Personen in Frage kommen und diese eben da sein müssen, wenn der Gang des Betriebes nicht einen ganz wesentlichen Schaden erleiden soll.

Ich möchte also die Interpellation dahin beantworten, dass der Regierungsrat und die Landwirtschaftsdirektion sich der Wichtigkeit der vom Herrn Interpellanten vorgebrachten Gründe durchaus bewusst sind, dass sie schon früher die nötigen Schritte getan und weitere Schritte tun werden, um im Interesse der Lebensmittelversorgung auf eine möglichst weitgehende Beurlaubung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Inhaber von Betrieben während der Erntezeit hinzuwirken, in der Meinung, dass es sich auch da um Arbeit handelt, die in erster Linie dazu geeignet ist, die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes sicherzustellen. (Beifall)

Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen; Kreditbewilligung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Le rapport de la Direction de l'intérieur concernant l'octroi de fr. 500,000 que nous vous demandons pour couvrir les frais résultant de la fourniture du lait à prix réduit à la population nécessiteuse a été remis aux membres du Grand Conseil, qui en ont pu prendre connaissance, peut-être avec quelque intérêt, ce qui me dispensera d'être trop long et d'entrer dans les détails. Du reste, c'est presque inutile. Nous nous trouvons devant une situation où nous n'avons pas le choix entre prendre ou laisser: nous devons prendre. C'est la carte forcée. Il ne s'agit pas, comme dans la délivrance de denrées alimentaires par la commission cantonale de secours, de la faculté de pouvoir le faire ou ne pas le faire, alors que c'est le département militaire fédéral qui permettait aux communes de profiter de ses offres de réduction de 20 %, quitte à l'Etat de faire 5 % et aux communes elles aussi le 5 %. Nous ne sommes plus en face d'une faculté, mais d'une obligation. Cela résulte d'un arrêté du Conseil fédéral qui prescrit aux cantons la vente du lait à prix réduit à certaines catégories de personnes.

Messieurs, la Confédération fait donc les ²/₈ de la dépense, ce qui représente pour elle une somme considérable. Il n'en est pas moins vrai que pour l'Etat et les communes le sacrifice est d'une certaine importance, surtout dans les temps actuels où les finances soit cantonales soit communales sont difficiles et pré-

caires.

Le prix du lait a donc subi une hausse très considérable à partir du 1^{er} mai, pour des raisons que vous connaissez, et que nous n'avons pas à examiner de plus près, ce qui du reste serait intéressant si nous en avions le loisir. C'est grâce aux subventions de la Confédération que nous avons pu déjà bénéficier d'un prix réduit pour la livraison du lait l'automne dernier.

Les prescriptions édictées par le département fédéral de l'économie publique relatives à la fourniture du lait à prix réduit ont déjà fait l'objet, de la part du gouvernement bernois, d'une ordonnance du 1^{er} mai qui fixe les catégories de personnes pouvant jouir de la faculté accordée.

Il est donc entendu que la Confédération supporte les ²/s, les cantons ¹/s et les communes l'autre ¹/s pour arriver au chiffre de fr. 500,000 que le gouvernement prie le Grand Conseil de voter pour couvrir sa dépense. On a fait le calcul suivant, reconnu comme juste, non pas mathématiquement à quelques milliers de francs près, mais d'une manière suffisante pour renseigner le Grand Conseil.

La consommation du lait en Suisse est d'environ 1 milliard 200 millions de litres par an, dont la moitié environ, 600 millions sont mis en vente pour les consommateurs proprement dits et l'autre moitié pour les producteurs eux-mêmes. La population du canton de Berne représentant à peu près le ½ de celle de la Suisse, cela fait une consommation pour lui de 100 millions de litres de lait. En prenant la moitié pour la fourniture à prix réduit aux familles nécessiteuses, soit 50 millions, on arrive au chiffre de 500,000 fr.

Cette somme représente un maximum et nous réaliserons plutôt quelques économies sur ce poste, mais nous restons quand même encore dans l'incertitude de savoir ce que nous ferons l'hiver prochain si les conditions de l'existence deviennent encore plus pénibles et plus critiques. D'autre part il faut aussi constituer quelques milliers de francs pour l'organisation de ce service de l'alimentation qui s'occupe déjà d'autres produits alimentaires et qui aura de ce fait une surcharge de travail et de dépenses assez considérable.

Dans ces conditions, au nom du gouvernement, nous sommes dans l'obligation de prier le Grand Conseil de voter notre projet d'arrêté pour que nous puissions faire face aux frais qui nous sont imposés en vertu de l'arrêté fédéral de 1917 concernant la délivrance du lait à prix réduit et conformément à l'ordonnance du Conseil-exécutif dictée par ledit arrêté. Une fois celui-ci abrogé le Conseil-exécutif présentera un rapport sur son entrée en vigueur et sur l'amortissement de la dépense effective.

C'est ce que j'ai l'honneur de vous demander, Messieurs, et si M. le président veut bien me le permettre, j'ajouterai quelques renseignements, qui peuvent intéresser le parlement, au sujet de notre ma-

nière de procéder en matière d'alimentation.

Nous avions déposé une nouvelle demande de crédit de 100,000 fr. pour la délivrance d'autres denrées alimentaires à prix réduits. La commission d'économie publique a décidé, dans sa séance d'il y a deux jours, de renvoyer cette affaire à la session de septembre du Grand Conseil. La Direction de l'intérieur a d'autant mieux pu se ranger à cette manière de voir que nous avions encore à notre disposition les fonds suffisants provenant de la collecte nationale pour faire face à la situation jusqu'au mois d'octobre. Mais nous avons appris depuis d'une manière confidentielle qu'il était possible, probable, aujourd'hui je dis certain, que la Confédération n'octroyerait plus de subventions pour la délivrance des denrées alimentaires: riz, sucre, maïs, flocons d'avoine, pâtes alimentaires, etc., etc. 400 communes du canton de Berne ont participé à cette distribution, pour le nombre d'environ 92,000 personnes. C'est donc une institution qui a sa raison d'être et qui rend des services appréciables. Aujourd'hui, vous aurez appris par la lecture des journaux que ce qu'on nous avait indiqué comme probable était devenu une certitude, que la Confédération avait décidé de ne plus accorder de subventions pour la délivrance de denrées alimentaires à prix réduit, qu'elle limiterait son action et les sommes dont elle pouvait disposer pour faciliter exclusivement l'achat du lait et du pain à prix réduit.

Je dis, « dans les journaux », parce que nous ne le savons pas autrement. C'est assez étrange que nous nous trouvions vis-à-vis d'une situation pareille et de dispositions dont l'exécution sera extrêmement pénible, sans en avoir été nanti directement et officiellement par qui de droit. Encore si on nous accordait le temps de prendre nos dispositions, mais que lisons-nous? nous pouvons le dire, bien que nous n'ayons rien reçu officiellement, c'est que cet arrêté entrera en vigueur le 1er juin, qu'il constituera pour l'Etat et les communes des dépenses considérables et que rien que pour le pain nous aurons à faire de gros sacrifices financiers. Nous ne pouvons pas dire aujour-d'hui à combien ils se monteront, nous ferons faire

les calculs nécessaires pour le savoir. Nous aurons de la peine à satisfaire aux exigences du Conseil fédéral pour l'entrée en vigueur de cet arrêté et nous serons même obligés de lui opposer un refus, et d'en retarder l'exécution parce qu'il est impossible de faire un travail sérieux d'une manière précipitée sans disposer des éléments nécessaires qui doivent servir de base à l'opération. Nous formulerons plus tard une demande de crédit dans ce but. Il nous sera possible de réaliser peut-être quelques économies sur la fourniture du lait et nous serons aidés du fait des 200,000 fr. que la commission cantonale de secours a versés à l'Etat afin de lui permettre de ménager ses propres finances. Il nous restera une somme de 100,000 fr. environ qui nous permettra d'aller jusqu'en septembre et de faire face à la situation. Si nous ne le pouvons pas, si nous nous trouvons devant une situation forcée, le gouvernement y pourvoiera provisoirement, et si les événements prenaient des proportions plus inquiétantes il pourrait, en vertu des droits que la Constitution lui confère, faire usage de

ses pleins pouvoirs si nécessité l'y oblige.

Je tenais à vous dire combien cette nouvelle organisation de l'alimentation a été difficile dans ses débuts. Nous n'avons pas encore eu toutes les satisfactions désirables dans le fonctionnement rationnel de cette administration qui prendra malheureusement — je dis malheureusement — une importance de plus en plus grande, car je prévois encore des mesures plus graves pour l'avenir si nous lisons entre les lignes, aujourd'hui que nous connaissons le procédé de la Confédération. Nous aurons d'ici quelque temps la fourniture du pain de 48 heures, c'est une affaire presque faite; les petits pains seront de deux jours, ce sera leur disparition totale, ce qui ne sera pas un grand mal. En tout cas nous pouvons nous attendre à la carte de pain, c'est certain. Par étapes, on prépare la population à accepter tout doucement la chose. Ce sera une surcharge considérable pour le bureau d'alimentation et les organes des pouvoirs publics de la Confédération. A chaque instant ceux-ci font ouvrir de nouveaux bureaux, on ne regarde pas à faire des économies comme nous, on s'adresse à un homme compétent et distingué du pays, on le charge d'ouvrir un nouvel office et de faire pour le mieux, tandis que nous, qui avons toute la lourde charge de l'exécution, nous ne disposons que d'un fonctionnaire et de quelques employés dans des locaux absolument inférieurs et insuffisants. A cet égard M. le directeur des finances et des domaines y a mis beaucoup d'obligeance et après examen il m'a dit hier avoir enfin trouvé les locaux nécessaires pour ce personnel et pour faciliter le travail de celui-ci.

Hier, dans un moment d'intimité, M. le président m'a dit: ne regardez pas à parler cinq minutes de plus... c'est ce que je fais. Je dois dire que ce bureau occupait au début deux employés seulement pour ouvrir les lettres reçues, 500 à 600 par jour, un jour même il y en a eu 1122. Il fallait débrouiller et répondre à tout cela, il s'en est suivi des retards et un mécontentement compréhensible; on empilait ces lettres suivant l'ordre d'arrivée, on répondait aussi bien que possible, de là de nombreuses réclamations. Ensuite c'était les visiteurs de toutes catégories qui encombraient l'unique local, le téléphone qui faisait rage, bref, c'était à devenir fou. Petit à petit cependant les choses se sont arrangées, et nous

sommes maintenant au courant de nos affaires, à peu de chose près; s'il y a encore des réclamations, cellesci s'adressent surtout non pas au bureau lui-même, mais au service de distribution des marchandises. Nous avons réparti le 20 % des articles monopolisés aux sociétés de consommation de Bâle, qui traitent leurs filiales, leurs succursales, avec une rapidité très grande et leur donnent satisfaction, tandis que pour les grossistes organisés en centrale, afin que la chose soit collective et non point personnelle, nous leur avons attribué le 80 %. De ce côté les réclamations et les difficultés furent plus nombreuses. Je sais très bien que le gain des grossistes n'est pas grand; nous avons 2 fr. 50 par 100 kilos à notre disposition. Les grossistes ont également fini par en accepter 2 fr., parce qu'ils ont vu que vis-à-vis des sociétés de consommation de Bâle et en présence des dispositions avantageuses faites par celles-ci à l'Etat, il ne pouvait être question d'en faire pour eux une affaire fiscale. La Direction de l'intérieur s'est alors réservé 50 centimes par 100 kilos, ce qui nous permet de payer dans une certaine mesure les services du bureau central. Regrettablement des plaintes continuent à nous arriver sur le compte du bureau de distribution qui probablement cherche à faire des économies en personnel et qui décidément arrive trop tard dans la plupart des cas pour les livraisons mensuelles. Il semble qu'on aurait pu exiger déjà au mois de mai, et dans les dix premiers jours de chaque mois, que chaque épicier eut la quantité voulue de marchandises contingentées, et que celles-ci lui fussent délivrées régulièrement, alors que cela n'a souvent pas

C'est pourquoi nous avons pensé qu'il serait utile et intéressant, vu les réclamations de plusieurs villes et de certains centres populeux, de convoquer les représentants des communes les plus importantes du canton — et nous l'avons fait pour vendredi prochain — afin de les entendre sur la question du lait, du pain, aussi bien qu'au sujet des articles monopolisés, sucre et riz. Suivant le résultat de cette conférence, nous verrons s'il y a lieu de s'entendre direc-tement avec les communes et si nous pouvons leur confier la répartition du contingent nécessaire. Ce serait pour nous un soulagement, et cela permettrait peut-être aux communes de faire une distribution plus régulière et plus pratique que jusqu'à présent. Si la majorité des communes se rangent par l'organe de leurs représentants à cette manière de voir, nous ferons des propositions au Conseil-exécutif et nous passerons directement des contrats avec les communes au lieu de passer par les grossistes, le partage de la provision se fera entre elles et l'Etat, ce qui réduira sensiblement les dépenses.

Tels sont les renseignements qu'il n'était pas inutile de vous donner. Encore une fois je vous rends attentifs à la différence qu'il convient de faire entre les divers bureaux de ce nouveau rouage et les conditions dans lesquelles ils travaillent les uns et les

autres.

Nous verrons donc dans quelle mesure il pourra être porté remède à cette situation digne d'améliora-

tion aujourd'hui.

Quant à ce qui concerne la nouvelle et grave question du pain, qui va faire pour nous l'objet d'une nouvelle tâche, nous nous efforcerons de remplir celleci aussi bien que possible; à cette matière première, le blé, viendra s'ajouter celle des pâtes alimentaires. Cela n'ira peut-être pas quinze jours avant que nous ayons la carte pour les pâtes alimentaires et je vois l'automne arriver avec la carte de charbon, de combustible et d'autres denrées essentielles. J'ai les appréhensions les plus vives quant au point de vue industriel, à la possibilité d'un chômage, d'une catastrophe économique, au point de vue de la santé, de l'hygiène des populations citadines en particulier, qui n'ont pas d'autres ressources de chauffage et de cuisson que le charbon. Je prévois de très grandes complications et des misères nombreuses. Nous voulons cependant espérer pour le mieux, et peuple et gouvernement nous voulons faire face à la situation avec le calme, la raison, la confiance mutuelle, la résignation et le courage voulus.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag des Regierungsrates betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen ist eine derjenigen Massnahmen des Bundes und der Kantone, die dazu bestimmt sind, der Lebensmittelverteuerung möglichst entgegenzutreten, beziehungsweise den weniger bemittelten Volksklassen den Bezug der notwendigen Lebensmittel zu billigen Preisen zu ermöglichen und ihnen so etwas besser durch die schwierige Kriegszeit hindurchzuhelfen.

Aus Gründen, die wir hier nicht näher zu erörtern haben, ist auf 1. Mai 1917 eine ganz bedeutende Verteuerung der Milch eingetreten. Während des ganzen Winters wurde von dieser Verteuerung gesprochen und die Produzenten behaupteten, dass der damalige Milchpreis den Produktionskosten nicht entspreche und dass deshalb die Lieferung von Konsummilch zurückgegangen sei. Der Bundesrat hat dann den Begehren auf Erhöhung des Milchpreises entsprochen, gleichzeitig aber verfügt, dass die Milch an die weniger bemittelten Volksklassen zum bisherigen Preise abgegeben werden soll, das heisst, dass die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Preis von Bund, Kanton und Gemeinde zu tragen sei. Diese Differenz beträgt im Maximum 6 Rp. per Kilo und wird zu $^2/_3$ vom Bund, zu $^1/_6$ vom Kanton und zu $^1/_6$ von der Wohngemeinde des Milchbezügers getragen. Diese Verfügung ist auch für unsern Kanton und die bernischen Gemeinden, die davon Gebrauch machen wollen, verbindlich und es muss daher die heutige Vorlage noch in dieser Session erledigt werden.

Die finanzielle Belastung des Kantons ist angesichts des Umstandes, dass die Milch das verhältnismässig am meisten konsumierte Nahrungsmittel ist, eine nicht unerhebliche. Der jährliche Milchkonsum der Schweiz beträgt ungefähr 1200 Millionen Liter, wovon die eine Hälfte zu Konsumzwecken in den Handel gebracht, während die andere von den Produzenten selbst konsumiert wird. Die Bevölkerung des Kantons Bern macht ungefähr ½ der schweizerischen Bevölkerung aus und das Quantum der bei uns in den Handel gelangenden Konsummilch beträgt somit zirka 100 Millionen Liter. Da der Kanton ½ der Preisdifferenz oder ungefähr 1 Rp. per Liter zu tragen hat und angenommen werden kann, dass im Maximum die Hälfte der in den Konsum gelangenden Milch zu billigerem Preise verlangt werden dürfte, so ist mit einer Belastung von ca. einer halben Million Franken zu rechnen. Wir wollen hof-

fen, dieser Betrag werde nicht vollständig in Anspruch genommen werden, da wohl nicht in allen Gemeinden die Hälfte der Konsummilch zu billigem Preise wird abgegeben werden müssen. Das wird freilich für die Stadt Bern zutreffen und mehr noch für ihre Aussengemeinden; der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat uns mitgeteilt, dass z. B. in seiner Gemeinde die Hälfte der Bevölkerung auf die Abgabe der billigeren Lebensmittel Anspruch macht.

Nun ist es notwendig, dass wir dem Regierungsrat eine genügend hohe Summe zur Verfügung stellen. Dies namentlich auch noch aus folgendem Grund. Der Staat hat auch die Kosten des kantonalen Lebensmittelamtes, worüber Ihnen Herr Regierungsrat Locher in ausführlicher Weise berichtet hat, zu dekken. Auch diese Kosten sind in dem verlangten Kredit inbegriffen. Wir haben das Lebensmittelamt auch in der Staatswirtschaftskommission besprochen und es wurde der Wunsch geäussert, es möchte demselben eine zweckmässige Organisation gegeben werden, damit es seiner schwierigen Aufgabe in möglichst befriedigender Weise entsprechen kann. Wir hoffen, dass der Direktion des Innern zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Herr Regierungsrat Locher hat Ihnen auch Mitteilung gemacht von weitern wichtigen Veränderungen, die durch den neuen Beschluss des Bundesrates in der Abgabe billiger Lebensmittel eintreten werden. Er hat mit Recht verlangt, dass diese Bundesbeschlüsse in erster Linie den Kantonen zugestellt werden möchten, die von deren finanziellen Folgen mitbetroffen werden. Es ist eigentlich unbegreiflich, dass man diese Beschlüsse jeweilen zuerst in der Tagespresse liest und die Regierung erst nachträglich davon Kenntnis erhält. Wir verstehen es auch nicht, dass die erwähnte Verfügung des Bundesrates so Knall auf Fall auf den 1. Juni in Kraft gesetzt wird. Es ist unserer Regierung, beziehungsweise der ausführenden Direktion des Innern nicht zuzumuten, diese neue Verordnung von heute auf morgen ins Leben treten zu lassen. Das ist zu viel verlangt. Wir begreifen es, dass Herr Regierungsrat Locher alle Vorbehalte gemacht und erklärt hat, dass man doch die nötige Zeit haben müsse, um die Sache zu organisieren. Ob diese neue Verfügung unsere Staatsfinanzen mehr belasten wird, darüber konnten wir keine zuverlässige Auskunft bekommen. Es wird ja vorgeschrieben, dass die Abgabe der fünf Lebensmittel, die bisher zu billigeren Preisen bezogen werden konnten, zu Ausnahmspreisen aufhöre, dass dagegen das Brot um 15 Rp. per Kilo billiger abgegeben werden soll. Welche finanzielle Wirkung das für den Kanton haben wird, wissen wir, wie gesagt, nicht. Ich nehme aber ohne weiteres an, dass, wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, der Regierungsrat kompetent sei, von sich aus das nötige Geld für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrer Sitzung vom letzten Dienstag die heutige Vorlage eingehend behandelt und empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates. Die Notwendigkeit zur Bewilligung dieses Kredites kann nicht bestritten werden, es liegt eine Verfügung des Bundesrates vor und wir müssen ihr nachleben. Der Bund leistet ja selber am meisten, er wird jährlich 10 bis 12 Millionen aufzubringen haben. Die Kantone

und die Gemeinden werden mit je 2,5 bis 3 Millionen belastet. Obwohl zugegeben werden muss, dass diese Leistungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden notwendig sind und man der minder bemittelten Bevölkerung durch Verbilligung der notwendigsten Lebensmittel entgegenkommen muss, darf auf der andern Seite doch auch gesagt werden, dass wir es da mit einer schönen sozialen *Tat zu tun haben, die viel dazu beitragen wird, den Notstand in den untern Bevölkerungsschichten zu lindern und vielen Mitbürgern über die schwere Zeit hinwegzuhelfen. Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Vorschlag des Regierungsrates.

Thomet. Ich möchte vorab dem Herrn Direktor des Innern den besten Dank aussprechen für die anerkennenden Worte gegenüber den genossenschaftlichen Organisationen im allgemeinen und derjenigen des Konsumverbandes im besondern. Die Tätigkeit des Lebensmittelamtes ist nicht leicht und wird erschwert, wenn die Bundesbehörden von heute auf morgen Preisänderungen eintreten lassen. Die Organisation der Abgabe der Lebensmittel zu herabgesetztem Preis ist im ganzen Land herum so getroffen, dass die Preise unmöglich von einem Tag auf den andern geändert werden können. Das gibt Arbeit nicht nur dem Lebensmittelamt, sondern auch den Gemeindebehörden und allen, welche mit der Abgabe zu tun haben.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es, um zu dem vorliegenden Kreditbegehren einen Wunsch anzubringen. Sie haben eben gehört, dass das Quantum Milch, das im Kanton Bern für den Konsum in den Handel gelangt, 100 Millionen Liter beträgt, wovon 50 Millionen Liter von derjenigen Bevölkerung konsumiert werden, die des reduzierten Preises teilhaftig werden soll. Der Vortrag der Direktion des Innern betont mit Recht, dass die Milch das unentbehrlichste Lebensmittel sei. Wenn dem so ist, darf aber auch verlangt werden, dass das Produkt, das für Gesunde und Kranke, für gross und klein unentbehrlich ist, einwandfrei abgegeben werde. Das ist leider nicht immer der Fall. An einer auf Veranlassung unseres Kantonschemikers stattgefundenen Konferenz der Milchproduzenten und Konsumenten, Milchhändlergenossenschaft einerseits und Konsummolkerei anderseits mit Assistenz der Lebensmittelpolizei, wurde konstatiert, dass sehr oft in die Städte Milch geliefert wird, die bereits verdorben ankommt und zum Kochen nicht mehr verwendbar ist. Herr Dr. Lehmann, Sekretär des bernischen Handwerker- und Gewerbevereins, der dieser Konferenz ebenfalls beiwohnte, hat bei diesem Anlass mitgeteilt, dass in den letzten sechs Wintermonaten 4306 l Milch aus Käsereien angekommen sind, die direkt unbrauchbar waren und weitere 11,525 l, die ebenfalls nicht mehr konsumfähig waren und von der Polizei konfisziert werden mussten. Die Konferenz fasste daher den Beschluss, es möchten Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, um diesem Uebelstand zu begegnen. Sie richtete an die Regierung das Gesuch, sie möchte mit Hilfe der Käsereiinspektoren und der kantonalen Lebensmittelinspektoren dafür sorgen, dass durch vermehrte Stallinspektionen und Belehrung der betreffenden Milchproduzenten dahin gewirkt werde, dass die Milch in einem bessern

Zustand in die Stadt geliefert wird, als es bisher bei einzelnen Lieferanten — ich betone, nicht bei allen — der Fall war. Ich wollte die Gelegenheit ergreifen, um die Regierung zu bitten, dieses Gesuch sobald als möglich zu prüfen und demselben Nachachtung zu verschaffen, was um so dringender ist, als wir bereits in der heissen Jahreszeit angelangt sind, wo die Milch sowieso in vermehrtem Masse der Verderbnis ausgesetzt ist.

Salchli. Ich bin mit der Bewilligung des Kredites von 500,000 Fr. einverstanden und würde auch für einen viel höhern Betrag eintreten, wenn er nötig wäre. Ich will mich hierüber nicht weiter verbreiten.

Dagegen erlaube ich mir doch eine allgemeine Kritik an der Art und Weise der Ausführung, wenn es sich darum handelt, der unbemittelten Bevölkerung durch Abgabe billiger Lebensmittel entgegenzukommen. Anlässlich der Beratung des Teuerungsdekrets wurde von verschiedenen Seiten, nicht nur aus Lehrerkreisen, angetönt, dass ein grosser Teil der Bevölkerung von der Vergünstigung des Bezugs billiger Lebensmittel keinen Gebrauch machen kann, weil die Leute sich genieren müssten. Es wurde z. B. gefragt, wie ein Lehrer nachher seine Autorität gegenüber den Kindern soll wahren können, wenn man wisse, dass er Lebensmittel zu herabgesetzten Preisen beziehe. Auch wurde gesagt, dass viele Bezirksbeamte und Angestellte infolge ihrer sozialen Verhältnisse von der Vergünstigung keinen Gebrauch machen können. Wer, wie der Sprechende, auf dem Lande aufgewachsen ist, weiss, dass, trotzdem in jeder Verordnung des Bundesrates und der Regierung ausdrücklich bemerkt wird, die betreffende Vergünstigung habe nicht den Charakter einer Armenunterstützung, hauptsächlich von unberufener Seite die Kritik einsetzt und jedem nachgerechnet wird, er verdiene so und so viel und trotzdem schäme er sich nicht, die billigeren Lebensmittel zu beziehen. Und das wird dem Betreffenden jahrelang nachgetragen.

Nun ist es begreiflich, dass man bei den Lebensmitteln, die nicht vom Inland produziert, sondern aus dem Ausland eingeführt werden, nicht anders vorgehen konnte. Bei der Milch dagegen verhält es sich nicht so. Sie wird im Inland produziert, und es gehen sogar jetzt noch grosse Mengen Milch, sowohl verarbeitet als, wenn ich mich nicht irre, auch im Rohprodukt, ins Ausland. Auch bezüglich der Höhe des Preisaufschlages hört man nicht nur in den Kreisen der Konsumenten, sondern sehr häufig auch bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, hauptsächlich am Abend in vorgerückter Stunde, die Ansicht, dass es mit einem kleinern Aufschlag auch gegangen wäre. Dieser Auffassung begegnet man vornehmlich in denjenigen Kreisen, die nicht eine Masse Milch auf den Markt bringen können. Doch wir wollen das nicht kritisieren, der Preis ist vom Bundesrat festgesetzt worden. Dagegen kann ich nicht begreifen, dass man wieder auf den Gedanken gekommen ist, zu bestimmen, der minderbemittelten Bevölkerung werde die Milch zu einem reduzierten Preis verabfolgt. Da hätte der Bund ein anderes Verfahren einschlagen sollen. Als er die Bewilligung zur Erhöhung des Milchpreises geben musste, hätte er erklären sollen: Gut, der Bauer soll für die Milch 33 oder vielleicht 40 Rp., wie es nächstens kommen soll und kommen wird, lösen, er soll für seine Milch den Preis erhalten, wie Dr. Laur ihn ausgerechnet hat. Es ist recht, dass der Bauer für seine Milch so viel bekommt, dass er dabei bestehen kann; er soll auch etwas verdienen. Der Bund hätte also dem Bauer einen angemessenen Preis ausrichten, aber dann die Milch zum bisherigen Preis an alle Konsumenten abgeben und die Differenz übernehmen sollen. Wenn man so grosse Ausgaben für die Mobilisation zu bestreiten hat, machen einige Millionen mehr oder weniger nichts aus. Uebrigens verweise ich auf die direkte Bundessteuer auf den grossen Vermögen und Einkommen; dort hätte der Bund sich für diese Differenz leicht erholen können. Allein statt so vorzugehen, wird auch hier unsere Bevölkerung wiederum in Bedürftige und Nichtbedürftige, in Bemittelte und Unbemittelte ausgeschieden und denjenigen, die die Milch zu herabgesetztem Preis beziehen, in Wirklichkeit eben doch der Stempel der Verachtung aufgedrückt. Der Bundesrat hat sich da kein bleibendes Denkmal geschaffen und in weiten Kreisen weiss man ihm für sein Vorgehen keinen Dank.

Freiburghaus. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Thomet möchte ich darauf hinweisen, dass im Laufe des letzten Winters aus den entlegensten Tälern des Kantons Milch in die Stadt gebracht werden musste, wobei sie begreiflicherweise durch den langen Transport gelitten hat. Die Verhältnisse würden sich allerdings in der heissen Jahreszeit noch schwieriger gestalten, wenn nun nicht darauf abgestellt werden könnte, dass die Milchproduktion seit der Grünfütterung wesentlich zugenommen hat, so dass die Milch nicht mehr so weit her an den Kon-

sumort gebracht werden muss.

Das Käsereiinspektorat wurde seinerzeit im Interesse einer richtigen Käsefabrikation geschaffen, nachdem vorher von seiten der Käsehändler wiederholt verlangt worden war, es möchte dafür gesorgt werden, dass wir einen tadellosen Käse herstellen und damit im Ausland jeden andern Käse mit Erfolg konkurrenzieren können. Nachdem nun die Institution ins Leben getreten ist und die Käsereiinspektoren ihres Amtes walten könnten, ist merkwürdigerweise der Ruf der Käsehändler nach Käsereiinspektoren verstummt, es wird nun auf einmal überall guter Käse hergestellt. Der Begriff von Ia und IIa Käse scheint überhaupt kein feststehender zu sein. Das einemal, wenn der Absatz sich glatt macht, ist aller Käse gut und wird als Ia Ware plaziert; wenn aber die Verhältnisse ändern, dann gibt es sehr viel IIa und sogar IIIa Käse. Die Käsereiinspektoren hätten also jetzt schon Zeit, nachzusehen und ich möchte den Wunsch unterstützen, dass sie in vermehrtem Masse ihre Inspektionen vornehmen, aber nicht nur in den Käsereien, sondern auch bei denjenigen Produzenten, die ihre Milch direkt in die Stadt verkaufen.

Wenn man das Votum des Herrn Salchli gehört hat, muss man jedenfalls sagen, dass es für den Bundesrat und die Regierung sehr schwierig ist, das Richtige zu treffen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich in Verbindung mit den Produzentenverbänden alle Mühe gegeben, um die Milchversorgung richtig in die Wege zu leiten. Man stiess dabei im letzten Winter auf grosse Schwierigkeiten, weil die Produktionsmenge infolge der schlechten Heuernte und des vollständigen Fehlens von Kraftfuttermitteln eine sehr

geringe war. Ich bemerke bei diesem Anlass, dass der Bundesrat in Genua noch für tausend Wagen Sesam das Geld deponiert hat, aber die Ware bis jetzt nicht über die Grenze bringen konnte. Das Volkswirtschaftsdepartement verfügte dann infolge des Milchmangels, dass in erster Linie für die Befriedigung des Konsums gesorgt werden müsse; die Käsefabrikation, die Kondensation der Milch usw. wurden im Interesse der Milchversorgung unseres Landes eingeschränkt. Wir glauben, die Bundesbehörden haben da richtig gehandelt, denn die Milch ist in der Tat eines der wichtigsten Volksernährungsmittel und die erste Sorge muss die sein, der Bevölkerung die nötige Milch zu sichern. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Milchkonsum in den Städten wesentlich zugenommen hat. Es ist ein offenes Ge-heimnis, dass nicht alle in die Stadt gebrachte Milch als Konsummilch verwendet, sondern dass von den Konsumenten mit kleinen Buttermaschinen daraus noch sehr viel Butter fabriziert worden ist.

Nun weiss man — und es ist das offen gestanden von den Produzenten etwas empfunden worden dass die Weltmarktlage des Käses schon lange einen wesentlich höhern Milchpreis gerechtfertigt hätte, dass dieser aber im wohlverstandenen Interesse namentlich der untern Bevölkerungskreise von den Behörden künstlich tiefer gehalten wurde. Die Produzenten stellten sich auf den Boden — gewiss nicht mit Unrecht — es sei durchaus angezeigt, der weniger bemittelten Bevölkerung die Milch zu einem niedrig gehaltenen Preis abzugeben, dagegen könne ihnen nicht zugemutet werden, den besser Situierten sie zu einem Preis abzugeben, bei dem sie ein Opfer bringen müssen, während der gutsituierte Bürger dabei auf Kosten des Bauers lukriert. Ein solcher Zustand konnte auf die Länge nicht andauern und deshalb wurde von seiten der Verbände darauf gedrungen, dass der Milchpreis den erhöhten Produktionskosten besser angepasst werde. Es gab eine längere Auseinandersetzung zwischen dem Volks-wirtschaftsdepartement, den Vertretern der Konsumentenverbände und denjenigen der Produzentenverbände, und schliesslich konnte eine Verständigung auf der Ihnen bekannten Basis erzielt werden, wonach auch die Milch wie früher bereits andere Lebensmittel der weniger bemittelten Bevölkerung zu einem reduzierten Preis abgegeben wird. Das ist durchaus recht und sollte nicht kritisiert werden. Es ist nicht am Platz, wenn eine solche Massnahme, die im Interesse der weniger bemittelten Bevölkerung liegt, in der Art und Weise kritisiert wird, wie es eben von Herrn Salchli geschehen ist. Die Massnahme des Bundesrates, die im Einverständnis nicht nur mit den Produzenten-, sondern auch mit den Konsumentenverbänden erfolgt ist, verdient keinen Tadel, sondern alle Anerkennung.

Salchli. Ich möchte Herrn Freiburghaus auf all seinen Kraftaufwand nur das eine antworten, dass es leicht möglich gewesen wäre, die Sache anders zu organisieren. Das Volkswirtschaftsdepartement hätte einfach beschliessen können, es gebe den Produzentenverbänden fortan, statt wie bisher 2 oder $2^{1}/_{2}$ Rp., für den Liter Milch 6 Rp., und dann wäre die Sache erledigt gewesen. Was ich kritisiert habe, ist gestern in anderm Zusammenhang und aus andern Kreisen ebenfalls kritisiert worden, nämlich, dass ein grosser

Teil der Bevölkerung sich geniert, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Diese Leute dürfen es einfach nicht, und nun soll man dem Bundesrat noch den Dank aussprechen. Ich kritisiere es nicht, dass der Bundesrat den Bauern geholfen und den Milchpreis erhöht hat; ich habe nur die Frage aufgeworfen, ob es nötig gewesen sei, gerade so hoch zu gehen. Aber wenn der Bundesrat der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Erhöhung des Milchpreises gestattet, so hätte er auch einen andern Weg einschlagen und die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis auf sich nehmen können. Dann hätte niemand kritisieren können. So aber, wie die Sache geordnet ist, wird mir Herr Freiburghaus schon eine Kritik erlauben müssen. Ich bin nicht der erste, der das tut, es gibt noch ganz andere Kreise, aus denen diese Kritik auch laut wurde.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Regierungsrat wird zur Deckung der Kosten, welche dem Staat durch die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 4. April 1917 betr. die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise auf Grund der Ausführungsvorschriften des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. April 1917 und der Ausführungsverordnung des Regierungsrates vom 1. Mai 1917 zu den Bundesratsbeschlüssen betr. die Milchversorgung auffallen, ein Kredit von 500,000 Fr. bewilligt, der als Vorschuss auf Rubrik A h a XIII der Direktion des Innern zu buchen ist.

Ueber die Verwendung des Kredites hat der Regierungsrat nach Aufhebung des Bundesratsbeschlusses dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und über die Tilgung der effektiven Ausgabe zu Lasten derselben Antrag zu stellen.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif vous soumet un projet de décret portant incorporation de la commune mixte de Gæserz à la commune municipale de Bretièges. Votre commission adhère à ce projet. Voici, brièvement résumées, les circonstances qui ont déterminé le gouvernement à vous le présenter.

Gæserz, qui compte 40 habitants, est enclavé dans Bretièges, dont le territoire est beaucoup plus grand et qui a une population de 500 âmes. Des liens nom-

breux unissent ces deux localités. C'est ainsi qu'elles possèdent en commun une forêt et forment pour l'exploiter une communauté forestière. Les enfants de Gæserz vont à l'école de Bretièges, suivant une convention passée en 1861 avec le conseil municipal de ce dernier endroit. Les habitants de Gæserz font en outre partie de la société de fromagerie, de la caisse d'assurance du bétail et du syndicat agricole de Bretièges. Or, dernièrement on a construit à Bretièges une maison d'école. Le coût de ce bâtiment, fr. 70,000, devait être couvert par un emprunt contracté auprès de la Caisse hypothécaire de notre canton, emprunt qu'on voulait garantir par une hypothèque sur la forêt des deux communes. Pour aboutir à cette combinaison on a pensé qu'il serait bon de réunir ces deux communes en un seul arrondissement scolaire. Mais le Conseil-exécutif a estimé qu'il serait préférable de former de ces localités une seule commune, et ce pour les considérations suivantes:

Le territoire de Gæserz est si petit et le nombre de ses habitants si minime qu'ils ne répondent plus aux conditions exigées pour constituer une commune en état de satisfaire à ses tâches multiples. C'est notamment le cas pour les affaires scolaires, puisque Gæserz doit envoyer ses enfants à l'école de Bretièges. Et le gouvernement ne veut pas se contenter de la création d'un arrondissement scolaire, qui serait un nouveau rouage venant compliquer la situation. Il est beaucoup plus rationnel de réunir les deux communes. Certes, jusqu'à présent, l'administration de Gæserz n'a pas donné lieu à des critiques. Cependant il faut constater que les comptes de 1915, comme ceux de 1913, présentent un solde passif de fr. 1000 pour l'administration courante. Il est vrai que dans des cas de ce genre la bourgeoisie de Gæserz vient en aide à la municipalité pour couvrir le déficit, en tout ou partie, bien qu'elle n'y soit pas légalement obligée. La solution la plus conforme aux circonstances paraît donc être l'incorporation de la commune de Gæserz à Bretièges, avec qui elle est déjà liée par des relations forestières, scolaires et écono-

La commune municipale de Bretièges ne s'oppose pas à ce projet. Par contre, les habitants de Gæserz y font des objections, ils sont même opposés en principe à la réunion. Ils estiment tout d'abord que cette mesure n'est pas nécessaire et qu'elle impliquerait une atteinte aux principes de la démocratie. Mais notre Constitution cantonale, à l'art. 63, autorise le Grand Conseil à décider de pareilles réunions. Il l'a déjà fait à plusieurs reprises même contre l'avis de l'une des communes intéressées. En outre, objecte-t-on, Gæserz ne perçoit pas d'impôts communaux, tandis que Bretièges en prélève. Mais il ne faut pas oublier que c'est grâce au bon vouloir de Bretièges que Gæserz peut satisfaire à ses obligations scolaires. En outre, la bourgeoisie de Gæserz se croit obligée, de temps à autre, de couvrir tout ou partie du déficit de l'administration courante de la municipalité. Or, comme tous les habitants de Gæserz sont bourgeois de cette localité, sauf deux familles, ils paient en définitive des impôts municipaux, sous forme de retenues sur les revenus bourgeoisiaux effectuées au profit de la municipalité.

Le vrai motif d'opposition de Gæserz semble résider dans des questions relatives à la bourgeoisie. En effet, Gæserz est une commune mixte; c'est donc

le conseil municipal qui gère les biens bourgeoisiaux. Or, par le fait de l'incorporation de Gæserz à Bretièges, le conseil municipal de cette dernière localité prendra la place de celui de Gæserz aussi à cet égard. Mais il est clair qu'il devra se conformer au règlement d'administration et de jouissance concernant les biens bourgeoisiaux de Gæserz. Il ne pourra pas agir à sa guise. En outre, il y a quatre bourgeois de Gæserz domiciliés à Bretièges. Jusqu'ici ils étaient considérés comme externes. Deviendront-ils bourgeois internes et ayants droit aux jouissances bourgeoisiales de Gæserz par le fait de la réunion de son territoire à celui de Bretièges? C'est une question qui n'est pas à résoudre iei, mais qui paraît inquiéter les bourgeois de Gæserz.

Eventuellement ces derniers désireraient la réunion de leur bourgeoisie à celle de Bretièges, mais cette mesure ne peut être décidée que par les deux corporations intéressées.

En résumé, les circonstances sont telles que l'incorporation de Gæserz à Bretièges s'impose. Les objections soulevées ne sont pas assez importantes pour ne pas décider cette mesure. Nous vous proposons en conséquence d'entrer en matière sur le projet.

Leuenberger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Dekret behandelt und ist einstimmig zum Beschluss gekommen, dem Rat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen. Ich habe den Ausführungen des Herrn Gemeindedirektors nicht viel beizufügen.

Die Gemeinden Brüttelen mit 480 und Gäserz mit 40 Einwohnern, die miteinander verschmolzen werden sollen, haben unter sich eine sogenannte Waldgemeinde. Sie besitzen gemeinsame Waldungen und haben gesucht, die Aufgaben, die sie sich gemeinsam gestellt hatten, aus dem Ertrag dieser Waldungen zu decken. Sie haben vor einigen Jahren die Strasse Hagneck-Ins erstellt und zu diesem Zweck ein Anleihen von 100,000 Fr. aufgenommen, das aus dem Ertrag dieser Waldungen verzinst und amortisiert wurde.

Die kleine Gemeinde Gäserz ist im Sinne von § 10 des Primarschulgesetzes in Brüttelen schulgenössig und zahlt dieser Gemeinde ein Schulgeld. Gäserz ist selbstverständlich nicht in der Lage, die von Gesetzes wegen einer Einwohnergemeinde überbundenen Aufgaben selbständig zu erfüllen, also auch nicht imstande, ein eigenes Schulhaus zu bauen und eine eigene Lehrerschaft anzustellen und zu bezahlen, da die zur Verfügung stehenden Einkünfte sehr gering sind. Da das Schulhaus in Brüttelen den Bedürfnissen nicht mehr entsprach, musste ein neues Schulhaus gebaut werden. Auch hier trat wieder die Waldgemeinde in den Riss und nahm ein Anleihen von 60,000 Fr. auf, für welches die nach Amortisation der frühern Schuld für den Strassenbau frei gewordenen Wälder verpfändet wurden.

Aus der Einwohnergemeinde Brüttelen und der gemischten Gemeinde Gäserz, zwischen denen also bereits eine sogenannte Waldgemeinde besteht, sollte nun noch ein weiteres Gebilde, die Schulgemeinde, geschaffen werden, die zur Aufgabe gehabt hätte, das Schulwesen zu besorgen und für die daherigen Kosten aufzukommen. Als der Regierung das bezügliche Reglement zur Genehmigung unterbreitet wurde, fand sie mit Recht, die Schaffung eines neuen Gebildes, eines solchen Zwitterdings, habe keinen Sinn,

sondern es müsse durch die Vereinigung der beiden kleinen Gemeinden eine radikale Lösung stattfinden. Gäserz ist sowieso an Brüttelen gebunden. Erstens ist es ganz in diese Gemeinde eingeschlossen; ferner ist es auch mit der Käsereigenossenschaft, der Viehversicherungskasse und der landwirtschaftlichen Genossenschaft Brüttelen verbunden. Deshalb ist es durchaus angezeigt, dass beide Gemeinden gemäss Art. 63 der Staatsverfassung zu einer Einwohnergemeinde vereinigt werden, welche die ihr gestellten Aufgaben auch erfüllen kann. Die Burgergemeinden werden davon nicht berührt.

Die Burgergemeinde Brüttelen widersetzt sich der Vereinigung, ebenso die Gemeinde Gäserz. Am 19. Mai ist im fernern eine Eingabe des Gemeindebürgers Hämmerli eingelangt, in der geltend gemacht wird, es verstosse gegen die Demokratie, wenn eine Gemeinde gegen ihren Willen mit einer andern vereinigt werden soll, sie hätten bis jetzt keine Steuern bezahlen müssen und befänden sich ganz wohl beim gegenwärtigen Zustand. Ich verstehe das ganz gut. Die Gäserzer hatten die Sache bequem eingerichtet, Brüttelen hatte für das Schulhaus zu sorgen und sie gaben ein kleines Schulgeld; weiter hatten sie sich mit der Sache nicht zu befassen und um die Aufgaben, die überhaupt an eine Gemeinde gestellt werden, kümmerten sie sich herzlich wenig.

Der Staat hat an einem solchen Gebilde kein Interesse und der Grosse Rat hat nach der Verfassung das Recht, die Vereinigung gegen den Willen der betreffenden Gemeinden auszusprechen, wie es seinerzeit z. B. auch bei Büren-Reiben geschehen ist. Wenn je einmal, so sprechen jedenfalls hier alle Umstände für eine Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit Brüttelen. Gäserz würde in der Einwohnergemeinde Brüttelen aufgehen, das Burgervermögen von Gäserz, das bisher von der gemischten Gemeinde verwaltet wurde, ginge über in die Verwaltung der Einwohnergemeinde Brüttelen, die Burgerkorporation und das Burgergut von Gäserz würden nicht berührt, sondern blieben bestehen. Hindernis, eine gemischte Gemeinde mit einer Einwohnergemeinde zu vereinigen, besteht jedenfalls nicht, denn bei der gemischten Gemeinde hat lediglich die Burgergemeinde die Verwaltung ihres Vermögens der Einwohnergemeinde übertragen, und wenn nun Gäserz in der Einwohnergemeinde Brüttelen aufgeht, bleibt die Einwohnergemeinde Brüttelen mit der Burgergemeinde bestehen und verwaltet zudem das Burgergut von Gäserz. Das ist jedenfalls kein Hindernis, und es liegt im Interesse beider Gemeinden, wenn der Grosse Rat die Vereinigung ausspricht.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Scholer. Ein Passus in dem gedruckten Vortrag der Gemeindedirektion veranlasst mich, in der Eintretensfrage das Wort zu ergreifen.

Das Geschäft, das wir behandeln, ist nach verschiedenen Seiten sehr interessant. Zum erstenmal wird uns in einem konkreten Fall gezeigt, wie der Staat zwei Gemeinden, die es nicht wünschen und sich ablehnend verhalten, vereinigt. Im weitern handelt es sich um eine ganz neue Art der Vereinigung. Es ist uns nichts Ungewohntes, dass gelegentlich zwei nebeneinanderliegende Einwohnergemeinden zu

einer einzigen vereinigt werden. Es ist auch nichts Neues, wenn zwei nebeneinanderliegende gemischte Gemeinden zu einer einzigen gemischten Gemeinde vereinigt werden. Das alte Gemeindegesetz kennt auch den weitern Fall, wo die Einwohnergemeinde sich mit der darin befindlichen Burgergemeinde vereinigt. Hier aber sollen zwei ganz verschiedene Gemeindegebilde miteinander vereinigt werden, auf der einen Seite die Gemeinde Brüttelen, die aus einer selbständigen Einwohner- und einer selbständigen Burgergemeinde besteht, und auf der andern Seite die gemischte Gemeinde Gäserz. Ich habe schon anlässlich der ersten Beratung des Gemeindegesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass die bisherigen Bestimmungen über die gemischten Gemeinden und auch die Bestimmungen, die man im neuen Gesetz aufnehmen will, ganz lükkenhaft und mangelhaft sind, und sie entsprechen auch im zweiten korrigierten Entwurf dem Willen des Gesetzgebers und dem Charakter der gemischten Gemeinde nicht.

Der Passus, der mich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen, ist folgender: «Die Sache sieht aber auf den ersten Blick verwickelter aus, als sie wirklich ist. Denn man muss bedenken, dass die gemischte Gemeinde nichts anderes ist als eine durch die Verwaltung des Burgergutes erweiterte Einwohnerge-meinde.» Darnach müsste man annehmen, dass bei der Vereinigung einer Burgergemeinde mit der Einwohnergemeinde die neue, die gemischte Gemeinde nichts anderes zu tun hätte, als das Vermögen der Burgergemeinde zu verwalten. Das ist nach meiner Ansicht nicht richtig. Durch die Vereinigung der Einwohnergemeinde mit der Burgergemeinde entsteht ein neues Rechtssubjekt, die beiden alten Rechtssubjekte erlöschen und es entsteht ein drittes Subjekt, die gemischte Gemeinde. Die Folge ist, dass das gesamte Vermögen der Einwohner- und Burgergemeinde und auch die Verwaltung desselben vereinigt wird, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Rechte der Burgerschaft an bestimmten Gütern, die ihr durch Ausscheidungsvertrag oder Stiftungen zugewiesen sind. Das vorausgesetzt, muss gesagt werden, dass § 3 des Dekrets dem Sinn und Charakter der gemischten Gemeinde nicht entspricht. Ich beantrage nicht, auf das Dekret nicht einzutreten, dagegen behalte ich mir vor, bei der Detailberatung zu § 3 einen Abänderungsantrag zu stellen.

Was ich jetzt ausgeführt habe, hätte ich zwar bei der zweiten Beratung des Gemeindegesetzes anbringen können, aber ich wollte die Gelegenheit benützen, um dem Präsidenten der Kommission für das Gemeindegesetz nahezulegen, die Bestimmungen über die gemischte Gemeinde noch einmal durchzusehen und zu prüfen, ob die Hefte in dieser Richtung nicht zu revidieren seien.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Deux mots de réponse à M. Scholer. La question des communes mixtes a été naguère longuement discutée au sein du Grand Conseil. Le système soutenu par M. Scholer est en contradiction avec l'opinion du gouvernement et celle du tribunal administratif. Il est clair que suivant le système admis par le gouvernement les biens bourgeoisiaux qui existent dans une commune mixte restent la propriété de la corporation bourgeoise, lors même que cette commune est incorporée à une com-

mune municipale; c'est l'administration seule de ces biens qui passent à celle-ci. Je le répète, ce n'est pas le moment de discuter à nouveau la question très épineuse des communes mixtes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 1er pose le principe essentiel du projet, à savoir que la commune mixte de Gæserz est réunie à la commune municipale de Bretièges pour former une seule commune. Il s'en suit que tous les services publics de la première commune passent à la seconde.

Je vous propose d'accepter cet article.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die gemischte Gemeinde Gäserz wird mit der Einwohnergemeinde Brüttelen in der Weise vereinigt, dass Brüttelen die Gemeinde Gäserz in sich aufnimmt. Sämtliche, den beiden Gemeinden bisher getrennt obliegende Verwaltungszweige gehen mit der Vereinigung auf die erweiterte Einwohnergemeinde Brüttelen über.

§ 2.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique la conséquence forcée de l'incorporation de Gæserz à Bretièges. La première de ces communes cessera d'exister dès l'entrée en vigueur du décret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird die bisherige Gemeinde Gäserz aufgelöst.

§ 3.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 3 règle les rapports de la commune municipale de Bretièges avec la commune bourgeoise de Gæserz. Jusqu'à maintenant, comme on l'a déjà dit, la commune mixte de Gæserz administrait les biens de bourgeoisie. Cette commune disparaissant par suite de son incorporation à Bretièges, il faut donc prévoir une autorité pour continuer à administrer ces biens. Or il est tout à fait rationnel de charger de ce service les autorités municipales de Bretièges. Rien ne sera changé pour le surplus. La corporation bourgeoise de Gæserz continuera d'exister comme du passé, mais ses biens

seront gérés et ses registres seront tenus par les autorités municipales de Bretièges.

Nous vous proposons d'accepter cet article.

Leuenberger, Präsident der Kommission. § 3 stellt fest, dass die erweiterte Einwohnergemeinde Brüttelen die Verwaltung des burgerlichen Korporationsvermögens von Gäserz übernimmt, wie sie bisher von der gemischten Gemeinde Gäserz besorgt worden ist. Im übrigen werden die Verhältnisse der Burgerkorporation Gäserz und auch der Burgergemeinde Brüttelen nicht berührt.

Scholer. Gestützt auf die vorhin gemachten Ausführungen beantrage ich folgende Fassung des § 3: «Auf den genannten Zeitpunkt geht das Vermögen der gemischten Gemeinde Gäserz und die Verwaltung desselben auf die Einwohnergemeinde Brüttelen über. Im übrigen werden die Verhältnisse der Burgerkorporation Gäserz und der Burgergemeinde Brüttelen nicht berührt. Der Burgerrodel der Burgerkorporation Gäserz ist in unveränderter Weise weiterzuführen.» Ich gehe vom Standpunkt aus, dass die gemischte Gemeinde Trägerin des Vermögens sowohl der Burgerschaft von Gäserz als auch der frühern Einwohnergemeinde Gäserz ist und dass alle Rechte und Pflichten, die der gemischten Gemeinde Gäserz an diesem Vermögen zugestanden sind, auch an die Einwohnergemeinde Brüttelen übergehen sollen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Par le fait de l'incorporation de la commune mixte de Gæserz à la commune municipale de Bretièges, la situation des biens bourgeoisiaux de Gæserz ne sera essentiellement pas modifiée. Ces biens continueront d'appartenir à la corporation bourgeoise de Gæserz; seulement ils seront administrés par les autorités municipales de la commune de Bretièges. Vouloir attribuer à cette dernière, comme le voudrait M. Scholer, les biens en question serait contraire au principe constitutionnel qui garantit aux bourgeoisies la propriété de leurs biens. La proposition de M. Scholer, qui tend à attribuer à la commune municipale de Bretièges la propriété des biens de la corporation bourgeoise de Gæserz, doit donc être rejetée.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scholer). Mehrheit.

Beschluss:

§ 3. Die erweiterte Einwohnergemeinde Brüttelen übernimmt auf diesen Zeitpunkt die Verwaltung des burgerlichen Vermögens von Gäserz. Im übrigen werden die Verhältnisse der Burgerkorporation Gäserz und der Burgergemeinde Brüttelen nicht berührt. Der Burgerrodel der Burgerkorporation Gäserz ist in unveränderter Weise weiterzuführen.

§ 4.

8

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1917 in Kraft.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dessen Ausführung beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung, Präsident. Damit haben wir die heutige Traktandenliste erledigt und es sind nun mit Ausnahme des Gemeindegesetzes sämtliche für diese Session spruchreifen Geschäfte behandelt worden.

Meine Herren, es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen bestens zu danken für die Nachsicht und das Wohlwollen, das Sie meiner Amtsführung während des verflossenen Jahres haben zuteil werden lassen. Ich hoffe, dass Sie alle am 10. September gesund hier wieder erscheinen können und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise. Mit diesem Wunsche schliesse ich Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 1/2 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.